Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates.

BIBLIOTHEK
des Wiener
Stadt-Bauamtes.

Jahrgang 1906.

592.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Verordnungen ꝛc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Verordnungen ꝛc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.

A.

Administrativ-Verfahren . . . . . VI, 80
Affichierung von Annoncen und Adressen — ein freies Gewerbe . . . . . IV, 52
Agentenprovisionen — Exekutionsfähigkeit . . . . V, 66
Agenturen, siehe Privat-Geschäftsvermittlung.
Altersversorgung, siehe Lehrerinnen.
Altertümer, siehe Antiquitäten.
Amstetten — öffentliches Krankenhaus . . . . . III, 41
Anglikanische Kirche — Eheschließungen . . . . . V, 66
Annoncen, siehe Affichierung.
Annoncenvermittlung auf eigene Rechnung und im eigenen Namen — ein freies Gewerbe . . . IV, 52
Antiquitäten und Kunstobjekte — Hintanhaltung der Verschleppung . . . . . V, 68
Arbeiterschutz — Vorschriften . . . . . I, 6
Arbeitsbücher — deren Ausfertigung . . . . . XI, 123
Arbeitszeugnisse, ungarische — Anerkennung derselben . . . . . IX, 98
Argentinien (Republik) — Konsulat . . . . . VI, 81
Argentinischer Honorarkonsul — Ernennung . . . II, 31
Assistenz, polizeiliche . . . . . XII, 130
Augentropfen — Einfuhrverbot . . . . . VI, 79
Aussee — politische Expositur . . . . . XI, 120
Azetylengas-Anlagen . . . . . X, 112

B.

Backöfen (Dampfröhren) . . . . . II, 30
Bankgeschäft, siehe Belehnung.
Bau-Aufsichtsräte . . . . . II, 34
Baudeputation — und Magistrats-Abteilung XIV . VI, 82
Baugewerbe im XXI. Bezirke . . . . . VII, 85
Baugewerbekonzessionen — ämtliche Verständigung . IX, 106
Baugewerbe — Versicherungspflicht . . . . . V, 71
Baupläne, Zeichnungen — Anfertigung derselben . XI, 123
Belehnung von Wertpapieren — Gewerbe . . . . IV, 46
Betoneisendecke — „Milankowitsch & Kreutz" . . . IX, 104
Betonplatten — Zwischenmauern . . . . . X, 114
Betriebsanlagen . . . . . I, 18
Bezirksgericht Hietzing und Liesing (Gemeinden in denselben) . . . . . I, 21
Bolivia — Honorar-Generalkonsul in Wien . . . IV, 56
Brasilien, Auswanderung dahin — Warnung . . IX, 104
Brauhaus der Stadt Wien (Rannersdorf) . . . . XII, 128
Brezno-Banya, öffentliches Krankenhaus — Verpflegsgebühren . . . . . I, 18
Bürgerrecht — geschiedene Gattin . . . . . XII, 129

C.

Columbia — Honorarkonsul . . . . . .
Czernowitz — Errichtung einer Polizei-Direktion dortselbst . . . . . II, 27

D.

Dallhoff-Tee — verboten . . . . . IX, 105
Deckentafeln aus Gips mit Kokosfasern . . . . . IV, 55
Denkmal-Errichtungen — unter Staats-Subvention IX, 104
Diener, städtische — Nebenbeschäftigung . . . . . VI, 81
Dienstalterszulagen, siehe Lehrpersonen.
Dienstzeit, siehe Lehrpersonen.
Distanz-Zertifikate (Militär-Vorspann) . . . . . VIII, 91
Druckschriften der Gemeinde Wien — Veröffentlichung . . . . . VII, 87

E.

Ecuador (Republik) — Konsulat . . . . . VI, 80
Eggert-System — Eisenbetondecken . . . . . IV, 55
Ehefähigkeitszeugnisse — Stempel . . . . . VII, 85
— (Wehrgesetz) . . . . . VIII, 92
— Stempelung der Eingaben darum . . . . . IX, 102

Eichung — Meßapparate . . . . . IX, 105
Einberufungskarten — Mitfertigung des Bezirkshauptmannes . . . . . II, 27
Einbürgerungsgesuche . . . . . VIII, 95
Einjährig-Freiwilligen — Dienstaufschub . . . . . III, 39
— Reserve . . . . . VI, 80
Einundzwanzigster Bezirk — Verwaltung, Bezirksgericht . . . . . I, 20, 21, 23
Einverleibungsgebühren, siehe Zweigniederlassungen.
Eisenbahn-Stiegenstufen — Hugo Urbanek . . . . XI, 121
Eisenbeton-Balkendecken — Siegwart in Luzern . . IV, 55
Eisenbetondecken, siehe Eggert.
— Kreutz & Schmied — Zulassung . . . . . XII, 125
Eisenbeton-Konstruktion — Zulassungsbedingungen X, 115
Elsaß-Lothringen — Stellungs-Angelegenheiten der dort wohnenden Österreicher . . . . . IX, 99
Emailgeschirr — Hilfsarbeiter (junge) und Frauen III, 40
Emer, siehe Stiegenstufen.
Englisch, siehe Großbritannisch.
Entfernungsgebühren — Einhebung . . . . . II, 38
Epilepsiepulver — Dr. Ray's (Nervol), verboten . X, 116
Erhaltung, siehe Sustentation.
Erwerbsteueraufteilung . . . . . I, 13, 15

F.

Fahrtaxen (ortsübliche Fahrlöhne) . . . . . VIII, 94
Farben — Verwendung derselben für Lebensmittel VIII, 92
Fensterannoncen . . . . . I, 17
Feuerwehr-Ehrenmedaille . . . . . VII, 87
Filialen, siehe Genossenschaftliche Inkorporierungsgebühr.
Fischerei im Donaukanale . . . . . IV, 57
Fischereirevier in der Donau um Wien . . . . . I, 19
Fischmarkt, I. Bezirk, Franz Josefs-Kai — Marktordnung . . . . . I, 4
Fleischwaren und Fleisch — Gewichte und Wagen beim Kleinverkaufe . . . . . XII, 125
Floridsdorf — k. k. Bezirkshauptmannschaft . . . VIII, 95
Floridsdorf-Umgebung — Bezirkshauptmannschaft . I, 19
Französische Vertretungskörper — deren Gebühreneinhebung (Relation 96 K = 100 Francs) VIII, 90
Fremdenbeherbergung im eigenen Hause (monatweise) erlaubt, ohne Konzession . . . . . X, 113

G.

Gasanlagen . . . . . II, 33
Gasregulativ . . . . . X, 113
Gaswerke, städtische — steuerbarer Reinertrag . . IV, 49
Gast- und Schankgewerbe — Rekurse der Gemeinde Wien in solchen Angelegenheiten . . . . . II, 25
— Transferierung . . . . . III, 39
— Exekutionsführung . . . . . XII, 129
Gebühren, siehe Sachverständigengebühren.
— für die Gemeinde Wien bei Privatrechtstiteln . IV, 58
— siehe Entfernungsgebühren.
Geburtsfälle in Wien — ämtliche Verständigung an die Wiener Polizei-Direktion . . . . . II, 26
Geldgebarung der Gemeinde Wien (Steuerzahlung der Gemeinde) . . . . . VII, 86
Geldvermittler . . . . . VIII, 93
Gemeindevermögen — öffentlicher Fond . . . . . XII, 126
Genossenschaften, gewerbliche — deren Geschäftsführung . . . . . III, 43
Genossenschafts-Inkorporierungsgebühr bei Filialen . IV, 55
Genossenschaften — Rekursführung . . . . . VI, 75
Geometer, siehe Privattechniker.
Gerüstaufstellungen bei Stukkaturarbeiten . . . . . X, 116
Gerüstinhaber — deren Verantwortlichkeit . . . . IX, 106
Geschäft, siehe Privatgeschäft.
Geschäftsführer für Gewerbe — Anzahl derselben . III, 38
Geschirre, Eß- und Trinkgeschirre — Erzeugung . VIII, 91
Gewerbe — ursprünglich frei, später konzessionspflichtig erklärt . . . . . VII, 85
— handwerksmäßige . . . . . XII, 127
Gewerbe-Akten — deren Registrierung . . . . . I, 20
— geschäftliche Behandlung derselben . . . . . IX, 106
Gewerbebetrieb — Verständigung der Genossenschaft VII, 87
Gewerbe-Inspektion, k. k. — definitiver Kommissär VIII, 61
Gewerbe-Inspektions-Assistentin — Bestellung . . VI, 79
Gewerbe-Inspektor für die Wiener Verkehrsanlagen IV, 53
Gewerbe-Inspektoren-Kommissäre . . . . . VIII, 94
Gewerbeordnungsübertretungen — Intervention . . VIII, 91
Gewerberegisterführung . . . . . V, 72
Gifthandel . . . . . III, 41, IV, 54
Giftverkehr . . . . . IV, 47
Gift-Verschleiß . II, 27, V, 68, VI, 80, VII, 86, IX, 103, 104, XII, 126, 127
Gißhammer-System, Eisenbeton . . . . . IV, 52
Gipswände (E. Hübner) . . . . . VII, 86
Grabstellgebühren — Rückvergütung . . . . . V, 72
— Amtsquittungen (frei) . . . . . IX, 96
Griechischer Honorar-Generalkonsul in Wien . . . IV, 56
Großbritannischer Vize-Konsul . . . . . III, 42
Grüfte im Ober-Döblinger Friedhofe . . . . . IX, 106
Grundteilungen — baubehördliche Genehmigung . VII, 84
Grundtransaktionen (Fachabteilung XIV) . . . . VI, 82

H.

Hausierpatent — Strafkompetenz . . . . . III, 40
Hausierverbot in Bartfa-Fürdö, in Bács-Szent-Tamás, in Törökszentmiklós, in Nagyenyed, in Vajdatumyad, Somarja, Nagyberezna, Csurog, Ilok, Almádi, Szentes, Szeghegy III, 41, IV, 51 bis 54, V, 68, VII, 86, VIII, 94, X, 114
Heiligenstädter Friedhof — Gräberpreise . . . . . XII, 129
Heimarbeiter — deren Krankenversicherung . . . . I, 18

Heimat, siehe Einbürgerung.
Heimatsrecht — Widerruf des Aufnahme-Beschlusses V, 66
— der Mutter — Unterbrechung der Ersitzung . . VI, 76
— (Spitalpflege) . . . . . VIII, 89
— der geschiedenen Gattin . . . . . X, 109
Heimatsrechtsanspruch — Armenunterstützung — Nachweis der Staatsbürgerschaft . . . . . IV, 48, 50
Herbst-System — Zylinderstegdecke bei Hochbauten — Zulassung . . . . . IV, 54
Hölzer, Schnee- und Windbruchhölzer — Aufarbeitung . . . . . IV, 56
Hosenträger und Strumpfbänder — Erzeugung . . VI, 77
Hietzing, siehe Bezirksgericht.
Hietzinger Friedhof — Gruftplatzgebühren . . . . XII, 129
Handelsgeschäfte — Vermittlung — freies Gewerbe VII, 84
Handelsministerium — Amtsblatt . . . . . I, 18
Hausierbewilligungen — Einschränkung . . . . . IX, 104
Hausierhandel — Einschränkung im Komitate Szepes X, 113

J (Jot).

Inkorporierungsgebühr, siehe Genossenschafts-Inkorporierungsgebühr.
Inspizientin der k. k. Gewerbe-Inspektion . . . . V, 66
Instrumentenmacher, siehe Musik.
Jagdgebiet Ried „Kräutern" im XVII. Bezirke . . IV, 55
Jagdgesetz für Wien . . . . . IV, 56, 60
Jagdkarten — Blankette . . . . . VI, 81
Jagdverpachtung — Jagdstatistik . . . . . XI, 122
Journaldienst im städtischen Dienste . . . . . IX, 106

K.

Kanzlei-Direktion — Instruktion . . . . . IV, 60
Kanzlisten — Monatsbezüge . . . . . XI, 123
Kassen — Abtransportierungen . . . . . VIII, 93
Kleinbahnen — Gebührenfreiheit . . . . . III, 38
Kleine'sche Decken bei Hochbauten . . . . . IX, 105
Klinkerziegeln und Schamotte-Werke . . . . . III, 42
Kolumbien — Honorar-Vize-Konsul . . . . . X, 115
Konkursfälle — Mitwirkung der k. k. Finanz-Prokuratur . . . . . I, 19
Kontrahenten, städtische — Zessionen, Verbote, Vollmachten . . . . . XI, 124
— deren Rechnungen . . . . . VII, 87
Kontrahentenarbeiten durch die Bezirksvertretungen IV, 58
Konzessionserteilung — die Genossenschaften haben kein Rekursrecht dagegen . . . . . VIII, 90
Koreanische Gesandtschaften . . . . . II, 33
Kornenburg — k. k. Bezirkshauptmannschaft . . . VIII, 95
— politischer Bezirk, Umfang . . . . . I, 19
Korksteinfabriken — Sonntagsarbeiten . . . . . V, 70
Korksteinwände (Firma: vorm. Kleiner & Bockmayer) VIII, 94
Krankenanstalten, k. k., in Wien — Ambulatorienbesuch . . . . . X, 110
Krankenkassen, genossenschaftliche — Zwangsversicherung . . . . . V, 63
Kreta — Waffensendungen dahin . . . . . IV, 56
Kridatar — dessen Personaleinkommensteuer . . . IV, 45
Kühlräume, siehe Schlachthaus.

L.

Landkarten rc. aus dem k. u. k. Militär-geographischen Institute für den amtlichen Bedarf . X, 117
Lehrerin — Sterbequartal nach deren Tod . . . . II, 26
Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten — deren Altersversorgung . . . . . I, 22
Lehrpersonen — Anfallstag der Dienstalterszulagen I, 2, 3
— Dienstzeit in Ungarn (Pension) . . . . . II, 25
— Zeitpunkt der definitiven Anstellung . . . . XI, 119
Lehrzeit — Verlängerung . . . . . VII, 85
Lehrzeugnisse und Arbeitszeugnisse — wahrheitswidrige (Annullierung) . . . . . V, 68
Leistenbruchsalbe — verboten . . . . . VI, 80
Leitergerüste, Mich. Damjanisch . . . . . X, 114
Lieferungen an Unternehmer (Gebührenfrage) . . . IV, 50
Liesing, siehe Bezirksgericht.
Löcse Hermann, v. — dessen Privatspital, Öffentlichkeitsrecht . . . . . IV, 48
Löschung von grundbücherlichen Pfandrechten und Vormerkungen von Amtswegen . . . . . III, 42
Lohnwagen-Gefälle . . . . . IV, 46

M.

Mauschurei — Verkehr . . . . . V, 71
— Verkehr dahin . . . . . XI, 121
Märkte — Verkaufsstände . . . . . XI, 120
Marktgebühren-Einheber . . . . . IV, 59
Marktordnung für die Großmarkthalle (Viktualien) VI, 78
Marktwesen im XXI. Bezirke . . . . . III, 41
Medaille, siehe Feuerwehr.
Militärdienst städtischer Bediensteter . . . . . X, 116
Militärkorrespondenz mit Deutschland . . . . . IX, 98
Militärtaxen — Abschreibungen derselben . . . . VIII, 90
Musikinstrumenten-Erzeuger — Umfang des Gewerberechtes . . . . . V, 70

N.

Naschmarkt — Steuern . . . . . I, 20
Niederlande — Honorarkonsul . . . . . X, 115
Norwegen — Generalkonsul . . . . . X, 115

O.

Ober-Döblinger Friedhof — Erhöhung der Grabstellgebühren . . . . . VI, 81
Oberstkämmereramt — Verkehr mit demselben . . . X, 115

P.

Paraguay — Honorarkonsul . . . . . XI, 123
Patent-UnionDecke — (Betoneisendecke) . . . . . XI, 121
Pension, siehe Lehrpersonen.
Persische Honorarkonsulen — Bestellung . . . . . VIII, 92
Personaleinkommensteuer, siehe Kridatar.
Pfarrsprengel im XXI. Bezirke . . . . . XII, 127
Pittel — System — Beton-Eisendecken . . . . . IV, 54
Pläne — deren gewerbsmäßige Herstellung . . . . XI, 119
Polizei-Kommissariate, Wiener — Grenzen . . . . I, 22
Polizei, siehe Czernowitz.
Postrittgeld . . . . . X, 115
Praktikanten — Verbesserung deren Avancementsverhältnisse . . . . . X, 117
Privat-Geschäftsvermittlung — deren Verpachtung II, 31
— konzessionspflichtig . . . . . IX, 97, XI, 122
Privat-Techniker und Geometer, behördlich autorisierter — deren Wirkungskreis . . . . . I, 1
Provisionen, siehe Agentenprovisionen.
Pürglitz, öffentliches Krankenhaus — aufgelassen . . IV, 58

Q.

Qualifikation der Angestellten der Gemeinde Wien . VIII, 95

R.

Rechnungen, siehe Kontrahenten.
Rekursfrist für die Gemeinde Wien im Administrationsverfahren . . . . . III, 37
Reserveoffiziere — Reserve . . . . . VI, 80
Revers, siehe Sustentation.
Rotes Kreuz — Mißbrauch . . . . . III, 40
Rotlauf, siehe Schweine.
Rußland — General-Konsul . . . . . XI, 123

S.

Sachverständigengebühren für k. k. Staatsbeamte . I, 2
Sanitätsaufseher und -Diener — Urlaube . . . .
Sanitätspersonale, städtisches — Bezüge . . . . . VIII, 95
Schlachthaus St. Marx — Kühlräume . . . . . VII, 83
Schlachthäuser, Wiener — Betriebsordnung . . . X, 110
Schwadorf — Fischereirecht . . . . . II, 31
Schweden — Gesandtschaft, königl. . . . . I, 13
Schweine — deren Impfung gegen Rotlauf . . . II, 31
Sensen-Agenten . . . . . II, 27
Seuchen, siehe Viehseuchen.
Sodawasserflaschen — Sifonverschlüsse . . . . . XII, 126
Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe . . . . . III, 41
Souterrainräume in Wohnhäusern . . . . . V, 63
Staatsbürgerschaft . . . . . VIII, 91
Status, gedruckt — des Wiener Magistrates — Evidenzhaltung . . . . . IV, 59
Stenographiekenntnisse bei den städtischen Beamten . IX, 106
Sterbequartal, siehe Lehrerin.
Steueramt, städtisches — Interimsempfänge . . . VIII, 95
Stiegenstufen aus Eisenbeton — Pittner & Altmanns . . . . . X, 113
— Firma Max Emer & Komp. . . . . IV, 53
— Wimer & Rausch . . . . . VI, 77
— siehe Eisenbahn.
Stipendien für gewerbliche Lehranstalten . . . . . V, 64
Stockbiegergewerbe — frei . . . . . VIII, 90
Strafregister-Formular . . . . . I, 20
Straßenaufseher, städtische — Provisionierung . . III, 42
Straßenniveau — Veränderung (Hauseigentümer) . IV, 51
Stufen, siehe Eisenbahn.
— siehe Stiegenstufen.
— Eisen und Beton . . . . . IX, 103
— aus Sandstein — Firma: Ernst Franke, Franz Wacik . . . . . VIII, 91
Stuten-Verkauf an bäuerliche Züchter . . . . . VI, 77
Strumpfbänder, siehe Hosenträger.
Sustentations-Revers — Stempelpflicht . . . . . II, 31

T.

Tabak-Trafiken — Sonntagsruhe . . . . . XII, 126
Taggeld — höheres . . . . . XI, 123
Taglohn-Fixierung (Krankengeld) . . . . . V, 69
Techniker, siehe Privat-Techniker.
Theologen (israelitische) — Militärbegünstigungen . III, 39
Thermophoren — Dynamit-Auftaukessel . . . . . II, 32
Tischaufstellungen — Pachtungen bei städtischen Gartenanlagen . . . . . IV, 58
Totenbeschau-Ordnung Wiens . . . . . IX, 99
Totenbeschau — städtische Amtsärzte . . . . . IX, 100
Triest — der k. k. Statthaltereirat in Triest . . . II, 32
Tuberkulose-Bekämpfung auf Eisenbahnen . . . . IV, 53

U.

Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch . . . . . IV, 57, 58
Überschwemmungsdämme der Donau . . . . . I, 19

Ueberschwemmung in Wien . . . . . II, 27
Uhren — Reparaturen . . . . . II, 32
Ungarn, siehe Lehrpersonen.

V.

Veglia — Landwehr-Ergänzungsbezirk . . . . . III, 42
Venezuela, Honorarkonsul . . . . . X, 112
Verbandstoffe . . . . . VI, 80
Vermietungen durch städtische Ämter . . . . . X, 116
Vermittlungsgeschäfte, siehe Privatgeschäftsvermittlung.
Vermittlung, siehe Handelsgeschäfte.
Verpflegsgebühren — Niederösterreich . . . . III, 39
Versicherung, siehe Baugewerbe.
Verwaltungsgerichtshof — Akteneinsicht . . . . . II, 35
Viehverkehr . . . . . III, 42
— in Wien . . . . . V, 69
Viehseuchen-Übereinkommen mit Deutschland . . . V, 70
Veterinär-Angelegenheiten — Ressortwechsel (Kompetenz) . . . . . X, 112
Vorladungen zu Gericht an städtische Angestellte — deren Anzeigepflicht hierüber . . . . . X, 116

W.

Wände (hochkantig gestellte Ziegel) . . . . . XI, 122
Wahlrechte der Gemeinde Wien in fremden Gemeinden II, 34
Waidhofen a. d. Ybbs — Vermessungsbezirk . . . V, 70
Walderhaltungsgesetz (für Wien) . . . . . V, 67
Waldschadenersätze . . . . . III, 40
Wandergewerbe — deren Einschränkung . . . . . V, 67
Wassermessergebrechen . . . . . I, 17
Wein — Kunst- und Halbwein-Ausschank . . . . IX, 98
Wetterprognosen . . . . . VIII, 94
Widmungen von Publikationen an den k. k. Hof . X, 117

Z.

Zylinderstegdecke, siehe Herbst.
Zeugnisse, siehe Lehrzeugnisse.
Zither-Erzeuger . . . . . II, 32
Zuständigkeit, siehe Einbürgerung.
— siehe Heimat.
Zweigniederlassungen — Genossenschaftliche Einverleibungsgebühren für dieselben . . . . . II, 35

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Vittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1906. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wirkungskreis der beh. aut. Privattechniker und Geometer.
2. Sachverständigengebühren von k. k. Staatsbeamten.
3. Hinausschiebung des Anfallstages sämtlicher Dienstalterszulagen einer Lehrperson infolge eines Dienstvergehens.
4. Hinausschiebung des Anfalles einer Dienstalterszulage einer Lehrperson durch ein Dienstvergehen.
5. Marktordnung für den Fischmarkt im I. Bezirke, Franz Josefskai.
6. Vorschriften, betreffend den Arbeiterschutz.
7. Königl. schwedische Gesandtschaft.
8. Erwerbsteueraufteilung.
9. Erwerbsteueraufteilung.
10. Rohrgebrechen innerhalb des Wassermessers trifft als Zufall den Wasserbezugsberechtigten.
11. Annoncen in beleuchteten Fenstern.
12. Betriebsanlagen.
13. Amtsblatt des k. k. Handelsministeriums für die Handels- und Gewerbeverwaltung.
14. Öffentlichkeitsrecht an das städtische Krankenhaus in Brezno-Banya und Bestimmung der Verpflegsgebühren.
15. Krankenversicherung der Heimarbeiter.
16. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung".
17. Politischer Bezirk Kornenburg — Gebietsumfang.
18. Fischereirevierbildung in der unteren Donau.
19. Beschädigung der Überschwemmungsdämme der Donau und der Donauregulierungsbauten.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

20. Mitwirkung der k. k. Finanzprokuratur in Konkursfällen.
21. Neues Strafregisterformular.
22. Registrierung der Gewerbeakten.
23. Regelung der steuerrechtlichen Kompetenz bezüglich des Kärntnertormarktes (Naschmarktes).
24. Einrichtung der Verwaltung im XXI. Bezirke.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

25. Errichtung eines Bezirksgerichtes für den XXI. Bezirk.
26. Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte Hietzing für den XIII. Bezirk und Liesing.
27. Gegenseitige Änderung der Grenzen der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke.
28. Normale für die Altersversorgung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.
29. Beginn der Tätigkeit des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 und 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Wirkungskreis der beh. aut. Privattechniker und Geometer.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. September 1905, Z. X a 2749, an den Magistrat (M. A. XIV, 6919/05):

Nach den im § 23 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters enthaltenen Bestimmungen hat die Vermessung durch den Vermessungsbeamten bei Grundteilungen zum Zwecke der Durchführung der letzteren im Grundsteuerkataster dann zu unterbleiben, wenn von der Partei ein durch einen beh. aut. Privattechniker verfaßter und beglaubigter Situationsplan beigebracht wird und der Plan der vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassenen Vorschrift entspricht.

Eine solche Vorschrift wurde zuletzt mit der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, kundgemacht.

Durch die im § 23 des bezogenen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen soll, wie sich aus dem Entgegenhalte derselben zu den Bestimmungen des § 50 dieses Gesetzes ergibt, den Grunddbesitzern ermöglicht werden, eine in ihrem Interesse gelegene Beschleunigung der Durchführung der Besitzveränderung im Grundsteuerkataster herbeizuführen.

In Übereinstimmung mit der Anordnung des § 23 des erwähnten Gesetzes bestimmt § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend die teilweise Änderung der §§ 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, daß die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle, sofern hiezu die Vorlage eines Planes erforderlich ist, nur auf Grund des von einem Vermessungsbeamten des Katasters der von einem beh. aut. Privattechniker verfaßten und beglaubigten geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen kann.

Durch die Anordnung, daß der Situationsplan, wenn auf Grund desselben die Durchführung im Grundsteuerkataster und im Grundbuche erfolgen soll, von einem beh. aut. Privattechniker verfaßt und beglaubigt sein muß, soll die Möglichkeit fehlerhafter Eintragungen in die Katastral- und in die Grundbuchsmappen fern gehalten werden.

Die gedachte Anordnung geht von der Voraussetzung aus, daß mit der Verfassung und Beglaubigung des Planes durch einen beh. aut. Privattechniker die volle Garantie der erforderlichen geometrischen Genauigkeit und Richtigkeit des Planes geboten wird.

Nun ist es, wie das Finanzministerium aus den Relationen der zur Überwachung der Agenden der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bestellten Funktionäre zu entnehmen Gelegenheit hatte, wiederholt vorgekommen, daß von den Grundbesitzern beigebrachte, seitens eines beh. aut. Privattechnikers mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Pläne sich als mit wesentlichen Mängeln behaftet herausstellten.

Hieraus ergeben sich für den Bestand des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher höchst nachteilige Folgen.

Aus diesem Anlasse werden über im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium herabgelangten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1905, Z. 26964, die beh. aut. Privattechniker, insbesondere die beh. aut. Geometer, zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß es ein mit den zitierten Vorschriften nicht in Einklang stehender Vorgang ist, wenn für die Durchführung im Grundsteuerkataster oder im Grundbuche bestimmte Pläne, die von anderen Personen verfaßt sind, von beh. aut. Privattechnikern beglaubigt oder bestätigt werden, daß vielmehr, den angeführten ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen entsprechend, Pläne für die angegebenen Zwecke von einem beh. aut. Privattechniker nicht bloß beglaubigt, sondern auch verfaßt sein müssen, und daß daher auf derartigen Plänen die Verfassung desselben durch den beh. aut. Privattechniker selbst in oder neben der vorgeschriebenen Beglaubigungsklausel (Finanz-Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149, II., Punkt 8) klar zum Ausdrucke gebracht werden muß.

Die beh. aut. Privattechniker werden weiters an die ihnen dem Diensteid gemäß obliegende Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Arbeiten, sowie an die Verpflichtung erinnert, bei Verfassung von Plänen der in Rede stehenden Art die für dieselben geltenden Spezialvorschriften (Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149) zu beobachten.

Hiebei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei etwa sich ergebenden Anständen wegen Beglaubigung nicht selbstverfaßter Pläne für Zwecke des Grundsteuerkatasters oder des Grundbuches oder wegen Unrichtigkeiten oder sonstiger Mängel der für diese Zwecke ausgefertigten geometrischen Operate — abgesehen davon, daß in solchen Fällen den Plänen die Eignung zur Durchführung im Kataster oder im Grundbuche mit Recht abgesprochen werden könnte — die politischen Behörden in die Notwendigkeit versetzt wären, die ihnen gemäß der §§ 17 bis 19 der Staats-Ministerial-Verordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, zustehende Disziplinargewalt über die beh. aut. Privattechniker mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen.

Es ist daher die Aufsicht über die beh. aut. Privattechniker im Sinne der Bestimmungen der zit. Staats-Ministerial-Verordnung insbesondere hinsichtlich des Vorkommens der erwähnten Übelstände zu handhaben, den in dieser Beziehung etwa einlangenden Anzeigen der staatlichen Evidenzhaltungsorgane oder Grundbuchsbehörden die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei dem

Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen gegen den betreffenden beh. aut. Privattechniker im Disziplinarwege vorzugehen, solche Fälle aber, in denen nach Maßgabe des § 19 der mehre wähnten Staats-Ministerial-Verordnung die Entziehung der Autorisationsbefugnis durch die Landesstelle in Betracht kommen würde, der Statthalterei zur Amtshandlung sofort anzuzeigen.

2.

Sachverständigengebühren von k. k. Staatsbeamten.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Oktober 1905, Nr. 11035 (Z. 12849/05, St. El.-Werke):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zenker, Dr. Ritter v. Heiterer, Dr. Ploy und Malnic, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Rohrer, über die Beschwerde des J. K. in St. Pölten gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1904, Z. 39684/1903, betreffend den Zuspruch von Sachverständigengebühren, nach der am 17. Oktober 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hermann Ofner, Advokaten in St. Pölten, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Sektionsrates Sousek, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 3. August 1903, Z. 57858, unter Bestätigung des Bescheides der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung vom 7. Februar 1903, Z. 33465, die Gemeinde Wien auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung verpflichtet, die anläßlich ihres Ansuchens um Genehmigung einer in das Gebiet der Gemeinde Atzgersdorf übergreifenden Erweiterung der städtischen elektrischen Leitungsanlage von dem als Sachverständigen im elektrotechnischen Fache zugezogenen k. k. Baurate J. K. in St. Pölten liquidierten Kosten seiner Intervention im Betrage von 100 K zu tragen. Dem gegen die Höhe dieser Kosten, insofern dieselben die normalmäßigen Kommissionsgebühren der Staatsbeamten überschreiten, eingebrachten Rekurse der Gemeinde Wien hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1904, Z. 39684 ex 1903, Folge gegeben und hat unter Behebung der beiden angefochtenen unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die Gemeinde Wien für die Intervention des genannten Sachverständigen nur die normalmäßig entfallenden Kommissionsgebühren zu ersetzen hat, weil der k. k. Baurat K. in seiner Eigenschaft als Staatsbeamter bei seiner dienstlichen Verwendung ohne Rücksicht auf die Grenzen seines Dienstbezirkes nur den Anspruch auf die den Staatsbeamten normalmäßig zugestandenen Kommissionsgebühren besitzt und daher der Partei gemäß § 31 der Gewerbeordnung nur der Ersatz dieser Kosten auferlegt werden kann.

Hiegegen ist die hiergerichts erhobene Beschwerde des J. K. gerichtet, in welcher der Anspruch auf eine höhere Entlohnung als Sachverständiger verfochten wird, im wesentlichen aus dem Grunde, weil der Beschwerdeführer die Funktion als Sachverständiger nicht in seiner amtlichen Eigenschaft als Staatsbeamter, sondern als Privatperson ausgeübt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die gegen diese Beschwerde vom Vertreter der belangten Behörde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung des Legitimationsmangels nicht für zutreffend erkennen, weil mit der angefochtenen Entscheidung nach ihrem Wortlaute nicht nur über die Verpflichtung der Gemeinde Wien gemäß § 31 der Gewerbeordnung zur Zahlung der Sachverständigengebühren, sondern auch über die Höhe der dem Beschwerdeführer gebührenden Entlohnung für seine diesfällige Funktion erkannt und diese Entscheidung auch dem Beschwerdeführer zugestellt wurde.

In der Sache selbst gelangte der Gerichtshof aus nachstehenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde:

Gemäß der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 23. März 1850 erflossenen Vorschrift vom 26. März 1850, R.-G.-Bl. Nr. 134, über die Bemessung der Gebühren der Staatsbaubeamten auf Dienstreisen und bei auswärtigen Verwendungen nimmt auf den Bezug dieser Genüsse die Verschiedenheit der Baugegenstände, rücksichtlich welcher eine Dienstreise unternommen und der Baubeamte auswärtig verwendet wird, keinen Einfluß; dem im Dienste reisenden Baubeamten gebühren dieselben Bezüge, der Gegenstand oder Zweck der Reise mag Reichs- oder Landesbauten oder aber solche Bau-Angelegenheiten betreffen, welche im Interesse der Gemeinden oder Korporationen, öffentlicher Fonde oder Anstalten zu vollführen sind. (§ 4.) Rücksichtlich solcher Dienstreisen, welche über Ersuchen und im Interesse von Gemeinden und so weiter vorgenommen werden und wofür die Interessenten die Reise und Zehrungskosten zu bestreiten haben, gebührt den vollziehenden Baubeamten die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten in gleicher Art und nach demselben Maßstabe, wie solche für Kommissions- und andere Dienstreisen und auswärtige Verwendungen nach Maßgabe der Dauer und Natur des Dienstgeschäftes festgesetzt sind (§ 21).

Hiemit im Zusammenhange hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 9. Jänner 1855, Z. 29541 (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 10. Jänner 1855, Z. 1977, Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 6). bestimmt, daß den Sachverständigen, welche den politischen Amtshandlungen beigezogen werden, sofern sie dem Stande der landesfürstlichen Beamten angehören, für solche Amtshandlungen die klassenmäßigen Diäten und bei Verrichtungen, für welche bestimmte Taxen bestehen, diese Taxen zu bewilligen sind.

Der gleiche Grundsatz gelangt auch in der Verordnung des Handelsministeriums vom 4. August 1889, R.-G.-Bl. Nr. 126, zum Ausdruck, wonach im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und für Ackerbau angeordnet wurde, daß k. k. Staatsbeamte, wenn sie als Sachverständige im Enteignungsverfahren zu Eisenbahnzwecken verwendet werden, für diese ihre Funktion keine höheren Gebühren als die ihnen als Staatsbeamten zukommenden normalmäßigen Diäten und Reisekostenvergütungen zu beanspruchen haben.

Aus diesen Bestimmungen kann nur gefolgert werden, daß Staatsbaubeamte, welche über amtlichen Auftrag politischen Amtshandlungen als technische Sachverständige zugezogen werden, nur den Anspruch auf die den Staatsbeamten normalmäßig zugestandenen Kommissionsgebühren besitzen und daher der Partei gemäß § 31 der Gewerbeordnung nur der Ersatz dieser Kosten auferlegt werden kann.

Die Einwendung, daß bei der am 4. November 1902 in Atzgersdorf stattgefundenen kommissionellen Verhandlung der Beschwerdeführer nicht über Auftrag seiner dienstlichen Vorgesetzten, sondern nur aus freier Entschließung über Ersuchen der Gewerbebehörde interveniert habe, stellt sich nach der Aktenlage als nicht stichhältig dar.

Denn wie aus den Akten ersichtlich, hat die Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung das von der Gemeinde Wien überreichte Projekt mit Bericht vom 17. Oktober 1902, Z. 30410, der vorgesetzten niederösterreichischen Statthalterei wegen Mitteilung einer technischen Äußerung und Bekanntgabe des der Lokalverhandlung als Sachverständigen zuzuziehenden Fachmannes vorgelegt. Hierüber erstattete das Baudepartement der genannten k. k. Statthalterei die gutächtliche Äußerung dahin, daß zu der anzuberaumenden Lokalverhandlung der k. k. Baurat J. K. als Sachverständiger auf dem Gebiete der Elektrotechnik beizuziehen wäre. Diese Äußerung wurde mit Statthalterei-Erlaß vom 23. Oktober 1903, Z. 107080, der Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung in Beantwortung ihrer vorbezogenen Anfrage mitgeteilt.

In diesem Vorgange aber muß eine Ermächtigung der dem Baurate J. K. vorgesetzten Landesbehörde zur Inanspruchnahme desselben bei der vorzunehmenden Lokalverhandlung erblickt werden. Wenn nun auch dieser gesamte Vorgang aus dem von der genannten Bezirkshauptmannschaft an den Beschwerdeführer erlassenen Ladung zur Lokal-Kommission ddto. 27. Oktober 1902, Z 31086, nicht zu entnehmen war, so konnte dieser Umstand allein an der objektiven Rechtslage nichts ändern und es mag nur bemerkt werden, daß die Fassung dieses Dekretes keineswegs die vom Vertreter der Beschwerde geltend gemachte Anschauung rechtfertigt, daß in der gewerbebehördlichen Ladung des Beschwerdeführers von seiner Eigenschaft als im Staatsdienste stehender Baubeamte ganz abgesehen werden wollte.

Allerdings hätte diese Ladung im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Dienstesbehörde des genannten Baurates erfolgen sollen; diese Umgehung der unmittelbar vorgesetzten Dienstesbehörde vermag jedoch die Bedeutung des amtlichen Auftrages, welcher an den Beschwerdeführer unter Mitwirkung der hiezu nach der Dienstesorganisation zweifellos kompetenten Statthalterei ergangen ist, nicht zu beirren.

Hienach steht es fest, daß der Beschwerdeführer als k. k. Staatsbaubeamter in der Eigenschaft eines technischen Sachverständigen über amtlichen Auftrag bei der bezeichneten Amtshandlung Verwendung fand, weshalb er auch für diese seine Funktion keine höheren Gebühren als die ihm als Staatsbeamten zukommenden normalmäßigen Diäten und Reisekostenvergütungen beanspruchen kann. (Vergl. Amtsblatt Nr. 35 ex 1904 „Gesetze, Verordnungen ꝛc." 1904, IV, Seite 23.)

3.

Hinausschiebung des Anfallstages sämtlicher Dienstalterszulagen einer Lehrperson infolge eines Dienstvergehens.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1905, Nr. 11769/05 (M. A. XV, 8872/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Ritter v. Falser, Freiherrn v. Hock und Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Oskar Witt in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. März 1905, Z. 1393, betreffend eine Dienstalterszulage, nach der am 3. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Ofner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Freiherrn v. Kallina, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Beschwerdeführer, welcher sich im Juni 1897 wegen Unterfertigung eines Wahlaufrufes eine Disziplinarstrafe zugezogen hatte, ist mit rechtskräftiger Entscheidung vom 15. Mai 1899 der Anspruch auf die zweite Dienstalterszulage, die ihm am 1. Juli 1899 zugefallen wäre, wegen seines nicht entsprechenden Verhaltens aberkannt und bemerkt worden, daß es ihm nach § 45 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35 (betreffend die Disziplinarstrafe, Verweis: „nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht") erst nach dreijährigem tadellosen Benehmen, d. i. im Juli 1900 freistehe, um die Zuerkennung dieser Zulage anzusuchen.

Im Juli 1900 ist ihm diese Zulage dann vom 1. Juli an zuerkannt worden.

Im Jahre 1904 hat der Bezirksschulrat ausgesprochen, daß ihm die nächste Dienstalterszulage — seine entsprechende Verwendung vorausgesetzt — nicht schon nach Vollendung des 15. Dienstjahres, das ist nach dem 19. Juli 1904, sondern erst vom 1. Juli 1905 an zukommen werde, weil der Anspruch auf eine weitere Zulage erst nach Ablauf einer weiteren fünfjährigen Dienstzeit „vom Zeitpunkte der rechtlichen Zuerkennung der unmittelbar vorangegangenen Dienstalteszulage" erwächst.

Gegen die diesen Ausspruch mit derselben Begründung bestätigende Entscheidung des Ministeriums wendet der Beschwerdeführer, der sie nur hinsichtlich der Verschiebung des Anfalls der Zulage vom Jahre 1904 auf das Jahr 1905, nicht auch hinsichtlich der Anfallstage (19. Juni oder 1. Juli) bekämpft, zunächst ein, daß ihm der Verweis, den er im Jahre 1897 erhalten hat, nach § 45 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, nach dem Juni 1900 nicht mehr in Anrechnung gebracht werden dürfe, daß er daher nach dieser Zeit so behandelt werden müsse, wie wenn dieser Verweis nicht vorgekommen wäre. Diese Ausführungen verfehlen aber den Gegenstand dieses Rechtsstreites; denn nicht wegen jenes Verweises, sondern weil sein Verhalten in der Zeit vom 19. Juni 1894 bis 1899 nicht als ein „entsprechendes" angesehen wurde, ist ihm die Zulage, auf die er nach § 4 des die Bezüge der Lehrpersonen im Schulbezirke Wien regelnden Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, sonst schon im Jahre 1904 Anspruch gehabt hätte, in jenem Jahre nicht angewiesen worden. Auch auf die Ausführungen des Beschwerdeführers über die Regelung der Dienstalterszulagen in der Gesetzgebung anderer Länder, dann im niederösterreichischen Landesgesetze vom 25. Dezember 1904 konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht eingehen, da für seine Entscheidung nur Wortlaut und Sinn der Bestimmungen des im Jahre 1904 für Wien in Kraft gestandenen Landesgesetzes vom 27. Dezember 1891 in Betracht kommen durften.

Bei Prüfung des Anspruches des Beschwerdeführers nach diesem Gesetze unter Heranziehung des früher maßgebend gewesenen § 30 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, kam aber der Verwaltungsgerichtshof zu der Überzeugung, daß der Gesetzgeber die fünfjährige Dienstzeit, nach deren Ablauf eine Lehrperson eine Dienstalterszulage erhält, in der Tat, wie das Ministerium angenommen hat, jedesmal vom Anfallstage der letzten unmittelbar vorhergehenden Zulage an berechnet wissen will. Denn das Gesetz nimmt keine Rücksicht auf die jeweilige Gesamtdienstzeit der Lehrperson, sondern bringt jede einzelne Zulage nur in Zusammenhang mit den vorangegangenen fünf Jahren.

Hieraus ergibt sich aber, daß eine Lehrperson durch ein Verhalten, durch welches ihre Verwendung aufhört, eine „entsprechende" zu sein, der Wegstrecke, die sie in der Richtung auf die nächste Dienstalterszulage bereits zurückgelegt hat, verlustig wird und vom neuen anfangen muß, durch fünf Jahre hindurch auf dasselbe Ziel hinzuarbeiten; daß also der Verlust jener Zeit, innerhalb welcher ihre Verwendung keine entsprechende war, das ist der Zeit vor dem Ende dieses Verhaltens bis (einschließlich) zu jenem Vorfalle, wegen dessen ihre Verwendung als „nicht entsprechend" befunden wurde, ein unwiederbringlicher ist, so daß sie nicht nur zur nächsten, sondern auch zu den folgenden Dienstalterszulagen erst um eben diese Zeit später kommen kann.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Hinausschiebung des Anfalles einer Dienstalterszulage einer Lehrperson durch ein Dienstvergehen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1905, Nr. 11768/05, M. A. XV, 10558/05:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Ritter v. Falser, Freiherrn v. Hock, Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 19. April 1904, Z 2097, betreffend eine Dienstalterszulage, nach der am 3. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Doktor Freiherrn v. Kallina, in Vertretung des belangten Ministeriums, und des Dr. Julius Ofner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Bürgerschullehrer E. J. stand am 1. Oktober 1900, das ist zur Zeit, da er wieder fünf Jahre im Schuldienste der Gemeinde Wien vollendet hatte, in Disziplinaruntersuchung wegen eines Aufsatzes in einer am 25. Oktober 1899 erschienenen Zeitschrift, wegen dessen er dann der Übertretung des § 26 der Schul- und Unterrichtsordnung durch Verletzung der ihm als Lehrer auch außerhalb des Amtes zukommenden Pflichten durch Störung des guten Einvernehmens zwischen den weltlichen und geistlichen Lehrpersonen schuldig erkannt und rechtskräftig mit einem Verweise bestraft worden ist.

Der Wiener Bezirksschulrat hat ihm hierauf wegen nicht entsprechender Verwendung die Dienstalterszulage, die ihm sonst nach § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, wonach jede definitiv angestellte Lehrperson der sechs oberen Kategorien zum Gehalte nach einer „mit entsprechender Verwendung" zurückgelegten Dienstzeit von je fünf Jahren eine Dienstalterszulage von 200 K erhält, gebührt hätte, und am 1. Oktober 1900 fällig gewesen wäre, mit Erlaß vom 5. Juni 1901, Z. 5261, verweigert. Diese Entscheidung ist gegenüber J. durch Bestätigung der Oberbehörden in Rechtskraft erwachsen; das Ministerium hat hiebei im Erlasse vom 27. Februar 1903, Z. 7408 ex 1902, anläßlich einer Bemerkung im Erlasse des Bezirksschulrates erklärt, daß J. infolge dieser Bemerkung den Anspruch habe, spätestens nach Ablauf von drei Jahren (vom 1. Oktober 1900) bei tadelloser Dienstleistung die Dienstalterszulage zu erhalten. Diese Ministerial-Entscheidung ist der Gemeinde Wien mit anderen Akten am 18. Juli 1903 mitgeteilt, von der Gemeinde jedoch nicht angefochten worden.

Im Juli 1903 hat der Bezirksschulrat über Einschreiten des J. vom April 1903 ihm die Dienstalterszulage von 200 K für die Zeit vom 1. Mai 1903, das ist von dem ersten auf dieses Einschreiten folgenden Monate an bewilligt.

Gegen die Bestätigung dieser Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet. Der Verwaltungsgerichtshof hat gegenüber den Ausführungen des Mitbeteiligten zunächst seine Rechtsanschauung dahin festgestellt, daß der Gemeinde die Legitimation zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung wegen ihrer Verpflichtung zur Bezahlung der Bezüge der Wiener Lehrpersonen zukommt, und daß die Kompetenz des Gerichtshofes zur Entscheidung in der Sache deshalb gegeben ist, weil die Schulbehörden wohl nach freiem Ermessen zu beurteilen haben, ob die Verwendung einer Lehrperson innerhalb eines Quinquenniums eine entsprechende war, ein solches freies Ermessen aber dort nicht platzgreift, wo es sich — nach rechtskräftiger Feststellung eines solchen Urteiles über die Art der Verwendung — nur mehr um die Bestimmung des Anfallstages der Zulage handelt.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die Beschwerde der Gemeinde aus folgenden Erwägungen auch in der Sache selbst als berechtigt anerkennen.

Als das Gesetz den Anspruch der Lehrpersonen auf Dienstalterszulage hinsichtlich jeder solchen Zulage an die Voraussetzung einer „entsprechenden Verwendung" während des ganzen fünfjährigen Zeitraumes knüpfte, wollte es ohne Zweifel den Verlust dieses Anspruches als Rechtsfolge eintreten lassen bei jedem dieser Anforderung nicht genügenden Verhalten einer Lehrperson innerhalb der fünf Jahre derart, daß bei einem solchen Verhalten die Lehrperson der Belohnung für ihr entsprechendes Verhalten während der von diesen fünf Jahren bereits zurückgelegten Zeit verlustig wird und von neuem erst wieder fünf Jahre hindurch durch entsprechende Verwendung die nächste Dienstalterszulage verdienen muß. Wohl ergibt sich aus dieser Bestimmung insofern eine Ungleichmäßigkeit, als hiernach die Ordnungswidrigkeiten, die eine Lehrperson zu Beginn der fünf Jahre nach Anfall der letzten Zulage begeht, ihr minder empfindliche Folgen zuziehen, als wenn dieselben zu einer Zeit vorkommen, da sie der Vollendung der fünf Dienstjahre schon näher steht. Bei der abweichenden Auffassung dieser Bestimmung aber, wie sie das belangte Ministerium zum Ausdrucke gebracht hat, würde man zu der Folgerung kommen, daß der Aufschub in dem Anfall der Zulage nur von der Zeitdauer des „nicht entsprechenden Verhaltens" bestimmt wird, daß also zum Beispiel ein vereinzelter, wenn auch noch so ernster, das Werturteil über die Lehrperson beeinträchtigender Vorfall, der sich an einem Tage abgespielt hat, einen Aufschub im Anfall der Zulage nur um die gleiche, noch so kurze Zeit, herbeiführe. Es ergibt sich also, daß bezüglich J.'s, der mit rechtskräftigem Disziplinarerkenntnisse der Schulbehörde eines am 25. Oktober 1899 begangenen Disziplinarvergehens schuldig erkannt worden ist und dem gegenüber die Schulbehörden rechtskräftig ausgesprochen haben, daß sein Verhalten in der Zeit vom 1. Oktober 1895 bis 25. Oktober 1899 keine „entsprechendes" im Sinne des früher bezogenen § 4 gewesen sei, nach dem Gesetze für die nächste Dienstalterszulage erst wieder die fünf Jahre vom 26. Oktober 1899 an in Betracht gekommen wären. Bei der vorliegenden Entscheidung durfte nun allerdings nicht übersehen werden, daß das Ministerium mit dem unangefochtenen Erlasse vom 27. Februar 1903, Z. 7407 ex 1902, entgültig festgestellt hat, J. habe aus der Entscheidung des Bezirksschulrates vom 5. Juni 1901, Z. 5261, das Recht auf einen Anfall der Zulage schon spätestens am 1. Oktober 1903 erworben. Dadurch aber, daß das Ministerium mit dieser im Gesetze nicht begründeten Entscheidung dem Bürgerschullehrer J. das Recht auf den in Rede stehenden Bezug gegenüber der beschwerdeführenden Gemeinde nicht erst von diesem Tage an, sondern auch für die fünf vorhergehenden Monate zuerkannt hat, sind die Rechte der Gemeinde verletzt worden und mußte daher die Entscheidung des Ministeriums behoben werden.

5.

Marktordnung für den Fischmarkt im I. Bezirke, Franz Josefskai.

M. A. IX, 247 ex 1904.

(Festgesetzt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 10. Mai 1905, beziehungsweise mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 16. Mai 1905, Z. 6174, genehmigt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1905, Z. X a-1867, 1, verlautbart mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns am 18. November 1905 im L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 149 ex 1905.)

Marktordnung für den Fischmarkt im I. Bezirke, Franz Josefskai.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehres.

Gegenstände des Marktverkehres sind Meer- und Süßwasserfische, Muschel- und Schaltiere, Fischbrut, Fischeier, Schildkröten, Frösche und totes Wassergeflügel.

§ 2.*)

Dauer des Marktverkehres.

Der Marktverkehr findet statt:

a) an Wochentagen von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends.
b) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags.
c) am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag, dann am 22., 23. und 24. Dezember, wenn sie auf Wochentage fallen, von 2 Uhr früh bis 8 Uhr abends.

Am Palmsonntag, am Sonntag vor dem 23. Dezember und am 23. und 24. Dezember, falls diese auf einen Sonntag fallen, ist der Marktverkehr außer den in lit. b angegebenen Stunden auch noch von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends gestattet.

§ 3.

Marktgebühren.

Für die Benützung der Standplätze, der Stände, der Einsatzlokalitäten, der amtlichen Marktbehelfe, der Kühlräume und des städtischen Fischgeschirres sind die im Marktgebührentarife festgesetzten Gebühren (IV. Abschnitt) zu entrichten.

Die Einhebung dieser Gebühren erfolgt durch die Organe der Marktaufsicht, beziehungsweise durch die städtischen Marktgebühreneinheber.

§ 4.

Standplätze.

Die Standplätze auf dem offenen Teile des Marktplatzes werden den Verkäufern nach der Reihenfolge der Anmeldung und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse von den Organen der Marktaufsicht zugewiesen.

Die Plätze für stabile Stände, sowie die Stände in den von der Gemeinde errichteten Verkaufshallen werden nach Ermessen der Marktbehörde und auf Widerruf zugewiesen.

Die Plätze und Stände dürfen weder an andere Personen übertragen, noch zur Mitbenützung überlassen werden. Änderungen an den Plätzen und Ständen dürfen nur mit Genehmigung der Marktbehörde vorgenommen werden.

Die Parteien haben für die vollkommene Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Plätze und Stände zu sorgen und haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Beschädigungen.

§ 5.

Benützung des städtischen Fischgeschirres.

Die Zuweisung der städtischen Fischkalter zur Aufbewahrung lebender Ware erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung durch die Organe der Marktaufsicht auf Widerruf.

Für die Benützung derselben finden die Bestimmungen des § 4 sinngemäße Anwendung.

Sind die städtischen Fischkalter vollzählig vergeben, so kann den Marktparteien das Anhängen eigener Kalter an das städtische Fischgeschirr bewilligt werden, wenn sich die Parteien über die Genehmigung der Stromaufsichtsbehörde zur Einsetzung ihrer Kalter in den Donaukanal ausweisen.

Die Parteienkalter und deren Abteilungen dürfen nicht größer sein als die städtischen Kalter und deren Abteilungen.

§ 6.

Benützung der Kühlanlagen.

Für die Zuweisung und Benützung der Kühl- und Gefrierräume am Fischmarkte gelten die im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen.

§ 7.

Art des Verkaufes.

Der Verkauf findet nach Gewicht oder nach Stück statt. Störungen im Gleichgewichte der Wagen durch eingesogenes Wasser oder Vereisung sind durch Tarieren wieder auszugleichen, wobei die Verwendung von Gewichten verboten ist.

Der Verkäufer hat über Verlangen des Käufers jede Menge der verlangten Ware zuzuwägen und sich hiebei eigener Wagen und Gewichte zu bedienen.

Dem Verkäufer werden auf Verlangen auch amtliche Wagtische mit Wagen und Gewichten zur Benützung auf dem Markte überlassen.

Der Käufer kann die angekaufte Ware von den Organen der Marktaufsicht unentgeltlich nachwägen lassen.

§ 8.

Versteigerungen.

Öffentliche Versteigerungen dürfen unter Beobachtung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften innerhalb der in § 2 festgesetzten Marktzeit abgehalten werden.

Von der Einhebung der Lizitationsprozente zugunsten des Armenfondes, sowie von der Einhebung der mit dem Landesgesetze vom 16. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 4, festgesetzten Taxen wird Umgang genommen.

§ 9.

Faktoren.

Zur Vermittlung von Verkäufen können beeidete Faktoren bestellt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind im II. Abschnitte enthalten.

§ 10.

Verhalten auf dem Markte.

Den Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anordnungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 11.

Die Marktparteien haben Sorge zu tragen, daß der Marktplatz nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt werde.

Durch das Auslegen der Feilschaften, sowie durch das Aufstellen der Fischgeschirre dürfen die Zugänge zu den Verkaufsplätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Markte nicht beeinträchtigt werden. Am Marktplatze darf nur im Schritte gefahren werden.

Das Mitnehmen von Hunden auf den Markt ist verboten. Eingespannte Zughunde sind von diesem Verbote ausgenommen.

§ 12.

Es bleibt der Marktbehörde vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Markte zu Dienstleistungen erforderlichen Personen zu erlassen.

§ 13.

Beschau der Ware. Tierquälerei.

Die zu Markt gebrachte Ware unterliegt hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Beschau und Verfügung nach den bestehenden Vorschriften.

Jede Art von Tierquälerei auf dem Markte ist verboten.

Lebende Fische sind in frischem Wasser zu halten.

Fische im lebenden Zustande abzuschuppen oder auszunehmen, ist untersagt

§ 14.

Marktbericht.

Die Menge der auf den Markt gebrachten Ware, sowie die Menge und der Preis der verkauften Ware werden vom Marktamte erhoben und wöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt; der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 15.

Marktbehörde.

Als Marktbehörde schreitet das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk ein; die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamte ausgeübt.

§ 16.

Strafen.

Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte weggewiesen werden; in schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

*) Die Bestimmungen des § 2 wurden in dieser Fassung durch die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1905, Z. X a-1867/3 fixiert.

§ 17.

Zeitpunkt der Wirksamkeit und Kundmachung der Marktordnung.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Zur Verständigung aller Marktparteien ist diese Marktordnung auf dem Marktplatze an geeigneter Stelle anzuschlagen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die Faktoren.

§ 18.

Bestellung.

Die Faktoren werden im Wege der Konkursausschreibung durch das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk als Gewerbebehörde bestellt und beeidet.

Als Faktor kann nur derjenige bestellt werden, welcher mindestens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, vollkommen vertrauenswürdig ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Die Faktoren erhalten ein Bestellungsdekret und eine Legitimationskarte.

Obliegenheiten.

§ 19.

Die Faktoren haben die Marktartikeln, deren Verkauf ihnen gemäß § 9 der Marktordnung obliegt, zu beziehen oder zu übernehmen, die Fracht- und sonstigen Spesen, sowie die Marktgebühren zu entrichten, für die Erhaltung dieser Artikel und deren Unterbringung auf den Verkaufsplätzen zu sorgen und alle in Ansehung dieser Artikel erforderlichen Förmlichkeiten zu erledigen.

Sie haben die übernommenen Waren in der Regel sofort zum Verkaufe zu bringen.

§ 20.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu besorgen und alles zu vermeiden, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte.

Die Verkaufsvermittlung ist persönlich zu betreiben.

§ 21.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Namen Handel mit Artikeln des Fischmarktes treiben, noch sich an den durch sie vermittelten Geschäften beteiligen.

§ 22.

Die Faktoren sind verpflichtet, den beim Verkaufe erzielten Erlös, sowie eine Abrechnung hierüber binnen 3 Tagen nach Verkaufsabschluß dem Wareneinsender zu übermitteln. Bei der Abrechnung dürfen dem Einsender außer der Vermittlungsgebühr nur die wirklich aufgelaufenen Spesen in Abzug gebracht werden.

§ 23.

Vermittlungsgebühr.

Für jeden von einem Faktor tatsächlich abgeschlossenen Verkauf ist vom Wareneinsender eine Vermittlungsgebühr von 3 Prozent des Bruttoverkaufspreises zu entrichten.

Von den Käufern dürfen die Faktoren unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

Tagebuch.

§ 24.

Die Faktoren sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphiert und vom magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk beglaubigt sein muß.

In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung ohne Abänderungen, Radierungen u. dgl. einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

a) Tag des Verkaufsabschlusses;
b) Namen des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden;
c) Gattung und Gewicht oder Stückzahl der verkauften Waren und Verkaufspreis;
d) Tag der Übermittlung des Erlöses an die Einsender.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

§ 25.

Der Marktbehörde, sowie dem Marktamte steht das Recht der Einsichtnahme in das Tagebuch zu.

Den Parteien darf nur hinsichtlich der sie betreffenden Verkäufe gestattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen oder Auszüge aus demselben zu verlangen.

Tagebücher, welche außer Verwendung kommen, sind vom Marktamte in Verwahrung zu nehmen.

§ 26.

Kaution.

Die Faktoren haben vor ihrer Bestellung eine Kaution von 1000 K zu erlegen, welche von der Marktbehörde in Verwahrung genommen wird; sie haften für die genaue Erfüllung der ihnen gegenüber den Einsendern und Käufern obliegenden Verpflichtungen nicht nur mit der als Pfand bestellten Kaution, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

§ 27.

Entziehung der Berechtigung. Enthebung.

Faktoren, die sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen oder ihren Obliegenheiten länger als ein halbes Jahr nicht nachkommen, kann das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk ihre Berechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entziehen.

III. Abschnitt.

Bestimmungen, betreffend die Zuweisung und Benützung der Zellen in den Kühl- und Gefrierräumen am Fischmarkte im I. Bezirke, Franz Josefskai.

§ 28.

Die Zuweisung der Zellen erfolgt in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf eine Woche, einen Monat oder ein Jahr. Die Benützungsgebühr ist ganz und im vorhinein, bei Zuweisung auf ein Jahr aber in halbjährigen Raten im vorhinein zu entrichten.

Bei Zuweisung einer Zelle an mehrere Parteien haften dieselben solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Marktaufsicht eine Zelle einem Dritten zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

Der Marktaufsicht bleibt es vorbehalten, Zellen allgemein benützen zu lassen; in diesem Falle wird die Benützungsgebühr nach dem Gewichte der einzelnen Einlagerung bemessen. Diese Gebühr ist bei Herausnahme der Ware zu entrichten.

Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit, vollkommen geräumt und gereinigt der Marktaufsicht zur weiteren Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

§ 29.

Die Gemeinde Wien trägt dafür Sorge, daß die Temperatur im Gefrierraume nicht über — 4° Celsius und im Kühlraume nicht über + 2° Celsius steigt.

§ 30.

Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung der Zellen nicht länger als durch acht aufeinander folgende Tage unmöglich macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebührennachlaß gewährt.

In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebührennachlaß gewährt.

In keinem Falle ist die Gemeinde zu einem Schadenersatze verpflichtet.

§ 31.

Die Kühl- und Gefrierräume sind vom Beginne des Marktes an bis 6 Uhr abends geöffnet.

Außer dieser Zeit ist das Betreten der Kühl- beziehungsweise Gefrierräume nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis der Marktaufsicht gestattet.

§ 32.

Verdorbene Marktartikel, ferner Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Marktartikel notwendig sind, und Handwerkzeuge dürfen in der Kühlanlage nicht aufbewahrt werden, widrigens deren Beseitigung von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt; vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

Die Eingangstüren zu den Kühl- und Gefrierräumen sind beim Ein- und Austritte sofort zu schließen. Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

In den Kühlanlagen ist das Rauchen verboten.

In den Kühl- und Gefrierräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten; die Zellen sind von der Partei zu reinigen; die Reinigung der übrigen Räume wird von der Marktaufsicht veranlaßt.

Die Zellen sind stets geschlossen zu halten. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die darin aufbewahrten Gegenstände.

Das Aufhängen von Waren an den Drahtgittern der Wände und Decken der Zellen ist untersagt.

Die Partei haftet für alle durch sie oder ihr Personale an der Kühlanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

§ 33.

Die Parteien sind verpflichtet, der Marktaufsicht jederzeit Eintritt und Nachschau in der Zelle zu ermöglichen; sie, sowie ihr Personale haben den

von der Marktaufsicht aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

Jeder Partei, welche ihre Zelle nicht reinhält, nicht entsprechend benützt, oder welche sonst gegen die Benützungsvorschriften und die aus Ordnungsrücksichten ergangenen Weisungen wiederholt verstößt, kann die weitere Benützung der Zelle entzogen werden. Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Marktaufsicht das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle, und zwar ebenfalls ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Gebührenzahlung, zu entziehen.

IV. Abschnitt.

Marktgebühren-Tarif für den Fischmarkt im I. Bezirke.

1. Standgebühren.

a) Für einen Quadratmeter der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkäufsstände pro Tag 7 h,
b) Für ein Längenmeter anderer Standplätze bis zu einer Tiefe von 2 m:
bei stabilen Ständen pro Tag 12 h,
bei transportablen Ständen pro Tag 10 h,
und für jeden weiteren Quadratmeter Tiefe pro Tag 4 h.

Anmerkung.

Für Bruchteile eines Meters wird die volle Gebühr wie für ein Meter eingehoben.

Die Gebühren sind auch für jene Tage zu entrichten, an welchen die Stände unbenützt auf dem Standplatze stehen gelassen werden.

Die Gebühr für die stabilen Stände ist monatlich vorhinein zu entrichten.

2. Ausleihgebühren für Marktbehelfe.

a) Für 1 Wage (Dezimal- oder Fischwage) samt Wagband und Gewichten pro Tag 42 h,
b) für 1 großen Fischbottich samt Zuber pro Tag 30 h,
c) für 1 kleinen Fischbottich samt Zuber oder Truhe pro Tag 20 h,
d) für 1 Bank pro Tag 8 h,
e) für 1 Schemel pro Tag 4 h,
f) für 1 Tariftaferl pro Tag 10 h.

3. Einsatzgebühren.

a) Für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen des Marktaufsichtsgebäudes, und zwar für Körbe, Butten, Kisten, Bänke per Stück und Tag 6 h,
b) für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaukanale zum Einsetzen von Fischen per Abteilung und Woche 2 K,
c) für das Anhängen eigener Kalter an das städtische Fischgeschirr per Abteilung und Woche 2 K.

4. Lagergebühren.

Für die Benützung des Marktplatzes zur Lagerung von Waren oder leeren Geschirren per Quadratmeter Lagerraum und Tag 4 h.

Kühlhallengebühren.

a) bei Einlagerung auf Zeit:
für ein Jahr 90 K,
für einen Monat 20 K,
für eine Woche 7 K,
für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird.
b) bei Einlagerung nach Gewicht:
für 5 kg und eine Woche oder weniger 9 h.

6.

Vorschriften, betreffend den Arbeiterschutz.

I.

Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. November 1905, mit welcher auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 176):

§ 1.

Bei gewerblichen Betriebsanlagen im Sinne des § 25 G.-O., welche nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung der Genehmigung unterzogen werden, sind gemäß § 74 G.-O. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter folgende allgemeine Vorschriften unbedingt zu beobachten:

I. Arbeitsräume.

a) Raumverhältnisse.

Raum und Fläche.

1. Alle Arbeitsräume sollen derart beschaffen sein, daß auf jede in denselben beschäftigte Person mindestens 10 m³ Luftraum und mindestens 2 m² Bodenfläche entfallen. In Betrieben mit schädlicher Staub-, Gas- und Dunstentwicklung sind diese Mindestmaße nach Bedarf angemessen zu erhöhen.

Höhe.

2. Die Höhe der Arbeitsräume soll, insofern die Bauordnung keine anderen Bestimmungen enthält, mindestens 3 m, in Souterrainlokalitäten verglichen mindestens 2·8 m und in Dachbodenräumen wenigstens für die Hälfte der Fußbodenfläche 2·9 m betragen.

Bei bestehenden Gebäuden können auch geringere als die oben angegebenen Höhen, jedoch keinesfalls unter 2·6 m zugelassen werden, wenn die Art des Betriebes infolge von Staub-, Wärme-, Dampfentwicklung u. dgl. nicht eine größere Höhe erfordert und wenn der auf eine Person entfallende Luftraum (Punkt 1) mindestens 15 m³ beträgt.

b) Bauliche Beschaffenheit.

3. In Arbeitsräumen, in welchen der Fußboden aus Stein, Beton oder als Lehmestrich hergestellt ist, sind die ständigen Arbeitsplätze — wenn erforderlich — mit einem Belage aus Holz oder aus einem anderen, die Wärme schlecht leitenden Material zu versehen, sofern dies nicht wegen Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Fußboden.

4. In Arbeitsräumen, in welchen mit großen Flüssigkeitsmengen manipuliert wird, ist der Fußboden undurchlässig und mit solcher Kanalisierung, beziehungsweise mit solcher Neigung herzustellen, daß die Flüssigkeit leicht ablaufen kann. Die ständigen Arbeitsplätze sind nach Tunlichkeit mit Lattenrosten zu belegen.

5. Rings um Herde und offene Feuerstellen sowie um die Heizöffnungen von Öfen soll der Fußboden mindestens in einer Breite von 60 cm feuersicher hergestellt sein.

Souterrain und Dachbodenräume.

6. Die Benützung von Souterrainlokalitäten und Dachbodenräumen als Arbeitsräume ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Räume den bezüglichen Bestimmungen der Bauordnung entsprechen.

Enthält die Bauordnung keinerlei Bestimmungen über Souterrainlokalitäten, so können solche nur dann als Arbeitsräume benützt werden, wenn sie nicht in einem wasserhaltigen Boden liegen, der Überschwemmungsgefahr nicht ausgesetzt und auch gegen das Eindringen der Bodenfeuchtigkeit geschützt sind, wenn sie ferner gewölbt sind und wenigstens von der Seite des Lichteinfalles ganz frei, beziehungsweise an einem mindestens ein Meter breiten Lichtgraben liegen, oder wenn ihr Gewölbeschluß (Scheitel) mindestens 60 cm über der höchsten Stelle des anliegenden Terrains (Straßenniveau) und der Fußboden nicht tiefer als höchstens 2·5 m unter jener Stelle liegt. Überdies sollen solche Räume gehörig ventiliert und trocken sein.

Dachbodenräume können als Arbeitsräume, sofern die Bauordnung keinerlei Bestimmungen darüber enthält, nur dann benützt werden, wenn sie sich unmittelbar über dem letzten Stockwerke befinden und im allgemeinen in ihrer Ausführungsweise den Vorschriften der Bauordnung über Wohnräume in den Stockwerken entsprechen. Der Fußboden muß von den darunter befindlichen Deckenkonstruktionen des letzten Stockwerkes feuersicher isoliert sein. Die Dachfläche soll wärmeisolierend hergestellt sein.

c) Verkehrswege.

Türen.

7. Die aus den Arbeitsräumen ins freie führenden Türen sind nach außen aufschlagend, die Türen in Gänge oder in Stiegenhäuser nach außen aufschlagend oder erforderlichenfalls als Schubtüren herzustellen und bei großen Räumen derart anzulegen, daß letztere von den darin beschäftigten Personen im Momente der Gefahr rasch und sicher verlassen werden können. Die in Stiegenhäuser führenden Türen müssen derart angelegt sein, daß durch das Aufschlagen derselben die Stiegenabgänge nicht verlegt werden. In Arbeitsräumen, in denen explosible Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, sind Türen und Türstöcke feuersicher herzustellen.

Notausgänge.

8. In Betrieben, in welchen im Falle einer Gefahr die Entleerung der Räume und Gebäude durch die vorgesehenen normalen Ausgänge nicht ohne gefährliche Stauungen erfolgen kann, insbesondere bei Vorhandensein von leicht entzündbaren Stoffen oder Gasen, sind Notausgänge anzubringen. Hiebei hat hinsichtlich der Gesamtzahl der Ausgänge und ihrer Ausmaße als Richtschnur zu gelten, daß ein Ausgang, der für nicht mehr als 50 Personen bestimmt ist, eine lichte Breite von mindestens 1·20 m besitze, und daß für eine größere Personenzahl verhältnismäßig mehr Ausgänge anzubringen sind.

Notausgänge sind als solche zu bezeichnen; wenn sie während des normalen Betriebes verschlossen bleiben, so muß der Türschlüssel neben der Tür allgemein zugänglich, beziehungsweise unter Glas- oder Plombenverschluß aufgehängt und durch Anschlag „Schlüssel zum Notausgange" kenntlich gemacht sein.

Stiegen.

9. Enthält die Bauordnung keinerlei Bestimmungen über die Anlage von Stiegen, so ist in jedem mehrgeschossigen Betriebsgebäude eine feuerfeste, geradearmige Stiege, die sich in einem gemauerten Gehäuse mit feuerfester Decke befindet, herzustellen, auf welcher man von allen Räumlichkeiten des Gebäudes unmittelbar ins Freie gelangen kann.

Bei ausgedehnten Betriebsanlagen sind mehrere solche Stiegen, und zwar so anzulegen, daß kein Punkt der Baulichkeiten mehr als 40 m von einer Stiege entfernt liegt.

Wenn eine solche Stiege für nicht mehr als 50 Personen zu dienen hat, so muß dieselbe eine Breite von mindestens 1·25 m haben; für je 50 Personen mehr sind 50 cm an Breite zuzuschlagen oder es sind verhältnismäßig mehr Stiegen anzubringen.

Nottreppen.

10. Dort, wo besondere örtliche Verhältnisse die Herstellung von Nottreppen erheischen, kann diesem Erfordernisse durch Anbringung von eisernen, geradearmigen Treppen oder bei geringer Arbeiterzahl von eisernen Notleitern, welche durch deutlich gekennzeichnete und bequem zugängliche Austrittsöffnungen mit den Arbeitsräumen verbunden sein sollen, an der Außenseite des Gebäudes entsprochen werden.

Verkehrswege in Arbeitsräumen.

11. Die Hauptgänge in allen Arbeitsräumen sollen eine nutzbare, durch Säulenstellung, Riemenführung, Vorgelege, Wellen u. dgl. unbeeinträchtigte Mindestbreite von 1 m, die erforderlichen Durchgänge zwischen den Maschinen eine solche von 60 cm aufweisen. Dort, wo die Gefährlichkeit der Arbeitsmaschinen, die Größe der Arbeitsstücke oder die Menge des Abfallmaterials es erheischen, sollen die Gangbreiten entsprechend erweitert werden.

Der Zugang zu Arbeitsräumen im Dachboden soll nicht über offene Dachbodenräume gehen, sondern von feuersicheren Wänden umschlossen sein und direkt zu einer feuersicheren Hauptstiege führen.

d) Belichtung und Beleuchtung.

Fenster.

12. Die Fenster und Oberlichtflächen aller Arbeitsräume sind derart zu bemessen, daß diese Räume nach Maßgabe der darin ausgeführten Arbeiten ausreichend belichtet sind. Eine Belästigung der Arbeiter in geschlossenen Arbeitsräumen durch direktes Sonnenlicht ist hintanzuhalten.

Künstliche Beleuchtung.

13. Alle Arbeitsräume, Gänge, Stiegenhäuser und Fabrikshöfe sind im Bedarfsfalle auch tagsüber ausreichend zu beleuchten. Bei Verwendung von flüssigen Leuchtstoffen sind Lampen mit zerbrechlichen Glaskörpern auszuschließen. Sämtliche Beleuchtungskörper müssen sicher aufgehängt werden. Lampen für leicht flüchtige Brennstoffe mit unterhalb des Leuchtstoffbehälters angebrachten Brennern sind überdies derart aufzuhängen, beziehungsweise zu tragen, daß eine stärkere Erhitzung dieses Behälters vermieden wird. Die zur Aufbewahrung solcher Lampen dienenden Räume dürfen zum dauernden Aufenthalte von Arbeitern nicht benützt werden. Bezüglich elektrischer Beleuchtungsanlagen wird auf die vom elektrotechnischen Kongresse in Wien im Jahre 1899 beschlossenen, vom elektrotechnischen Vereine in Wien herausgegebenen und revidierten „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen" hingewiesen.

Notbeleuchtung.

14. Im Falle der Beleuchtung mit einem zentralen Beleuchtungssysteme muß für eine entsprechende Notbeleuchtung gesorgt sein, welche von der zentralen Beleuchtungsanlage nicht abhängig sein darf und mindestens bei jeder Ausgangstür sowie auf Gängen und Stiegen in regelmäßigem Betriebe zu erhalten ist.

Sicherheitsbeleuchtung.

15. Arbeitsräume, in denen explosible Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, dürfen nur von außen beleuchtet werden; die Lichtquellen müssen von dem Arbeitsraume durch dichten Glasverschluß abgesondert sein. Wenn die örtlichen Verhältnisse eine derartige Beleuchtung nicht gestatten, so ist eine Beleuchtung mit elektrischem Glühlicht unter der Bedingung zulässig, daß die Lichtleitungen gehörig isoliert, die Sicherungen nach außen verlegt und die Glühlampen mit allseitig geschlossenen, auch die Fassungen umgebenden Schutzhüllen aus starkwandigem Glase versehen sind.

Warnungsbeleuchtung.

16. Bei Fußboden- und Füllöffnungen, Luken, Gerüsten, Plattformen, Stiegenaustritten, Fenstern, Aufzugsschächten und Ladeöffnungen, Galerien, schiefen Ebenen, Gruben, Kanälen u. dgl., wo gegen die Gefahr des Absturzes von Menschen und Material nicht verläßliche Vorkehrungen getroffen sind, ist bei eintretender Dunkelheit für eine Warnungsbeleuchtung vorzusorgen.

Ambulante Beleuchtung.

17. Ambulante Beleuchtung darf in feuergefährlichen Betrieben nur mittels Sicherheitslampen beziehungsweise mittels elektrischen Glühlichtes erfolgen.

e) Beheizung.

18. Alle Arbeitsräume, die zum dauernden Aufenthalte von Arbeitern bestimmt sind, müssen für den Fall, daß nicht schon durch den Betrieb selbst eine hinreichende Erwärmung herbeigeführt wird oder die Betriebsart die Einhaltung einer niedrigeren Temperatur erfordert, mit Heizvorrichtungen versehen sein, welche die Feuersgefahr ausschließen und derart wirken sollen, daß die Arbeiter durch die ausstrahlende Wärme nicht belästigt oder an ihrer Gesundheit geschädigt werden. Eiserne Öfen sind mit Blechmänteln oder Schirmen zu umgeben.

19. Arbeitsräume, in denen explosible Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, dürfen nur in einer die Entzündungsgefahr vollkommen ausschließenden Weise beheizt werden.

f) Ventilation.

Luftwechsel.

20. In jedem Arbeitsraume ist für die entsprechende Zufuhr frischer und für die Abfuhr der verdorbenen Luft unter Vermeidung von schädlicher Zugluft Sorge zu tragen.

Künstliche Ventilation.

21. Betriebe mit schädlicher Staub-, Gas- oder Dunstentwicklung sollen mit Einrichtungen zur Abhaltung der nachteiligen Einflüsse versehen sein; wenn erforderlich, hat eine Absaugung möglichst an der Entstehungsstelle zu erfolgen.

Entnebelung.

22. In Arbeitsräumen, in denen sich durch den Betrieb große Mengen Wasserdämpfe entwickeln, ist durch geeignete Vorkehrungen (Heizvorrichtungen, kräftig wirkende Ventilation, künstliche Zufuhr vorgewärmter Luft, Vermeidung des direkten Zutrittes der kalten Außenluft, Herstellung von Doppelfenstern und Doppeldächern u. dgl.) auf die Verhinderung einer die Sicherheit der Arbeiter gefährdenden Nebelbildung so weit als möglich hinzuwirken, insbesondere dann, wenn in solchen Räumen Arbeitsmaschinen motorisch betrieben werden.

Abteilung von Verbrennungsprodukten.

23. Offene Feuerstellen sind mit Rauchdächern (Schwadenfängen) derart zu versehen, daß die Rauchgase aus den Arbeitsräumen abgeführt werden.

Die Abgase von Explosions- und Verbrennungsmotoren (Gas-, Benzin-, Petroleum-, Spiritusmotoren u. dgl.) sind über Dach ins Freie oder in einen Schornstein abzuleiten.

g) Instandhaltung und Umwehrung.

Bauliche Anlage.

24. Die baulichen Anlagen jedes Betriebes sind stets in betriebssicherem und reinem Zustande zu erhalten. Besondere Aufmerksamkeit muß den schwer belasteten Deckenkonstruktionen zugewendet werden.

Verkehrswege.

25. Die Zugänge zu den Türen und Stiegen sind in gutem Zustande und frei von allen Verkehrshindernissen zu erhalten; das gleiche gilt von allen sonstigen Verkehrswegen, sofern nicht durch die Betriebsweise vorübergehende Materialablagerungen u. dgl. bedingt sind.

Treppengeländer.

26. Jede Treppe ist mit mindestens einer Anhaltestange und an den freien Seiten mit standsicheren Geländern zu versehen; die oberen Enden der Anhaltestangen oder Geländer sind entweder in die Wand einzulassen oder bei freistehenden Geländern nach abwärts geschlossen einzubiegen.

Umwehrungen.

27. Fußboden- und Füllöffnungen, Luken, Gerüste, Plattformen, Stiegenaustritte, Fenster, Aufzugsschächte, Galerien, schiefe Ebenen, Gruben, Kanäle u. dgl. sind zum Schutze gegen den Absturz von Menschen und Material zu umwehren.

II. Dampfkesselanlagen.

a) Kesselhaus.

Höhe.

28. Das Kesselhaus soll so hoch sein, daß über der Kesselplattform ein freier Raum von mindestens 1·8 m verglichener Höhe sich befindet, der in keiner Weise als Arbeits-, Schlaf-, Lager- oder Trockenraum verwendet werden darf.

Ausgänge.

29. Jedes Kesselhaus hat zum mindesten einen ins Freie führenden Ausgang mit nach außen aufschlagender Tür zu erhalten; für größere Kesselanlagen sind nach Bedarf mehrere Ausgänge herzustellen; das Kesselhaus darf jedoch weder als regelmäßiger Durchgang oder Durchfahrt noch zu anderen mit dem Kesselbetriebe nicht unmittelbar zusammenhängenden Zwecken dienen.

Verkehrswege.

30. Die Einmauerung der Dampfkessel hat in der Weise zu erfolgen, daß je nach der Anzahl der Kessel ein oder mehrere mindestens 70 cm breite Gänge zur Rückseite der Kesselmauerung frei bleiben.

Heizerstand.

31. In den Kesselhäusern soll der Heizerstand eine Tiefe von mindestens 2·5 m besitzen.

Aschenkanäle.

32. Sind bei Kesselanlagen unter dem Heizerstande Sammelkanäle für die Abfuhr der Asche vorhanden, so sind dieselben derart anzuordnen, daß sie zwei Zugänge erhalten und entsprechend geräumig, gut ventiliert und ausreichend beleuchtet sind.

b) Dampfkessel.

Gesetzliche Vorschriften.

33. Hinsichtlich der Konstruktion, Aufstellung, Erprobung, Revision, Wartung und Reparatur der Dampfkessel wird auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen hingewiesen.

Kessel im Freien.

34. Bei Dampfkesseln, welche im Freien zur Aufstellung gelangen, muß der Heizerstand zumindest mit einem Flugdache überdeckt sein.

Aufstiege.

35. Kesselplattformen und Galerien sind durch festgelegte Aufstiege, beziehungsweise Treppen, die mit Anhaltestangen zu versehen sind, zugänglich zu machen; diese Aufstiege sollen sich möglichst nahe beim Heizerstande befinden. Bei größeren Kesselanlagen ist für eine genügende Zahl fester Aufstiege auf der Vorder- und Rückseite der Kesselmauerung Sorge zu tragen.

Bei stehenden Kesseln soll die Sicherheitsarmatur wenigstens mittels Steigleitern sicher zugänglich sein.

Kesselgalerien.

36. Kesselgalerien sind mit standsicheren Geländern einzufrieden.

37. Bei Kesseln, welche in Arbeitsräumen oder im Freien stehen, sind die Wasserablaßventile und Hähne entsprechend zu verwahren, damit eine Manipulation Unberufener ausgeschlossen ist.

Beleuchtung.

38. Heizerstände, Kesselaufstiege, Manometer und Wasserstandsanzeiger sind ausreichend zu belichten beziehungsweise zu beleuchten.

Schutzhülsen.

39. Wasserstandglasröhren sind mit widerstandsfähigen Schutzhülsen zu versehen, durch welche jedoch die Möglichkeit einer genauen Beobachtung des Wasserstandes nicht beeinträchtigt sein darf.

Absperrvorrichtungen.

30. Jeder zu befahrende Dampfkessel muß von anderen im Betriebe befindlichen Kesseln in sämtlichen Rohrverbindungen und Feuerungseinrichtungen durch verläßlich wirkende Vorrichtungen sicher absperrbar sein.

c) Dampfleitungen.

Isolierung.

41. Die durch Arbeitsräume geführten Dampfleitungen sind mit Ausnahme der zur Beheizung dienenden Leitungen und der schon infolge ihrer Lage nur schwer zugänglichen Dampfableitungen mit einer isolierenden Hülle zu umkleiden.

Entwässerung.

42. Zur Vermeidung von Wasserschlägen sind an entsprechenden Stellen der Dampfleitungen Entwässerungsvorrichtungen anzubringen.

Rohrbruchventile.

43. Aus Sicherheitsrücksichten empfiehlt sich die Einschaltung eines Rückschlag-, beziehungsweise Rohrbruchventiles in die Hauptdampfleitung unmittelbar hinter jedem Kessel.

III. Kraftmaschinenanlagen.

a) Maschinenhaus.

Signalvorrichtung.

44. Das Maschinenhaus ist mit den von der Kraftmaschine abhängigen Arbeitsräumen durch Signalvorrichtungen derart zu verbinden, daß mittels der letzteren einerseits das Anlassen der Maschine vom Maschinenwärter in den Arbeitsräumen angekündigt, andererseits die Abstellung der Maschine von den Arbeitsräumen aus veranlaßt werden kann.

Turbinenstuben.

45. Bei Turbinenstuben ist für eine gefahrlose Zugänglichkeit des unteren Turbinenraumes Vorsorge zu treffen.

b) Motoren.

Umwehrung.

46. Die bewegten Teile der Kraftmaschinen (Schwungrad, Kurbel, Pleuelstange, Kreuzkopf, durchgehendes Ende der Kolbenstange, Zahn- und Kegelradeingriffe, Pumpenhebel u. dgl.) sind, nach Zulässigkeit des Betriebes, soweit sie im Verkehrsbereiche des Wärters liegen, derart zu umwehren, daß der letztere bei Ausübung seiner Tätigkeit geschützt ist.

Kraftmaschinen, die in Arbeitsräumen aufgestellt und mit Hilfsmaschinen nicht unmittelbar verbunden sind, sollen, falls sie nicht schon durch ihre Lage gesichert sind, außerdem noch in ihrem ganzen Umfange durch Geländer geschützt sein.

Regulatoren.

47. Bei Regulatoren, deren Antrieb mittels Riemens erfolgt, ist Vorsorge zu treffen, daß ein Abgleiten des Riemens ausgeschlossen ist.

Schmierbüchsen.

48. Bewegte Schmierbüchsen sollen bei Kraftmaschinen tunlichst vermieden werden.

Wasserräder.

49. Wasserräder sind in ihrem ganzen Umfange derart zu umwehren, daß ein Absturz von Menschen und Material in die Radgrube nicht erfolgen kann.

Göpel.

50. Bei Göpeln ist das Räderwerk und das Vorgelege, bei liegenden Göpeln auch die Transmissionswelle vollständig zu verdecken; das Verdeck darf zum Schmieren, Nachsehen u. dgl. erst dann abgenommen werden, wenn die Zugtiere früher abgehängt worden sind.

Die Übertragung der Kraft vom Göpel zur Arbeitsmaschine soll so eingerichtet sein, daß bei plötzlichem Stehenbleiben der Zugtiere der Göpel von der noch in Bewegung befindlichen Arbeitsmaschine nicht weiter getrieben werden könne.

Andrehvorrichtung.

51. Kraftmaschinen, welche infolge ihrer Konstruktion nicht allein anlaufen können, sollen, wenn der äußere Schwungraddurchmesser mehr als 1·6 m beträgt oder wenn bei kleinerem Durchmesser das Schwungrad schwer zugänglich ist, mit Vorrichtungen zum Andrehen desselben versehen sein. Bei Dampfmaschinen, welche am Dampfkessel ruhen (Lokomobilen u. dgl.), kann diese Vorkehrung entfallen.

Abstellung.

52. Bei Wassermotoren soll die Abstellung und Auskuppelung vom Betriebsgebäude, beziehungsweise vom Turbinenhause aus durchführbar sein. Die Abstellvorrichtungen (Wasserschützen, Fallen u. dgl.) sollen derart dicht schließend eingerichtet und instandgehalten sein, daß eine zufällige Inbewegungsetzung des Wassermotors ausgeschlossen ist. Wasserräder sind bei Reparaturen, Abeisung u. dgl. abzustellen und durch kräftige Spreiz- beziehungsweise Arretiervorrichtungen zu sperren.

Turbinen.

53. Bei Turbinen für großes Gefälle soll am unteren Ende jedes schliefbaren Zuleitungsrohres ein Mannloch vorhanden sein.

Explosions- und Verbrennungsmotoren.

54. Bei Explosions- und Verbrennungsmotoren ist der Gefahr einer Rückschlagszündung durch geeignete Vorkehrungen (Rückschlagsventile) zu begegnen.

Elektrizitätsmaschinen.

55. Bezüglich der zur Erzeugung, motorischen Verwendung, Umformung, Aufspeicherung und Leitung des elektrischen Stromes dienenden Maschinen und Einrichtungen wird auf die vom Elektrotechnischen Kongresse in Wien im Jahre 1899 beschlossenen, vom Elektrotechnischen Vereine in Wien herausgegebenen und revidierten „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen" hingewiesen.

IV. Transmissionen.

Ausrückung.

56. Jeder Haupttransmissionsstrang ist für sich, unabhängig von der Betriebsmaschine abstellbar einzurichten.

Umwehrung.

57. Im Verkehrsbereiche sind alle unter die Höhe von 2 m über dem Fußboden herabreichenden Wellen, Riemenscheiben, Zahnräder und anderen bewegten Transmissionsteile zu verdecken, vertikale Wellen bis auf 1·8 m Höhe vom Fußboden zu verschalen und unterirdisch geführte Transmissionsstränge mit einer sicheren Eindeckung zu versehen.

Vorstehende Nasenkeile, Schrauben und dergleichen an bewegten Transmissionsteilen sind zu vermeiden oder durch glatte Umhüllungen zu verdecken; Zahn- und Kegelradeingriffe sind ebenfalls zu verdecken.

Bühnen.

58. In kontinuierlichen Betrieben, in denen die regelmäßige Bedienung der Transmissionen auch während des Ganges notwendig ist, sind längs jener Transmissionsstränge und Vorgelege, welche in einer Höhe von mehr als 4·5 m geführt sind, Bühnen mit Fußleisten und standsicheren Geländern anzubringen.

Lager.

59. Die Transmissionslager sind tunlichst mit Selbstölern zu versehen.

Hakenleitern.

60. Zur Bedienung der Transmissionen sind Hakenleitern beizustellen, welche so beschaffen sein sollen, daß ein Abgleiten oder Ausrutschen tunlichst verhütet wird.

Riemenaufleger.

61. Zum Auflegen solcher Riemen während des Ganges, die eine größere Breite als 40 mm besitzen oder bei geringerer Breite mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 m in der Sekunde laufen, sind Riemenaufleger oder andere geeignete Vorrichtungen zu beschaffen. Ausgenommen hievon sind die Riemen an Stufen und Antriebsscheiben von Werkzeug- und Arbeitsmaschinen.

Riementräger.

62. Für abgeworfene Riemen oder Seile sind neben den auf den Transmissionswellen sitzenden Riemen- oder Seilscheiben feste Träger anzubringen.

Seil- und Riementriebe.

63. Im Verkehrsbereiche befindliche Seil- und Riemenbetriebe sind zu umwehren.

Die „fliegenden" Riemen stehender Göpel, sowie Riemen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 m in der Sekunde laufen, oder welche eine größere Breite als 180 mm besitzen, ferner Seil- und Kettentriebe sind zu unterfangen, sofern sie sich oberhalb von Arbeits- oder Verkehrsstellen befinden. Die Unterfangung hat derart zu erfolgen, daß der Riemen, das Seil oder die Kette im Falle des Reißens in sicherer Führung ablaufen kann.

64. Treibriemen dürfen weder flatternde Enden noch vorstehende Schrauben oder Schnallen aufweisen.

V. Arbeitsmaschinen und Werkseinrichtungen.

Abstellvorrichtung.

65. Jede motorisch betriebene Arbeitsmaschine soll mit Leerscheibe und verläßlich feststellbarer Ausrückgabel, beziehungsweise mit einer anderen, gefahrlos rasch und sicher zu handhabenden Abstellvorrichtung versehen sein.

66. Die Antriebsmechanismen und sonstigen beweglichen Teile der Arbeitsmaschinen und Hilfseinrichtungen sind, insoweit sie sich im Bewegungsbereiche der Arbeiter befinden und eine Gefährdung derselben verursachen können, und insoweit es mit der Benützung der Maschinen vereinbar ist, zu verdecken oder abzuschließen.

Insbesondere sind:

a) Zahn- und Kegelrädereingriffe, sowie die Einlaufstellen von Friktionskonussen und Scheiben zu verdecken, große, rasch laufende Zahnradgetriebe jedoch nach Tunlichkeit gänzlich abzuschließen;

b) Bahnen, in denen sich Gegengewichte, Balanziers, Schwungkugeln u. dgl. bewegen, zu umwehren;

c) vorstehende Nasenkeile, Schraubenköpfe und Muttern an rotierenden Wellen und Scheiben, sowie vorstehende Wellenenden glatt einzukapseln, Riemenscheiben oder Schwungräder bei größerer Tourenzahl zu verdecken oder die Arme derselben mit vollen Scheiben — wenn erforderlich beiderseits — zu verkleiden;

d) an den Einlaufseiten von Walzenpaaren, wenn die Zuführung des Materials nicht selbsttätig oder mittels Supportes oder anderer geeigneter Vorrichtungen erfolgt und wenn es die Betriebsweise gestattet, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, daß ein Hineingeraten der Hände ausgeschlossen ist. Stachelwalzen und Messerwellen sind unter allen Umständen durch Verdecke oder Vorleger zu schützen.

Schleif- und Schmirgelscheiben.

67. Jeder Schleifstein ist für sich unabhängig von der Transmission abstellbar einzurichten. Motorisch betriebene Schleif- und Schmirgelscheiben müssen runde Bohrungen besitzen und dürfen auf der Welle nicht mittels Keilen befestigt sein. Für das Schleifen von Werkzeugen sind geeignete Auflegevorrichtungen anzubringen. Wenn die Umfangsgeschwindigkeit solcher Scheiben 10 m in der Sekunde übersteigt, sind dieselben mit genügend starken, verstellbaren Schutzhauben auszurüsten.

Zirkularsägen.

68. Zirkularsägen sind, sofern ihre Verwendungsart die Anbringung einer Schutzvorrichtung zuläßt, an der hinteren Seite des Sägeblattes mit einem anliegenden Spaltkeil zu versehen und ist der unterhalb der Tischplatte liegende Teil des Sägeplattes mit beiderseitigem Schutzschirme gegen Berührung zu verdecken. Ist keine verläßliche Zuführungsvorrichtung vorhanden, so ist der obere Teil des Sägeblattes mit einer verstellbaren Schutzhaube auszurüsten.

Werkseinrichtungen.

69. Reservoire, Pfannen, Kessel und sonstige offene Behälter, welche eine Tiefe von mehr als 0·85 m haben, oder zur Aufnahme von ätzenden, giftigen oder heißen Stoffen bestimmt sind, sollen, sofern ihr Rand nicht mindestens 0·85 m über dem Fußboden oder dem Standorte des Arbeiters liegt, entsprechend umwehrt oder verläßlich verdeckt sein.

Leitungen.

70. Leitungen für Dämpfe, Gase, Säuren, Laugen oder heiße Flüssigkeiten, die in befahrbare Apparate einmünden, müssen mit verläßlichen, sicher abstellbaren Ventilen versehen und tunlichst mit Blindflanschen abschließbar sein.

Leitern.

71. Holzleitern sollen aus gesundem, tragfähigem Material hergestellt sein; die Sprossen sind in die Leiterbäume unbeweglich einzufügen; aufgenagelte Bretter oder Leisten sind als Sprossen unzulässig. Bei Doppelleitern sollen beide Arme durch Haken und Ösen verbunden werden können; die Scharniere sollen entweder mit Nieten oder mit Mutterschrauben befestigt sein.

VI. Aufzüge, Hebezeuge*), Schlag- und Fallwerke.

Aufzugsschacht.

72. Die Bahn eines jeden Aufzuges soll mit Ausnahme der Lade- und Einsteigöffnungen an allen zugänglichen Stellen von unten bis auf mindestens 1·8 m Höhe derart verschalt oder umwehrt sein, daß eine gefahrbringende Annäherung ausgeschlossen ist.

An den Lade- und Einsteigstellen in sämtlichen Geschossen sind Vorrichtungen (Türen, Barrieren) anzubringen, die den Aufzugsschacht mit der Bewegung der Fahrbühne selbsttätig abschließen, beziehungsweise die Bewegung der Fahrbühne nur bei geschlossenen Türen oder Barrieren ermöglichen.

Bei Aufzügen mit Klobenrädern oder Flaschenzügen (offene Förderung) sind die Ladeöffnungen zur Verhinderung des Absturzes von Personen und Material entsprechend zu sichern.

Fahrbühne.

73. Jede Fahrbühne, welche auch von Personen benützt wird, ist mit einer selbsttätigen Fangvorrichtung oder mit einer Geschwindigkeitsbremse zu versehen und mit einem Schutzdache zu überdecken.

Hydraulische Aufzüge.

74. Bei unmittelbar wirkenden hydraulischen Aufzügen, die auch von Personen benützt werden, ist zwischen Steuerungsapparat und Treibzylinder eine Sicherungsvorrichtung einzuschalten, welche ein zu schnelles Niedergehen der Fahrbühne im Falle eines Rohrbruches hintanzuhalten vermag.

Wenn mehrere hydraulische Aufzüge von einem gemeinschaftlichen Akkumulator gespeist werden, so ist in jedem einzelnen Druckrohre ein Rückschlagventil einzuschalten.

Beleuchtung.

75. Jede Lade- und Einsteigöffnung soll ausreichend belichtet beziehungsweise beleuchtet sein.

Hubbegrenzung.

76. An jedem motorisch betriebenen Aufzuge ist eine selbsttätige Hubbegrenzung für den höchsten und tiefsten Stand einzurichten.

Umwehrung.

77. Die Antriebsmechanismen der Aufzüge, Becherwerke, Bremsberge, Krane, Transportschnecken u. dgl. sind, falls sie nicht schon durch ihre Lage geschützt sind, zu umwehren. Gegengewichte sind in sicheren Führungen unterzubringen und alle im Verkehrsbereiche gelegenen oder einer unbeabsichtigten Berührung ausgesetzten Zahnradgetriebe zu verdecken.

Aufzüge, Becherwerke und alle derartigen Hebevorrichtungen sollen so beschaffen sein, daß eine Gefährdung der unterhalb beschäftigten Personen durch das Herabfallen von Materialien ausgeschlossen ist.

Vertikale Becherwerke sind an den zugänglichen Stellen, mit Ausnahme der Bedienungsstellen zu verschalen; in dem untersten Geschosse ist zum Schutze der bedienenden Arbeiter ein entsprechend starkes Schutzdach herzustellen.

Bremsberge.

78. Bremsberge sind durch geeignete Vorrichtungen, Aufsetzwägen, Bremsbergverschlüsse, Doppelseile, Fangvorrichtungen u. dgl. derart einzurichten, daß die am Fußende befindlichen Personen durch herabrollende Wägen nicht gefährdet werden können.

Die Bremsvorrichtung soll so beschaffen sein, daß die Bremse in ruhender Stellung geschlossen ist und nur bei Freigabe der Fahrt geöffnet wird (Lüftungsbremse).

Krane und Winden, Schlag- und Fallwerke.

79. Krane und Winden sind mit Sperrklinke und Bandbremse oder anderen verläßlich wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen. Soll die Last durch ihr Eigengewicht herabgelassen werden, so muß bei zweierlei Gängen eine Fallklinke angebracht sein, welche das Selbsteindrücken des Schnellganges verhindert.

Bei Schlag- und Fallwerken müssen für die dabei beschäftigten Arbeiter, sowie zur Sicherung in der Nähe befindlicher Arbeitsstätten und Verkehrswege geeignete Schutzwände vorhanden sein.

Laufkrane.

80. Laufkrane, auf denen sich Kranführer befinden, sollen gegen Absturz von Menschen und Material genügend sichere und umwehrte Bühnen oder Galerien erhalten. Alle zugänglichen Zahnradgetriebe sind zu verdecken.

Tragfähigkeit.

81. An jedem Krane ist seine Tragfähigkeit in Kilogrammen deutlich sichtbar zu machen.

Prüfung.

82. Alle Aufzüge sind vor ihrer ersten Benützung durch eine sachverständige Person, als welche auch ein technisch gebildeter Betriebsbeamter fungieren kann, einer Überprüfung der maschinellen Einrichtung und der Fangvorrichtungen bei Belastung mit der zulässigen größten Nutzlast zu unterziehen. Die Tragorgane sind mit der doppelten zulässigen Belastung zu prüfen, welche auf die Dauer von wenigstens 20 Minuten auf dem freihängenden Aufzuge zu belassen ist.

Die Überprüfung ist bei Personenaufzügen mindestens alle drei Monate, bei Lastaufzügen mindestens alle sechs Monate zu wiederholen.

Alle beanspruchten Bestandteile sonstiger Hebezeuge sind mindestens jährlich einmal auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen, wobei für Krane bis einschließlich 25 Tonnen Nutzlast eine um 25 Prozent erhöhte Probebelastung anzuwenden ist, während für Krane mit größerer Tragfähigkeit die Probelast um 10 Prozent mehr als die Nutzlast zu betragen hat.

Über die durchgeführten Erprobungen sind Vormerke zu führen.

*) Bremsfahrstühle in Mahlmühlen sind von den Bestimmungen dieses Abschnittes ausgenommen; für dieselben werden besondere Schutzvorschriften bekanntgegeben werden.

VII. Transporteinrichtungen.

Verschiebedienst.

83. Bei Verschiebung von Eisenbahnwägen auf Industriegeleisen mittels Menschenkraft oder Zugtieren sind den Verschiebern Bremsknüttel, Bremsschuhe, Unterlagskeile oder dergleichen beizustellen. Bei Verschiebung mittels Zugtieren sind Zugketten oder Zugseile von mindestens 2·5 m Länge zu verwenden.

Erfolgt der Verschiebedienst mittels motorischer Kraft, so sollen für einen ordnungsmäßigen Bahnbetrieb die erforderlichen Einrichtungen getroffen sein.

Materialbahnen.

84. Auf Materialbahnen, welche im Gefälle liegen, ist für eine verläßliche Bremsung durch Beistellung der genügenden Anzahl bremsbarer Fahrzeuge vorzusorgen.

Drehscheiben und Schiebebühnen.

85. Drehscheiben und Schiebebühnen müssen in ihrer richtigen Lage durch geeignete Vorrichtungen feststellbar sein.

Auf- und Abladen.

86. Beim Auf- und Abladen schwerer Lasten sind die verwendeten Gleitschienen oder Gleitpfosten gegen ein zufälliges Abrutschen oder Umlanten zu versichern und im Winter abzueisen sowie mit Sand, Asche oder dergleichen zu bestreuen. Die Fahrzeuge sind gegen das Umkippen durch geeignete Vorrichtungen zu sichern.

Kippwägen.

87. Kippwägen müssen mit verläßlichen, gefahrlos zu bedienenden Arretiervorrichtungen versehen sein.

Transport von Fässern und dergleichen.

88. Beim Transporte von Walzen: Rohren, Zylindern, Fässern und dergleichen sind gegen das Abrollen derselben geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

VIII. Lagerräume.

Belastung.

89. In Lagerräumen, die über anderen Räumen gelegen sind, ist die zulässige Maximalbelastung per Quadratmeter in Kilogrammen ersichtlich zu machen.

Schlichtung.

90. Dort, wo Materialien in größerer Menge übereinander geschlichtet werden, ist durch geeignete Vorkehrungen Vorsorge zu treffen, daß ein Zusammenbruch des gelagerten Gutes hintangehalten wird.

Brennstofflager.

91. Vorräte an flüssigen Brennstoffen dürfen nur in feuersicheren, von Arbeitsräumen abgesonderten und ausgiebig ventilierten Räumen aufbewahrt werden, deren Fußböden tiefer als das umgebende Terrain liegen sollen. Derartige Lagerräume, in denen stets auch ein Vorrat an geeigneten Löschmitteln (Sand, Asche oder dergleichen) bereit zu halten ist, dürfen weder zur Einlagerung anderer Stoffe noch zu sonstigen Zwecken benützt und nur mit Sicherheitslampen betreten werden.

Im übrigen gelten für die Einlagerung flüssiger Brennstoffe die bezüglichen Bestimmungen der M. V. vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

IX. Schutzbehelfe.

Augenschutz.

92. Arbeiter, für welche infolge ihrer Beschäftigung die Möglichkeit einer Gefährdung der Augen durch Dämpfe, ätzende oder heiße Flüssigkeiten, Splitter, glühendes oder geschmolzenes Material besteht, sind mit Schutzbrillen, Schutzschirmen oder Gesichtsmasken auszustatten. Zum Schutze der übrigen Arbeiter sind erforderlichenfalls Schutzwände oder Schutznetze anzubringen.

Schutz der Atmungsorgane.

93. Arbeiter, deren Atmungsorgane durch Gase, Dämpfe oder Staub gefährdet erscheinen, sind mit Respiratoren, deren Einlage nach Bedarf mit entsprechenden Absorptionsmitteln zu imprägnieren ist, oder mit anderen zweckentsprechenden Schutzmitteln auszustatten.

Alle diese Schutzbehelfe sind jederzeit in reinem Zustande zu erhalten.

Sonstiger Körperschutz.

94. Arbeiter, für welche infolge ihrer Beschäftigung eine Gefährdung durch Verbrennung, Durchnässung oder Verletzung der Füße besteht, sind mit zweckentsprechenden Fußbekleidungen auszustatten.

Jene Arbeiter, welche mit starken Säuren, heißen, ätzenden oder giftigen Flüssigkeiten manipulieren oder beim Transporte scharfkantiger oder spitzer Gegenstände beschäftigt werden, sind mit Schürzen oder Schurzfellen, beziehungsweise, sofern es die vorzunehmenden Manipulationen gestatten, mit festen Handledern oder mit Handschuhen aus widerstandsfähigem Material, und wenn die Gefahr einer Verletzung durch glühendes oder geschmolzenes Material besteht, überdies mit Beinschienen auszurüsten.

Arbeitskleider.

95. Für Arbeitsverrichtungen mit gesundheitsschädlichen Materialien, wie zum Beispiel gelbem Phosphor, Bleipräparaten, Quecksilber und dergleichen sowie bei der Hadernsortierung, sind den Arbeitern besondere Arbeitskleider beizustellen, für deren regelmäßige Reinigung und entsprechende Aufbewahrung Vorsorge zu treffen ist.

Sicherheitsheber.

96. Zum Entleeren von Gefäßen, welche starke Säuren, heiße, ätzende oder giftige Flüssigkeiten enthalten und nicht mit Ablaßhähnen versehen sind, sollen den Arbeitern Sicherheitsheber, Pumpen, Kippkörbe oder dergleichen beigestellt werden.

Erste Hilfe.

97. In jedem größeren, sowie in jedem mit besonderen Gefahren für die in demselben beschäftigten Personen verbundenen Betriebe soll das zur ersten Hilfeleistung erforderliche Material (Verbandsmaterial, blutstillende, Labe-, Desinfektionsmittel und dergleichen, nach Erfordernis auch Transportmittel) vorhanden sein; die Betriebsleiter und Aufsichtsorgane sollen mit dessen Anwendung vertraut sein.

X. Wasser, Wasch-, Bade- und Garderoberäume.

Wasser.

98. In jedem Betriebe soll für das Vorhandensein von Trink- und Waschwasser Vorsorge getroffen sein.

Waschräume.

99. In jedem mit der Verwendung oder dem Auftreten von schädlichen, ätzenden oder giftigen Gasen, Flüssigkeiten oder festen Stoffen oder mit starker Staubentwicklung verbundenen, sowie sonst zu starker Körperverunreinigung Anlaß gebenden größeren Betriebe sollen für jedes der beiden Geschlechter gesonderte Wasch- und Ankleideräume mit entsprechenden Waschvorrichtungen vorhanden sein.

Badeeinrichtungen.

100. In jenen größeren Betrieben, in welchen behufs Hintanhaltung gesundheitsschädlicher Folgen für gewisse Arbeiterkategorien die Notwendigkeit einer gründlichen Körperreinigung, beziehungsweise Abkühlung gegeben ist, sind entsprechende, mit Seife und Trockentüchern ausgestattete Badeeinrichtungen herzustellen.

Kleideraufbewahrung.

101. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die von den Arbeitern vor Beginn der Arbeit abgelegten Kleidungsstücke zum Schutze gegen der Gesundheit der Arbeiter abträgliche Einwirkungen, sei es durch Nässe, Staub oder schädliche Dämpfe, entsprechend aufbewahrt werden können.

XI. Aborte.

Zahl und Beschaffenheit.

102. Hinsichtlich der Zahl und Beschaffenheit der Aborte wird auf die baupolizeilichen und sanitären Vorschriften verwiesen. Dort, wo solche nicht bestehen, hat als Regel zu gelten, daß mindestens auf je 30 Personen ein Abortsitz entfalle, wobei die Aborte der räumlichen Ausdehnung des Betriebes angemessen verteilt sein sollen.

Wenn die Aborte sich in einem Betriebsgebäude befinden, so sind die Abfallrohre mit über Dach reichenden Dunstschläuchen von wenigstens 25 cm Durchmesser in Verbindung zu setzen.

Aborte, die nicht für Wasserspülung eingerichtet sind, sollen mit den Arbeitsräumen nicht in direkter Verbindung stehen, sondern von denselben durch kräftig ventilierte Vorräume oder gedeckte Gänge getrennt sein.

Beleuchtung und Wetterschutz.

103. Die Aborte sollen ausreichend belichtet, beziehungsweise beleuchtet, und derart angelegt sein, daß die Arbeiter während ihres Aufenthaltes daselbst nicht den Unbilden der Witterung ausgesetzt sind.

Trennung nach dem Geschlechte.

104. Die Aborte in größeren Betrieben sind nach dem Geschlechte der Arbeiter zu trennen, mit gesonderten Zugängen zu versehen und durch Aufschriften kenntlich zu machen.

Pißräume.

105. Bei den für Männer bestimmten Abortanlagen sind Pißräume anzulegen. Die Pißrinnen oder Muscheln sollen aus undurchlässigem Material hergestellt sein und dauernd in dichtem Zustande erhalten werden.

Reinigung.

106. Aborte und Pißräume sollen stets in reinem Zustande erhalten werden; falls sie nicht für Wasserspülung oder Torfmullstreuung eingerichtet sind, sollen in anderer Weise Vorkehrungen gegen die Geruchsbelästigung getroffen sein.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1906 in Kraft.

* * *

II.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalter vom 6. Dezember 1905, Z. I-7841 (M. A. XVII, 6121/05):

Mit der im Reichsgesetzblatte Nr. 176 kundgemachten, am 1. Jänner 1906 in Kraft tretenden Verordnung vom 23. November 1905 wurden auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen.

Die in dieser Verordnung zusammengefaßten Vorschriften, welche das Ergebnis langwieriger und eingehender Verhandlungen der Unfallverhütungs-Kommission, sowie gemeinsamer Beratungen der beteiligten Zentralstellen und ihrer technischen Fachorgane darstellen, verfolgen den Zweck, eine den Anforderungen der Hygiene und der Schutztechnik entsprechende bauliche Anlage und innere Einrichtung der Arbeitsräume zu sichern und auf diese Weise die gewerblichen Hilfsarbeiter gegen die aus der gewerblichen Arbeit sich ergebenden Gefahren und Schäden tunlichst zu schützen, andererseits aber auch den aus Unternehmerkreisen vielfach nicht ohne Berechtigung laut gewordenen Klagen über ungleichmäßige Handhabung der Vorschriften des § 74 G.-O. für die Zukunft zu begegnen.

Zur genauen Information über die Intentionen des k. k. Handelsministeriums und zur entsprechenden Anweisung der Gewerbebehörden I. Instanz, sowie der Gewerbe-Inspektorate, deren Zusammenwirken bei Handhabung der Ministerial-Verordnung und dieses Normal-Erlasses durch die k. k. Statthalterei fortgesetzt überwacht werden wird, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 23. November 1905, Z. 65027, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die folgenden leitenden Grundsätze für die Handhabung des § 74 G.-O. bekanntgegeben.

Die eingangs erwähnte Verordnung soll den Gewerbebehörden eine strikte Richtschnur für das Ausmaß der auf Grund des § 74 G.-O. an die Gewerbsinhaber zu stellenden Forderungen bieten, zugleich aber auch die Gewerbsinhaber selbst über Art und Maß der von ihnen in dieser Richtung zu erfüllenden Verpflichtungen unterrichten und auf diese Weise die erwünschte Einheitlichkeit in Bezug auf die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu treffenden Vorkehrungen herbeiführen.

Durch die Zusammenfassung der allgemeinen Schutzvorschriften wird jedoch die Anordnung weitergehender Maßnahmen, welche von den Gewerbebehörden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse oder die besonderen Betriebsverhältnisse des Unternehmens auf Grund des eingeholten Gutachtens der Sachverständigen als notwendig erkannt werden, keineswegs ausgeschlossen.

Da einzelne Gewerbekategorien tatsächlich besondere Verhältnisse und Gefahrenquellen für die Arbeiterschaft aufweisen, welche eine besondere Berücksichtigung unter dem Gesichtspunkte des § 74 G.-O. erheischen, hat das k. k. Handelsministerium vielmehr bereits die baldige Erlassung von Spezialvorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in einzelnen Gewerbszweigen verwendeten Hilfsarbeiter (besondere Schutzvorschriften) in Aussicht genommen.

Die Wahrnehmung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles aber bleibt unter allen Umständen der zuständigen Beurteilung der fallweise zur Amtshandlung berufenen behördlichen Organe anheimgestellt.

Gemäß § 1 der Verordnung sind die Schutzvorschriften bei Betriebsanlagen, welche im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung der gewerbebehördlichen Genehmigung in Hinkunft unterzogen werden, unmittelbar und unbedingt zur Anwendung zu bringen. Demnach werden die Gewerbebehörden schon im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf die in Rede stehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und, gestützt auf dieselben, die Verhandlung in der Richtung zu führen haben, daß dem Gewerbsinhaber im Konsense ausdrücklich oder durch Hinweis auf die Ministerial-Verordnung jene Bedingungen bekanntgegeben werden, durch deren Erfüllung den Anforderungen des § 74 G.-O. entsprochen sein wird. Die von der Gewerbebehörde als notwendig erkannten Maßregeln sind im Konsense deutlich und präzise anzuführen, damit Unklarheiten und Mißverständnisse und dadurch etwa notwendig werdende Nachtragsaufträge vermieden werden.

Was für die Genehmigung neu errichteter gewerblicher Anlagen gilt, hat sinngemäß auch für Änderungen in der Betriebsanlage (§ 32 G.-O.) Anwendung zu finden.

Die Vorschriften der Verordnung werden den Gewerbebehörden aber auch in jenen Fällen als Richtschnur zu dienen haben, in welchen es sich um neue gewerbliche Anlagen handelt, die zwar der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht bedürfen, bei denen jedoch die Gewerbebehörde anläßlich der Prüfung des für den projektierten Gewerbebetrieb in Aussicht genommenen Standortes im Sinne des § 13 beziehungsweise § 20 G.-O., in die Lage kommt, dem Gewerbsinhaber unter dem Gesichtspunkte des § 74 G.-O., dessen Bestimmungen, unterschiedslos für jeden Gewerbsinhaber Geltung besitzen, die Maßnahmen bekanntzugeben, durch deren Erfüllung er den Vorschriften der erwähnten Gesetzesstelle entspricht.

Hiebei wird es Sache der Behörden sein, die Vorschriften der Ministerial-Verordnung soweit und nur soweit zur Anwendung zu bringen, als dieselben nach ihrem sachkundigen Ermessen für den fraglichen Betrieb zweckdienlich und angemessen erscheinen.

Was jedoch die Anwendung der Bestimmungen des § 74 G.-O. auf bereits bestehende gewerbliche Betriebe anlangt, so ist als oberster Grundsatz festzuhalten, daß durch die rechtskräftige Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung für den Gewerbsinhaber ein Recht auf die konsensmäßige Benützung seiner Betriebsanlage erwachsen ist, kraft dessen die nochmalige Anwendbarkeit des § 74 G.-O. bestimmte Einschränkungen erleidet. Das Gleiche gilt auch in allen jenen Fällen, in denen durch anderweitige rechtskräftige Sonderverfügungen der Gewerbebehörden unter dem Gesichtspunkte des § 74 G.-O. Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter bereits getroffen worden sind. Dementsprechend erscheinen die Behörden an ihre einmal getroffene Verfügung insolange gebunden, als die wesentlichen Voraussetzungen, von denen die Behörden bei ihren Anordnungen ausgegangen sind, unverändert geblieben sind. Treffen die Voraussetzungen nicht mehr zu, dann kann den Behörden allerdings das Recht nicht abgesprochen werden, die früher getroffenen Verfügungen abzuändern oder zu ergänzen.

Kommt aber die Gewerbebehörde in die Lage, mit der Abänderung oder Ergänzung früherer Verfügungen vorgehen zu müssen, dann liegt es im Interesse der Einheitlichkeit der administrativen Praxis, den Inhalt der bezogenen Ministerial-Verordnung den neuen behördlichen Verfügungen zugrunde zu legen, um eben, soweit als tunlich, dem für Neuanlagen vorgeschriebenen Zustande nahe zu kommen.

Selbstverständlich wird jedoch in solchen Fällen unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes genau zu erwägen sein, wie weit mit der Vorschreibung neuer Maßnahmen auf Grund des § 74 G.-O. vorgegangen werden könne, ohne die faktische oder ökonomische Möglichkeit des Weiterbetriebes des Unternehmens selbst zu gefährden.

Sonach ergeben sich für die Handhabung des § 74 G. O. und der hiezu erlassenen Ministeral-Verordnung folgende Grundsätze:

1. Die allgemeinen Schutzvorschriften sind bei Betriebsanlagen, welche nach dem 1. Jänner 1906 der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterzogen werden, unmittelbar und unbedingt zur Anwendung zu bringen.

2. das Gleiche gilt sinngemäß für Änderungen in der Betriebsanlage (§ 32 G.-O.);

3. die allgemeinen Schutzvorschriften haben auch bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen dann als Anleitung zur Erlassung entsprechender Anordnungen zu dienen, wenn die Gewerbebehörde anläßlich der Prüfung des Standortes (§§ 13 und 20 G.-O.) in die Lage kommt, dem Gewerbsinhaber auf Grund des § 74 G.-O. Maßnahmen vorzuschreiben;

4. für bestehende gewerbliche Betriebe gelten die für Neuanlagen aufgestellten allgemeinen Schutzvorschriften als erfrigt anzustrebendes Ziel, dessen möglichst baldige, freiwillige Verwirklichung durch die Gewerbsinhaber zunächst im Wege taktvoller Einwirkung seitens der Gewerbeinspektoren und Behörden gefördert werden kann.

Direkte Aufträge in dieser Richtung sollen nur nach genauer Prüfung der im vorstehenden ausführlich erörterten rechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen erfolgen.

Wenn jedoch der Zweck, welcher dem Gesetzgeber bei Normierung der Bestimmungen des § 74 G.-O. vorgeschwebt hat, vollkommen erreicht werden soll, ist es endlich auch erforderlich, die Betriebsführung und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe derart zu regeln, wie es zur Sicherung eines möglichst gefahrlosen Betriebes notwendig ist. Eine Zusammenstellung derartiger Vorschriften, welche unter Bezugnahme auf die mit der mehrerwähnten Ministerialverordnung erlassenen allgemeinen Schutzvorschriften die Ordnung in Gewerbebetriebe und das Verhalten der Arbeiter zum Gegenstande haben, folgt im Anschlusse mit.

Insoweit diese Betriebsvorschriften die Betriebsführung durch den Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter regeln, kann die Beobachtung derselben durch die Gewerbebehörde bei neuerrichteten Betrieben im Konsense, bei bestehenden Betrieben im Wege eines besonderen Auftrages vorgeschrieben werden. Dagegen können zur Erlassung und Überwachung der das Verhalten der Arbeiter betreffenden, und dieses unmittelbar regelnden Vorschriften die Gewerbsinhaber nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht verhalten werden.

Es wird daher Aufgabe der behördlichen Organe, insbesondere der Gewerbeinspektoren sein, den Gewerbsinhabern die Einführung der von den Arbeitern zu befolgenden Verhaltungsmaßregeln — am zweckmäßigsten durch Aufnahme derselben in die Arbeits- oder Betriebsordnung — wärmstens und nachdrücklichst zu empfehlen.

Für die allgemeine Verlautbarung der als Beilage mitfolgenden Betriebsvorschriften ist Sorge zu tragen.

Betriebsvorschriften.

Allgemeiner Betrieb.

Raumausnützung.

1. In jedem Betriebsraume sollen andauernd und gleichzeitig nur so viele Arbeiter beschäftigt werden, als es den Raumverhältnissen und der Eigenart des Betriebes angemessen ist.

Gefährliche Arbeiten.

2. Besondere gefährliche Arbeiten sollen nur solchen Personen übertragen werden, welche mit denselben und den damit verbundenen Gefahren vertraut sind und die notwendige Eignung besitzen.

Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Maße leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären, dürfen zu Arbeiten dieser Art nicht verwendet werden.

Benützung der Werkseinrichtungen.

3. Die Arbeiter sind zu verhalten, die Arbeits- und Schutzvorrichtungen nur zu dem Zwecke zu benützen, für den sie bestimmt sind. Vor der Benützung von Arbeitsgeräten und maschinellen Einrichtungen hat sich jeder Arbeiter von deren ordnungsmäßigem Zustande zu überzeugen und vorgefundene Mängel sofort zu beseitigen oder an zuständiger Stelle zu melden. Ebenso ist jede sonstige Beschädigung oder auffallende Erscheinung an den Betriebseinrichtungen sofort anzuzeigen.

Den Arbeitern ist es zu verbieten, sich an Maschinen zu schaffen zu machen, deren Bedienung, Benützung oder Instandhaltung ihnen nicht obliegt, sowie durch den Zwecken des Betriebes zuwiderlaufende Beschäftigungen oder aber

Spielereien, Neckereien, Zänkereien und sonstige mutwillige Handlungen sich selbst oder andere gefährden.

Benützung der Schutzvorrichtungen und Wohlfahrtseinrichtungen.

4. Die eigenmächtige Beseitigung, Nichtbenützung, Abstellung oder absichtliche Beschädigung der vorhandenen Sicherheits- und Ventilationseinrichtungen, beziehungsweise der vorhandenen Schutzbehelfe und Wohlfahrtseinrichtungen seitens der Arbeiter, ist zu untersagen. Ebenso ist darauf zu dringen, daß Schutzvorrichtungen, die aus Betriebsrücksichten für einen gewissen Zweck entfernt worden sind, sobald dieser Zweck erreicht ist, sofort wieder angebracht werden.

Kleidung.

5. Den in der Nähe bewegter Maschinenteile beschäftigten Personen ist das Tragen freihängender Kleider, Schleifen, Bänder, Halstuchzipfel u. dgl., sowie lose hängender Haare und Zöpfe zu verbieten.

Verhalten der Arbeiter.

6. Das Ausruhen und Schlafen an Feuerstellen, auf Öfen, Kesselmauerungen, Dächern, hohen Gerüsten sowie in unmittelbarer Nähe von bewegten Maschinenteilen und von Gruben, Kanälen und Geleisen ist zu verbieten; ebenso ist das An- und Auskleiden, sowie das Aufbewahren von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe beweglicher Triebwerke zu untersagen.

Das Mitnehmen und Zutragen von Branntwein in die Arbeitsräume oder auf die Arbeitsplätze ist zu verbieten.

Betrunkene Arbeiter sind von Betriebsstätten fernzuhalten.

Es ist darauf zu achten, daß sich die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten und vor dem Verlassen des Betriebes entsprechend reinigen, sowie überhaupt alle im Interesse ihrer Gesundheit getroffenen Verfügungen befolgen.

Verletzungen.

7. Die Arbeiter sind anzuhalten, daß jede im Betriebe erhaltene Verletzung von dem Verletzten oder von einem Mitarbeiter ohne Verzug an zuständiger Stelle gemeldet, jede noch so geringfügige Wunde sofort gereinigt und gegen das Eindringen von Staub oder sonstigen Unreinigkeiten geschützt werde, und daß der Verletzte die Arbeit so lange unterbreche, als nicht mindestens ein Notverband angelegt ist.

Hilfskräfte.

8. Jeder Arbeiter ist zu verpflichten, die ihm zugewiesenen Hilfskräfte, insbesondere Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter, auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und auf die Befolgung aller gegebenen Verhaltungsvorschriften seitens dieser ihm unterstellten Personen zu achten.

Feuerlöschmittel.

9. Es ist vorzusorgen, daß die in jedem größeren Betriebe, in welchem leicht entzündliche Stoffe zur Verarbeitung gelangen, bereitzuhaltenden Feuerlöschvorrichtungen (Extinkteure, Hydranten, Feuerspritzen, Schläuche u. dgl.) zeitweise erprobt werden, und daß eine angemessene Anzahl der im Betriebe beschäftigten Personen mit den im Falle eines Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungsarbeiten entsprechend vertraut sei (Fabriksfeuerwehr).

Abschnitt I.

(Arbeitsräume.)

Verkehrswege.

10. Es ist darauf zu achten, daß die Arbeiter nur die ihnen zugewiesenen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge, sowie zeitweilig probeweise auch die vorhandenen Notausgänge und Nottreppen benützen.

Beengte Räume.

11. Zwischen bewegten Maschinen- und Transmissionsteilen befindliche enge Räume, die nur mit Gefahr betreten werden können, sind für Unbefugte abzusperren.

Dunkle Räume.

12. Dunkle Räume und Arbeitsstätten dürfen, vorausgesetzt, daß die Natur des Betriebes eine Beleuchtung überhaupt zuläßt, nur mit Licht, erforderlichen Falles mit Sicherheitslaternen begangen werden.

Feuergefährliche Räume.

13. In Räumen, in welchen explosible Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, soll die Verwendung jedes offenen Feuers, sowie das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern untersagt werden.

Abschnitt II.

(Dampfkesselanlagen.

Betriebsvorschriften.

14. Bei jeder stabilen Dampfkesselanlage sind die Vorschriften für den Betrieb an einer in die Augen fallenden Stelle in Anschlagform anzubringen und stets in lesbarem Zustande zu erhalten.

Eintrittsverbot.

15. Unbefugten ist der Eintritt in das Kesselhaus durch Anschlag zu untersagen.

Kesselhausbenützung.

16. Das Kesselhaus darf ausschließlich nur zum Kesselbetriebe und zu den damit unmittelbar zusammenhängenden Instandhaltungsarbeiten Verwendung finden; es darf daher weder zu sonstigen Arbeiten, noch als Trocken-, Schlaf- oder Garderoberaum, oder als regelmäßiger Durchgang oder als Durchfahrt, sowie auch nicht zu Wärme- und Kochzwecken und dergleichen benützt werden.

Ausgang.

17. Der Ausgang des Kesselhauses muß während des Betriebes stets frei und unverschlossen gehalten werden.

Abschnitt III.

(Kraftmaschinenanlagen.)

Betriebsvorschriften.

18. Bei jeder stabilen Kraftmaschinenanlage sind Vorschriften für den Betrieb an einer in die Augen fallenden Stelle in Anschlagform anzubringen und stets in lesbarem Zustande zu erhalten.

Eintrittsverbot.

19. Unbefugten ist der Eintritt in das Maschinenhaus durch Anschlag zu untersagen.

Bedienung.

20. Das Ölen und Schmieren einzelner Teile der Kraftmaschinen während des Ganges darf nur mittels geeigneter Vorrichtungen erfolgen. Das Reinigen und Putzen schnellgehender Kraftmaschinenteile, sowie das Anziehen von Keilen und Schrauben an solchen Teilen ist nur während des Stillstandes zulässig.

Abschnitt IV.

(Transmissionen.)

Arbeiten an Transmissionen.

21. Alle Arbeiten an Transmissionen dürfen nur von den hiezu bestimmten Personen vorgenommen werden, wobei darauf zu achten ist, daß diese Personen anliegende, geschlossene Anzüge tragen.

Während des Ganges dürfen nur Transmissionswellen, und zwar nur von festen Standorten aus und mittels geeigneter Werkzeuge geputzt und gereinigt werden; bei allen anderen Transmissionsteilen (Rädern, Scheiben, Lagern u. dgl.) darf eine Reinigung nur während des Stillstandes vorgenommen werden.

Transmissionslager, die nicht mit Selbstölern versehen sind, dürfen nur während des Stillstandes geschmiert werden.

Wenn eine die Zeit des gewöhnlichen Stillstandes überdauernde Arbeit an einer für sich nicht abstellbaren Transmission vorgenommen wird, so muß hievon und auch von der Beendigung der Arbeit an zuständiger Stelle Mitteilung gemacht werden.

Bei vorübergehenden Arbeitsverrichtungen jeder Art in unmittelbarer Nähe bewegter und nicht umwehrter Transmissionen ist für einen entsprechenden Schutz der Arbeiter Vorsorge zu treffen.

Arbeiten an Riemen.

22. Das Nähen und Spannen der Treibriemen hat nur während des Stillstandes der Transmission zu erfolgen.

Riemen von mehr als 40 mm Breite, oder solche, die mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 m in der Sekunde laufen (mit Ausnahme der Riemen an Stufen- und Antriebscheiben von Werkzeug- und Arbeitsmaschinen) dürfen, ebenso wie Seile und Ketten, von freier Hand nur während des Stillstandes der Transmission aufgelegt werden.

Ist das Auflegen der Riemen während des Stillstandes aus technischen Gründen nicht möglich, so darf dasselbe von freier Hand nur bei langsamen Gange der Transmission unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln vorgenommen werden.

Abgeworfene Riemen oder Seile müssen entweder ganz entfernt oder auf feste Träger so aufgehängt werden, daß sie mit bewegten Teilen nicht in Berührung kommen können.

Das Fetten und Harzen der Riemen ist nur bei langsamen Gange der Transmission zulässig.

Transmissionsräume.

23. Das Betreten umwehrter oder von den Arbeitsräumen getrennter Räume, innerhalb welcher Transmissionen laufen, ist unbefugten Personen durch Anschlag zu untersagen.

Abschnitt VI.

(Aufzüge, Hebezeuge, Schlag- und Fallwerke.)

Tragfähigkeit.

24. An jeder Lade- und Einsteigöffnung eines Aufzuges soll die zulässige größte Belastung in Kilogrammen, beziehungsweise die einschließlich des Aufzugführers zulässige höchste Personenzahl ersichtlich gemacht werden.

Warnung und Fahrverbot.

25. Bei jeder Lade- oder Einsteigöffnung eines Aufzuges ist eine deutlich sichtbare Warnung, betreffend das Vorbeugen, eventuell die Benützung des Aufzuges durch Personen, anzubringen.

Beladung.

26. Das Beladen der Fahrstühle hat so zu erfolgen, daß die Last möglichst gleichmäßig über die Förderschale verteilt ist, und daß das Ladegut nirgends über dieselbe hervortritt oder herabfallen kann.

Benützung durch Personen.

27. Fahrstühle, die ausschließlich zur Förderung von Lasten bestimmt sind, dürfen von Personen nur insoweit benützt werden, als es die Bedienung, Instandhaltung und Untersuchung erfordern.

Bremsberge dürfen zur Personenbeförderung mit Ausnahme des Transportes von Erkrankten und Verunglückten, nicht verwendet werden.

Bedienung von Kranen, Winden, Schlag- und Fallwerken.

28. Die Last, beziehungsweise das Fallgewicht ist an der Hebevorrichtung sorgfältig und verläßlich zu befestigen.

Beim Herablassen der Last bei Kranen und Winden darf die Bremse nicht früher gelöst werden, bis die Kurbeln abgezogen sind, beziehungsweise, wo dies nicht möglich ist, bis die Arbeiter zur Seite getreten sind.

Das Auffangen in Bewegung befindlicher Windenkurbeln ist unzulässig.

Beim Aufwinden der Last soll die Sperrklinke stets im Sperrade liegen.

Bei Schlag- und Fallwerken darf das Fallgewicht nicht früher ausgelöst werden, bis die Arbeiter zur Seite getreten sind, beziehungsweise sich hinter die Schutzwand begeben haben.

Bei Arbeitsverrichtungen unterhalb des ganz oder teilweise aufgezogenen Fallgewichtes ist letzteres durch feste Stützen gegen das Herabfallen zu sichern.

Verkehr unter Kranen.

29. Unter freischwebenden Lasten ist der Verkehr auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken.

Abschnitt VII.

(Transporteinrichtungen.)

Verschieben von Eisenbahnwägen.

30. Bei Verschiebung von Eisenbahnwägen mittels Menschenkraft dürfen die Verschieber nie vorne schieben und auf den Schienen gehen. Sofern auf dem gleichen Geleise zur gleichen Zeit noch andere Wägen bewegt werden, dürfen die Verschieber nur an der Längsseite der Wägen schieben und nicht zwischen dieselben treten. Vor dem zu verschiebenden Wagen hat ein Arbeiter zu gehen, dem es obliegt, darauf zu achten, daß die betreffende Strecke frei und betriebssicher ist.

31. Bei Verschiebung mittels Zugtieren sollen dieselben stets mit der Hand und tunlichst außerhalb des Geleises geführt werden. Finden solche Verschiebungen auf Geleisen im Gefälle statt, so soll außer dem Lenker noch ein Arbeiter zur Hand sein, um die in Bewegung befindlichen Wägen durch geeignete Mittel zum Stillstande bringen zu können.

32. Bei Verschiebung mittels motorischer Kraft soll der Bahnbetrieb ordnungsmäßig geregelt sein.

Drehscheiben und Schiebebühnen.

33. Drehscheiben und Schiebebühnen sind, bevor über dieselben gefahren wird, in ihrer richtigen Lage zu sichern.

Stehende Eisenbahnwägen.

34. Auf Geleisen befindliche Eisenbahnwägen sind bei Stillstand so festzustellen, daß sie nicht von selbst in Bewegung geraten können.

Transport schwerer Lasten.

35. Der Transport, sowie das Auf- und Abladen schwerer Lasten hat unter der Überwachung sachkundiger Aufsichtsorgane zu erfolgen, welche für den betriebssicheren Zustand der Transport- und Lademittel, der Fahr- und Hebezeuge, der Geleise u. dgl. derart zu sorgen haben, daß weder die Sicherheit des Verkehres oder der Bediensteten noch jene fremder Personen gefährdet wird; besondere Vorsicht ist beim Transporte auf Geleisen im Gefälle und innerhalb von Werksanlagen anzuwenden.

7.

Königl. schwedische Gesandtschaft.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 24. November 1905, Pr.-Z. 2859 (M.-D. 3445/05):

Infolge der stattgehabten Trennung Norwegens von Schweden hat Se. Majestät König Oskar II. für sich und sein Haus auf die Krone von Norwegen verzichtet und wird fortab den offiziellen Titel „König von Schweden, der Geten und Wenden" führen.

Daher wird der hiesigen königlich schwedisch-norwegischen Gesandtschaft nunmehr in offiziellen Ausfertigungen der Titel „königlich schwedische Gesandtschaft" (Légation Royal de Suede) beizulegen sein, und hat die Titulatur des am Allerhöchsten Hofe beglaubigten königlich schwedischen Gesandten von nun ab zu lauten: „N. N., a. o. Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Schweden 2c." (N. N., Envoyé extra ordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Suede etc.).

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. November 1905, Z. 1575, M. J., der Herr Präsident der k. k. Polizei-Direktion in Wien, die Herren Vorstände sämtlicher Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, sowie die Herren Bürgermeister in Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

8.

Erwerbsteueraufteilung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1905, Nr. 10113 (M. V. A. I, 64256/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reißig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Schön, Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Schwarz, Dr. Kunst und Dr. Hiller, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Dr. Freiherrn v. Rumler, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Kladno wider die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 28. August 1903, Z. 56724, betreffend die Teilung der besonderen Erwerbsteuer für die Jahre 1898 bis 1902 der Aktiengesellschaft „Poldihütte", nach der am 11. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des namens der Beschwerde erschienenen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Lenoch, des für die belangte Behörde intervenierenden k. k. Ministerial-Vizesekretärs Dr. Pfleger, des Vertreters der mitbeteiligten Aktiengesellschaft „Poldihütte", Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Michael Freund, und des für die Stadtgemeinde Wien erschienenen Magistratssekretärs Dr. Theodor Sendetzky zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde bekämpft zunächst das Verfahren als ein mangelhaftes aus dem Grunde, weil die Entscheidungen der ersten Instanz der erforderlichen Begründung entbehrt haben. Der Gerichtshof vermochte in dieser Beziehung einen wesentlichen, die Rechte der Partei benachteiligenden Verfahrensmangel nicht anzuerkennen, weil der beschwerdeführenden Gemeinde nach eingebrachtem Rekurse und vor Fällung der Entscheidung der zweiten Instanz die Grundlagen der erstinstanzlichen Entscheidung in vollem Umfange mitgeteilt worden sind und ihr Gelegenheit gegeben wurde, dieselben im Nachhange zu dem eingebrachten Rekurse zu bekämpfen, wovon die Beschwerdeführerin auch vollen Gebrauch gemacht hat.

Die weiteren, als vermeintliche Verfahrensmängel erhobenen, ihrem Wesen nach jedoch die Sache selbst berührenden Einwendungen finden aber ihre Erledigung in den nachstehenden meritorischen Erwägungen, von welchen der Gerichtshof bei Schöpfung seines Erkenntnisses ausgegangen ist.

Gemäß § 101 des Personalsteuergesetzes ist die Erwerbsteuer, wenn sich die Betriebsstätten der Unternehmung an demselben Orte befinden, an welchem der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben, dagegen sind nach § 102 leg. cit. bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen, wenn sich die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers befindet, 20 Prozent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 Prozent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Der zweite und dritte Absatz dieses § 102 leg. cit. normieren, daß, im Falle sich Betriebsstätten der ebengenannten Unternehmungen in mehreren Gemeinden befinden, der 80prozentige Anteil nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung vorzuschreiben und im Falle sich dieselbe nicht ermitteln läßt, anzunehmen sei, daß die einzelnen Betriebsstätten im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantièmen verwendeten Beträge an dem Gesamtertrage mitwirken.

Die erste Frage, die sich bei der Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen aufwirft, ist die, was unter dem „Sitze des Unternehmers" zu verstehen sei.

Der Gerichtshof war der Anschauung, daß schon nach allgemeinem Sprachbrauche hierunter jener Mittelpunkt, in welchem alle Fäden der einzelnen Akte der Erwerbstätigkeit zusammenlaufen, also der Ort der Leitung des Unternehmens zu verstehen sei, somit bei den dem Kreise physischer Personen nicht angehörigen, nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu besteuernden Unternehmern jener Ort, an welchem die die Person des Unternehmers verkörpernde Leitung des Unternehmens seßhaft ist. Diese Auslegung findet eine Stütze in den Bestimmungen des 2. Alineas des § 101, des Absatzes 1, 3 und 4 des § 104, ferner der §§ 105, 106 und 107 des Personalsteuergesetzes eine eklatante Bestätigung aber in dem ganzen Werdegange der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt und in der parlamentarischen Behandlung des Personalsteuergesetzes insbesondere.

Schon die Bestimmungen der §§ 16 und 18 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R.-G.-Bl. Nr. 439, daß einerseits die Bekenntnisse bei derjenigen Kommission, in deren Amtsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, überreicht werden und andererseits jede Handels- oder andere Erwerbs-Gesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln ist und für sich das Bekenntnis über das Einkommen von diesem Geschäfte einzubringen hat, wurden dahin ausgelegt, daß Bekenntnisse einer Gesellschaft am Standorte der Geschäftsleitung zu überreichen sind (§ 15 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 10), welcher als der Sitz der Aktiengesellschaft angesehen wurde. (Finanzministerial-Erlaß vom 25. Juli 1865, Z. 12326.)

Eben der Umstand daß „Gewerbsunternehmungen an dem Orte ihrer Oberleitung zur Steuer vorgeschrieben werden . . ., daß die Steuer an demjenigen Orte vorgeschrieben und eingehoben wird, wo die Oberleitung (zum Beispiel Verwaltungsrat) den Sitz hat" . . ., daß „in neuerer Zeit durch den erfreulichen Aufschwung der Spekulation so bedeutende Unternehmungen in den Besitz von Aktiengesellschaften übergegangen und dadurch dem natürlichen Besteuerungsorte entzogen worden sind," war die Ursache zur Einbringung und Annahme eines Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause, nach welchem bei Fabriken, Bergwerken und anderen Erwerbsunternehmungen (vergleiche die Eingangsworte des § 102 des Personalsteuergesetzes), welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, die Steuer vollständig und ausschließlich dort vorgeschrieben und eingehoben werden sollte, wo die Fabriksgebäude und Betriebslokalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelperson oder einer Gesellschaft betrieben wird, wobei es der Finanzverwaltung vorbehalten bleiben sollte, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die Steuerverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereiche sich diese Geschäftsleitung befindet, zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegieren (Bericht des Finanz-Ausschusses vom 21. April 1871 und §§ 1 und 2 des betreffenden Gesetzentwurfes CXXIV der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VI. Session).

Aus Motiven, auf welche noch später zurückzukommen sein wird, akzeptierte das Herrenhaus diesen Entwurf nicht vollständig, sondern schränkte denselben durch die Bestimmung ein, daß dann, wenn „bei Gesellschaften der Standort der Fabriken, Bergwerke oder anderer Unternehmungen mit dem statutenmäßigen Sitze derselben nicht zusammenfällt, 20 Prozent der gesamten Steuer an diesem Orte, die restlichen 80 Prozent hingegen dort vorzuschreiben und einzuheben sind, wo sich der Standort der Unternehmung befindet." Daß hier unter dem Sitze wiederum der Ort der „Direktion", der „Zentralleitung", der „unmittelbaren Geschäftsleitung" verstanden sein sollte, ergibt sich aus dem Berichte der vereinigten finanziellen und juridischen Kommission des Herrenhauses (CIII der Beilagen zu den stenographischen Protokollen VI. Session, pag. 469, linke Spalte, Alinea 3 und rechte Spalte, zweiter Absatz) und aus der Belassung der Bestimmung, betreffend die Delegierung der Steuerbehörde des Amtsbereiches der unmittelbaren Geschäftsleitung auch in dem abgeänderten Entwurfe.

Der Finanz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses erblickte zwar in dieser Abänderung einen Vorgang, durch welchen „ein Präzipuum einem Orte zugewendet wird, welcher in den weitaus meisten Fällen nur in einem zufälligen Zusammenhange mit der Gewerbsunternehmung sich befindet und dem Standorte der Unternehmung etwas entzogen wird, auf welches derselbe nach dem Stande unserer Gesetzgebung wegen Aufbringung der kommunalen Bedürfnisse Anspruch haben dürfte", empfahl aber, um wenigstens teilweise rasche Abhilfe zu schaffen, die Annahme des abgeänderten Entwurfes (Bericht des Finanz-Ausschusses CXCV der Beilagen zu den stenographischen Protokollen), welcher sohin unter dem 29. Juli 1871 zum Gesetze wurde und sub R.-G.-Bl. Nr. 91 als solches kundgemacht worden ist.

Zur Regierungsvorlage des Personalsteuergesetzes, deren § 108 in seinen ersten drei Absätzen wörtlich mit dem Entwurfe des Ausschusses und dem nunmehrigen Gesetzestexte des § 102 des Personalsteuergesetzes übereinstimmt, bemerkte der Motivenbericht (Beilage 380 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses XI. Session 1892) auf Seite 70 und 71: „Für die auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen, unter denen die Fabriken und Bergwerke besonders hervorgehoben werden, ist der im Gesetze vom 29. Juli 1871 aufgestellte Grundgedanke maßgebend geblieben."

„Die Beschränkung der Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf jene Unternehmungen, welche an einen bestimmten Standort gebunden sind, erschien weder notwendig noch zweckmäßig, da die Feststellung dieses Merkmales an und für sich große Schwierigkeiten bereitet und weil selbst in dem Falle, als ein beweglicher Betrieb wirklich vorkommen sollte, kein Grund vorhanden ist, die Gemeinden, auf welche sich der Betrieb erstreckt, von dem Zuschlagsrechte auszuschließen. Die Zuweisung eines 20prozentigen Anteiles der Steuer an die Gemeinde, wo sich der Sitz des Unternehmers befindet, stimmt mit der gegenwärtigen Teilung überein, durch die Beibehaltung dieses Maßstabes wird in den zahlreichsten Fällen der gegenwärtige Zustand aufrechterhalten."

Die Absicht ging somit dahin, den bisherigen Zustand, den Grundgedanken jener gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, welche, wie oben gezeigt, dahin gingen, den Ort der Leitung als den Sitz des Unternehmers von dem Orte der produzierenden gewerblichen Tätigkeit zu unterscheiden und beide mit einem prozentuell verschiedenen Steuervorschreibungsanteile als Umlagenbasis zu bedenken.

Endlich fand auch bei der parlamentarischen Beratung der Gedanke widerspruchslos wiederholt Ausdruck, der Sitz sei jener Ort, wo sich die Leitung des Unternehmens befindet. (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 369. Sitzung, Seite 18418, rechte Spalte, Alinea 3; 18420, linke Spalte, letzter Absatz; 18431, rechts, Absatz 2; 18442, links oben und Alinea 6).

Dies festgestellt, gelangt man zu der Frage, in welchem Sinne die „Betriebsstätte" der §§ 101 und 102 leg. cit. zu verstehen sei, insbesondere ob etwa auch in dem weitesten Sinne, wie jene des § 37 leg. cit. als jene Anlage, welche die Bestimmung hat, dem Betriebe des Unternehmens zu dienen, woraus folgen würde, daß der Ort, an welchem sich, als dem Sitze nur, die Leitung des Unternehmens befindet, welche doch gewiß auch dem Betriebe des Unternehmens dient, zugleich auch als eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 101 und 102 leg. cit. anzusehen sei.

Diese Frage ist schon nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu verneinen, weil ja bei einer solchen Auslegung der im § 102, Absatz 1, leg. cit. geregelte Fall, daß sich bei Unternehmungen der fraglichen Art „die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers befindet", niemals eintreten könnte.

Eine Betriebsstätte im Sinne dieser Gesetzesstellen wird vielmehr bei solchen Unternehmungen nur dort gegeben sein, wo speziell eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird, denn hier wird ja die, wenn auch mittelbar dem Betriebe dienende, bloß leitende Tätigkeit, beziehungsweise ihr Ort (der Sitz) von der Stätte des eigentlichen Betriebes direkte unterschieden und ganz verschieden behandelt, mit Rücksicht auf die für die Gemeinden gerade durch den letzteren resultierenden „kommunalen Bedürfnisse" und die denselben „hieraus erwachsenden Auslagen". (Vide die vorzitierten Berichte des Finanz-Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Pagina 71, Alinea 5 der Motive zum Personalsteuergesetze.)

Angesichts des Umstandes, daß der § 102 des Personalsteuergesetzes die Vorschreibung der Steuer für „auf gewerbliche Produktion gerichtete Unternehmungen" regelt, könnte nun diesfalls die Frage aufgeworfen werden, ob unter den daselbst erwähnten „Betriebsstätten" von Unternehmungen dieser Art nicht etwa lediglich Erzeugungsstätten nur solche Stätten zu verstehen seien, auf welchen sich der produzierende Betrieb abwickelt, im Gegensatze zu Handelsstätten, auf denen die bereits hergestellten Produkte gehandelt vertrieben werden.

Der Gerichtshof erachtete dafür, daß eine solche Beantwortung dieser Frage unzutreffend wäre. Zunächst schon in der Erwägung, daß es mit der Natur einer Erwerbs- also auf die Erzielung eines Ertragsgewinnes gerichteten Unternehmung von vornherein rundweg unvereinbar wäre, sich unter einer „auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmung" auch eine solche denken zu können, welche nur auf die Erzeugung der Produkte gerichtet ist und etwa lediglich die Produkte erzeugt, um sie für immer unverwertet aufzustapeln, vielmehr zum Betriebe einer solchen, wenn auch in erster Linie allerdings zunächst auf die Herstellung der Produkte selbst gerichteten Unternehmung naturgemäß auch der erst den Ertragsgewinn durch den Umsatz in Geld verwirklichende, gewinnbringende Absatz dieser Produkte gehören müßte. Dazu kommt, daß anläßlich der parlamentarischen Behandlung des Personalsteuergesetzes von autoritativer Seite, nämlich seitens des damaligen Finanzministers, in Auslegung des § 102 leg. cit. wortdeutlich ausgesprochen wurde, „daß die Verkaufsfilialen von solchen Produktions-Aktiengesellschaften unter § 102 fallen . . ., daß unter dem Worte Betriebsstätte, sowohl die Erzeugungs- als die Handlungsbetriebsstätte zu verstehen ist . . ., weil beide zum Gesamtbetriebe des Unternehmens gehören." (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 369. Sitzung, Seite 18438, linke Spalte, Alinea 2, 3 und 5.)

Wollte man endlich auch noch, von der Ansicht ausgehend, daß nur der eigentliche Betrieb als solcher der Gemeinde wesentlich erhöhte Kommunallasten auferlege, fragen, warum demungeachtet doch auch zugunsten jener Gemeinde, in welcher sich nur der Sitz befindet, daselbst ein 20prozentiger Steueranteil zur Vorschreibung gelangt, so gibt die Antwort hierauf eben jener oben zitierte Bericht der vereinigten Kommission des Herrenhauses, auf welchen die Entstehung jenes, gezeigtermaßen auch im Personalsteuergesetze festgehaltenen Grundgedankens der Vorschreibung eines 20prozentigen Steueranteiles am Sitze zurückzuführen ist, dahin, daß die seinerzeit vom Abgeordnetenhause vorgeschlagenen Lösung der Frage der Gerechtigkeit nicht entspreche, „weil dadurch auch die Gewinne, die durch den Geschäftsbetrieb am Sitze der Gesellschaft insbesondere durch fruchtbringende Anlegung der Gelder, durch Wechseleskompte und Börsenoperationen, durch den Handel mit den Produkten gemacht werden der Gemeinde, wo sich der Standort der Fabrik, des Bergwerkes oder der Unternehmung befindet, zugeteilt werden sollen", deshalb könne dem Antrage des Abgeordnetenhauses nicht unbedingt beigestimmt und müsse vorgeschlagen werden, „daß jener Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Gesellschaft befindet, auch ein Anteil zugestanden werde.

Hiefür spricht schon der angedeutete Grundsatz, daß der streng kommerzielle, am Sitze der Gesellschaft erzielte Gewinn nach Recht und Billigkeit doch nicht jenen Gemeinden zufallen soll, wo nur die technischen Arbeiten geleistet werden. Der durchschnittliche Gewinn, welcher sich durch die kommerzielle Gebarung der Zentralleitung ergibt, ist wohl schwer zu beziffern, da die Gesellschaften den technischen und kommerziellen Gewinn in ihren bisherigen Bilanzen nicht geschieden haben und auch nur schwer scheiden können und da der größte Teil der Zentralunkosten die Gesellschaft auch dann treffen würde und von den Erträgnissen der einzelnen industriellen Etablissements abgerechnet werden müßte, wenn sich der Sitz der Gesellschaft am Standorte der Unternehmung befände, die Ziffer von 20 Prozent ist aber in keinem Falle zu hoch".

Dieser festgehaltene „Grundgedanke" erklärt es auch, warum im Personalsteuergesetze für die Aufteilung des den Betriebsstätten zukommenden Steuerteiles in ihrer Mitwirkung zum Gesamtertrage daß Maß gegeben, hievon aber rücksichtlich der Zuweisung des Anteiles für den Sitz des Unternehmers vollständig Umgang genommen und dieser Anteil ein für allemal mit 20 Prozent der von sämtlichen Unternehmungen bemessenen Steuer fixiert worden ist.

Mit diesem fixen Anteile sollte, wenn an dem Sitze ein Teil des Gewinnes erzielt worden ist, derselbe bereits pauschaliter getroffen sein, dieser fixe Anteil soll aber der Gemeinde des Sitzes auch dann gebühren, wenn daselbst gar kein Erträgnisanteil gewonnen wurde, dieser Steueranteil ist (wie er in dem obzitierten Berichte des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses ganz zutreffend bezeichnet wird), einerseits ein Präzipuum, andererseits aber auch das Maximum desjenigen, was in jener Gemeinde vorzuschreiben ist, in welcher sich nichts anderes als der Sitz befindet.

Aus alledem ergibt sich nach der Anschauung des Gerichtshofes zunächst der Rechtsgrundsatz, daß, wenn sich an einem Orte nur die Leitung der Unternehmung ohne Stätte des Gewerbesbetriebes befindet, dann derselbe nur als

der Sitz des Unternehmers im Sinne der §§ 101 und 102 des Personalsteuergesetzes anzusehen ist und eben deshalb gemäß des ersten Alineas des letztzitierten Paragraphen an diesem Orte, mag auch die Tätigkeit dieser Leitung zum Gesamtertrage gewinnbringend mitgewirkt haben, doch lediglich ein 20prozentiger Steuerteil vorzuschreiben ist, die Vorschreibung der übrigen 80 Prozent aber in allen jenen Gemeinden zur Vorschreibung zu gelangen hat, in welchen sich Betriebsstätten befinden.

Hieraus folgt aber auch der weitere Rechtsgrundsatz, daß, wenn sich an dem Orte des Sitzes der Unternehmung überdies neben, beziehungsweise unter der Leitung des Unternehmens eine oder mehrere Betriebsstätten befinden, welche eine speziell ihnen eigentümliche, von jener der Leitung gesonderte Tätigkeit im Betriebe des Unternehmens entwickeln, diese Betriebsstätten nicht mehr kumulativ mit der Leitung des Unternehmens zu behandeln sind, vielmehr dann, wie der Artikel 45, Z. 2, erster Absatz der Vollzugsvorschrift II, nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes im Einklange mit dem Gesetze bestimmt, in einem solchen Falle am Orte des Sitzes vorweg 20 Prozent der Gesamtsteuer und überdies eine Quote der restlichen 80 Prozent der Gesamtsteuer vorzuschreiben sind, für deren Ermittlung die Grundsätze des zweiten und dritten Absatzes des § 102 des Personalsteuergesetzes die Direktive zu bilden haben.

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Streitfall angewendet, ergibt sich folgendes:

Daß die Betriebstätigkeit einer Fabriksprodukte erzeugenden Unternehmung sich nicht mit der technischen Herstellung dieser Produkte erschöpft, zur Ertragsgewinnung es vielmehr noch des gewinnbringenden Absatzes dieser Produkte bedarf, wurde bereits dargelegt, wobei im vorliegenden Falle auch noch gemäß § 2 der Statuten der in Frage kommenden Gesellschaft „Gegenstand des Unternehmens ... die Herstellung von geschmiedetem und gewalztem Tiegelgußstahl für Werkzeuge, Gewehrläufe, Maschinenteile, Feilen, Drahtseile, Sensen und Messer, sowie der Handel mit Stahl und der Betrieb anderer damit zusammenhängender Geschäftszweige ist," wonach kein Zweifel darüber bestehen kann, daß auch die kommerzielle verkaufende Tätigkeit zum Betriebe des in Rede stehenden Unternehmens gehört, somit eine Stätte, wo diese Tätigkeit vor sich geht, eine Betriebsstätte dieses Unternehmens bildet.

Demzufolge kann es sich nach Lage des vorliegenden Falles nur darum handeln, ob neben der Zentralleitung der Gesellschaft sich auch noch eine andere, eine Verkaufstätigkeit entwickelnde Betriebstätte in Wien befindet.

Auch diese Frage hat der Gerichtshof zu bejahen erachtet, indem er als eine solche das Wiener Verkaufsbureau anerkannte, wobei er ebensowenig dem Umstande, daß sich dasselbe in ebendemselben Gebäude wie die Zentralleitung befindet, wie der Tatsache, daß dasselbe, wie alle anderen Betriebsstätten, unter der Oberaufsicht der Zentralleitung steht, diesfalls eine maßgebende Bedeutung beizumessen vermochte. Denn in dieser Beziehung hat nicht nur die Gesellschaft in ihrer Äußerung de praes. 26. Februar 1901, Z. 5240, erklärt, daß sich in Wien „sowohl die Zentralleitung des Unternehmens als auch eine ständige Verkaufsstelle befindet" ... daß speziell für die Wiener Verkaufsstelle eigene Beamte angestellt sind, die einen Bureauchef unterstehen und ... daß der Chef des Wiener Verkaufsbureaus dem Direktor der Wiener Zentralleitung untergeordnet ist", sondern es steht diese Erklärung im Einklange damit, daß der Wiener Magistrat von der Steuerbehörde mittels Zuschrift ddto. 4. Februar 1901, Z. 2007, ersucht, genau zu erheben und zu berichten, ob sich in Wien lediglich die Zentralleitung oder außerdem die Leitung der einzelnen Betriebe oder Betriebe selbst (kommerzielle Bureaux, Verkaufsstellen, Niederlagen u. s. w.) befinden, mit Zuschrift ddto. 19. Februar 1901, Z. 7811, als Resultat der gepflogenen Erhebungen mitteilte, daß sich in Wien die Oberleitung sämtlicher Betriebe, ferner die Oberleitung der Verkaufsbureaux Wien, Prag und von vier Verkaufsbureaux im Auslande und selbstverständlich das Verkaufsbureau für Wien befinde und daß auch die Handels- und Gewerbekammer in Wien, hierüber befragt, dahin berichtete, daß sich in Wien eine ständige Verkaufsstelle, und zwar neben dem Sitze der Gesellschaft eine selbständige Verkaufsstelle befinde, ebenso wie dies in Prag der Fall ist. (Äußerungen der genannten Kammer ddto. 15. Juni 1901, Z. 32921, und ddto. 20 August 1902. Z. 14147.)

Demungeachtet mußte der Gerichtshof zu der Rechtsanschauung gelangen, daß die angefochtene Entscheidung, beziehungsweise die derselben zu Grunde liegende Steuerteilung sich nicht im Einklange mit dem Gesetze befindet.

Die von der Gesellschaft in Antrag gebrachte und von der Finanzverwaltung akzeptierte Steuerteilung beruht im Sinne des § 102, Absatz 2 des Personalsteuergesetzes allerdings auf der Mitwirkung der in Wien entwickelten kommerziellen Tätigkeit zum Gesamtertrage der Unternehmung, allein nicht bloß der kommerziellen Tätigkeit des Wiener Verkaufsbureaus, sondern auch, und zwar, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise auf der kommerziellen Tätigkeit der Zentralleitung. Schon in der ursprünglichen Äußerung der Gesellschaft ddto. 23. Dezember 1899 wird der Antrag, von der 80prozentigen Tangente drei Achtel auf Wien und Prag, und zwar mit 25 Prozent der Gesamtsteuer auf Wien aufzuteilen, damit begründet, daß Wien jene Betriebsstätte sei, „welche ausschließlich die kommerzielle Tätigkeit entwickelt und von der aus die Unternehmung in ihrer Totalität und in ihren Einzelheiten geleitet wird, so daß der Betriebsstätte Wien die hervorragendste Mitwirkung zur Erzielung des Gesamtertrages zuzuschreiben ist."

Viel deutlicher spricht sich noch die bereits erwähnte Äußerung der Gesellschaft de praes. 26. Februar 1901, Z. 5240, nachstehend aus:

„Das eigentliche Wesen der Tätigkeit zur Erzielung des Ertrages unserer Unternehmung besteht in der kommerziellen, kaufmännischen Führung; diese Führung hat zur Aufgabe, den gesamten internationalen Verkehr auf dem Gebiete unserer Produktion zu kennen, um danach den Absatz unserer Produkte so vorteilhaft als möglich einzurichten. Nicht also darin allein, daß der an Ort und Stelle erzeugte Stahl verkauft wird, besteht die kommerzielle Tätigkeit, sondern in weit erhöhterem Maße und Umfange darin, daß die Stätten aufgesucht werden, wo der Stahl so vorteilhaft als möglich im Interesse unserer Gesellschaft abgesetzt werden kann. Dies gelangt auch in der Tatsache zum offensichtlichen Ausdrucke, daß unser Unternehmen, um einen entsprechenden Absatz zu erzielen, auch im Auslande Betriebsstätten eröffnen mußte, welche für das Erträgnis des Unternehmens umso ausschlaggebender sind, als bald die Hälfte unserer gesamten Produkte in den ausländischen Betriebsstätten umgesetzt wird. Die Übersicht über den Bedarf unserer ausländischen Betriebsstätten, den Überblick über die im Auslande benötigten Warenmengen und Qualitäten muß die Zentral-Leitung in Wien allein haben, von der aus die gesamte, die kommerziellen Interessen unserer Gesellschaft besorgende Führung ausgeht.

Darum glauben wir mit vollem Rechte ableiten zu dürfen, daß in unserem Falle die Produktion eine weit geringere Mithilfe zur Erzielung des Ertrages leistet als die kommerzielle Tätigkeit unserer Unternehmung, die, wie schon oben wiederholt bemerkt, ohne den Überblick über das gesamte internationale Gebiet unserer Produktion zu keinem nennenswerten Erfolge verhelfen könnte."

Hierauf wird, zwischen dem Betriebs (Produktions-)Gewinne und dem Verkaufsgewinne unterscheidend, mit Durchschnittsziffern festgestellt, um wie viel der Verkaufsgewinn den Betriebsgewinn übersteige und schließt die Äußerung mit dem nochmaligen entschiedenen Hinweise darauf, „daß die Zentral-Leitung in Wien sowohl vom Gesichtspunkte ihrer Tätigkeit, als auch von allen anderen Gesichtspunkten aus den weitaus größten Teil an der Erzielung unseres Ertrages hat".

Die angefochtene Steuerteilung beruht demnach zweifellos, wenn nicht vollständig, so doch gewiß zum weitaus größten Teile auf der Mitwirkung der Zentral-Leitung zum Gesamtertrage; mit dieser Mitwirkung, offenbar von der Anschauung ausgehend, daß sie eine weitere Anteilnahme an der 80prozentigen Tangente rechtfertige, wurde der von der Finanzverwaltung eingehaltene Teilungsmaßstab gerechtfertigt.

Diese Anschauung ist aber, wie oben dargelegt, eine rechtsirrtümliche; diese kommerzielle Tätigkeit der Zentral-Leitung, diese ihre Mitwirkung an dem Gesamtertrage hat bei der Aufteilung der 80prozentigen Tangente vielmehr außer Betracht zu bleiben, wonach die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig aufzuheben war, ohne auf die weitere, von der Beschwerde aufgeworfene, aber nicht spruchreife Frage einzugehen, ob und bejahendenfalls, welches Maß der Mitwirkung nach Ausscheidung dieser Mitwirkung der Zentral-Leitung sich für das Wiener Verkaufsbureau ergeben oder ob etwa der dritte Absatz des § 102 des Personalsteuergesetzes zur Anwendung zu gelangen haben wird.

9.

Erwerbsteueraufteilung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. November 1905, Z. 11922 (M. V. A. I, 64361):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Schön, Dr. Ritter v. Popelka, Dr. Schwarz, Dr. Kunst und Dr. Hiller, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Dr. Freiherrn v. Rumler, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Kladno gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 10. September 1904, Z. 56658, betreffend die Teilung der besonderen Erwerbsteuer der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft nach der am 11. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Lenoch für die Beschwerde, des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Pfleger für die belangte Behörde, des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Edmund Benedikt für die mitbeteiligte Prager Eisenindustrie-Gesellschaft und des Magistrats-Sekretärs Dr. Theodor Sendetzky für die mitbeteiligte Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß bei Aufteilung der der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft für das Steuerjahr 1902 vorgeschriebenen Erwerbsteuer in der Gemeinde Wien, welche der Sitz der Unternehmung ist und von welcher angenommen wurde, daß sich daselbst außer der Zentralleitung auch noch ein Verkaufsbureau befinde, im Sinne des § 102, Absatz 1 des Personalsteuergesetzes außer der 20prozentigen Quote auch noch ein Anteil aus der 80prozentigen Quote vorgeschrieben wurde und macht die Beschwerde geltend, daß

a) nach dieser Gesetzesstelle jener Gemeinde, in welcher sich lediglich der mit der Zentralleitung identische „Sitz der Unternehmung" befinde, ungeachtet der von dieser Zentralleitung etwa entwickelten kommerziellen Tätigkeit nur die 20prozentige Quote zugewiesen werden dürfe, und daß ebendeshalb
b) vorliegendenfalls, da sich in Wien nur diese Zentralleitung befinde, hierorts keine höhere, als diese 20prozentige Quote zur Vorschreibung gelangen durfte.

Rücksichtlich des ersten Beschwerdepunktes hat nun der Verwaltungsgerichtshof auf Grund der nachstehenden Erwägungen der von der Beschwerde vertretenen Rechtsanschauung beigepflichtet.

Gemäß § 101 des Personalsteuergesetzes ist die Erwerbsteuer, wenn sich die Betriebsstätten der Unternehmung an demselben Orte befinden, an welchem

der Unternehmer seinen Sitz hat, in der Gemeinde dieses Ortes vorzuschreiben, dagegen sind nach § 102 leg. cit. bei Bergwerken, Fabriken oder anderen auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen, wenn sich die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmers befindet, 20 Prozent der von sämtlichen derartigen Unternehmungen desselben Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, die übrigen 80 Prozent in der Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte befindet.

Der zweite und dritte Absatz dieses § 102 leg. cit. normieren, daß, im Falle sich Betriebsstätten der eben genannten Unternehmungen in mehreren Gemeinden befinden, der 80prozentige Anteil nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesamtertrage der Unternehmung vorzuschreiben und im Falle sich dieselbe nicht ermitteln läßt, anzunehmen sei, daß die einzelnen Betriebsstätten im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantiemen verwendeten Beträge an dem Gesamtertrage mitwirken.

Die erste Frage, die sich bei der Auslegung dieser gesetzlichen Bestimmungen aufwirft, ist die, was unter dem „Sitze des Unternehmers" zu verstehen sei.

Der Gerichtshof war der Anschauung, daß schon nach allgemeinem Sprachgebrauche hierunter jener Mittelpunkt, in welchem alle Fäden der einzelnen Akte der Erwerbstätigkeit zusammenlaufen, also der Ort der Leitung des Unternehmens zu verstehen sei, somit bei den dem Kreise physischer Personen nicht angehörigen, nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu besteuernden Unternehmern jener Ort, an welchem die die Person des Unternehmers verkörpernde Leitung des Unternehmens seßhaft ist. Diese Auslegung findet eine Stütze in den Bestimmungen der zweiten Alineas des § 101 des Absatzes 1, 3 und 4 des § 104, ferner des § 105, 106 und 107 des Personalsteuergesetzes, eine eklatante Bestätigung aber in dem ganzen Werdegang der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt und in der parlamentarischen Behandlung des Personalsteuergesetzes insbesondere.

Schon die Bestimmungen der §§ 16 und 18 des Einkommensteuerpatentes vom 29. Oktober 1849, R.-G.-Bl. Nr. 439, daß einerseits die Bekenntnisse bei derjenigen Kommission, in deren Amtsbereich der Wohnsitz des Steuerpflichtigen gelegen ist, überreicht werden und andererseits jede Handels- oder andere Erwerbsgesellschaft, welche ein Geschäft zum gemeinschaftlichen Erwerbe betreibt, als ein eigener Steuerpflichtiger zu behandeln ist und für sich das Bekenntnis über das Einkommen von diesem Geschäfte einzubringen hat, wurden dahin ausgelegt, daß Bekenntnisse einer Gesellschaft am Standorte der Geschäftsleitung zu überreichen sind (§ 15 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R.-G.-Bl. Nr. 10), welcher als der Sitz der Aktiengesellschaft angesehen wurde (Finanzministerial-Erlaß vom 25. Juli 1865, Z. 12326).

Eben der Umstand, daß „Gewerbsunternehmungen an dem Orte ihrer Oberleitung zur Steuer vorgeschrieben werden . . ., daß die Steuer an demjenigen Orte vorgeschrieben und eingehoben wird, wo die Oberleitung (zum Beispiel Verwaltungsrat) den Sitz hat . . .", daß „in neuerer Zeit durch den erfreulichen Aufschwung der Spekulation so bedeutende Unternehmungen in den Besitz von Aktiengesellschaften übergegangen und dadurch dem natürlichen Besteuerungsorte entzogen worden sind", war die Ursache zur Einbringung und Annahme eines Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause, nach welchem bei Fabriken, Bergwerken und anderen Erwerbsunternehmungen (vergleiche die Eingangsworte des § 102 des Personalsteuergesetzes), welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, die Steuer vollständig und ausschließlich dort vorgeschrieben und eingehoben werden sollte, wo die Fabriksgebäude und Betriebslokalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelperson oder einer Gesellschaft betrieben wird, wobei es der Finanzverwaltung vorbehalten bleiben sollte, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die Steuerverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereiche sich diese Geschäftsleitung befindet, zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegieren (Bericht des Finanz-Ausschusses ddto. 21. April 1871 und §§ 1 und 2 des betreffenden Gesetzentwurfes CXXIV der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VI. Session).

Aus Motiven, auf welche noch später zurückzukommen sein wird, akzeptierte das Herrenhaus diesen Entwurf nicht vollständig, sondern schränkte denselben durch die Bestimmung ein, daß dann, wenn bei Gesellschaften der Standort der Fabriken, Bergwerke oder anderer Unternehmungen mit dem statutenmäßigen Sitze derselben nicht zusammenfällt, 20 Prozent der gesamten Steuer an diesem Orte, die restlichen 80 Prozent hingegen dort vorzuschreiben und einzuheben sind, wo sich der Standort der Unternehmung befindet." Daß hier unter dem Sitze wiederum der Ort der „Direktion", der „Zentralleitung", der „unmittelbaren Geschäftsleitung" verstanden sein sollte, ergibt sich aus dem Berichte der vereinigten finanziellen und juridischen Kommission des Herrenhauses (CIII der Beilagen zu den stenographischen Protokollen VI. Session, pag. 469, linke Spalte, Alinea 3, und rechte Spalte, zweiter Absatz) und aus der Belassung der Bestimmung, betreffend die Delegierung der Steuerbehörde des Amtsbereiches der unmittelbaren Geschäftsleitung auch in dem abgeänderten Entwurfe.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses erblickte zwar in dieser Abänderung einen Vorgang, durch welchen „ein Präzipuum einem Orte zugewendet wird, welcher in den weitaus meisten Fällen nur in einem zufälligen Zusammenhange mit der Gewerbsunternehmung sich befindet und dem Standorte der Unternehmung etwas entzogen wird, auf welches derselbe nach dem Stande unserer Gesetzgebung wegen Aufbringung der kommunalen Bedürfnisse Anspruch haben dürfte", empfahl aber, um wenigstens teilweise rasche Abhilfe zu schaffen, die Annahme des abgeänderten Entwurfes (Bericht des Finanzausschusses CXCV der Beilagen zu den stenographischen Protokollen), welcher sohin unter dem 29. Juli 1871 zum Gesetze wurde und sub Nr. 91 R.-G.-Bl. als solches kundgemacht worden ist.

Zur Regierungsvorlage des Personalsteuergesetzes, deren § 108 in seinen ersten drei Absätzen wörtlich mit dem Entwurfe des Ausschusses und dem nunmehrigen Gesetzestexte des § 102 des Personalsteuergesetzes übereinstimmt, bemerkte der Motivenbericht (Beilage 380 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses XI. Session 1892), auf Seite 70 und 71 „Für die auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen, unter denen die Fabriken und Bergwerke besonders hervorgehoben werden, ist der im Gesetze vom 29. Juli 1871 aufgestellte Grundgedanke maßgebend geblieben."

„Die Beschränkung der Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf jene Unternehmungen, welche an einen bestimmten Standort gebunden sind, erschien weder notwendig noch zweckmäßig, da die Feststellung dieses Merkmales an und für sich große Schwierigkeiten bereitet und weil selbst in dem Falle, als ein beweglicher Betrieb wirklich vorkommen sollte, kein Grund vorhanden ist, die Gemeinden, auf welche sich der Betrieb erstreckt, von dem Zuschlagsrechte auszuschließen. Die Zuweisung eines 20prozentigen Anteiles der Steuer an die Gemeinde, wo sich der Sitz des Unternehmers befindet, stimmt mit der gegenwärtigen Teilung überein, durch die Beibehaltung dieses Maßstabes wird in den zahlreichsten Fällen der gegenwärtige Zustand aufrechterhalten."

Die Absicht ging somit dahin, den bisherigen Zustand, den Grundgedanken jener gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, welche, wie oben gezeigt, dahin gingen, den Ort der Leitung als den Sitz des Unternehmers von dem Orte der produzierenden gewerblichen Tätigkeit zu unterscheiden und beide mit einem prozentuell verschiedenen Steuervorschreibungsanteile als Umlagenbasis zu bedenken.

Endlich fand auch bei der parlamentarischen Beratung der Gedanke widerspruchslos wiederholt Ausdruck, der Sitz sei jener Ort, wo sich die Leitung des Unternehmens befindet. (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses XI. Session, 369 Sitzung, Seite 18418, rechte Spalte Alinea 3, 18420 linke Spalte letzter Absatz, 18431 rechts, Absatz 2, 18442 links oben und Alinea 6).

Dies festgestellt gelangt man zu der Frage, in welchem Sinne die „Betriebsstätte" der §§ 101 und 102 leg. cit. zu verstehen sei, insbesondere ob etwa auch in dem weitesten Sinne, wie jene des § 37 leg. cit. als jede Anlage, welche die Bestimmung hat, dem Betriebe des Unternehmens zu dienen, woraus folgen würde, daß der Ort, an welchem sich, als dem Sitze, nur die Leitung des Unternehmens befindet, welche doch gewiß auch dem Betriebe des Unternehmens dient, zugleich auch als eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 101 und 102 leg. cit. anzusehen sei.

Diese Frage ist schon nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu verneinen, weil ja bei einer solchen Auslegung der im § 102, Absatz 1, leg. cit. geregelte Fall, daß sich bei Unternehmungen der fraglichen Art „die Betriebsstätte nicht an dem Orte des Sitzes des Unternehmens befindet", niemals eintreten könnte.

Eine Betriebsstätte im Sinne dieser Gesetzesstellen wird vielmehr bei solchen Unternehmungen nur dort gegeben sein, wo speziell eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird, denn hier wird ja die, wenn auch mittelbar dem Betriebe dienende, bloß leitende Tätigkeit, beziehungsweise ihr Ort (der Sitz) von der Stätte des eigentlichen Betriebes direkt unterschieden und ganz verschieden behandelt, mit Rücksicht auf die für die Gemeinden gerade durch den letzteren resultierenden „kommunalen Bedürfnisse" und die denselben „hieraus erwachsenden Auslagen". (Vide die vorzitierten Berichte des Finanzausschusses des Abgeordnetenhauses, Pagina 71, Alinea 5 der Motive zum Personalsteuergesetze.)

Angesichts des Umstandes, daß der § 102 des Personalsteuergesetzes die Vorschreibung der Steuer „für auf gewerbliche Produktion gerichtete Unternehmungen" regelt, könnte nun diesfalls die Frage aufgeworfen werden, ob unter den daselbst erwähnten Betriebsstätten von Unternehmungen dieser Art nicht etwa lediglich Erzeugungsstätten nur solche Stätten zu verstehen seien, auf welchen sich der produzierende Betrieb abwickelt, im Gegensatze zu Handelsstätten, auf denen die bereits hergestellten Produkte gehandelt vertrieben werden.

Der Gerichtshof erachtete dafür, daß eine solche Beantwortung dieser Frage unzutreffend wäre. Zunächst schon in der Erwägung, daß es mit der Natur einer Erwerbs- also auf die Erzielung eines Ertragsgewinnes gerichteten Unternehmung von vornherein rundweg unvereinbar wäre, sich unter einer „auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmung" auch eine solche denken zu können, welche nur auf die Erzeugung der Produkte gerichtet ist und etwa lediglich die Produkte erzeugt, um sie für immer unverwertet aufzustapeln vielmehr zum Betriebe einer solchen, wenn auch in erster Linie allerdings zunächst auf die Herstellung der Produkte selbst gerichteten Unternehmung naturgemäß auch der erst den Ertragsgewinn durch den Umsatz in Geld verwirklichende, gewinnbringende Absatz dieser Produkte gehören müßte. Dazu kommt, daß anläßlich der parlamentarischen Behandlung des Personalsteuergesetzes von autoritativer Seite, nämlich seitens des damaligen Finanzministers in Auslegung des § 102 leg. cit. wortdeutlich ausgesprochen wurde, daß die Verkaufsfilialen von solchen Produktions-Aktiengesellschaften unter § 102 fallen . . . daß unter dem Worte Betriebsstätte sowohl die Erzeugungs- als die Handlungsbetriebstätte zu verstehen ist . . . weil beide zum Gesamtbetriebe des Unternehmens gehören". (Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses XI. Session, 369. Sitzung, Seite 18438, linke Spalte, Alinea 2, 3 und 5.)

Wollte man endlich auch noch, von der Ansicht ausgehend, daß nur der eigentliche Betrieb als solcher der Gemeinde wesentlich erhöhte Kommunallasten auferlege, fragen, warum demungeachtet doch auch zugunsten jener Gemeinde in welcher sich nur der Sitz befindet, daselbst ein 20prozentiger Steueranteil

zur Vorschreibung gelangt, so gibt die Antwort hierauf eben jener oben zitierte Bericht der vereinigten Kommission des Herrenhauses, auf welchen die Entstehung jenes, gezeigtermaßen auch im Personalsteuergesetze festgehaltenen Grundgedankens der Vorschreibung eines 20prozentigen Steueranteiles am Sitze zurückzuführen ist, dahin, daß die seinerzeit vom Abgeordnetenhause vorgeschlagene Lösung der Frage der Gerechtigkeit nicht entspreche, „weil dadurch auch die Gewinne, die durch den Geschäftsbetrieb am Sitze der Gesellschaft insbesondere durch fruchtbringende Anlegung der Gelder, durch Wechseleskompte und Börsenoporationen, durch den Handel mit den Produkten gemacht werden, der Gemeinde, wo sich der Standort der Fabrik, des Bergwerkes oder der Unternehmung befindet, zugeteilt werden sollen," deshalb könne dem Antrage des Abgeordnetenhauses nicht unbedingt beigestimmt und müsse vorgeschlagen werden, „daß jener Gemeinde, in welcher sich der Sitz der Gesellschaft befindet, auch ein Anteil zugestanden werde. Hiefür spricht schon der angedeutete Grundsatz, daß der streng kommerzielle, am Sitze der Gesellschaft erzielte Gewinn nach Recht und Billigkeit doch nicht jenen Gemeinden zufallen soll, wo nur die technischen Arbeiten geleistet werden ... der durchschnittliche Gewinn, welcher sich durch die kommerzielle Gebarung der Zentralleitung ergibt, ist wohl schwer zu beziffern, da die Gesellschaften den technischen und kommerziellen Gewinn in ihren bisherigen Bilanzen nicht geschieden haben und auch nur schwer scheiden können und da der größte Teil der Zentralunkosten die Gesellschaft auch dann treffen würde und von den Erträgnissen der einzelnen industriellen Etablissements abgerechnet werden müßte, wenn sich der Sitz der Gesellschaft am Standorte der Unternehmung befände, die Ziffer von 20 Prozent ist aber in keinem Falle zu hoch."

Dieser festgehaltene „Grundgedanke" erklärt es auch, warum im Personalsteuergesetze für die Aufteilung des den Betriebsstätten zukommenden Steuerteiles in ihrer Mitwirkung zum Gesamtertrage das Maß gegeben, hievon aber rücksichtlich der Zuweisung des Anteiles für den Sitz des Unternehmers vollständig Umgang genommen und dieser Anteil ein für allemal mit 20 Prozent der von sämtlichen Unternehmungen bemessenen Steuer fixiert worden ist.

Mit diesem fixen Anteile sollte, wenn an dem Sitze ein Teil des Gewinnes erzielt worden ist, derselbe bereits pauschaliter getroffen sein, dieser fixe Anteil soll aber der Gemeinde des Sitzes auch dann gebühren, wenn daselbst gar kein Erträgnisanteil gewonnen wurde, dieser Steuerteil ist (wie er in dem obzitierten Berichte des Finanz-Ausschusses des Abgeordnetenhauses ganz zutreffend bezeichnet wird) einerseits ein Präzipuum", andererseits aber auch das Maximum desjenigen, was in jener Gemeinde vorzuschreiben ist, in welcher sich nichts anderes als der Sitz befindet.

Aus alledem ergibt sich nach der Anschauung des Gerichtshofes zunächst der Rechtsgrundsatz, daß, wenn sich an einem Orte nur die Leitung der Unternehmung ohne Stätte des Gewerbebetriebes befindet, dann derselbe nur als der Sitz des Unternehmers im Sinne der §§ 101 und 102 des Personalsteuergesetzes anzusehen ist und eben deshalb gemäß der ersten Alinea des letztzitierten Paragraphen an diesem Orte, mag auch die Tätigkeit dieser Leitung zum Gesamtertrage gewinnbringend mitgewirkt haben, doch lediglich ein 20prozentiger Steuerteil vorzuschreiben ist, die Vorschreibung der übrigen 80 Prozent aber in allen jenen Gemeinden zur Vorschreibung zu gelangen hat, in welchen sich Betriebsstätten befinden.

Demungeachtet vermochte der Gerichtshof der Beschwerde in ihrem zweiten Punkte nicht beizupflichten und mußte ebendeshalb erkennen, daß dieselbe als unbegründet abzuweisen sei.

Denn wie bereits oben ausgeführt, haben an der 80prozentigen Quote alle jene Gemeinden zu partizipieren, in welchen sich (von der Zentral-Leitung abgesehen) Betriebsstätten befinden, zu welchen, wie gezeigt, bei auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen auch die Handelsbetriebsstätten gehören.

Demzufolge konnte es sich nur darum handeln, ob neben der Zentral-Leitung der Gesellschaft sich auch noch eine eigene, eine Verkaufstätigkeit entwickelnde Betriebsstätte in Wien befindet.

Diese Frage war aber zu bejahen.

Anläßlich der Steuerteilung für das Jahr 1900 wurden diesfalls Erhebungen gepflogen, auf deren Resultate auch die angefochtene Entscheidung beruht. In ihrer Äußerung ddto. 1. Oktober 1901 hat die Gesellschaft angegeben, daß ihre Verkaufsstellen in Wien und Prag den Verkauf der Eisenfabrikate ausschließlich besorgen und ihren Weisungen entsprechend, die Produktionsstätten, welche auf die Verkaufstätigkeit der Verkaufsstellen keine wie immer geartete Ingerenz nehmen können und nicht einmal den Verkaufspreis kennen, da selbst die Fakturierung durch die Verkaufsbureaux erfolgt, bloß den Weisungen der Verkaufsstellen entsprechend an die von denselben nominierten Kunden abzuliefern haben.

Auch amtlich, nämlich durch den hierum ersuchten Wiener Magistrat wurden inhaltlich seiner Äußerung ddto. 24. August 1901, Z. 42316, Erhebungen gepflogen, laut deren die Gesellschaft in Wien die Zentral-Direktion und außerdem ein kommerzielles Bureau unterhält, in welchem die Geschäftsaufträge übernommen, an die Fabrik geleitet und die von der letzteren effektuierten Aufträge fakturiert werden.

Daß in der Zwischenzeit sich diese Verhältnisse etwa geändert hätten, war kaum anzunehmen und wurde niemals von irgend einer Seite auch nur behauptet. Auf Grund dieses Tatbestandes war es aber berechtigt, von der Annahme auszugehen, daß sich in Gestalt des Wiener Verkaufsbureaus neben der Zentral-Leitung auch noch eine besondere Betriebsstätte in Wien befinde und daher die Bedachtnahme auf diese Gemeinde bei Aufteilung der 80prozentigen Quote gesetzlich begründet, wonach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

10.

Rohrgebrechen innerhalb des Wassermessers trifft als Zufall den Wasserbezugsberechtigten.

Erkenntnis des k. k. Landesgerichtes in Wien in C.-R.-S., Abt. V vom 9. Dezember 1905, Z., Cg. I, 231/5, 4 (M. B.-A. I, 67870/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtssache der Gemeinde Wien, Klägerin, vertreten durch Dr. Robert Swoboda, wider M. B., Hauseigentümerin in Wien, I., Salvatorgasse 10, Beklagte, vertreten durch Dr. Siefried Spitzer, wegen 2029 K 77 h infolge Revision der Beklagten gegen das Urteil des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, als Berufungsgericht, vom 2. Oktober 1905, G. Z. Bc. IV 160/5, 10, womit infolge Berufung der Beklagten das Urteil des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 26. Juni 1905 G. Z. Cg. V 231/5, 96, bestätigt wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird nicht Folge gegeben. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin die mit 113 K bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht hat das Berufungsgericht im vorliegenden Falle die Anwendung der §§ 871 ff des a. b. G. B. ausgeschlossen. Seine zutreffende Begründung dieses Ausschlusses wird durch die Revisionsausführungen umsoweniger widerlegt, als falsche Angaben der beklagten Gemeinde, durch welche die Klägerin oder deren jetzt verstorbener Ehegatte irregeführt worden wären, gar nicht behauptet sind, und die Behauptung, der Gemeinde Wien hätte der Irrtum der Beklagten (respektive ihres Gatten) der dafür gegangen sei, daß der Mehrverbrauch des Wassers auf einer faktischen Mehrverwendung durch die Mietparteien beruhe, offenbar aus den Umständen auffallen müssen, durch gar nichts fundiert ist. Denn es ist ein aufliegender Widerspruch, wenn die Beklagte auf Bl. B. Nr. 36 vermeint, sie und ihr Gatte hätten es denn doch als möglich annehmen müssen, daß ein wirklicher Mehrverbrauch im Hause stattfinde, und andererseits bei der Gemeinde, die sich um die internen Verhältnisse in einem Zinshause gewiß nicht kümmert, voraussetzen will, daß diese die Unrichtigkeit der Annahme der Beklagten offenbar habe einsehen müssen.

Wenn nunmehr geltend gemacht wird, daß das Rohrgebrechen im Innern des Hauses als ein Zufall sich darstelle, der von der Klägerin als Eigentümerin des Wassers zu tragen sei, so ist auch dies — abgesehen von der Frage, ob nicht hiemit eine neue, im Revisionsstadium nicht mehr zulässige Einrede erhoben ist — unrichtig, weil das Wasser, sobald es den Wassermesser passiert hat, als dem Hauseigentümer tradiert und somit als dessen Eigentum anzusehen ist, weshalb der Zufall ihn trifft.

Es ist sonach der Revisionsgrund der B. 4 des § 503 C.-P. nicht gegeben; daraus folgt aber, daß auch die Zulassung von Beweisen darüber, daß das Rohrgebrechen die alleinige Ursache des Mehrverbrauches war, ganz bedeutungslos gewesen wäre, so daß deren Nichtzulassung nicht als Mangel im Sinne des § 503, Z. 2 C.-P.-O. sich darstellt.

Der Kostenanspruch fußt auf §§ 41 und 50 C.-P.-O. Von dieser Entscheidung das Obersten Gerichtshofes vom 28. November 1905, Nr. 18079, erfolgt die Verständigung.

11.

Annoncen in beleuchteten Fenstern.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1905, Z. I-5193/05, M. B. A. I, 68472/05:

Mit der Entscheidung vom 7. November 1904, Z. I-6993, hat die k. k. Statthalterei dem Gemischtwarenhändler L. F. im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Ankündigungen durch Entgegennahme und Vorführung derselben in beleuchteten Fenstern mit dem Standorte Wien, I., Wollzeile 21, verweigert, da ein Bedarf nach einem derartigen Unternehmen nicht besteht und besonders rücksichtswürdige Umstände nicht vorliegen.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 30. November 1905, Z. 54406, dem dagegen eingebrachten Rekurse des L. F. Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung angeordnet, daß die dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe des Rekurrenten betreffende Eingabe de präs. dato 20. August 1904 als Anmeldung eines freien Gewerbes der neuerlichen instanzmäßigen Amtshandlung zu unterziehen ist.

Diese Entscheidung gründet sich auf die Erwägung, daß in der gewerbemäßigen Übernahme von Annoncen behufs Vorführung in beleuchteten Fenstern eine im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, konzessionspflichtige Unternehmung von Privatgeschäftsvermittlungen nicht erblickt werden kann, weil die Veröffentlichung von Annoncen vom Rekurrenten nicht vermittelt, sondern selbst besorgt werden soll, demnach keine Annoncenvermittlung vorliegt und weil weiters mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Vorführung der Annoncen für eigene Rechnung des Rekurrenten erfolgt, und demgemäß die zum Zwecke derselben notwendig werdenden Geschäfte (Lokalmiete ꝛc.) für dessen eigene Rechnung abgeschlossen werden, die Annahme einer Privatgeschäftsvermittlung auch in diesem Belange ausgeschlossen erscheint.

12.

Betriebsanlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Dezember 1905, Z. I-8109 (M. B. A. für den XIX. Bezirk, Z. 29153/05):

Mit der Entscheidung vom 4. November 1905, Z. 23575, wurde der Firma A. Egger's Sohn anläßlich der Vornahme einer Revision in ihrer Zuckerwarenfabrik XIX., Bachofengasse 3 und 9 im Punkte 5 der Auftrag erteilt, neu aufzunehmende Arbeiter zu verhalten, sich mit einem ärztlichen Gesundheitszeugnisse auszuweisen oder sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.

Die k. k. Statthalterei gibt dem von der genannten Firma dagegen eingebrachten Rekurse Folge und behebt die angefochtene Entscheidung, weil die Gewerbebehörden wohl berechtigt sind, Vorschriften für den Betrieb eines Gewerbes nach § 30 der Gewerbeordnung zu erlassen, das heißt, für das technische Verfahren bei Erzeugung gewerblicher Produkte Verfügungen zu treffen, nicht aber anzuordnen, daß neue Arbeiter bestimmter physischer Qualität im Betriebe Aufnahme finden dürfen.

13.

Amtsblatt des k. k. Handelsministeriums für die Handels- und Gewerbeverwaltung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1905, Z. I-8111, M. A. 6322:

Mit Beginn des Jahres 1906 wird zufolge Erlasses des Herrn Leiters des k. k. Handelsministeriums vom 22. November 1905, Z. 5772, ein „Amtsblatt des k. k. Handelsministeriums für die Handels- und Gewerbeverwaltung" erscheinen.

Der Inhalt des Amtsblattes, von welchem jährlich 10 bis 12 Hefte im Gesamtumfange von etwa 40 Quartdruckbogen durch die Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20, zur Ausgabe gelangen sollen, wird folgende Materien umfassen:

1. Gesetze und Verordnungen, welche den Wirkungskreis des Handelsministeriums, in Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, sowie das Administrativverfahren überhaupt betreffen. Sonstige Gesetze, welche für Handel und Gewerbe von Bedeutung erscheinen und mit deren Vollzug andere Zentral-Stellen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium betraut sind, sowie einschlägige Verordnungen. Den erwähnten Wirkungskreis betreffende Staatsverträge.

Je nach ihrer Wichtigkeit für die Handels- und Gewerbeverwaltung werden Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge entweder dem vollen Wortlaute nach oder auszugsweise zum Abdrucke gelangen oder lediglich angezeigt werden.

2. Durchführungs- und Normal-Erläße, sowie allgemeine Weisungen des Handelsministeriums und anderer Zentral-Stellen (letztere insoweit sie für den Wirkungskreis des Handelsministeriums von Interesse sind), wichtige Normal-Erläße der Landesbehörden.

Früher erflossene einschlägige Normal-Erläße des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern werden republiziert werden. Auf diese Weise soll eine möglichst vollständige Normalien-Sammlung für die Handels- und Gewerbeverwaltung angelegt werden.

3. Judikate. Auszugsweise Wiedergabe der Judikate des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, k. k. Reichsgerichtes, k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, der gewerbegerichtlichen Berufungsgerichte, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Begründung. Grundsätzliche Entscheidungen des Handelsministeriums. Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium erflossene wichtige Entscheidungen anderer Zentral-Stellen.

Auch die auf bestimmte Partien der Gewerbevorschriften bezügliche ältere Judikatur wird zusammengestellt und neuerlich veröffentlicht werden.

4. Verfügungen in Angelegenheiten der Industrieförderung, der Gewerbeförderung der k. k. Gewerbe-Inspektoren, der Genossenschafts-Instruktoren, des Ausstellungswesens, des Eichwesens, des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes, der Handels- und Gewerbekammer u. s. w.

Ferner wird das Blatt enthalten:

5. Aufsätze und Abhandlungen über rechtliche, administrative und volkswirtschaftliche Fragen, insofern dieselben den Wirkungskreis des Handelsministeriums in Gewerbe-Angelegenheiten berühren.

6. Verschiedene Mitteilungen:

Übersicht über die Tätigkeit der Beiräte des Handelsministeriums (Industrierat, ständiger Arbeitsbeirat, Beirat in Gewerbeförderungs-Angelegenheiten, Beirat für Dampfkessel- und verwandte Angelegenheiten), sowie der Unfallverhütungs-Kommission.

Mitteilungen aus den oben unter Punkt 4 angeführten Dienstzweigen, sowie aus dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens.

Wichtige Gutachten der Handels- und Gewerbekammern. Mitteilungen über die Einbringung von Gesetzesvorlagen und über die Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage, welche gewerbliche Angelegenheiten betreffen.

Statistische Daten.

7. Eine Bücher- und Zeitschriftenschau.

8. Personalnachrichten (Auszeichnungen, Ernennungen, Dienstes-zuweisungen, Berufungen in die Beiräte des Handelsministeriums, Bestellung landesfürstlicher Kommissäre bei Handels- und Gewerbekammern, Bestätigung der Wahlen der Präsidenten und Vize-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammern, Bestellung von Kammer-Sekretären) Konkursausschreibungen.

Durch das Amtsblatt, dessen einzelnen Jahrgängen ein sorgfältig gearbeiteter Index samt einer besonderen Übersicht über die veröffentlichten Normalien beigegeben werden wird, soll sowohl den Gewerbebehörden aller Instanzen in Bezug auf die Verwaltung und die Judikatur eine sichere und möglichst erschöpfende Grundlage, den Beamten dieser Behörden eine Anregung zur Vertiefung und Ausbildung auf dem Gebiete des Gewerberechtes geboten als auch die Aufmerksamkeit aller mit der Handels- und Gewerbeverwaltung überhaupt im Zusammenhang stehenden Ämter und Korporationen, sowie der gewerblichen Kreise selbst auf die Aufgaben und Ziele dieses Dienstzweiges sowie die wichtigeren Vorgänge in demselben gelenkt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird Vorsorge zu treffen sein, daß die einzelnen Nummern des Blattes sofort nach ihrem Einlangen einer genauen Durchsicht unterzogen werden.

Zur Mitarbeit ladet der Herr Leiter des k. k. Handelsministeriums auch die Herren Beamten der politischen Behörden I. und II. Instanz ein, deren Beteiligung durch Überlassung von Aufsätzen und Abhandlungen möglichst positiven Inhaltes besonders begrüßt werden würde. Die zur Einsendung bestimmten Arbeiten, deren angemessene Honorierung im Falle der Veröffentlichung in Aussicht genommen wird, sind im Wege des Präsidiums der k. k. Statthalterei in zwei Exemplaren mit möglichster Beschleunigung, ohne Bericht, versehen mit dem Vermerk: „Für das Amtsblatt des k. k. Handelsministeriums für die Handels- und Gewerbeverwaltung" an das Handelsministerium zu leiten.

14.

Öffentlichkeitsrecht an das städtische Krankenhaus in Brezno-Banya und Bestimmung der Verpflegsgebühren.

Mitteilung des Wiener Magistrates (M. A. XXII, 3977/05) vom 29. Dezember 1905:

Laut Erlasses des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1905, Z. 107758 (Magistrats-Abteilung XXII, Z. 3997), wurde dem städtischen Krankenhaus in Brezno-Banya das Öffentlichkeitsrecht verliehen und die Verpflegsgebühren nach den Pfleglingen zu Lasten des Landeskranken-Verpflegsfondes und des Staatsschatzes, sowie für die ausländischen Kranken für das Jahr 1906 mit 1 K 40 h pro Tag festgesetzt.

15.

Krankenversicherung der Heimarbeiter.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammer vom 29. Dezember 1905, Z. 45611, M. B. A. VIII, Z. 25329/05:

Mit Note vom 30. Oktober 1905, Z. 25329/05, wurde die Kammer ersucht, ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Zigarrenspitzenarbeiterin A. R. nach den in der Branche herrschenden Verhältnissen, als eine Heimarbeiterin im Sinne des § 3, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen sei.

Der Anfrage liegt folgender Tatbestand zugrunde: A. R. ist wegen Geisteskrankheit im Allgemeinen Krankenhause zu Wien in Pflege genommen und sodann an die Landes-Irrenanstalt in Kierling-Gugging abgegeben worden. Da die Verwaltung des Krankenhauses nicht sicherstellen konnte, welcher Krankenkassa die Verpflegte angehörte, ersuchte sie das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk um diesbezügliche Mitteilung. Dortamts wurde zunächst erkannt, daß A. R. als Hilfsarbeiterin des Zigarrenspitzen-Erzeugers L. St. zur Zeit der Spitalsaufnahme der Wiener Bezirkskrankenkassa als Mitglied angehörte. Gegen dieses Erkenntnis ergriff L. St. den Rekurs, welcher zu weiteren Erhebungen Anlaß gab, deren Ergebnis zum Teil von jenen der früheren Erhebungen abwich. Hiebei stellte sich insbesondere heraus, daß A. R. von dem Zigarrenspitzen-Erzeuger L. St. 3000 Stück Zigarrenspitzen zur probeweisen Verfertigung übernommen, den Auftrag aber wegen ihrer Erkrankung nur teilweise ausgeführt hatte. Früher hatte sie für einen anderen Zigarrenspitzen-Erzeuger gearbeitet, welcher sie bei der Wiener Bezirkskrankenkassa angemeldet hatte.

Nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, sind nun alle Arbeiter, welche in einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind, versicherungspflichtig.

Der Begriff Arbeiter ist allerdings im Krankenversicherungsgesetze nicht näher erläutert, doch kann, sofern es sich nicht um Lohnarbeit der gemeinsten Art handelt (Artikel V, lit. d des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung) die Definition der Hilfsarbeiter im § 73 G.-O. wohl auch hier angewendet werden. Danach sind als Hilfsarbeiter alle Arbeitspersonen anzusehen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen.

Auch in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1902, Z. 3808 (amtliche Nachrichten des Ministeriums des Innern 14. Jahrgang, Seite 147), wird eine Versicherungspflicht nur bei jenen Heimarbeitern angenommen, welche über ihre Arbeitskraft nicht „selbständig wirtschaftlich" verfügen, sondern sie „lediglich den wirtschaftlichen Zwecken des Unternehmers zur Verfügung stellen" und unterordnen, „wie es eben bei jedem gewerblichen Hilfsarbeiter der Fall ist".

A. R. hatte aber, wie sich bei den letzten Erhebungen unzweifelhaft herausstellte, bloß einen Probeauftrag übernommen. Möglicherweise hätte sich wie auch der Einspruchswerber zugibt, bei günstigem Ausfall der Arbeit eine regelmäßige Beschäftigung für sie ergeben; zur Zeit der Spitalaufnahme kann jedoch von einer solchen nicht gesprochen werden. Auch gab der Gatte der Verpflegten an, daß sie in der Regel nur an Nachmittagen 4 bis 5 Stunden arbeitete; somit trug ihre Arbeit den Charakter einer häuslichen Nebenbeschäftigung, welche als solche nach Artikel V, lit. e des Kundmachungspatentes nicht unter die Gewerbeordnung fällt.

Eine Versicherungspflicht war sonach im folgenden Falle nicht begründet. Höchstens hätte von der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht werden können, da nach § 3, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes auch selbständige Arbeiter der Hausindustrie mit ihrer Zustimmung von dem sie beschäftigenden Unternehmer gegen Krankheit versichert werden können. Zu dem Begriffe der Selbständigkeit bemerkt der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 7. Jänner 1899, Z. 149, Budw. Nr. 12361, ähnlich wie in dem früher erwähnten Erkenntnis, daß selbständige Arbeiter jene sind, welche „nicht in einer dem zwischen gewerblichen Hilfsarbeiter und Arbeitsgeber bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse analogen Weise verwendet" werden.

Die Kammer glaubt also die ihr gestellte Frage, ob A. R. als Heimarbeiterin im Sinne des § 3, Absatz 3 K.-V.-G. anzusehen ist, bejahend beantworten zu können und bemerkt noch, daß die hieramts einvernommene Genossenschaft der Erzeuger von Spielwaren, Zigarettenhülsen und Papier-Zigarettenspitzen sich auch in diesem Sinne geäußert hat.

16.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung."

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1905, P. Z. 2761/93, M. D. Z. 3901/05:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember 1905 aus Anlaß der Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien die Auflassung der bisherigen Bezirkshauptmannschaft in Floridsdorf und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung" allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung" wird den Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf, sowie den von dem dermaligen politischen Bezirke Korneuburg abzutrennenden Gerichtsbezirk Wolkersdorf umfassen und ihren Sitz im XXI. Wiener Gemeindebezirke (Floridsdorf) haben.

Die Bezirkshauptmannschaft in Floridsdorf hat ihre Tätigkeit mit Ende Dezember 1905 einzustellen, während die neue Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung" ihre Amtswirksamkeit mit 1. Jänner 1906 zu beginnen hat.

Von dieser Allerhöchsten Schlußfassung, die mittels Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905 im Reichsgesetzblatte verlautbart wird, werden die Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat und im Wege desselben die magistratischen Bezirksämter, dann die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. Y. zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

17.

Politischer Bezirk Korneuburg — Gebietsumfang.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Dezember 1905, P. Z. 2761/14, M. D. Z. 22/06:

Zufolge Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 209, werden die nach dem n.-ö. Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, nicht nach Wien einbezogenen Teile der Ortsgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf aus dem Sprengel des bisherigen Bezirksgerichtes Floridsdorf ausgeschieden und dem Gerichtsbezirke Korneuburg zugewiesen.

Diese Veränderung tritt mit 1. Jänner 1906 in Wirksamkeit.

Mit erwähnten Maßnahmen hat auch die Zuweisung der bezeichneten Teile der Ortsgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf zu dem politischen Bezirke Korneuburg zu erfolgen.

Von dieser Verfügung, deren Kundmachung im L.-G.- und V.-Bl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns unter Einem veranlaßt wird, werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1905, Z. 9296/M. J., alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat und im Wege desselben die magistratischen Bezirksämter, dann die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. Y. zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

18.

Fischereirevierbildung in der unteren Donau.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1906, Z. X a-652/4, M. A. IX, Z. 118/06:

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juli 1895, Z. 13516, wurde in Abänderung der h. o. Kundmachung vom 22. April 1894, Z. 73195/93, in der unteren Donau unter I 5 c nachbezeichnetes Fischereieigenrevier gebildet:

„Die durch den Inundationsdamm vom Hauptstrome getrennten Altwässer, Ausstände und Gerinne am linken Donauufer innerhalb der Grenzen des Stiftungsfondes Ebersdorf an der Donau von den Absperrvorrichtungen beim kleinen Lausgrund angefangen bis zu den Grenzen des Fondsgutes gegen die Gemeinde Schönau.

Diesem dem Stiftungsfondsgute Ebersdorf an der Donau gehörigen Eigenreviere werden die von der k. und k. Gutsverwaltung Orth angesprochenen Wasserparzellen 1883, 1884 und 1885 in der Steuergemeinde Groß-Enzersdorf gemäß § 12 des Fischereigesetzes zur Mitbewirtschaftung zugewiesen. (A.-M. 8. Juli 1895, Z. 13516).

Die durch den Inundationsdamm vom Hauptstrome getrennten Altwässer, Ausstände und Gerinne am linken Donauufer von der Staatseisenbahnbrücke abwärts bis zu den Absperrvorrichtungen beim kleinen Lausgrunde im Gebiete des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf an der Donau werden in die Fischereirevierbildung gemäß § 9 des Fischereigesetzes nicht einbezogen."

Mit Rücksicht darauf, daß der überwiegend größte Teil dieses Fischereirevieres in dem auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gebiete gelegen ist und nur die vorbezeichneten drei Parzellen im Amtsbereiche der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung verbleiben werden, findet die niederösterreichische Statthalterei im Hinblicke auf die Bestimmungen des Artikels XII des bezogenen Gesetzes und § 71 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891 zu verfügen, daß hinsichtlich des vorbezeichneten Fischereirevieres vom 1. Jänner 1906, an welchem Tage das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk seine Tätigkeit beginnt, an Stelle der aufgelassenen Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf der Wiener Magistrat als I. Instanz in Angelegenheit des Fischereigesetzes einzutreten hat.

Von dieser Verfügung werden die k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung, die k. k. österreichische Fischereigesellschaft, der Fischereirevier-Ausschuß II in Wien und das k. und k. Oberstjägermeisteramt für das k. und k. Hofärar als Pächter dieses zu dem im Eigentume des Wiener Armenfondet stehenden Stiftungsfondsgute Ebersdorf an der Donau gehörigen Fischereieigenrevieres und durch dieses die k. und k. Gutsverwaltung Orth direkt verständigt.

19.

Beschädigung der Überschwemmungsdämme der Donau und der Donauregulierungsbauten.

Kundmachung des Wiener Magistrates, M. A. VII, Z. 18/06:

Auf Grund der §§ 64, 71 und 72 des n.-ö. W.-R.-G. vom 20. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, wird verordnet:

Jede wie immer geartete Beschädigung und Verletzung der Überschwemmungsdämme der Donau und der Donauregulierungsbauten, sowie des Überschwemmungsgebietes zwischen der Donau und den Dämmen überhaupt ist verboten.

Insbesondere ist das Weidenlassen von Vieh, das Abladen von Schutt und Unrat, das Fahren, Reiten und der Viehtrieb an anderen Stellen als den hiezu bestimmten Straßen und Wegen, endlich das Betreten der Dammböschungen, Dammkronen und des bebauten Überschwemmungsgebietes verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Übertretungen desselben werden nach § 66 des n.-ö. W.-R.-G. vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, als Wasserfrevel mit einer Geldstrafe von 10 K bis 300 K oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten mit einer Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu einem Monate bestraft. Außerdem hat der Frevler gemäß § 67 leg. cit. noch vollen Schadenersatz zu leisten.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

20.

Mitwirkung der k. k. Finanzprokuratur in Konkursfällen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. Dezember 1905, M. D. 3390/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Mit der Note der k. k. Finanzprokuratur in Wien vom 8. August 1886, Z. 296/V. P., wurde die Verfügung angeregt, daß die dem Magistrate unterstehenden Steuerperzeptionsämter jeden nach Eröffnung eines Konkurses zur Vorschreibung gelangenden Steuerbetrag „gleichzeitig mit dieser Vorschreibung oder Vortragung und spätestens am folgenden Tage" der Finanzprokuratur mitzuteilen haben.

Die hierüber getroffene Verfügung des Magistrates wird von den magistratischen Bezirksämtern auch heute noch in der Weise befolgt, daß sie von jeder an den Konkursmasseverwalter gerichteten Aufforderung zur Zahlung der nach Eröffnung des Konkurses jeweilig fällig werdenden (gemäß § 29 K. O. als Masseschulden zu behandelnden) Steuern ꝛc. auch die Finanzprokuratur benachrichtigen.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung weise ich die magistratischen Bezirksämter über Ersuchen der k. k. Finanzprokuratur vom 23. November 1905, Z. 627/B. P., an, in Hinkunft von diesen regelmäßigen Verständigungen der Finanzprokuratur, welche nicht ein Einschreiten dieser Behörde, sondern lediglich eine Evidenzierung bei ihr bezwecken, Umgang zu nehmen.

Hiemit ist eine Änderung der instruktionsgemäßen Mitwirkung der k. k. Finanzprokuratur in Konkursfällen selbstverständlich nicht beabsichtigt, und bleibt auch deren Verpflichtung unberührt, die aus der Zeit vor Eröffnung des Konkurses stammenden Forderungen, bezüglich deren das Ärar als Konkursgläubiger auftritt, zum Konkurse anzumelden.

Auch wird die Finanzprokuratur dann, wenn sich die Feststellung der noch aushaftenden Rückstände als notwendig erweist (insbesondere vor der Tagsatzung zur Bemängelung des Verteilungsentwurfes sowie im Falle der Aufhebung des Konkurses) die magistratischen Bezirksämter wie bisher fallweise um die Bekanntgabe der allfälligen Rückstände ersuchen.

21.

Neues Strafregisterformular.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Dezember 1905, M. D. 3703/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

Wie bereits mit dem h. ä. Erlasse vom 5. Mai 1905, M. D. 1255/05 (Normalienblatt Nr. 42, Mag. Bdg.-Bl. Seite 41) bekanntgegeben wurde, wird mit 1. Jänner 1906 eine neue Form für Strafregisterblätter nach der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1858, R.-G.-Bl. 34, eingeführt werden.

Die neuen Formularien, welche das Normalformat (34×21 cm) besitzen, wurden für die magistratischen Bezirksämter bereits in Druck gelegt, sind von der Kanzlei-Direktion zu beziehen und vom 1. Jänner 1906 an, ausschließlich in Verwendung zu nehmen. Die bei den magistratischen Bezirksämtern noch vorrätigen Exemplare der alten Auflage sind unbrauchbar zu machen und sodann zu skartieren (vgl. den h. ä. Erlaß vom 18. März 1903, M. D. 743, Normalienblatt Nr. 32, Mag.-Bdg.-Bl. ex 1903, Seite 44).

Von den Magistrats-Abteilungen sind bis auf weiteres die bisherigen Strafregisterformularien zu verwenden.

Die beabsichtigte Einführung eigener Eingangsbücher und Nachschlagebücher für Straffachen unterbleibt.

22.

Registrierung der Gewerbeakten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. Dezember 1905, M. D. 3375/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

Nach der bestehenden Gepflogenheit erfolgt beim Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern die Registrierung der sämtlichen einen und denselben Gewerbebetrieb betreffenden Gewerbe- und Steueraften unter der Konto-(Assignations-, Kataster-)Zahl, zu welcher die Erwerbsteuer veranlagt wurde.

Dieser Vorgang erwies sich als sehr zweckmäßig, weil er die leichte Auffindung eines jeden Steuer- und Gewerbeaktes ermöglichte, hat jedoch zur Voraussetzung, daß die Konto-Zahl für jeden individuellen Gewerbebetrieb während der ganzen Dauer seines Bestandes unverändert bleibt. Dies ist nach der gegenwärtigen Praxis nicht der Fall, indem bei Übersiedlungen in einen anderen Gemeindebezirk, dann bei Nichtbetriebs- und Wiederbetriebsanzeigen, beim Fortbetrieb durch die Witwe u. s. w. ein neuer Steuerkonto eröffnet wird.

Da die Übung, insbesondere bei Übersiedlungen Kontoüberweisungen möglichst zu vermeiden, wegen der Ersparung einer großen Zahl von Manipulationsarbeiten sich vom steuertechnischen Standpunkte als außerordentlich zweckmäßig erweist, muß für die zusammenhängende Registrierung und Aufbewahrung der Gewerbeakten eine andere Grundlage geschaffen werden. Als solche hat künftig die Gewerberegisterzahl zu gelten.

Vom 1. Jänner 1906 an sind bei der Registrierung von Gewerbeakten folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Die den einzelnen Gewerbebetrieb betreffenden Gewerbeakten sind getrennt zu registrieren. Die ersteren sind mit dem Buchstaben der Registraturrubrik für Gewerbe-Angelegenheiten H und der Gewerberegisterbezeichnung zu überschreiben. Diese besteht aus:

a) der Gewerberegisternummer, neben welche die zutreffende Bezeichnung einer der Gewerbegruppen: f (freie), h (handwerksmäßige), k (konzessionierte), m (Mixta, die der Gewerbeordnung nicht unterliegenden erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen) gesetzt wird, und

b) aus der in Bruchform darunter gestellten Bezeichnung des Amtes, und zwar M. Abt. mit der zugehörigen römischen Zahl bei den Magistrats-Abteilungen, M. B. A. mit der zugehörigen römischen Zahl bei den magistratischen Bezirksämtern. Handelt es sich um ein Realgewerbe, so muß unter dem Striche noch der Buchstabe R beigefügt werden.

Zum Beispiel:

$$H\ \frac{1501/f}{M.\ B.\ A.\ XIV} \qquad H\ \frac{2/k}{M.\ Abt.\ XVII\ R.}$$

Die Steueraften sind wie bisher mit der Steuerkontozahl zu überschreiben.

Beide Registraturbezeichnungen sind in den Geschäftsprotokollen instruktionsmäßig durchzuführen.

Als Gewerbeakten im Sinne dieses Punktes sind alle für den Gewerbebetrieb als solchen wesentlichen Akten anzusehen also die Gewerbeanmeldung, Nichtbetriebs- und Wiederbetriebsanzeigen, Pachtbetrieb, Bestellung eines Geschäftsführers, Fortbetrieb durch die Witwe oder die minderjährigen Erben, gewerbliche Betriebsanlagen, Gewerbeübersiedlungen, gerichtliche Gewerbepfändungen (letztere sind natürlich der Steueramts-Abteilung und allenfalls auch der Exekutionsamts-Abteilung zur Vormerkung zu übermitteln), Gewerbeentziehungen, Gewerbezurücknahmen.

In diese Kategorie fallen nicht: Lehrverträge, Legitimationen für Handlungsreisende, Gewerbestrafen u. dgl.

2. Bei der Übersiedlung eines Gewerbebetriebes in einen anderen Bezirk sind die Gewerbeakten abzutreten. In diesem Falle ist in der Registratur des die Akten abtretenden Amtes ein Überweisungsblatt an die Stelle des abgetretenen Aktes einzulegen; dieses Blatt (ein Formular wird aufgelegt) hat die Registratursbezeichnung des Aktes, den Namen des Gewerbsinhabers, das Datum und das Amt, dem der Akt abgetreten wurde, zu enthalten. Bei Gewerbsübersiedlungen ist die Registerzahl nicht weiter zu vergeben, vielmehr offen zu lassen.

3. Die Aufbewahrung der Gewerbeakten erfolgt in jedem magistratischen Bezirksamte der Registratursbezeichnung entsprechend nach den römischen Ziffern der Bezirke und innerhalb derselben nach den vier Gewerbegruppen f, h, k, m in der arithmetischen Reihenfolge der Gewerberegisternummern.

Die Mag.-Abteilungen haben die Gewerbeakten ebenfalls nach Gewerbegruppen in der arithmetischen Reihenfolge der Gewerberegisternummern aufzubewahren.

Die Bezeichnung R übt keinen Einfluß auf das Einlegen der Akten.

4. Eine Umschreibung der alten Gewerbeakten auf Registernummern ist nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall, bei Gewerbsübersiedlungen u. dgl. vorzunehmen.

Ergibt sich die Notwendigkeit der Umschreibung von Gewerbeakten, die aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1892 stammen, so ist die Neuregistrierung nicht unter der ursprünglichen Registerzahl durchzuführen, vielmehr eine neue Gewerberegisterzahl anzuweisen.

*

Die nach Punkt 1 erforderlichen Stampiglien für die mag. Bezirksämter werden von der Mag.-Abteilung XXII angeschafft werden.

23.

Regelung der steuerrechtlichen Kompetenz bezüglich des Kärntnertormarktes (Naschmarktes).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. Dezember 1905, M. D. 3545/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 91):

Der Herr k. k. Vize-Präsident der k. k. Finanz-Landes-Direktion hat an die k. k. Steueradministrationen für den I., für den IV., V. und X. und für den VI. und VII. Bezirk nachstehenden Erlaß vom 2. Dezember 1905, Pr. Z. 2996, gerichtet:

Die infolge der neuen Bezirksgrenzenregulierung nicht mehr zum IV. Gemeindebezirke gehörigen Teile des Kärntnertormarktes bleiben hinsichtlich sämtlicher Steuerangelegenheiten der ausschließlichen Kompetenz der k. k. Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk und der an ihrem Sitze bestellten Kommissionen zugewiesen.

Mit Rücksicht hierauf werden die laut Magistrats-Kundmachung vom 11. September 1905, M. Abt. IX, 3300/05 (Norm. Bl. 70/05), den nach der Örtlichkeit zuständigen mag. Bezirksämtern vorbehalten gewesenen Steuereinhebungs- und Steuerexekutionsangelegenheiten nunmehr dem mag. Bezirksamte für den IV. Bezirk, beziehungsweise der Steueramts- und Exekutionsamts-Abteilung desselben ausschließlich überwiesen; die Gewerbetreibenden des Kärntnertormarktes sind daher bei Gewerbe-An- und Abmeldungen künftig nur an die k. k. Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk zu weisen.

Die Abänderung der Magistrats-Kundmachung vom 11. September 1905, M. A. IX, 3300/05, wird von hieramts, die Erlassung der erforderlichen Weisungen an die Steueramts- und Exekutionsamtsabteilungen der beteiligten magistratischen Bezirksämter wird von der Magistrats-Abteilung XIX durchgeführt werden.

24.

Einrichtung der Verwaltung im XXI. Bezirke.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. Dezember 1905, M. D. 1916/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 92):

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Art. VII, § 102 der Gemeinde-Statuts-Novelle vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. 1 ex 1905, mit den Verfügungen vom 31. Oktober 1905, Pr.-Z. 14555, und vom 4. Dezember 1905, Pr.-Z. 15762, nachstehende Einrichtung der Verwaltung im XXI. Bezirke genehmigt:

1. Für den ganzen XXI. Bezirk wird ein magistratisches Bezirksamt mit dem Sitze im Floridsdorfer Rathause aufgestellt; das Bezirksamt hat seine Verwaltungsagenden im Gebiete der bestandenen Gemeinde Floridsdorf sowie in den einverleibten Teilen von Groß-Jedlersdorf, Langenzersdorf, Strebersdorf und Stammersdorf ausschließlich und unmittelbar zu führen, in den übrigen Teilen des XXI. Bezirkes insoweit, als die nicht die zu seiner Unterstützung dienenden, in Punkt 2 und 3 bezeichneten Organe in Betracht kommen.

2. In Stadlau wird eine Expositur für das Gebiet der bestandenen Gemeinden Stadlau, Hirschstetten, Aspern, ferner für die einverleibten Teile von Breitenlee, Großenzersdorf und Mannswörth errichtet unter der Bezeichnung: „Expositur Stadlau des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk". Die Expositur ist nicht ein selbständiges Amt, sondern es handelt sich um die Exponierung einzelner Beamten des magistratischen Bezirksamtes, welche im Amtsorte Stadlau die Geschäfte des magistratischen Bezirksamtes nach einer zu erlassenden besonderen Instruktion für den Expositursprengel zu besorgen, Einvernahmen und Erhebungen zu pflegen, die Akten zu instruieren haben, jedoch kein Entscheidungsrecht besitzen; dieses ist vielmehr dem Bezirksamtsleiter vorbehalten; die Expositurskassa wird nur als Empfangsstelle für die auf Grund von Zahlungsaufträgen oder Zahlungsanweisungen erfolgenden Einzahlungen und als Ausgabsstelle für die Auszahlung von Straßentaglöhnern und Pfründnern dienen. Für das Gebiet von Stadlau und Hirschstetten nebst dem einverleibten Teile von Breitenlee hat die Expositur alle Geschäfte, soweit sie nicht dem Bezirksamte vorbehalten sind, für den übrigen Expositursprengel (Aspern und die einverleibten Teile von Großenzersdorf und Mannswörth) jedoch nur insoweit zu führen, als nicht die Zuständigkeit des Bezirksaufsichtsrates in Aspern eintritt.

3. Es werden drei Bezirksaufsichtsräte mit dem Sitze in Leopoldau (für das Gebiet dieser ehemaligen Gemeinde), in Kagran (für das Gebiet dieser bestandenen Gemeinde einschließlich Neu-Kagran) und in Aspern (für das Gebiet von Aspern und die einverleibten Teile von Großenzersdorf und Mannswörth) bestellt, und zwar die Herren Bezirksräte Josef Baumann (Leopoldau), Karl Hofmann (Kagran) und Karl Reiter (Aspern), welche die Bezeichnung „Bezirksaufsichtsrat in . . .". zu führen haben und vom Herrn Bürgermeister beeidet wurden.

Den Bezirksaufsichtsräten wurden vom Herrn Bürgermeister über Antrag der Bezirksvertretung des XXI. Bezirkes und mit Zustimmung des Herrn Statthalters folgende Amtshandlungen des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises, die sie nach den Weisungen des Bezirksamtsleiters zu führen haben, zugewiesen:

1. Durchführung der Hunde-Konskription und der Hundesteuerrevision;
2. Aufsicht über die nicht in zentraler Verwaltnng stehenden städtischen Realitäten und Erstattung von Anzeigen über wahrgenommene Gebrechen an das Bezirksamt, jedoch mit Ausschluß eines jeden selbständigen Verfügungsrechtes;
3. Vorläufige Sicherstellung des beweglichrn Eigentums erkrankter, verunglückter, irrsinnig gewordener, verhafteter, vermißter, delogierter oder in ähnliche Verhältnisse geratener Personen;
4. Mitüberwachung der Straßensäuberung und der Straßenbespritzung;
5. Entgegennahme der Anmeldungen für die Fleischbeschau;
6. Ausstellung der Grabstellanweisungen, sowie Einhebung der Totenbeschau- und Grabstellgebühren;
7. Auszahlung von Aushilfen an Arme auf Grund einer Armeninstitutsanweisung;
8. Ausfolgung von Heimatsdokumenten und Arbeitsbüchern an im Sprengel des Bezirksaufsichtsrates wohnhafte Parteien (die Ausfertigung dieser Dokumente hat beim magistratischen Bezirksamte, beziehungsweise bei der Expositur zu erfolgen);
9. Entgegennahme der Meldung bereits assentierter Wehrpflichtiger im Sinne des § 7 der Wehrvorschriften III. Teil, sowie der Landwehrmänner und Landsturmpflichtigen; Aufnahme der Stellungsmeldungen und Entgegennahme der Ansuchen um Abstellungsbewilligung im Aufenthaltsorte;
10. Entgegennahme der Anmeldung zur Dienstboten-Krankenkassa, Ausstellung der Dienstboten-Krankenkassabücher, Entgegennahme der diesbezüglichen Gebühren, sowie der Meldung des Dienstbotenwechsels;
11. Vidierung von Arbeitszeugnissen;
12. Ausfolgung von Biersteuerbolletten;
13. Verkündigung von Straferkenntnissen;
14. Vermittlungsversuche bei Wildschadenersatzansprüchen (ausgenommen das Gebiet der Lobau);
15. Vornahme von Erhebungen und Einvernahmen über Requisitionen des magistratischen Bezirksamtes oder des Bezirksvorstehers;
16. Vornahme der Zustellungen.

Dem Bezirksaufsichtsrate in Leopoldau ist überdies die Mitwirkung bei der Aufsicht über den Körnermarkt und die Überwachung der Stiererhaltung zugewiesen.

Außerdem obliegt den Bezirksaufsichtsräten die Vertretung des Herrn Vorstehers des XXI. Bezirkes in ihrem Sprengel nach dessen Anordnungen.

Bei Erkrankung, Beurlaubung oder anderweitiger Verhinderung des Bezirksaufsichtsrates hat der ihm zugeteilte Beamte die vom Bezirksaufsichtsrate zu unterfertigenden Schriftstücke, soweit sie die oben unter P. 1—16 angeführten Agenden betreffen, und zwar in Leopoldau und Kagran dem Bezirksamtsleiter, in Aspern dem rechtskundigen Beamten der Expositur zur Unterschrift vorzulegen, während für alle anderen auszufertigenden Schriftstücke die Unterschrift des Bezirksvorstehers einzuholen ist.

Im Falle einer Erkrankung, Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung eines bei der Expositur oder bei einem Bezirksaufsichtsrate in Verwendung stehenden Beamten oder Dieners ist dem Bezirksamtsleiter die Anzeige zu erstatten, der erforderlichenfalls sofort für einen entsprechenden Ersatz aus dem Stande der Bezirksamtsbeamten oder Diener zu sorgen hat.

Weder die Expositur noch die Bezirksaufsichtsräte haben mit anderen Ämtern als dem magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk selbständig zu korrespondieren.

Da die Bürgermeister in Floridsdorf, Groß-Jedlersdorf, Leopoldau, Kagran, Stadlau, Hirschstetten und Aspern ihre Tätigkeit mit der Aktivierung des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk gänzlich einzustellen haben, werden alle Amtsstellen der Gemeinde Wien, sowie sämtliche Staats- und Gemeindebehörden ersucht, ihre Zuschriften nicht mehr an diese Organe, sondern ausschließlich an das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk zu richten; dies gilt auch für den Fall, daß sich die Amtshandlung auf das Gebiet der Expositur oder eines Bezirksaufsichtsrates bezieht.

Das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk, die Expositur Stadlau, die Bezirksaufsichtsräte in Leopoldau, Kagran und Aspern sowie das Armeninstitut des XXI. Bezirkes werden ihre Tätigkeit mit 1. Jänner 1906 aufnehmen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

25.

Errichtung eines Bezirksgerichtes für den XXI. Bezirk.

Gesetz vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 209:

§ 1.

In der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Dezember 1905 das Bezirksgericht Floridsdorf für den XXI. Gemeindebezirk errichtet.

§ 2.

Der Sprengel des Bezirksgerichtes Floridsdorf für den XXI. Gemeindebezirk der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Korneuburg ausgeschieden und jenem des Landesgerichtes Wien zugewiesen.

§ 3.

Die nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, nicht nach Wien einbezogenen Teile der Ortsgemeinden Stammersdorf, Strebersdorf, Groß-Jedlersdorf und Breitenlee, ferner die Ortsgemeinden Aderklaa, Gerasdorf, Süßenbrunn und Deutsch-Wagram werden aus dem Sprengel des bisherigen Bezirksgerichtes Floridsdorf, Kreisgerichtssprengel Korneuburg, ausgeschieden.

Die bezeichneten Teile der Gemeinden Stammersdorf, Strebersdorf und Groß-Jedlersdorf werden dem Gerichtsbezirke Korneuburg, der im vorigen Absatze bezeichnete Teil der Gemeinde Breitenlee aber dem Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf und die Gemeinden Aderklaa, Gerasdorf, Süßenbrunn und Deutsch-Wagram dem Gerichtsbezirke Wolkersdorf zugewiesen.

§ 4.

Aus dem Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf werden ausgeschieden die Ortsgemeinde Aspern und die Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft, aus dem Gerichtsbezirke Korneuburg der durch das im § 3 erwähnte Landesgesetz nach Wien einbezogene Teil der Gemeinde Lang-Enzersdorf und aus dem Gerichtsbezirke Schwechat der mit demselben Landesgesetze nach Wien einbezogene Teil der Ortsgemeinde Mannswörth. Diese Gemeinden und Gemeindeteile werden dem Bezirksgerichte Floridsdorf zugewiesen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1906 in Wirksamkeit.

26.

Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte Hietzing für den XIII. Bezirk und Liesing.

Gesetz vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 211:

Im Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels I und des Artikels VII, § 1, Absatz 1 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, betreffend die Einverleibung eines Teiles der Katastralparzelle 1634 der zum Gerichtsbezirke Liesing gehörigen Katastralgemeinde Mauer zum XIII. Gemeindebezirke der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wird die Grenze der Gerichtsbezirke Hietzing in Wien und Liesing in Ansehung der bezeichneten Parzelle durch die in den Artikeln I und VII, § 1 des obgedachten Landesgesetzes bezeichnete Linie gebildet.

Die durch diese Grenzfeststellung bedingten Änderungen in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte Hietzing und Liesing treten hinsichtlich aller gerichtlichen Geschäfte am 1. Jänner 1906 in Wirksamkeit.

27.

Gegenseitige Änderung der Grenzen der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke.

Landes-Gesetz vom 27. Dezember 1905, Z. VII-4347/4, L.-G.-Bl. Nr. 166:

Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, betreffend die Einbeziehung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile in das Wiener Gemeindegebiet und die hierortige Kundmachung vom 7. Juli 1905, Z. XVI-3911/7, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 104, über die Festsetzung der neuen Grenzlinien der Wiener Gemeindebezirke wird hinsichtlich der gegenseitigen Abgrenzung der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke angeordnet:

Die Grenzen der Polizeibezirke I Innere Stadt, III Landstraße, IV Wieden, V Margareten, VI Mariahilf, VII Neubau, VIII Josefstadt, IX Alsergrund, X Favoriten, XI Simmering, XII Meidling, XVI Ottakring, XVII Hernals und XVIII Währing gegenüber den Nachbarpolizeibezirken fallen mit den Grenzen der Gemeindebezirke zusammen.

Der Polizeibezirk II Leopoldstadt bleibt im bisherigen Umfange aufrecht.

Das Gebiet des Polizeibezirkes XIII Hietzing wird durch den, dem gleichnamigen XIII. Wiener Gemeindebezirke neu einverleibten Teil der Ortsgemeinde Mauer erweitert.

Das Gebiet des Polizeibezirkes XIV Rudolfsheim wird erweitert durch die aus dem XII. Wiener Gemeindebezirke Meidling ausgeschiedenen und dem XIV. Wiener Gemeindebezirke Rudolfsheim zugewiesenen, bisher zum Polizeibezirke XII Meidling gehörigen, von der Diefenbachgasse und der Bahnmauer der Stadtbahn längs des Wienflusses begrenzten Gebietsteile.

Das Gebiet des Polizeibezirkes XV Schmelz verringert sich durch die Ausscheidung der aus dem XV. Wiener Gemeindebezirke Fünfhaus ausgeschiedenen und dem VII. Wiener Gemeindebezirke Neubau zugewiesenen stadtseits der Gürtelstraße gelegenen Gebietsteile.

Dem Polizeibezirke XIX Döbling, welcher im übrigen mit dem gleichnamigen XIX. Wiener Gemeindebezirke zusammenfällt, wird der am rechten Donauufer gelegene Teil des XXI. Wiener Gemeindebezirkes Floridsdorf (Kuchelauer Hafen samt Hafenstraße und Hafendamm) zugewiesen.

Das Gebiet des Polizeibezirkes XX Brigittenau wird durch die Zuweisung des am linken Donauufer westlich vom Jägergraben gelegenen Teiles des II. Wiener Gemeindebezirkes Leopoldstadt zu dem Polizeibezirke XXII Floridsdorf verringert.

Der Polizeibezirk XXI Prater bleibt in dem bisherigen Umfange aufrecht.

Aus dem Polizeibezirke XXII Floridsdorf wird der dem Polizeibezirke XIX Döbling zugewiesene, am rechten Donauufer gelegene Teil dieses Gemeindebezirkes ausgeschieden, dagegen wird demselben Polizeibezirke XXII der aus dem Gebiete des Polizeibezirkes XX Brigittenau ausgeschiedene, am linken Donauufer westlich vom Jägergraben gelegene Teil des II. Wiener Gemeindebezirkes Leopoldstadt zugewiesen. Im übrigen fallen die Grenzen des Polizeibezirkes XXII Floridsdorf gegen die Nachbarpolizeibezirke Döbling, Brigittenau und Prater mit den Grenzen des neuen Wiener Gemeindebezirkes Floridsdorf zusammen.

Diese Kundmachung tritt am 1. Jänner 1906 in Kraft.

28.

Normale für die Altersversorgung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Landes-Gesetz vom 24. Dezember 1905, Z. II-1392/8, L.-G.-Bl. Nr. 168:

§ 1.

Die für weibliche Handarbeiten lehrbefähigten, an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und den öffentlichen Bürgerschulen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien angestellten und nach § 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 75, beziehungsweise nach § 49 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, remunerierten Lehrerinnen erhalten im Falle ihrer andauernden Dienstunfähigkeit nach einer mindestens zehnjährigen entsprechenden Verwendung im öffentlichen Schuldienste eine Altersversorgung.

§ 2.

Die Altersversorgung beträgt bei einer anrechenbaren Dienstzeit von 10 Jahren jährlich 40 Prozent von 1200 K und erhöht sich mit Vollendung eines jeden weiteren anrechenbaren Dienstjahres um 2 Prozent, so daß sie nach 40jähriger anrechenbarer Dienstzeit das Ausmaß von 1200 K jährlich erreicht.

Die Altersversorgung darf den Betrag von 1200 K jährlich nicht übersteigen.

§ 3.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche die Lehrerin für weibliche Handarbeiten als solche an einer öffentlichen allgemeinen Volksschule oder einer öffentlichen Bürgerschule eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vollstreckt hat. Eine Unterbrechung welche erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Handarbeitslehrerin lag, hebt die Anrechenbarkeit der früher vollstreckten Dienstzeit nicht auf.

Die während eines gegen Karenz der Bezüge erteilten Urlaubes an einer öffentlichen allgemeinen Volks- oder öffentlichen Bürgerschule in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann in Anrechnung gebracht, wenn die für die Urlaubszeit entfallenden Beiträge zur Altersversorgungskassa (§ 13) eingezahlt wurden. Von der Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1892 wird nur die Hälfte in Anrechnung gebracht, während die Dienstzeit vom 1. Jänner 1892 an voll gerechnet wird.

Von der sonach zur Anrechnung gelangenden Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr gerechnet.

§ 4.

Im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit oder besonderer Dürftigkeit und Krankheit kann bei Bemessung der Altersversorgung ausnahmsweise das im § 2 festgesetzte Ausmaß — jedoch unter Bedachtnahme auf die im zweiten Absatze dieses Paragraphen getroffene Bestimmung — überschritten werden.

§ 5.

Arbeitslehrerinnen, welche gemäß § 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 75, beziehungsweise § 50 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit noch durch ein Jahr, vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet, ihre Remuneration weiterbeziehen, haben während dieser Zeit auf eine Altersversorgung keinen Anspruch.

§ 6.

Die im § 1 dieses Normales bezeichneten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche vor Erreichung des zehnten anrechenbaren (§ 3) Dienstjahres andauernd dienstunfähig werden, erhalten eine Abfertigung in der Höhe von 1200 K. Sind solche Lehrerinnen jedoch infolge eines in Ausübung ihres Dienstes erlittenen Unfalles andauernd dienstunfähig geworden, so werden sie so behandelt, als hätten sie bereits eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt.

§ 7.

Durch freiwillige Dienstesentsagung, eigenmächtiges Verlassen des Schuldienstes und verschuldete Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienste erlischt der Anspruch einer Arbeitslehrerin auf Altersversorgung und Abfertigung. Erfolgt die Entlassung ohne ihr Verschulden mit Zustimmung der Gemeinde Wien, so gebührt ihr die Altersversorgung oder die Abfertigung nach Maßgabe der bis zu ihrer Entlassung vollstreckten anrechenbaren (§ 3) Dienstzeit.

§ 8.

Das Bezugsrecht einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten auf die von ihr bereits erworbene Altersversorgung erlischt mit dem Todestage oder wenn sie einen dotierten öffentlichen Dienst übernimmt.

Im Falle des Austrittes aus dem öffentlichen Dienste lebt das Bezugsrecht wieder auf.

Desgleichen erlischt das Bezugsrecht einer infolge unverschuldeter Entlassung oder Dienstunfähigkeit in den Genuß einer Altersversorgung gelangten Arbeitslehrerin, wenn sie sich im Falle vorhandener, beziehungsweise wiedererlangter Dienstfähigkeit als Arbeitslehrerin an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien nicht verwenden läßt.

§ 9.

Die Altersversorgungen und Abfertigungen werden vom k. k. Bezirksschulrate Wien zuerkannt, welcher in zweifelhaften Fällen das Einvernehmen mit der Gemeinde Wien zu pflegen hat.

Die Zuerkennung einer erhöhten Altersversorgung im Sinne des § 4 kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien erfolgen.

Die Altersversorgungen sind von dem auf den Einstellungstag der Aktivitätsbezüge nächstfolgenden Tage an zuzuerkennen und mit dem Todestage, beziehungsweise von jenem Tage an einzustellen, an welchem die Arbeitslehrerin den dotierten öffentlichen Dienst übernimmt, beziehungsweise im Falle des § 8, Absatz 3, den Schuldienst wieder anzutreten hat.

§ 10.

Die Flüssigmachung der Altersversorgungen erfolgt in zwölf im nachhinein fälligen an jedem zweiten zahlbaren Monatsraten aus einer in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Altersversorgungskassa. Aus dieser Kassa werden auch die Abfertigungen (§ 6) flüssig gemacht.

Die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 75, beziehungsweise in den §§ 48 und 49 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, bezeichneten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten leisten für Zwecke dieser Kassa einen fortlaufenden Jahresbeitrag, welcher 2½ Prozent ihrer jeweiligen Jahresremuneration beträgt und bei der Auszahlung derselben in zwölf Monatsraten in Abzug gebracht wird.

Bei Bemessung dieses Beitrages ist die im § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 75, beziehungsweise im § 49, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, bestimmte Remuneration nicht in Betracht zu ziehen.

Den Abgang der Kassa, sowie die Verwaltungskosten trägt die Gemeinde Wien, welche jedoch für den Fall, als die Kassa aktiv werden oder mit der Wiener städtischen Lehrerpensionskassa vereinigt werden sollte, berechtigt ist, den Ersatz der zur Deckung der Kassenabgänge verwendeten Beträge aus diesen Kassen zu verlangen.

§ 11.

Dem Wiener Gemeinderate bleibt die Änderung dieses Normales jedoch unbeschadet wohl erworbener Rechte der Arbeitslehrerinnen vorbehalten.

§ 12.

Dieses Normale tritt mit 1. Jänner 1906 in Kraft.

29.

Beginn der Tätigkeit des magistratischen Bezirksamtes für den XXI. Bezirk.

Landes-Gesetz vom 28. Dezember 1905, Pr.-Z. 2761/12, L.-G.-Bl. Nr. 169:

Im Grunde des Artikels XI des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, wird im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse der 1. Jänner 1906 als jener Tag festgesetzt und verlautbart, an welchem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Wiener Gemeindebezirk seine Tätigkeit zu beginnen hat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 und 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1905.

Nr. 190. Konzessionsurkunde vom 14. Dezember 1905, für die Lokalbahn von Krems nach Grein.

Nr. 191. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1905, betreffend die Arzneitaxe für die erste Hälfte des Jahres 1906.

Nr. 192. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Dezember 1905, betreffend die Konzessionierung von zwei Fortsetzungslinien der mit elektrischer Kraft betriebenen schmalspurigen Kleinbahnen im Gebiete der Stadt Aussig und deren nächster Umgebung.

Nr. 193. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Dezember 1905, betreffend die Konzessionierung mehrerer mit elektrischer Kraft zu betreibender normalspuriger Kleinbahnlinien in Brünn und Umgebung.

Nr. 194. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Dezember 1905, betreffend das Erlöschen der Konzession für die Kleinbahnlinien a) durch die Tivoligasse über den Getreidemarkt und b) durch die Rainerstraße (früher Hohlweggasse) in Brünn.

Nr. 195. Konzessionsurkunde vom 19. Dezember 1905, für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Trient nach Malé nebst einer normalspurigen, zunächst mit Dampfkraft zu betreibenden Verbindungslinie von Mezolombardo nach S. Michele.

Nr. 196. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1906, dann die Verfassung des Zentral-Rechnungsabschlusses für den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1905.

Nr. 197. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die Verlängerung der mit dem Gesetze vom 24. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 248, bis Ende des Jahres 1905 ausgedehnten zeitweiligen Systierung der progressiven Erhöhung der Hauszinssteuer und der fünfprozentigen Steuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Nr. 198. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend Übergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in einigen der Stadtgemeinde Innsbruck benachbarten Gemeinden, beziehungsweise Gemeindeteilen im Falle ihrer Vereinigung mit der Landeshauptstadt Innsbruck zu einer Gemeinde.

Nr. 199. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die Veräußerung mehrerer Objekte des unbeweglichen Staatseigentums.

Nr. 200. Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Dezember 1905, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen, veröffentlicht werden.

Nr. 201. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine.

Nr. 202. Gesetz vom 21. Dezember 1905, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Italien provisorisch zu regeln.

Nr. 203. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 22. Oktober 1905, betreffend die k. k. landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt in Spalato.

Nr. 204. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1905, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 205. Konzessionsurkunde vom 20. Dezember 1905 für die Lokalbahn von Agonitz nach Klaus.

Nr. 206. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1905, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur für Postgüter in Czernowitz.

Nr. 207. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend die vorübergehende Ausübung der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit im achten Prager Gemeindebezirke Alt-Lieben durch das Bezirksgericht Karolinental.

Nr. 208. Gesetz vom 21. Dezember 1905, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm, der Exekutionsordnung und der allgemeinen Wechselordnung für den XXI. Bezirk (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 209. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1905, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes für den XXI. Gemeindebezirk (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie die Ausscheidung von Gemeinden und Gemeindeteilen aus dem bisherigen Gerichtsbezirke Floridsdorf und Zuweisung zu anderen Gerichtsbezirken.*)

Nr. 210. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1905, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm, der Exekutionsordnung und der allgemeinen Wechselordnung für den XXI. Bezirk (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 211. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Dezember 1905, betreffend eine Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte Hietzing für den XIII. Gemeindebezirk der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und Liesing.*)

Nr. 212. Kundmachnung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905, betreffend die Auflassung der bisherigen Bezirkshauptmannschaft in Floridsdorf und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf-Umgebung".

Nr. 213. Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen.

Nr. 214. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905, betreffend die Errichtung einer Polizei-Direktion in Czernowitz.

Nr. 215. Konzessionsurkunde vom 22. Dezember 1905, für die Lokalbahn von Marienberg (Ellgoth) nach Schönbrunn.

Nr. 216. Gesetz vom 24. Dezember 1905, betreffend die abermalige Verlängerung der Gültigkeit der Anordnungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 217. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1905, betreffend die Umwandlung des Hauptsteueramtes in Floridsdorf in eine Finanz- und gerichtliche Depositenkassa und die damit im Zusammenhange stehende Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Korneuburg, Groß-Enzersdorf, Wolkersdorf und Schwechat.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 218. Notenwechsel zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 18. Dezember 1905, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen für die Monate Jänner und Februar 1906.

Nr. 219. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Dezember 1905, betreffend die Behandlung italienischer und schweizerischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. 220. Verordnung des Justizministeriums vom 22. Dezember 1905, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugs-Kommissionen vom 1. März 1906 angefangen, für das Zellengefängnis des Landesgerichtrs und des Bezirksgerichtes in Salzburg in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 221. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1905, betreffend die Errichtung einer Steueradministration für den XXI. Bezirk in Wien.

1906.

Nr. 1. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 27. Dezember 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Karlsbad.

Nr. 2. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 27. Dezember 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kurgebiete Baden.

Nr. 3. Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1906, betreffend die Einberufung des Landtages von Mähren.

Nr. 4. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Dezember 1905, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung der Strafvollzugs-Kommission für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes in Feldkirch.

Nr. 5. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 31. Dezember 1905, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

B. Landesgesetzblatt.

1905.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1905, Z. X a-1867/3, betreffend die Abänderung des § 2 der Marktordnung für den Fischmarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Dezember 1905, Z. I-7979/3, mit welcher für den 24. und 31. Dezember 1905 Ausnahmen von den Bestimmungen der Kundmachung vom 22. Oktober 1905, L.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbe festgesetzt werden.

Nr. 162. Gesetz vom 21. Dezember 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Nr. 163. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1905, zur Vollziehung des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, L.-G.-Bl. Nr. 162, für Niederösterreich, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 164. Gesetz vom 10. November 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Räumung des Schmidabaches von der Puffermühle in der Gemeinde Hippersdorf bis zur Mündung in die Donau.

Nr. 165. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1905, Z. X a-2328/11, betreffend die Verlautbarung des von der Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Schmidabaches von der Puffermühle in der Gemeinde Hippersdorf bis zur Mündung in die Donau mit dem Landesausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 10. November 1905, L.-G.-Bl. 164, hinsichlich dieser Bachräumung und Erhaltung abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 166. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1905, Z. VII-4347/4, betreffend die gegenseitige Änderung der mit der hierortigen Kundmachung vom 12. Dezember 1891, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Grenzen der Wiener Polizeikommissariatsbezirke.*)

Nr. 167. Gesetz vom 17. Dezember 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Beiträge zum niederösterreichischen Landesschulfond aus den in Niederösterreich vorkommenden Verlassenschaften.

Nr. 168. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 24. Dezember 1905, Z. 1392/8-II, mit welcher das in den Sitzungen des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 14. April 1905 und vom 3. November 1905 beschlossene Normale für die Altersversorgung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Schulbezirkes Wien verlautbart wird.*)

Nr. 169. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1905, Pr.-Z. 2761/12, betreffend die Festsetzung des Tages, an welchem das magistratische Bezirksamt für den XXI. Wiener Gemeindebezirk seine Tätigkeit beginnt.*)

1906.

Nr. 1. Verordnung des Justiministeriums vom 27. Dezember 1905, betreffend Ausnahmen von Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm, der Exekutionsordnung und der allgemeinen Wechselordnung für den XXI. Bezirk (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Pr.-Z. 2761/14 ex 1905, betreffend den Gebietsumfang des politischen Bezirkes Korneuburg.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Dezember 1905, Z. VI-2739/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Waidhofen an der Thaya.

Nr. 4. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 28. Dezember 1905, Z. 67649, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**

1906. II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Nichtanrechenbarkeit der von einer Lehrperson in Ungarn vollstreckten Dienstzeit bei der Pensionsbemessung.
2. Berechtigung der Gemeinde Wien zur Rekursführung in Angelegenheiten der Gast- und Schankgewerbe.
3. Sterbequartalsanspruch der Kinder nach einer verstorbenen weiblichen Lehrperson.
4. Verständigung der Wiener Polizei-Direktion von Geburtsfällen.
5. Mitfertigung der Einberufungskarten durch die politische Bezirksbehörde.
6. Gift-Verschleiß.
7. Errichtung einer Polizei-Direktion in Czernowitz.
8. Unlauteres Gebaren von Sensen Agenten.
9. Verhalten vor und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.
10. Dampfröhren-Backöfen.
11. Verpachtung von Privatgeschäftsvermittlungen.
12. Ernennung eines argentinischen Honorarkonsuls.
13. Sustentationsrevers, Stempelpflicht der Bestätigung.
14. Fischereirecht der Gutsinhabung Schwadorf.
15. Impfung der Schweine gegen Rotlauf.
16. Gewerbsmäßige Übernahme der Reparatur von Uhren.
17. Thermophor-Dynamit-Auftaukessel, provisorische Zulassung.
18. Zither-Erzeuger, Umfang des Gewerberechtes.
19. K. k. Statthaltereirat in Triest.
20. Koreanische Gesandtschaften und Konsulateaufhebung.
21. Gewerbebehördliche Genehmigungen von Saug-Generator-Gasanlagen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

22. Bauaufsichtsräte.

Magistrat:

23. Evidenzführung der der Gemeinde Wien und den von ihr verwalteten Fonden und Stiftungen in Wien und in fremden Gemeinden zustehenden Wahlrechte in die politischen und nichtpolitischen Vertretungskörper, beziehungsweise Körperschaften.
24. Einhebung der von Parteien zu entrichtenden Entfernungsgebühren.
25. Einsicht in die Verhandlungsakten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.
26. Genossenschaftliche Einverleibungsgebühren für Zweigniederlassungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Nichtanrechenbarkeit der von einer Lehrperson in Ungarn vollstreckten Dienstzeit bei der Pensionsbemessung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. November 1905, Nr. 12624/05 (M. A. XV, 766/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zenker, Dr. Kleeberg, Ritter v. Falser, Freiherr v. Hock, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Ritter v. Hennig über die Beschwerden des S. K. in Wien und der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Mai 1905, Z. 5000, betreffend die Anrechnung einer Dienstzeit in Ungarn bei der Bemessung des Ruhegehaltes nach der am 22. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Arnold Wassing und des Dr. Robert Swoboda, beide Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerden, beziehungsweise der mitbeteiligten Parteien, und der Ausführungen des k. k. Ministerialrates Dr. Heidlmair, in Vertretung des belangten Ministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Gemeinde Wien bekämpft die Entscheidung, mit welcher ein Anspruch des pensionierten Volksschullehrers S. K. auf Anrechnung der Dienstzeit vom 7. April 1851 bis zum 21. Dezember 1867, in der er als Lehrer an öffentlichen Schulen in Ungarn gewirkt hat, in seine der Bemessung seines Ruhegenusses zugrunde zu legende Gesamtdienstzeit anerkannt wurde, auch schon deshalb als gesetzwidrig, weil der Genannte mit Ende Juli 1869 freiwillig aus dem Schuldienste in Ungarn geschieden ist, somit eine mehrjährige Unterbrechung seiner Verwendung im Schuldienste vorliegt, von welcher nicht anerkannt werden könne, daß sie außer seinem Zutun lag, wie der in Niederösterreich einschließlich Wien zur Zeit seiner Pensionierung maßgebende § 61 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, verlangt. (Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun des betreffenden Lehrindividuums lag.) Das Ministerium hat dagegen angenommen, daß diese Unterbrechung ohne Verschulden des K. eingetreten sei, weil die damaligen Umstände, wie auch die Arader israelitische Kultusgemeinde am 10. Oktober 1900 bestätigt habe, als ein die individuelle Entschließung ausschließendes Ereignis bezeichnet werden müssen.

Die Einwendungen der in Rede stehenden Lehrperson gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes in dieser Sache, sowie gegen die Legitimation der Gemeinde zur Beschwerdeführung fand der Verwaltungsgerichtshof nicht begründet. Denn angesichts der bezogenen Gesetzesstelle kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Schulbehörden über derartige Ansprüche nicht nach freiem Ermessen, sondern lediglich in Anwendung bestimmter Gesetzesvorschriften zu entscheiden haben.

Die Legitimation der Gemeinde aber ergibt sich aus ihrer Pflicht zur Dotierung der städtischen Lehrerpensionskassa, welche wegen des Dienstortes des S. K. auch dessen Ruhegenüsse zu bezahlen hat, daher als Partei bei der Bemessung seiner Pension unmittelbar beteiligt ist.

Bei seiner Entscheidung hat der Gerichtshof zunächst ins Auge gefaßt, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht erst ein Verschulden, sondern schon das bloße „Zutun" einer Lehrperson bei einer Dienstesunterbrechung die Anrechenbarkeit der früheren Dienstzeit ausschließt. Er konnte weiters selbst unter der Annahme der Notorietät der Tatsache, daß im Jahre 1869 ein deutscher Lehrer in Arad nicht länger im öffentlichen Schuldienste tätig bleiben konnte, nicht außer Betracht lassen, daß derartige Verhältnisse wohl für die Schulerhalterin, die Judengemeinde Arad, bestimmend sein konnten, aus Dienstesrücksichten eine Verfügung wegen Einstellung der Lehrtätigkeit des deutschen Lehrers zu treffen oder herbeizuführen, daß aber keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, daß der Genannte gezwungen war, anstatt die Verfügungen der Schulbehörde, beziehungsweise der Schulerhalterin abzuwarten, der Schulerhalterin entgegenkommend auf seinen Dienstposten selbst zu verzichten und sich damit auch seiner etwaigen Altersversorgungsansprüche gegenüber den schulerhaltenden Faktoren zu begeben. Bei dieser Sachlage konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht finden, daß K. „ohne sein Zutun" aus diesem Schuldienste geschieden ist. Mit dieser Voraussetzung fällt aber die rechtliche Begründung seines Anspruches auf Anrechnung der in Rede stehenden Dienstjahre bei Bemessung seines Ruhegehaltes als städtischer Lehrer in Wien.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sonach die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet aufheben. Es entfiel damit die Notwendigkeit, dieselbe auch noch in den sonstigen, von der Gemeinde Wien hervorgehobenen Beziehungen auf ihre Gesetzlichkeit zu prüfen und war damit auch der Beschwerde des S. K. der Gegenstand entzogen, welche die Verweigerung der Anerkennung eines Teiles seiner in Waag-Neustadtl zugebrachten Dienstzeit als mit zu seiner anrechenbaren Gesamtdienstzeit gehörig betraf.

2.

Berechtigung der Gemeinde Wien zur Rekursführung in Angelegenheiten der Gast- und Schankgewerbe.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. November 1905, Nr. 13032/05 (M. A. XVII, 898/05 — Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Heiterer, Ritter v. Falser, Malnić und Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn

v. Apfaltrern über die Beschwerde der B. F. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1904, Z. 31329, betreffend das Rekursrecht der Stadtgemeinde Wien in Angelegenheit der von der Beschwerdeführerin angesuchten Übertragung ihres Schankgewerbes nach der am 29. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hans Christ, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Hugo Diwald in Vertretung der belangten Behörde, endlich jener des Magistrats-Ober-Kommissärs Josef Seemann als Vertreters der mitbeteiligten Gemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Ministerialentscheidung wurde dem Rekurse der Gemeinde Wien gegen die in II. Instanz erteilte Genehmigung der von der Beschwerdeführerin angestrebten Übertragung ihres Gast- und Schankgewerbes Folge gegeben.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen diese Entscheidung nur insofern gerichtet, als dieselbe durch Erledigung des Rekurses der Gemeinde Wien den Bestand dieses Rekursrechtes anerkannte.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet.

Denn nach § 20, Absatz 3 der Gewerbeordnung steht in dem Falle, als ungeachtet der Einwendung der Gemeinde die Bewilligung zur Übertragung des Gast- oder Schankgewerbes in ein anderes Lokal von der Gewerbebehörde erteilt wird, der Gemeinde, insofern die Bewilligung nicht von der Gewerbebehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, der Rekurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

Die erwähnte Ausnahmsbestimmung trifft im konkreten Falle nicht zu, da die Gewerbebehörde, welche die Übertragung des Gast- und Schankgewerbes der Beschwerdeführerin in ein anderes Lokal bewilligte, nicht die Gewerbebehörde der Statutargemeinde Wien, welche ja die Bewilligung der Übertragung ablehnte, sondern die k. k. niederösterreichische Statthalterei als Gewerbebehörde II. Instanz war.

Daß unter dem Begriffe „Gewerbebehörde" nicht, wie die Beschwerde unter Berufung auf § 141 der Gewerbeordnung behauptet, nur die politischen Behörden I. Instanz verstanden werden können, ergibt sich wortdeutlich aus den §§ 145 und 148 der Gewerbeordnung, welche ausdrücklich von „Gewerbebehörden I. Instanz" sprechen, eine Bezeichnung, die unzutreffend wäre, wenn nicht auch die höheren Instanzen in Gewerbe-Angelegenheiten (§§ 142 und 143) als Gewerbebehörden anzusehen wären, zumal nach den vorbezogenen beiden Gesetzesstellen die politischen Landesstellen, beziehungsweise das Ministerium des Innern in Gewerbe-Angelegenheiten nicht nur Rekursinstanzen bilden, sondern auch unmittelbare Verleihungsbehörden für bestimmte gewerbliche Konzessionen sind, also auch Funktionen von Gewerbebehörden I. Instanz ausüben.

Daß aber die Auslegung des § 20, Absatz 3 der Gewerbeordnung, wie sie die Beschwerde aufstellt, nicht nur dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle, sondern auch dem Sinne und Geiste derselben widerstreitet, geht aus der Erwägung hervor, daß, wenn die Anschauung der Beschwerdeführerin richtig wäre, nach § 20, letzter Absatz jeder auch der kleinsten Gemeinde ohne Statut das Recht der Rekursführung gegen die erfolgte Bewilligung der Übertragung selbst dann zustehen würde, wenn zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen, während der Statutargemeinde Wien das Rekursrecht gegenüber der die Bewilligung erteilenden Entscheidung der Statthalterei als Gewerbebehörde II. Instanz abzuerkennen wäre, trotzdem die genannte Gemeinde die Entscheidung der Gewerbebehörde I. Instanz für sich hatte.

Hiernach stellt sich die der Beschwerdeführerin in II. Instanz erteilte Bewilligung zur Übertragung ihres Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Lokal als Entscheidung einer Gewerbebehörde dar, wogegen der Gemeinde nach § 20, Absatz 3 der Gewerbeordnung der Rekurs an die höhere Behörde offen stand.

Der gesetzliche Bestand dieses Rekursrechtes der Gemeinde Wien kann daher grundhältig nicht bestritten werden.

3.

Sterbequartalsanspruch der Kinder nach einer verstorbenen weiblichen Lehrperson.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1905, Nr. 13533/05, M. A. XV, 765/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, v. Neukirchen, Dr. Frisch und Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Mai 1904, Z. 18630, betreffend das Sterbequartal nach der Lehrerin A. S., nach der am 13. Dezember 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Stadtanwaltes Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Freiherrn v. Kallina, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat den minderjährigen Kindern F. und L. S. das Sterbequartal nach ihrer Mutter, der definitiven Lehrerin A. S. zuerkannt, wobei es die Erwägung maßgebend fand, daß der § 20 des Gesetzes vom 7. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 76, im ersten Absatze, welcher die generelle Bestimmung enthält, bloß von Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes spräche und sonach auf Hinterbliebene nach männlichen wie weiblichen Lehrpersonen sinngemäße Anwendung zu finden habe, und daß das Sterbequartal keine Versorgung bedeute, sondern nur den Zweck verfolge, weder den hinterbliebenen Ehegatten oder Verwandte, noch dritte Personen mit einer Ausgabe zu belasten. Die Gemeinde Wien bekämpft diese Entscheidung damit, daß das Sterbequartal, sowie die sonstigen Versorgungsgenüsse nur den Hinterbliebenen (Witwe und ehelichen Nachkommenschaft) nach einer männlichen Lehrperson gebühre.

Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Ansicht des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, daß das Sterbequartal nicht unter die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen gezählt werden könne, da es lediglich zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten bestimmt ist und da es zu diesem Zwecke nach Absatz 3 des § 20 leg. cit. auch anderen Personen als den Hinterbliebenen der verstorbenen Lehrperson ausgezahlt werden kann.

Auch mußte der Verwaltungsgerichtshof als richtig erkennen, daß aus dem Absatze 1 des § 20 nicht gefolgert werden kann, daß lediglich die Hinterbliebenen einer männlichen Lehrperson auf dasselbe Anspruch zu erheben berechtigt sind.

Der Gerichtshof hat jedoch erwogen, daß der erste Absatz des § 20 leg. cit. nur die generelle Bestimmung trifft, daß den Hinterbliebenen einer Lehrperson das Sterbequartal gebühre, und daß erst der zweite Absatz genau feststellt, wen das Gesetz unter den Hinterbliebenen verstanden wissen will. Dieser zweite Absatz des § 20 leg. cit. lautet: „Das Sterbequartal gebührt der Witwe oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen." Aus der Fassung dieses zweiten Absatzes geht nun nach Ansicht des Gerichtshofes allerdings hervor, daß nur Hinterbliebene nach einer männlichen Lehrperson Anspruch auf das Sterbequartal erheben können. Zunächst kann es bei dem Umstande, als sich das Gesetz an dieser Stelle des Wortes „Witwe" bedient, nicht zweifelhaft sein, daß nicht auch der hinterlassene Gatte einer Lehrerin — Witwer — einen Anspruch auf das Sterbequartal hat. Allein aus dem weiteren Wortlaute des zweiten Absatzes: „oder in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft des Verstorbenen" ergibt sich auch, daß nur die eheliche Nachkommenschaft einer männlichen Lehrperson diesen Anspruch erheben kann. Denn das Gesetz hätte nicht die Worte: „in deren Ermanglung", das heißt in Ermanglung der Witwe gebrauchen können, wenn es sich um den Sterbefall eben dieser weiblichen Lehrperson handelte, da ja in diesem Falle von einer Witwe überhaupt nicht gesprochen werden kann, sondern vielmehr nur in jenen Fällen, da beim Tode einer männlichen Lehrperson dessen Gattin einen Anspruch nicht erheben kann. Überdies stellt das Gesetz an dieser Stelle in den Worten: „in deren Ermanglung der ehelichen Nachkommenschaft" des „Verstorbenen" der „Witwe" den „Verstorbenen" geradezu gegenüber.

Aus diesen Erwägungen stellt sich die Beschwerde als begründet dar, und mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

4.

Verständigung der Wiener Polizei-Direktion von Geburtsfällen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Dezember 1905, Z. XVII-5011/05, M. A. XVI, 11073/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1905, Z. 47582 ex 1903, mit welchem Änderungen im Meldungswesen des Wiener Polizeirayon verfügt werden, findet die Statthalterei anzuordnen, daß neben der bereits bisher in längeren Zeiträumen erfolgenden Beistellung von Verzeichnissen der in Wien getrauten Personen an die k. k. Polizei-Direktion, welche in Zukunft allwöchentlich einzusenden sind, auch allwöchentlich Verzeichnisse der im Wiener Polizeirayon vorgekommenen Geburtsfälle an die Wiener Polizei-Direktion, welche dem Wiener Magistrate entsprechende gedruckte Formulare zur Verfügung stellen wird, einzusenden sind.

5.

Mitfertigung der Einberufungskarten durch die politische Bezirksbehörde.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Dezember 1905, Z. II-3235, M. A. XVI, 11255 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Laut Zuschrift vom 18. Dezember 1905, M. A. Nr. 8263-II hat das k. k. Landwehrkommando wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß auf den affichierten Einberufungskarten die im § 26, Punkt 3, Wehrvorschrift

III. Teil vorgeschriebene Mitfertigung des Bezirkshauptmannes fehlt, welcher Formfehler Anlaß gab, daß die Landwehrgerichte den Tatbestand des Verbrechens der Desertion oder des Verbrechens oder Vergehens der Nichtbefolgung von Einberufungsbefehlen als nicht erbracht annahmen, die Untersuchung einstellten und der Mann seiner verdienten Strafe entzogen wurde. Es wird daher die Bestimmung des § 26 : 3 der Wehrvorschrift III. Teil zur künftigen genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

6.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat mit dem Dekrete vom 5. Jänner 1906, Z. 49314, dem im XIX. Bezirke, Waldbachsteig 20 wohnhaften Alois Gabser die Konzession im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verschleiße von Giften und vor zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, unter genauer Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere bezüglich des Gift-Verschleißes der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und bezüglich des Verschleißes der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate der Bestimmungen der Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1886, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, mit dem Standorte IX., Althanplatz 4, erteilt.

7.

Errichtung einer Polizei-Direktion in Czernowitz.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1906, Pr.-Z. 21, M. D. 136/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember 1905 die Errichtung einer Polizei-Direktion und die Aufstellung einer uniformierten Sicherheitswache in Czernowitz allergnädigst zu genehmigen und das k. k. Ministerium des Innern zu ermächtigen geruht, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Laut des auf Grund dieser Allerhöchsten Entschließung ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905, Nr. 9220 M. J. beziehungsweise der unterm gleichen Datum und zur gleichen Zahl erlassenen, im R.-G.-Bl. und L.-G.-Bl. verlautbarten Verordnung des genannten Ministeriums wird sich die Wirksamkeit dieser Polizei-Direktion auf das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Czernowitz zu erstrecken haben. Dieses Gebiet hat den Rayon der Polizei-Direktion in Czernowitz zu bilden.

Der Wirkungskreis der Polizei-Direktion wird im Sinne der bezüglichen Vorschriften vom 10. Dezember 1850 und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1905, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 27 innerhalb des Polizeirayons folgende Agenden zu umfassen haben:

1. die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, sowie der öffentlichen Ordnung und Ruhe;
2. das Meldungs-, Paß- und Fremdenwesen;
3. die Vereins- und Versammlungspolizei;
4. die Preßpolizei;
5. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;
6. die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen in den im vorausgehenden Punkte bezeichneten Belange und die polizeilichen Angelegenheiten beim Eisenbahnbetriebe;
7. die Handhabung der Waffen- und Munitionspolizei, sowie der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Sprengmittelvorschriften;
8. die Theaterpolizei, Erteilung der Bewilligungen zu allen öffentlichen Produktionen und Schaustellungen (mit Ausnahme der Theater-Konzessionen und der Bewilligungen für Singspielhallen und Zirkusvorstellungen), Genehmigung der vorzulegenden Programme und Liedertexte, Bewilligung von Maskenbällen, öffentlichen Bällen und Tanzmusiken;
9. die Aufsicht über Schenken, Gast- und Einkehrhäuser, Kaffeehäuser, Herbergen, öffentliche Versammlungs- und Belustigungsorte u. dgl., die Beaufsichtigung der Spiele an öffentlichen Orten und die Handhabung der Vorschriften über die polizeiliche Sperrstunde;
10. die Sittlichkeitspolizei;
11. die Gesinde- und Arbeiterpolizei, sowie die Handhabung der Dienstbotenordnung;
12. die Handhabung der Fiakerordnung;
13. das polizeiliche Strafrecht auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96 nach Maßgabe des der Polizei-Direktion zugewiesenen Wirkungskreises;
14. das polizeiliche Strafrecht nach § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89;
15. die Fällung von Erkenntnissen auf Abschiebung und auf Abschaffung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, sowie die Stellung unter Polizei-Aufsicht;
16. die polizeilichen Amtshandlungen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung;
17. die Redaktion und Herausgabe des Polizei-Anzeigers.

Auf Grund der bezogenen Ministerial-Verordnung hat die neue k. k. Polizei-Direktion in Czernowitz mit 1. Jänner 1906 ihre Amtswirksamkeit begonnen.

8.

Unlauteres Gebaren von Sensen-Agenten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1906, Z. I-4719/3, M. A. XVII, 863/06:

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 13. Juli 1905, Z. 4719, betreffend die Interpellation der Reichsrats-Abgeorneten Dötz, Kittinger, Kleewein und Genossen über die Tätigkeit ungarischer Handelsagenten, welche für die Firma Gebrüder B. in Rima-Szombat bei der bäuerlichen Bevölkerung Bestellungen auf Sensen aufsuchen, werden die unten angeführten Behörden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 7. Dezember 1905, Z. 66612, beauftragt, durch entsprechende Verlautbarungen sowie in sonst geeigneter Weise die landwirtschaftliche Bevölkerung auf das unlautere Gebaren der Agenten der Sensenfirma Gebrüder B. in Rima-Szombat aufmerksam zu machen und dieselbe vor dem Eingehen von Geschäften mit derartigen Agenten auf das Eindringlichste zu warnen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an den Wiener Magistrat, Abteilung XVII.

9.

Verhalten vor und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.

Verordnung des k. k. n.-ö. Statthalters vom 12. Jänner 1906, Z. VI-151/61, L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1906:

Nachstehend werden an Stelle der mit Statthalterei-Verordnung vom 8 Oktober 1901, Z. 92676 (L.-G.-Bl. Nr. 48), erlassenen Vorschriften, welche unter einem außer Kraft gesetzt werden, abgeänderte Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der am Hauptstrome der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens erlassen.

A. Allgemeines.

§ 1.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei ist die Oberbehörde in allen Überschwemmungs-Angelegenheiten und es sind alle jene Behörden, welche nach ihrem Wirkungskreise hiezu berufen sind, verpflichtet, rechtzeitig die vorgeschriebenen Vorkehrungen gegen die Überschwemmungsgefahr zu treffen.

§ 2.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei veranlaßt im Monate Oktober jeden Jahres eine kommissionelle Beratung, zu welcher Vertreter des k. und k. Militär-Stationskommandos (Platzkommandos) in Wien, des k. k. Eisenbahnministeriums, der Donauregulierungs-Kommission, der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion, derjenigen Bezirkshauptmannschaften, deren Gebiete an Wien angrenzen und an der Donau gelegen sind, der k. k. Wiener Donaukanal-Inspektion, der k. k. Polizei-Direktion, der k. k. Polizeibezirks-Kommissariate Döbling, Floridsdorf, Leopoldstadt, Brigittenau, Prater, Landstraße und Simmering, des Wiener Gemeinderates, des Wiener Magistrates, Stadtbauamtes und Marktamtes, dann der Gemeindebezirke II, III, XI, XIX, XX und XXI zugezogen werden.

Den Gegenstand dieser Beratung bilden jene Vorkehrungen, welche für den Fall einer Überschwemmung der tief gelegenen Stadtteile Wiens infolge eines Donauhochwassers oder Eisganges getroffen werden sollen.

Insbesondere wird diese Kommission Anträge zu stellen haben über die in den einzelnen Überschwemmungsbezirken erforderliche Anzahl und Gattung von Schiffen, über die Verteilung und Unterbringung der Exposituren des Zentral-Komitees (Rettungshäuser) in den einzelnen Überschwemmungsbezirken (§§ 18 und 19) und über die Ausmittlung der Entlohnung für die Schiffahrer, für die Ordonnanzen der Sicherheitswache im Polizeirayon, für die eventuell auch außerhalb des Wiener Polizeirayons bei den Überschwemmungstelegraphenstationen in Verwendung stehenden Sicherheitsorgane und für das k. und k. Militär.

Dieser Kommission wird seitens des Vertreters der k. k. n.-ö. Post- und Telegraphen-Direktion ein Verzeichnis jener Telegraphenstationen in Vorlage gebracht werden, bei welchem im Falle des Bedarfes der Bereitschaftsdienst aktiviert werden kann.

§ 3.

Zur einheitlichen Leitung aller bei einer Überschwemmung im Geltungsgebiete der Verordnung zu treffenden Vorkehrungen wird von der k. k. n.-ö. Statthalterei ein „Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten" eingesetzt.

Dieses Komitee hat alle erforderlichen Anordnungen zu treffen und es haben diesen Anordnungen die betreffenden Behörden und Organe bezüglich der in ihren Wirkungskreis fallenden Maßnahmen unbedingt Folge zu leisten.

Die Durchführung der in den Wirkungskreis einer bestimmten Behörde oder der Donauregulierungs-Kommission fallenden Beschlüsse ist von den Vertretern der betreffenden Behörde, beziehungsweise der Donauregulierungs-Kommission zu veranlassen und sind von diesen die Aufträge zu unterfertigen.

§ 4.

Das Zentral-Komitee besteht aus Vertretern:
der k. k. Statthalterei,
des k. und k. Militärstations-Kommandos (Platz-Kommandos) in Wien,
des k. k. Eisenbahnministeriums,
der k. k. Polizei-Direktion,
der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns,
der Donauregulierungs-Kommission,
des Wiener Gemeinderates,
des Wiener Magistrates,
des Wiener Stadtbauamtes und
des Wiener Marktamtes.

Die Mitglieder des Zentral-Komitees werden im Herbste auf die Dauer eines Jahres von den betreffenden Behörden ernannt. Der Statthalter bestimmt den Vorsitzenden des Komitees und dessen Stellvertreter. Es bleibt dem Statthalter vorbehalten, eventuell über Antrag des Zentral-Komitees noch Vertreter anderer Behörden und Körperschaften oder einzelne Persönlichkeiten in das Zentral-Komitee zu berufen. Auch steht es dem Zentral-Komitee frei, bei Beratung wichtiger Angelegenheiten Vertreter anderer, außerhalb des Zentral-Komitees stehenden Behörden oder Körperschaften oder auch einzelne Persönlichkeiten als Experten den betreffenden Sitzungen beizuziehen.

§ 5.

Die Einberufung der Mitglieder des Zentral-Komitees wird durch dessen Vorsitzenden veranlaßt.

§ 6.

Das Zentral-Komitee hat seinen Sitz im Rathause und hat die Gemeinde Wien für alle notwendigen Diensteserfordernisse dieses Komitees Sorge zu tragen und demselben das erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonale zur Verfügung zu stellen.

Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr tritt das Zentral-Komitee in Permanenz (§ 29) und hat während der Dauer der Gefahr in voller oder beschränkter Permanenz zu bleiben.

§ 7.

Die für die Beurteilung der Wasserstandsverhältnisse an der Donau und deren wichtigsten Nebenflüssen erforderlichen Nachrichten erhält das Zentral-Komitee unmittelbar durch die k. k. hydrographische Landesabteilung in Wien.

§ 8.

Sowohl über die einzelnen Sitzungen des Zentral-Komitees, wie über die während der Permanenz gefaßten Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

§ 9.

Dem Zentral-Komitee obliegt es, während der Dauer der Permanenz aus den einlangenden Nachrichten, sowie aus den gemachten Wahrnehmungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Tage, und zwar in den Vormittagsstunden, einvernehmlich mit der k. k. hydrographischen Landes-Abteilung in Wien, einen Rapport über die jeweiligen Eisstand- und Wasserstandsverhältnisse zu veröffentlichen.

§ 10.

Die in den einzelnen Sitzungen des Zentral-Komitees aufgenommenen Protokolle sind nach der jeweiligen Sitzung, die während der Permanenz gefaßten Beschlüsse sind mit dem veröffentlichten Rapporten und alle während des Permanenzdienstes beim Zentral-Komitee eingelangten Nachrichten, wenn sie nicht schon der Dringlichkeit halber sofort an die k. k. n.-ö. Statthalterei gelangt sind, nach Aufhebung der Permanenz in Abschriften der Statthalterei vorzulegen.

§ 11.

Vor Aufhebung der Permanenz hat das Zentral-Komitee die während seiner Tätigkeit gesammelten Erfahrungen gleichfalls in einem Protokolle niederzulegen und etwaige Anträge zu stellen.

B. Vor der Überschwemmung.

§ 12.

Zur Sicherung Wiens vor Überschwemmungen dienen in erster Linie die von der Donauregulierungs-Kommission durchgeführten Regulierungsarbeiten, insbesondere die errichteten Dämme, die am rechten Ufer der Donau hergestellte, die Stelle eines Dammes vertretende Anschüttung, die in Form eines beweglichen Wehres ausgeführte neue Absperrvorrichtung und das Sperrschiff, beide letztere in Nußdorf.

Die Beaufsichtigung und Erhaltung der Dämme, der Anschüttung, des Wehres und des Sperrschiffes sowie der Betrieb, das ist die Handhabung der beiden letztgenannten, wird von der Donauregulierungs-Kommission besorgt.

Hiedurch wird jedoch der Frage der Kostenbestreitung des Betriebes des Wehres in keiner Weise präjudiziert.

§ 13.

Während der ganzen Dauer einer Überschwemmungsgefahr werden die Dämme sowie die rechtsuferige Anschüttung. und deren Scheitellinie sowie der unterste Teil des Donaukanales von technischen Organen der Donauregulierungs-Kommission permanent beaufsichtigt.

Diese Beaufsichtigung ist in der Weise organisiert, daß Dämme und Scheitellinie in Sektionen abgeteilt sind, deren jede einem eigenen Organe zugewiesen ist. Diese Organe haben ihren Dienst über Auftrag der Donauregulierungs-Kommission anzutreten und bis zur Abberufung durch dieselbe zu versehen.

Die Einteilung und das betreffende Personal werden dem Zentral-Komitee bei seinem Zusammentritte vom Vertreter der Donauregulierungs-Kommission bekanntgegeben.

§ 14.

Das Wehr in Nußdorf ist beim Eintritte eines Hochwassers immer schon in Funktion, weil es seiner Bestimmung gemäß schon beim Eintritte eines Donauwasserstandes von 80 cm oder Null, also vor jeder Gefahr, aufgerichtet wird und bei fallendem Wasser bis zum Wiedereintritt dieses Wasserstandes geschlossen bleibt, ebenso wird selbes auch bei Hochwassergefahr, hervorgerufen durch Stockungen im Eisgange, schon in Funktion sein, weil es bei Beginn des Eisrinnens aufgerichtet und bis zum Abgang des Eises geschlossen gehalten wird.

Die während eines Hochwassers etwa erforderliche Schützenmanipulation, um je nach Maßgabe der Verhältnisse mehr oder weniger Wasser in den Donaukanal einzulassen, wird von dem während des Hochwassers permanent am Wehre anwesenden Organe der Donauregulierungs-Kommission über deren Auftrag vorgenommen werden.

Das Sperrschiff ist bei Hochwasser ohne Eis nicht mehr in Funktion, dasselbe wird aber zu Anfang des Winters, wenn der Donauwasserstand am Pegel nächst des Sperrschiffes bis 1·15 unter Null gesunken oder Eisrinnen eingetreten sein wird, eingehängt und erst nach vollständigem Abgange des Eises wieder ausgehängt. Die auf dem Sperrschiffe bei Hochwasser infolge von Stockungen im Eisgange erforderlichen Manipulationen werden von dem hiezu berufenen Organe der Donauregulierungs-Kommission nach ihren Aufträgen durchgeführt.

Die beiden Tore der Nußdorfer Schleuse bleiben bei Hochwasser dauernd geschlossen, da die Schiffahrt bei Wasserständen über 2·50 m über Null am Pegel der Kronprinz Rudolfsbrücke in Wien nach den Strompolizeivorschriften unterbrochen werden muß, eine Schleusung also nicht stattzufinden hat.

§ 15.

Bezüglich der im Wiener Donaukanale nach dem Einhängen des Sperrschiffes (§ 14) verbleibenden Fahrzeuge ist nach den Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 190, vorzugehen.

§ 16.

Die im Überschwemmungsbereiche des Donauhauptstromes und des Wiener Donaukanales lagernden Langhölzer sind bei drohender Hochwassergefahr über Aufforderung des Magistrates durch die Eigentümer vor Abschwemmung zu sichern.

§ 17.

Die Überwachung der in den §§ 15 und 16 getroffenen Anordnungen obliegt der k. k. Wiener Donaukanalinspektion, beziehungsweise den k. k. Stromaufsichten.

Sollte sich dieskalls ein Widerstand geltend machen, so ist behufs weiterer Durchführung dieser Bestimmungen sogleich die entsprechende Anzeige an den Magistrat (Abteilung IV) als politische Behörde zu erstatten.

§ 18.

Jeder der Überschwemmung ausgesetzte Gemeindebezirk wird in einen oder mehrere Überschwemmungsbezirke eingeteilt. In jedem solchen Überschwemmungsbezirke wird eine aus Organen der k. k. Polizei-Direktion und der Gemeinde Wien bestehende Expositur (Rettungshaus) für Überschwemmungs-Angelegenheiten für die Dauer des Bedarfes bestellt, welcher auch nötigenfalls das ärztliche Personale beigegeben wird.

Jeder der einzelnen Funktionäre der Expositur hat im Einvernehmen mit den anderen Funktionären in seinem eigenen Wirkungskreise das Geeignete vorzukehren und ist bei sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten die Anordnung des Zentral-Komitees nötigenfalls im telegraphischen oder telephonischen Wege einzuholen und diese durchzuführen. (§ 3.)

§ 19.

Die der Überschwemmungsgefahr ausgesetzten Gemeindebezirke werden in nachstehende Überschwemmungsbezirke eingeteilt:

I. Brigittenau. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donaukanalufer in der Strecke vom Sporn bis gegenüber der Mathildengasse, die Mathildengasse, die Wasnergasse, die Rauscherstraße, die Nordwestbahnstraße bis zur Stromstraße, dann der Nordwestbahndamm (einschließlich desselben) bis zur Donaubrücke dieser Bahn nnd von hier das rechtsseitige Donauufer stromaufwärts bis wieder zum Sporn.

II. Zwischenbrücken. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Der Nordwestbahndamm (ausschließlich desselben) von der Nordwestbahnbrücke bis zur Stromstraße, die Nordwestbahnstraße, die Taborstraße, die Nordbahnstraße, die Dresdnerstraße, die Innstraße bis zum Donauufer und das rechte Donaustromufer bis zur Nordwestbahnbrücke.

III. Leopoldstadt. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donaukanalufer von der Mathildengasse bis zur Verbindungsbahn am Schüttel, die Verbindungsbahn (ausschließlich derselben) bis zur Kronprinz Rudolfstraße, die Kronprinz Rudolfstraße, die Vorgartenstraße, die Innstraße, die Dresdnerstraße, die Nordbahnstraße, die Taborstraße, die Nordwestbahnstraße, die Rauscherstraße, die Wasnergasse und die Mathildengasse bis zum Donaukanalufer.

IV. Prater. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donaukanalufer in der Strecke von der Wiener Verbindungsbahn am Schüttel bis zur Kaiser Josefsbrücke, die von dieser Brücke in den Prater zum ersten Rondeau führende Straße bis zu diesem Rondeau, eine von diesem in gerader Richtung bis zum stromaufwärts gelegenen Ende der k. und k.

Militärschwimmschule am Donaustrome gezogene Linie, das rechte Stromufer von dieser Anstalt bis zur Innstraße, die Innstraße, die Vorgartenstraße, die Kronprinz Rudolfstraße, die Verbindungsbahn (einschließlich derselben) bis zum Donaukanalufer.

V. Freudenau. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Donaukanalufer in der Strecke von der Kaiser Josefsbrücke bis zur Ausmündung des Kanales in den Donaustrom, das rechte Donaustromufer bis zum oberen Ende der k. und k. Militärschwimmschule, dann eine von hier in gerader Richtung bis zum ersten Rondeau gezogene Linie, die vom ersten Rondeau zur Kaiser Josefsbrücke führende Straße bis zum Donaukanalufer.

VI. Kaisermühlen. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Grenze zwischen dem II. und XXI. Bezirke, vom Sporn bis zum Freudenauer Winterhafen (Querstraße) und das rechte Ufer des Donaustromes vom Winterhafen bis zum Sporn.

VII. Erdberg. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Wassergasse in der Strecke zwischen der Erdbergerlände und Erdbergstraße, die Erdbergstraße, die Drorygasse, die Gstettengasse, die Schlachthausgasse, die nördliche Begrenzung des Schlachthauses und des Viehmarktes zu St. Marx, die Schlachthausbahn, dann die Linie Wien—Stadlau der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft bis zum Donaukanale und schließlich das rechte Ufer des Donaukanales bis zur Wassergasse.

Zu diesem Überschwemmungsbezirke gehören auch die Häuser Weißgärberlände Or.-Nr. 32, 34, 36 und 38.

VIII. Simmering. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Staatseisenbahnlinie Wien—Stadlau in der Strecke von dem rechtsseitigen Donaukanalufer bis zum Durchlasse bei der Einmündung der Schlachthausbahn, die Schlachthausbahn bis zur Hallergasse, die Hallergasse, die Dorfgasse bis zum Staatseisenbahnviadukt, der Seeschlachtgraben, die westliche Grenze der Kaptewiese bis zum Donaukanale und das rechte Donaukanalufer bis zur Staatseisenbahnbrücke.

IX. Kaiser-Ebersdorf. Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Der Seeschlachtgraben vom Viadukte der Staatseisenbahn bis zur westlichen Begrenzung der Kapteiwiese, diese Begrenzung bis zum rechten Ufer des Donaukanales, dieses Ufer bis zum Damme der Donauuferbahn, dieser Damm, beziehungsweise die Grenze des Gemeindegebietes von Wien bis zur Kaiser-Ebersdorferstraße, diese Straße bis zum Kirchenplatze in Simmering, die Kobelgasse und der Damm der Staatseisenbahn bis zum Viadukt nächst dem Seeschlachtgraben.

X. Döbling (Heiligenstadt, Nußdorf, Kahlenbergerdorf). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Das rechte Ufer des Donaustromes in der Strecke von Kahlenbergerdorf bis zur Abzweigung des Donaukanales, das rechte Ufer des Donaukanales bis zur Wasserleitungsstraße, der Bahnkörper der Wiener Stadtbahn (Donaukanallinie) bis zur Rampengasse, die Heiligenstädterstraße, der Hauptplatz bei der Station Nußdorf, dann weiter die Heiligenstädterstraße bis Kahlenbergerdorf.

XI. Floridsdorf (Floridsdorf, Groß-Jedlersdorf, Leopoldau und ein Teil von Kagran). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Grenze zwischen dem II. und XXI. Bezirke von der Kagraner Reichsstraße bis zum Nußdorfer Sporne, dann die Grenze zwischen dem XIX. und XXI. Bezirke, die nördliche Gemeindegrenze von Wien bis zur Straße Süßenbrunn—Leopoldau, diese Straße bis zur Kagraner Reichsstraße und letztere bis zur Grenze zwischen dem II. und XXI. Bezirke.

XII. Stadlau (Stadlau, ein Teil von Kagran, Hirschstetten, Aspern und Lobau). Die Grenzen dieses Bezirkes sind:

Die Kagraner Reichsstraße von der Grenze zwischen dem II. und XXI. Bezirke, die in deren Fortsetzung liegende Straße nach Süßenbrunn bis zur östlichen Gemeindegrenze von Wien, diese letztere bis zum rechten Donauufer, dann dieses rechte Ufer bis in die Nähe des Friedhofes der Namenlosen, die Grenze zwischen dem II. und XXI. Bezirke bis zur Kagraner Reichsstraße.

Dem Zentral-Komitee steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die vorgenannten Grenzen der Überschwemmungsbezirke zu ändern.

§ 20.

Zur Aufrechthaltung der Kommunikationen in den Straßen, zum Zwecke der Zufuhr von Lebensmitteln u. s. w. stellt die Gemeinde Wien die erforderliche Anzahl von vollkommen ausgerüsteten und in Bezug auf ihre Tauglichkeit vom Stadtbauamte geprüften Schiffen bei.

Die Bemannung dieser Schiffe wird nach Tunlichkeit durch schiffskundige Sicherheitswachleute, im Falle weiteren Bedarfes durch das k. und k. Militär besorgt.

Außerdem hat die Gemeinde Wien noch bespannte Leiterwägen nach Bedarf beizustellen. Jedem Leiterwagen ist zur Überwachung ein Sicherheitswachmann beizugeben.

§ 21.

Jeder Eigentümer eines gefährdeten Hauses im Überschwemmungsbezirke hat die erforderlichen Treppen und Schrägen, nach Bedarf auch vollkommen ausgerüstete Schiffe, mit welchen die Verbindung sowohl innerhalb des Hauses, wie mit den außerhalb seines Gebäudes durch die Kommune beigestellten Kommunikationsmitteln aufrecht zu erhalten ist, dann die nötige Anzahl Fackeln bereit zu halten.

Der Magistrat wird jedes Jahr die Eigentümer der gefährdeten Häuser rechtzeitig auffordern, die erforderlichen Requisiten beizustellen, sich wenigstens einmal des Jahres rechtzeitig durch eine Revision von dem Vorhandensein und brauchbaren Stand dieser Gerätschaften überzeugen und die Behebung vorgefundener Mängel veranlassen.

§ 22.

Die Mitglieder der in jedem Überschwemmungsbezirke bestehenden Expositur des Zentral-Komitees werden bei einer zu besorgenden Überschwemmung durch eine vom Magistrate zu erlassende Kundmachung bekanntgemacht werden.

§ 23.

In jedem Überschwemmungsbezirke ist ein Rettungshaus zu bestimmen, in welchem die Expositur des Zentral-Komitees ihren Sitz hat und woselbst auch die erforderliche Anzahl von als Schiffahrer verwendeten Sicherheitswachleuten untergebracht wird. Für die Unterkunft dieser Schiffahrer hat die Gemeinde Vorsorge zu treffen.

Das Rettungshaus ist mit den für „erste Hilfeleistungen" erforderlichen Requisiten auszurüsten.

Bei jedem Rettungshause wird ein mit der Aufschrift „Rettungsschiff" bezeichnetes Schiff aufgestellt sein, welches auf dem Kranzl mit einer rot-weißen Fahne versehen ist.

§ 24.

Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr sind die im Überschwemmungsrayon wohnhaften Personen, in erster Linie die Bewohner der Erdgeschosse, in der Reihenfolge zu delogieren, daß zuerst für die Kranken und Gebrechlichen, bei dringender Gefahr aber auch für die Gesunden anderweitige Unterkünfte beschafft werden.

Die Delogierung und die Anweisung vorübergehender entsprechender Unterkünfte obliegt dem Magistrate, welcher sich bei Durchführung dieser Maßregel der Intervention der Polizeibehörde bedienen kann.

§ 25.

Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, daß das Vieh noch zur rechten Zeit aus den Stallungen getrieben und in die durch den Magistrat im Einvernehmen mit der k. k. Polizeibehörde ausgemittelten Räume gebracht werde. Das Verzeichnis dieser Notstallungen ist vom Magistrate der k. k. Polizei-Direktion zu übersenden. Die Ausfertigung der Anweisungen zur Benützung der Stallungen erfolgt durch die Organe des Marktamtes.

§ 26.

Den in den Überschwemmungsbezirken liegenden Häusern ist in baupolizeilicher Hinsicht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und hat der Magistrat durch das Stadtbauamt den Bauzustand dieser Häuser, insbesondere jener, deren schlechter Zustand bereits bekannt ist, genau untersuchen zu lassen.

Der Magistrat hat das Untersuchungsresultat im kürzesten Wege der k. k. Polizei-Direktion mitzuteilen und unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung aller Unglücksfälle zu treffen.

§ 27.

Die Bewohner der in den Überschwemmungsbezirken liegenden Häuser haben sich bei eintretender Gefahr mit den unumgänglich nötigen Lebensmitteln wenigstens für zwei Tage zu versehen und sind hiezu bei dem Eintritte der Notwendigkeit durch Einsagen in den Häusern, welches der Magistrat zu besorgen hat, aufzufordern.

§ 28.

Sobald ein gefahrdrohendes Hochwasser zu erwarten ist oder der Eisstoß bei Wien aufbaut, hat das Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten zu einer Sitzung zusammenzutreten, um die auf die Bildung und Ausdehnung des Eisstoßes beziehungsweise die auf die Hochwassergefahr Bezug habenden Nachrichten entgegenzunehmen, die Sachlage zu besprechen und die etwa notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 29.

Das Zentral-Komitee hat in Permanenz zu treten:

a) wenn das Wasser im Hauptstrome an dem Pegel der Kronprinz Rudolfbrücke auf 3 m ober Null steigt und nach den einlangenden Berichten ein weiteres beträchtliches Steigen zu erwarten steht;
b) wenn eine Bewegung der stehenden Eismassen bei oder oberhalb Wien oder der Eintritt eines Witterungsumschlages gemeldet wird, welcher in Bälde eine derartige Bewegung erwarten läßt.

§ 30.

Dem in Permanenz getretenen Zentral-Komitee obliegt es, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 alle bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Aktivierung einzelner oder sämtlicher Exposituren des Zentral-Komitees (Rettungshäuser) und die Verführung der Schiffe in den der Überschwemmungsgefahr ausgesetzten Straßen, Gassen und Plätzen zu verfügen.

§ 31.

Zur Beobachtung und Rapportierung der Eisstand- und Wasserstandsverhältnisse sind zunächst die am Hauptstrome der Donau und am Wiener Donaukanale stationierten Stromaufseher für die ihnen zugewiesenen Stromaufsichtsstrecken berufen und verpflichtet.

Bei Besetzung der von der Donauregulierungs-Kommission gebildeten Sektionen (§ 13) haben die für diese Sektionen bestimmten Organe der Donauregulierungs-Kommission die Berichterstattung an das Zentral-Komitee in gleicher Weise zu besorgen. Hiebei haben sich die Stromaufseher, in deren Bereich solche Sektionen aktiviert werden, über Einvernehmen der k. k. Statthalterei mit der Donauregulierungs-Kommission einer dieser Sektionen einzufügen, um das Einlangen von Doppeltelegrammen über einen und denselben Pegel zu verhüten.

§ 32.

Der hydrographischen Landes-Abteilung obliegt die rechtzeitige Anordnung des Permanenzdienstes bei den bestehenden Stromaufsichtsposten Niederösterreichs, sowie bei den in Betracht kommenden Pegelstationen im Gebiete der oberen Donaustrecke und jenen der maßgebendsten Nebenflüsse.

Jedenfalls aber haben mit der Permanenz des Zentral-Komitees auch alle am Hauptstrome der Donau und am Wiener Donaukanale stationierten Stromaufseher und die k. k. Wiener Donaukanal-Inspektion in Nußdorf in permanenten Dienst zu treten und sind auch die vom Zentral-Komitee zu bezeichnenden Aufsichtssektionen der Donauregulierungs-Kommission (§ 13) zu aktivieren.

§ 33.

Um den Nachrichtendienst, solange die Permanenz dauert, ohne Unterbrechung aufrechtzuerhalten, kann über Anlangen des Zentral-Komitees, beziehungsweise über jenes der hydrographischen Landes-Abteilung, in den für die Wasserstandsmeldung in Betracht kommenden k. k. niederösterreichischen Telegraphenstationen auch ein erweiterter Telegraphendienst als Bereitsschaftsdienst aktiviert werden.

Je nach der Bedeutung der von den einzelnen Stationen zu erlangenden Wasserstandsnachrichten, sowie je nach Größe der Gefahr können bei den betreffenden Telegraphenstationen zwei Grade der Dienstbereitschaft eintreten, nämlich die Dienstbereitschaft ersten Grades für die Zeit von 5 Uhr früh bis 10 Uhr abends und die Dienstbereitschaft zweiten Grades für den ununterbrochenen Beobachtungs- und Telegraphendienst.

Behufs Aktivierung des erweiterten Telegraphendienstes hat das Zentral-Komitee, beziehungsweise die hydrographische Landes-Abteilung der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns jene Stationen namhaft zu machen, deren erweiterte Dienstbereitschaft jeweilig nötig ist, und hiebei anzugeben, welcher Grad dieser Dienstbereitschaft einzutreten hat.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion verfügt sodann bei den betreffenden Stationen den als notwendig bezeichneten Grad der Dienstbereitschaft und ebenso vermittelt diese Direktion die Auflassung der verfügten Dienstbereitschaft, wenn solche seitens des Zentral-Komitees, beziehungsweise seitens der hydrographischen Landes-Abteilung als zulässig erklärt worden ist.

§ 34.

Nebst diesen k. k. Telegraphenstationen werden für die Zeit des Bedarfes die als notwendig erkannten Stationen des Polizei-Telegraphen und des Telegraphen der Wiener Feuerwehr in den Dienst des Zentral-Komitees gestellt.

Außerdem werden telegraphische Avisoposten der Polizei-Direktion an der Kreuzung der Prager Reichsstraße mit dem Donaugraben nächst Bisamberg, beim Wächterhaus Nr. 8 der Nordwestbahn im Expositursgebäude der Donauregulierungs-Kommission bei Lang-Enzersdorf, dann beim Gasthause an der Überfuhrstraße nach Nußdorf bei Jedlesee und im Stromaufsichtsgebäude Klosterneuburg (Kuchelau) errichtet.

Weiters werden die von der Donauregulierungs-Kommission errichteten Telegraphenstationen auf dem linksseitigen Überschwemmungsdamme unterhalb Wien, und zwar zwischen dem II. Wiener Gemeindebezirke (Kaisermühlen) und der Gemeinde Orth bei Dammkilometer 6, 14, 21 und 26, dann in Stopfenreith und Hof a. d. March für den Fall des Bedarfes aktiviert und in den Dienst des Zentral-Komitees gestellt.

C. Während der Überschwemmung.

§ 35.

Die für die einzelnen Überschwemmungsbezirke gebildeten Exposituren (Rettungshäuser, § 18) haben den Beginn ihrer Tätigkeit dem Zentral-Komitee anzuzeigen und sind zunächst verpflichtet, so viel es nur immer in ihrer Macht liegt, dafür zu sorgen:

a) Daß vor allem die in den Erdgeschossen wohnenden Menschen delogiert und auf die im § 24 angedeutete Art untergebracht werden;
b) daß die Kranken ärztliche Hilfe und Medikamente erhalten;
c) daß das noch nicht in Sicherheit gebrachte Vieh und vorzüglich die Pferde und die Kühe ungesäumt aus den Stallungen in die nach § 23 ausgemittelten Lokalitäten gebracht werde;
d) daß die Kommunikation auf den Straßen mittels Schiffen und Wagen und im Innern der Häuser mittels Treppen oder Schiffen, insolange die Überschwemmung dauert, fortwährend aufrecht erhalten werde;
e) daß in den Rettungshäusern die erforderliche Sicherheitswachmannschaft gegenwärtig und die Rettungsrequisiten, sowie die Rettungsschiffe samt Zugehör vorhanden sind:
f) daß, falls die Überschwemmung bei Nachtzeit eintreten sollte, nebst der gewöhnlichen Straßenbeleuchtung in jedem Hause mehrere, und zwar sowohl auf die Gasse, als auch in die Hofräume führende Fenster erleuchtet werden;
g) daß den Armen, die sich den im § 27 erwähnten zweitägigen Vorrat an Lebensmitteln nicht beschaffen können, dieselben verabreicht werden;
h) daß den Bewohnern jener Häuser, in welchen die Wasserleitung noch nicht besteht oder wo die bestehende Leitung unbrauchbar geworden sein sollte, Trinkwasser in hinlänglicher Menge zugeführt werde;
i) daß, wenn Verunglückungen von Menschen vorkommen sollten, die Verunglückten in die Rettungshäuser oder an Orte gebracht werden, wo Rettungsversuche vorgenommen werden können;
k) daß hinsichtlich vorgefundener Äser die Wasenmeister ihrer diesfälligen Verpflichtung auf das genaueste nachkommen;
l) daß, wenn während der Überschwemmung die ferner Bewohnung von Gebäuden gefährlich werden sollte, sogleich die nötigen Sicherheitsmaßregeln ergriffen oder nach Umständen die darin befindlichen Parteien delogiert werden.

§ 36.

Den Anordnungen der exponierten Beamten, die entweder in Uniform oder mit den vorgeschriebenen Dienstzeichen ihren Dienst versehen müssen, hat jedermann Folge zu leisten.

§ 37.

Sobald die Exposituren des Zentral-Komitees in den Rettungshäusern aktiviert sind, haben dieselben mindestens einmal des Tages über ihre Tätigkeit an das Zentral-Komitee zu berichten.

Die Abgabe der regelmäßigen Rapporte ist derart einzurichten, daß dieselben spätestens bis 9 Uhr morgens beim Zentral-Komitee einlangen.

§ 38.

Während der Dauer der Überschwemmung haben die in den einzelnen Überschwemmungsbezirken bestellten Exposituren in ihren an das Zentral-Komitee zu richtenden Rapporten den jedesmaligen Umfang der Überschwemmung genau anzugeben.

Dieselben sind verpflichtet, aus eigener Initiative etwa notwendig werdende Maßnahmen anzuordnen oder beim Zentral-Komitee derartige weitergehende Vorkehrungen in Antrag zu bringen.

§ 39.

Im Falle des Eintrittes einer Beschädigung an jenen Objekten, deren Überwachung der Donauregulierungs-Kommission obliegt (§ 12), hat diese Kommission in ihrem eigenen Wirkungskreise dafür zu sorgen, daß diese Schäden schleunigst — wenn auch nur provisorisch — behoben werden.

§ 40.

Für die Zufuhr des nötigen Trinkwassers hat der Magistrat zu sorgen und dieselbe so lange fortzusetzen, als dies für notwendig erkannt wird.

§ 41.

Falls die Hilfeleistung von Seite des Militärs notwendig werden sollte, hat das Zentral-Komitee dieselbe unmittelbar bei der Militärbehörde (k. und k. Militärstationskommando [Platzkommando] in Wien) auszusprechen.

D. Nach der Überschwemmung.

§ 42.

Nach Ablauf des Wassers hat der Magistrat dafür zu sorgen, daß die Straßen, Gassen und Plätze und das Innere der Häuser vom Schlamme und den etwa zurückgebliebenen Eisschollen gereinigt werden und überhaupt jedes Hindernis, wodurch die Kommunikation gehemmt ist, beseitigt werde.

Die etwa notwendig werdende Reinigung der Ufer und der Dämme wird von der Donauregulierungs-Kommission veranlaßt.

§ 43.

Die Straßen- und Hauskanäle sind von dem Stadtbauamte zu untersuchen und ist die Behebung der vorgefundenen Beschädigung zu veranlassen.

§ 44.

Den Bauzustand der überschwemmt gewesenen Gebäude (Wohnungen, Stallungen, Verkaufsläden, Magazine und Depots von Genußmitteln ꝛc.) hat der Magistrat sogleich untersuchen zu lassen und dürfen diese Gebäude nicht früher wieder benützt werden, bevor nicht der Magistrat die Bewilligung hiezu erteilt hat.

Bei dieser Untersuchung ist auf den durch die Überschwemmung etwa geschädigten Bauzustand, wie hauptsächlich darauf zu sehen, ob sich die Gebäude in einem gehörig ausgetrockneten und für die Benützung gesundheitsunschädlichen Zustande befinden.

§ 45.

Über die Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Häuser hat der Magistrat im eigenen Wirkungskreise eine belehrende Kundmachung zu erlassen.

§ 46.

Der Magistrat hat strenge darüber wachen zu lassen, daß die durch die Überschwemmung verunreinigten oder gänzlich verdorbenen Nahrungs- und Genußmittel, dann das unbrauchbar gewordene Viehfutter nicht zum Verkaufe gelangen.

§ 47.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

10.

Dampfröhren-Backöfen.

Mitteilung des Magistrates (M. A. XIV) vom 14. Jänner 1906, M. A. XIV, 1291/05:

Von der Firma Kommanditgesellschaft W. & P., Wien, wurde folgender Statthalterei-Erlaß der Magistrats-Abteilung XIV zur Einsicht vorgelegt:

K. k. n.-ö. Statthalterei.

Z. XIII-747. Wien, den 24. Juni 1905.

Perkinsrohre bei Kunstbacköfen.

An

Herren W. & P.

I. österr.-ung. Mischmaschinen- und Kunstbacköfenwerke

Wien XVI.,

Das k. k. Handelsministerium hat über Ihre unterm 7. März 1905 eingebrachte Eingabe laut des Erlasses vom 20. April 1905, Z. 13574, zu eröffnen gefunden, daß nahtlose Stahlrohre von 24 mm lichter Weite, 5½ mm Wandstärke und einer Länge bis zu 7 m, welche vor ihrer Zuschweißung auf 800 Atmosphären Druck erprobt, dann zu einem Drittel mit Wasser gefüllt und schließlich durch Zuschweißung auch des Einfüllendes hermetisch verschlossen werden und bei ihrer Verwendung nur mit einem geringen Bruchteile ihrer Länge in den Feuerraum hineinragen, also Rohre, wie sie in den von Ihnen konstruierten Backöfen „Telescocar" und „Viennara" zu Heizzwecken verwendet werden, als Dampfkessel im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, nicht anzusehen sind.

Für den Statthalter:

gez. Noretz.

Hievon wird wegen einheitlicher Behandlung allen magistratischen Bezirksämtern und dem Stadtbauamte die Mitteilung gemacht.

11.

Verpachtung von Privatgeschäftsvermittlungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1906, Z. I-8494 (M. B. A. I, 3404):

Mit der Entscheidung vom 12. Oktober 1905, Z. 4847, hat die Statthalterei dem J. R. in Wien die Bewilligung zur Verpachtung seiner Konzession zum gewerbemäßigen Betriebe der Annoncenvermittlung an die offene Handelsgesellschaft R. & W. verweigert, weil die Konzession zur Privatgeschäftsvermittlung ein höchst persönliches Recht sei, dessen Ausübung nicht einem anderen, geschweige einer juristischen Person überlassen werden könne.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 27. Juni 1905, Z. 70367, den von J. R. einverständlich mit M. W. überreichten Rekurs als unstatthaft zurückgewiesen, weil die angefochtene Entscheidung dem Rekurrenten am 24. Oktober 1905 zugestellt worden ist, der Rekurs jedoch trotz der richtigen und vollständigen Rechtsmittelbelehrung erst am 22. November, somit nach Ablauf der Rekursfrist überreicht wurde, jedoch die angefochtene Entscheidung von amtswegen in der Erwägung außer Kraft gesetzt, daß der Betrieb einer Privatgeschäftsvermittlung ... durch Pächter nach den Bestimmungen der die Privatgeschäftsvermittlung regelnden Vorschriften nicht grundsätzlich ausgeschlossen erscheint.

Die Statthalterei, welche angewiesen worden ist, über das Ansuchen um Bewilligung zur pachtweisen Ausübung der Konzession des J. R. neuerlich zu entscheiden, bewilligt nunmehr die Verpachtung der Vermittlungs-Konzession des J. R. an die offene Handelsgesellschaft R. & W. unter der Genehmigung des J. R. als Geschäftsführer mit dem Beifügen, daß im Falle eines Mißbrauches diese Bewilligung beziehungsweise Genehmigung zurückgezogen werden würde.

12.

Ernennung eines argentinischen Honorarkonsuls.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. Jänner 1906, Z. IX-112, dem Wiener Magistrate (Abt. XXII, Z 268) mitgeteilt, daß Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember 1905 dem Bestellungsdiplome des zum argentinischen Honorarkonsul in Brünn wieder ernannten deutschen Staatsangehörigen Karl Trostorff das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht haben.

13.

Sustentationsrevers, Stempelpflicht der Bestätigung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1906, Pr.-Z. 166, M. D. 294/06:

Das Finanzministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß die den Sustentationsreversen für Kandidaten des Staatsdienstes beigesetzten Bestätigungen der politischen Behörden über die Vermögensverhältnisse der Revers-Aussteller in der Regel ungestempelt sind.

Da die erwähnten Bestätigungen der Stempelpflicht gemäß der T. P. 116 a, aa, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, unterliegen, wird über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1906, Z. 57914, zur Vermeidung von Beanständungen auf die Stempelpflicht dieser Bestätigungen aufmerksam gemacht.

Dieser Erlaß ergeht an die Herren Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, im Wege des letzteren an alle magistratischen Bezirksämter in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

14.

Fischereirecht der Gutsinhabung Schwadorf.

(Donaustrom-Parzelle Nr. 1117/1 K. G. Fischamend, Ersichtlichmachung des Fischereirechtes durch Eintragung in die Landtafel.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Jänner 1906, Z. X a-80, M. A. IX, 357/06:

Auf Grund der Bestätigung einer politischen Behörde I. Instanz über den Besitz (Ausübung) eines dinglichen Rechtes einer Privatperson an einer zum öffentlichen Gute gehörigen Parzelle wurde von dem zuständigen Gerichte die Ersichtlichmachung dieses Rechtes in der Grundbuchseinlage über das Grundeigentum dieser Privatperson bewilligt und konnte gegen diesen gerichtlichen Bescheid behufs Wahrung der Interessen des öffentlichen Gutes nur deshalb der Rekurs nicht ergriffen werden, weil ein solcher angesichts der vorerwähnten Besitzbestätigung aussichtlos war.

Im Hinblicke auf die Rechtsanschauung im Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. März 1889, Z. 1192, Budwinsky Sammlung Nr. 4598, wonach über den Bestand von dinglichen Rechten nur das Gericht zu entscheiden berufen und sonach nur dieses und nicht die politische Behörde zur Ausfertigung einer Amtsbestätigung über den Bestand eines dinglichen Rechtes verpflichtet ist, ergeht die Weisung, künftighin die Ausfertigung derartiger Atteste im allgemeinen und insbesondere, wenn das unter der h. o. Verwaltung stehende öffentliche Gut in Betracht kommt, mangels einer gesetzlichen Verpflichtung zur Ausfertigung zu unterlassen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

15.

Impfung der Schweine gegen Rotlauf.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1906, Z. XII-214/1, M. A. IX, 392/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Angeschlossen folgt ein vom Niederösterreichischen Landes-Ausschusse übermitteltes Exemplar des an alle vom Lande bestellten und privaten Impftierärzte in Niederösterreich gerichteten Dekretes, betreffend die Vornahme von Rotlauf-Schutz- und Heilimpfungen zur Kenntnisnahme mit der Weisung, den Amtstierärzten, welche sich im Jahre 1906 als Impftierärzte zu betätigen beabsichtigen, aufzutragen, diese Normen zu beachten.

Die Einsendung von Organteilen der trotz Schutzimpfung an Rotlauf verendeten Schweine ist mit dem nötigen Begleitschreiben des Amtstierarztes an das Institut für diagnostische Tierimpfungen an der Wiener tierärztlichen Hochschule zu veranlassen und von jedem solchen Falle auch dem Landes-Ausschusse Mitteilung zu machen.

Eventuell nötige Instandsetzungen der bei den politischen Behörden I. Instanz befindlichen Versandbüchsen wären ehestens unter gleichzeitiger Einsendung der zu reparierenden Büchsen an die niederösterreichische Landes-Veterinär-Abteilung von den betreffenden Amtsstellen anzusprechen.

Die Impfstoffe werden heuer ebenso wie bisher im allgemeinen wieder von dem Seruminstitute zu Berlin-Landsberg bezogen werden; probeweise werden jedoch auch inländische Rotlaufimpfstoffe von der medizinischen Klinik der tierärztlichen Hochschule in Wien und vom Tierarzte Prettner in Prag in je einem abgegrenzten Rayon Verwendung finden.

Die Entschädigungen werden, ebenso wie im vergangenen Jahre nicht nur auf Schweine, die etwa an Impfrotlauf eingehen, beschränkt bleiben, sondern sich auf solche Schweine erstrecken, die trotz vorheriger Simultan-Impfung innerhalb fünf Monaten nach dieser Schutzimpfung an natürlichem Rotlauf eingehen sollten. Es sind demnach die bezüglichen Seuchenerhebungs-Protokolle mit größter Beschleunigung anher vorzulegen.

Hievon wollen auch die magistratischen Bezirksämter sofort verständigt werden.

* * *

(Dekret:)

Der Landes-Ausschuß, als die die Impfaktion leitende Zentralstelle, hat beschlossen, auch im Jahre 1906 die Impfstoffe zur Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen den Stäbchenrotlauf der Schweine unter den gleichen Bedingungen abzugeben, wie im Jahre 1905 und bleiben daher die im vergangenen Jahre festgestellten Normen bezüglich der Bestellung, Expedition und Verrechnung der Impfstoffe, sowie betreffs Remunerierung der Impftierärzte auch fernerhin Geltung:

Insbesondere sei folgendes hervorgehoben:

1. Zufolge Verfügung des Ministeriums des Innern darf, von besonderen Ausnahmsfällen abgesehen, nur in solchen Gemeinden geimpft werden, in welchen der Schweinerotlauf vorkommt.

2. In Gemeinden, welche durch Schweinepest (Schweineseuche) verseucht sind, ist während der Dauer dieser Seuche in der Regel von einer etwa geplanten Rotlaufschutzimpfung abzusehen.

3. Von der beabsichtigten Vornahme der Schutzimpfung gegen Schweinerotlauf ist rechtzeitig, und zwar in der Regel gleichzeitig mit der Impfstoffbestellung in Wien, bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten.

4. Die Impftierärzte haben die vom Landes-Ausschusse im Vorjahre herausgegebene Instruktion zur Ausführung der Schutzimpfung gegen den Rotlauf der Schweine in jeder Beziehung genau einzuhalten, da nur bei genauer Beachtung dieser Instruktian die etwa an Impfrotlauf oder während der fünfmonatlichen Immunitätsdauer an natürlichem Rotlauf eingehenden Schweine entschädigt werden können.

Bemerkt wird, daß eine Entschädigung für an Rotlauf verendete Schweine nur dann zugesichert werden kann, wenn die betreffenden Schweine in vollkommen gesunden, nicht infiziertem Zustande simultan schutzgeimpft worden sind, bei Eintritt der Erkrankung die Vornahme der Heilimpfung möglichst angestrebt und die Identität der Tiere in vollkommen einwandfreier Weise nachgewiesen, ferner die Diagnose „Rotlauf" durch die von dem Institute für diagnostische Tierimpfungen in Wien vorzunehmende Nachprüfung bestätigt werden konnte.

5. Die Impfanmeldungen sind wie bisher unter Benützung der vorgeschriebenen Anmeldebogen, von den Impftierärzten unter gleichzeitiger Angabe, welches Quantum Serum gewünscht wird, unmittelbar an die Landes-Veterinär-Abteilung einzusenden.

6. Die Impfungen dürfen nicht an Sammelstellen, sondern nur in den Höfen der einzelnen Viehbesitzer vorgenommen werden.

7. Die Impfstoffkostenbeiträge (per Kubikzentimeter Serum 4 h) werden so wie bisher von der Landes-Veterinär-Abteilung den betreffenden Impftierärzten zur Last geschrieben und am Schlusse jedes Monates verrechnet. Für die Einhebung derselben von den Schweinebesitzern gelegentlich der Impfung hat der betreffende Impftierarzt zu sorgen.

8. Beschränkte Serumdepots werden, so wie bisher, auch in Zukunft allen k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt; um jedoch auch die einzelnen, vom Lande bestellten Impftierärzte in die Lage zu versetzen, zu Not- und Heilimpfungen ein kleines Depot vorrätig zu halten, wird denselben über Ansuchen bei der niederösterreichischen Landes-Veterinär-Abteilung ein Serumquantum bis zu 100 cm³ gegen Rücksendung oder Verrechnung am Schlusse des Jahres zur Verfügung gestellt werden. Das Vorrats-Serum ist jedoch stets an einem kühlen dunklen Orte und gut verschlossen aufzubewahren und müßte dieses Serum innerhalb eines halben Jahres entweder verbraucht oder umgetauscht werden. Wenn aus größeren Serumflaschen fallweise an verschiedenen Tagen geringe Mengen von Serum entnommen werden sollen, zum Beispiel zu einzelnen Not- oder Heilimpfungen, so ist das jeweilig benötigte Serum nicht mittels der in die Flaschen getauchten Spritze zu entnehmen, sondern die benötigte Dosis ist aus der Flasche in ein reines Gefäß zu gießen und von dort aus erst in die Spritze zu füllen.

Die Serumflasche selbst dagegen, ist sogleich wieder luftdicht zu schließen und bis zum nächsten Gebrauche kühl und dunkel zu verwahren. Durch diesen Vorgang soll die Verunreinigung des Serums mit fremden Keimen möglichst vermieden werden. Zu Simultanimpfungen soll in der Regel der Inhalt einer einmal geöffneten Serumflasche in möglichst kurzer Zeit ganz verwendet werden.

9. Die mit den Impfstoffen von der Landes-Veterinär-Abteilung an die Impftierärzte rückgelangenden Anmeldungen sind gelegentlich der Impfung zu ergänzen. Die Rubriken 6 bis 9 derselben sind auszufertigen und eventuelle Vorkommnisse zu bemerken. Die ergänzten Anmeldebogen sind sodann bis zum Jahresschlusse behufs Verfassung des Hauptberichtes aufzubewahren.

Nachdem die Serum-Gesellschaft den Wunsch zum Ausdrucke brachte, daß in Zukunft bei Schadenfällen der Gesellschaft auch angegeben werden möge, welches Herstellungsdatum die in solchen Fällen verwendete Kultur gezeigt hat, welche Kontrollnummer das bei der Impfung des betreffenden Tieres verwendete Serum aufwies, ferner mit welchem Lebendgewicht das betreffende Schwein geschätzt worden war und wie viel Serum und wie viel Kultur bei der Schutzimpfung eines solchen Tieres verwendet wurde, so wäre es notwendig, bei jeder Impfung auch Notizen über die Kontrollnummer des verwendeten Serums und über das Datum der Kultur auf dem Anmeldebogen zu machen.

Anmeldebogenformulare und eventuelle Impfinstruktionen können stets von der niederösterreichischen Landes-Veterinär-Abteilung bezogen werden.

Wien, am 13. Jänner 1906.

Der Landes-Ausschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns.

(Z. 44-XXI/374.)

16.

Gewerbsmäßige Übernahme der Reparatur von Uhren.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Jänner 1906, Z. 1b-323, Mag. Bezirksamt für den VIII. Bezirk, 29736/06:

An Herrn

K. M.,

Gemischtwaren-Verschleißer,

in Wien.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet über Ihren Rekurs das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk in Wien vom 4. November 1905, Z. 21928, mit welchem Ihnen wegen gewerbsmäßiger Übernahme von Uhren behufs Ausführung von Reparaturen gemäß § 132, lit. a der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 10 K beziehungsweise 24 Stunden Haft auferlegt wurde, wegen Mangels eines strafbaren Tatbestandes aufzuheben, weil ein befugter Handelstreibender auch Bestellungen auf Anfertigung beziehungsweise Reparaturen solcher Waren entgegennehmen darf, welche in seinem Betriebe verhandelt werden, insofern er die Verfertigung beziehungsweise Reparatur einem hiezu befugten Gewerbetreibenden überträgt.

17.

Thermophor-Dynamit-Auftaukessel, provisorische Zulassung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Februar 1906, Z. II-274:

Eine Berghauptmannschaft hat sich vom k. k. Ackerbauministerium Weisungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung der von der Thermophor-Unternehmung L. Nußbacher & Komp. in Wien erzeugten „Thermophor-Dynamit-Auftaukessel" erbeten.

Der allgemeinen Einführung dieser Apparate steht die Bestimmung des § 108 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 68, entgegen, gemäß welcher die Temperatur des Auftauwassers 40° Celsius nicht übersteigen darf, während die Anfangstemperatur des Nußbacher'schen Thermophoreinsatzes ungefähr 60° Celsius beträgt.

Mit Rücksicht auf die sehr günstigen Resultate der fachlichen Erprobung der bezeichneten Apparate in Bezug auf ihre Gebrauchsfähigkeit hat das k. k. Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern gestattet, daß die Verwendung dieser Dynamitauftauapparate beim Bergbau über Ansuchen der Bergwerksunternehmungen provisorisch und probeweise zugelassen werde.

Die Erteilung der bezüglichen Bewilligung steht der zuständigen politischen Behörde I. Instanz im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu.

18.

Zither-Erzeuger, Umfang des Gewerberechtes.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 6. Februar 1906, Z. 2757/06:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1906, Z. I-6549, auf Grund des § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung nach Anhörung der beteiligten Gewerbegenossenschaften und des Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich entschieden, daß der Musikinstrumenten- und Saiten-Erzeuger E. W., Inhaber der Firma A. K. in Wien, gemäß § 37 der Gewerbeordnung berechtigt ist, die für seine selbsterzeugten Musikinstrumente erforderlichen Etuis herzustellen.

Diese Entscheidung wird damit begründet, daß die Instrumenten-Etuis für sehr empfindliche und ganz individuell gestaltete Gegenstände bestimmt sind, deren Anfertigung nur von Personen vorgenommen werden kann, welche die besonderen Eigenschaften dieser Gegenstände genau kennen, daß diese Etuis den Instrumenten einzeln angepaßt und falls sie ihren Zweck, den Schutz des Instrumentes erfüllen sollen, mit diesem gemeinsam angefertigt werden müssen, und daß diese Etuis auch seit jeher von den betreffenden Musikinstrumentenmachern selbst hergestellt worden sind.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an das k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei eingebracht werden.

19.

K. k. Statthaltereirat in Triest.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Februar 1906, Pr. Z. 371, M. D. 641/06:

Laut Note des k. k. Statthalterei-Präsidiums in Triest vom 20. Jänner 1907 ad Nr. 6 Res. wurde die beiliegende Kundmachung der küstenländischen Statthalterei vom 29. v. M. Z. 6 Res. laut welcher dem Stadtmagistrate in Triest die von demselben bisher im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde besorgten Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz abgenommen und einem hiezu bestellten Statthaltereirate übertragen werden, welcher den Titel „der k. k. Statthaltereirat in Triest" zu führen hat, am 29. Jänner d. J. im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Triest und das Küstenland (Stück VI, Nr. 9) publiziert und tritt am 12. Februar 1906 in Wirksamkeit.

Hievon ergeht über Ersuchen des genannten Statthalterei-Präsidiums die Mitteilung:

An alle Statthalterei-Departements, die Bureaux des niederösterreichischen Landes-Schulrates und der Landes-Kommission für agrarische Operationen, das Archiv und die Hilfsämter-Direktion, weiters an die Herren Vorstände sämtlicher Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Herrn Präsidenten der k. k. Polizei-Direktion in Wien, den Wiener Magistrat und in dessen Wege an die magistratischen Bezirksämter in Wien, endlich an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

* * *

Kundmachung.

Der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 29. Jänner 1906, Z. 6/Res., betreffend die Übertragung der bisher vom Stadtmagistrate in Triest besorgten Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz und der Angelegenheiten der Bezirksschulaufsicht an den zur Versehung dieser Agenden bestellten „k. k. Statthaltereirat in Triest".

Auf Grund des § 128, Absatz 2 der Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest vom 12. April 1850, R.-G.-Bl. Nr. 139, hat die Regierung laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner d. J., Z. 9016, M. J. ex 1905, beziehungsweise laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom gleichen Tage Z. 160 C. U. M. verfügt, daß dem Stadtmagistrate in Triest die von demselben bisher im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde besorgten Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz sowie die der Stadtgemeinde Triest auf Grund des Punkes 4 der Ministerial-Verordnung vom 10. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 19, übertragenen Angelegenheiten der Bezirksschulaufsicht abgenommen und künftig durch einen hiezu bestellten Statthaltereirat versehen werden, welcher den Titel „Der k. k. Statthaltereirat in Triest" zu führen hat.

Der „k. k. Statthaltereirat in Triest" wird auch die bisher vom k. k. Statthalterei-Delegierten im Territorium vom Triest geführten Agenden des öffentlichen Sicherheits- und Polizeidienstes zu besorgen haben.

In den gegenwärtig in Triest bestehenden Einrichtungen bezüglich der Steueragenden tritt aus diesem Anlasse keine Änderung ein.

Diese Verfügung tritt mit dem 12. Februar 1906 in Wirksamkeit.

20.

Koreanische Gesandtschaften und Konsulateaufhebung.

Mitteilung des Magistrates vom 12. Februar 1906, M. A. XXII, 398/06:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 30. Jänner 1906, Z. 206, dem Wiener Magistrate (Abteilung XXII, Z. 398) eröffnet, daß laut Mitteilung der hiesigen kaiserlichen japanischen Gesandtschaft an das k. u. k. Ministerium des Äußern die kaiserlich koreanischen Gesandtschaften und Konsulate aufgehoben und im Sinne des zwischen Japan und Korea am 17. November 1905 abgeschlossenen Übereinkommens die Funktionen der bisherigen kaiserlichen koreanischen Gesandten und Konsulen den kaiserlich japanischen diplomatischen und Konsular-Vertretern im Auslande übertragen worden sind.

21.

Gewerbebehördliche Genehmigungen von Saug-Generator-Gasanlagen.

— Republikation. —

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1903, Z. I-3868.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1903, Z. 33991, werden den k. k. Bezirkshauptmannschaften und den beiden Stadträten in Niederösterreich, dann dem Wiener Magistrate unter gleichzeitiger Mitteilung an die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien, nachstehende Weisungen gegeben:

Unter Generator-Gasanlagen im allgemeinen sind solche Vergasungsanlagen zu verstehen, bei denen im kontinuierlichen Betriebe durch Einblasen oder Einsaugen von Luft- und Wasserdampf in eine glühende Brennmaterialschichte (Anthrazit, Koks, Kohlen u. dgl.) ein Heizgas gewonnen wird.

Hiebei vollziehen sich gleichzeitig zwei Prozesse, indem einerseits der Sauerstoff der Luft mit dem Kohlenstoff des Brennmateriales Kohlenoxyd bildet und anderseits daß Wasser, beziehungsweise der Wasserdampf an den glühenden Brennstoffflächen in seine Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoff zersetzt wird.

Bei dem Mischgas-, Dowsongas-, Halbwasser-Gasanlagen älteren Systemes, wie sie bis zum Jahre 1901 fast ausschließlich zur Ausführung gelangt sind, und auch heute noch vielfach ausgeführt werden, bringt es die Art der Gas-Erzeugung mit sich, daß die sämtlichen Apparate und Leitungen der Anlage unter einem gewissen — wenn auch geringen — inneren Druck stehen, weil der für den Prozeß erforderliche Dampf in den Vergaser oder Gas-Erzeuger (Generator) eingeblasen werden muß. Daher ist bei diesen Anlagen auch ein eigener kleiner Dampfkessel und zur Aufspeicherung des erzeugten Gases ein besonderer Gas- beziehungsweise Reglerbehälter erforderlich.

Bei der neueren, seit dem Jahre 1901 eingeführten und im Auslande bereits in großer Zahl in Verwendung stehenden Saug-Generator-Gas- (Unterdruck-Generator-Gas)anlagen wird die Saugwirkung des laufenden Gasmotors dazu benützt, um Dampf und Luft, sowie auch die im Vergaser (Generator) entstehenden Gase auszusaugen und in den Motorzylinder zu leiten. Die ganze Apparatur einer Saug-Generator-Gasanlage befindet sich daher während des Betriebes im Zustande eines geringen Unterdruckes. Ein besonderer Dampfkessel ist nicht erforderlich, weil der nötige Dampf entweder in einem besonderen oder in dem die Ummantelung des Generators bildenden Wasserbehälter durch die Hitze der abziehenden Heizgase, beziehungsweise durch die strahlende Wärme des Generators erzeugt wird. Diese Wasserbehälter sind stets durch ein offenes Rohr mit dem Raume unterhalb des Generatorrostes verbunden und stehen daher unter keinem inneren Drucke.

Während des Betriebes der Saug-Generator-Gasanlagen wird kontinuierlich immer nur soviel Gas erzeugt, als der Motor jeweilig verbraucht, so daß bei diesen Anlagen ein größerer Gasvorrat nicht vorhanden ist; nur die für einige Füllungen des Motorzylinders erforderliche Gasmenge wird in einem kleinen vor dem Motor situierten geschlossenen Behälter oder Druckregler vorrätig gehalten.

Aus diesen Gründen sind Saug-Generator-Gasanlagen nicht zu den im § 27, Punkt 28 der Gewerbeordnung angeführten Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten zu zählen und es ist somit die Durchführung des in den §§ 28 und ff. der Gewerbeordnung vorgezeichneten Verfahrens nicht erforderlich.

Bei Genehmigung von Betriebsanlagen der bezeichneten Art wird sonach weiteres folgendes zu beachten sein:

1. Alle Apparate, Gasrohrleitungen, Verschlußvorrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Saug-Generator-Gasanlagen, welche Gas enthalten oder leiten, müssen vollkommen dicht hergestellt sein und in diesem Zustande dauernd erhalten werden. Alle diese Bestandteile sind so einzurichten, daß das Eindringen von größeren Mengen Außenluft in dieselben und die Bildung eines Explosionsgemenges unter allen Umständen verhindert wird, zu welchem Behufe insbesondere auch die etwa vorhandenen Wasserverschlüsse stets in gutem Zustande zu erhalten sind.

2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Einströmen von Gasen aus dem Gas-Erzeuger in die Kühl- und Reinigungsapparate (Wäscher, Reiniger u. dgl.) während des Stillstandes des Motors verhindern.

Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Nachentwicklung während eines längeren oder kürzeren Stillstandes der Anlage unter keinen Umständen Gas in den Aufstellungsraum gelangen kann.

3. Der Rücktritt von Explosionsgasen aus dem Gasmotor in die Gasleitung bei Fehlzündungen oder anderen Störungen muß durch genügende Vorkehrungen unmöglich gemacht werden.

4. Die zur Beschickung von Generatoren mit Brennstoff dienenden Einrichtungen müssen einen dichten Doppelverschluß besitzen, welcher das Entweichen des Gases in den Aufstellungsraum während der Beschickung des Generators verhindert.

5. Der Generator ist auf eine feuersichere Unterlage zu stellen, welche so groß zu sein hat, daß beim Reinigen des Rostes die eventuell herausfallenden glühenden Massen auf dieselbe zu liegen kommen.

6. Die während der Anheizperiode, sowie auch die während des Stillstandes des Motors im Gas-Erzeuger sich bildenden Verbrennungsprodukte sind durch ein genügend weites Rohr bis über die höchste Dachkante benachbarter Wohngebäude hinauszuführen.

Dasselbe gilt auch von den Auspuffgasen des Motors, welche überdies so geräuschlos als möglich abzuführen sind.

Für die Ableitung der Verbrennungsprodukte und Auspuffgase kann auch ein gemeinsames Rohr verwendet werden.

7. Die Einrichtungen und Rohrleitungen zur Ableitung des mit übelriechenden bituminösen Bestandteilen und mit Schwefelwasserstoff vermischten Skrubberabwassers (Überlaufkasten) sind gegen den Aufstellungsraum luftdicht abzuschließen.

8. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Belästigungen während des Reinigens der Generatorfeuerung (Ascheziehen, Ausschlacken) auf ein Mindestmaß einschränken. Gebotenenfalls sind die heißen Dämpfe und Gase an den Räumungsöffnungen abzusaugen und fortzuleiten.

9. Alle Hähne und sonstigen Verschlußvorrichtungen sind so einzurichten, daß ihre jeweilige Stellung (offen oder zu) von außen deutlich ersichtlich ist.

10. Reiniger mit mehr als zwei Kubikmeter Inhalt sind mit Einrichtungen zu versehen, welche eine gründliche Beseitigung des Gases vor dem Öffnen derselben ermöglichen.

11. Die Gas-, Wasch- und Reinigungsapparate, sowie die Gasleitungen sind mit Vorrichtungen auszustatten, welche den in denselben jeweilig herrschenden Druck erkennen lassen.

12. Bei der ersten Inbetriebsetzung einer Saug-Generator-Gasanlage und auch sonst, wenn in den Gasleitungen und sonstigen Einrichtungen, dem Gas-Erzeuger und dem Motor kein Gas enthalten ist, muß vor dem Anlassen des Motors in diese Teile der Anlage solange Gas eingeblasen werden, bis alle Luft aus denselben verdrängt ist.

13. Alle Reinigungsarbeiten an den Apparaten und Leitungen, welche betriebsmäßig Gas enthalten, dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden und ist hiebei darauf zu achten, daß in dem Aufstellungsraume während der Reinigung weder Feuer noch Licht brennt und daß nicht geraucht wird, auch ist hiebei für ein genügende Ventilation des Aufstellungsraumes zu sorgen.

14. Die Vorrichtungen zur Erzeugung und Reinigung des Gases sind in der Regel in eigenen, gut belichteten Räumen aufzustellen. Saug-Generator-Gasanlagen für Motoren mit einer Normalleistung bis 60 eff. PS. können auch in solchen Arbeitsräumen aufgestellt werden, in welchen eine Feuerungsstätte überhaupt zulässig ist, doch müssen sie in diesem Falle von dem übrigen Arbeitsraume durch ein standsicheres Geländer oder in ander geeigneter Weise getrennt werden.

15. Die Räume, in welchen Saug-Generator-Gasanlagen aufgestellt werden, müssen so hoch und groß sein, daß die einzelnen Apparate, Leitungen und sonstige Ausrüstungsgegenstände bequem und sicher erreicht und bedient werden können.

Insbesondere sind die Rohrleitungen so zu verlegen, daß durch sie der Verkehr und die Zugänglichkeit der Apparate und des Motors nicht beeinträchtigt wird. Die lichte Höhe zwischen der Oberkante der Füllöffnung (Einschütttrichter) des Vergasers oder Gas-Erzeugers (Generators) und der Decke des Aufstellungsraumes muß mindestens einen Meter betragen.

16. Die zur Aufstellung von Apparaten zur Erzeugung und Reinigung des Gases dienenden Räume sind reichlich und solcher Art zu lüften, daß eine Ansammlung von Gasen ausgeschlossen bleibe.

17. Diese Aufstellungsräume müssen von Wohnräumen durch eine öffnungslose, genügend starke Mauer getrennt sein. Auch ist soweit als möglich zu verhindern, daß in die über den Generator-Gasanlagen befindlichen Wohn- oder Arbeitsräume heiße Luft oder Dünste eindringen.

18. In Kellerräumen ist die Aufstellung von Apparaten zur Erzeugung und Reinigung des Sauggases zulässig, wenn eine besonders wirksame Entlüftung auf natürlichem oder auf mechanischem Wege vorgesehen ist, und wenn die betreffenden Räume durch direktes Tageslicht genügend belichtet sind.

Auch muß in diesem Falle ein entsprechend bequemer, gut beleuchteter Zugang zu dem Aufstellungsraume vorhanden sein.

Es ist selbstverständlich, daß durch die obigen Weisungen, welche lediglich gewerbepolizeiliche Maßnahmen zum Inhalte haben, die Vorschriften der Bauordnungen, sofern sie für die in Rede stehenden Anlagen überhaupt in Betracht kommen, in keiner Weise berührt werden.

Bemerkt wird, daß diese Weisungen lediglich provisorischen Charakter haben und die beteiligen Ministerien sich vorbehalten haben, definitive Weisungen folgen zu lassen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

22.

Bauaufsichtsräte.

Der Wiener Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 23. Jänner 1906, Z. 16329, M. A. XIV, 1017, nachstehendes verfügt:

I. Der Gemeinderats-Beschluß vom 2. Dezember 1902, Z. 13830, wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Für besonders ausgedehnte Bezirke können im Bedarfsfalle auch mehrere Bauaufsichtsräte bestellt werden."

II. Der XXI. Bezirk wird für die Bauaufsicht in drei Sprengel geteilt, welche die Bezeichnungen: „XXI. Bezirk, nordwestlicher Teil" — „XXI. Bezirk, mittlerer Teil" — und „XXI. Bezirk, östlicher Teil" zu tragen haben.

Der erste Sprengel umfaßt das Gebiet des XXI. Bezirkes nördlich und westlich vom Bahnkörper der Kaiser Ferdinands-Nordbahn; der zweite Sprengel vom Bahnkörper das Gebiet des XXI. Bezirkes zwischen den Bahnkörpern der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, nördliche Linie; der dritte Sprengel das Gebiet des XXI. Bezirkes östlich vom Bahnkörper der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, nördliche Linie.

Magistrat:

23.

Evidenzführung der der Gemeinde Wien und den von ihr verwalteten Fonden und Stiftungen in Wien und in fremden Gemeinden zustehenden Wahlrechte in die politischen und nichtpolitischen Vertretungskörper, beziehungsweise Körperschaften.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 9. Jänner 1905, M. D. 2119/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Die Gemeinde Wien und die von ihr verwalteten Fonde und Stiftungen besitzen in Wien und in den politischen Gemeinden außerhalb Wiens Liegenschaften und gewerbliche Betriebe und auf Grund dieses Besitzes in den verschiedenen Gemeinden das aktive Gemeindewahlrecht, wie das Wahlrecht in die Handels- und Gewerbekammer, k. k. Gewerbegerichte, eventuell Landtag u. s. w.

Es erscheint notwendig, die der Gemeinde Wien zustehenden Wahlrechte und den Zeitpunkt, in dem die betreffenden Wahlen stattfinden, in Evidenz zu führen. Mit dieser Evidenzführung wird die Magistrats-Abteilung XIX betraut.

Zu diesem Zwecke haben alle magistratischen Ämter (Magistrats-Abteilungen und Bezirksämter), welche den Realbesitz der Gemeinde Wien und der unter ihrer Verwaltung stehenden Fonde und Stiftungen administrieren oder, wie die Magistrats-Abteilung I, Evidenzen über den Grundbesitz der Gemeinde führen, sowie die Leitungen der städtischen Unternehmungen alle erforderlichen Daten, wie Gemeinde, Steuerleistung, Wahlkörper, in welchem die Gemeinde Wien bisher wahlberechtigt war, u. dgl. der Magistrats-Abteilung XIX sofort bekanntzugeben. Bei jedem relevanten Erwerbe eines Grundstückes oder Betriebes hat das Amt, welches die betreffende Amtshandlung durchführt, die Magistrats-Abteilung XIX sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Magistrats-Abteilung XIX hat auf Grund der ihr gelieferten Daten in übersichtlicher Weise die Wahlrechte der Gemeinde Wien, sowie der von ihr verwalteten Fonde und Stiftungen, ferner den Zeitpunkt, wann regelmäßig Wahlen stattfinden, in Evidenz zu halten, Wahlrechtsreklamationen rechtzeitig durchzuführen und alle auf die Wahrnehmung des Wahlrechtes der Gemeinde Wien sich beziehenden Geschäfte zu besorgen.

Die in den einzelnen Gemeinden exponierten städtischen Organe (Bauamtsbeamte, Forstpersonal, Versorgungshausverwalter, Waisenhausväter u. s. w.) sind verpflichtet, der Magistrats-Abteilung XIX eine allfällige Auflösung einer Gemeindevertretung oder eines anderen Vertretungskörpers, für welchen die Gemeinde Wien das Wahlrecht besitzt, sofort zu berichten, alle Anfragen der Magistrats-Abteilung XIX unverzüglich zu beantworten und alle auf die Wahrnehmung des Gemeindewahlrechtes bezüglichen Umstände bekanntzugeben.

Die Geschäftseinteilung des Magistrates, Abschnitt A, wird demnach insofern ergänzt, als zu den Agenden der Magistrats-Abteilung XIX nach „Wahlangelegenheiten" hinzukommt:

„Evidenzführung der der Gemeinde Wien und den von ihr verwalteten Fonden und Stiftungen zustehenden Wahlrechte und Besorgung aller sich darauf beziehenden Angelegenheiten."

Was die Ausübung des Wahlrechtes betrifft, so bleibt es nach wie vor mir vorbehalten, von Fall zu Fall eine Person zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen; in der Regel wird eine in der betreffenden Gemeinde wohnhafte Person zur Stimmenabgabe delegiert werden, was die Entsendung eines Beamten entbehrlich macht. Die Magistrats-Abteilung XIX hat mir deshalb von einer bevorstehenden Wahl rechtzeitig zu berichten.

24.

Einhebung der von Parteien zu entrichtenden Entfernungsgebühren.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 19. Jänner 1906, M. D. 3800/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Bei der bisher üblichen Art der Einhebung der von Parteien zu entrichtenden Entfernungsgebühren kommt es häufig vor, daß der Ersatz der für eine und dieselbe Amtshandlung aufgelaufenen Gebühren nicht in einer auf dem Gesamtbetrage ausgestellten Zahlungsaufforderung angesprochen wird, sondern daß der Partei in verschiedenen Zeitabschnitten mehrere, unter Umständen so viele Zahlungsaufträge zugestellt werden, als anspruchsberechtigte Beamte an der betreffenden Verhandlung teilgenommen haben.

Es wird nämlich sehr oft verabsäumt, auf Grund der sämtlichen auf eine und dieselbe Amtshandlung bezughabenden, von den anspruchsberechtigten Beamten ausgefertigten und von der Stadtbuchhaltung zusammengestellten Einhebungsanweisungen einen einzigen Zahlungsauftrag auszufertigen, vielmehr wird meist über jede Einhebungsanweisung abgesondert die Einhebung veranlaßt, wodurch Mißhelligkeiten mit den zahlungspflichtigen Parteien entstehen, die behaupten, die angesprochene Gebühr bereits bezahlt zu haben und nicht leicht davon zu überzeugen sind, daß es sich um eine noch nicht vergütete Gebühr handelt.

Diesem Übelstande wird durch nachfolgende Neuregelung des Vorganges bei der Einhebung der von Parteien zu entrichtenden Entfernungsgebühren abgeholfen:

Haben an einer Verhandlung, deren Kosten von der Partei zu tragen sind, mehrere Beamte teilgenommen, so hat jeder derselben die ihn betreffende Gebühr in den gewöhnlichen Verzeichnissen über Entfernungsgebühren zu verrechnen und in der Anmerkungsspalte den Vermerk „Zurückzuersetzen" sowie Name und Wohnort der Partei beizufügen; die bisher in Gebrauch stehenden Einhebungsanweisungen entfallen.

Dagegen obliegt es dem Verhandlungsleiter oder — sofern mehrere Beamte desselben Dienstzweiges zusammen eine solche Amtshandlung vorgenommen haben, wie dies in einzelnen Fachabteilungen des Stadtbauamtes vorkommt — dem rangältesten dieser Beamten, eine Einhebungsanweisung auszufertigen, für welche ein neues Formular in Druck gelegt wurde, das bei der Stadtbuchhaltung erhältlich ist.

Dieses neue Formulare hat in Hinkunft das bisher in Verwendung gestandene, auf blauem Papiere gedruckte Einhebungsformular zu ersetzen und wird daher auch dann zu verwenden sein, wenn ein einzelner Beamter eine derartige Amtshandlung vorgenommen hat; selbstverständlich ist dann die Ausfüllung für seine Person allein vorzunehmen.

Die zur Verrechnung der von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu tragenden Gebühren für die Vornahme von Unfallserhebungen in gewerblichen Betrieben dienende Drucksorte wird hiedurch nicht berührt.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft und ist die neuaufgelegte Einhebungsdrucksorte schon bei der Verfassung der Entfernungs-Gebührenausweise für den laufenden Monat zu verwenden.

25.

Einsicht in die Verhandlungsakten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Jänner 1906, M. D. 173/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Das k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidium hat nachstehenden Erlaß vom 11. Jänner 1906, Pr.-Z. 67/3, an den Magistrat gerichtet:

„Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1906, Pr. Nr. 1063/XVI die mit dem hierortigen Rund-Erlasse vom 20. November 1905, Pr.-Z. 2520/2 eröffneten Weisungen des k. k. Ministeriums des Innern unter Bezugnahme auf den Erlaß dieses Ministeriums vom 19. Mai 1877, Pr. Nr. 339 (h. o. Erlaß vom 26. Mai 1877, Pr. Z. 2678) für jene Fälle in Wirksamkeit gesetzt, in welchen eine politische Behörde wegen einer in den Wirkungskreis des Ministeriums für Landesverteidigung fallenden Angelegenheit von dem Verwaltungsgerichtshofe belangt wird, oder wenn von einer politischen Behörde diesfällige Akten seitens einer Behörde eines anderen Ressorts requiriert werden.

Hiebei wird insbesondere noch bemerkt, in allen Fällen, in denen die Vorlage von Akten einer Militärbehörde an den Verwaltungsgerichtshof in Frage kommt, die mit dieser Vorlage beauftragte politische Behörde das Einvernehmen mit demjenigen Militärterritorial- beziehungsweise Landwehr- (Landesverteidigungs-) beziehungsweise Landes-Gendarmerie-Kommando zu pflegen hat, in dessen Bereich diese politische Behörde ihren Amtssitz hat.

Diesen Kommanden kommt auch das Recht der Bezeichnung jener militärbehördlichen Akten beziehungsweise Aktenteile zu, welche von der Einsicht durch die Parteien auszuschließen sind.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Mitteilung von ehrenrätlichen Akten an Zivilbehörden bleibt die Entscheidung gemäß der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren dem Reichs-Kriegsministerium beziehungsweise dem Ministerium für Landesverteidigung vorbehalten."

Ferner hat das k. k. Statthalterei-Präsidium nachstehenden Erlaß vom 19. Jänner 1906, Pr.-Z. 67/4, an den Magistrat gerichtet:

„Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1906, Z. 5440 H. M. ex 1905, ist der in dem h. o. Erlasse vom 20. November 1905, Pr.-Z. 2520/2, bezeichnete Vorgang auch hinsichtlich jener Akten, beziehungsweise Verhandlungen zu beobachten, welche eine in den Wirkungskreis des Handelsministeriums gehörige oder diesen berührende Angelegenheit betreffen."

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis und verweise gleichzeitig auf das hieramts im Jahre 1905 unter Nr. 79 erschienene Normalienblatt, in welchem der vorerwähnte Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. November 1905, Pr.-Z. 2520/2, abgedruckt erscheint.

26.

Genossenschaftliche Einverleibungsgebühren für Zweigniederlassungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Jänner 1906, M. A. XVII, 6031/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Mit Entscheidung vom 29. April 1905, Z. 17967, hat das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk die Anzeige des Zuckerbäckers A. R. von der Eröffnung eines zweiten und eines dritten Verkaufslokales zu dem Hauptgeschäfte seines Zuckerbäckergewerbes nicht zur Kenntnis genommen, weil A. R. den Erlag der Genossenschafts-Einverleibungsgebühr für diese Filialen per 120 K (nämlich 60 K für jede Filiale) als Ergänzung der anläßlich der Gewerbeanmeldung seinerzeit bei der Genossenschaft der Zuckerbäcker entrichteten Einverleibungsgebühr im Sinne des mit dem Gesetze ddto. 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63 abgeänderten § 107 der Gewerbeordnung, beziehungsweise des § 4, Absatz 4 der mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei ddto. 7. März 1905, Z. I-564/5, genehmigten Statuten der Genossenschaft der Zuckerbäcker nicht ausgewiesen hat, und dem A. R. bis zur Entrichtung der vorbezeichneten Ergänzungs-Einverleibungsgebühr per 120 K den Beginn, beziehungsweise die Fortsetzung der Betriebe der zwei Zweigniederlassungen untersagt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. Juni 1905, I-3821, dem Rekurse des A. R. gegen diese Entscheidung aus den vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk angeführten Entscheidungsgründen keine Folge gegeben.

Der hiegegen eingebrachte Ministerialrekurs wurde seitens des k. k. Handelsministeriums mit Erlaß vom 21. November 1905, Z. 54612, aus dem Grunde der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen abgewiesen. Dies wird zur Darnachachtung mit Bezug auf die im Magistrats-Verordnungs-Blatte ex 1905, Seite 91, Nr. 3 abgedruckte gegenteilige Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei verlautbart.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 6. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Dezember 1905, betreffend die Betrauung der Hafen- und Seesanitätsexpositur in Ist mit dem Zolldienste.

Nr. 7. Kundmachung des Handels- und des Ackerbauministeriums vom 5. Jänner 1906, betreffend die Abänderung des Statuts des Industrie- und Landwirtschaftsrates.

Nr. 8. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 18. Dezember 1905, betreffend die Lehrbefähigung, beziehungsweise die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an den nautischen Schulen.

Nr. 9. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1906, betreffend die Bildung je eines Schätzungsbezirkes für den Bereich des XXI. Gemeindebezirkes (Floridsdorf) der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf-Umgebung.

Nr. 10. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906, gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.

Nr. 11. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1906, betreffend die Einführung eines neuen Stempelzeichens für Spielkarten in Ungarn.

Nr. 12. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1905, mit welcher einzelne Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1900, R.-G.-Bl. Nr. 87, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei den Postämtern I. und II. Klasse, abgeändert werden.

Nr. 13. Elfter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1906, betreffend den Agendenkreis und die dienstliche Unterstellung der Finanz- und gerichtlichen Depositenkassa für den XXI. Wiener Gemeindebezirk.

Nr. 15. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1906, betreffend die Erweiterung des Wirkungskreises des Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien.

Nr. 16. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 20. Jänner 1906, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Lana nach Meran.

Nr. 17. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Jänner 1906, betreffend die Zollbehandlung von chemisch nicht reinem Kupferoxyd zur Verarbeitung auf Kupfervitriol.

Nr. 18. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 31. Dezember 1905, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Kurorte Igls.

Nr. 19. Konzessionsurkunde vom 31. Jänner 1906 für die Lokalbahn von Leibnitz nach Pölfing-Brunn (Sulmtalbahn).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Z. XVI-2708/5 ex 1905, betreffend die der Gemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 9 h auf jede Mietzinskrone für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Z. XVI-6576/2 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Karnabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K vom Tage der erfolgten Kundmachung der Einhebungs-Bewilligung an bis Ende 1910.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Z. XVI-6580/2 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Kalksburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1906 bis inklusive 1908.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Z. XVI-6582/3 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Mold erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1906, Z. XVI-7255/7 ex 1905, betreffend die der Gemeinde Tannenbruck erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1905.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1906, Z. XVI b-14/5, betreffend Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1906.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1906, Z. XVI-3087/1 ex 1905, betreffend Totenbeschaugebühren der Gemeinde Reichenau.

Nr. 12. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1905, betreffend die Errichtung einer Steueradministration für den XXI. Bezirk in Wien (R.-G.-Bl. Nr. 221 ex 1905).

Nr. 13. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, Z. VI-151/6, betreffend die Abänderung der Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaukanale liegenden Gemeindebezirke Wiens.*)

Nr. 14. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 10. Jänner 1906, Z. 7/1-II, betreffend die Bildung eines Schulbezirkes „Floridsdorf-Umgebung" und die Änderung des territorialen Umfanges des Schulbezirkes Korneuburg.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1906, Z. II-114/2, betreffend die vom Militär-Ärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1906 zu leistende Vergütung für die den Militärmannschaften auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost.

Nr. 16. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 9. Jänner 1906, Z. 60435 ex 1905, betreffend die linienverzehrungssteuerämtliche Behandlung des Winterhafens in der Freudenau.

Nr. 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1906, Z. XVIb-92/2, betreffend die der Gemeinde Brunn am Steinfelde erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1906, Z. XVIb-93/2, betreffend die der Gemeinde Eßlingen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1906, Z. XVIb-120/4, betreffend die der Gemeinde Aspern an der Zaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K vom Tage der öffentlichen Kundmachung des Allerhöchst genehmigten Beschlusses bis einschließlich des Jahres 1909.

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1906, Z. XVIb-125/4, betreffend die der Gemeinde Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 1 K 70 h für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat Dr. Friedrich Edler v. Radler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz, vorm. J. B. Wallishausser.

1906. III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Rekursfrist für die Gemeinde Wien im Administrationsverfahren.
2. Dauer des Anspruches auf die Gebührenfreiheit nach dem Kleinbahngesetze.
3. Unzulässigkeit der Bestellung zweier oder mehrerer verantwortlicher Geschäftsführer für ein Gewerbeunternehmen.
4. Militärbegünstigung der Theologen auf Grund von Zeugnissen ausländischer jüdisch-theologischer Lehranstalten.
5. Aufschub der aktiven Dienstleistung der Einjährig-Freiwilligen.
6. Transferierung von Gast- und Schankgewerben innerhalb desselben Bezirkes.
7. Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeits-Anstalten in Niederösterreich pro 1906.
8. Straf-Kompetenz bei Übertretungen des Hausierpatentes.
9. Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirr-Fabrikation.
10. Mißbrauch des roten Kreuzes.
11. Vorschrift für die Behandlung von Straferkenntnissen in Ansehung von Waldschadenersätzen.
12. Hausierhandel in Bartfa-Fürdö, Komitat Saroß.
13. Öffentlichkeitsrecht für das Krankenhaus Amstetten.
14. Wirksamkeit der Bestimmungen der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für Wien im XXI. Bezirke.
15. Gifthandel.
16. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — Abänderung.
17. Beglia, militärische Ergänzungsbehörden.
18. Zulassung von Klinker-Ziegeln der Westböhmischen Kaolin- und Schamotte-Werke.
19. Viehverkehrsvorschriften-Verlautbarung.
20. Ernennung eines kgl. großbritannischen Vize-Konsuls.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

21. Löschung grundbücherlicher Pfandrechte oder Pfandrechtsvormerkungen von Amtswegen.
22. Provisionierung der städtischen Straßenaufseher.
23. Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Rekursfrist für die Gemeinde Wien im Administrationsverfahren.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. September 1905, Nr. 10385, M.-Abt. X, 7973/05:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Heiterer, Dr. Frisch, Freiherrn v. Hock und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1904, Z. 20816, betreffend Versäumung einer Rekursfrist, nach der am 27. September 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Emil Soukup, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Rekurs der Gemeinde Wien gegen die die gewerbebehördliche Bewilligung zur Eröffnung einer Sandgrube dem J. T. erteilende Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. April 1904, Z. I-570, als verspätet und daher als unstatthaft zurückgewiesen wurde, geht von der Anschauung aus, daß das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk, dem als Gewerbebehörde I. Instanz die Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei „zur weiteren Veranlassung" zugemittelt wurde, da es gleichzeitig ein Organ des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ist, die Kenntnisnahme von den an die Gemeinde als Partei gerichteten behördlichen Entscheidungen nicht ablehnen könne, so daß im gegebenen Falle die Rekursfrist für die Gemeinde als Partei vom Tage der Zustellung der Statthalterei-Entscheidung an das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk zu laufen begonnen habe.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß die Gemeinde als Partei in jenen Angelegenheiten, welche nach der bestehenden Geschäftseinteilung des Magistrates Wien ausdrücklich in die Kompetenz des Magistrates (beziehungsweise einer Magistratsabteilung) fallen — und dies treffe gegebenen Falles zu — die Gemeinde Wien nur durch den Magistrat, nicht aber durch die magistratischen Bezirksämter vertreten werden könne und die Rekursfrist daher hier erst von dem Tage an, an welchem die Entscheidung dem Magistrate (vorliegenden Falles der Magistratsabteilung X) intimiert worden sei, zu berechnen sei, wonach sich im Streitfalle die rechtzeitige Einbringung des Rekurses der Gemeinde Wien bei dem magistratischen Bezirksamte für den XIX. Bezirk ergebe.

Der Verwaltungsgerichtshof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Der § 102 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17) bestimmt: „Zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, nötigenfalls auch mit in einzelnen Bezirksteilen exponierten Beamten, welche in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Überwachung besorgen. — In dieser Art vertreten sie auch den Magistrat in seiner Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz. — Diesen Bezirksämtern werden in einer vom Bürgermeister festzusetzenden Geschäftsordnung alle jene Geschäfte zugewiesen, welche nicht vermöge ihrer Natur von einer Stelle aus behandelt werden müssen." Hiemit in Übereinstimmung verfügt der § 96 des zitierten Statutes im 8. Absatze, daß dem Bürgermeister die Geschäftseinteilung, sowie die Zuweisung des Personales beim Magistrate und bei allen Gemeindeämtern und Gemeindeanstalten zusteht, und weiters im 9. Absatze, daß sämtliche Beamten und Diener und sonstigen Angestellten der Gemeinde sich den Weisungen, welche sie vom Bürgermeister erhalten, unter seiner Verantwortlichkeit zu fügen haben.

Nach dem Gesetze sind somit die magistratischen Bezirksämter lediglich Organe der Gemeinde, welche zur Unterstützung des Magistrates — des Exekutivorganes der Gemeinde — einen Teil der diesem zugewiesenen Geschäfte unter der Überwachung des Magistrates zu besorgen haben, wobei ihr Wirkungskreis keineswegs durch das Gesetz genau bestimmt ist, sondern vielmehr nach dem im Gesetze niedergelegten allgemeinen Gesichtspunkte vom Bürgermeister festgesetzt wird.

Die magistratischen Bezirksämter sind also nicht vom Magistrate unabhängig organisierte Gemeindeämter, sondern können nur als Teile (Exposituren) des Magistrates angesehen werden; sie charakterisieren sich als solche insbesondere dadurch, daß ihr Wirkungskreis gleichwie jener der einzelnen Magistrats-Abteilungen durch eine interne, abänderbare Verfügung des Bürgermeisters, der auch für die von ihnen (den magistratischen Bezirksämtern) vorgenommenen Amtshandlungen verantwortlich bleibt, bestimmt wird. Es müssen daher Verständigungen von behördlichen Entscheidungen, welche die von der Gemeinde selbständig wahrzunehmenden Interessen berühren, wenn sie einem magistratischen Bezirksamte zukommen, als an den Magistrat erfolgt angesehen werden, wonach auch etwaige Rekursfristen für die Gemeinde von dem Zeitpunkte des Einlangens der betreffenden Verständigungen bei dem magistratischen Bezirksamte zu laufen beginnen.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

Dauer des Anspruches auf die Gebührenfreiheit nach dem Kleinbahngesetze.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. November 1905, Z. 12643, Direktion der städtischen Elektrizitätswerke, Z. 1159/06.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Formanek, Dr. Schimm, Dr. Ritter v. Neumann-Ettenreich, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Kratochwila, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 22. März 1905, Z. 16375, betreffend die Gebühr von einem Schleppbahnvertrage, nach der am 21. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Josef Harbich, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Wilfling, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde schloß am 6. Juli 1903 mit der priv. österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft ein von dem k. k. Eisenbahnministerium mit Erlaß vom 26. August 1904 genehmigtes Übereinkommen ab, durch welches die Bedingungen für die Erhaltung und den Betrieb der der Gemeinde eigentümlich gehörigen, das städtische Elektrizitätswerk mit der Bahnlinie Wien—Brünn verbindenden Schleppbahnanlage vereinbart wurden.

Insofern sich dieses Übereinkommen auf das sogenannte „Lichtwerk", das ist auf die Zentrale der Strom-Erzeugung zur Abgabe elektrischer Energie an Privatkonsumenten für Beleuchtung und Kraftübertragung bezieht, begehrt die Gemeinde nicht die Gebührenfreiheit; wohl aber verlangt sie die Gebührenfreiheit für dieses Übereinkommen, insoweit dasselbe das sogenannte „Bahnwerk", nämlich die Zentralanlage zur Strom-Erzeugung für den Betrieb der Wiener elektrischen Straßenbahnen betrifft. In dieser letzteren Richtung nimmt die Gemeinde die volle Gebührenfreiheit auf Grund des Artikels V, lit. a des Lokalbahngesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. 2 ex 1895, in Anspruch, indem sie darauf hinweist, daß das Kraftwerk für den Bahnbetrieb eine einheitliche Anlage, ein unteilbares Ganzes bilde, daß die Maßregeln, welche auf die mit der Erweiterung des Straßenbahnnetzes Schritt haltende Entwicklung dieses Kraftwerkes abzielen, zu welchen Maßregeln auch insbesondere der bezeichnete Schleppbahnvertrag gehöre — den im Artikel V, lit. a, leg. cit. erwähnten Akten zur Sicherstellung des Betriebes der Straßenbahnen beizuzählen seien, daß der in dieser Gesetzesstelle enthaltene Schlußtermin für die Gebührenfreiheit, der Ablauf des ersten Betriebsjahres erst dann gekommen sei, wenn auf sämtlichen mit den Kundmachungen des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, und vom 30. September 1904, R.-G.-Bl. Nr. 113, konzessionierten Straßenbahnstrecken der Betrieb begonnen haben werde, daß es daher nicht angehe, den Anspruch auf die Gebührenfreiheit nur teilweise zuzuerkennen, nämlich nur insofern, als sich das Schleppbahnübereinkommen auf die noch nicht ein volles Jahr in Betrieb stehenden Straßenbahnlinien bezieht. Die beschwerdeführende Gemeinde tritt daher der in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gebrachten Anschauung entgegen, nach welcher die Gebührenfreiheit des Schleppbahnvertrages mit Beziehung auf die städtischen Straßenbahnen nur insoweit einzutreten hat, als das dem Betriebe der elektrischen Straßenbahnen dienende Kraftwerk zur Zeit des Vertragsabschlusses Strom für solche Straßenbahnlinien abgab, betreffs welcher in diesem Zeitpunkte das erste Betriebsjahr noch nicht abgelaufen war. Die angefochtene Entscheidung geht davon aus, daß die Betriebsjahre, deren Ablauf für die Dauer der Begünstigung nach dem Lokalbahngesetze maßgebend ist, für jede einzelne Linie der Straßenbahn abgesondert zu berechnen seien, daß das Bahnwerk einen integrierenden Bestandteil der gesamten städtischen Straßenbahnen bilde, und daß demnach das erste Betriebsjahr des Elektrizitätswerkes in Absicht auf die Gebührenbegünstigung nach dem Kleinbahngesetze nicht einheitlich berechnet werden könne. Zur Feststellung der Faktoren, von welchen die gebührenfreien Quoten der Bemessungsgrundlage für die Skalagebühren abhängig sind, wurde demnach die Gemeinde aufgefordert, eine Zusammenstellung sämtlicher Straßenbahnlinien, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses im elektrischen Betriebe standen, unter Angabe der Daten der Betriebseröffnung auf denselben vorzulegen und nachzuweisen, welches Stromquantum für die einzelnen Linien aus dem Bahnwerke am Tage des Abschlusses des Schleppbahnvertrages oder in einem vorangegangenen längeren Zeitabschnitte geliefert wurde; eventuell wurde vom k. k. Finanzministerium gestattet, daß das Verhältnis, in welchem die zur Zeit des Vertragsabschlusses innerhalb des ersten Betriebsjahres befindlichen Strecken einerseits und jene Linien andererseits, welche damals schon das erste Betriebsjahr vollendet hatten, an der Stromabgabe aus dem Bahnwerke teilnahmen, nach der von der Gemeinde auszuweisenden Länge der einzelnen Strecken ermittelt werde.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet halten.

Es steht fest, daß von den mehr als hundert Straßenbahnlinien, welche der Gemeinde Wien mit den bezogenen Kundmachungen des Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, vom 25. Juli 1902 und vom 30. September 1904 konzessioniert wurden, zur Zeit des Abschlusses des in Rede stehenden Schleppbahnvertrages ein bedeutender Teil entweder dem Betriebe noch nicht übergeben war oder noch nicht ein Jahr im Betriebe stand. Es steht ferner fest, daß der Schleppbahnvertrag, der insbesondere eine raschere und leichtere Zufuhr von Kohlen und anderen Materialien zu dem städtischen Elektrizitätswerke möglich machen soll (Artikel VII und VIII dieses Vertrages), speziell den Zweck verfolgte, die dem Straßenbahnbetriebe dienende elektrische Zentralanlage leistungsfähiger zu gestalten, entsprechend den an dieses Elektrizitätswerk mit dem zunehmenden Ausbaue des Straßenbahnnetzes immer höher werdenden Anforderungen. Daß das belangte Ministerium die bezüglichen, von der Gemeinde schon im Administrativverfahren vorgebrachten Angaben für richtig hält, geht aus der angefochtenen Entscheidung selbst hervor; denn wenn das k. k. Ministerium daran gezweifelt hätte, daß dieser Schleppbahnvertrag eine Maßregel zum Zwecke der Sicherung des Betriebes auf den neu eröffneten oder in Zukunft zu eröffnenden Straßenbahnlinien bilde, so wäre das Ansuchen um Gebührenfreiheit in seinem vollen Umfange zurückgewiesen worden.

Wird nun aber diese Zweckbestimmung des Schleppbahnvertrages zur Sicherung des Betriebes auf den neuen Straßenbahnlinien angenommen, dann kommt dem Schleppbahnvertrage (insoweit er sich auf die Zentralanlage für den Straßenbahnbetrieb bezieht) die Gebührenfreiheit nach Artikel V, lit. a des Lokalbahngesetzes vom 31. Dezember 1894 zu, welche Begünstigung nach Artikel XVI, Absatz 3 dieses Gesetzes auch auf Kleinbahnen anwendbar ist und überdies in den Konzessionen vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, vom 25. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 150, und vom 30. September 1904, R.-G.-Bl. Nr. 113 (bei allen im § 1), der Stadtgemeinde Wien ausdrücklich zugesichert wurde. Es ist allerdings richtig, daß die Durchführung des in Frage stehenden Schleppbahnvertrages auch auf den Betrieb der älteren Straßenbahnlinien zurückwirken muß, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses schon mehr als ein Jahr im Betriebe standen, für welche also der Anspruch auf Gebührenfreiheit nach Artikel V, lit. a leg. cit. bereits erloschen ist. Diese Reflexwirkung ist eben eine Folge der Umbildung, welcher das Elektrizitätswerk vermöge der mit dem Zuwachse neuer Linien stets zunehmenden Anforderungen unterzogen werden muß. Aber nach Artikel V, lit. a, leg. cit. müssen Akte, welche zum Zwecke der Sicherung des Betriebes der neuen Linien getroffen werden, der gesetzlichen Gebührenfreiheit teilhaftig sein, ohne daß es einen Unterschied begründet, wenn durch solche Maßregeln zugleich eine Umgestaltung der für ältere Bahnlinien dienenden Hilfsanlagen herbeigeführt werden muß. — Denn es ist klar, daß, soweit es sich um eine den alten und neuen Bahnlinien gemeinsam dienende Anlage handelt, eben durch das Zuwachsen der neuen Linien eine Umbildung und Fortentwicklung notwendig wird, welche unterbleiben wäre, wenn sich der Straßenbahnbetrieb über den anfänglichen, beschränkten Umfang hinaus nicht erweitert hätte. Gerade diese, durch das Hinzukommen neuer Linien geforderte Modifikation der auch den alten Linien dienstbaren Anlagen bildet eine von den Maßregeln zum Zwecke der Sicherstellung des Betriebes auf den neu zuwachsenden Strecken, bei welchem zur Zeit des Abschlusses des Schleppbahnvertrages der Ablauf des ersten Betriebsjahres noch nicht eingetreten war. Ohne also die vom Vertreter der beschwerdeführenden Gemeinde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vertretene Anschauung, nach welcher das für die Gebührenbegünstigung maßgebende erste Betriebsjahr für das ganze Straßenbahnnetz einheitlich erst mit der Übergabe sämtlicher konzessionierter Bahnlinien in den Betrieb zu beginnen hätte, in dieser Allgemeinheit für richtig zu halten, fand der Gerichtshof mit Rücksicht auf den der konkreten Streitfrage zugrundeliegenden Tatbestand die Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit nach Artikel V, lit. a, leg. cit. in Ansehung des Schleppbahnvertrages, soweit derselbe die städtischen Straßenbahnen betrifft, in vollem Maße gegeben.

Wenn der Vertreter des belangten k. k. Ministeriums bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung in eventum geltend machte, daß die Schleppbahn, auf welche sich der fragliche Vertrag bezieht, bisher nicht im Sinne der Anmerkung zur lit. a bis d des Artikels V, leg. cit. als integrierender Bestandteil der städtischen Straßenbahnen anerkannt wurde, so mußte der Gerichtshof diese Bemerkung übergehen, weil sich die angefochtene Entscheidung auf diesen Tatumstand nicht stützte, überdies auch ganz anders hätte ausfallen müssen, wenn sie von der bezeichneten Erwägung ausgegangen wäre.

3.

Unzulässigkeit der Bestellung zweier oder mehrerer verantwortlicher Geschäftsführer für ein Gewerbeunternehmen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1905, Z. 12971, M.-Abt. XVII, 1152/06.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reisig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Truxa, v. Neukirchen und Dr. Frisch, dann des Schriftführers, k. k. Bezirkskommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Ersten Wiener Leichenbestattungs-Unternehmung Entreprise des pompes funèbres in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1904, Z. 3260, betreffend

die Verweigerung der Genehmigung von zwei Geschäftsführern, nach der am 28. November 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Gutmann, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. v. Pelikan, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß von den Gewerbebehörden und in letzter Instanz von dem k. k. Ministerium des Innern mit der Entscheidung vom 29. Juni 1904, Z. 3260, die von der beschwerdeführenden Firma erbetene Genehmigung zur Bestellung des A. v. K. als Geschäftsführer für die betriebstechnischen und des K. P. als Geschäftsführer für die administrativen und kommerziellen Angelegenheiten des Geschäftes verweigert wurde. Die Beschwerde führt aus, daß aus den von den Gewerbebehörden zur Unterstützung ihrer Entscheidungen angezogenen §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung nicht gefolgert werden könne, die Bestellung von zwei oder mehreren Geschäftsführern für ein Gewerbe sei gesetzlich unzulässig, daß vielmehr durch die Bestellung mehrerer Geschäftsführer die Handhabung des Aufsichtsrechtes der Gewerbebehörden erleichtert werde.

Der Gerichtshof hat Nachstehendes erwogen:

Das aus einer Gewerbeanmeldung oder Konzession fließende Gewerberecht ist ein höchst persönliches Recht (§ 56 der Gewerbeordnung, Absatz 1 bis 3), das auf die Person desjenigen (sei es einer physischen oder juristischen Person), der den Gewerbeschein oder die Konzession besitzt, beschränkt ist; es kann daher ein Gewerberecht nur als ein einheitliches Recht, als ein Ganzes in Betracht kommen und (abgesehen von der im Gesetze zugunsten der Witwe und der minderjährigen Kinder eines Gewerbetreibenden statuierten Ausnahme) weder zur Gänze noch auch zu einem Teile an einen Dritten übertragen werden.

Hieraus folgt, daß auch die Stellvertretung des Gewerbeinhabers dort, wo sie das Gesetz zuläßt oder vorschreibt, sich nur auf die gesamte Stellung des Gewerbeinhabers gegenüber der Gewerbebehörde beziehen und nicht eine geteilte sein kann, so zwar, daß sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Gewerbe nur auf einen Stellvertreter übergehen können.

Dies wird auch von der Gewerbeordnung, und zwar dadurch zum Ausdrucke gebracht, daß sie an den maßgebenden Gesetzesstellen, die von der Stellvertretung handeln (§§ 2, 3, 12 und 19, §§ 55 und 46 und § 139), nur von „einem," beziehungsweise „dem" Stellvertreter spricht.

Die Überlassung einzelner Befugnisse eines Gewerberechtes oder einzelner Bestandteile desselben an mehrere von einander unabhängige Stellvertreter (Geschäftsführer) könnte sich nicht nur unter Umständen als eine Vervielfältigung des Gewerbes darstellen, sondern es würden hierdurch auch neue Verhältnisse geschaffen werden, zu deren Regelung die diesfälligen Normen im Gesetze fehlen.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4.

Militärbegünstigung der Theologen auf Grund von Zeugnissen ausländischer jüdisch-theologischer Lehranstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1906, Z. II-3277, M.-Abt. XVI, 558/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 27. Dezember 1905, Nr. 38503/XIV, zur Behebung eines etwaigen Zweifels und behufs Sicherstellung eines gleichmäßigen Vorganges darauf aufmerksam gemacht, daß die Erlässe des genannten Ministeriums vom 3. Februar 1873, Nr. 1711-II und vom 16. Mai 1874, Nr. 6641-II (b. ä. Erlässe vom 18. Februar 1873, Z. 4434, und vom 31. Mai 1874, Z 155774, mit welchen den vom Rabbinatsseminare (jüdisch-theologischen Seminare) in Breslau, beziehungsweise den von der Lehranstalt (Hochschule) für die Wissenschaft des Judentums in Berlin ausgestellten Studienzeugnissen rücksichtlich der wehrgesetzlichen Begünstigung als Theologe bis zum Inslebentreten einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Geltung von Zeugnissen einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatsschule generell zugestanden wurde, durch die Errichtung der israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien (Ministerial-Verordnung vom 27. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 27) außer Kraft getreten sind.

Es ist demnach, wenn der Begünstigungsanspruch auf das Zeugnis einer der beiden bezeichneten ausländischen Lehranstalten gegründet wird, im Sinne des § 45:4 der Wehrvorschriften, I. Teil die Entscheidung des Ministeriums für Landesverteidigung einzuholen.

5.

Aufschub der aktiven Dienstleistung der Einjährig-Freiwilligen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1906, Z. II-62, M.-Abt. XVI, 562/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Dezember 1905, Nr. 55456/XIV, ist den Einjährig-Freiwilligen, welchen die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nach § 70:16 der Wehrvorschriften erster Teil nachträglich zuerkannt wurde, über ihre diesfällige Bitte, auf Grund des erlangten Maturitäts-(Reife- oder Schlußprüfungs-)zeugnisses und ihrer Angabe, daß sie ihre Studien an einer höheren Lehranstalt aufnehmen werden, der Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis zum 1. Oktober des ihrer Assentierung nächstfolgenden Jahres fallweise zu bewilligen.

Eine nachträgliche Beibringung des Nachweises über die tatsächliche Fortsetzung der Studien für das erste Jahr ist nicht erforderlich.

Für den weiteren Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis zur gesetzlich festgestellten Grenze sind die Bestimmungen des § 72 der Wehrvorschriften erster Teil maßgebend.

Hievon werden alle Landwehrterritorial-Kommanden in Kenntnis gesetzt.

Die gleichen Verfügungen für den Bereich des Heeres hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium mit dem an alle Militärterritorial-Kommanden ergangenen Erlasse vom 4. Dezember 1905, Abteilung 2, Nr. 9585, getroffen.

6.

Transferierung von Gast- und Schankgewerben innerhalb desselben Bezirkes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1906, Z. I a-144, Mag. B.-A. f. d. XIX. Bezirk, Z. 4762/06:

Mit der Entscheidung vom 30. Dezember 1905, Z. 25799, hat das magistratische Bezirksamt für den XIX. Bezirk dem T. E. die Übertragung seiner Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den im § 16 der Gewerbeordnung angeführten Berechtigungen:

b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;
g) Haltung von erlaubten Spielen, mit Ausnahme des Billardspieles,

vom XIX. Bezirke, Kobenzlgasse nach dem XIX. Bezirke Döblinger Hauptstraße nicht bewilligt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei gibt der hiegegen eingebrachten Berufung gemäß § 20, Absatz 1 der Gewerbeordnung mit Rücksicht auf die Straße, in welcher das in Aussicht genommene Lokale sich befindet, keine Folge. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

7.

Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeits-Anstalten in Niederösterreich pro 1906.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1906, Z. VI-408, M.-Abt. XXII, 546/06:

1. Allgemeines österreichisches Krankenhaus „St. Ullrichsstiftung" Allentsteig: III Klasse 1 K 70 h.
2. Allgemeines österreichisches Krankenhaus Amstetten: III. Klasse 2 K (ab 16. Dezember 1905).
3. Rath'sches allgemeines österreichisches Krankenhaus in Baden I. Klasse 10 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K.

Allgemeines öffentliches Krankenhaus:

4. Eggenburg: I. Klasse 3 K, II. Klasse 1 K 80 h.
5. Feldsberg: III. Klasse 1 K 26 h.
6. Gars: III Klasse 1 K 80 h.
7. Hainburg: III. Klasse 1 K 80 h.
8. Kaiser Franz Josef-Hospital Ober-Hollabrunn: I. Klasse 10 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K.
9. Kaiser Franz Josef-Bezirksspital in Horn: I. Klasse 2 K 70 h, II. Klasse 1 K 80 h.
10. Klosterneuburg: III. Klasse 2 K (seit 1. Jänner 1905).
11. Korneuburg: III. Klasse 1 K 80 h.
12. Krems: III. Klasse 2 K.
13. Lilienfeld: III. Klasse 2 K.
14. Melk: III. Klasse 1 K 80 h.
15. Mödling: III. Klasse 2 K.
16. Neunkirchen: III. Klasse 2 K.
17. Wiener-Neustadt: III. Kasse 2 K.
18. Kaiser Franz Josef Krankenhaus St. Pölten: III. Klasse 2 K.
19. Stockerau: III. Klasse 1 K 60 h.
20. Waidhofen a/d. Thaya III. Klasse 2 K (ab 19. November 1905).

21. Waidhofen a/d. Ybbs III. Klasse 1 K 70 h.
22. Zwettl III. Klasse 1 K 80 h.

K. k. Krankenanstalten in Wien:

23. Allgemeines Krankenhaus: I. Klasse 12 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
24. Krankenhaus Wieden: I. Klasse 12 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
25. Krankenanstalt Rudolfsstiftung: I. Klasse 12 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
26. Kaiser Franz Josef-Spital: I. Klasse 12 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
27. Kaiserin Elisabeth-Spital: II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
28. Kronprinzessin Stephanie-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
29. Wilhelminen-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
30. St. Rochus-Spital: III. Klasse 2 K 40 h.
31. Erzherzogin Sophien-Spital-Stiftung: I. Klasse 12 K, II. Klasse 6 K, III. Klasse 2 K 40 h.
32. N.-ö. Landes-Gebäranstalt in Wien: I. Klasse 8 K, II. Klasse 4 K, III. Klasse 2 K 60 h Klinik.
33. N.-ö. Landes-Findelanstalt in Wien pro 1905: im ersten Lebensjahre 65 h, im zweiten Lebensjahre 44 h, im dritten bis zehnten Lebensjahre 34 h. (Für die bei Blutsverwandten in Pflege befindlichen Findlinge bis zu sechs Jahren $^2/_3$ der Gebühr.)

N.-ö. Landes-Irrenanstalt:

34. Wien, Ausländer: I. Klasse 10 K 40 h, II. Klasse 5 K 20 h, III. Klasse 2 K 20 h.
Wien, Niederösterreicher: I. Klasse 8 K 40 h, II. Klasse 4 K 40 h, III. Klasse 2 K 20 h.
35. Kierling-Gugging: III. Klasse 2 K, IV. Klasse 1 K 60 h Kolonie Haschhof.
36. Klosterneuburg: III. Klasse 2 K.
37. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke in Mauer-Öhling: I. Klasse 8 K, II. Klasse 4 K, III. Klasse 1 K 80 h, (Kolonisten in Mauer-Öhling), IV. Klasse 1 K 50 h.
38. N.-ö. Landes-Pflegeanstalt in Ybbs: I. Klasse 8 K, II. Klasse 4 K, III. Klasse 1 K 80 h, IV. Klasse 1 K 20 h.

Anmerkung: Die Verpflegstaxe in den n.-ö. Landes-Siechenanstalten beträgt für zahlungsfähige Pfleglinge 1 K 60 h, für die auf Kosten der Bezirksarmenfonde Verpflegten 70 h per Kopf und Tag.

8.

Straf-Kompetenz bei Übertretungen des Hausierpatentes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1906, Z. I b-650, M.-Abt. XVII, 1479/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Es haben sich Zweifel in Betreff der praktischen Anwendung der in dem Ministerial-Erlasse vom 13. März 1884, Z. 318/M. J. unter A, Punkt 2 enthaltenen Bestimmung über die Kompetenz der Behörden zur Amtshandlung und Fällung des Erkenntnisses in den im § 19, lit b des Hausierpatentes angeführten Übertretungsfällen ergeben.

Das k. k. Handelsministerium hat daher im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1906, Z. 54578 aus 1905 diese Bestimmung dahin erläutert, daß den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen berufenen Behörden das Strafverfahren in jenen Fällen des § 19, lit. b des Hausierpatentes zusteht, in denen der Tatbestand einer Übertretung der Gefällsgesetze gegeben ist, was im Falle des Hausierens mit ausländischen unverzollten Waren oder der Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der mitgeführten Waren (§§ 379—383 des Gefälls-Strafgesetzes) zutrifft.

Dagegen fällt das Strafverfahren in Fällen des Hausierens mit ausländischen verzollten Waren und der ungenügenden Nachweisung des inländischen Ursprunges der vom Hausierer geführten Waren (§ 12, al. 1 des Hausierpatentes) in die Kompetenz der politischen Behörden.

Was die Behandlung dieser Übertretungsfälle betrifft, so ist befugten Hausierern, welche mit ausländischen verzollten Waren oder mit Waren hausieren, deren inländischer Ursprung nicht gehörig nachgewiesen erscheint, die Hausierbewilligung zu entziehen; bei den zum Hausierhandel nicht befugten, somit nach Maßgabe des § 19, lit. a des Hausierpatentes zu bestrafenden Personen ist hingegen der Umstand, daß sie mit obbezeichneten Waren hausiert haben, als erschwerendes Moment anzusehen.

Hiervon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die Finanzbehörden von dem Inhalte dieses Erlasses im Wege des k. k. Finanzministeriums verständigt werden.

9.

Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirr-Fabrikation.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 33 ex 1906:

Auf Grund des § 96 b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) wird nachstehendes verordnet:

Artikel I.

Zu § 1 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, ist folgende Bestimmung anzufügen:

„9. In Emailgeschirrfabriken, in denen der kontinuierliche Betrieb der Öfen mittels dreier achtstündiger Arbeitsschichten aufrecht erhalten wird, dürfen diejenigen jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahre und Frauenspersonen, die bei den mit dem kontinuierlichen Betriebe zusammenhängenden Arbeitsprozessen des Einbrennens, Auftragens, Putzens, des Zu- und Abtragens der Geschirre und des Sortierens während höchstens achtstündiger Schichtdauer innerhalb 24 Stunden beschäftigt sind, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends verwendet werden."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

10.

Mißbrauch des roten Kreuzes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Februar 1906, Z. I a-405, M.-Abt. XVII, 1480/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Nach einer dem Ministerium des Innern zugekommenen Mitteilung der Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom roten Kreuze bedient sich ungeachtet der seit dem 1. Jänner 1905 in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 3 und 4, lit. b des Gesetzes vom 14. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 85, welche den Gebrauch des durch die Genfer Konvention als Neutralitätszeichen eingeführten roten Kreuzes auf weißem Grunde im geschäftlichen Verkehr nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde gestatten und einen unbefugten derartigen Gebrauch als strafbar erklären, eine große Zahl von Gewerbetreibenden nach wie vor des Zeichens des roten Kreuzes ohne die vorgeschriebene Bewilligung und zwar vielfach für Waren, deren Verwendung mit dem Zeichen des roten Kreuzes dem Ansehen des letzteren nicht entspricht und für welche daher die Bewilligung zur Führung des erwähnten Zeichens gemäß § 3 Schlußabsatz der Ministerial-Verordnung vom 2. März 1904, R.-G.-Bl. Nr. 24 in keinem Falle zu erteilen ist.

Die Behörden I. Instanz werden hierauf zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1906, Z. 25392, aufmerksam gemacht und zur sorgsamen Handhabung der zitierten Gesetzesbestimmungen behufs Abstellung derartiger Unzukömmlichkeiten angewiesen.

Hierbei wird daran festzuhalten sein, daß auch dann, wenn bei Abgang einer nach § 3 des zitierten Gesetzes erteilten Bewilligung ein bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit mit dem Bilde des „Roten Kreuzes" (rotes Kreuz auf weißem Grunde) verwechslungsfähiges Zeichen geführt wird, die Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 4 leg. cit. gegeben erscheint.

Als eine derartige bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrnehmbare Veränderung im Gebrauche des gesetzlich geschützten Zeichens des roten Kreuzes wird in der Regel ohneweiteres der Gebrauch des roten Kreuzes als eines freistehenden Zeichens, sowie die Verwendung eines farblosen Grundes (Glas) oder eines Grundes von lichter, dem Weißen ähnlicher Farbennuance anzusehen und im Falle des Abganges der Bewilligung als Mißbrauch des gesetzlich geschützten Zeichens gemäß § 4 strafweise zu ahnden sein.

Der Inhaber einer Bewilligung nach § 3 des mehrberufenen Gesetzes ist dagegen berechtigt, das geschützte Zeichen auch in abweichender Darstellung zu führen.

11.

Vorschrift für die Behandlung von Straferkenntnissen in Ansehung von Waldschadenersätzen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Februar 1906, Z. X a-566, M.-Abt. IX, 588/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1906 Z. 51729 ex 1905 nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium anher eröffnet, daß sich die beteiligten Zentralstellen in der Anschauung geeinigt haben, in Hinkunft die in Ansehung von Waldschadenersätzen (§ 72 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250) gefällten Entscheidungen nicht mehr als integrierende Bestandteile der betreffenden Straferkenntnisse zu betrachten und zu behandeln.

In Konsequenz dessen hat bei Entscheidungen über Waldschadenersätze in I. Instanz hinsichtlich der zulässigen Rekursfrist nicht mehr die lediglich für Straferkenntnisse geltende Bestimmung des § 3 der Min.-Vdg. vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, sondern jene des § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, Anwendung zu finden.

Ferner wird auch die Bestimmung des § 3 der Min.-Vdg. vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31 auf (bestätigende) Entscheidungen in Angelegenheit der Waldschadenersätze nicht mehr anwendbar, vielmehr gegen alle von der II. Instanz in Angelegenheit der Waldschadenersätze gefällten Entscheidungen — somit nicht nur in jenen Fällen, in welchen kein Straferkenntnis erflossen ist, sondern auch hinsichtlich der aus Anlaß von Straferkenntnissen gefällten Schadenersatz-Entscheidungen — der Rekurs rücksichtlich des Ausspruches über den Waldschadenersatz an das Ackerbauministerium binnen der im Gesetze vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, vorgesehenen Frist offen zu lassen sein.

12.

Hausierverbot in Bartfa-Fürdö, Komitat Saroß.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1906, Z. I a-468:

Laut Mitteilung des kgl. ungarischen Handelsministeriums vom 2. Jänner 1906, Z. 81892, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete des Badeortes Bartfa-Fürdö, Komitat Saroß, unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hiervon werden über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Jänner 1906, Z. 2159, verständigt: alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die k. k. Polizei-Direktion in Wien, sowie die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

13.

Öffentlichkeitsrecht für das Krankenhaus Amstetten.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Februar 1906, Z. II-221/06, M.-Abt. X, 1055/06:

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns mit Erlaß vom 2. Dezember 1905, Z. VI-699/2, der Stadtgemeinde Amstetten die Bewilligung zur Umwandlung des bestehenden Notspitales in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus erteilt, beziehungsweise dieser Krankenanstalt das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Das Öffentlichkeitsrecht ist mit 16. Dezember 1905 in Wirksamkeit getreten.

Für diese Krankenanstalt hat der Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich unter der Enns im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei laut Erlasses vom 1. Februar 1906, Z. 21/B/2, die Verpflegsgebühr vom 16. Dezember 1905 angefangen, mit zwei Kronen per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

14.

Wirksamkeit der Bestimmungen der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für Wien im XXI. Bezirke.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Februar 1906, Z. X a-16/4.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1906, Z. X a-16/3, wurde in Genehmigung des Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 16. Mai 1905, Pr.-Z. 6600, angeordnet, daß die Bestimmungen der Marktordnung (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, beziehungsweise Nr. 56 ex 1899, beziehungsweise Nr. 80 ex 1904) und des Marktgebührentarifes (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, beziehungsweise Nr. 60 ex 1896, beziehungsweise Nr. 53 ex 1898, beziehungsweise Nr. 101 ex 1903, beziehungsweise Nr. 67 ex 1904) für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem auf Grund der Bestimmungen im Artikel I und § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 1 ex 1905, neugeschaffenen XXI. Wiener Gemeindebezirke vom 1. Jänner 1906 angefangen, mit welchem Tage auf Grund der Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Dezember 1905, Pr.-Z. 2761/12, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 169, das magistratische Bezirksamt in diesem Bezirke seine Tätigkeit begonnen hat, zu gelten, und daß mit diesem Zeitpunkte die bisher geltenden Marktordnungen für die Ortsgemeinden Floridsdorf und Leopoldau außer Wirksamkeit zu treten haben.

Der vorerwähnte Marktgebührentarif wird demnach dahin richtiggestellt, daß in den Kolonnen 2 und 3 am Kopfe unter Tarifpost I „Standgebühren" die Bezirksziffer 20 beziehungsweise XX, 21 beziehungsweise XXI zu lauten hat.

15.

Gifthandel.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 22. Februar 1906, Z. 36182/05:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wurde dem Herrn Wilhelm Mayer, Drogist, VI., Gumpendorferstraße 28, die Konzession für den Gifthandel im Betriebsorte: VI., Gumpendorferstraße 28 gegen genaueste Einhaltung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, mit dem Beifügen erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewerberegister unter Nr. 1281 erfolgte, der Erwerbsteuerkonto Z. 22415/06 eröffnet wurde.

16.

Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe. — Abänderung.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1906, Z. I-137:

Artikel I.

Die Kundmachung vom 22. Oktober 1905, Z. I-6907 (L.-G.-Bl. Nr. 144), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe wird in nachstehender Weise abgeändert:

§ 2, Punkt 9, Absatz 3 hat zu lauten:

„Der Verschleiß von Milch und Milchprodukten ist in allen Gemeinden von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, den Molkereien und Milchmeiereien auch noch von 7 bis 8 Uhr abends gestattet."

§ 2, Punkt 12 hat zu lauten:

„Friseure, Raseure und Perückenmacher.

Die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseure, Raseure und Perückenmacher ist in der Gemeinde Wiener-Neustadt bis 12 Uhr mittags; in den übrigen Gemeinden in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 1 Uhr nachmittags, in den anderen Monaten bis 12 Uhr mittags, am 23., 24., 30. und 31. Dezember, wenn diese Tage auf Sonntag fallen, dann an den Sonntagen des Faschings überdies von 3 bis 5 Uhr nachmittags gestattet."

§ 4, Punkt 1 hat zu lauten:

„1. In der Gemeinde Wien ist nur der Lebensmittelverschleiß, und zwar in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

In Gewerbebetrieben anderer Kategorien, in welchen in gemeinsamer Betriebsstätte nebenbei das eine oder andere Nahrungs- oder Genußmittel verkauft wird, ist, soweit der Hauptbetrieb nicht gestattet ist, auch der Nebenbetrieb unter allen Umständen untersagt.

Der Lebensmittelverschleiß auf Ständen außerhalb der Märkte ist gestattet:

Im k. k. Prater von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends, im übrigen Gemeindegebiete in den für den stabilen Lebensmittelhandel vorgesehenen Stunden.

Der Handel mit Lebensmitteln im Umherziehen nach § 60 Gewerbeordnung ist gestattet:

Im ganzen Gemeindegebiete von 8 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, ferner beschränkt auf Gasthäuser und Vergnügungsorte und auf den k. k. Prater von 4 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends."

Im § 4 ist als Punkt 2 einzuschalten:

„2. In den Gemeinden Atzgersdorf, Liesing, Alt- und Neukettenhof und Schwechat ist der Lebensmittelhandel in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags, der sonstige Warenverkauf während des ganzen Jahres von 7 bis 10 Uhr vormittags gestattet."

Hienach sind die bisherigen Punkte 2 und 3 des § 4 der Kundmachung als Punkte 3 und 4 zu beziffern.

In § 4, Punkt 3 (neu 4) (Sonderbestimmungen für einzelne Gemeinden), wird bezüglich der Gemeinden Brunn am Gebirge und Maria-Enzersdorf die Verkaufszeit für Devotionalien und Wallfahrtsartikel in die Stunden von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 3 bis 7 Uhr nachmittags, bezüglich der Gemeinde Maria-Lanzendorf die Verkaufszeit für Devotionalien, Wallfahrtsartikel und Lebensmittel in die Stunden von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags verlegt.

Im § 5 ist als Punkt 3 einzuschalten:

„Der Handel mit Ansichtskarten ist im k. k. Prater in Wien für Gewerbebetriebe, die sich auf diesen Artikel beschränken, während des ganzen Jahres in den Stunden von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends, für andere Gewerbebetriebe, welche zur Führung von Ansichtskarten befugt sind, während der ihnen im übrigen eingeräumten Geschäftsstunden gestattet."

Hienach ist der bisherige Punkt 3 des § 5 der Kundmachung als Punkt 4 zu beziffern.

Der Schlußsatz des § 5 hat zu lauten:

„Auf den Bahnhofhandel und den unter Punkt 3 geregelten Handel mit Ansichtskarten haben anderweitige Festsetzungen dieser Kundmachung über Verschleißstunden keine Anwendung."

§ 6, Punkte 1 und 2, erster Absatz haben zu lauten:

„1. In allen Gemeinden ist in der Zeit vom 17. bis 24. Dezember an Sonntagen der Warenverschleiß von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet.

2. In allen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Wien ist am 15. November, wenn er auf einen Sonntag fällt, ferner an Firmungs-, Jahrmarkts- und Kirchweihsonntagen (in der betreffenden Gemeinde) der Warenverschleiß von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags gestattet."

Im § 6 ist als Punkt 4 einzuschalten:

„In der Gemeinde Wien ist der Handel mit Fischen, Schaltieren, totem Wassergeflügel am Palmsonntage und am 16. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, außerhalb der regelmäßigen Sonntagsverkaufsstunden noch in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags jenen Gewerbebetrieben gestattet, die sich auf den Verkauf von derlei Artikeln beschränken."

Hienach sind die bisherigen Punkte 4 und 5 des § 6 als Punkte 5 und 6 zu beziffern.

§ 7, erster Absatz hat zu lauten:

„Die Besorgung der Bureau- und Kontorarbeit durch Angestellte ist, soweit sie nicht, im engsten Zusammenhange mit einer nach Artikel VI S.-R.-G. zulässigen Arbeit stehend, auf dieser Grundlage gestattet ist, an Sonntagen in der Zeit von 9 Uhr bis 11 Uhr vormittags, jedoch nur in der Weise, daß an einem Tage nicht mehr als zwei Angestellte und ein Diener beschäftigt werden und jeder der Beschäftigten höchstens an jedem vierten Sonntage zur Dienstleistung herangezogen wird, in folgenden Betrieben gestattet."

§ 7 hat folgende Ergänzung zu erhalten:

„Unter den oben bezeichneten zwei Angestellten sind Stellvertreter oder Geschäftsführer im Sinne des § 55 Gewerbeordnung und Prokuristen sowie der leitende Beamte eines Bureaus oder Kontors nicht mitverstanden.

In jedem Bureau oder Kontor ist ein Verzeichnis der an jedem Sonntage Beschäftigten zu führen und zur Einsichtnahme durch die behördlichen Organe bereit zu halten."

Artikel II.

Diese Änderungen treten hinsichtlich des § 2, Punkt 12 mit 1. Mai, im übrigen jedoch mit 15. März 1906 in Wirksamkeit.

17.

Veglia, militärische Ergänzungsbehörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1906, Z. II-400:

Die neu errichtete Bezirkshauptmannschaft Veglia wurde dem Landwehrergänzungsbezirke Nr. 5 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 3), beziehungsweise dem Landsturmbezirke Nr. 5 (Landsturmbataillonsbezirk Nr. 3) zugewiesen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

18.

Zulassung von Klinker-Ziegeln der Westböhmischen Kaolin- und Schamotte-Werke.

Dekret des Magistrates vom 28. Februar 1906, Abt. XIV, Z. 8429/05:

In Erledigung des Ansuchens der Westböhmischen Kaolin- und Schamotte-Werke in Oberbris bei Pilsen wird die Verwendung der von dieser Firma in ihrer Fabrik zu Zliv bei Budweis erzeugten Klinkerziegel zur Verwendung von Bauausführungen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Daß die Druckfestigkeit der zur Verwendung gelangenden Ziegel jener der vom Technologischen Gewerbemuseum geprüften Ziegel (Zertifikate vom 6. April 1905 über die Prüfung J. Nr. 808, Antrag 3231) entspreche und daß die sonstige Beschaffenheit jener Ziegel der Beschaffenheit der dem Magistrate überreichten Musterziegel gleichkomme.

2. Daß die im § 37 der Wr. B.-O. enthaltenen Vorschriften über die Maße der Ziegel eingehalten und

3. daß die Ziegel mit einem Fabrikszeichen versehen werden, das dem Stadtbauamte im kurzen Wege noch vor Beginn der Verwendung dieser Ziegel bekanntzugeben ist.

Die beigebrachten 3 Stück Musterziegel sind von dem Stadtbauamte zu verwahren.

19.

Viehverkehrsvorschriften-Verlautbarung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1906, Z. XII-586, M.-Abt. IX, 823/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat Abteilung IX, an alle magistratischen Bezirksämter in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a/d. Ybbs.

Es ist zur h. a. Kenntnis gelangt, daß ein Gemeindevorsteher, die h. a. Kundmachungen über den Viehverkehr mit Ungarn deshalb an der Gemeindeamtstafel anzuschlagen unterließ, weil die Gemeindetafel hiezu nicht groß genug war.

Infolge der Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anschlagung der Kundmachung hat sich eine Partei angeblich aus Unkenntnis der Viehverkehrsvorschriften einer diesbezüglichen Übertretung schuldig gemacht, die vor dem kompetenten k. k. Gerichte zur Austragung gelangte, wobei auch der Verfall der betreffenden Tiere in Frage steht.

Es werden daher speziell die k. k. Bezirkshauptmannschaften angewiesen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit (Amtstage u. s. w.) die Gemeindevorsteher auf die Wichtigkeit des zeit- und formgerechten Anschlagens der betreffenden Kundmachungen und auf die Folgen der Unterlassung der Assichierung aufmerksam zu machen und die richtige Befolgung der bezüglichen Anordnung anläßlich der Vornahme von Dienstreisen wahrzunehmen, beziehungsweise durch die k. k. Gendarmerie stengstens überwachen zu lassen.

Aber auch in Wien und in den Stadtgebieten Wiener-Neustadt und Waidhofen a/d. Ybbs erscheint die vorschriftsmäßige Verlautbarung der bezüglichen fallweise getroffenen Anordnungen geboten.

20.

Ernennung eines kgl. großbritannischen Vize-Konsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1906, Z. IX-884, M.-Abt. XXII, 801/06:

Die hiesige königl. großbritannische Botschaft hat die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des britischen Staatsangehörigen Mr. Owen Surtees Phillpotts zum königlich-großbritannischen Vize-Konsul bei dem hiesigen britischen Generalkonsulate dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Äußern angezeigt. Das k. und k. Ministerium des Äußern hat von seinem Standpunkte gegen die in Rede stehende Ernennung keinerlei Bedenken zu erheben gefunden.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Eigenschaft als Vize-Konsul anerkannt und zur Ausübung seiner Konsular-Funktionen zugelassen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

21.

Löschung grundbücherlicher Pfandrechte oder Pfandrechtsvormerkungen von Amtswegen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. Februar 1906, M.-D. 301/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Das k. k. Finanzministerium hat an die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien nachstehenden Erlaß vom 28. Dezember 1905, Z. 89710 gerichtet:

Die k. k. Direktion wird eingeladen, die unterstehenden Behörden und Ämter anzuweisen, die für Steuer- oder Gebührenforderungen erworbenen grundbücherlichen Pfandrechte oder Pfandrechtsvormerkungen über erfolgte vollständige Zahlung des sichergestellten Rückstandes samt allen gleiche Priorität mit der Hauptforderung genießenden Nebengebühren von Amtswegen, d. h. ohne erst ein bezügliches Parteiansuchen abzuwarten, zur Löschung zu bringen.

Hievon wurden zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 10. Jänner 1906, Z. I-30, die k. k. Finanz-Bezirks-Direktionen, das k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, die k. k. Steuerämter und der Wiener Magistrat mit Beziehung auf die Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 28. Mai 1884, Z. 9126, verständigt.

Auf Grund dieses Erlasses weise ich die magistratischen Bezirksämter an, künftig nach Maßgabe der Bestimmungen desselben vorzugehen.

* * *

Die bezogene Verordnung vom 28. Mai 1884, Z. 9126, lautet:

Anläßlich eines wahrgenommenen ungleichmäßigen Vorganges wird bemerkt, daß die bücherliche Löschung der zugunsten des Ärars erwirkten Pfandrechts-Einverleibungen nach erfolgter Berichtigung der ärarischen Forderungen sofort von Amtswegen, daher kostenfrei, zu veranlassen ist.

Hienach ist sich in Hinkunft genau zu benehmen.

22.

Provisionierung der städtischen Straßenaufseher.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Februar 1906, M.-Abt. VI, 123/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Laut Gemeinderats-Beschluß s vom 9. Februar 1906, Z. 114 erhalten sämtliche städtischen Straßenaufseher nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstzeit im Falle ihrer ohne ihr Verschulden eintretenden Dienstunfähigkeit eine Provision.

Diese beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40 Prozent des letzten Lohnbezuges und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur Höhe des letzten Lohnbezuges. Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden und unverschuldet ist, steht allein dem Stadtrate zu.

Hiebei wird auch die bei der Gemeinde in einem anderen Dienstzweige vollstreckte Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn sie ununterbrochen war.

Hievon werden die Herren Bezirksvorsteher und die städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

23.

Geschäftsführung der Gewerbegenossenschaften.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Februar 1906, M.-Abt. XVIII, 813/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat nachstehenden Rund-Erlaß vom 8. Februar 1906, Z. I b-630, an den Wiener Magistrat gerichtet:

Um bei den Gewerbegenossenschaften auf eine geordnete und tunlichst einheitliche Verwaltung hinzuwirken, hat das k. k. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 20. Jänner 1906, Z. 2056 die Herausgabe einer „Anleitung für die Geschäfts- und Kassenführung der Gewerbegenossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen, schiedsgerichtlichen Ausschüsse, Arbeitsvermittlungen, sowie der Genossenschaftsverbände" (Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Preis geb. 2 K 50 h) veranlaßt.

Die Publikation, in erster Linie zum Gebrauche kleinerer und mittlerer Gewerbegenossenschaften bestimmt, behandelt die Errichtung und Verwaltung der Gewerbegenossenschaften und ihrer oben bezeichneten Annexinstitute und Einrichtungen.

Außer Musterdrucksorten für die anzulegenden Geschäfts- und Kassenbücher und Anweisungen für deren Führung enthält dieselbe auch eine Reihe von Beispielen für die Verfassung von bei den Genossenschaften häufig wiederkehrenden Eingaben und sonstigen Schriftstücken.

Der Wiener Magistrat (Abt. XVIII), die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich werden auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht.

Die Gewerbebehörden I Instanz werden insbesondere auf die Formularien 33 bis 35 und 44 verwiesen werden, deren Verwendung bei der durch § 115 b der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Vorlage der Schlußrechnungen vom k. k. Handelsministerium empfohlen wird.

Hievon setze ich die städtischen Ämter, die Wiener Gewerbegenossenschaften und die Genossenschaftsverbände in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 20. Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906.

Nr. 21. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906, betreffend die Inkraftsetzung des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20.

Nr. 22. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906, womit die Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 20, erlassen wird.

Nr. 23. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1906, betreffend die Bezeichnung jener Waren, auf welche die kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1852, R.-G.-Bl. Nr. 21, über die Bemessung der Gefällsstrafen nach dem Werte der Waren Anwendung zu finden hat.

Nr. 24. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905.

Nr. 25. Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 26. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Anwendung des Schiffsverschlusses kundgemacht wird.

Nr. 27. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, betreffend die Verschlußordnung für Elbeschiffe.

Nr. 28 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, womit die Ausführungsbestimmungen zur Verschlußordnung für Elbeschiffe vom 21. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 27, erlassen werden.

Nr. 29. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 21. Februar 1906, womit das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.

Nr. 30. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906, betreffend die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind.

Nr. 31. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 21. Februar 1906, mit welcher aus Anlaß der Durchführung des Artikels 8 des Viehseuchenübereinkommens zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R.-G.-Bl. Nr. 25, die Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, abgeändert und die Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1904, R.-G.-Bl. Nr. 20, in Betreff der Abwehr und Tilgung der Hühnerpest ergänzt wird.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1906, betreffend die Änderung der Bezeichnung des Steueramtes Nogaredo in Tirol.

Nr. 33. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. Februar 1906, mit welcher auf Grund des § 96 b der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen bei der Emailgeschirr-Fabrikation in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends gestattet wird *).

Nr. 34. Konzessionsurkunde vom 15. Februar 1906 für die Lokalbahn von Ernstbrunn über Mistelbach nach Hohenau mit einer Abzweigung von Dobermannsdorf nach Poysdorf.

Nr. 35. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. Februar 1906, betreffend die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden unpunziert eingeführten Muster von Edelmetallwaren.

Nr. 36. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1906, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Reutte und einer Expositur dieses Amtes in Pfronten-Steinach, Auflassung des Nebenzollamtes I. Klasse in Schönbichl und Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Pinswang in ein Nebenzollamt II. Klasse.

Nr. 37. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Februar 1906, betreffend die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 38. Gesetz vom 26. Februar 1906, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1906 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 39. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1906 wegen Abgabe von ungefärbtem Kainit aus der k. k. Saline Kalusz.

Nr. 40. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 20. Februar 1906, betreffend die Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Abfertigung von aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 41. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1906, betreffend die Abänderung der Anleitung zur Untersuchung kondensierter Milch.

Nr. 42. Gesetz vom 27. Februar 1906, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. März 1906 bis zum 30. Juni 1906 provisorisch zu regeln.

Nr. 43. Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Februar 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz für die Zeit vom 1. bis einschließlich 11. März 1906.

Nr. 44. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906. (Abgeschlossen zu Rom am 11. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu Rom stattgefunden hat.)

Nr. 45. Viehseuchenübereinkommen vom 11. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Italien. (Geschlossen zu Rom am 11. Februar 1906, von Seiner k. und k. apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu Rom stattgefunden hat.)

Nr. 46. Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 11. Februar 1906, betreffend den Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Gut.

Nr. 47. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 28. Februar 1906, womit das Übereinkommen mit Italien über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.

Nr. 48. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Februar 1906, betreffend die Ausstellung von Analysenzertifikaten für zur Ausfuhr nach Italien bestimmte Biersendungen.

Nr. 49. Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 15. Februar 1906 zwischen Österreich-Ungarn und Rußland. (Geschlossen zu St. Petersburg am 15. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 28. Februar 1906 zu St. Petersburg stattgefunden hat.)

Nr. 50. Konzessionsurkunde vom 20. Februar 1906 für die Lokalbahn von Wekelsdorf nach Parschnitz.

Nr. 51. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27. Februar 1906, betreffend die Hinausgabe eines neuen statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österr.-ungar. Zollgebietes.

Nr. 52. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 11. Februar 1906, betreffend die Frist, innerhalb welcher die bestehenden Banken mehrere nach dem Gesetze über fundierte Bankschuldverschreibungen vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 213, erforderliche Verfügungen zu treffen haben.

Nr. 53. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Iglau.

Nr. 54. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Februar 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Přibram.

Nr. 55. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 12. Februar 1906. (Abgeschlossen zu Wien am 12. Februar 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 26. Februar 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 5. März 1906 zu Wien stattgefunden hat.)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Jänner 1906, Z. XVIb-98/7, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Jänner 1906, Z. II-132/4, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1906.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1906, Z. XVIb-191/6, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1906.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1906, Z. Xb-27/1 ex 1905, mit welcher die geänderte Einteilung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in staatliche Forstbezirke, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1906, Z. XVIb-21/2, betreffend die der Gemeinde Schwarzbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1906, Z. Xa 16/4, betreffend die Wirksamkeit der Bestimmungen der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im XXI. Wiener Gemeindebezirke.*)

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1906, Z. Xa-138/12, betreffend die Verlautbarung des von der Konkurrenz für die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Braunsdorf-Roseldorf und Goggendorf mit dem Landesausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1905, L.-G.-Bl. Nr. 151, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Februar 1906, Z. VI-221/6, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an das Krankenhaus in Amstetten, ferner die Festsetzung der Verpflegsgebühr für diese Anstalt.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Februar 1906, Z. XVI b-25/12, betreffend die Änderung des Namens der Ortschaft und Ortsgemeinde Hof an der March in „Markthof".

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Februar 1906, Z. XVI b-17/2, betreffend die der Gemeinde Bruck an der Leitha erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Februar 1906, Z. I-137, mit welcher die Kundmachung vom 22. Oktober 1905, Z. I-6907 (L.-G.-Bl. Nr. 144), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe abgeändert wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1906. IV.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Behandlung der während des Konkurses fällig gewordenen Raten der Personaleinkommensteuer des Kridatars.
2. Gewerbliche Berechtigung zur Belehnung von Wertpapieren.
3. Lohnwagengefälle.
4. Giftverkehr, Verzeichnis der berechtigten Gewerbsleute 1905.
5. Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Spital des Gustav Hermann v. Löcse.
6. Heimatsrechtsanspruch. — Bezug von Armenunterstützung durch die Gattin des Heimatsrechtwerbers.
7. Steuerbarer Reinertrag der städtischen Gaswerke.
8. Heimatsrechtsanspruch. — Nachweis der Staatsbürgerschaft.
9. Gebührenfreiheit der von Gemeindebeamten beurkundeten Übertragung einer Lieferung an einen Unternehmer.
10. Hausierhandelverbot in der Gemeinde Bács-Szent-Tamás.
11. Bestellung eines General-Honorar-Konsuls der Republik Columbia.
12. Mangel des Rechtes des Hauseigentümers zum Einspruch gegen eine Veränderung des Straßenniveaus.
13. Affigierung von Kundmachungen und Annoncen — freies Gewerbe.
14. Allgemeines öffentliches Bezirkskrankenhaus Pürglitz — Auflassung.
15. Zulassung der Eisenbeton-Konstruktion System Gißhammer zur Verwendung bei Hochbauten in Wien.
16. Annoncenvermittlung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung — ein freies Gewerbe.
17. Bestellung eines neuen Gewerbeinspektors für die Wiener Verkehrsanlagen.
18. Zulassung der von der Firma Max Emer & Komp. erzeugten Eisenbeton-Stiegenstufen.
19. Tuberkulose-Bekämpfung auf Eisenbahnen.
20. Hausierverbot für Törökszentmiklós (Komitat Jász-Nagy-Kún-Szolnok).
21. Hausierverbot für Nagyenyed (Komitat Alsó-Fehér).
22. Zulassung von Beton-Eisendecken nach System Adolf Baron Pittel.
23. Giftverschleiß.
24. Zulassung der Zylinderstegdecke „System Herbst" bei Hochbauten in Wien.
25. Zulassung der von der Firma „Aktiengesellschaft für Betonbau Diß & Komp." erzeugten Eisenbetondecken, System Eggert.
26. Ergänzung der Genossenschafts-Inkorporationsgebühr bei Erweiterung des Gewerbes durch Filialen.
27. Feststellung des Jagdgebietes Ried „Kräutern" im XVII. Bezirke.
28. Zulassung von Eisenbeton-Balkendecken der Siegwart-Balken-Gesellschaft in Luzern.
29. Zulassung von Deckentafeln aus Gips mit Kokosfasereinlagen bei Hochbauten in Wien.
30. Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Gemeindegebiet von Wien.
31. Bestellung eines königl. griechischen Honorar-General-Konsuls in Wien.
32. Bestellung eines Honorar-General-Konsuls der Republik Bolivia in Wien.
33. Waffensendungen nach Kreta.
34. Schnee- und Windbruchhölzer, Aufarbeitung.
35. Ausübung der Fischerei im Donaukanal.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

36. Statuten für die städtische Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch.
37. Instruktion für den Vorstand und das Personale der städtischen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch.
38. Überwachung und Übernahme der Kontrahentenarbeiten durch die Bezirksvertretungen.

Magistrat:

39. Behandlung von Ansuchen um Tischaufstellungen, Pachtungen 2c. in und bei städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.
40. Einbringung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren zugunsten der Gemeinde Wien.
41. Dienst-Unterricht für die städtischen Marktgebühreneinheber.
42. Genaue Evidenzhaltung der gedruckten Status.
43. Instruktion für die Kanzlei-Direktion.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

44. Jagdgesetz für das Gemeindegebiet von Wien. — Abänderungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Behandlung der während des Konkurses fällig gewordenen Raten der Personaleinkommensteuer des Kridatars.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 11. Oktober 1905, Z. 11437, Spruchrepertorium Nr. 187.

(Abgedruckt in den juristischen Blättern XXXIV. Jahrgang Nr. 52 und in der Gerichtshalle fünfzigster Jahrgang Nr. 13). M. A. XIX, 312.

Der Konkurs-Kommissär hat dem Antrage der Finanzprokuratur, den Masseverwalter in dem am 27. Juni 1904 eröffneten und noch anhängigen Konkurse zur Einzahlung der am 1. Dezember 1904 fällig gewordenen zweiten Rate der Personaleinkommensteuer im Betrage von 16 K als Masseschuld aufzufordern, keine Folge gegeben, da gemäß § 29, Z. 1, lit. c K. O. bloß diejenigen Steuern, welche mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, als Massekosten angesehen werden können, zu diesen Steuern aber die Personaleinkommensteuer, die von dem Jahreseinkommen des Kridatars, nicht aber von dem Einkommen der Konkursmasse bemessen wurde, nicht gezählt werden kann, diese vielmehr als Forderung der ersten Gläubigerklasse nach § 43, Z. 4 K. O. der Anmeldung unterliegt.

Der Vorstellung der Finanzprokuratur wurde vom Konkursgerichte nicht stattgegeben. Den vorstehenden Gründen wurde nur noch beigefügt, daß mit Rücksicht darauf, als § 29, Z. 1, lit. c. K. O. nur von jenen während des Konkurses fällig werdenden Steuern spricht, welche die Masse treffen, andererseits aber nach § 153 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, die Konkursmasse überhaupt nicht personaleinkommensteuerpflichtig ist, die besagte Schuld an Personaleinkommensteuer im Betrage von 16 K, die sich als der Rest einer den Gemeinschuldner treffenden Personaleinkommensteuer darstellt, offenbar nicht in die Kategorie der Masseschulden gehört und deshalb nach den §§ 43 und 103 K. O. der Anmeldung unterliegt.

Das Rekursgericht bestätigte diesen Beschluß unter Verweisung auf dessen richtige Begründung.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrekurse der Finanzprokuratur Folge gegeben und in Abänderung der untergerichtlichen Beschlüsse dem Masseverwalter aufgetragen, die am 1. Dezember 1904 fällig gewordene Rate der Personaleinkommensteuer im Betrage von 16 K als Massekosten im Sinne des § 29, Z. 1, lit. c. K. O. zu bezahlen und sich hierüber bei dem Konkurskommissär in der von diesem zu bestimmenden Frist auszuweisen.

Gründe.

Im § 29, Z. 1, lit. c. K. O. werden für die Behandlung der Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben als Massekosten zwei Erfordernisse aufgestellt, nämlich daß sie während des Konkurses fällig werden und die Masse treffen. Das erste Erfordernis ist unzweifelhaft gegeben, da der Konkurs am 27. Juni 1904 eröffnet wurde und die fragliche Rate der Personaleinkommensteuer gemäß § 226 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, am 1. Dezember 1904 fällig wurde. Das zweite Erfordernis, daß die Steuer die Masse treffen müsse, ist nicht dahin zu verstehen, daß sie von einem Einkommen, das durch die Verwaltung der Konkursmasse erzielt wurde, bemessen werde, sondern bedeutet nur, daß sich die Steuer auf diejenige Masse beziehen müsse, deren Masseschulden in Frage kommen, also entweder auf die gemeinschaftliche oder eine besondere Masse.

Dies ergibt sich aus § 28, Absatz 2 K. O. wo zwischen den Masseschulden der gemeinschaftlichen und einer besonderen Masse unterschieden wird und die Worte „die Masse treffen" gleichbedeutend gebraucht werden mit „sich auf eine dieser Massen beziehen", ferner daraus, daß kein Grund zur Annahme vorliegt, dieselben Worte seien im § 29 in einem anderen Sinne gebraucht als im § 28 K. O. . . Mit der Verwaltung eines Vermögens ist im allgemeinen die Pflicht verbunden, auch die laufenden Steuern zu bezahlen, ohne Unterschied, ob die Besteuerungsgrundlage aus der eigenen Tätigkeit des Verwalters entstanden ist, oder schon aus einer früheren Periode herrührt. Nach § 43, Z. 4 K. O. sind entsprechend dem im § 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Grundsatze, daß die Ansprüche der Konkursgläubiger zur Zeit der Konkurseröffnung schon bestanden haben müssen, nur die rückständigen Steuern anzumelden, während nach der Konkurseröffnung entstandene Schulden, somit auch später fällig gewordene Steuern ihrem Wesen nach Masseschulden sind.

Demnach ist die fragliche Stelle des § 29 K. O. dahin auszulegen, daß Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, welche nach Eröffnung des Konkurses fällig werden, als Masseschulden der gemeinschaftlichen oder einer besonderen Masse zu behandeln sind, je nachdem sie sich auf die eine oder die andere beziehen. Da nun keine Rede davon sein kann, daß sich die Personaleinkommensteuer auf eine besondere Masse bezieht und überdies nach dem Grundsatze des § 28 K. O. im Zweifel anzunehmen ist, daß sie die gemeinschaftliche Masse trifft, so ist im vorliegenden Falle die nach Eröffnung des Konkurses fällig gewordene Rate der Personaleinkommensteuer als Masseschuld und speziell als eine solche der gemeinschaftlichen Masse, um die es sich hier handelt, anzusehen. Da somit der entgegengesetzte Standpunkt, den die Untergerichte in dieser Frage einnehmen, auf einer unrichtigen Gesetzesanwendung beruht, war nach Zulaß des § 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, dem außerordentlichen Revisionsrekurse der Finanzprokuratur Folge zu geben und in Abänderung der untergerichtlichen Beschlüsse die oben getroffene Verfügung zu erlassen. Zugleich wurde die Eintragung des vorstehenden Spruches in das Spruchrepertorium beschlossen.

Bei Fassung des Spruches wurde im Senate übereinstimmend darauf hingewiesen, daß die in der vorstehenden Begründung niedergelegte Rechtsanschauung, es seien die nach der Konkurseröffnung fällig gewordenen Raten der Personaleinkommensteuer als Massekosten gemäß § 29, Z. 1, lit. c K. O. zu behandeln, nur dann Anspruch auf allgemeine Geltung erheben könne, wenn sie eine Einschränkung in doppelter Richtung erfährt, nämlich einerseits dahin, daß die Personaleinkommensteuer nicht infolge Steuerhinterziehung oder aus einem anderen Grunde verspätet vorgeschrieben sein dürfte, und andererseits dahin, daß der fällig gewordene Steuerbetrag noch im Laufe des Konkursverfahrens seitens der Steuerbehörde zur Kenntnis des Konkursgerichtes oder des Masseverwalters gebracht werden müsse.

Hiefür wurden folgende Argumente vorgebracht:

Die erste Einschränkung beruht auf der schon im Judikate Nr. 99 zum Ausdrucke gelangten Erwägung, daß bloß die laufenden Steuern, die im Zuge der Konkursverhandlung erwachsen sind, als Massekosten im Sinne des § 29, Z. 1, lit. c. K. O. angesehen werden können, während die verspätet zur Vorschreibung gelangten Steuern tatsächlich bereits in einem früheren Zeitpunkte existent wurden, daher als rückständige Steuern gemäß den §§ 42, 43, Z. 4 und 103 K. O. der Anmeldung unterliegen. Die zweite Einschränkung aber findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, daß es Sache derjenigen, welche Massekosten beanspruchen, ist, ihren Anspruch rechtzeitig, also noch im Laufe des Konkursverfahrens, das ist bis zu dem Zeitpunkte, in welchem bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen vom Gerichte erster Instanz die Aufhebung des Konkurses ausgesprochen wird, zur Kenntnis derjenigen Personen, beziehungsweise derjenigen Behörde zu bringen, welche die Berichtigung der Massekosten im Sinne des § 160, K. O. zu veranlassen haben; denn die Kenntnis von dem Bestande von Massekosten oder anderen Masseschulden ist die Voraussetzung ihrer Berücksichtigung und es besteht keine Verpflichtung des Masseverwalters oder Konkurskommissärs, Nachforschungen nach etwa bestehenden Masseschulden anzustellen, sobald solche aus den Konkursakten nicht erhellen oder sonst zu ihrer Kenntnis nicht gebracht wurden.

Demgemäß wurden, um dem zu fassenden Spruche für alle diesfalls in Frage kommenden Fälle Geltung zu verschaffen, in denselben die vorstehenden Einschränkungen aufgenommen, wiewohl der zur Entscheidung gelangte konkrete Fall vermöge seines Tatbestandes zu einer Erörterung in der einen oder anderen Richtung keinen Anlaß bot, da hier die Personaleinkommensteuer rechtzeitig vorgeschrieben und auch vor Abschluß des Konkursverfahrens zur Kenntnis des Konkurskommissärs gebracht worden war.

2.

Gewerbliche Berechtigung zur Belehnung von Wertpapieren.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Dezember 1905, Z. I-6469/05, M.-Abt. XVII, 6033/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

In der anläßlich einer Eingabe der Genossenschaft der konzessionierten Pfandleihanstaltsbesitzer in Wien strittig gewordenen Frage, ob dem Inhaber eines freien Geldwechslergewerbes O. S. und dem Inhaber eines Kommissionshandels mit Börseeffekten L. W. das Recht zur gewerbsmäßigen Belehnung von Werteffekten (Inhaberpapieren) zusteht, spricht die Statthalterei nach Einvernahme der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer auf Grund des § 36:2 der Gewerbe-Ordnung aus:

1. O. S. ist als Bankier oder Geldwechsler allerdings zur Belehnung von Inhaberpapieren ohne Rücksicht auf den Zusammenhang dieser Belehnung mit einem anderen Geschäfte berechtigt, doch kommt ihm die Begünstigung des § 4 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend die Realisierung von Faustpfändern durch konzessionierte Pfandleiher, nicht zu.

2. L. W. ist als Kommissionshändler mit Börseeffekten zur Belehnung von Werteffekten nur insoweit befugt, als ein solcher Akt im Zusammenhange mit dem von ihm angemeldeten Kommissionshandel mit Börseeffekten erfolgt, wobei er ebenfalls von der Begünstigung nach § 4 leg. cit. ausgeschlossen ist.

* * *

Diese Entscheidung erscheint rechtskräftig geworden.

3.

Lohnwagengefälle.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1905, Nr. 14163/05, V.-G.-H. (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jacobi, Ritter v. Falser, v. Neukirchen und Freiherrn v. Hock, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Freiherrn v. Bossi-Fedrigotti über die Beschwerde des Richard Leydolt, Lohnfuhrwerksbesitzers in Wien, gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 5. Jänner 1905, Z. 110 betreffend die Zahlung eines Lohnwagengefällsbeitrages, nach der am 30. Dezember 1905 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Emil Rückauf, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und des Magistrats-Sekretärs Dr. Mayr in Vertretung des Wiener Stadtrates zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer betreibt seit 1898 das „Lohnfuhrwerksgewerbe" in Wien und zwar im XV. Gemeindebezirke mit beiläufig 50 Wagen. Die vorgeschriebenen Nummerntafeln für „Stadtlohnwagen" hat er bei der k. k. Polizeibehörde nur für 25 Wagen sich verschafft.

Anläßlich dieser Gewerbeanmeldung wurde ihm vom Magistrate ein sogenanntes „Lizenzgebührenbüchel", das ist ein Buch, bestimmt zur Eintragung der gemeindeämtlichen Bestätigungen über die seitens des Büchelbesitzers geleisteten Zahlungen an sogenannten „Fuhrwerkslizenzgebühren" ausgefolgt; in diesem war eingetragen, daß er vom 1. August 1898 an an solchen Gebühren für 25 Wagen je 8 K 40 h monatlich also zusammen jährlich 2520 K zu zahlen habe.

In dieser Eintragung erblickte Beschwerdeführer einen Zahlungsauftrag und ergriff dagegen den Rekurs und zwar an die Statthalterei. Diese wies den Rekurs als unzulässig ab, weil die in Rede stehende Gebühr eine Gemeindeabgabe für Armenzwecke sei, sohin zur Entscheidung über einen Rekurs gegen die Vorschreibung einer solchen Gebühr nicht eine staatliche Behörde, sondern der Wiener Stadtrat berufen sei. Das Ministerium des Innern hat diese Entscheidung bestätigt, jedoch ohne in eine Erörterung der rechtlichen Natur dieser Abgabe einzugehen, lediglich aus dem abweichenden Grunde, weil das erwähnte Zahlungsbuch eine anfechtbare Entscheidung des Magistrates über die Zahlungspflicht des Beschwerdeführers nicht darstelle, sonach erst der Magistrat noch selbst eine solche Entscheidung zu fällen habe.

Der Magistrat hat nun (Erlaß des Bezirksamtes XV. vom 3. Dezember 1902, Z. 24688) entschieden, daß Leydolt verpflichtet sei, von jedem Lohnfuhrwagen monatlich 8 K 40 h als Lohnwagengefälle zu bezahlen und ihn beauftragt, die bezüglichen bereits fällig gewordenen Beträge von zusammen 10.458 K einzuzahlen. Eine Rechtsmittelbelehrung war diesem Erlasse nicht beigefügt. Gegen diese Entscheidung hat Leydolt sechs Tage nach der Zustellung den Rekurs an die „Oberbehörde" beim Bezirksamte eingebracht. Dieser wurde vom Stadtrate mit der angefochtenen Entscheidung ohne Begründung abgewiesen.

In der vorliegenden Beschwerde, die sich ausschließlich gegen den Ausspruch über die Pflicht zur Zahlung einer derartigen Gebühr, nicht aber gegen deren Bemessung richtet, wird zunächst die Kompetenz des Stadtrates zur Entscheidung in dieser Angelegenheit bestritten, daß nicht dieser, sondern nur die staatlichen Behörden hiezu berufen gewesen seien, sei rechtskräftig vom Ministerium des Innern mit der vorerwähnten Entscheidung festgestellt worden und ergebe sich auch aus Artikel XV der mit Gesetz vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18 erlassenen „grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens", weil die rechtliche Grundlage der Zahlungsanforderung der Gemeinde bestritten worden sei. In beiden Richtungen ist diese Einwendung unstichhältig. Denn das Ministerium hat keineswegs entschieden, daß die staatlichen Behörden zur Entscheidung dieser Angelegenheit berufen seien. In gleicher Weise verfehlt ist die Berufung auf Artikel XV des „Reichsgemeindegesetzes"; dieser Artikel enthält in keinem Worte eine Bestimmung, aus welcher das ausschließliche Recht der Staatsbehörden zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen Verfügungen der Gemeindeorgane abgeleitet werden könnte, sondern

ausschließlich eine Regelung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden gegenüber der Landesgesetzgebung und den höheren Selbstverwaltungsstellen in Angelegenheit der Aufbringung der Gelderfordernisse für die Gemeindeverwaltung. Der Rechtszug gegenüber Verfügungen der Gemeindeorgane, insbesondere der mit einem eigenen Statute versehenen Städte ist vielmehr in dem Artikel XVIII und XXIII dieses Reichsgesetzes in der Weise geregelt, daß nur in dem den Gemeinden vom Staate übertragenen Angelegenheiten die Berufung an die Staatsbehörde geht und die Gemeinden nur in diesen Angelegenheiten, in diesem Wirkungskreise unter der Landesstelle stehen, im übrigen aber die Landesgesetzgebung erst Anordnungen zu treffen hat. Die Landesgesetzgebung hat nun und zwar in Übereinstimmung mit der bezogenen reichsgesetzlichen Anordnung — hinsichtlich des Rechtszuges gegen Verfügungen des Wiener Magistrates im § 80 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17 (in gleicher Weise, wie schon im früheren Statute vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45) angeordnet, daß der Stadtrat über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes . . . . . in dem zum selbständigen Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten entscheidet. Da nun nach den § 45 und 46, Punkt 1 und 8 dieses Statutes kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Vorschreibung von Zahlungen zugunsten des Gemeindearmenfondes, wie überhaupt die gesamte Vermögensverwaltung der Gemeinde in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, muß die Zuständigkeit des Stadtrates zur Entscheidung über die in Rede stehende Beschwerde des Leydolt anerkannt werden und erweist sich die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet.

Dasselbe gilt von dem Vorbringen des Beschwerdeführers, das Verfahren, welches der angefochtenen Entscheidung vorausging, sei mangelhaft gewesen, weil das Bezirksamt seinem Zahlungsauftrage keine Rechtsmittelbelehrung beigefügt hat. Denn das maßgebende Gesetz, das Gemeindestatut vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, enthält keine Bestimmung, aus welcher die Verpflichtung des Bezirksamtes zu einer Rechtsmittelbelehrung abzuleiten wäre, das Gesetz vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, aber gilt nur für das Rechtsmittelverfahren vor den politischen Behörden, kann auf Verfügungen von Gemeindebehörden — also auch des Wiener Magistrates im selbständigen Wirkungskreise — nicht angewendet werden und selbst nach diesem Gesetze begründet die Weglassung der Rechtsmittelbelehrung nichts anderes als einen durch abgesonderten Rekurs geltend zu machenden Anspruch der Parteien auf Behebung dieses Mangels; einen Anspruch, den im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht hat und deshalb umsoweniger im hiergerichtlichen Verfahren zur Anfechtung der Gesetzmäßigkeit des administrativen Verfahrens ausnützen kann, als er seine Rekurseingabe ungeachtet dieses angeblichen Verfahrensmangels rechtzeitig und an der richtigen Stelle eingebracht hat, also durch denselben sicher in keiner Richtung zu Schaden gekommen ist.

In der Sache selbst hatte der Verwaltungsgerichtshof zu prüfen, ob die Allerhöchste Entschließung Kaiser Leopold I. vom 2. Dezember 1697 (Codex Austriakus I, Seite 114) folgenden Wortlautes:

„Entbiete Allen und Jeden als Landkutschern, Roßausleihern, Fuhrleuten und allen anderen, weß Standes immer sein mögen, welche hinfüro von heut dato an in, vor, umb und bei der Stadt einige Lehenwägen, Schese und Kaleß zu halten verlangen, unsere Gnad und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen: — dannenhero wir . . . . . erstgedachten neu aufgerichteten Armenhause zu einiger Beihilf den unterthänigst gebetenen Aufschlag der monatlichen drei Gulden für jeden in, vor, umb und bei der Stadt befindlichen Lehenwagen, Schese, Kaleß . . . . . wirklich bewilligst haben —"

derzeit noch in Geltung steht und die Pflicht der Inhaber des freien Gewerbes: „Lohnfuhrwerk" in Wien zur Zahlung solcher Abgaben begründet. Der Beschwerdeführer bestreitet dies, indem er behauptet, die Angabe sei zur Erhaltung des damals neu errichteten Groß-Armenhauses vor dem Schottentore gewidmet gewesen; dieses Armenhaus — an dessen Platze in der Alserstraße sich gegenwärtig das k. k. Allgemeine Krankenhaus befindet — habe zu bestehen aufgehört, damit sei auch der Grund zur Entrichtung der in Rede stehenden Abgabe entfallen.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof konnte dieser Anschauung nicht beitreten; denn mag auch das Gebäude verschwunden sein, welches in jener Zeit der Armenpflege gewidmet wurde — nicht entfallen sind die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung dieses Haus und die zur Bestreitung des Aufwandes für seine Erhaltung bestimmten Einnahmen zu dienen hatten; als Absicht des Gesetzgebers muß mit voller Bestimmtheit angenommen werden, die Eingänge aus der von ihm mit dem bezogenen Patente eingeführten Luxusabgabe nicht gerade dem Gebäude, sondern der Armenpflege in Wien zu widmen und kann daher an der fortdauernden Wirksamkeit dieser — niemals außer Kraft gesetzten — gesetzlichen Anordnung nicht gezweifelt werden. Ohne Belang ist hiebei, daß die Fürsorge für die Armen in Wien und insbesondere die Erhaltung der für die geschlossene Armenpflege gewidmeten Anstalten, Gebäude und Fonds seither vom Staate an die Gemeinde Wien übergegangen ist; vielmehr muß angenommen werden, daß mit diesen Lasten nicht nur alle vorhandenen Vermögenschaften (Allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1842), sondern auch alle Einnahmsquellen der betreffenden Anstalten und Fonds der Gemeinde übertragen worden sind, wie ja auch tatsächlich insbesondere die in Rede stehende Abgabe seither unverändert von der Gemeinde eingehoben und für die Armenpflege verwendet worden ist.

Die Beschwerde behauptet aber weiter, daß selbst, wenn das erwähnte Allerhöchste Patent noch in Kraft stünde, für ihn als „Landkutscher" eine Pflicht zur Zahlung der Abgabe aus demselben nicht abgeleitet werden könnte. Er führt zum Nachweise dieser Behauptung an, daß die Zahlungspflicht nur die Inhaber eines konzessionierten Fuhrwerksgewerbes treffe: dies ergebe sich einerseits aus der amtlichen Bezeichnung der Abgabe als „Lizenzgebühr" — der Ausdruck „Lizenz" sei gleichbedeutend mit „Konzession" im Sinne der Gewerbeordnung — anderseits daraus, daß dieselbe Gebühr von den Platzfuhrwerkern (den Fiakern und Einspännern), das ist also gemäß § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung Konzessionsinhabern nur als Entgelt für die Überlassung von Gemeindegut als Standplatz und für die von der Gemeinde besorgte Reinigung dieser Plätze eingehoben werde. Diese Ausführungen sind aber nicht geeignet, der Absicht des Beschwerdeführers zu dienen. Denn abgesehen davon, daß der Ausdruck „Lizenz" sich nicht auf eine gewerbliche Konzession, sondern auf die Amtshandlung der Sicherheitsbehörde auch hinsichtlich der ihr von den Inhabern des freien, nicht von öffentlichen Standplätzen aus (§ 15, Z. 4 der Gewerbeordnung) ausgeübten Personentransportgewerbes angezeigten Wagen bezieht, für welche diese Behörde zum Zwecke der Kontrolle eigene, auf den Wagen anzubringende Nummerntafeln ausfolgt — beweist eine solche Ausdrucksweise nichts hinsichtlich des Wesens der Abgabe und des Umfanges des Kreises der Zahlungspflichtigen; ebensowenig käme in dieser Beziehung irgendwie in Betracht, wenn die Gemeinde von den Platzfuhrwerkern neben oder an Stelle der in Rede stehenden Abgabe andere besondere Zahlungen für die Benützung der von der Gemeinde erhaltenen Standplätze einheben sollte. Weiters führt der Beschwerdeführer insbesondere unter Berufung auf die Regierungsverordnung vom 19. September 1821 aus, daß ihn als „Landkutscher" — als solcher sei er vermöge des Standortes seines Gewerbes im XV. Gemeindebezirke anzusehen — im Unterschiede von den „Stadt- und Vorstadt-Lohnkutschern" eine individuelle Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe nicht treffe, da bei den „Landkutschern" nicht die einzelnen Gewerbeinhaber diese Abgabe zu entrichten hatten, sondern nur das „Mittel", die Gewerbegenossenschaft, in der sie vereinigt waren, eine jährliche Pauschalsumme zu bezahlen verpflichtet war. Auch diese Einwendung erweist sich als unzutreffend. Der Beschwerdeführer hat nicht das Gewerbe eines „Landkutschers" angemeldet — ein in seiner Beschränkung auf den Verkehr zwischen der Stadt und den benachbarten Orten schon lange nicht mehr vorkommendes Gewerbe — sondern das „Lohnfuhrwerksgewerbe": eine Beschäftigung, deren Berechtigungsumfang die Befugnisse sowohl der einstigen „Landkutscher" als jene der ehemaligen „Stadtlohnkutscher" und „Vorstadtlohnkutscher" — mit Ausnahme des Bereithaltens von Fuhrwerk auf öffentlichen Standplätzen — umfaßt und fehlt daher seinem Versuche, für sich Rechte in Anspruch zu nehmen, die etwa seinerzeit einem „Landkutscher" zugestanden haben mochten, jegliche Grundlage. Der Verwaltungsgerichtshof hatte daher auch nicht zu untersuchen, ob aus den Begünstigungen hinsichtlich der Bemessung und Zahlung dieser Abgabe, welche die niederösterreichische Regierung mit Ermächtigung der Hofkanzlei im Jahre 1821 den erwähnten Landkutschern eingeräumt hat, den Inhabern eines solchen Gewerbes ein rechtlicher Anspruch auf dauernde Enthebung von der durch das Gesetz, das ist das Allerhöchste Patent von 1697, allen Mietwagen-Unternehmern auferlegten Abgabepflicht erwachsen ist. Auch in dieser Richtung erweist sich also die Beschwerde als unbegründet.

Wenn endlich der Beschwerdeführer gegenüber dem Zahlungsauftrage, der sich auf die Zeit vom 1. August 1898 an bezieht, die Verjährung des Forderungsrechtes der Gemeinde hinsichtlich der bereits vor mehr als drei Jahren vor Hinausgabe des Zahlungsauftrages zurückgerechnet fällig gewordenen Abgaben einwendet, so ist er — abgesehen davon, daß die Gemeinde schon im Jahre 1899 diese Zahlungen von ihm gefordert hat — lediglich darauf zu verweisen, daß weder die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung privatrechtlicher Forderungen, noch die Vorschriften der Steuergesetze über die Verjährung des Steuervorschreibungsrechtes der staatlichen Finanzverwaltung eine analoge Anwendung auf andere Gebiete zulassen und daß ein Gesetz nicht besteht, aus welchem die Verjährung des Rechtes der Gemeinde auf Vorschreibung und Einhebung der ihnen zustehenden Beiträge und Abgaben abgeleitet werden könnte.

Gegenüber der vom Beschwerdevertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung schließlich noch vorgebrachten Einwendung endlich, daß es unzulässig gewesen sei, die Bestimmungen der nur für das alte Wien geltenden Allerhöchsten Entschließung von 1697 auch auf ihn als Gewerbetreibenden in einem erst im Jahre 1890 mit Wien vereinigten Gebietsteile anzuwenden, hat der Verwaltungsgerichtshof die Absicht des Gesetzgebers — der den Lohnfuhrwerkern nicht nur in der Stadt, sondern auch vor, um und bei der Stadt diese Abgabe auferlegt hat — darin gefunden, die in Rede stehende Einnahmsquelle im Gebiete der ganzen Gemeinde in ihrem jeweiligen Umfange der Armenverwaltung zuzuführen. Diese Auffassung steht auch mit Artikel VIII des Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45 zum neuen Wiener Gemeindestatute, daß die für die bisherige Gemeinde Wien erlassenen Landesgesetze auch in den mit Wien vereinigten Gebieten im vollen Umfange zu gelten haben, in Übereinstimmung, da die Allerhöchste Entschließung von 1697 eben als ein „Landesgesetz" im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung angesehen werden muß.

Die Beschwerde mußte sonach ihrem ganzen Umfange nach als unbegründet abgewiesen werden.

4.

Giftverkehr, Verzeichnis der berechtigten Gewerbsleute 1905.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1906, Z. XI-152, M.-Abt. X, 496/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Stadtrat Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat, Abteilung X.

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 6. Jänner 1906, Z. 621, ist das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl.

Nr. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbetreibenden nach dem Stande vom 31. Oktober 1905 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei nunmehr erschienen. Der Bezugspreis des Verzeichnisses wurde mit 80 h festgesetzt.

Die Unterbehörden werden unter Berufung auf die Bestimmung des § 1, Alinea 3 der zitierten Verordnung angewiesen, darüber zu wachen, daß jeder zum Absatze von Giften berechtigte Gewerbetreibende mit dem neuen Verzeichnisse versehen sei.

5.

Öffentlichkeitsrecht für das Privat-Spital des Gustav Hermann v. Löcse.

Mitteilung des Wiener Magistrates vom 22. Jänner 1906, M.-Abt. XXII, 522/06:

Das königl. ungar. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 20. Jänner 1906, Z. 124670, dem Wiener Magistrate mitgeteilt, daß das Privat-Spital Gustav Hermann v. Löcse ab 1. Jänner 1906 mit dem Öffentlichkeitscharakter versehen und die Verpflegsgebühr für die auf Rechnung des Landes-Krankenfondes und des Ärars Verpflegten, sowie für die Ausländer für das Jahr 1906 mit 1 K 50 h festgesetzt wurde.

6.

Heimatsrechtsanspruch. — Bezug von Armenunterstützung durch die Gattin des Heimatsrechtwerbers.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Jänner 1906, Nr. 13771/05, M.-Abt. XI a, 3665/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jakobi, Zenker, Freiherrn v. Hock und Srb, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1905, Z. 32617, betreffend das Heimatsrecht des verstorbenen Franz Artner, nach der am 23. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Weiß v. Schleußenburg, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Über sein Ansuchen um die Aufnahme in den Wiener Heimatsverband wurde Franz Artner, bis dahin zuständig nach Herzogenburg, am 8. August 1901 beim magistratischen Bezirksamte für den XVI. Bezirk in Wien zu Protokoll vernommen, wobei er unter anderem auch angab, daß er „ohne Armenunterstützung" sei, worauf der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimatsrechtes den Aufnahmswerber mit Beschluß vom 2. Oktober 1901, Z. 25955, im Grunde des § 2 der Heimatsgesetznovelle in den Wiener Heimatsverband aufnahm.

Später stellte sich heraus und wird nicht bestritten, daß die Gattin Franz Artner's, Marie Artner, vom 1. Jänner 1895 an bis über die Zeit der Aufnahme des Franz Artner in den Wiener Gemeindeverband hinaus eine regelmäßige Armenunterstützung bezogen habe. Franz Artner, der hierüber am 14. Juli 1902 neuerdings zu Protokoll vernommen wurde, gab an, er lebe seit zehn Jahren von seiner Frau getrennt und sei mit ihr in keinem Verkehre gestanden; er sei der Meinung gewesen, daß sie keinerlei Armenunterstützungen beziehe und habe nicht gewußt, daß sie Pfründnerin sei. Daraus seien seine Angaben vom 8. August 1901 zu erklären. Nunmehr hat der genannte Gemeinderats-Ausschuß am 19. September 1902, Z. 18912, beschlossen, den Beschluß vom 2. Oktober 1901, Z. 25955, aufzuheben, da die Gattin Franz Artner's zur Zeit des Beschlusses im Genusse einer Pfründe stand und Franz Artner somit unfähig gewesen sei, einen Heimatsrechtsanspruch zu erheben, die Gemeinde Wien aber von jenem Umstande keine Kenntnis hatte und sich somit bei der Entscheidung über den Anspruch in einem wesentlichen Irrtume bezüglich der gesetzlichen Voraussetzungen befunden habe. Dieser Beschluß wurde über Rekurs des Franz Artner sowie auch der Gemeinde Herzogenburg von der niederösterreichischen Statthalterei bestätigt, wogegen das Ministerium des Innern über neuerlichen Rekurs der Gemeindevorstehung Herzogenburg den Ausschuß-Beschluß vom 19. September 1902 behob und aussprach, daß der ursprüngliche Ausschuß-Beschluß vom 2. Oktober 1901 in Kraft zu bleiben habe, weil die Gemeinde Wien, welche Franz Artner bei Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Heimatsgesetznovelle über sein Ansuchen in ihren Heimatsverband aufgenommen habe, ohne über die Frage nähere Erhebungen zu pflegen, ob der Aufnahmswerber oder dessen alimentationsberechtigte Angehörige der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen seien, sofern sie sich hinsichtlich der diesbezüglichen Voraussetzung des erhobenen Anspruches im Irrtume befand, diesen selbst verschuldet habe und nicht berechtigt erscheine, aus diesem Titel den sonst gesetzmäßig gefaßten Beschluß, durch welchen dritten Personen zweifellos Rechte erwachsen seien, wieder rückgängig zu machen.

Über die hiegegen hiergerichts überreichte Beschwerde der Stadtgemeinde Wien hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen: Durch die Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 wurde nebst der bis dahin bestandenen, im Belieben der Gemeinde liegenden freiwilligen, auch noch eine solche Aufnahme in den Heimatsverband geschaffen, auf welche ein rechtlicher Anspruch zusteht und es wurden die Voraussetzungen dieses Anspruches, die Art seiner Geltendmachung und der Rechtsmittelzug gegen die eventuelle Nichtanerkennung des Anspruches seitens der betreffenden Gemeinde statuiert (§§ 2 bis 4 leg. cit.). Wenn nun nach diesem Gesetze der Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ein unbedingter, von der Zustimmung oder der Weigerung der Gemeinde unabhängiger Anspruch ist, so kann naturgemäß dem Beschlusse der Aufenthaltsgemeinde auf Aufnahme eines Heimatswerbers nach § 2 leg. cit. immer nur eine deklarative Bedeutung darüber zukommen, daß die Gemeinde, beziehungsweise ihre Organe, die in den §§ 2 bis 4 umschriebenen Voraussetzungen für gegeben fanden und es ist nicht richtig, daß, wie die angefochtene Entscheidung annimmt, aus einem Beschlusse, wie ihn vorliegenden Falles die Gemeinde Wien am 2. Oktober 1901 gefaßt hat, dritten Personen Rechte erwachsen, welche in keinem Falle mehr revoziert werden können; richtig ist vielmehr, daß das Recht auf Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde für den betreffenden Bewerber und dessen bisherige Heimatsgemeinde nicht sowohl aus dem nur deklarativen Akte der Beschlußfassung der Aufenthaltsgemeinde, als vielmehr aus der Erfüllung jener Vorausbedingungen entstehe, welche die Heimatsgesetznovelle festgestellt hat.

Seinen Beschluß vom 2. Oktober 1901 hat nun der Gemeinde-Ausschuß für die Verleihung des Heimatsrechtes zweifellos nur über die protokollarische Erklärung des Aufnahmswerbers gefaßt, daß er eine Armenunterstützung nicht beziehe, welcher Erklärung das Gemeindeorgan, wenn es diese nicht überhaupt von vornherein für unwahr halten mußte, naturgemäß die Bedeutung beilegte, daß auch solche Personen, für deren Unterhalt der Aufnahmswerber nach dem Gesetze etwa zu sorgen hat, nicht in der Armenversorgung stehen, beziehungsweise standen.

Wenn nun der Gemeinde-Ausschuß diesen Beschluß mit dem späteren Beschlusse vom 19. September 1902 aus dem eingangs angeführten Grunde revozierte, so hatte der Verwaltungsgerichtshof bei der vorliegenden Entscheidung nicht festzustellen, ob die Ehegattin des Franz Artner tatsächlich während des nach § 2 der Heimatsgesetznovelle in Betracht kommenden zehnjährigen Aufenthaltes in Wien im Sinne dieses Gesetzesparagraphen der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei und was im bejahenden Falle hieraus für den Aufnahmsanspruch ihres Gatten folgen würde, und dies zwar darum nicht, weil diese Frage im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen worden sind (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36ex 1876).

Gewiß aber ist, daß, sofern Marie Artner und beziehungsweise infolgedessen etwa auch der Aufnahmswerber selbst als der Armenversorgung anheimgefallen anzusehen war, der Gemeinderats-Ausschuß bei Fassung des Beschlusses vom 2. Oktober 1901 in einem wesentlichen Irrtume über das Zutreffen der Voraussetzungen der pflichtmäßigen Aufnahme des Franz Artner in den Heimatverband von Wien befangen gewesen ist, da nach dem zitierten Gesetzesparagraphen der Umstand, daß die betreffende Person einer solchen Armenversorgung anheimgefallen ist, den gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband der Aufenthaltsgemeinde ausschließt.

Ebenso gewiß aber ist, daß der fragliche Irrtum, der durch eine — gleichviel ob wissentliche oder unwissentliche — Verschweigung eines maßgebenden Umstandes durch den Aufnahmswerber entstanden war, nicht der Gemeinde Wien zur Last gelegt werden kann, und daß also nicht gesagt werden könnte, daß diese Gemeinde die Konsequenzen hieraus tragen müßte, denn es kann nicht behauptet werden, daß es Pflicht des Gemeinderats-Ausschusses gewesen wäre, die protokollarische Aussage des Aufnahmswerbers a priori für unwahr zu halten und erst noch weitere Erhebungen über das tatsächliche Zutreffen dieser Parteienangaben anzustellen.

Wenn daher der Regierungsvertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung betonte, daß im vorliegenden Falle die spätere Revozierung des Gemeinderats-Ausschuß-Beschlusses vom 2. Oktober 1901 darum ausgeschlossen sei, weil ein Verschulden der Gemeinde Wien in Absicht auf die zulangende Feststellung des maßgebenden Tatbestandes vorliege, so konnte der Gerichtshof diese Auffassung nach dem eben Gesagten nicht teilen.

Sofern also die Aufstellung der Gemeinde Wien, daß Franz Artner während der nach dem Gesetze in Betracht kommenden Zeit der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei, auf Wahrheit beruht, konnte die Gemeinde allerdings an den Beschluß des Ausschusses vom 2. Oktober 1901 nicht gebunden sein und es mußte dem Gemeinderats-Ausschusse vielmehr freistehen, diesen Beschluß als der gesetzlichen Grundlage entbehrend zu widerrufen. Das mit diesem Revozierungs-Beschlusse zugleich jene Rechte hinfällig werden, welche die bisherige Heimatsgemeinde des Franz Artner und dieser selbst aus dem ursprünglichen Beschlusse abzuleiten vermöchten, wenn derselbe zu Recht bestände, kann dem Obgesagten, soferne dieser Beschluß nicht zurecht besteht, nicht entgegengehalten werden.

Das zur Entscheidung in letzter Instanz angerufene Ministerium konnte daher den Beschluß des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimatsrechtes vom 19. September 1902 nicht darum als rechtsunwirksam erklären, weil der Gemeinde-Ausschuß grundsätzlich nicht mehr in der Lage war, den Beschluß vom 2. Oktober 1901 zu revozieren, weshalb der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet erkennen konnte und sonach mit deren Aufhebung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 vorgehen mußte.

7.

Steuerbarer Reinertrag der städtischen Gaswerke.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Jänner 1906, Nr. 981 ex 1906, G.-R.-Pr.-Z. 3027 ex 1906:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Edlen v. Schuster, Doktor Schwarz und Dr. Ritter v. Neumann-Ettenreich, dann des Schriftführers k. k. Gerichtsadjunkten Freiherrn v. Glaser, über die Beschwerde der Gemeinde Wien (städtische Gaswerke) gegen die Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 19. Mai 1905, Z. 23004, und vom 25. Juli 1905, Z. 37560, betreffend besondere Erwerbsteuern für die Jahre 1900, 1903 und 1904, nach der am 24. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Vize-Bürgermeisters Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerden, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Dr. Pfleger, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden teils als gesetzlich nicht begründet, teils wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der erste Beschwerdepunkt wendet sich gegen die Ermittlung des steuerbaren Reinertrages der städtischen Gaswerke für das Steuerjahr 1900. Nachdem diese Gaswerke während des Jahres 1899 nur durch zwei Monate, nämlich in den Monaten November und Dezember im Betriebe gestanden waren, lag zu Beginn des Steuerjahres 1900 nur das Ergebnis eines zweimonatlichen Betriebes vor und es kam für die Ermittlung des der Erwerbsteuer unterliegenden Reinertrages der Absatz 2 des § 92 des Personalsteuergesetzes zur Anwendung. Es war daher der steuerbare Reinertrag nach dem Verhältnisse der zweimonatlichen Betriebsdauer des Jahres 1899 zu dem Zeitraume eines Jahres für ein Jahr zu berechnen. Bei dieser proportionellen Ermittlung des fiktiven Jahresertrages zu Zwecken der Vorschreibung der Erwerbsteuer traten zwei entgegengesetzte Rechtsanschauungen zutage. Die beschwerdeführende Stadtgemeinde stellte das Begehren, es solle der für die zwei Monate November und Dezember des Jahres 1899 erzielte Reinertrag per 875.730 K 30 h ungeändert der Proportionalberechnung des zu ermittelnden fiktiven Jahresertrages zugrunde gelegt werden. Die Steuerverwaltung dagegen schied bei der Berechnung dieses fiktiven Jahresertrages aus den anrechenbaren Betriebsauslagen, welche von den Brutto-Erträgnissen der zwei letzten Monate des Jahres 1899 in Abschlag gekommen waren, die Inbetriebsetzungskosten per 300.007 K 71 h mit der Begründung aus, daß es sich bei denselben um eine einmalige, nur im Jahre 1899 eingetretene Auslage handelte, die im Sinne des Absatzes 2 des § 92 des Personalsteuergesetzes eben deshalb nur einmal bei der Besteuerung des Unternehmens zu berücksichtigen sei, was bereits bei der Besteuerung für das Jahr 1899 geschah.

Diese Berechnung wurde von der Finanz-Landes-Direktion in Wien aufrechterhalten. Nach Anbringung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe änderte die Finanzverwaltung ihren Standpunkt dahin, daß sie die Inbetriebsetzungskosten, welche im Jahre 1899 verausgabt wurden, von dem ohne Bedacht auf diese Kosten proportionell ermittelten fiktiven Jahresertrage lediglich mit dem nicht auf ein Jahr umgerechneten Betrage per 300.007 K 71 h abzog, indem sie darauf hinwies, daß es sich hier nicht um eine mit dem Zeitablaufe gleichmäßig anwachsende Auslage, sondern um einen dem Wesen nach außerordentlichen Verlust handle, dessen Betrag auch bei einer zwölfmonatlichen Geschäftsperiode der gleiche bleibe, wie für die erste, den Zeitraum von nur zwei Monaten umfassende Geschäftsperiode und daß diese Abzugspost daher bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage pro 1900 nur mit dem tatsächlich aufgelaufenen (nicht mit dem auf zwölf Monate umgerechneten Betrage) in Abrechnung gebracht werde.

Die beschwerdeführende Gemeinde erklärt sich durch diese teilweise Rektifizierung der Besteuerungsgrundlage pro 1900 nicht für klaglos gestellt und beharrte auf ihrem Begehren, daß die Umrechnung des zweimonatlichen im November und Dezember 1899 erzielten Reinertrages auf den fiktiven einjährigen Reinertrag unter ungeänderter Zugrundelegung des tatsächlich während dieser zwei Monate vereinnahmten Reinertrages zu erfolgen habe.

Der Gerichtshof fand die Rechtsanschauung der beschwerdeführenden Gemeinde gesetzlich begründet.

Nach der im Absatze 1 des § 92 des Personalsteuergesetzes zum Ausdrucke gebrachten gesetzlichen Regel hat der in dem letzten, dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmungen die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke zu bilden. Nach dieser Regel wäre im vorliegenden Falle für das Steuerjahr 1900 nur der während des Jahres 1899 erzielte Reinertrag der Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1900 zu unterziehen, ohne daß es darauf ankäme, ob bei der Feststellung des Reinertrages einmalige oder wiederkehrende Betriebsauslagen in Abzug gebracht wurden. Im Absatze 2 des § 92 leg. cit. wird nun eine Ausnahme von dieser Regel statuiert für den Fall, als der letzte Geschäftsabschluß nur einen Teil des Geschäftsjahres umfaßt; für diesen Fall ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraume eines Jahres für ein Jahr berechnet. Dieser Ausnahmsfall hat hier zur Anwendung zu kommen, da der dem Steuerjahre 1900 vorangegangene letzte Geschäftsabschluß, der Geschäftsabschluß pro 1899, nur die letzten zwei Monate dieses Jahres umfaßte. Nach dem Gesetze ist in einem solchen Falle der proportionell für ein Jahr ermittelte Reinertrag, also ein fiktiver Jahresertrag, der Besteuerung zugrunde zu legen. Die Proportion, nach welcher dieser fiktive Reinertrag zum Zwecke der Steuerbemessung zu ermitteln ist, drückt sich in dem Verhältnisse der im vorangegangenen Jahre vorgekommenen Betriebsdauer zu dem Zeitraume eines Jahres aus. Im vorliegenden Falle war also der in den letzten zwei Monaten des Jahres 1899 erzielte Reinertrag in das Verhältnis zum Zeitraume eines Jahres zu stellen, um die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1900 zu finden. Die Finanzverwaltung nahm jedoch eine Korrektur dieser im Gesetze aufgestellten Proportion vor, indem sie nicht von dem in den beiden letzten Monaten des Jahres 1899 erzielten Reinertrage ausging, sondern zu diesem Reinertrage noch die Inbetriebsetzungskosten hinzuschlug, welche sich doch kraft des Erkenntnisses dieses Gerichtshofes vom 26. März 1901, Z. 3151, als anrechenbare Betriebsauslagen darstellen. Sie suchte dieses Vorgehen mit der Begründung zu rechtfertigen, daß diese Inbetriebsetzungskosten eben nur einmalige Auslagen seien, die nicht wiederkehren, die daher bei der Umrechnung des zweimonatlichen Reinertrages in den Jahresertrag wegzufallen haben. Allein wenn selbst angenommen würde, daß Auslagen für Maßregeln, die bei der Inbetriebsetzung sich als erforderlich erweisen, während des Laufes des Betriebes unter keinen Umständen wiederkehren können, so wäre doch die Rechtsanschauung der Finanzverwaltung mit dem Gesetze nicht in Einklang zu bringen. Das Gesetz will eben den zu Zwecken der Erwerbsteuerbemessung zu konstruierenden fiktiven Jahresertrag nur durch eine proportionelle Berechnung ermittelt wissen, während allerdings für das Gebiet der Rentensteuer und der Personaleinkommensteuer kraft der §§ 128 (Absatz 3) und 156 (Absatz 2) in derlei Fällen nötigenfalls der mutmaßliche Jahresertrag in Ansatz zu bringen ist. Bei dieser für die Erwerbsteuer vorgeschriebenen Proportionalberechnung soll von dem Reinertrage der weniger als ein Jahr betragenden Geschäftsperiode ausgegangen und dieser Reinertrag auf ein Jahr umgerechnet werden; irgend eine Korrektur des in der vorangegangenen Periode erzielten Reinertrages ist im Gesetze nicht vorgesehen. Es war daher die Finanzverwaltung nicht berechtigt, deshalb, weil sich unter den Betriebsauslagen der ersten, nur zwei Monate umfassenden Betriebsperiode auch Inbetriebsetzungskosten befanden, die nach der Anschauung der Steuerbehörde voraussichtlich nicht wiederkehren, diese Inbetriebsetzungskosten dem Reinerträgnisse der zwei Monate zuzuschlagen und den so erhöhten Reinertrag der ersten Betriebsperiode der Proportionalberechnung, welche im Sinne des Absatzes 2 des § 92 des Personalsteuergesetzes vorgesehen ist, bei der Feststellung der Besteuerungsbasis für das Jahr 1900 zugrunde zu legen. Es war also nicht nur der in der angefochtenen Entscheidung, sondern auch der in der nachträglichen Korrektur dieser Entscheidung eingenommene Standpunkt der Finanzverwaltung mit dem Gesetze nicht zu vereinigen, weil auch nachher nicht von dem tatsächlichen Reinertrage der zweimonatlichen Geschäftsperiode des Jahres 1899, sondern von dem um die Inbetriebsetzungskosten vermehrten Reinertrage dieser Geschäftsperiode ausgegangen wurde.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher in diesem Punkte nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Der zweite Beschwerdepunkt richtet sich gegen die Ausscheidung der Zinsen eines Teiles des „Investitionsanlehens" der Gemeinde vom Jahre 1902 aus den anrechenbaren Auslagen bei der Feststellung des Reinertrages der Gaswerke für die Steuerjahre 1903 und 1904. — Die beschwerdeführende Gemeinde nahm in den ersten Jahren des Betriebes der städtischen Gaswerke, abgesehen von dem städtischen Gasanlehen von 60 Millionen Kronen, noch eine schwebende Schuld von 4 Millionen Kronen bei der k. k. priv. österreichischen Länderbank auf. Das durch diese Schuld beschaffte Geld wurde nach den Angaben der beschwerdeführenden Gemeinde zum Ankaufe von Kohle und zur Deckung sonstiger Betriebsauslagen, wie Löhne, Materialien u. s. w. verwendet. Im Jahre 1902 löste nun diese Gemeinde diese schwebende Schuld in der Weise ein, daß der Länderbank Obligationen des „Investitionsanleihens" vom Jahre 1902 im Betrage von 4 Millionen Kronen übergeben wurden. Die Zinsen von diesem Teilbetrage des Investitionsanlehens wurden von der Steuerverwaltung bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die Steuerjahre 1903 und 1904 mit der Begründung ausgeschieden, daß es sich hier um die Verzinsung eines gegen Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Darlehens handle, und die bezüglichen Kapitalien im Unternehmen dauernd werbende Verwendung fanden, somit als Teile des Anlagekapitals anzusehen seien.

Der Gerichtshof fand in dieser Richtung den der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt der Ergänzung bedürftig. Kraft des § 95 lit. e des Personalsteuergesetzes gilt die gesetzliche Regel, daß alle von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen sind, sofern nicht im § 94, lit. c des Personalsteuergesetzes deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage ausdrücklich angeordnet ist, und nach dem § 94, lit. c sind den bilanzmäßigen Überschüssen zuzurechnen die darin nicht inbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zur Verzinsung der gegen Teilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Kapitalien verwendet wurden, soweit diese Kapitalien Teile des Anlagekapitales sind. Wird also das durch eine der letzterwähnten Schuldformen beschaffte Geld vom Unternehmer zur Erwerbung solcher Vermögensteile verwendet, welche dauernd der steuerbaren Unternehmung zu dienen haben, dann tritt die Abzugsfähigkeit der Zinsen von den dem Unternehmer dargeliehenen Kapitalien nicht ein. Es wird nämlich derjenige Kreditgeber, welcher sein Geld für solche dauernd an die Unternehmung gebundene Vermögenschaften zur Verfügung stellt, gewissermaßen als Teilhaber

dieser Unternehmung angesehen, was nicht gilt für den Gläubiger, der sein Geld dem Unternehmer nur zur Bestreitung einmaliger oder vorübergehender Betriebsbedürfnisse der Unternehmung überläßt.

Da nun im vorliegenden Falle keinerlei Umstände festgestellt wurden, aus welchen mit Bestimmtheit entnommen werden könnte, ob das durch den Teilbetrag per 4 Millionen Kronen des „Investitionsanlehens" beschaffte Geld, oder aber die Geldmittel, welche seinerzeit von der Länderbank im Wege der schwebenden, nachher durch Obligationen des Investitionsanlehens getilgten Schuld zur Verfügung gestellt worden waren, zur Beschaffung eines dauernd dem Unternehmen gewidmeten, werbenden Kapitales oder aber nur für vorübergehende Bedürfnisse des Betriebes verwendet wurden, so ist der Sachverhalt, der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt, in einem wesentlichen Punkte der Ergänzung bedürftig. Es mußte daher in dieser Richtung mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens vorgegangen werden.

8.

Heimatsrechtsanspruch. — Nachweis der Staatsbürgerschaft.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 1906, Nr. 976/06, M.-Abt. XI a, 3661/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zenker, Dr. Frisch, Freiherrn v. Hock und Dr. Rożycki, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. August 1904, Z. 24928, betreffend die Aufnahme des Hersch Werter in den Wiener Heimatsverband, nach der am 25. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats Ober-Kommissärs Paul in Vertretung der Beschwerde und des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Grafen Eltz, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat das Ansuchen der Stadtgemeinde Przemysl um Aufnahme des Hersch Werter und seiner Familie in den Wiener Heimatsverband mit dem Beschlusse vom 30. Dezember 1902, Z. 33955, aus dem Grunde abgewiesen, da durch den dem Ansuchen beigelegten Heimatschein, welcher auf den Namen „Hersch Werter" lautete, ein Nachweis der Staatsbürgerschaft jener Person, auf welche sich das Ansuchen der genannten Gemeinde bezog, nicht erbracht worden war. Über die dagegen von der Stadtgemeinde Przemysl eingelegte Berufung hat die n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 29. April 1904, Z. 3757, erkannt, daß die begehrte Aufnahme in den Wiener Heimatsverband nicht versagt werden darf, weil Hersch Werter bei Vorhandensein der im § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf die gedachte Aufnahme erlangt hat und daß insbesondere durch die gepflogenen Erhebungen die Identität des im Heimatscheine bezeichneten Hersch Werter mit dem Heimatsrechtwerber und damit auch die österreichische Staatsbürgerschaft des letzteren erwiesen erscheint. Den dagegen von der Gemeinde Wien ergriffenen Rekurs wies das Ministerium mit der heute angefochtenen Entscheidung vom 18. August 1904, Z. 24928, aus den Gründen der Statthalterei-Entscheidung ab.

Die von der Stadtgemeinde Wien eingebrachte Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Ministerial-Entscheidung aus dem Grunde, weil der Heimatsrechtwerber laut Auszuges aus der Geburtsmatrik des israelitischen Bezirksmatrikenamtes Przemysl ein uneheliches Kind einer in diesem Auszuge als Malke N. bezeichneten Frauensperson sei, demnach in der Staatsbürgerschaft seiner unehelichen Mutter zu folgen habe, die Staatsbürgerschaft der Malke N. aber nicht festgestellt erscheine, weshalb auch das Staatsbürgerrecht ihres unehelichen Sohnes, das ist des Heimatsrechtwerbers nicht erwiesen sei.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, kann die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat. Die erste Voraussetzung des rechtlichen Anspruches auf die Aufnahme ist daher nach der zitierten Gesetzesstelle die, daß der Heimatsrechtwerber die österreichische Staatsbürgerschaft auf eine der gesetzlich festgesetzten Arten erworben hat.

Nun hat im vorliegenden Falle die Gemeinde Wien die Aufnahme in den Heimatsverband dem Hersch Werter deshalb verweigert, weil diese Voraussetzung, nämlich der Bestand der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht nachgewiesen ist. Diese Einwendung der Gemeinde, welche nicht bloß aufgestellt, sondern auch durch Anführung von Tatumständen, welche die Staatsbürgerschaft des Heimatsrechtwerbers zweifelhaft, jedenfalls aber nicht festgestellt erscheinen ließen, konkretisiert war, hat die angefochtene Entscheidung — wie oben gesagt — damit abgetan, daß die Identität des im Heimatscheine bezeichneten Hersch Werter mit dem Heimatsrechtwerber und damit die österreichische Staatsbürgerschaft des letzteren erwiesen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof teilt zwar die Anschauung, daß beim Vorliegen eines Heimatscheines für den in einer Gemeinde als heimatsberechtigt Erklärten auch die Vermutung der österreichischen Staatsbürgerschaft streitet, weil durch die Bestimmungen des Heimatsgesetzes, insbesondere durch die des § 2 leg. cit. zwischen diesen beiden Verhältnissen ein so inniger Konnex gesetzlich hergestellt erscheint, daß angenommen werden muß, daß derjenige, welcher in einer österreichischen Gemeinde heimatszuständig ist, auch der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht entbehrt. Nachdem nur der in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Heimatschein als öffentliche Urkunde vollen Beweis hierüber begründet, daß dem Besitzer desselben in der Gemeinde, welche den Heimatsschein ausgestellt hat, das Heimatsrecht zusteht, so muß in demselben auch eine Bescheinigung in jener angedeuteten Richtung, das ist im Belange der österreichischen Staatsbürgerschaft erblickt werden.

Diese Vermutung und Bescheinigung kann aber dann nicht als ein vollgültiger Beweis gelten, wenn, wie im konkreten Falle, aus bestimmten Tatumständen die Richtigkeit dieser Bescheinigung in Zweifel gestellt wird, da der Heimatschein als solcher gewiß keine Beweisurkunde ist über die Staatsbürgerschaft selbst.

Im vorliegenden Falle war nun, wie auch die Ausführungen der Gemeinde Wien dartun, erwiesen, daß Tatumstände vorliegen, welche den Umstand, ob dem Hersch Werter die Staatsbürgerschaft zustehe, als nicht festgestellt erscheinen lassen. Es erliegt in den Administrativakten ein Auszug aus der Geburtsmatrik des israelitischen Bezirksmatrikenamtes Przemysl, wonach der Heimatsrechtwerber ein uneheliches Kind einer in diesem Auszuge als Malke N. bezeichneten Frauensperson ist. Gewiß ist, daß mit Rücksicht auf diese uneheliche Geburt die Staatsbürgerschaft des Heimatsrechtwerbers nach der Staatsbürgerschaft seiner unehelichen Mutter beurteilt werden muß. Nun liegt aber gerade über diesen letzteren Umstand eine Feststellung nicht vor, es sind vielmehr die Statusverhältnisse dieser Mutter, ja sogar nicht einmal ihr Name den Behörden bekannt, obwohl die Klarstellung des Sachverhaltes den Behörden wesentlich dadurch erleichtert war, daß der Heimatsrechtwerber in dem Gesuche um Ausfolgung des Heimatscheines, welches auch den Behörden vorlag, angegeben hat, daß seine Mutter Malke N. seit mindestens 50 Jahren in Przemysl (Kopernikusgasse) wohnt und nötigenfalls jede erforderliche Auskunft geben wird. Mit Rücksicht darauf mußte der Verwaltungsgerichtshof, da es sich um ein wesentliches Moment für den Erwerb des Heimatsrechtes gehandelt hat, in der Unterlassung dieser Feststellung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken, weshalb die Entscheidung behoben werden mußte.

9.

Gebührenfreiheit der von Gemeindebeamten beurkundeten Übertragung einer Lieferung an einen Unternehmer.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Februar 1906, Nr. 1342/06, M.-Abt. V, 941/06:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Hofrates Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Dr. Schwarz, Ritter v. Januschka und Freiherrn v. Benz, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Kratochwila über die Beschwerde der Prager Eisenindustriegesellschaft und der Böhmischen Montangesellschaft gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 20. November 1904, Z. 48136, betreffend die Gebühr von einem Lieferungsvertrage, nach der am 7. Februar 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Edmund Benedikt, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Ritter v. Bärnklau, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Über eine von den beschwerdeführenden Gesellschaften eingereichte Offerte wegen Lieferung von Röhren zum Baue der Wasserleitung in Reichenberg hat das Stadtverordneten-Kollegium daselbst am 19. Juli 1901 beschlossen, denselben diese Lieferung zu übertragen. In dem beim Stadtrate am 31. Juli 1901 aufgenommenen und von einem Magistratsrate und einem Sekretär unterschriebenen Protokolle ist angeführt, daß dieser Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom Bürgermeister dem Vertreter der beschwerdeführenden Gesellschaften mitgeteilt worden und von diesem die Erklärung abgegeben worden ist, daß auf Grund dieses mündlich abgeschlossenen Vertrages die Lieferungen werden ausgeführt werden. Von diesem Vertrage ist sohin gemäß Tarif-Post 69 die Gebühr nach Skala III von den bedungenen Preisen bemessen und vorgeschrieben worden. Gegen diese mit der angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz bestätigte Vorschreibung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Die Beschwerde erscheint begründet.

Da die Lieferungsverträge zu denjenigen Rechtsgeschäften gehören, welche gemäß § 1, A 3 des Gebührengesetzes nur dann einer Abgabe unterliegen, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt worden ist, ist zu untersuchen, ob, wie die belangte Behörde angenommen hat, dem Protokolle vom 31. Juli 1901 die Eigenschaft einer Rechtsurkunde zukommt. Diese Frage ist zu verneinen.

Unter einer Rechtsurkunde ist nach der angeführten Gesetzesstelle eine Urkunde zu verstehen, welche zu dem Zwecke ausgefertigt wird, um gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen. Eben dies trifft bei dem in Rede stehenden Protokolle nicht zu. Dasselbe ist weder von einer der Gesellschaften, welche die Verpflichtung zur Lieferung übernommen haben, noch aber auch von der Gemeinde, welche die hiefür bedungenen Preise zu zahlen versprochen hat, somit von keinem der Vertragsteile und auch nicht von einem zur Abgabe einer Willenserklärung namens eines der Vertragsteile berechtigten Machthaber unterschrieben. Die beiden Beamten, welche dieses Protokoll unterschrieben haben, stehen dem Kaufvertrage vollständig fern, sie sind insbesondere auch nicht berechtigt, namens der Gemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben (§ 80 der Gemeindeordnung für die Stadt Reichenberg); sie haben in diesem Protokolle lediglich bezeugt, daß ein dritter vor ihnen eine Erklärung abgegeben hat.

Eine Urkunde nun, die nicht von dem Aussteller oder einem der Aussteller unterschrieben ist, ist gemäß § 22 a des Gebührengesetzes als eine nicht vollständig ausgefertigte Urkunde zu betrachten, sohin auch nicht geeignet, wider den Aussteller zum Beweise zu dienen. Als Aussteller einer Urkunde aber ist nur derjenige anzusehen, welcher im eigenen Namen oder im Namen eines anderen in Ansehung des Rechtsgeschäftes, über welches die Urkunde errichtet wird, eine Willenserklärung abgibt. Die beiden Beamten, welche das Protokoll unterzeichnet haben, können, sofern in dem Protokolle eine Urkunde über einen Lieferungsvertrag erkannt werden will, als Aussteller nicht angesehen werden, weil sie, wie oben erwähnt, rechtsverbindliche Erklärungen namens der Gemeinde abzugeben nicht berechtigt sind. Aus ebendemselben Grunde kann das Protokoll auch nicht als Annahme einer Offerte in Betracht kommen. Es mangelt ihm daher die Eigenschaft einer Rechtsurkunde und konnte lediglich als Zeugnis im Sinne der Tarif-Post 116 des Gebührengesetzes aufgefaßt werden.

Es erscheint daher die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet.

10.

Hausierhandelverbot in der Gemeinde Bács-Szent-Tamás.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Februar 1906, Z. I a-352, M.-Abt. XVII 1427/06:

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 10. Dezember 1905, Z. 78966/V, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bács-Szent-Tamás des Komitates Bács-Bodrog unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden die Behörden infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. Jänner 1906, Z. 1048 im Kenntnis gesetzt.

11.

Bestellung eines General-Honorar-Konsuls der Republik Columbia.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1906, Z. IX-279 (M.-Abt. XXII, 608/06):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1906 dem österreichischen Staatsangehörigen Josef Ritter Tonello v. Stramare in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-General-Konsuls der Republik Columbia in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

12.

Mangel des Rechtes des Hauseigentümers zum Einspruch gegen eine Veränderung des Straßenniveaus.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 1906, Nr. 1795/06, M.-Abt. VI, 1160/06.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Hofrates Zenker, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Kleeberg, Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Hock und Doktor Schimm, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Ritter v. Schneid über die Beschwerde des Dr. Otto Margulies und Dr. Robert Margulies in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 31. August 1905, Z. 31, betreffend eine Straßenregulierung, nach der am 17. Februar 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Gombrich, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Statthalterei-Sekretärs Dr. Ritter v. Galatti, in Vertretung der belangten Behörde, sowie jener des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Bertolas, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Wien hat die Fahrbahn der Technikerstraße, an welcher das Haus der Beschwerdeführer liegt, unter unveränderter Belassung des Trottoirs und eines 2·48 m breiten Streifens der Fahrbahn längs dieses Hauses im übrigen wesentlich höher gelegt, so daß dieses gegenwärtig samt dem Trottoir und jenem Teile der Fahrbahn in einem tieferen Niveau liegt, als die übrige Fahrbahn, die durch eine stellenweise über 1 m hohe Stützmauer von dem tiefliegenden Teile der Fahrbahn abgeschlossen ist. Für den Anschluß dieser Tiefstraße an die Hochstraße ist durch Rampen vorgesorgt; zur Erleichterung des Zuganges von der gegenüberliegenden Straßenseite zu den Häusern, unter welche das Haus der Beschwerdeführer zählt, sind in der Stützmauer Stiegen eingebaut worden.

Bei einer kommissionellen Verhandlung über das bezügliche Projekt haben die Beschwerdeführer gegen dasselbe unter Berufung auf ihr Recht auf den konsensgemäßen Bestand ihres Hauses in seinem derzeitigen Niveau Einspruch erhoben, weil durch die Projektausführung sowohl der Zugang, als insbesondere die Zufahrt zu ihrem Hause erschwert werde.

Demgegenüber haben die Vertreter der Gemeinde Wien erklärt, daß für Zugänge (auch von der gegenüberliegenden Straßenseite) im Projekte Vorsorge getroffen ist und daß, wenn überhaupt von einem Umweg für die zufahrenden Wagen gesprochen werden kann, dieser Umweg ein ganz minimaler sei, daß weiters eine Vorsorge für die Möglichkeit eines Ausweichens zweier Wägen nicht notwendig sei, weil die Tiefstraße nicht für den Durchzugsverkehr, sondern nur für den Verkehr vom und zum Hause bestimmt ist und dieser Verkehr in der Weise geregelt werden kann, daß die Zu- und Abfahrt nur in der einen Richtung erfolgt.

Der Wiener Magistrat hat hierauf diesen Einspruch mit der Begründung abgewiesen, daß „in dem vorliegenden Falle die baupolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben und für das rechtliche Verhältnis zwischen der die Straßenregulierung besorgenden Gemeindeverwaltung und dem einzelnen Hauseigentümer der Baukonsens für das betreffende Haus allein maßgebend erscheint. Es sei daher bei der Projektverfassung auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht genommen worden, indem an dem Bauzustande des Hauses nicht das Geringste verändert, das alte Trottoirniveau beibehalten, für die Zugänglichkeit durch Projektierung von Stiegen und für die Zufahrt durch eine eigene Tiefstraße vorgesorgt wurde; es liege demnach zu einer Beschwerde über Verletzung konsentierter Rechte kein Anlaß vor".

Der Rekurs der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung ist — nachdem der Verwaltungsgerichtshof dem bestätigenden Beschluß des Wiener Stadtrates mit Erkenntnis vom 25. Februar 1904, Z. 1969, wegen Inkompetenz des Stadtrates behoben hatte — der Wiener Baudeputation vorgelegt und von dieser mit der angefochtenen Entscheidung, welcher eine Begründung nicht beigegeben ist, abgewiesen worden.

Die Beschwerde versucht diese Entscheidung unter Berufung auf den Rechtsgrundsatz anzufechten, daß durch den Baukonsens für ein Gebäude für dessen Besitzer ein Recht geschaffen wird auf ungestörten Besitz und die ungestörte Benützung des Hauses in der der Baubewilligung entsprechenden Weise und leitet daraus den Anspruch der Beschwerdeführer ab, daß die Niveauverhältnisse der Straße, an welcher ihr Haus steht, in allem und jedem unverändert bleiben. Auch die belangte Behörde anerkennt, daß aus dem Baukonsense das Recht des Hausbesitzers auf den konsensgemäßen Bestand folgt, unterscheidet sich jedoch darin von dem Rechtsstandpunkte der Beschwerde, daß sie die Rechtsanschauung vertritt, daß dieses Recht auf den konsensgemäßen Bestand und die konsensgemäße Benützung des Hauses keineswegs so weit reicht, daß der Hausbesitzer ein Recht zum Einspruche gegen jede künftige Veränderung des Straßenniveaus besäße.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich dieser Rechtsanschauung der belangten Behörde nach Maßgabe der folgenden Erwägungen angeschlossen. Gewiß erwächst aus dem Baukonsense dem Hausbesitzer das Recht, sein Haus nach Maßgabe des erteilten Konsenses in dem diesem Konsense zugrunde gelegten Niveau und der durch denselben gegebenen Baulinie ungestört zu besitzen und zu benützen. Allein dieses Recht reicht nur soweit, daß dem Hausbesitzer durch spätere Veränderungen am Straßenniveau seitens der Gemeinde nicht Licht, Luft, Zugang oder Zufahrt zum Hause in einem solchen Maße entzogen werden dürfen, daß dadurch die durch den konsensgemäßen Bestand des Objektes gegebene Benützbarkeit desselben hinsichtlich eines seiner Bestandteile unmöglich gemacht würde, wenn nicht bauliche Veränderungen am Hause vorgenommen werden. Ob dieser Grundsatz verletzt wird oder nicht, ist in jedem einzelnen Falle je nach der Lage der Dinge zu beurteilen. Im vorliegenden Falle ergibt sich schon aus den Angaben der Beschwerdeführer selbst und aus den Administrativakten ganz zweifellos, daß der konsensgemäße Bestand des Hauses selbst unbegründet geblieben ist, daß keine baulichen Veränderungen notwendig geworden sind, um seine bisherige Benützbarkeit aufrecht zu erhalten; ferner ist aus den vorliegenden Plänen ersichtlich, daß auch der an das Haus anschließende Gassenstreifen in seinem Niveau nicht verändert wurde. Desgleichen haben die Beschwerdeführer nicht behauptet, daß dem Hause Luft, Licht, der Zugang oder die Zufahrt entzogen worden sei; sie haben sich vielmehr darauf beschränkt, zu behaupten, daß ihnen durch Ausführung der Straßenregulierung Beeinträchtigungen erwachsen seien, in welchen sie eine Verletzung ihres Rechtes auf die konsensgemäße Benützung ihres Hauses erblicken; als solche Beeinträchtigungen haben sie insbesondere angeführt die Tatsache, daß der Ausblick aus den Fenstern dadurch beirrt worden sei, daß das Haus in eine Versenkung gebracht wurde, während es früher auch in seinen Parterreräumen eine breite offene Straße vor sich hatte, dann, daß die jetzt dem Hause erübrigende Fahrbahn zu schmal sei, so daß das Umwenden der Wägen unmöglich sei und schon ein vor dem Hause stehender Wagen den Verkehr sperre, ferner, daß Wägen von besonders schwerer Bauart und Größe in den Haushof nicht einfahren können, und

schließlich, daß auch für Fußgeher der Zugang nicht mehr in ebenso bequemer Weise, wie früher, sondern nur über Stiegen und mit Umwegen stattfinden könne.

Der Gerichtshof hat nicht gefunden, daß dieses derartige Erschwerungen seien, welche mit dem oben aufgestellten Grundsatze unvereinbar wären; sie stellen sich vielmehr bloß mehr oder minder als Unbequemlichkeiten dar; man kann aber nicht sagen, daß dadurch die durch den konsensgemäßen Bestand des Bauobjektes gegebene Benützbarkeit des Hauses in irgend einem Bestandteile unmöglich gemacht würde, wenn nicht bauliche Veränderungen am Hause vorgenommen werden.

Es braucht nur erwähnt zu werden, daß schon die Behauptung der Unmöglichkeit des Ausweichens und Umkehrens der Wägen außerhalb des Rechtsanspruches der Beschwerdeführer steht, weil die ungestörte Zu- und Abfahrt der Wägen durch beiderseitige Rampen vorgesorgt ist.

Hinsichtlich des Einfahrens großer Wägen aber ist nicht behauptet worden, daß es durch die bisherige konsensgemäße Benützung des Hauses bedingt wäre, daß Wägen von besonderer Größe und besonders schwerer Bauart in den Haushof einfahren können, daß die bisherige Benützung den Verkehr solcher Wägen notwendig machen würde. Der Gerichtshof hat also gefunden, daß alle diese Erschwerungen eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer auf die dem Baukonsense entsprechende Benützung ihres Hauses nicht in sich schließen.

Was die gegen das Verfahren erhobenen Einwendungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß laut des Protokolles vom 22. Februar 1902 bei der Lokalerhebung in Gegenwart und nach Maßgabe der Einwendungen der Beschwerdeführer das Projekt der Straßenniveauänderung in allen Einzelheiten erörtert, daß hierüber insbesondere seitens der anwesenden sachverständigen Gemeindebeamten Äußerungen abgegeben worden sind, und daß angesichts dieser Erhebungen und Erklärungen die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zu diesen Gegenstande umso entbehrlicher war, als der Vertreter der Beschwerdeführer selbst bei jener Lokalerhebung Fragen nicht bezeichnet hat, über welche Sachverständige besonders einzuvernehmen wären und auch überhaupt die Einvernehmung von weiteren Sachverständigen nicht begehrt hat.

Aus dieser Erwägung gelangte der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

13.

Affigierung von Kundmachungen und Annoncen — freies Gewerbe.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes vom 20. Februar 1906, Z. 4367/06. An Herrn Alois Abert, VII., Schottenfeldgasse 17.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1906, Z. I a-428, anher eröffnet, daß Ihre beabsichtigte Affigierung von Adressen und Annoncen von Gewerbetreibenden auf eigens hiezu konstruierten, im Innern der Häuser aufgestellten Tafeln, respektive in deren Umrahmungen nicht wie eine Privatgeschäftsvermittlung einer Konzessionspflicht unterliegt, sondern als freies Gewerbe lediglich anzumelden ist, da Sie das Anschlagen der Adressen und Annoncen nicht vermitteln, sondern selbst vornehmen.

14.

Allgemeines öffentliches Bezirkskrankenhaus Pürglitz — Auflassung.

Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1906, Z. 38978, M.-Abt. X, 1611/06:

Im Einvernehmen mit dem Landesausschuß des Königreiches Böhmen wird nachträglich zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das allgemeine öffentliche Bezirkskrankenhaus in Pürglitz, Bezirk Rakonitz, mit 30. Juni 1905 aufgelassen worden ist.

15.

Zulassung der Eisenbeton-Konstruktion System Gißhammer zur Verwendung bei Hochbauten in Wien.

Dekret des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1906 (M.-Abt. XIV, 2821/05):

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Andreas Gißhammer, Baumeisters in Wien, III., Sechskrügelgasse 1, wird die Verwendung der dem Genannten patentierten Eisenbeton-Konstruktion zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen anzuweisen. Diese beziehungsweise deren Beilagen haben zu enthalten: Die Gesamtanordnung, die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Einzelzeichnungen, die Belastungsannahmen, den Ursprung und die Beschaffenheit der zur Herstellung des Betons zu verwendenten Baumaterialien sowie die statische Berechnung der Konstruktionen.

2. Die Bau- und Einzelpläne und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen und für die klaglose Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandzement, vollkommen reiner, scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten" enthaltenen Beisätze sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten: Beton Zug 0, Druck 30, Schub 4 kg per Quadratzentimeter; Eisen Zug 1000, Druck 750, Schub 0 kg per Quadratzentimeter.

Die berechnete Haftspannung darf 4 kg für den Quadratzentimeter nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrundezulegenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Konstruktionen darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen. Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden. Bis zur genügenden Erhärtung des Betons sind die Bauteile gegen die Einwirkung des Frostes und gegen vorzeitiges Austrocknen zu schützen. Vor dem Ausschalen ist zu untersuchen, ob der Beton genügend erhärtet ist. Die seitliche Schalung von Betonbalken und die Schalungen von Deckenplatten bis zu 1·50 m Spannweite dürfen frühestens nach 14 Tagen, die übrigen Schalungen frühestens nach 21 Tagen, vom Schlusse des Einstampfens ab gerechnet, entfernt werden. Eine Belastung von Betondecken und Stützen darf frühestens 28 Tage nach Fertigstellung erfolgen.

Über die Anfertigungen der Eisenbeton-Konstruktionen ist auf dem Baue ein Tagebuch zu führen und stets zur Einsichtnahme bereit zu halten.

6. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden amtlichen Rohbaubesichtigung werden die Eisenbetonkonstruktionen einer Überprüfung unterzogen. Es bleibt hiebei dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) Durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde gelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf;

b) durch stichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung der Baubewilligung über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, die durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, welcher von der betreffenden Konstruktion entnommene Probestücke zugesandt werden. Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem anderthalbfachen Eigengewichte und zweieinhalbfacher Nutzlast (das Gewicht des Fußbodens und der Beschüttung inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und der vierfachen Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 150 kg für den Quadratzentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 28tägiger Erhärtung ausgeführt wird. Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle Eisenbetonkonstruktionen des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder, wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (z. B. durch Einstemmen von Löchern, Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle). Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschüttung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

8. Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle 500 kg Portland-Zement zu 1 m³ Sand und Schotter (1 Volumenteil Zement und 3 Volumenteile Sand und Schotter) betragen.

9. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beiliegenden Berechnungen samt Protokoll A bis D werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

16.

Annoncenvermittlung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung — ein freies Gewerbe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1906, I a-686/7, M.-Abt. XVII, 1881/06:

Anläßlich einer Rekurs-Entscheidung über ein Ansuchen um die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Annoncen jeder Art durch Inserierung in in- und ausländischen Tagesblättern hat das k. k. Handelsministerium mit

Erlaß vom 11. Februar 1906, Z. 54411 ex 1905, eröffnet, daß die Annoncenvermittlung sich, insofern dieselbe von dem Vermittler nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch ausschließlich für dessen eigene Rechnung betrieben wird, das heißt, sofern die Insertionskosten vom Vermittler nicht gegen Verrechnung an den Auftraggeber und gegen Ersatz durch den Letzteren bestritten, sondern vom Vermittler selbständig und unabhängig von seiner Entlohnung durch den Auftraggeber getragen werden, nicht als konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung, sondern als freies Gewerbe darstellt, dessen Anmeldung dem Rekurrenten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung freisteht.

Vorstehender Grundsatz ist gegebenen Falles künftig in Anwendung zu bringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an den Wiener Magistrat.

17.

Bestellung eines neuen Gewerbeinspektors für die Wiener Verkehrsanlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1906 Z. I a-792, M.-D. 988/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Der Herr Leiter des k. k. Handelsministeriums hat sich laut Erlasses vom 27. Februar 1906, Z. 603/H. M. im Einvernehmen mit Seiner Exzellenz dem Herrn k. k. Minister des Innern bestimmt gefunden, den k. k. Zentral-Gewerbeinspektor Hofrat Viktor Würth über sein Ansuchen von der ihm seinerzeit übertragenen Funktion des Gewerbeinspektors für die Wiener Verkehrsanlagen zu entheben und den im k. k. Zentral-Gewerbeinspektorate in Verwendung stehenden k. k. Gewerbeinspektor II. Klasse, Walter Edmund Ehrenhofer in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 158, mit dieser Funktion zu betrauen.

18.

Zulassung der von der Firma Max Emer & Komp. erzeugten Eisenbeton-Stiegenstufen.

Dekret des Wiener Magistrates vom 15. März 1906, M.-Abt. XIV, 217/06:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Max Emer & Komp., XIX., Heiligenstädterstraße 3 wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Eisenbeton-Stiegenstufen zur Herstellung sowohl auf beiden Seiten untermauerter, als auch freitragender Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter den in den Magistrats-Erlässen vom 14. August 1897, Z. 152218, und vom 29. Dezember 1903, M.-Abt. XIV, 8750, bezüglich der Betonstufen der Firma Josef Neumüller erlassenen Bedingungen und unter der weiteren Bedingung als zulässig erklärt, daß der der genannten Firma angehörende Geschäftsführer Stadtbaumeister Karl Schandl die Herstellung der Stiegenstufen zu leiten und zu überwachen und für die klaglose und vorschriftsmäßige Ausführung der Stufen, sowie für die genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung derselben die volle Haftung zu übernehmen hat.

Der beigebrachte Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

19.

Tuberkulose-Bekämpfung auf Eisenbahnen.

Dekret des Wiener Magistrates vom 17. März 1906, M.-Abt. X, 1638/06.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. März 1906, Z. XI-551, nachstehende Verfügung des k. k. Eisenbahnministeriums anher mitgeteilt:

K. k. Eisenbahnministerium.

Z. 43828.
5.

Wien, 31. Dezember 1904.

An alle k. k. Staatsbahn-Direktionen, die Betriebsleitung Czernowitz und die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen.

Mit Bezug auf den von der k. k. priv. Südbahngesellschaft namens der Konferenz der österreichischen Eisenbahn-Direktoren erstatteten Bericht vom 9. November 1903, Z. 23863/I, werden nachstehend im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die allgemeinen Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose für den Bereich der österreichischen Eisenbahnverwaltungen bekanntgegeben:

Vorerst ist ein strikтes Spuckverbot mit Strafandrohung folgenden Inhaltes zu erlassen und in allen Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen, in den Restaurationen, Magazinen, gewerblichen Betriebsanlagen, Bureaux, Kasernen und Personenwagen an zahlreichen leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen.

Warnung.

Zur Abwehr der Tuberkulose.

Das freie Ausspucken ist strengstens verboten.

Zuwiderhandelnde werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von sechs Stunden bis 14 Tagen bestraft.

K. k. Eisenbahnministerium.

In den oben angeführten Räumen sind Spucknäpfe in ausreichender Anzahl anzubringen; ebenso auch in den Personenwagen, wo es nur immer tunlich ist.

Alle Spucknäpfe sind am Fußboden aufzustellen.

Wenn durch die Benützung der Spucknäpfe das Sputum Lungenkranker unschädlich gemacht und dadurch zur Bekämpfung der Tuberkulose beigetragen werden soll, so müssen dieselben bezüglich ihrer Form und Handhabung folgenden vom Obersten Sanitätsrate im allgemeinen aufgestellten grundsätzlichen Anforderungen entsprechen.

1. Die Form der Gefäße muß eine solche sein, daß man in dieselben leicht hineinspucken kann, und eine Verunreinigung ihrer Außenfläche und ihrer Umgebung durch das Sputum, sei es beim Hineinspucken oder durch Umwerfen der Gefäße, vermieden wird.

2. Das Sputum soll dem Anblicke tunlichst entzogen werden.

3. Die Gefäße müssen leicht und rasch entleert und gereinigt werden können, und muß es möglich sein, diese Manipulation so vorzunehmen, daß weder die Hände, noch der übrige Körper, oder die Kleider jener Personen, welche dies zu besorgen haben, noch ihre Umgebung durch das Sputum verunreinigt werden.

4. Das Eintrocknen des Sputums in den Gefäßen soll durch teilweise Füllung derselben mit Wasser hintangehalten werden.

Eine Desinfektion des Sputums ist nicht erforderlich, es genügt vollständig, wenn der Inhalt der Spuckgefäße samt der zum Reinigen der letzteren verwendeten Flüssigkeit, in die Aborte, Kanäle oder Senkgruben entleert wird.

Die bisher zumeist im Gebrauche stehenden sogenannten hygienischen Spucknäpfe entsprechen obigen Forderungen nicht, weil wegen ihrer geringen Höhe an der sehr wenig steilen Trichterfläche und an dem ausgebogenen Rande, sowie bei einzelnen Typen auch an den ausgebauchten Seitenwänden das Sputum hängen bleibt, und durch die Kleider der Damen verschleppt wird. Auch ist das Beschmutzen der Hände durch Sputum beim Reinigen dieser Spucknäpfe schwer zu vermeiden.

In den Personenwagen muß mit Rücksicht auf die räumlichen und die durch die Bewegung der Wagen bedingten Verhältnisse auch ferner eine ähnliche Type von Spucknäpfen mit nachstehenden Änderungen verwendet werden.

Um obige Übelstände möglichst zu verringern, erachtet es das Eisenbahnministerium als notwendig, höhere Gefäße aus granitartig emailliertem Blech mit je einem steileren Trichtereinsatze, dessen oberer Rand in möglichst spitzigem Winkel über den Rand des unteren Gefäßes abgebogen ist, einzuführen.

Diese Gefäße müssen eine Höhe von 14 cm, am freien Rande einen Durchmesser von 22 cm und am Boden einen solchen von 16 cm besitzen.

Der Durchmesser der unteren Öffnung des Einsatzes soll 8 cm und der Abstand des unteren Randes desselben vom Boden des Gefäßes 3 cm betragen.

Um auch bezüglich der Reinigung obigen Anforderungen (Punkt 3) zu entsprechen, muß an jedem dieser Gefäße ein Henkel und an jedem Trichtereinsatze eine Handhabe zum Anfassen und Festhalten während der Reinigung mittels gestielter Bürste angebracht sein.

Bei diesen Spucknäpfen wird eine Verschleppung des Sputums wegen ihrer Höhe weniger vorkommen, als bei den niederen, weil die unteren Ränder der Damenkleider eher an der Seitenfläche, als über die Oberfläche derselben dahingleiten und weil überhaupt das Sputum auf der steilen Trichterfläche nicht so leicht hängen bleibt.

Solche Spucknäpfe sind sukzessive, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, nicht nur in den Personenwägen, sondern auch in den Bahnrestaurationen, Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen und in Diensträumen, zu welchen Reisende oder auswärtige Parteien Zutritt haben, aufzustellen. In anderen Diensträumen, welche nur von den Bahnbediensteten benützt werden, wie Bureaux, Arbeitsräumen, Magazinen, Kasernen ꝛc. können die bisher in Gebrauch gestandenen Spucknäpfe, welche zwar obiger Type nicht entsprechen, jedoch zur teilweisen Füllung mit Wasser geeignet sind, noch weiter verwendet werden.

Wenn sich jedoch die Notwendigkeit ergibt, auch für letztere Räume neue Spucknäpfe anzuschaffen, ist auch die für die erstgenannten Räume vorgeschriebene Type zu wählen.

Muster von hierseits als entsprechend erkannten Spucknäpfen sind in der Fabrik des Herrn Ernest Glogar in Wien, XII., Gierstergasse 7, erhältlich.

Für die gründliche Reinigung aller Bahnräumlichkeiten und Wägen in Zwischenräumen, welche der Intensität ihrer Benützung entsprechend, ist stets Sorge zu tragen und sind die erforderlichen Herstellungen und Einrichtungen anzustreben, welche es ermöglichen, dies auf nassem Wege durchzuführen.

Um das reisende Publikum über diese Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose zu informieren und für die werktätige Mithilfe bei der Handhabung derselben zu interessieren wird vom Eisenbahnministerium ein Auszug aus den, das Publikum betreffenden Bestimmungen den Redaktionen einiger Tagesjournale zur Veröffentlichung übergeben werden.

Das gesamte Personal ist durch Hinausgabe eines Zirkulares eindringlich zu belehren über das Wesen der Tuberkulose, die Maßnahmen zur Verhütung ihrer Ausbreitung, insbesondere über die Gefährlichkeit des Ausspuckens auf den Fußboden und über sonstige diesbezügliche hygienische Vorschriften, sowie über die Lüftung und Reinigung der Wägen und der für den Verkehr, für

den Bureaudienst, für die gewerblichen Betriebe und zum Wohnen bestimmten Räume. Auch ist das Personale in diesem Zirkulare unter Strafandrohung aufzufordern, nicht etwa selbst durch Ausspucken auf den Boden anderen ein schlechtes Beispiel zu geben.

Über den Inhalt dieses Zirkulares ist das Personal durch die Schulbeamten zu unterrichten und zu prüfen.

Ferner sind dem Stations- und Zugsbegleitungspersonal genaue Weisungen zu geben bezüglich des Verhaltens gegenüber solchen Fahrgästen, welche dem Spuckverbote zuwiderhandeln und wird hiebei demselben die Erstattung der Anzeige an die politischen beziehungsweise Polizeibehörden in Übertretungsfällen zur Pflicht zu machen sein.

Mit dem offiziellen Separatabdrucke des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29949, betreffend die Vorschriften über die Bekämpfung der Tuberkulose, sind alle Dienststellen und Bahnärzte zu beteilen und ist der Inhalt desselben in die betreffenden Instruktionen wörtlich aufzunehmen.

Die Bahnärzte sind zu verhalten, die mit Tuberkulose in ihrer Behandlung stehenden Bahnbediensteten und deren Angehörige, beziehungsweise Wohnungsgenossen, im Sinne des zitierten Erlasses entsprechend zu belehren und Fälle von vorgeschrittener Tuberkulose der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen.

Bezüglich der Kleider, Wäsche, Gebrauchsgegenstände und Wohnräume tuberkulöser Bediensteter oder deren Angehöriger ist bei jedem Wohnungswechsel, sowie nach dem Ableben solcher Kranken sinngemäß nach den auf Seite 8 des oben erwähnten Separatabdruckes angeführten Bestimmungen vorzugehen und haben sich diese Maßnahmen nicht nur auf die Dienstkleider der Bediensteten, sondern auf alle, von den betreffenden Kranken benützten Kleidungsstücke und nicht bloß auf die Wächterubikationen, sondern auch auf die von solchen Kranken benützten Naturalwohnungen und Diensträume zu erstrecken.

Es empfiehlt sich Kleidungsstücke, welche durch Auskochen oder Einlegen in flüssige Desinfektionsmittel verdorben werden, in Dampfdesinfektionsapparaten zu desinfizieren und die vorerwähnten Wohn- und Diensträume bei jedem solchen Anlasse mit Kalk frisch zu tünchen und hierauf die Fußböden mit Sodalösung aufzuwaschen.

Die Handhabung der vorstehenden sanitären Vorschriften ist durch die betreffenden Dienstvorstände und Bahnärzte stets zu überwachen, wovon sich die Organe der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen gelegentlich überzeugen werden. Hiebei ist auch auf die größte Reinhaltung aller Gebrauchsgegenstände in den Bahnrestaurationen und Küchen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Personen mit konstatierter Tuberkulose sollen daselbst nicht verwendet werden.

Der k. k. Eisenbahnminister
Wittek m. p.

Hievon wird mit Beziehung auf die h. ä. Erledigung vom 7. Februar 1905, M.-Abt. X-732, die Mitteilung gemacht.

20.

Hausierverbot für Törökszentmiklós (Komitat Jász-Nagy-Kún-Szolnok).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1906, Z. I a-896:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 9. Februar 1906, Z. 2167, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Törökszentmiklós des Komitates Jász-Nagy Kún-Szolnok unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Handelsministerial-Erlasses vom 3. März 1906, Z. 5942, verständigt:

Alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, der Wiener Magistrat (Abt. XVII), die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer.

21.

Hausierverbot für Nagyenyed (Komitat Alsó-Fehér).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. März 1906, Z. I a-943:

Laut Mitteilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 9. Februar 1906, Z. 8363, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Nagyenyed (Komitat Alsó-Fehér) unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hiervon werden infolge Handels-Ministerial-Erlasses vom 7. März 1906, Z. 6165, verständigt:

Alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, der Wiener Magistrat (Abt. XVII) die k. k. Polizei-Direktion in Wien und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

22.

Zulassung von Beton-Eisendecken nach System Adolf Baron Pittel.

Dekret des Wiener Magistrates vom 20. März 1906, M.-Abt. XIV, 1128/06:

In Erledigung des Ansuchens des Adolf Baron Pittel, IV., Margaretenstraße 5, wird die Verwendung der von ihm ersonnenen Beton-Eisendecken-Konstruktion bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt: (Siehe die bei Nr. 15, Dekret des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1906, M.-Abt. XIV, 2821/05, vorgeschriebenen Bedingungen.)

23.

Giftverschleiß.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 23. März 1906, Z. 4815:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 26. Jänner 1906, Z. I-a160 der Kommanditgesellschaft „Allg. österr. Lehrmittelanstalt, chem. physik.-tech. Institut, Verlagsanstalt für Lehrmittel Werner & Ko." gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 20. November 1905, Z. 35884, unter Behebung der angefochtenen Entscheidung die Konzession zum Verschleiße von Giften im Standorte IX., Universitätsstraße 8 erteilt.

24.

Zulassung der Zylinderstegdecke „System Herbst" bei Hochbauten in Wien.

Dekret des Wiener Magistrates vom 23. März 1906, M.-Abt. XIV, 6846/05:

In Erledigung des Ansuchens des Heinrich Kaiser, Baumeisters, XIII., Hietzingerkai 83, wird die Verwendung der Zylinderstegdecke „System Herbst" zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien im Sinne des § 37 der Bauordnung unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen, welche auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen, die Belastungsannahme, den Ursprung und die Beschaffenheit der zu verwendenden Baumaterialien enthalten müssen.

Insoweit die Konstruktion nicht nach vom Stadtbauamte überprüften Normalien ausgeführt wird, ist jedem Baugesuche eine statische Berechnung beizuschließen.

2. Die Konsens- und Detailpläne sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion leitet und überwacht und für die klaglose Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit, und zwar für die Stege auch nach der Ablieferung und Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumbeständiger Portlandzement bester Gattung, vollkommen reiner, scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

Das Mischungsverhältnis des Betons für die Stege und Platten darf im ungünstigen Falle 500 kg Portlandzement zu 1 m³ Sand (1 Volumteil Zement und 3 Volumteile Sand) betragen. Die Füllzylinder dürfen im ungünstigsten Falle im Mischungsverhältnisse 1 : 6 und mit Verwendung von Schlackensand hergestellt werden.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten" enthaltenen Leitsätze, sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

Beton: Druck 30, Schub 4 kg per Quadratzentimeter.

Eisen: Zug 1000, Druck 750 kg per Quadratzentimeter.

Die berechnete Haftspannung darf 4 kg per Quadratmeter nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Stege, sowie der Platten darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen.

Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Maßgefäße zu erfolgen. Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden. Die Balken dürfen erst 28 Tage nach ihrer Herstellung von der Erzeugungsstelle verführt werden.

Mangelhafte oder schadhaft gewordene Balken dürfen nicht zu den Bauten geliefert werden.

Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Versetzen sichtbaren Flächen ein Fabrikszeichen, die Profilnummer, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Nutzlast angezeichnet werden.

Über die Erzeugung ist ein Tagebuch zu führen, welches über die fertigen und in Anfertigung begriffenen Balken Aufschluß gibt.

Eine Belastung der Decken darf frühestens 28 Tage nach Fertigstellung erfolgen.

6. Es ist vom Bauführer um die bauämtliche Besichtigung und Überprüfung der Stege nach Zufuhr zur Baustelle vor deren Versetzung anzusuchen. Diese Überprüfung wird vom Stadtbauamte in der Regel nur stichprobenweise vorgenommen, doch bleibt es diesem Amte jederzeit vorbehalten, eine eingehendere Besichtigung vorzunehmen und hat der Bauführer sodann die nötige Einteilung zur Ermöglichung einer solchen zu treffen.

Anläßlich der vorzunehmenden amtlichen Rohbaubesichtigung werden die Decken einer nochmaligen Besichtigung unterzogen.

Es bleibt dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrundegelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf.

b) durch stichprobeweise Bruchproben, zu welchem Zwecke die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung des Baukonsenses über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch Übersendung von der Konstruktion entnommenen Probestücken an eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden.

Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastungen mit anderthalbfachem Eigengewicht und zweieinhalbfacher Nutzlast (das Gewicht der Beschüttung und des Fußbodens inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigende Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und vierfacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei den Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 150 kg per Quadratzentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach 28tägiger Erhärtung vorgenommen wird.

Fallen diese Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Decken beziehungsweise wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Bau verwendeten Decken zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen, oder, wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Decken bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden, z. B. durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle.

Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschüttung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

Die Auflagbreite der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Pressungen des Betons und Mauerwerkes nicht überschritten werden, sie darf jedoch nicht unter 10 cm betragen.

8. Die Stärke der Stege muß an der schwächsten Stelle bei einer Lichtweite bis zu 3 m wenigstens 3 cm, bei einer Lichtweite von 3 bis 6 m wenigstens 4·5 cm betragen.

Bei einseitig belasteten, an Mauern gelegenen Stegen ist zur Verhinderung des seitlichen Ausweichens eine mindestens 8 cm breite Betonschichte in der Höhe der gesamten Decke derart einzubringen, daß der Zwischenraum zwischen der Mauer und dem Stege voll ausgefüllt ist.

Die Stege müssen dort, wo die Deckplatte anschließt, rauh belassen werden und ist für einen guten Anschluß des Betons der Platte an den Stegen vor Aufbringen derselben durch sorgfältiges Reinigen der Stegoberflächen und Begießen derselben Sorge zu tragen.

9. Die Einfügung der Füllglieder zwischen den Stegen muß eine solche sein, daß erstere nicht herausfallen können.

10. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Modelle und Nachweise, sowie die Protokolle werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

25.

Zulassung der von der Firma „Aktien-Gesellschaft für Betonbau Diß & Komp." erzeugten Eisenbetondecken, System Eggert.

Dekret des Wiener Magistrates vom 24. März 1906, M.-Abt. XIV, 1345/05:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Aktien-Gesellschaft für Betonbau Diß & Komp. IX., Liechtensteinstraße 38, wird die Verwendung der von derselben erzeugten Eisenbetondecken System Eggert bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien im Sinne des § 37 Schlußabsatz der Wiener Bauordnung unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt: (Die Bedingungen 1 bis 8 siehe bei Nr. 15, Dekret des Wiener Magistrates vom 28. Februar 1906, M.-Abt. XIV, 2821/05.)

9. Die Berechnung der Decken als Gerberträger ist nicht zulässig, wenn auch die Ausführung eine diesem Systeme ähnliche ist.

10. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Belege werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

26.

Ergänzung der Genossenschafts-Inkorporationsgebühr bei Erweiterung des Gewerbes durch Filialen.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 24. März 1906, Z. 10739/06:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. März 1906, Z. I b-568/7, anher eröffnet:

Mit der Entscheidung vom 7. Dezember 1905, Z. I-5482/4, hat die Statthalterei in Stattgebung des vom Zuckerbäcker B. S. eingebrachten Rekurses den Bescheid des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 29. September 1905, Z. 31695, womit der Genannte aufgefordert wurde, die im § 4, Alinea 4 des Statutes der Wiener Zuckerbäcker-Genossenschaft für den Fall der Errichtung von Filialen vorgesehene Additionalgebühr im Betrage von 60 K binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution einzuzahlen, behoben.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse der Genossenschaft der Zuckerbäcker ꝛc. in Wien hat das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 6. März 1906, Z. 4101, Folge gegeben und die angefochtene Statthalterei-Entscheidung unter Wiederherstellung des erstinstanzlichen Bescheides behoben.

Diese Entscheidung stützt sich auf folgende Gründe:

Im § 4, Alinea 4 der Statuten der genannten Genossenschaft ist für jedes Mitglied bei Erweitung des Gewerbes durch Filialen die Ergänzung der Inkorporationsgebühr um je 60 K vorgeschrieben.

Für die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Auffassung, daß als Filiale im Sinne dieser statuarischen Bestimmung nur die im § 40 der Gewerbeordnung erwähnten, außerhalb der Gemeinde des Standortes des Gewerbes gelegenen Zweig-Etablissements oder Niederlagen anzusehen sind, erscheint kein Anhaltspunkt gegeben; vielmehr spricht gegen diese Auffassung der Umstand, daß der territoriale Umfang der Genossenschaft nur die Gemeinde Wien umfaßt und die obige Bestimmung bei Zugrundelegung der erwähnten einschränkenden Auffassung zwecklos wäre.

27.

Feststellung des Jagdgebietes Ried „Kräutern" im XVII. Bezirke.

Dekret des Wiener Magistrates vom 27. März 1906, M.-Abt. IX, 729/06:

In Durchführung der §§ 8 und 10 des Gesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22 ex 1903 (Jagdgesetz für Wien) wird aus dem Riede „Kräutern" im XVII. Gemeindebezirke ein Gemeindejagdgebiet für die nächstfolgende, mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 9. März 1906, Z. 3154, im Grunde des § 10, Absatz 2 J.-G. auf ein Jahr drei Monate festgesetzte Jagdpachtperiode, d. i. für den Zeitraum vom 1. Oktober 1906 bis 31. Dezember 1907 gebildet.

Gleichzeitig wird über den von der fürstlich Josef Adolf Schwarzenberg'schen Güterverwaltung erhobenen Anspruch gemäß § 12 J.-G. Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Josef Adolf Schwarzenberg das Jagdvorpachtrecht auf diesem Riede, welches vom Eigenjagdgebiete des Genannten im XVII. Bezirke umschlossen ist und die Parz. 248, 249, 250/1 bis 4, 251 bis 253, 256 bis 272, 274, 279/1, 279/2, 278, 281 bis 287 der Katastralgemeinde Neuwaldegg per 24 ha umfaßt, als Jagdeinschluß für die oben festgesetzte Pachtperiode zuerkannt.

28.

Zulassung von Eisenbeton-Balkendecken der Siegwart-Balken-Gesellschaft in Luzern.

Dekret des Wiener Magistrates vom 27. März 1906, M.-Abt. XIV, 1370/06:

Der hierämtliche Erlaß vom 30. Jänner 1905, M.-Abt. XIV, 64/04, betreffend die Zulassung der Eisenbeton-Balkendecken „Siegwart-Balken-Gesellschaft" zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien wird dahin abgeändert, daß die in demselben festgesetzte zulässige Druckbeanspruchung des Betons auf 30 kg per Quadratzentimeter erhöht wird.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

29.

Zulassung von Deckentafeln aus Gips mit Kokosfasereinlagen bei Hochbauten in Wien.

Dekret des Wiener Magistrates vom 30. März 1906, M.-Abt. XIV, 948/06:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Fritz Mögle, Betonbauunternehmung, XX., Handelskai 50, wird die Verwendung der von derselben

erzeugten Platten aus Gips mit Kokosfasereinlagen als Ersatz für die Holzschalung, Berohrung und Stukkaturung von Decken im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Gipsplattenschalung mit mindestens 2 cm starken Platten wird nur insolange als zulässig erklärt, als die Platten dem überreichten Muster und der oben angegebenen Zusammensetzung entsprechen.

2. Die Befestigung der Schalung an den Trämen ist in vollkommen verläßlicher Weise mit gut verzinkten Drahtstiften von genügender Länge vorzunehmen und sind die einzelnen Platten an den Stößen mit ebenfalls verzinkten Eisenklammern zu verbinden; ein Betreten der Schalung ist durch Abschranken oder sonst geeignete Mittel zu verhindern.

3. Die beabsichtigte Ausführung dieser Schalung ist in den Konsensplänen auszuweisen.

4. Das Verlegen dieser Schalung ist wegen Beurteilung der aus Sicherheitsrücksichten notwendigen Befestigung der Schalung durch einen konzessionierten Bau- oder Maurermeister, beh. aut. Zivil- oder Bau-Ingenieur oder beh. aut. Architekten auszuführen.

5. Der Zeitpunkt, zu welchem mit der Verlegung der Schalung begonnen wird, ist jedesmal dem Stadtbauamte bekanntzugeben.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen oder die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

30.

Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Gemeindegebiet von Wien.

Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. März 1906, Z. X a-1176 12, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetze für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903 und vom 16. März 1906, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39:

In Durchführung des Gesetzes vom 16. März 1906, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39, mit welchem mehrerere Bestimmungen des für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassenen Jagdgesetzes vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22 ex 1903, abgeändert wurden, finde ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I und III, Absatz 9 meiner Verordnung vom 9. März 1903, Z. 23619, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 23, werden in der derzeitigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftig zu lauten:

Artikel I (zu § 9 des Gesetzes).

„Im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien kommen für die Jagd in Betracht:

a) der auf dem linken Donauufer gelegene Teil des II. Gemeindebezirkes;
b) die in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Teile von Inzersdorf, Ober- und Unterlaa;
c) das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kaiser-Ebersdorf, ferner von der ehemaligen Gemeinde Simmering der an den X. Bezirk angrenzende südliche Teil, welcher nördlich von einer vom Rudolf'schen Ziegelwerke bis zum Hause Simmeringer Hauptstraße 168 geradlinig verlaufenden Linie und östlich von der Simmeringer Hauptstraße begrenzt wird;
d) der XIII. Gemeindebezirk;
e) der XVII. Gemeindebezirk mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Hernals;
f) der XVIII. Gemeindebezirk mit Ausnahme jenes Teiles, welcher östlich von einer 200 m westlich von der Scheibenberggasse längs derselben verlaufenden Linie mit der Verlängerung bis zur Ludwiggasse und südlich von dem von der Ludwiggasse zwischen den Ortsrieden Sonnleiten und Sandleiten einerseits und der Ortsriede Oberhohenwarth andererseits zur Gemeindegrenze des XVIII. und XIX. Bezirkes führenden Feldwege begrenzt wird;
g) der XIX. Gemeindebezirk;
h) der XXI. Gemeindebezirk."

Artikel III, Absatz 9.

„Wer Wild aus einer im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete gelegenen öffentlichen Kühlanlage nach Ablauf der im § 46, Absatz 2, normierten vierwöchentlichen Frist in Verkehr bringen will, hat sich den marktbehördlichen Organen gegenüber auszuweisen, daß das Wild während der Schußzeit oder innerhalb vier Wochen nach Ablauf dieser Zeit in die Kühlanlage gebracht worden ist."

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 16. März 1906, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39, in Wirksamkeit.

31.

Bestellung eines königl. griechischen Honorar-General-Konsuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. April 1906, Z. IX-110, M.-Abt. XXII, 1172:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März 1906 dem österreichischen Staatsangehörigen Nikolaus Ritter v. Scanavis in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines königl. griechischen Honorar-General-Konsuls in der genannten Stadt allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

32.

Bestellung eines Honorar-General-Konsuls der Republik Bolivia in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. April 1906, Z. IX-1224, M.-Abt. XXII, 1173:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. März 1906 dem österreichischen Staatsangehörigen Jakob Weiß in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-General-Konsuls der Republik Bolivia in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

33.

Waffensendungen nach Kreta.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1906, Z. II-745, M.-Abt. IV, 1080/06:

Anläßlich der von den Konsularvertretern der s. g. vier Kretamächte (Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland) in Anbetracht der auf der Insel Kreta im Vorjahre neuerlich ausgebrochenen Unruhen beschlossenen strengeren Kontrolle des bezüglich Kretas bestehenden Waffeneinfuhrverbotes wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1906, Z. 35029 ex 1905, der hierortige Rund-Erlaß vom 17. März 1897, Z. 2023/Pr., wonach auch bei Ermanglung eines allgemeinen Waffenausfuhrverbotes Waffentransporte nach Ländern, in welchen Insurrektionen ausgebrochen sind oder welche dieselben unterstützen, nicht erleichtert werden sollen, in Erinnerung gebracht.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die k. k. Polizei-Direktion in Wien.

34.

Schnee- und Windbruchhölzer, Aufarbeitung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. April 1906, Z. X a-159, M.-Abt. IX, 1416 06, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung IX, und den Stadtrat in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs:

Nachdem im Vorjahre in manchen Waldungen, namentlich jenen des Flach- und Hügellandes, ein intensiveres Auftreten des Borkenkäfers als sonst konstatiert wurde, erscheint es geboten, den Nadelholzwaldungen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei der Bekämpfung dieses Forstschädlings mit Nachdruck und Ausdauer vorzugehen. Insbesondere wird allen Grundbesitzern zur Pflicht zu machen sein, die in ihren Nadelholzwaldungen vorkommenden Schneebrüche, Windwürfe und namentlich auch die vom Winde bloß geschobenen Stämme, weiters die durch Drift und Eisanhang beschädigten Nadelhölzer im Flach- und Hügellande bis 15. Mai, im Hochgebirge bis 15. Juni 1906 in der Weise vollkommen aufzuarbeiten, daß nicht mehr leicht entrindbares Holz bloß „gestreifelt", d. h. streifenweise, das übrige Holz jedoch gänzlich entrindet wird. Nicht entrindetes Brennholz ist entsprechend aufzuspalten und mit der Rindenseite nach abwärts aufzuzeinen.

In Waldungen, in denen bereits Borkenkäferansammlungen stattgefunden haben, ist mit dem Beginn der Saftsteigung eine größere Zahl von Jungbäumen zu fällen und diese Maßregel im Laufe des Sommers — wenn nötig mehrmals — zu wiederholen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft erhält die Weisung, im dortigen Amtsblatte sofort eine entsprechende Kundmachung zu verlautbaren und für die weitgehendste Verbreitung derselben bei allen Waldbesitzern Sorge zu tragen.

Gegen säumige oder renitente Waldbesitzer ist im Sinne der §§ 50, 51 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, beziehungsweise nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorzugehen und ist im Bedarfsfalle die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Partei von Amtswegen zu veranlassen.

35.

Ausübung der Fischerei im Donaukanal.

Regulativ für die Ausübung der Fischerei in dem der Gemeinde Wien mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Juli 1895, Z. 13516, zugewiesenen Reviere, d. i. die Strecke des Donaukanales vom Nußdorfer Sporn bis zur Staatseisenbahnbrücke und die Wien von ihrer Ausmündung bis zur Stubentorbrücke.

(M.-A. IX, 1717/05.)

§ 1.

Das Fischen in der Strecke des Donaukanales zwischen der Jubiläums- und Sophienbrücke, sowie im Wienflusse ist verboten.

Es ist dem Angler nicht gestattet, die Ausübung der Schiffahrt in irgend einer Weise zu stören oder dagegen Einsprache zu erheben.

Insbesondere ist es dem Angler untersagt, fremde, an den Ufern verheftete Fahrzeuge zum Behufe des Fischens zu betreten.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

§ 2.

Fischereibewilligungen zur Ausübung der Angelfischerei werden an im Besitze von Fischerbücheln befindliche vertrauenswürdige Personen auf Jahresdauer, und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet, vom Wiener Magistrate ausgestellt.

Für diese Bewilligung ist der Betrag von 6 K für ein Angelzeug, für jedes weitere Angelzeug der Betrag von 2 K zu entrichten, wobei bemerkt wird, daß einer Person mehr als vier Angelzeuge nicht bewilligt werden.

Der Magistrat ist berechtigt, derartige Ansuchen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§ 3.

Die Bewilligung gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet; sie darf daher auf andere Personen weder ausgeliehen noch abgetreten werden.

Dieselbe ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen, daher beim Fischen immer mitzunehmen.

§ 4.

Das Angeln ist nur unter strengster Beobachtung der bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere in Hinsicht der Schonzeiten und nur während der Tageszeit, d. i. eine Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang, gestattet.

Der Angler ist verpflichtet, Fische, welche nicht die nachfolgenden Längen haben, wieder in das Wasser zurückzuversetzen:

Regenbogenforelle 20 cm.
Närsling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Äsche, Nase 25 cm.
Sterlet 30 cm.
Schill (Fog.), Hecht 35 cm.
Waller, Huchen, Seeforelle 40 cm.

Diese Maße verstehen sich von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.

Es ist dem Angler nicht gestattet, mit Netzen, Schleppangeln, Legschnüren und Nachtangeln zu fischen.

§ 5.

Bei Ausübung der Angelfischerei sind alle Beschädigungen fremden Eigentumes sorgsam zu vermeiden; für einen etwa verursachten Schaden hat der betreffende Angler selbst aufzukommen.

§ 6.

Bei Ausfolgung der Bewilligung zum Fischen erhält jeder Angler ein Exemplar dieses Regulatives und verpflichtet sich durch Übernahme desselben zu dessen genauester Einhaltung. Die Außerachtlassung, beziehungsweise Übertretung der in diesem Regulative festgesetzten Bestimmungen zieht den Verlust der Bewilligung ohne Rückvergütung des dafür bezahlten Betrages nach sich.

§ 7.

Für die Ausübung der Fischerei mit einer Daubel — von mindestens 26 mm Maschenweite im Gevierte — werden Bewilligungen zum Fischen ebenfalls für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an, ausgegeben und ist für diese Bewilligung der Betrag von 8 K zu entrichten.

Für die Besitzer solcher Bewilligungen finden die vorstehenden, für die Angler gegebenen Bestimmungen dieses Regulativs sinngemäße Anwendung; doch ist es den Daublern gestattet, auch während der Nachtzeit zu fischen.

§ 8.

Die Gemeinde Wien behält sich vor, dieses Regulativ nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen, in welchem Falle die Besitzer der Bewilligungen zur Fischerei rechtzeitig verständigt werden.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

36.

Statuten für die städtische Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch.

(Genehmigt zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 28. Juni 1905, P.-Z. 8758, M.-Abt. IX, 2291.)

1. Die Gemeinde Wien betreibt unter der handelsgerichtlich registrierten Firma „Gemeinde Wien — städtische Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch" den Handel mit Vieh und Fleisch in dem Standorte Wien, III., Zentral-Viehmarkt St. Marx.

Die Gemeinde behält sich vor, an anderen Orten Filialen zu errichten.

2. Die Firmazeichnung erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen der Vize-Bürgermeister, und zwar durch jeden selbständig.

Die Übernahmsstelle ist dem Magistrate untergeordnet.

Für die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung ist eine Aufsichts-Kommission bestellt.

Dieselbe besteht aus dem Bürgermeister und aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates. Der Kommission sind der Magistrats-Direktor, der Magistrats-Referent, der Stadt-Oberbuchhalter und der Direktor des Marktamtes, beziehungsweise in deren Verhinderung deren Stellvertreter beizuziehen.

3. Die Geldgebarung der Übernahmsstelle ist von der Gebarung der Gemeinde Wien mit den eigenen Geldern vollkommen getrennt.

Die Geschäftsführung erfolgt in kaufmännischer Weise. Der Bürgermeister betraut einen Beamten mit der Leitung der Übernahmsstelle und gibt ihm das erforderliche Hilfspersonale bei.

Dem mit der Leitung betrauten Beamten obliegt die Geschäftsführung der Übernahmsstelle; derselbe besitzt die Befugnisse eines Handelsbevollmächtigten im Sinne der Artikel 47 und 48 des Handelsgesetzes einschließlich der Prozeß-, vollmacht und eines Geschäftsführers im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung und führt den Titel: Vorstand der städtischen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch.

4. Die Übernahmsstelle hat die Aufgabe:

a) sich in voller Kenntnis der Bezugsquellen und der Auftriebsverhältnisse zu halten und behufs Information, Auskunfterteilung und entsprechender Einflußnahme mit den als Einsendern in Betracht kommenden Parteien einen ständigen Verkehr zu unterhalten;

b) lebendes und geschlachtetes Vieh zum Verkaufe zu übernehmen und nach dem jeweiligen Stande der Marktpreise bestmöglich zu verwerten;

c) die mit der Fleischversorgung der Stadt Wien zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen.

5. Die Inanspruchnahme der Übernahmsstelle seitens der Parteien ist eine fakultative.

6. Die Übernahmsstelle besorgt nach Übernahme der Ware die Ausladung, die Einstallung beziehungsweise Aufbewahrung, Wartung und Fütterung, den Auftrieb zum Verkaufe, den Verkauf selbst, die vorschußweise Zahlung aller notwendigen Auslagen, die Abwicklung der Kassengeschäfte und die schließliche Verrechnung an den Einsender. Die Übernahmsstelle wird bei unvorhergesehenen Vorkommnissen die Einsender auf kürzestem Wege verständigen und bis zum Eintreffen besonderer Aufträge alles Erforderliche selbst vorkehren. Vom Zeitpunkte der Übernahme der Ware haftet die Übernahmsstelle dem Einsender für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Auch für solche Einsender, welche ihre Ware auf dem Markte selbst verkaufen wollen, besorgt die Übernahmsstelle die Ausladung, Einstallung beziehungsweise Aufbewahrung, Wartung und Fütterung, den Auftrieb, die vorschußweise Zahlung aller notwendigen Auslagen und die Kassageschäfte.

7. Kredite an Käufer werden von der Übernahmsstelle nicht gewährt. Nachnahmen auf Sendungen an die Übernahmsstelle können nicht geleistet, beziehungsweise solche Sendungen von der Übernahmsstelle nicht übernommen werden. Hinsichtlich der Erteilung von Vorschüssen an Einsender gelten die vom Gemeinderate jeweils erlassenen Bestimmungen.

8. Den Einsendern ist es freigestellt, beim Verkaufe ihrer Ware im Verkaufsstande der Übernahmsstelle anwesend zu sein; sie können ferner der Übernahmsstelle bestimmte Aufträge für den Verkauf ihrer Ware erteilen, so insbesondere auch den Verkaufspreis fixieren; solche Aufträge sind stets schriftlich zu übergeben und werden auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers, und zwar insoweit ausgeführt, als die Markt- und veterinärpolizeilichen Verhältnisse ihre Ausführung zulassen. Bei telegraphischen Weisungen trägt der Einsender die Folgen etwaiger Verstümmelungen oder Mißverständnisse.

9. Ware, welche ohne besondere Weisungen an die Übernahmsstelle einlangt, wird nach der jeweiligen Marktlage in bestmöglicher Weise verwertet.

10. Für den Verkauf ist an die Übernahmsstelle keine Gebühr zu entrichten; es werden dem Einsender für die Inanspruchnahme der Übernahmsstelle nur jene Gebühren und Kosten aufgerechnet, welche dem Unternehmen tatsächlich erwachsen, das sind insbesondere:

1. die Frachtspesen,
2. die Markt- und Stallgebühren,
3. die Futterkosten,
4. die Spesen für die Ausladung, Wartung eventuell Aufbewahrung, Manipulation, Korrespondenz, Übermittlung des Erlöses u. s. w.

11. Die Übernahmsstelle wird sich den Einsendern gegenüber mit tunlichster Beschleunigung verrechnen.

12. Die Zusendung des Erlöses erfolgt in der Regel durch die k. k. Post; für Zwecke der Einsender der österreichischen Reichshälfte ist die Übernahmsstelle dem Scheckverkehre des k. k. Postsparkassenamtes beigetreten und besitzt die Kontonummer 884462.

Legitimierte Einsender oder deren Bevollmächtigte können den Erlös bei der Übernahmsstelle auch persönlich beheben.

13. Die Übernahmsstelle erteilt allen Interessenten ohne Verbindlichkeit Auskünfte in Angelegenheiten, welche den Handel mit Vieh und Fleisch, die Verhältnisse des Zentral-Viehmarktes, der Großmarkthalle, der Approvisionierung Wiens u. s. w. betreffen.

14. Die Gemeinde Wien haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei den aus dem Geschäftsbetriebe der Übernahmsstelle sich ergebenden Verrichtungen entsteht.

15. Für Streitigkeiten aus dem Geschäftsbetriebe der städtischen Übernahmsstelle ist, sofern nicht ein anderes Gericht ausschließlich berufen erscheint, das k. k. Handelsgericht Wien zuständig.

37.

Instruktion für den Vorstand und das Personale der städtischen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch.

(Genehmigt zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 28. Juni 1905, Pr.-Z. 8758, M.-Abt. IX, 2291.)

1. Der mit der Leitung der städtischen Übernahmsstelle betraute Beamte führt den Titel „Vorstand der städtischen Übernahmsstelle für Vieh und Fleisch", er ist Handlungsbevollmächtigter im Sinne der Artikel 47 und 48 des Handelsgesetzbuches und Geschäftsführer im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung und ist mit der Prozeßführung in allen jenen Fällen betraut, in welchen kein Anwaltszwang besteht.

2. Der Vorstand der Übernahmsstelle ist unmittelbar dem Magistrate unterstellt.

3. Dem Vorstande der Übernahmsstelle ist das ihm beigegebene Personale unterstellt und an seine Aufträge gewiesen.

4. Der Vorstand hat den Betrieb mit dem ihm beigegebenen Personale in kaufmännischer Weise zu führen und ist für die Geschäftsgebarung in der Übernahmsstelle verantwortlich. Für den Verkauf der Ware trägt die Verantwortung der bestellte Verkäufer. Der Vorstand wird in solchen Fällen, in denen er seinerseits die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nachzuweisen vermag, der Verantwortlichkeit enthoben.

5. Der Vorstand hat aus dem Verlage der Übernahmsstelle die laufenden Auslagen für den Betrieb (Gehalt beziehungsweise Löhne für das Personale, Provision des Verkäufers 2c.) zu bestreiten, die vorschußweise Zahlung der beim Betriebe auf Rechnung der Einsender sich ergebenden Auslagen zu decken und kann bis zur Höhe von 100 K innerhalb des Voranschlages bedeckte Auslagen für Erfordernisse der Übernahmsstelle selbständig bewilligen.

6. Der Vorstand hat über die Berechnung und die Höhe der den Parteien aufzurechnenden Spesen selbständig und nach freiem Ermessen zu entscheiden; er ist bei der Bestimmung derselben an die Einbringung der Gesamtkosten des Unternehmens nicht gebunden und kann, wenn es geschäftliche Gründe erheischen, auch unter den Betrag der tatsächlich gemachten Ausgaben hinabgehen.

7. Mit Rücksicht auf die der Übernahmsstelle beim kommissionsweisen Verkaufe obliegende Gewährleistung wird der Vorstand ermächtigt, nach seinem Ermessen einen Teil des Verkaufserlöses als Sicherstellung für die Gewährleistungspflicht zurückzubehalten.

Die Abfertigung dies zurückbehaltenen Restbetrages an den Komitenten muß spätestens nach Ablauf von acht Tagen vom Zeitpunkte des vollzogenen Verkaufes an und kann früher nach anstandslosem Ergebnisse der Schlachtung erfolgen.

8. Dem Vorstande obliegt die Erstattung von Vorschlägen zur Bestellung des Beamten- und Dienerpersonales.

Der Vorstand wird ermächtigt, das zur Besorgung der marktmäßigen Verrichtungen (Schaffer, Helfer 2c.) erforderliche Hilfspersonale unter den am Zentral-Viehmarkte St. Marx üblichen Bedingungen aufzunehmen beziehungsweise zu entlassen.

9. Der Vorstand trifft die Diensteinteilung und bestimmt die Dauer der täglichen Dienstleistung.

Das Personale ist verpflichtet, in Fällen des Erfordernisses sich durch mehr als sechs Stunden an einem Tage verwenden zu lassen.

10. Hinsichtlich der Bezüge und der Urlaubsberechtigungen gelten, da das Personale derzeit dem Gemeindedienste bereits in anderen Stellungen angehört, die für diese Stellungen maßgebenden Bestimmungen.

Die Zuerkennung einer Personalzulage hebt jedoch das Recht zum Bezuge von Nebengebühren aus dem Titel der Verwendung bei der Übernahmsstelle auf.

Der Vorstand wird ermächtigt, den ihm unterstellten Beamten und Dienstpersonen Urlaube in der Dauer von drei Tagen zu erteilen.

11. Ausfertigungen und Korrespondenzen der Firma, für welche nach dem Gesetze die firmamäßige Zeichnung nicht vorgeschrieben ist, werden vom Vorstande gefertigt.

Sämtliche an Parteien hinausgehende Ausfertigungen sind im Kopierbuche fortlaufend numeriert abzudrücken.

Die Übernahmsstelle verkehret mit den städtischen Ämtern, sowie den staatlichen, autonomen und anderweitigen Amtsstellen direkt.

12. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Geschäftsbericht an den Gemeinderat zu erstatten.

38.

Überwachung und Übernahme der Kontrahentenarbeiten durch die Bezirksvertretungen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 2. März 1906 ad Z. 2478 beschlossen, die vom Herrn Vorsteher des XIX. Bezirkes in der Bezirksvorsteher-Konferenz vom 6. April 1905 gemachte Anregung, den Bezirksvertretungen die Mitwirkung bei der Überwachung und Übernahme der Kontrahentenarbeiten zu übertragen, mit Rücksicht auf die sich ergebenden Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Kontrolle abzulehnen.

Die Herren Bezirksvorsteher werden jedoch ersucht, allfällige Wahrnehmungen über mangelhafte Ausführung von städtischen Arbeiten oder über eine für die Gemeinde Wien nachteilige Geschäftsgebarung von städtischen Kontrahenten dem Magistrate bekanntzugeben, welcher im Sinne der bestehenden Vorschriften die geeigneten Maßnahmen ergreifen wird. (M. A. XXII, Z. 1664 ex 1905.)

Magistrat:

39.

Behandlung von Ansuchen um Tischaufstellungen, Pachtungen 2c. in und bei städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.

— Republikation des Normalienblattes Nr. 59 ex 1902. —

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 3. Juni 1902, M.-Abt. III 2168/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Es wiederholen sich in der letzten Zeit die Fälle, daß Ansuchen um Tischaufstellungen in städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen oder um Pachtung von städtischen Gartenanlagen von Parteien bei den magistratischen Bezirksämtern eingebracht und hierüber von den letzteren Amtshandlungen durchgeführt, insbesondere Lokalaugenscheine abgehalten werden, ohne daß vorher wenigstens eine Äußerung der Magistrats-Abteilung III oder des Stadtgarten-Inspektorates eingeholt wurde. So wurde einem Gastwirte bei der Stadtbahnstation Währingerstraße vom Bezirksamte die Tischaufstellung mitten zwischen jung angepflanzten Bäumen gestattet; diese konnten infolgedessen nicht ordentlich gepflegt werden und sind auch mehrere Bäume tatsächlich schon eingegangen.

Die beteiligten städtischen Ämter werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß zur Durchführung der Amtshandlungen in den angeführten Fällen, wie überhaupt in allen Angelegenheiten, welche sich auf Gärten und Baumpflanzungen beziehen, die Magistrats-Abteilung III allein kompetent ist und alle direkt bei den Bezirksämtern überreichten Ansuchen um Pachtungen, Tischaufstellungen u. dgl. in städtischen Gartenanlagen und Baumpflanzungen an diese Abteilung abzutreten sind. Auch in jenen Fällen, wo um Aufstellung von Verkaufs- oder Sodawasserwagen 2c. im unmittelbaren Anschlusse an städtische Gartenanlagen, z. B. knapp an der Einfriedung, angesucht wird, ist der betreffende Akt der Magistrats-Abteilung III wenigstens zur gutächtlichen Äußerung zu übersenden.

Die Gemeinde Wien hat in den letzten Jahren so große Opfer für die Herstellung neuer und die Instandsetzung und Verschönerung der bestehenden Gartenanlagen und Baumpflanzungen gebracht, daß alles vermieden und hintangehalten werden muß, was eine Beschädigung dieser Anlagen herbeiführen oder eine gedeihliche Entwicklung derselben hindern könnte.

40.

Einbringung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren zugunsten der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 28. Februar 1906, M. D. 752/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Mit dem Normale vom 9. Februar 1905, M.-D. 366/05, Normalienblatt Nr. 16, Mag.-Vdg.-Bl. Seite 19 wurde das Verfahren der städtischen Hauptkassa und ihrer Abteilungen bezüglich der Einbringung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren zugunsten der Gemeinde Wien geregelt und hiebei eine Instruktion für die rechtskundigen Beamten über das weitere Vorgehen in jenen Fällen, in welchen die von der städtischen Hauptkassa getroffenen Maßnahmen nicht zum Ziele geführt haben, in Aussicht genommen. Diese Instruktion wurde nunmehr von der Magistrats-Abteilung II unter Mitwirkung der Magistrats-Abteilungen I und VIII sowie des Bezirksamtsleiter-Komitees ausgearbeitet und wird in Broschürenform an die beteiligten Ämter gleichzeitig versendet.

Indem ich die Herren Amtsvorsteher auf diese Instruktion besonders aufmerksam mache, bemerke ich hiezu folgendes:

Die mit dem bezogenen Normale erfolgte Regelung der Amtshandlungen der städtischen Hauptkassa bezüglich der in Rede stehenden Gebühren hat sich bestens bewährt.

Durch die neue Instruktion soll dieses Normale dahin erweitert werden, daß auch seitens der Magistrats-Abteilungen und der magistratischen Bezirksämter eine zielbewußte Einhebungstätigkeit gewährleistet und hiedurch die Tätigkeit der städtischen Hauptkassa in entsprechender Weise ergänzt wird.

Ein erfolgreicher Dienst des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter in Angelegenheit der Einhebung dieser Gebühren kann nur dadurch organisiert werden, daß hiefür geeignete und mit den in Frage kommenden Gebührengattungen vollkommen vertraute rechtskundige Beamte besonders bestellt werden, die unter ihrer persönlichen Verantwortung die Einbringung dieser Gebühren — unter Oberleitung der betreffenden Amtsvorsteher — zu veranlassen haben.

Um ein einheitliches und zielbewußtes Vorgehen dieser Beamten zu ermöglichen, wurde der neuen Instruktion eine Belehrung beigeschlossen, die ein rasches Orientieren der einzelnen Beamten über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ermöglicht.

Bei geschicktem Vorgehen der bestellten Beamten wird es übrigens nur selten notwendig sein, gerichtliche Schritte wirklich einzuleiten.

Sollte es doch zur Durchführung derselben kommen, so bedarf es hiezu ebensowenig einer stadträtlichen Ermächtigung wie zur Ergreifung von Rechtsmitteln (vergl. den Normalerlaß vom 21. Mai 1891, M.-Z. 158966 republiziert im Mag.-Vdg.-Bl. ex 1905, S. 84). Nur wenn Anwaltzwang besteht, ist an den Stadtrat wegen Betrauung eines Hof- und Gerichtsadvokaten mit der Vertretung der Gemeinde Wien zu berichten.

Ich gebe mich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß durch die neue Instruktion und Belehrung ein rascher, von jedem Bureaukratismus freier Geschäftsverkehr erzielt und das Anwachsen von Rückständen an den auf Privatrechtstiteln beruhenden Gebühren hintangehalten wird.

41.

Dienst-Unterricht für die städtischen Marktgebühreneinheber.

Genehmigt zufolge Verfügung der Magistrats-Direktion vom 2. März 1906, M.-Abt. IX, 808/06.

§ 1.

Die städtischen Marktgebühreneinheber bilden ein Hilfsamt des Marktamtes. Denselben obliegt die Bemessung und Einhebung der Gebühren für die transportablen Stände, die Landparteienplätze, die Fuhrwerke und Schiffe, dann der Einsatz-, Ausleih- und Lagergebühren nach dem Marktgebührentarife.

Die Oberleitung und die Aufsicht über die gesamte Gebarung der Marktgebühreneinhebung wird durch das Marktamt ausgeübt.

§ 2.

Das Marktgebühreneinhebungspersonale besteht aus
dem Marktgebührenrevisor,
dem Marktgebührenrevisor-Assistenten,
und den Marktgebühreneinhebern.

Der Marktgebührenrevisor hat die Diensteinteilung der Marktgebühreneinheber zu treffen, ihre Dienstestätigkeit zu kontrollieren, mit ihnen einerseits und mit der Stadtbuchhaltung anderseits über die eingehobenen Gebühren abzurechnen und diese wöchentlich zweimal (in der Regel Mittwoch und Samstag) unmittelbar an die städtische Hauptkassa abzuführen, worüber er sich jedesmal durch Vorlegung der Quittung bei der Marktamts-Direktion auszuweisen hat.

Der Marktgebührenrevisor-Assistent hat den Marktgebührenrevisor zu vertreten und ihn nach seinen Weisungen zu unterstützen.

Die Marktgebühreneinheber unterstehen dem Marktgebührenrevisor und dem Marktgebührenrevisor-Assistenten. Sie haben aber auch den Anordnungen der mit der Marktaufsicht betrauten Marktamtsorgane Folge zu leisten.

§ 3.

Die Marktgebühreneinheber sind verpflichtet, zum Dienste pünktlich zu erscheinen und sich vor Beginn desselben bei ihrem Vorgesetzten zu melden.

Bei Erkrankungen ist dem Marktgebührenrevisor oder dem Marktgebührenrevisor-Assistenten sofort und auf dem kürzesten Wege die Meldung zu erstatten.

Im Dienste haben die Marktgebühreneinheber die vorgeschriebene Montur und die zur Verwahrung der Gelder, Kontrollmarken und Juxtenbüchel bestimmte Ledertasche zu tragen und den Marktgebührentarif, einen Meterstab und die Markierzange bei sich zu führen.

§ 4.

Strengste Pflicht der Marktgebühreneinheber ist Treue in Bezug auf die von ihnen eingehobenen Marktgebühren. Jede Veruntreuung unterliegt der disziplinären Behandlung und überdies der Ahndung nach dem Strafgesetze.

§ 5.

Die Marktgebühreneinheber haben ihre Dienstestätigkeit mit Fleiß und Genauigkeit nachzukommen und insbesondere darauf zu sehen, daß alle Parteien zur Gebührenentrichtung herangezogen werden.

§ 6.

Bei der Bemessung und Einhebung der Gebühren haben sich die Marktgebühreneinheber genau an den Marktgebührentarif zu halten, welcher der Partei über Verlangen vorzuweisen ist.

§ 7.

Die Marktgebühreneinheber sind verpflichtet, die den eingehobenen Beträgen entsprechenden Marken und Juxten der Partei auszufolgen. Die Marken sind nach der Reihenfolge den Markenblocks zu entnehmen und mit der Markenzange in den entsprechenden Rubriken: Bezirk, Monat und Tag der Einhebung zu durchlochen.

Es bleibt dem Marktgebührenrevisor überlassen, ausnahmsweise in einzelnen Fällen und unter besonderen Umständen eine andere Art der Entwertung der ausgegebenen Marken anzuordnen.

Nach der Zahlung ist nach Tunlichkeit ein Kreidezeichen (Datum, Kreuz u. dgl.) an einer sichtbaren Stelle des Verkaufsstandes anzubringen.

Wenn die Marktgebühr zwar entrichtet, die Annahme der Kontrollmarke aber verweigert wird, so hat sich der Gebühreneinheber an den amtierenden Marktamtsbeamten zu wenden; falls dies jedoch untunlich ist, hat er die Marke auf die ausgebotene Ware zu legen und die Partei hierauf aufmerksam zu machen.

§ 8.

Erhebt eine Partei gegen die Höhe der geforderten Marktgebühr Einwendung und gibt sie sich mit der vom Marktgebühreneinheber gegebenen Aufklärung nicht zufrieden, so entscheidet der amtierende Marktamtsbeamte über die Höhe der Gebühr.

§ 9.

Bleibt eine Partei mit der Zahlung der Marktgebühr im Rückstande, so ist dies dem Marktgebührenrevisor oder dem Marktgebührenrevisor-Assistenten sofort zu melden und hierüber, sowie über die geleisteten Abzahlungen eine genaue Vormerkung zu führen.

§ 10.

Die Marktgebühreneinheber haben den Parteien mit Höflichkeit und Ruhe zu begegnen.

Bei Ausübung des Dienstes ist ihnen das Rauchen nicht gestattet, ebenso ist ihnen das Ausleihen von Geldbeträgen an oder von Marktparteien, sowie das Einkaufen bei diesen untersagt.

Sie haben von den Marktparteien keine Geschenke anzunehmen.

§ 11.

Täglich nach Marktschluß haben die Marktgebühreneinheber im Amtslokale des Marktgebührenrevisors sich einzufinden und unter Vorlage der Markenblocks und Juxtenbüchel über die ausgegebenen Marken und Juxten abzurechnen und die eingehobenen Gebühren abzuführen.

In Verlust geratene Markenblocks oder Marken hat der Gebühreneinheber zu ersetzen.

Der Abfuhrschein ist vom Marktgebühreneinheber selbst auszufüllen.

In den Abfuhrschein des laufenden Tages sind vor Dienstbeginn die Anfangsnummern der Markenblocks vorzutragen. Die Marktgebühreneinheber haben denselben stets bei sich zu führen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

42.

Genaue Evidenzhaltung der gedruckten Status.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 13. März 1906, M.-D. 982/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

In einer Sitzung des Stadtrates wurde ausstellig bemerkt, daß die demselben vorliegenden Exemplare des gedruckten Status nicht immer genau geführt, beziehungsweise richtiggestellt werden.

Die Herren Personalreferenten und Amtsvorstände wurden schon mit hierämtlichem Erlasse vom 17. März 1899, M.-D. 415 angewiesen, ein Exemplar des Status ihres Personales stets in genauer Evidenz zu halten und im Falle einer Veränderung sofort die beim Stadtrate erliegenden Exemplare des betreffenden Status gegen Empfangsbestätigung zu beheben, ihre Richtigstellung besorgen zu lassen und sie sodann ehestens zurückzustellen.

Diese Bestimmungen wurden mit den hierämtlichen Erlässen vom 30. August 1900, M.-D. 2150, und vom 16. November 1900, M.-D. 2983, nachdrücklichst zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht; mit dem letztbezogenen Erlasse wurde zur Beseitigung aufgetauchter Zweifel die Zuständigkeit zur Vornahme der Richtigstellungen ausdrücklich festgesetzt, ferner wurde die Kanzlei-Direktion angewiesen, bei den dem Stadtrate vorliegenden Exemplaren des Praktikanten-Konkretalstatus in der letzten Rubrik ersichtlich zu machen, in welchem Sachverständigen- oder Hilfsamte der betreffende Praktikant verwendet wird, weiters bei eintretenden Änderungen sofort die Richtigstellung vorzunehmen, soweit es sich um eine Zuweisung in ein anderes Sachverständigen- oder Hilfsamt, nicht aber um eine andere Abteilung desselben Amtes handelt.

Vorkommnisse der jüngsten Zeit veranlassen mich, die genaueste Befolgung der vorstehenden Vorschriften allen Personalreferenten und Amtsvorständen zur Pflicht zu machen und beizufügen, daß in gleicher Weise wie

bei den für den Stadtrat bestimmten Exemplaren auch die Richtigstellung der bei der Magistrats-Direktion erliegenden Exemplare des Status rechtzeitig, und zwar in der Regel binnen 24 Stunden durchzuführen ist.

Mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1900 eingetretenen Änderungen lasse ich eine neue Zusammenstellung jener Organe, denen die Führung und Richtigstellung der Status obliegt, folgen.

Status:	Evidenzhaltung durch:
Rechtskundige Beamte, städt. Sammlungen, Archiv	Bureau der Magistrats-Direktion mit Hilfe des gemeinsamen Expedites.
Stadtbauamt, Haupt- und Hilfsstatus, bauämtliches Hilfspersonal, Hausdiener	Bauamts-Direktion.
Stadtphysikat	Ober-Stadtphysikus.
Veterinäramt, städt. Hauptkassa, Steueramt, Marktamt, Konskriptionsamt, Exekutionsamt, Zentral-Wahl- und Steuerkataster	Direktor des betreffenden Sachverständigen- oder Hilfsamtes.
Gemeindefriedhöfe	Vorstand der Magistrats-Abteilung X.
Versorgungsanstalten	Vorstand der Magistrats-Abteilung XI b unter Beihilfe des gemeinsamen Expedites.
Asyl- und Werkhaus	Vorstand der Magistrats-Abteilung XI.
Waisenhäuser	Vorstand der Magistrats-Abteilung XII.
Lagerhaus	Vorstand der Magistrats-Abteilung IX.
Forstpersonal im Gebiete der 1. Hochquellenleitung	Vorstand der Magistrats-Abteilung VIII.
Forstpersonal im Gebiete der II. Hochquellenleitung	Vorstand der Magistrats-Abteilung VII (VIII a).
Forstpersonal im Gebiete der Fondsgüter, Gartenpersonal	Vorstand der Magistrats-Abteilung III.
Kanzlei, Praktikanten des Konkretalstatus, Kanzlisten und Diurnisten, Amts- und Aushilfsdiener	Kanzlei-Direktion.
Schuldiener	Vorstand der Magistrats-Abteilung XV.
Mahnboten	Exekutionsamts-Direktor.

43.

Instruktion für die Kanzlei-Direktion.

(Wirkungskreis des Kanzlei-Direktors sowie der zwei Kanzlei-Vize-Direktoren.)

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. April 1906, M.-D. 1304/06.

Mit Rücksicht auf die Auflassung einer Kanzlei-Direktorstelle zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 12. Dezember 1905, Z. 7381/02, und die durch die Geschäftsordnung für den Magistrat vom 19. Oktober 1901 ad M.-D. 2546/00 erfolgte Reorganisierung des Kanzleidienstes finde ich mich bestimmt, nachstehende Instruktion für die Kanzleidirektion zu erlassen:

A. Wirkungskreis des Kanzlei-Direktors.

1. Oberleitung der Geschäfte des Kanzlei- und Registraturs-Dienstes; Berichterstattung in allen Angelegenheiten organisatorischer, grundsätzlicher und allgemeiner Natur in diesem Dienstzweige; Einflußnahme auf die genaue Erfüllung der Amtsobliegenheiten sowie auf die gleichmäßige Durchführung der Kanzlei- und Registraturgeschäfte in allen Magistrats-Abteilungen, magistratischen Bezirksämtern und anderen Amtsstellen, in welchen Kanzleiorgane in Verwendung stehen; Vornahme von (unvermuteten) Revisionen, wobei auf Abstellung entdeckter Übelstände hinzuwirken ist und die für die Einheitlichkeit der Geschäftsbehandlung erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsvorsteher (Magistrats-Abteilungs-Vorstand, Bezirksamtsleiter) zu treffen sind (vgl. § 7 der Geschäftsordnung für den Magistrat).

2. Sorge für die systematische Heranbildung des Kanzleipersonales für den gesamten Kanzlei- und Registraturdienst (vgl. den Magistrats-Direktions-Erlaß vom 4. November 1901, M. D. 3063, Mag. Vdg.-Blatt S. 113).

3. Berichterstattung wegen Versetzung der Kanzleibeamten, Praktikanten, Aspiranten, Kanzlisten und Diurnisten sowie wegen Bestellung von Kanzlei-Abteilungs-Leitern.

4. Erstattung von Besetzungsvorschlägen bei Beförderungen im Status der Kanzlei und Registratur (vgl. § 17 D. P.).

5. Vorlage abverlangter Gutachten bei Pensionierungen, Provisionierungen, Remunerierungen, Anerkennungen, Urlauben, Gehaltsvorschüssen, Aushilfen und Gnadengaben. (Hinsichtlich der den Magistrats-Abteilungen oder den magistratischen Bezirksämtern zugeteilten Kanzleiorgane hat die Abgabe des Gutachtens im Einvernehmen mit dem Magistrats-Abteilungs-Vorstande, beziehungsweise Bezirksamtsleiter zu erfolgen).

6. Vorlage abverlangter Gutachten bei Beförderungen, beziehungsweise Vorrückungen von Kanzlisten oder Diurnisten.

7. Abgabe von Gutachten über die Dienstleistung der Beamten und Praktikanten des Kanzlei- und Registraturdienstes bei den Qualifikationen; Teilnahme an den Sitzungen der Qualifikations-Kommission und Veranlassung der genauen Ausfüllung der Rubriken 5 bis 9 der Personalstandesausweise der Kanzleibeamten und der in der Kanzlei verwendeten Praktikanten (vgl. § 50 D. P.).

8. Funktion als Prüfungskommissär bei den nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik und des Diurnisten-Normales (G.-R.-B. vom 31. März 1902, Z 14738/01) von den Bewerbern um Kanzlei-Praktikanten- oder Diurnistenstellen abzulegenden Aufnahmsprüfungen. (vgl. G.-R.-B. vom 10. Mai 1870, Z. 1876, Mag. Vdg.-Bl. ex 1870, S. 20).

9. Intervention bei den Aufnahmen, Angelobungen, Angelobungserinnerungen, Beeidigungen und Eideserinnerungen der Kanzleibeamten, Praktikanten, Aspiranten, Kanzlisten, Diurnisten, Amtsdiener und Aushilfsdiener.

B. Wirkungskreis des I. Kanzlei-Vize-Direktors.

1. Vertretung des Kanzlei-Direktors im Falle seiner Verhinderung.

2. Funktion als 2. Mitglied der Qualifikations-Kommission (vgl. § 50 D. P.) und als 2. Prüfungskommissär (vgl. G.-R.-B. vom 10. Mai 1870, Z. 1876).

3. Unmittelbare Leitung des gemeinsamen Expedites und des Zustellungsamtes.

4. Überwachung der Verwaltung der Kanzleidrucksorten und Kanzleierfordernisse sowie der lithographischen Presse einschließlich der Lohnanweisung für das Personale derselben.

5. Ausfüllung der Personalstandesausweise der Beamten des Kanzlei- und Registraturstatus sowie der in der Kanzlei verwendeten Praktikanten.

C. Wirkungskreis des II. Kanzlei-Vize-Direktors.

1. Vertretung des I. Kanzlei-Vize-Direktors im Falle seiner Verhinderung — insbesondere auch in seiner Funktion als 2. Mitglied der Qualifikationskommission sowie als 2. Prüfungskommissär.

2. Evidenthaltung des gesamten Kanzlei- und Dienerpersonales nach allen beachtenswerten Beziehungen; Führung des Status sowie von Ausweisen über die Verteilung des Personales in den einzelnen Ämtern, hinsichtlich der Vorstudien, der besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sprachen, Stenographie, Maschinschreiben), der besonderen Tüchtigkeit und Verwendbarkeit in einzelnen Geschäftszweigen, des Wohnsitzes u. s. w.

Führung aller Vormerkungen über Disziplinar- und Ordnungsstrafen, Gehaltsvorschüsse u. s. w.

Führung von Ausweisen über die aus verschiedenen Anlässen Beurlaubten und über die Quieszierten.

3. Berichterstattung in sämtlichen Personalangelegenheiten der Amts- und Aushilfsdiener (im Wege des Kanzlei-Direktors), Durchführung der Aufnahmen in die Dienerkompetententabelle, Vornahme der Aufnahmsprüfung mit Bewerbern um Dienerstellen.

4. Ausfüllung der Personalstandesausweise der Amtsdiener.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

44.

Jagdgesetz für das Gemeindegebiet von Wien. — Abänderungen.

Gesetz vom 16. März 1906, L.-G.-Bl. Nr 39 ex 1906, mit welchem die §§ 46, 48, 81, 86 und 88 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903, abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 46, 48, 81, 86 und 88 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903, werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 46.

In das geschlossene Verzehrungssteuergebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien darf nach Ablauf von zwei Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der Dauer der Schonzeit Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit gemäß § 43 untersagt ist, nur dann eingebracht werden, wenn bei der Einfuhr der Nachweis erbracht wird, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlangt worden ist.

Das Feilhalten und der Verkauf von Wild in diesem Teile des Gemeindegebietes von Wien ist bis vier Wochen nach dem Ende der Schußzeit gestattet; nach Ablauf dieser Frist ist der Verkauf von Wild mit der aus diesem Absatze sich ergebenden Ausnahme verboten. Wild, das während der Schußzeit oder innerhalb vier Wochen nachher in öffentliche Kühlanlagen gebracht worden ist, kann von dort aus auch nach Ablauf der vorbezeichneten Frist im obigen Gemeindegebietsteile in Verkehr gebracht werden.

Die Statthalterei hat diesbezüglich im Verordnungswege die nötigen Vorschriften zu erlassen.

§ 46a.

Außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien darf nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit die in Schonung befindliche Wildgattung mit der eventuell im Verordnungswege gestatteten, im letzten Absatze folgenden Ausnahme weder im lebenden Zustande noch tot, in ganzen Stücken oder zerlegt in Läden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkaufe angeboten werden.

Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wildes, welches aus Tiergärten (§ 5), aus Wildkammern oder von außerhalb des Landes herstammt.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege Bestimmungen treffen, wonach alle oder einzelne Wildgattungen nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der für dieselben festgesetzten Schonzeiten und während der übrigen Dauer dieser Zeiten durch die Postanstalt und durch die Eisenbahnen nur dann versendet werden dürfen, wenn in der näher vorzuschreibenden Weise sowohl die Herkunft des Wildes als der Umstand dargetan ist, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlangt worden ist.

Werden in dem außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Teile des Gemeindegebietes öffentliche Kühlanlagen errichtet, so kann die Statthalterei im Verordnungswege in diesem Gebiete den Verkehr mit Wild, welches während der Schußzeit oder innerhalb 14 Tagen nachher in diese Kühlanlage gebracht worden ist, auch nach Ablauf der im Absatze 1 bezeichneten Frist während einer zu bestimmenden angemessenen Zeit von längstens 40 Tagen nach eingetretener Schonzeit unter behördlicher Aufsicht und unter den sonst gebotenen Vorsichtsmaßregeln direkt aus der Kühlanlage gestatten.

§ 48.

Wenn sich in einem Jagdgebiete die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe geschädigten Land- und Forstwirtschaft herausstellt, so hat das magistratische Bezirksamt über Antrag des Eigenjagdberechtigten oder des Jagdpächters diese nötigenfalls ziffermäßig festzusetzende Verminderung anzuordnen, welche selbst während der Schonzeit durchzuführen ist.

Wenn der hiezu Verpflichtete der behördlichen Anordnung nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, kann das Bezirksamt auf dessen Kosten andere Sachverständige und vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung betrauen.

Wenn Wild in Ausführung der Bestimmungen der §§ 44 und 48, Absatz 1 und 2, außerhalb der allgemeinen Schußzeit (§ 43) und nach Ablauf der im § 46, Absatz 2, beziehungsweise § 46a, Absatz 1, bezeichneten Frist erlegt oder bei der im § 90 angeordneten Veräußerung erworben wird, hat das magistratische Bezirksamt jene Ausnahmen von dem Verbote des § 46, Absatz 2, beziehungsweise § 46a, Absatz 1, welche zur Verwertung des Wildes notwendig sind, unter angemessenen Vorsichten gegen allfällige Mißbräuche einzuräumen und die nötigen Bescheinigungen auszustellen.

§ 81.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Magistrate, beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern und der Statthalterei zu.

Dieselben haben hiebei, insofern es sich um fachliche Fragen handelt, nach Einvernehmung eines oder erforderlichenfalls mehrerer Sachverständiger vorzugehen.

Die Statthalterei hat in den Fällen der §§ 2, Absatz 2, 43, 46a, Absatz 3, 47 und 56 die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen.

Der Magistrat hat einen Jagdkataster, in welchem die Eigen- und Gemeindejagden in Evidenz zu führen sind, anzulegen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, deren Lieferung den Jagdberechtigten obliegt. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung der jagdstatistischen Daten, sowie über deren Lieferung sind von der Statthalterei im Verordnungswege zu erlassen.

§ 86.

Die Bezirksvorsteher, die k. k. Sicherheitswache, die für die Jagdausübung bestellten Organe (§§ 6 und 19), sowie die bestätigten und beeideten Jagdhüter sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen zur Kenntnis des kompetenten magistratischen Bezirksamtes zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des im § 46, Absatz 2 und § 46a, Absatz 1 enthaltenen Verbotes ob. t

§ 88.

Bei Übertretungen der §§ 43, 46, Absatz 1 und 2, 46a, Absatz 1, sowie bei Übertretung der auf Grund des § 46, Absatz 3, § 46a, Absatz 3 und § 47 ergangenen Anordnungen ist zugleich auf den Verfall des wider die Vorschrift gefangenen oder erlegten, beziehungsweise zur Einfuhr gebrachten oder zum Verkaufe ausgebotenen Wildes, sowie der Eier des Wildgeflügels zu erkennen.

Bei Übertretungen der §§ 53, Absatz 1 und 55, Absatz 3, ist auf den Verfall der verbotenen Geräte zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Übertreter gehören oder nicht.

Im Falle des § 49, Absatz 3, kann bei Bestrafung des Übertrittes auch das abgenommene Gewehr als verfallen erklärt werden.

Artikel II.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 56. Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien und die Behandlung der Provenienzen aus Serbien.

Nr. 57. Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. März 1906, betreffend die provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll.

Nr. 58. Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nr. 59. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Jänner 1906, betreffend die Gleichstellung der k. k. Graveur- und Medailleurschule in Wien hinsichtlich der Schüler des dritten Jahrganges mit den achtklassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst.

Nr. 60. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. März 1906 wegen teilweiser Abänderung der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift vom Jahre 1903.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906, betreffend eine Abänderung in der Organisation der Punzierungsstätten.

Nr. 62. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906, betreffend die Umwandlung der Punzierungsamtsexpositur in Bregenz und der Punzierungsstätte in Brünn in Punzierungsstätten I. Klasse.

Nr. 63. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Montenegro.

Nr. 64. Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1906, betreffend die Regelung der Dienst- und Bezugsverhältnisse der Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt.

Nr. 65. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. März 1906, betreffend die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.

Nr. 66. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. März 1906, betreffend die Errichtung der Finanz-Bezirks-Direktionen in Reichenberg und Königgrätz in Böhmen.

Nr. 67. Verordnung des Justizministeriums vom 12. März 1906, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutgebietes Bodzów zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podgórze in Galizien.

Nr. 68. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 12. März 1906, betreffend die Regulierung der Gebühren für Supplierungen an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara.

Nr. 69. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1906, betreffend die Einführung kleinerer Feingehaltspunzen für Gold- und Silbergeräte vom Feingehaltsgrade Nr. 1.

Nr. 70. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. März 1906, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von automatischen Getreidewagen, beziehungsweise von automatischen Wagen für kleinkörniges Wägegut, veröffentlicht werden.

Nr. 71. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Rumburg.

Nr. 72. Kundmachung des Finanzministeriums von 19. März 1906, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Zimony im Zimonyer Freilager der Landeslagerhäuser-Aktiengesellschaft.

Nr. 73. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 27. März 1906, betreffend die Zollabfertigung der lebenden Teichkarpfen im Verkehre nach dem Deutschen Reiche.

Nr. 74. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. März 1906, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 75. Kaiserliches Patent vom 27. März 1906, betreffend die Einberufung des Landtages von Krain.

Nr. 76. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. März 1906, womit die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch das k. u. k. Konsulat in Widdin eingestellt, die Gerichtsbarkeit des k. u. k. Konsulates in Rustschuk auf den Sprengel des k. u. k. Konsulates in Widdin ausgedehnt und dem k. u. k. Konsulate in Varna die volle Gerichtsbarkeit zugewiesen wird.

Nr. 77. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen.

Nr. 78. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. April 1906, betreffend die Behandlung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hinsichtlich der Bewerbung um Postassistenten-, beziehungsweise Postoffiziantenstellen.

Nr. 79. Verordnung des Handelsministeriums vom 31. März 1906, betreffend die Ergänzung der Posttaxordnung vom 25. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 231.

Nr. 80. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. April 1906, betreffend die Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See.

Nr. 81. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 4. April 1906, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in den königlichen Hauptstädten Prag und Lemberg und in der reichsunmittelbaren Stadt Triest.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1906, Z. Xa-138/12, betreffend die Verlautbarung des von der Konkurrenz für die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Groß-Harras mit dem Landesausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 25. Oktober 1905, L.-G.-Bl. Nr. 150, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 33. Kundmachung des niederösterr. Landesausschusses vom 20. Februar 1906, Z. 314/6/B, betreffend die Auszahlung der Kostgelder für Pfleglinge der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt durch die niederösterreichischen Gemeindeämter vom 1. April 1906 an.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. März 1906, Z. XVIb-134/11, betreffend die der Gemeinde Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Baumgarten für das Jahr 1905.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. März 1906, Z. XVIb-99/9, betreffend die Änderung des Namens der Orts- und Katastralgemeinde Marbach im Gerichtsbezirke Gföhl in „Marbach in Feld".

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. März 1906, Z. XVIb-85/4, betreffend die der Gemeinde Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. März 1906, Z. XVIb-84/4, betreffend die der Gemeinde Ober-Siebenbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. März 1906, Z. Xb-22/1, betreffend die Verlautbarung des zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbauung des Ortsgrabens in der Gemeinde Wildungsmauer.

Nr. 39. Gesetz vom 16. März 1906, mit welchem die §§ 46, 48, 81, 86 und 88 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1903, abgeändert werden.*)

Nr. 40. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1906, Z. X a-1176/12, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetze für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22 ex 1903, und vom 16. März 1906, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39.*)

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. März 1906, Z. XVIb-47/3, betreffend die der Gemeinde Mauer erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. März 1906, Z. XVIb-50/5, betreffend die der Gemeinde Tulbing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1906, 1907 und 1908.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1906. V.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit der Herstellung bewohnbarer Souterrainräume in Wohnhäusern mit einem (Hoch-) Parterre und zwei Stockwerken in den mit Gemeinderats-Beschluß vom 24. März 1893, M.-Z. 333027 ex 1891, bezeichneten Gebietsteilen.
2. Krankenkassen der Gewerbe-Genossenschaften. — Zwangsversicherung der Genossenschaftsangehörigen.
3. Stipendien für gewerbliche Lehranstalten.
4. Bestellung einer Inspizientin bei der k. k. Gewerbe-Inspektion.
5. Nichtgleichstellung von Agentenprovisionen mit Dienstbezügen rücksichtlich der Exekutionsfähigkeit.
6. Eheschließungen von Angehörigen der Anglikanischen Kirche.
7. Heimatsrechtsanspruch — Widerrufung des Aufnahms-Beschlusses.
8. Walderhaltungsmaßnahmen für Wien und Umgebung, Gesetz.
9. Einschränkung der Wandergewerbe.
10. Hausierverbot für das Gebiet der Stadtgemeinde Baydahunyad (Komitat Hunyad).
11. Kompetenz zur Annullierung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse.
12. Gift-Verschleiß.
13. Altertümer und Kunstobjekte — Hintanhaltung ihrer Verschleppung ins Ausland.
14. Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.
15. Festsetzung des Taglohnes der staatlichen Aushilfsdiener zum Zwecke der Berechnung des von den Bezirkskrankenkassen zu leistenden Krankengeldes.
16. Viehseuchen-Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche.
17. Neuerrichtung eines Vermessungsbezirkes Waidhofen a. d. Ybbs.
18. Erzeugung von Musikinstrumenten. — Umfang des Gewerberechtes.
19. Gestattung der gewerblichen Arbeit in Korksteinfabriken an Sonntagen.
20. Mandschurei. Verkehr in derselben.
21. Umfang der Unfallversicherungspflicht des Baugewerbes.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

22. Rückvergütung von Grabstellgebühren. — Wiener Zentral-Friedhof.
23. Rückvergütung von Grabstellgebühren. — Friedhöfe der Stadt Wien mit Ausnahme des Wiener Zentral-Friedhofes.

Magistrat:

24. Gewerberegisterführung; Registrierung der Gewerbeakten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Unzulässigkeit der Herstellung bewohnbarer Souterrainräume in Wohnhäusern mit einem (Hoch-) Parterre und zwei Stockwerken in den mit Gemeinderats-Beschluß vom 24. März 1893, M.-Z. 333027 ex 1891, bezeichneten Gebietsteilen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Jänner 1906, Nr. 924 (M. B.-A. XIII, 10094/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jakobi, Zenker, Freiherrn v. Hock, Srb, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1904, Zl. 28498 und 12255, betreffend eine Bausache, nach der am 23. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Doktor Koniakowsky, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Dr. Weiß v. Schleussenburg, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Bei der Prüfung der angefochtenen Entscheidungen, mit welchen der Louise Klein die Bewilligung zum Baue zweier Häuser im XIII. Wiener Gemeindebezirke mit einem um 1·35 m über das Straßenniveau hervorragenden Souterrain von 2·70 m lichter Höhe (im verglichenen Maße), einem Hochparterre und zwei Stockwerken erteilt, die Frage der Bewohnbarkeit der Souterrainräume aber der späteren Entscheidung vorbehalten wurde, handelt es sich zunächst um die Tragweite des vom Wiener Gemeinderate auf Grund der §§ 42 und 82 der Wiener Bauordnung am 24. März 1893 gefaßten Beschlusses, wonach in jenem Gemeindebezirke „Wohnhäuser außer einem bewohnten Erdgeschosse (Parterre oder Tiefparterre) nicht mehr als höchstens zwei Stockwerke enthalten dürfen".

Wird nun in Betracht gezogen nicht nur die diesem Beschlusse zugrunde liegende Absicht: die Bewohnungsdichtigkeit in jenen Stadtteilen herabzusetzen, sondern insbesondere auch die Beifügung des Ausdruckes „Tiefparterre" zur Erläuterung des Wortes „Erdgeschoß", so ergibt sich diesbezüglich folgendes:

Der Gemeinderat wollte für jene Stadtteile bestimmen, daß kein Haus in mehr als drei Geschossen (im weitesten Sinne verstanden, also auch einschließlich der etwa in Betracht kommenden Souterrainräume) bewohnt werden soll, unter dem Ausdrucke „Tiefparterre" hat er hiebei eben jene Räume gemeint, welche nicht vollständig über dem Straßenniveau (§ 46, Absatz I der Bauordnung), sondern tiefer gelegen sind, den Übergang also zu jenen Räumen bilden, welche der Sprachgebrauch wegen ihrer tiefen Lage zum Straßenniveau als „Souterrainräume" bezeichnet. Offenbar können nun Räume, welche gerade mit der Mitte ihrer lichten Höhe das Straßenniveau treffen, mit gleichem Recht als „Erdgeschoß" (Tiefparterre) wie als „Souterrain" angesprochen werden und würde bei Räumen, welche noch weiter über das Trottoir hervorragen, in demselben Verhältnisse die Bezeichnung „Erdgeschoß" überhaupt angemessener sein, als die Bezeichnung „Souterrain".

Bei einer solchen Auffassung jenes Gemeinderats-Beschlusses ergibt sich aber, daß die Bauoberbehörden mit Unrecht es unterlassen haben, die Frage in Betracht zu ziehen, ob die in Rede stehenden — nach der Erklärung der Bauwerberin als Wohnungen herzustellenden — Räume ungeachtet der für sie von der Bauwerberin gewählten Bezeichnung „Souterrain" nicht doch als „Erdgeschoß" beziehungsweise „Tiefparterre" im Sinne dieses Gemeinderats-Beschlusses anzusehen sind und daß es insbesondere unrichtig war, die Frage der Bewohnbarkeit dieser Räume — denn um diese, nicht um die seinerzeitige Bewohnungsbewilligung handelt es sich bei Beurteilung der Zulässigkeit des Baues nach Maßgabe des § 42 der Bauordnung — nicht schon jetzt auf Grund der Bestimmungen des § 46 zu untersuchen.

Den Beschwerden der Gemeinde, welche durch diese Entscheidungen in ihrem Rechte auf Einhaltung ihrer auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung autonom beschlossenen Anordnungen und auf Hintanhaltung unerwünschter Wohnungsverhältnisse im XIII. Gemeindebezirke getroffen worden ist, mußte sohin Folge gegeben werden.

2.

Krankenkassen der Gewerbe-Genossenschaften. — Zwangsversicherung der Genossenschaftsangehörigen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Februar 1906, Nr. 1794/06 (M. B.-A. I, 17750/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Malnic, Freiherrn v. Hock, Freiherrn v. Benz und Krupsky

dann des Schriftführers k. k. Natsekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des R. Perl in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. September 1905, Z. 40268, betreffend die Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen, nach der am 15. Februar 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Roth, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer, der ungeachtet dessen, daß die Gewerbegenossenschaft der Kommerzialgüterbeförderer, welcher er als Mitglied angehört, infolge Beschlusses vom 28. April 1888 gemäß der ihr obliegenden Verpflichtung zur Vorsorge für die erkrankten Gehilfen der Wiener Bezirkskrankenkassa beigetreten ist, die bei ihm beschäftigten Genossenschaftsangehörigen zeitweise nicht bei dieser angemeldet, sondern bei der registrierten Hilfskassa „Selbsthilfe", einer als geeignet zur Erfüllung der Krankenversicherungspflicht anerkannten Kassa, versichert hat, der Wiener Bezirkskrankenkassa die auf diese Zeit entfallenden Mitgliedsbeiträge jener Hilfsarbeiter nachzuzahlen habe.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, die Anordnung des § 121 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 16. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39), wonach infolge des Beitrittes einer Genossenschaft zu einer bestehenden Krankenkassa alle der Genossenschaft angehörigen Gehilfen von selbst Mitglieder dieser Krankenkassa werden, habe durch das Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, insofern eine Änderung erfahren, als durch § 11 dieses Gesetzes jedem Unternehmer, auch wenn er Mitglied einer Gewerbegenossenschaft ist, das Recht eingeräumt worden sei, ohne Rücksicht auf die Beschlüsse der Genossenschaft, irgend eine Kassa aus einer der im § 11 aufgezählten Kassenkategorien für die Versicherung der von ihm beschäftigten Genossenschaftsangehörigen zu wählen.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte dieser Rechtsanschauung nicht beizutreten.

Gemäß § 114, lit. e der Gewerbeordnung, Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, obliegt den Genossenschaften die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankenkassen. In Ausführung dieser Bestimmung verfügt § 121, daß die Genossenschaften verpflichtet sind, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankenkassen) zu gründen oder einer bestehenden Krankenkassa beizutreten, deren Statuten den nachfolgenden Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankenkassen im wesentlichen entsprechen müssen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zunächst, daß der Beitritt sowohl zu der genossenschaftlichen, als auch zu irgend einer anderen, von der Genossenschaft zum Zwecke der ihr obliegenden Obsorge für die erkrankten Gehilfen bestimmten Krankenkassa nicht den einzelnen Gewerbetreibenden überlassen ist, sondern seitens der Genossenschaft erfolgt und für die einzelnen Gewerbetreibenden bindende Wirkung hat.

Daß weiters aber die Versicherung der Genossenschaftsangehörigen bei der genossenschaftlichen Krankenkassa oder der für die Versicherung der Genossenschaftsangehörigen bestimmten Krankenkassa nicht bloß gegen die Mitglieder der Genossenschaft erzwingbar ist, sondern ohne weite Beitrittserklärung ipso jure erfolgt, ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit aus der Bestimmung des § 121, Absatz 7, wonach die Gewerbsinhaber ihre zum Eintritt in die Krankenkassa verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Kassa anzumelden haben, widrigens sie von der Kassa für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen (Gesellen) zu entrichten gewesen wären.

Da die wesentlichen Bestimmungen des § 121 nach dem klaren Wortlaute des ersten Absatzes ebensowohl für die unmittelbar genossenschaftlichen, wie für die anderen zur genossenschaftlichen Krankenfürsorge verwendeten Krankenkassen zu gelten haben, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß durch den Beschluß einer Genossenschaft, welche eine eigene Krankenkassa nicht besitzt, einer bestehenden Krankenkassa beizutreten, bei letzterer für die Genossenschaftsangehörigen eine Zwangsversicherung begründet und daß diese letztere Kassa hiemit zur Zwangskassa wird, in gleicher Weise, wie dies bei den eigentlichen Genossenschaftskassen der Fall ist.

Daß dem so ist, wird umso klarer, wann man berücksichtigt, daß die Bestimmungen des § 121 in Geltung waren, noch ehe das Krankenversicherungsgesetz in Wirksamkeit getreten ist.

Hätte die Gewebegesetz-Novelle den durch Beschluß der Genossenschaft für die genossenschaftliche Krankenfürsorge bestimmten Krankenkassen nicht gleich den genossenschaftlichen Krankenkassen die Eigenschaft von Zwangskassen zuerkannt, so wären die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft stets in der Lage gewesen, sich der Zwangsversicherung bei diesen Krankenkassen zu entziehen, mit der einzigen Rechtsfolge der Ordnungsstrafen, wogegen der Zweck der gesetzlichen Bestimmung, Fürsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) zu treffen, unerreicht geblieben wäre.

Wenn der Beschwerdeführer sich an die Bestimmung des § 60, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes, beziehungsweise § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 262, betreffend die registrierten Hilfskassen beruft, wonach die Mitglieder der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Hilfskassen die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkassa anzugehören, in dem Falle nicht eintritt, wenn die betreffende Kassa die Bescheinigung erwirkt hat, daß ihr Statut den in jenem § 60 enthaltenen Bestimmungen genügt, so steht diese Bestimmung mit dem vorhin gekennzeichneten Rechtsstandpunkte keineswegs im Widerspruche; denn mit derselben werden die Mitglieder einer solchen registrierten Hilfskassa nur von der Verpflichtung, einer nach Vorschrift des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkassa anzugehören, losgezählt.

Diese Krankenkassen sind aber nur die im § 11 des Krankenversicherungsgesetzes unter Z. 1 bis 3 aufgezählten Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen, nicht aber auch die unter Z. 4 und 5 genannten, nach anderen gesetzlichen Bestimmungen errichteten und bestehenden Zwangskassen, nämlich die Genossenschaftskrankenkassen und die Bruderladen.

Eine freiwillige Versicherung bei einer registrierten Hilfskassa kann demgemäß niemals die Versicherung bei einer Zwangskassa, welcher Arbeitspersonen auf Grund ihrer Beschäftigung ex lege anzugehören haben, ersetzen und ausschließen.

Demnach kann auch der Abmeldung bei der nach dem Gesetze (hier der Gewerbeordnung) zur Versicherung berufenen Kassa eine Rechtswirkung nicht zukommen, denn es steht dem Arbeitgeber nicht frei, seine Arbeiter bei der gesetzlich berufenen Kassa abzumelden und bei einer nicht kompetenten Kassa anzumelden, somit den Kreis der der gesetzlich berufenen Kassa zukommenden Versicherung nach Belieben zu ändern. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß alle in den Betrieben des Beschwerdeführers beschäftigten Personen (sofern dieselben überhaupt der Versicherung bei der genossenschaftlichen Krankenkassa unterliegen, was vorliegendenfalls nicht in Frage steht) auf Grund des Genossenschafts-Beschlusses von selbst Mitglieder der Bezirkskrankenkassa geworden und ungeachtet der Versicherung bei der Hilfskassa „Selbsthilfe" geblieben sind und daß daher die Bezirkskrankenkassa berechtigt war, für die der genossenschaftlichen Krankenversicherung unterliegenden Arbeitspersonen die Nachzahlung der Beiträge zu begehren.

3.

Stipendien für gewerbliche Lehranstalten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1906, Z. IX-507, M.-Abt. XIII 1132/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Mit dem Erlasse des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 16. Dezember 1903, Z. 24425, wurde das staatliche Stipendienwesen an allen gewerblichen Lehranstalten mit Ausnahme der gewerblichen Zentralanstalten und der Erwerbsschulen (Fachschulen für Korbflechterei und Spitzenarbeiten) einheitlich geregelt.

Der leitende Gedanke dieser Verfügung besteht darin, den überwiegenden Teil (zirka 75 Prozent) der disponiblen Stipendienkredite unter besonderer Bevorzugung der Söhne von Gewerbeangehörigen (Meistern, Gehilfen, Fabriksarbeitern) solchen unbemittelten Bewerbern zuzuwenden, welche nach mehrjähriger praktischer Betätigung im Gewerbe eine fachliche Weiterbildung im Wege einer staatlichen gewerblichen Lehranstalt zu dem Zwecke anstreben, um ihr in der Meisterlehre, beziehungsweise Fabriks- und Gehilfenpraxis erworbenes Können und Wissen in einem den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Maße zu ergänzen und sich namentlich jene Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, die zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes oder zu Erlangung der Stellung eines Werkmeisters unerläßlich sind.

Im Interesse eines möglichst einheitlichen Vorganges bei Verleihung aller für den Besuch gewerblicher Unterrichtsanstalten bestimmten Schülerstipendien erscheint es als wünschenswert, daß die wesentlichen Bestimmungen des eingangs zitierten Erlasses auch bei Ausschreibung und Verteilung der von gewerblichen Vereinigungen gewidmeten Stipendienbeträge in Geltung gesetzt werden.

Hievon wird zufolge Erlasses des Herrn Leiters des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. November 1905, Z. 43422, mit der Aufforderung Mitteilung gemacht, die in Betracht kommenden gewerblichen Vereinigungen (Gewerbe-Genossenschaften, Vereine) von dem Inhalte des bezogenen Erlasses in Kenntnis zu setzen und einzuladen, bei Vergebung von Stipendien und sonstigen Schülerunterstützungen die für die Zuerkennung staatlicher Stipendien maßgebenden Grundsätze soweit als tunlich in Anwendung zu bringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

* * *

Der oben bezogene Erlaß des Herrn Ministers für Kultus und Unterricht vom 16. Dezember 1903, Z. 24425, an den k. k. Landesschulrat für Niederösterreich lautet:

Behufs einheitlicher Regelung des staatlichen Stipendienwesens an allen gewerblichen Lehranstalten mit Ausnahme der gewerblichen Zentralanstalten*) und der sogenannten Erwerbsschulen (Fachschulen für Korbflechter und für Spitzenarbeiten) finde ich mich bestimmt unter Aufhebung aller im Gegenstande erlassenen, also auch der die Stipendierung von Absolventen gewerblicher Fortbildungsschulen regelnden Verfügungen folgendes anzuordnen:

A. Die bisher für Angehörige einzelner Gemeinden, Gerichts-, politischer, Handels- und Gewerbekammern-Bezirke und Länder zum Besuche

*) Kunstgewerbeschulen in Wien und Prag, Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, Kunststickereischule in Wien, Zentral-Spitzenkurs in Wien, Musterwerkstätte für Korbflechterei und Musterweidenplantagen in Wien.

von bestimmten gewerblichen Lehranstalten vorgesehenen Staatsstipendien sind in Hinkunft allen Landeskindern behufs Besuches der Staatsgewerbeschulen, der k. k. Lehranstalten für Textilindustrie, der k. k. Bau-Kunsthandwerkerschulen, der k. k. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige, der Kurse für Bau- und Kunsthandwerker, welche mit gewerblichen Staatslehranstalten in Verbindung stehen, und der 3. Klasse der Staatshandwerkerschulen zugänglich zu machen.

Die Höhe dieser Stipendien, deren Verleihung vom Jahre 1904 angefangen bis auf weiteres dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorbehalten bleibt, wird je nach den Teuerungsverhältnissen der einzelnen Schulorte in der Regel mit monatlich 40 oder 30 K bemessen werden, und der k. k. Landesschulrat wird ehetunlichst zu berichten haben, welche Standorte gewerblicher Staatslehranstalten des dortigen Verwaltungsgebietes in die höhere Stipendienklasse einzureihen wären.

B. Die Ausschreibung der erwähnten Stipendien ist alljährlich von dem k. k. Landesschulrate in der amtlichen Zeitung für das dortige Verwaltungsgebiet von den politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften und Magistraten der Städte mit eigenem Statute) in den Amtsblättern und auf den Amtstafeln dieser Behörden, ferner im Wege der Gemeinden, der Genossenschaften und der Direktionen (Leitungen) der Volks-, Bürger- und gewerblichen Fortbildungsschulen, endlich von den Direktionen (Leitungen) der beteiligten gewerblichen Staatslehranstalten, auf den Ankündigungstafeln dieser Schulen rechtzeitig zu veranlassen.

Die Bewerber haben ihre an das Ministerium für Kultus und Unterricht gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stipendiengesuche stets bis 15. Mai jeden Jahres bei der Direktion (Leitung) jener Schule einzubringen, an welcher sie im darauffolgenden Schuljahre ihre Ausbildung genießen wollen, und zwar auch dann, wenn der Standort der betreffenden Schule einem anderen Verwaltungsgebiete (Lande) angehört wie der jeweilige Wohnort des Bewerbers. Aus jedem Gesuche, beziehungsweise aus den Gesuchsbeilagen muß entnommen werden können:

1. Name und Alter des Bewerbers (Tauf- oder Geburtsschein);
2. seiner Eltern oder seine Zuständigkeit (Heimatschein);
3. Art und Dauer seiner allfälligen Verwendung in der Praxis (Lehrzeugnis, allenfalls Arbeitszeugnisse u. dgl.);
4. seine Schulbildung (letztes Jahres- oder Kurszeugnis, Schulnachricht, Ausweis) und Abgangszeugnis der allenfalls besuchten gewerblichen Fortbildungsschule; Bewerber, welche zur Zeit ihres Einschreitens noch eine Schule besuchen, haben auch das letzterhaltene Semestralzeugnis, beziehungsweise die letzte Schulnachricht beizufügen;
5. Beruf (Stand), Wohnort, Vermögens- und Familienverhältnisse der Eltern, beziehungsweise des Bewerbers (Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnis).

C. Die Direktion (Leitung) jeder Schule hat die bei ihr einlangenden Gesuche zu sammeln, nach Verwaltungsgebieten (Ländern), denen die einzelnen Bewerber dem Wohnsitze ihrer Eltern oder ihrem eigenen Wohnsitze nach angehören, zu ordnen, für jedes Verwaltungsgebiet (Land) je ein tabellarisches „Verzeichnis der Stipendienbewerber" nach dem mitfolgendem Formulare, das vom k. k. Schulbücherverlage um den Preis von je 5 h für den Mantel- oder Einlagsbogen zu beziehen ist, anzufertigen und hiernach der Lehrerkonferenz behufs Beschlußfassung über die Würdigkeit der Bewerber, beziehungsweise behufs Stellung von Verleihungs-Anträgen vorzulegen.

Die Gesuche jener Bewerber, die den Aufnahmsbedingungen für die betreffende Schule oder Schulabteilung nicht entsprechen, oder deren letztes Zeugnis (letzte Schulnachricht) im sittlichen Betragen nicht mindestens den zweiten Grad und im Fortgange in den einzelnen Lehrgegenständen nicht mindestens genügend ausweist, sind von der Lehrerkonferenz abschlägig zu bescheiden und von der Direktion (Leitung) samt den Gesuchsbeilagen unter Angabe der Gründe des abweisenden Bescheides den betreffenden Bewerbern im eigenen Wirkungskreise zurückzustellen. In der Anmerkungsrubrik jener „Verzeichnisse", in welche die betreffenden Bewerber eingereiht sind, ist die Abweisung nebst ihrer Begründung ersichtlich zu machen.

Die übrigbleibenden und nach Verwaltungsgebieten (Ländern) geordneten Gesuche samt Beilagen sind den „Verzeichnissen der Stipendienbewerber" beizuschließen, wonach diese von den Direktionen (Leitungen) bis 1. Juni jeden Jahres den beteiligten Landesstellen unmittelbar vorzulegen sind.

D. Der k. k. Landesschulrat hat auf Grund der von den Direktionen (Leitungen) vorgelegten „Verzeichnisse der Stipendienbewerber" und der zugehörigen Gesuche in einem zusammenfassenden Berichte, dem zwar die erwähnten Verzeichnisse, nicht aber die Gesuche und Gesuchsbeilagen beizuschließen sind, bis spätestens 1. Juli jedes Jahres seine eigenen Anträge an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu stellen.

Die Anträge auf Stipendienverleihungen haben sich aber unter Bedachtnahme auf die durch frühere Verleihungen schon gebundenen Beträge jedenfalls innerhalb der für das betreffende Solarjahr durch das Ministerium jeweils bekanntgegebenen Stipendiensumme zu bewegen, wobei auch auf jene Bewerber Bedacht zu nehmen ist, welche mangels einer geeigneten, dem dortländischen Verwaltungsgebiete angehörigen Schule ihre Ausbildung an einer außerhalb dieses Gebietes gelegenen Lehranstalt anstreben.

Für solche Bewerber, welche trotz des Bestehens einer für ihre Ausbildung geeigneten Schule im dortigen Verwaltungsgebiete um ein Stipendium zum Besuche einer außerhalb desselben gelegenen Anstalt ansuchen und von der betreffenden Direktion (Leitung) für ein Stipendium in Vorschlag gebracht werden, hat der k. k. Landesschulrat, wenn nicht besondere Gründe für die Gewährung des Ansuchens sprechen, eine dortländische Anstalt in Vorschlag zu bringen.

Bei den zu erstattenden Anträgen sind unter tunlichster Bedachtnahme auf alle Schulgattungen und Schulabteilungen zunächst jene mittellosen und sonst würdigen Bewerber, welche in einen gewerblichen Berufe tätig sind, und hierauf erst die übrigen zu berücksichtigen, und zwar:

1. Jene Bewerber, welche sich, unbeschadet der besonderen Aufnahmsbedingungen jeder Schule, in dem Gewerbe, in dem sie sich ausbilden wollen, mindestens zwei Jahre praktisch betätigt und nebstbei eine mindestens zweiklassige gewerbliche Fortbildungsschule mit gutem Erfolge absolviert haben.

Wenn eine genügende Anzahl solcher Bewerber vorhanden ist, haben auf diese Gruppe mindestens 50 Prozent des für dortländische Stipendienbewerber bestimmten und nicht schon durch frühere Stipendierungen gebundenen Stipendienkredites zu entfallen. Hiebei genießen die Söhne von Gewerbeangehörigen (Meistern, Gehilfen und Fabriksarbeitern) jener Fachrichtung, welche an der von ihnen zu besuchenden Anstalten gepflegt wird, dann die Söhne von Gewerbeangehörigen überhaupt vor den übrigen Bewerbern, weiterhin die älteren vor den jüngeren den Vorzug.

2. Diejenigen welche, ohne eine gewerbliche Fortbildungsschule erfolgreich besucht zu haben, in dem Gewerbe, in dem sie ihre Ausbildung anstreben, unbeschadet der besonderen Aufnahmsbedingungen jeder Schule mindestens zwei Jahre praktisch tätig waren.

Von dem nach Berücksichtigung der 1. Gruppe verbleibenden Stipendienkredit-Betrage für dortländische Bewerber sind ungefähr 50 Prozent auf diese 2. Gruppe zu verteilen, vorausgesetzt, daß eine genügende Anzahl Anspruchsberechtigter vorhanden ist. Hiebei sind ebenso wie in der 1. Gruppe die Söhne von Gewerbeangehörigen (Meistern, Gehilfen und Fabriksarbeitern) jener Fachrichtung, welche an den von ihnen zu besuchenden Anstalten gepflegt wird, dann die Söhne von Gewerbeangehörigen überhaupt vor den übrigen Bewerbern, weiterhin die älteren vor den jüngeren zu bevorzugen.

3. Jene, welche sich ohne vorherige gewerbliche Praxis an einer der früher genannten Schulen oder Schulabteilungen ausbilden wollen. Für Bewerber dieser Gruppe ist der nach Bedachtnahme auf die 1. und 2. Gruppe verbleibende Restbetrag des für dortländische Bewerber vorgesehenen Stipendienkredites bestimmt, wobei auch jene entsprechend zu berücksichtigen sind, welche eine höhere Gewerbeschule schon besuchen oder besuchen wollen.

Im übrigen sollen zwar wie in der 1. und 2. Gruppe die Söhne von Gewerbeangehörigen (Meistern, Gehilfen und Fabriksarbeitern) jener Fachrichtung, welche an den von ihnen zu besuchenden Anstalten gepflegt wird, dann die Söhne von Gewerbeangehörigen überhaupt in erster Linie bevorzugt werden, doch ist auch eine entsprechende Anzahl jener Bewerber zu berücksichtigen, welche anderen Berufskreisen entstammen.

In allen drei Gruppen sind Bewerber, deren Eltern im Schulorte wohnen, in der Regel nicht mit Staatsstipendien, sondern, insofern sie unterstützungsbedürftig und sonst würdig sind, vom Lehrkörper mit Beträgen aus den hiefür den einzelnen Schulen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bedenken.

E. Der k. k. Landesschulrat wird von der hierortigen Schlußfassung über die rechtzeitig vorgelegten Verleihungsvorschläge in der Regel bis spätestens 18. August verständigt werden und hat hievon jene Stipendienbewerber, welche ihre Ausbildung an dortländischen Anstalten anstreben, im Wege der beteiligten Direktionen (Leitungen) jedenfalls noch vor Beginn des Schuljahres oder Kurses in Kenntnis zu setzen und wegen Flüssigmachung der Stipendienbeträge das Erforderliche zu veranlassen.

Liegen jedoch die Schulen, für deren Besuch einzelne Bewerber Stipendien erbeten haben, außerhalb des dortigen Verwaltungsgebietes, so hat der k. k. Landesschulrat diese Bewerber von dem gewährenden oder ablehnenden Bescheid des Ministeriums für Kultus und Unterricht unmittelbar in Kenntnis zu setzen, gleichzeitig aber die kommissionsweise Flüssigmachung der etwa verliehenen Stipendien an die bezugsberechtigten Stipendisten, sowie die Verständigung der beteiligten Direktionen (Leitungen) im Wege jener Landesstellen zu veranlassen, in deren Verwaltungsbereich die betreffenden Schulen liegen. Es entfällt sonach in diesem Falle eine besondere Verständigung dieser Landesstellen durch das Ministerium.

Die Stipendien werden in der Regel auf die ordnungsmäßige Studiendauer des betreffenden Bewerbers verliehen und sind auch in der Regel für diese Zeit in monatlichen Beträgen, welche während der Unterrichtsdauer am 1. jedes Monates in vorhinein behebbar sind, flüssig zu machen. Stipendienverleihungen außerhalb des normalmäßigen Termines finden in der Regel nicht statt.

Die Stipendienbeträge dürfen den bezugsberechtigten Schülern nur dann verabfolgt werden, wenn die skalamäßig gestempelten, vom Empfänger unterfertigten Quittungen von der zuständigen Schuldirektion (Schulleitung) koramisiert, das heißt mit der Bemerkung „Gesehen", mit dem Amtsstempel und mit der Unterschrift des Direktors (Leiters) oder seines Stellvertreters versehen worden sind. Bei schlechtem Studienfortgange oder im Falle disziplinarer Vergehungen des Stipendisten ist diese Koramisierung bei sonstiger persönlicher Haftpflicht des unterschreibenden Amtsorganes zu verweigern.

Weist ein Stipendist am Ende eines Schuljahres oder Kurses im sittlichen Betragen nicht mindestens befriedigend und im Fortgange in den einzelnen Gegenständen auch nur ein nichtgenügend aus, so hat die Direktion (Leitung) hierüber unter Stellung eines bestimmten Antrages an die beteiligte, das heißt an jene Landesstelle zu berichten, in deren Verwaltungsgebiet die Eltern des Stipendisten beziehungsweise dieser selbst den ständigen Wohnsitz haben. Die bezeichnete Landesstelle entscheidet im eigenen Wirkungskreise darüber, ob dem Stipendisten das Stipendium mit Rücksicht auf entlastende Umstände (bei schlechtem Fortgange insbesondere Krankheit) weiter zu belassen oder zu ent-

ziehen ist und veranlaßt im letzteren Falle das Erforderliche wegen Einstellung des Stipendienbezuges.

Wird ein Stipendium infolge der Beendigung der Studien, durch Austritt während des Schuljahres oder der Kursdauer, durch unterlassenen Wiedereintritt zu Beginn des Schuljahres oder Kurses oder aber infolge Ablebens des Stipendisten frei, so hat die Direktion (Leitung) der beteiligten Landesstelle hierüber ungesäumt Bericht zu erstatten. Auch in diesen Fällen, jenen der Studienbeendigung ausgenommen, ist seitens der Landesstelle das Erforderliche wegen Einstellung des Stipendienbezuges zu veranlassen.

Die Direktionen (Leitungen) sind fernerhin gehalten, gleichzeitig mit dem Verzeichnisse der Stipendienbewerber (Punkt C) eine tabellarische Übersicht über die während des Schuljahres eingetretene und über die am Schlusse des Schuljahres voraussichtlich eintretenden Veränderungen im Stande der Stipendisten des betreffenden Verwaltungsgebietes der beteiligten Landesstelle vorzulegen, welche hierüber dem Ministerium bis spätestens 1. Juli zu berichten und außerdem bis zum 15. November jedes Jahres über die allenfalls in Ersparung gebrachten Stipendienbeträge dem Ministerium einen Ausweis vorzulegen hat.

4.

Bestellung einer Inspizientin bei der k. k. Gewerbe-Inspektion.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. März 1906 Z. Ia-807, M.-Abt. XVII 1865/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Der Herr Leiter des k. k. Handelsministeriums hat zufolge des Erlasses vom 27. Februar 1906, Z. 232/H. M., im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern Fräulein Alice Ritter, Abteilungsleiterin bei der Firma „Chic Parisien" in Wien, IV. Favoritenstraße 1 zur Hilfskraft der k. k. Gewerbeinspektion im vertragsmäßigen Verhältnisse bestellt und dieselbe provisorisch dem k. k. Gewerbeinspektorate für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zugewiesen.

Hievon werden in Kenntnis gesetzt: Der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter für den I., II., III., IX. und XX. Wiener Gemeindebezirk und die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien.

5.

Nichtgleichstellung von Agentenprovisionen mit Dienstbezügen rücksichtlich der Exekutionsfähigkeit.

Dekret des Wiener Magistrates vom 9. März 1906, M.-Abt. XIX, 1615/05:

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat in der Exekutionssache des k. k. Ärars und der Stadtgemeinde Wien, betreibenden Gläubiger, vertreten durch die k. k. Finanz-Prokuratur in Wien, wider H. J., Agenten in Wien, Verpflichteten, wegen 1082 K 82 h infolge Revisionsrekurses der betreibenden Gläubiger gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichtes Wien als Rekursgerichtes vom 10. Jänner 1904, G. Z.-R. XIII, 31/6, 4, womit der Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Leopoldstadt I Wien vom 12. Dezember 1903, G.-Z.-Nr. V, 123,9, 3, insofern die angesuchte Exekution durch Pfändung der dem Verpflichteten jeweils zustehenden Provisionsforderungen bewilligt wurde, infolge Rekurses des Verpflichteten und der Firmen A. W. Sohn und S. F. dahin abgeändert worden ist, daß dieser Exekutions-Antrag abgewiesen wurde, folgenden Beschluß gefaßt: Dem Revisionsrekurse wird keine Folge gegeben, weil die Anwendung des Gesetzes vom 29. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 68, Bezüge aus dem Dienstverhältnisse zur Voraussetzung hat, die in Exekution gezogenen Provisionen des Verpflichteten aber als solche Bezüge nicht angesehen werden können, da sie von dem Abschlusse von Geschäften überhaupt abhängig und daher ihrer Höhe nach gänzlich unbestimmt sind und ihnen demnach, wie das Rekursgericht zutreffend ausgeführt, der Charakter von Dienstbezügen mangelt und weil die Exekutionsbewilligung nach § 294 E.-O. den Bestand einer Forderung voraussetzt, eine solche bereits vorhandene, wenn auch noch nicht fällige Forderung aber nicht behauptet wird.

Hievon ergeht gemäß Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 16. Februar 1904, Nr. 2146, die Verständigung.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur eigenen Kenntnisnahme und geeigneten Mitteilung an die dortige Steueramts- und Exekutionsamts-Abteilung in die Kenntnis gesetzt.

6.

Eheschließungen von Angehörigen der Anglikanischen Kirche.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 29.)

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. März 1906, Z. III-984/1, wurde infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1904, Z. 3381, der Inhalt nachfolgender Abschrift zur Kenntnis gebracht:

Abschrift.

Zur Z. 3381 aus 1904.

Auszug

einer Note des k. k. Justizministeriums an das Ministerium des Äußern vom 10. Oktober 1904, Z. 20334.

Mit der geschätzten Note vom 27. August 1903, Z. 59603, hat das löbliche k. und k. Ministerium dem Justizministerium einen Bericht der k. und k. Botschaft in London übersendet, worin die Anfrage gestellt war, ob Ehen zwischen den Angehörigen der in Österreich gesetzlich nicht anerkannten „Church of England" einerseits und Anhängern der hier anerkannten christlichen Konfession andererseits gültig abgeschlossen werden können.

Das Justizministerium hatte bereits unter dem 14. September v. J. die Ehre, dem löblichen k. und k. Ministerium eine vorläufige Mitteilung über diesen Gegenstand zu machen.

Mittlerweile ist das Justizministerium mit den übrigen beteiligten Zentralstellen — dem k. k. Ministerum des Innern und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht — in einen Meinungsaustausch getreten und beehrt sich nunmehr im Einvernehmen mit diesen Zentralstellen, auf die gestellte Anfrage etwas ausführlicher zu antworten.

Der § 64 des a. b. G.-B. erklärt Eheschließungen zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, für ungültig.

Obwohl schon im Jahre 1811, als das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, der Gegensatz zwischen anerkannten und nicht anerkannten Bekenntnissen im Wesen gegeben war, scheint doch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kein Zweifel darüber bestanden zu haben, daß Christen im Sinne der zitierten Gesetzesstelle alle Angehörige eines Bekenntnisses seien, das vermöge seiner Lehre als christlich anzusehen war, gleichviel ob es sich der staatlichen Anerkennung erfreute oder nicht.

Erst die neuere Literatur hat einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen und die Anschauung vertreten, daß die Angehörigen nicht anerkannter Konfessionen für den staatlichen Bereich durchwegs, insbesondere aber auch bei Anwendung des § 64 a. b. G.-B., so zu behandeln seien, als ob sie überhaupt keiner Konfession angehören würden. Daraus wurde die Folgerung gezogen, daß solche Personen wohl mit Angehörigen des jüdischen Bekenntnisses und mit Konfessionslosen, nicht aber mit Angehörigen eines staatlich anerkannten christlichen Bekenntnisses sich gültig verehelichen können.

Daß die Judikatur dieser Anschauung beigetreten sei, kann nicht behauptet werden. Abgesehen von einer Entscheidung des Landesgerichtes und des Oberlandesgerichtes Wien („Juristische Blätter" 1896, Seite 425), welche die zwischen einer englischen Baptistin und einem Angehörigen des jüdischen Bekenntnisses abgeschlossene Ehe für gültig erklärte, ist kein Judikat bekannt geworden, daß sich mit dem aufgetauchten Zweifel befaßt hätte. Insbesondere ist — soviel aus den amtlichen Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen und aus den Fachzeitschriften entnommen werden kann — keine Entscheidung erflossen, welche Ehen zwischen den Angehörigen des anglikanischen Bekenntnisses einerseits und den Angehörigen des katholischen oder evangelischen Bekenntnisses andererseits für ungültig erklärt hätte.

In der Tat kann jene Meinung, welche die Bestimmung des Begriffes „Christen" in § 64 des a. b. G.-B. mit der Anerkennung oder Nichtanerkennung christlicher Bekenntnisse in Zusammenhang bringt, nicht als zutreffend angesehen werden, denn der Umstand, daß die staatliche Anerkennung eines Bekenntnisses nicht stattgefunden hat, bringt es nicht mit sich, daß die staatlichen Behörden die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einem nicht anerkannten Bekenntnisse, das im Auslande eine legale Existenz führt, für den Bereich des Inlandes auch in einem solchen Belang als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten haben, wo dies durch keine Bestimmung des Gesetzes angeordnet ist, und es gibt keine gesetzliche Norm, welche die Gleichstellung von Anhängern eines nicht anerkannten Bekenntnisses mit Konfessionslosen hinsichtlich der Anwendung des § 64 a. b. G.-B. verfügen würde.

Für die richtige Abschrift des Auszuges.

Wien, am 25. Oktober 1904.

Der Expedits-Direktor im k. k. Ministerium des Innern:
Stauber m. p.

7.

Heimatsrechtsanspruch. — Widerrufung des Aufnahms-Beschlusses.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 1906, Nr. 3604/06, M.-Abt. XI a, Z. 6834:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Zenker, Freiherrn v. Hock, Grafen Coudenhove und Dr. Pantuček, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1905, Z. 31384, betreffend das Heimatsrecht des Josef Wuchterl, nach der am 27. März 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach

Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der Beschwerde und des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Mayrleb, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht bgründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der nach Bischofteinitz zuständige Josef Wuchterl wurde am 2. Oktober 1901 seinem auf § 2 der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 gestützten Begehren entsprechend in den Heimatsverband der Gemeinde Wien aufgenommen, nachdem er der Gemeinde angegeben hatte, daß er ohne jede Armenunterstützung sei und der Armenkataster bestätigt hat, daß er weder selbst noch durch alimentationsberechtigte Familienangehörige der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei. Der Gemeinde war damals unbekannt, daß sich die Ehefrau des Aufnahmswerbers seit 17. Februar 1898 auf Kosten des böhmischen Landesfondes in Irrenanstaltspflege befand.

Als die Gemeinde Wien nachträglich von letzterem Umstande erfuhr, durch welchen ihrer Ansicht nach Josef Wuchterl selbst innerhalb der zehnjährigen Ersitzungsfrist der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen war, widerrief sie am 10. Juli 1902 ihren Aufnahms-Beschluß.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dieser Widerruf behoben und ausgesprochen, daß der Aufnahme-Beschluß vom 2. Oktober 1901 in Kraft zu bleiben hat, „weil die Gemeinde Wien, welche Josef Wuchterl bei Vorhandensein der positiven Voraussitzungen der Heimatsgesetznovelle über sein Ansuchen in den Wiener Heimatsverband aufgenommen hat, ohne insbesondere durch Anfrage bei der ihr bekannten Heimatsgemeinde nähere Erhebungen darüber zu pflegen, ob der Aufnahmswerber oder dessen alimentationsberechtigte Anverwandte der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen seien, sofern sie sich hinsichtlich dieser Voraussetzung des erhobenen Anspruches im Irrtume befand, diesen selbst verschuldet hat und nicht berechtigt erscheint, aus diesem Titel den sonst gesetzmäßig gefaßten Beschluß, durch welchen dritten Personen zweifellos Rechte erwachsen sind, wieder rückgängig zu machen."

Über die hiegegen hiergerichts überreichte Beschwerde der Stadtgemeinde Wien hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen: Durch die Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 wurde nebst der bis dahin bestandenen, im Belieben der Gemeinde liegenden freiwilligen, auch noch eine solche Aufnahme in den Heimatsverband geschaffen, auf welche ein rechtlicher Anspruch zusteht und es wurden die Voraussetzungen dies Anspruches, die Art seiner Geltendmachung und der Rechtsmittelzug gegen die eventuelle Nichtanerkennung des Anspruches seitens der betreffenden Gemeinde statuiert. (§§ 2 bis 4 leg. cit.) Wenn nun nach diesem Gesetz der Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ein unbedingter, von der Zustimmung oder der Weigerung der Gemeinde unabhängiger Anspruch ist, so kann naturgemäß dem Beschlusse der Aufenthaltsgemeinde auf Aufnahme eines Heimatswerbers nach § 2 leg. cit. immer nur eine deklarative Bedeutung darüber zukommen, daß die Gemeinde, beziehungsweise ihre Organe die in den §§ 2 bis 4 umschriebenen Voraussetzungen für gegeben fanden und es ist nicht richtig, daß, wie die angefochtene Entscheidung annimmt, aus einem Beschlusse, wie ihn vorliegenden Falles die Gemeinde Wien am 2. Oktober 1901 gefaßt hat, dritten Personen Rechte erwachsen, welche in keinem Falle mehr revoziert werden können; richtig ist vielmehr, daß das Recht auf Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde für den betreffenden Bewerber und dessen bisherige Heimatsgemeinde nicht sowohl aus dem nur deklarativen Akte der Beschlußfassung der Aufenthaltsgemeinde, als vielmehr aus der Erfüllung jener Voraussetzungen entstehe, welche die Heimatsgesetznovelle festgestellt hat.

Seinen Beschluß vom 2. Oktober 1901 hat nun der Gemeinderats-Ausschuß für die Verleihung des Heimatsrechtes zweifellos nur über die protokollarische Erklärung des Aufnahmswerbers gefaßt, daß er eine Armenunterstützung nicht beziehe, welcher Erklärung das Gemeindeorgan, wenn es diese nicht überhaupt von vornherein für unwahr halten mußte, naturgemäß die Bedeutung beilegte, daß auch solche Personen, für deren Unterhalt der Aufnahmswerber nach dem Gesetze etwa zu sorgen hat, nicht in der Armenversorgung stehen, beziehungsweise standen.

Wenn nun der Gemeinde-Ausschuß diesen Beschluß mit dem späteren Beschlusse vom 10. Juli 1902 aus dem eings angeführten Grunde revozierte, so hatte der Verwaltungsgerichtshof bei der vorliegenden Entscheidung nicht festzustellen, ob die Ehegattin des Josef Wuchterl tatsächlich während des § 2 der Heimatsgesetznovelle in Betracht kommenden zehnjährigen Aufenthaltes in Wien im Sinne dieses Gesetzesparagraphen der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei und was im bejahenden Falle hieraus für den Aufnahmsanspruch ihres Gatten folgen würde, und dies zwar darum nicht, weil diese Fragen im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen worden sind. (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876.)

Gewiß aber ist, daß, sofern Wilhelmine Wuchterl und beziehungsweise infolgedessen etwa auch der Aufnahmswerber selbst als der Armenversorgung anheimgefallen anzusehen war, der Gemeinderats-Ausschuß bei Fassung des Beschlusses vom 2. Oktober 1901 in einem wesentlichen Irrtume über das Zutreffen der Voraussetzungen der pflichtmäßigen Aufnahme des Josef Wuchterl in den Heimatsverband von Wien befangen gewesen ist, da nach dem zitierten Gesetzesparagraphen der Umstand, daß die betreffende Person einer solchen Armenversorgung anheimgefallen ist, den gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme in den Heimatsverband der Aufenthaltsgemeinde ausschließt.

Ebenso gewiß aber ist, daß der fragliche Irrtum, der durch eine — gleichviel ob wissentliche oder unwissentliche — Verschweigung eines maßgebenden Umstandes durch den Aufnahmswerber entstanden war, nicht der Gemeinde Wien zur Last gelegt werden kann, und daß also auch nicht gesagt werden könnte, daß diese Gemeinde die Konsequenzen hieraus tragen müßte, denn es kann nicht behauptet werden, daß es Pflicht des Gemeinderats-Ausschusses gewesen wäre, die protokollarische Aussage des Ausnahmswerbers a priori für unwahr zu halten und erst noch weitere Erhebungen über das tatsächliche Zutreffen dieser Parteienangaben anzustellen.

Wenn daher der Regierungsvertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung betonte, daß im vorliegenden Falle die spätere Revozierung des Gemeinderats-Ausschuß-Beschlusses vom 2. Oktober 1901 darum ausgeschlossen sei, weil ein Verschulden der Gemeinde Wien in Absicht auf die zulangende Feststellung des maßgebenden Tatbestandes vorliege, so konnte der Gerichtshof diese Auffassung nach dem eben Gesagten nicht teilen.

Sofern also die Aufstellung der Gemeinde Wien, daß Josef Wuchterl während der nach dem Gesetze in Betracht kommenden Zeit der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen sei, auf Wahrheit beruht, konnte die Gemeinde allerdings an den Beschluß des Ausschusses vom 2. Oktober 1901 nicht gebunden sein und es mußte dem Gemeinderats-Ausschusse vielmehr freistehen, diesen Beschluß als der gesetzlichen Grundlage entbehrend zu widerrufen. Daß mit diesem Revozierungs-Beschlusse zugleich jene Rechte hinfällig werden, welche die bisherige Heimatsgemeinde des Josef Wuchterl und dieser selbst aus dem ursprünglichen Beschlusse abzuleiten vermöchten, wenn derselbe zu Recht bestände, kann dem Obgesagten, sofern dieser Beschluß nicht zu Recht besteht, nicht entgegengehalten werden.

Das zur Entscheidung in letzter Instanz angerufene Ministerium konnte daher den Beschluß des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimatsrechtes vom 10. Juli 1902 nicht darum als rechtsunwirksam erklären, weil der Gemeinde-Ausschuß grundsätzlich nicht mehr in der Lage war, den Beschluß vom 3. Oktober 1901 zu revozieren, weshalb der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet erkennen konnte und sonach mit deren Aufhebung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, vorgehen mußte.

Unter Zugrundelegung des obigen Erkenntnisses hat die k. k. n.-ö. Statthalterei nachstehenden Erlaß dem Wiener Magistrate zugemittelt:

Laut des Erkenntnisses vom 27. März 1906, Nr. 3604 B.-G.-H., hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde der Gemeinde Wien die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1905, Z. 31384, h. o. Intimation vom 27. Oktober 1905, Z. XVI-4714/2, betreffend das Heimatsrecht des Josef Wuchterl nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Unter Zugrundelegung der in diesem Erkenntnisse ausgesprochenen Rechtsanschauung hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 2. Mai 1906, Z. 19600, den Rekursen der Gemeinde Bischofteinitz und des Josef Wuchterl gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 13. Juni 1903, Z. 51257, mit welcher deren Berufungen gegen den Beschluß des Ausschusses des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes vom 10. Juli 1902, Z. 16820, betreffend den Widerruf des die Aufnahme des Josef Wuchterl in den Heimatsverband aussprechenden Beschlusses vom 2. Oktober 1901, Z. 24270, nicht stattgegeben worden war, keine Folge gegeben, weil der Genannte dadurch, daß seine Gattin Wilhelmine Wuchterl während der in die Ersitzungsfrist fallenden Zeit, und zwar seit 17. Februar 1898 auf öffentliche Kosten in Krankenpflege steht, der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist.

8.

Walderhaltungsmaßnahmen für Wien und Umgebung, Gesetz.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. April 1906, Z. X a-1064/8 ex 1906:

An den Wiener Magistrat, Abteilung III.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. März 1906 dem vom Landtage des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend einige die Walderhaltung bezweckende Maßnahmen, die Allerhöchste Sanktion allergnädigst zu erteilen geruht.

Die Verlautbarung wird unter einem im n.-ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatte veranlaßt. Der voraussichtlich erforderliche Bedarf der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Anmeldungsverzeichnisse ist ehemöglichst hieher anzuzeigen.

9.

Einschränkung der Wandergewerbe.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 28.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 7. April 1905, Z. I a-609, M.-Abt. XVII 2861/06 Nachstehendes anher eröffnet:

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat mit Zuschrift vom 10. Februar 1906, Z. 3022/M., die Statthalterei ersucht, Lizenzen an Scherenschleifer nicht mehr zu erteilen oder bei der Bewilligung solcher mit größter Rigorosität vorzugehen.

Zu diesem Ersuchen hat sich der genannte n.-ö. Landes-Ausschuß durch eine Interpellation der Landtags-Abgeordneten Jedek und Genossen veranlaßt gesehen, die unter dem 10. November 1905 im Landtage eingebracht und damit begründet wurde, daß die Scherenschleifer wegen ihrer besonderen Exzessivität allenthalben gefürchtet sind und deren Herumziehen von der Bevölkerung des flachen Landes um so unangenehmer empfunden wird, als dieses mit Angriffen auf deren Eigentum und zumeist höchst zudringlichem Bettel verbunden ist.

Die Statthalterei hat die Berechtigung dieser Beschwerde stets erkannt und wiederholt Anlaß genommen, die politischen Behörden Niederösterreichs anzuweisen, bei Ausstellung der Lizenzen zum Betriebe des Wandergewerbes (Scherenschleiferei, Stockgräberei, Regenschirmausbessern) mit größter Vorsicht vorzugehen und solche Lizenzen nur an völlig unbescholtene Personen zu erteilen.

Indem die Statthalterei die Notwendigkeit einer eingehendsten Prüfung der persönlichen Qualität des Lizenzwerbers den politischen Behörden neuerlich einschärft, stellt sie es der Erwägung der Unterbehörden anheim, in jedem einzelnen Falle zu beurteilen, ob es überhaupt notwendig ist, eine solche Lizenz zu erteilen, zumal es notorisch ist, daß diese Lizenzen in den meisten Fällen nicht zu Zwecken ehrlichen Erwerbes angestrebt werden, vielmehr lediglich aus dem Grunde, um für plan-, ziel- und beschäftigungsloses Umherziehen eine behördliche Legitimation zu besitzen.

Die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen Gewerbes wird wohl in den meisten Fällen negativ beantwortet werden müssen und somit auch dann ein Grund zur Verweigerung der Lizenz gegeben sein, wenn der Lizenzwerber persönlich zu deren Erlangung qualifiziert erschiene.

Daß die meisten dieser mehr oder weniger vorbestraft sind, ist ein weiterer Grund zur möglichsten Reserve bei Ausstellung solcher Lizenzen und wird bei Vorbestraften selbst ein nachmaliges Wohlverhalten die Erteilung der erbetenen Lizenz nicht ohneweiters gerechtfertigt erscheinen lassen, weil es doch übel angebracht wäre, eine Person, die sich später einem ehrlichen Erwerbe zugewendet, durch Erteilung der Lizenz vielleicht neuerlich auf die schiefe Ebene arbeitslosen Umherziehens zu drängen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat und an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Hausierverbot für das Gebiet der Stadtgemeinde Vajdahunyad (Komitat Hunyad).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1906, Z. I a-1204, M.-Abt. XVIII, 2869/06:

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 6. März 1906, Z. 15528, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Vajdahunyad des Komitates Hunyad unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 26. März 1906, Z. 8684/05, verständigt: alle Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte, der Wiener Magistrat (Abteilung XVII), die Wiener Polizei-Direktion, sowie die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer.

11.

Kompetenz zur Annullierung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 30.)

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 19. April 1906, Z. I a-1299, M.-Abt. XVII, 3085/06, hat das k. k. Handelsministerium an die k. k. Statthalterei in Prag unterm 31. März 1906, Z. 26052 ex 1906, nachstehendes eröffnet:

Mit Beziehung auf die in dem an das Ministerium des Innern gerichteten Berichte vom 3. Mai 1903, Z. 56643, geäußerten Bedenken gegen den vom Ministerium des Innern anläßlich eines speziellen Falles aufgestellten Grundsatz, daß die Gewerbebehörden zur Annullierung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse nicht kompetent sind, wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern nachstehendes eröffnet:

Sowohl das Arbeits- als auch das Lehrzeugnis ist die Bescheinigung über den Bestand und die Dauer des Arbeitsvertrages. Zur Überprüfung der Gültigkeit des Abschlusses und der Auflösung, somit auch des Bestandes eines solchen Vertrages sind die Gewerbebehörden nicht kompetent, es kann ihnen daher auch die Prüfung der Richtigkeit der bezüglichen Bescheinigungen nicht zustehen.

Für die Gewerbebehörden liefert das Arbeitszeugnis nur einen formellen Behelf zum Nachweise der Arbeitszeit, sie können dessen Inhalt überprüfen, sie können sich anstatt des Zeugnisses mit einem Zeugennachweise oder sonstigen geeigneten Beweise über die Verwendung beim Gewerbe begnügen. Die von ihnen konstatierte Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses berechtigt sie nur den geführten Nachweis als nicht erbracht zu erklären und die Strafverfolgung des Arbeitsgebers (§ 81 G. O.) einzuleiten, keineswegs aber den unwahren Behelf selbst autoritativ zu korrigieren. Wenn zum Beispiel gelegentlich einer Gewerbsanmeldung zum Nachweise der Befähigung ein unwahres Zeugnis einer Fachschule vorgelegt wird, wird die Kompetenz zu dessen Annullierung seitens der Gewerbebehörden ernstlich nicht in Anspruch genommen werden können. Desgleichen, wenn der Anmelder eines Realgewerbes seinen Anspruch auf einen unwahren Nachweis des Eigentums der betreffenden Realität stützen würde, wäre die Kompetenz zu dessen Ungültigkeitserklärung kaum strittig. Und diese Fälle sind mit der Prüfung der Richtigkeit eines Arbeitszeugnisses vollkommen analog.

Die von der Statthalterei erhobenen Bedenken sind der Absicht entsprungen, den Mißbrauch mit unwahren Arbeitszeugnissen einzuschränken. So sehr ein solches Bestreben unterstützt werden muß, so müssen doch die darauf abzielenden Schritte auf gesetzlicher Grundlage bleiben, was bei einer Überschreitung der Kompetenzgrenzen nicht der Fall wäre. Die von der k. k. Statthalterei intendierten Zwecke können aber auf einem anderen Wege in gleich wirksamer Weise erreicht werden.

Von den eigentlichen Arbeits- und Lehrzeugnissen sind nämlich die ihnen auf Grund des § 14 der Gewerbeordnung beigesetzten Bestätigungsklauseln der Genossenschaften und der Gemeindevorstände ebenso zu unterscheiden, wie die von den Genossenschaften auf Grund der Lehrzeugnisse ausgefertigten Lehrbriefe. Diese Bestätigungen, beziehungsweise die Lehrbriefe rühren von Organen her, deren Tätigkeit zu überwachen, die politischen Behörden gesetzlich berufen sind. Wenn daher seitens der politischen Behörden die Wahrnehmung gemacht wird, daß Genossenschaften oder Gemeindevorstände die ihnen übertragene Tätigkeit nicht entsprechend erfüllen, können dieselben bei den Genossenschaften auf Grund des § 127 der Gewerbeordnung und bei den Gemeindeorganen auf Grund des § 61 der böhmischen Gemeindeordnung in Ausübung des Aufsichtsrechtes die Besorgung der betreffenden Geschäfte, wenn auch nur für den einzelnen Fall, an sich ziehen und die ihnen geeignet erscheinende Remedur schaffen.

Auch bleibt es den Gewerbebehörden immer unbenommen, behufs Beseitigung etwaiger Mißbräuche, namentlich in jenen Fällen, wo der Verdacht einer strafgesetzlich verpönten Handlung des Zeugnisinhabers oder des Ausstellers auftaucht, die Jngerenz der Gerichte anzurufen.

12.

Gift-Verschleiß.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 19. April 1906, Z. 9733/06:

Über das Ansuchen der Firma M. und B. Kopp wird derselben die Konzession zum Verschleiß von Giften, insofern dieselbe nicht ausdrücklich den Apotheken vorbehalten ist, mit dem Betriebsorte XVIII., Währingerstraße 116, unter Genehmigung des Herrn Gabriel Falk als verantwortlichen Leiters dieses Gift-Verschleißes mit dem Beifügen erteilt, daß bei der Ausübung dieses Gewerbes die zur Regelung des Giftverkehres erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genau zu befolgen sind.

Die Konzession wurde unter der Register-Zahl 1482/06 in das Gewerberegister eingetragen.

13.

Altertümer und Kunstobjekte — Hintanhaltung ihrer Verschleppung ins Ausland.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1906, Z. IX-1407, M.-Abt. XXII, Z. 1665/06.

Es ist eine bekannte, in der Öffentlichkeit oft beklagte Tatsache, daß aus dem reichen Schatze an Altertümern und in künstlerischer oder kunstgeschichtlicher Beziehung wertvollen Denkmalen, welche aus einer bedeutungsvollen Vergangenheit auf unsere Tage gekommen sind, im Laufe der Zeit zahlreiche kostbare Objekte durch Verkauf an das Ausland unwiederbringlich verloren gegangen sind.

Mancherlei Vorkommnisse aus jüngster Zeit zeigen aber leider, daß die Fälle nicht selten sind, in denen es Händlern und Antiquaren gelingt, in den Besitz wertvoller derartiger Objekte zu gelangen und dieselben außer Land zu veräußern, bevor noch die zur Wahrung der diesbezüglichen Interessen berufenen Organe von dem Kaufe selbst Kenntnis erlangen.

Unter besonderem Hinweise auf das Hofkanzlei-Ministerial-Schreiben vom 3. April 1827 (politische G. S., Band 55, Seite 71), betreffend der Pflicht zur Anzeige der beabsichtigten Ausfuhr von Kunstwerken in das Ausland, ergeht daher die Aufforderung, in nachdrücklichster Weise dem Umsichgreifen dieses Unfuges entgegenzutreten. Als geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wird unter anderem auch eine entsprechende und ausdrückliche Belehrung der Bevölkerung ins Auge zu fassen sein.

Außerdem wird es aber auch Aufgabe der staatlichen Organe sein, den reisenden Antiquitätenhändlern und Agenten die schärfste Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren gewerbliche Legitimationen sorgfältig zu prüfen und namentlich wenn der Verdacht einer Verschleppung ins Ausland vorliegt, die erworbenen Kunstobjekte sofort sicherzustellen, die Händler selbst aber wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige unnachsichtlich zu strafen. Schließlich wird der h. o. Normal-Erlaß vom 6. August 1898, Z. 35029 (N.-S. Nr. 2144) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

14.

Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. April 1906, M.-Abt. IX, 4198/05:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Straßentrieb aller Arten von Großhornvieh und Stechvieh als: Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, Ziegen ist mit den in den Absätzen II und III dieser Kundmachung enthaltenen Ausnahmen im Gemeindegebiete von Wien verboten.

§ 2. Zur Beförderung dieses Viehes dürfen nur geeignete, ein Ausbrechen der Tiere vollkommen ausschließende Wägen mit Pferdebespannung verwendet werden.

Die zur Verwendung gelangenden Wägen samt den bei der Beförderung der Tiere benützten Gerätschaften sind nach jedesmaligem Gebrauche einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und, falls sie zum Transporte seuchenverdächtiger Tiere verwendet wurden, auch zu desinfizieren.

Vor dem Verladen von Tieren sind die Wägen jedesmal mit reinem, noch nicht gebrauchtem Stroh oder Sand in genügender Menge zu bestreuen.

Für die geeignete Beschaffenheit des Wagens, für die Reinigung und Desinfektion, sowie für das Einstreuen ist der Eigentümer des Fuhrwerkes verantwortlich.

Wägen, welche nicht in dem vorgeschriebenen Zustande auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx anlangen, werden vom Marktamte zurückgewiesen.

§ 3. Das gemeinsame, ungetrennte Verladen von Großhornvieh mit Stechvieh, sowie von Schweinen mit anderem Stechvieh ist untersagt.

Auf einem Wagen dürfen nicht mehr Tiere verladen werden, als der bei dem Wagentransporte gebotenen Dichtigkeit der Verladung und der Größe des Wagens entspricht.

Stechvieh darf nur ungefesselt befördert werden.

Großhornvieh ist mit entsprechend starken Stricken an den Wagen anzubinden.

Stiere und Büffel sind doppelt anzuhängen und mit Blenden zu versehen.

Scheues und nicht marschfähiges Großhornvieh ist sofort vom Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx zur Schlachtung zu bringen.

Lebende und Weidner Tiere können gleichzeitig auf einem Wagen nur dann befördert werden, wenn eine Einrichtung besteht, welche eine Verunreinigung der toten durch lebende Tiere vollkommen ausschließt.

II. Ausnahmen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 4. Auf den Nutzrinderverkehr finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 5. Der Trieb von Großhornvieh ist in folgenden Fällen gestattet:

a) Vom Wiener Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx;

b) vom Wiener Zentral-Viehmarkte durch das rückwärtige Tor über die Döblerhofgasse bis zum städtischen Gaswerke, längs der Nord- und Ostplanke desselben (Guglgasse) bis zum neuen Wirtshause, unterhalb desselben durch den Durchlaß der Staatseisenbahn auf die Simmeringer Lände und auf dieser bis unterhalb der Waggon-Desinfektionsanstalt, von da durch die Fuchsboden- und Zinnergasse, Kaiser-Ebersdorfer-, beziehungsweise Dreherstraße über die Grenze des XI. Gemeindebezirkes;

c) vom Frachtenbahnhofe der Station „Nußdorf" der k. k. Staatsbahnen durch das südliche Tor desselben, sodann über die Schleusenbrückenrampe durch den ersten Viadukt in die Eisenbahnstraße und durch diese und das rückwärtige Tor des Nußdorfer Schlachthauses in dieses Schlachthaus;

d) im XXI. Gemeindebezirke.

§ 6. Der nach § 5 zulässige Viehtrieb ist nur während der Tagesstunden gestattet.

Das Vieh darf nur gekoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

Die Treiber haben während des ganzen Weges bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Tiere zu unterlassen und sich jeder Mißhandlung der Tiere zu enthalten.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Straßenbahngeleisen verboten.

Zu dem Triebe hat der Vieheigentümer die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

1. Für ein einzelnes Tier, das an der Leine zu führen ist, oder für zwei Tiere einen Treiber;
2. für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;
3. für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendnng von mehr als einem Treiber hat einer vor den Tieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Als Treiber dürfen nur verläßliche erwachsene Personen verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Zentral-Viehmarkte behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung und die vom Marktamte erhaltenen Nummern- und Brustschilde auch während des Treibens zu tragen und das mit Photographie versehene Lizenzbuch über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen; andere Treiber müssen während des Treibens mit Ausweisen über ihre Person versehen sein und haben diese Ausweise über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen.

Bei Trieben vom Zentral-Viehmarkte weg, sind, insofern nicht das eigene gewerbliche Hilfspersonale des Eigentümers verwendet wird, die Treiber aus dem Stande der für den Zentral-Viehmarkt bestellten Markthelfer zu entnehmen Dem Leiter eines solchen Triebes wird ein Abtriebszettel ausgefolgt, der den Namen des Viehtriebsleiters enthält und von diesem den behördlichen Organen über Verlangen vorzuweisen ist.

III. Ausnahmen für das Treiben von Stechvieh.

§ 7. Auf das Treiben von Schafen und Ziegen, die zu Zucht- und Nutzzwecken dienen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 8. Das Treiben von Schlachtschafen ist, jedoch nur zur Tageszeit und unter Verwendung von zwei Treibern bei Partien bis zu 100 Stück und von je einem Treiber mehr für je weitere 100 Stück, gestattet:

1. Im Bezirksteile Kaisermühlen und im XXI. Gemeindebezirke;

2. vom Zentral-Viehmarkte zur Weide und zurück, sowie vom Staatsbahnhofe zur Weide oder auf den Zentral-Viehmarkt, und zwar auf folgendem Wege: durch das rückwärtige Tor des Zentral-Viehmarktes in die Döblerhofgasse und Simmeringer Hauptstraße, durch den Viadukt der Wien-Aspangbahn gegen das Asyl- und Werkhaus, durch den Staatsbahndurchlaß in die Gudrunstraße, durch die Laimäcker-, Kudlich-, Wald- und Bürgergasse über den oberen Teil des Bürgerplatzes und durch die David-, Knöll-, Rotenhof- oder Quellengasse zur Triesterstraße und von dieser Strecke durch die nächsten verkehrsfreien Gassen zu den Weideplätzen.

Die Bestimmungen des § 6 bezüglich des Treiberpersonales haben auch auf den Schaftrieb Geltung.

Die aus veterinärpolizeilichen Rücksichten hinsichtlich des Schafweidetriebes erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die Organe des Veterinäramtes, des Marktamtes und der k. k. Sicherheitswache geübt.

Diese Organe werden im gegebenen Falle die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 10. Übertretungen dieser Vorschriften werden ohne Rücksicht auf etwa gleichzeitig zur Anwendung gelangende strafgesetzliche oder sonstige Bestimmungen auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 11. Diese Vorschriften treten mit 18. Juni 1906 in Kraft und es werden mit diesem Zeitpunkte die Kundmachungen vom 16. November 1894, M.-Z. 94785 (betreffend den Transport von Großhorn- und Stechvieh auf Wägen vom Zentral-Viehmarkte in St. Marx) und vom 28. November 1901, M.-Z. 83314 (Viehbetriebsordnung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien) außer Kraft gesetzt.

15.

Festsetzung des Taglohnes der staatlichen Aushilfsdiener zum Zwecke der Berechnung des von den Bezirkskrankenkassen zu leistenden Krankengeldes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Mai 1906, M.-Abt. XVIII, 1365/06:

Im Sinne des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, wird in Gemäßheit des im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. August 1903, Z. 35971, beziehungsweise gemäß den Erlässen des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 8. Oktober 1903, Pr.-Z. 701, und vom 8. März 1906, Pr.-Z. 624/20, die Höhe des üblichen Taglohnes für die in Wien (I. bis XXI. Bezirk) in Verwendung stehenden staatlichen Aushilfsdiener zum Zwecke der Berechnung des von den Bezirkskrankenkassen zu leistenden Krankengeldes, und zwar: für die Aushilfsdiener der k. k. Post- und Telegraphenanstalt mit 2 K 40 h und für die übrigen staatlichen Aushilfsdiener mit 2 K 60 h festgesetzt und werden demnach die gegenwärtig im Wiener Gemeindegebiete in Kraft stehenden Verzeichnisse der ortsüblichen Taglöhne der Versicherten durch die Aufnahme der Kategorie „Staatliche Aushilfsdiener:

a) der k. k. Post- und Telegraphenanstalten 2 K 40 h,

b) der übrigen staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten 2 K 60 h" — ergänzt.

Das von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf im Jahre 1904 zur Geschäftszahl 1241 für den Gerichtsbezirk Floridsdorf mit der Wirksamkeit vom 1. März 1904 festgesetzte Schema der ortsüblichen Taglöhne erfährt daher im Punkte 9 die entsprechende Abänderung, jedoch nur für den mit dem Landesgesetze vom 28. Dezember 1904, Nr. 1 ex 1905, nach Wien einbezogenen Teil des ehemaligen Gerichtssprengels Floridsdorf.

Diese Festsetzung hat mit 1. Juni 1906 in Kraft zu treten und bleibt in Geltung, solange sie nicht ausdrücklich abgeändert wird.

16.

Viehseuchen-Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Mai 1906, Z. XII-944/4, M.-A. IX, 1671/06:

Vorschrift.

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung IX, alle magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Im Anschlusse wird die entsprechende Zahl der hierortigen Kundmachung vom 1. Mai 1906, Z. XII-944/4, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen über den Verkehr mit Geflügel nach dem Deutschen Reiche auch auf den Verkehr mit Tauben dorthin, ferner ein Formulare der künftighin für Pferdesendungen nach dem Deutschen Reiche auszufertigenden Pferdepässe übermittelt und zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern folgendes behufs Darnachachtung und sofortigen weiteren Veranlassung bekanntgemacht:

1. Wie aus der beiliegenden Kundmachung zu ersehen ist, haben die im neuen Tierseuchen-Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche enthaltenen Bestimmungen über den Verkehr mit Geflügel auch auf Tauben Anwendung zu finden.

2. Die zur Ausfuhr von Renn- und Trabrennpferden nach dem Deutschen Reiche beizubringenden Zeugnisse sind nach dem beigeschlossenen Formulare auszustellen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Ausstellung solcher Zeugnisse seitens der hiezu befugten Faktoren nur diesem Formulare entsprechende Drucksorten verwendet werden.

3. Die Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigungen für zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmter Schafe kann — insoweit Schafräude in Betracht kommt — erst am 69. Tage nach der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Krankheit erfolgen, da nach dem österreichischen Tierseuchengesetze bei der Schafräude nur eine vierwöchentliche Observationsfrist, nach deren Ablauf die Aufhebung der Sperrmaßregeln erfolgen darf, vorgeschrieben ist, während diese Frist in Deutschland acht Wochen beträgt und für die vorerwähnte Bescheinigung vereinbarungsgemäß die längere deutsche Frist maßgebend zu sein hat.

4. Die bisher gültigen Fälligkeitstermine der wöchentlichen Tierseuchen-Ausweise werden künftighin abgeändert.

Diese Ausweise sind vom 15. Mai 1906 an allwöchentlich so abzuschließen, zu verfassen und zu expedieren, daß dieselben unter allen Umständen längstens jeden Samstag um 9 Uhr früh einlangen.

In die Ausweise sind außer den bisher schon angeführten anzeigepflichtigen Tierseuchen auch noch die Geflügelcholera und Hühnerpest aufzunehmen.

5. Im Sinne des Artikels 2 des mehrerwähnten Viehseuchenübereinkommens wird hiemit angeordnet, daß im Viehverkehre mit dem Deutschen Reiche jeder einzelne Viehpaß mit der vorgeschriebenen tierärztlichen Bescheinigungsklausel zu versehen ist.

Es ist daher auch in solchen Fällen, in denen mehrere zu Deckung eines Transportes bestimmte Viehpässe zu einem Konvolute zusammengeheftet werden und bisher nur dem zu oberst gehefteten Passe die tierärztliche Bescheinigung beizudrucken war, strenge darauf zu sehen, daß in Hinkunft auch bei einem solchen Paßkonvolute jeder einzelne Viehpaß mit der vom Tierarzte unterfertigten Klausel versehen werde, da anderenfalls die Einfuhr verweigert werden könnte.

Das hiernach Erforderliche ist ungesäumt zu veranlassen und gewärtigt die Statthalterei über den Vollzug näheren Bericht.

* * *

Zur Statth.-Z. XII-944/4 aus 1906.

Pferdepaß.

Ursprungszeugnis der Ortsbehörde.

Herr .....

sendet von ....., Bezirk .....

Land ..... nach ..... in

..... d.... in nachstehendem tierärztlichen Zeugnisse beschriebe.... Rennpferd.

....., den ....ten ..... 190....

(Unterschrift und Stempel der Ortsbehörde.)

Amtstierärztliche Bescheinigung.

D.... nachfolgend bezeichnete.... Pferd.... wurde.... von Erscheinungen ansteckender Pferdekrankheiten frei befunden. Zugleich wird bescheinigt, daß in dem Gehöfte, in dem d.... Pferde.... ständig untergebracht war...., sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind.

(Genaue Signalement d.... Pferd...., Name, Geschlecht, Abstammung, Alter, Farbe, Abzeichen):

.....

.....

.....

.....

....., den ....ten ..... 190....

(Unterschrift und Stempel des beamteten Tierarztes):

Auf Grund vorstehender Atteste kann (können) d.... Pferd.... gemäß Ziffer 4 des Schlußprotokolles zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn die österreichisch-deutsche Grenze ohne amtstierärztliche Grenzuntersuchung und ohne Beibringung eines weiteren Passes oder Ursprungszeugnisses passieren.

....., den ....ten ..... 190....

(Unterschrift und Siegel des berechtigten Rennklubs.)

17.

Neuerrichtung eines Vermessungsbezirkes Waidhofen a. d. Ybbs.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 1. Mai 1907, Pr.-Z. 565/1, M.-Abt. XXII, 1697/06:

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 14. April Z. 26234, die Neuerrichtung eines, die Gemeinden der Steuerbezirke Waidhofen a. d. Ybbs und Gaming umfassenden Vermessungsbezirkes mit dem Standorte des Evidenzhaltungsfunktionärs in Waidhofen a. d. Ybbs angeordnet, und wird dieser Vermessungsbezirk mit 1. Juni 1906 aktiviert.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt im Umfange der Vermessungsbezirke Amstetten und Scheibbs eine Änderung in der Weise ein, daß dem Vermessungsbezirke

Amstetten nunmehr die Steuerbezirke Amstetten, Haag, St. Peter i. d. Au,

Scheibbs nunmehr die Steuerbezirke Scheibbs, Mank

zugewiesen sind.

18.

Erzeugung von Musikinstrumenten. — Umfang des Gewerberechtes.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 2. Mai 1906, Z. 10077/06:

Mit Entscheidung vom 30. Jänner 1906, Z. I-6549/05, hat die Statthalterei auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung ausgesprochen, daß der Musikinstrumenten- und Saiten-Erzeuger Emanuel Wähner, Inhaber der Firma Anton Kiendl in Wien, gemäß § 37 der Gewerbeordnung berechtigt ist, die für seine selbst erzeugten Musikinstrumente erforderlichen Etuis herzustellen, weil die Instrumentenetuis für sehr empfindliche und ganz individuell gestaltete Gegenstände bestimmt sind, deren Anfertigung nur von Personen vorgenommen werden kann, welche die besonderen Eigenschaften genau kennen, weil diese Etuis den Instrumenten einzeln angepaßt und falls sie ihren Zweck, den Schutz des Instrumentes, erfüllen sollen, mit diesen gemeinsam angefertigt werden müssen und weil diese Etuis auch seit jeher von den betreffenden Musikinstrumentenmachern selbst hergestellt worden sind.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse der Genossenschaft der Buchbinder-, Ledergalanterie-, Futteral- und Kartonagewaren-Erzeuger in Wien hat das Handelsministerium mit dem Erlasse vom 28. März 1906, Z. 7250, in der Erwägung keine Folge gegeben, daß nach der gewerbstechnischen Einrichtung und Entwicklung des von Emanuel Wähner betriebenen Gewerbes nicht nur die von demselben hergestellten Instrumente (Zithern), sondern auch die als Zubehör derselben erscheinenden Futterale zu den gewerblichen Erzeugnissen eben dieses Gewerbe gezählt werden müssen.

19.

Gestattung der gewerblichen Arbeit in Korksteinfabriken an Sonntagen.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für

Kultus und Unterricht vom 5. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 97 ex 1906:

In Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, wird nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Dem § 2 der zitierten Verordnung ist — als Punkt 52 — anzufügen:

Bezeichnung derjenigen Gewerbe, beziehungsweise Arbeitsverrichtungen, für welche die Sonntagsarbeit überhaupt oder in bestimmtem Zeitausmaße gestattet ist:

52. Korksteinfabriken.

Die Sonntagsarbeit ist bei den nach dem Gegenstromverfahren betriebenen Trocknungsanlagen mit Beschränkung auf die unumgänglich notwendigen Arbeitspersonen für das Einkarren der Korksteine in die Trockenkanäle, das Auskarren derselben und für das Vorschieben der Wägen in diesen Kanälen gestattet.

Den an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigten Arbeitern ist als Ersatzruhe zu gewähren:

Eine 24ständige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage.

Artikel III.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

20.

Mandschurei. Verkehr in derselben.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1906, Z. IX 1534, M.-Abt. XXII, 1794/06:

Die kaiserlich japanische Gesandtschaft in Wien hat im Auftrage ihrer Regierung dem k. und k. Ministerium des Äußern mitgeteilt, daß, nachdem die Truppen aus der Mandschurei größtenteils schon zurückgezogen sind, vom 1. Mai an fremde Staatsangehörige und fremde Handelsschiffe freien Zutritt in Antoung und Ta-tung-kou erhalten und daß auch die Konsuln fremder Staaten daselbst ihre Amtstätigkeit ungehindert wieder aufnehmen können. Ebenso werden vom 1. Juni ab, die Konsuln fremder Staaten auch in Mukden wieder zugelassen werden. Von diesem Tage an wird es fremden Staatsangehörigen auch gestattet sein, Reisen ins Innere des Landes zu unternehmen, insoweit dies aus militärischen Rücksichten zulässig ist. Die kaiserlich japanische Regierung hat ferner den Beschluß gefaßt, den Hafen von Tailen so bald als möglich dem fremden Handel zu eröffnen.

Die genannte Regierung hat jedoch zugleich erklären lassen, daß sie bei Reisen ins Innere des Landes eine Garantie für die persönliche Sicherheit der Reisenden nicht übernehmen könne.

21.

Umfang der Unfallversicherungspflicht des Baugewerbes.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Mai 1906, Nr. 4484/06, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich Nr. 62829:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neukirchen, Dr. Frisch, Freiherrn v. Hock und Grafen Coudenhove, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1905, Z. 41414, betreffend die Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen nebst Verzugszinsen seitens des J. St. in Wien nach der am 19. April 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Edmund Lang, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Smidek, als Vertreters des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Bei der Feststellung der vom mitbelangten Inhaber einer Hängegerüst-Leihanstalt ausbezahlten Lohnsummen behufs Bemessung seines Mitgliedbeitrages an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt hat letztere die Einbeziehung auch jener Lohnbeträge gefordert, die auf den Transport der Hängegerüste vom Werkplatze des Unternehmers zu den Baustellen und zurück entfallen. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dagegen ausgesprochen, daß bei der Berechnung des Versicherungsbeitrages diese Lohnteile von der Lohnsumme auszuscheiden seien.

Die Begründung dieser Entscheidung lautet: „Nach § 1, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes unterliegen die in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, beschäftigten Arbeiter der Unfallversicherungspflicht nur rücksichtlich jener Tätigkeiten, welche am Bauplatze selbst vollzogen werden, wogegen alle übrigen in solchen Betrieben ausgeführten Arbeiten die Unfallversicherungspflicht nicht begründen. Im vorliegenden Falle ist der Gewerbebetrieb des Rekurrenten unbestritten aus dem Rechtstitel des § 1, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für versicherungspflichtig erklärt worden, weshalb nach dem Gesagten die Versicherungsverpflichtung nur im beschränkten Umfange, das ist nur rücksichtlich der Arbeiter beim Aufhängen und Abnehmen der Gerüste und der damit verbundenen, am Bauplatze selbst sich vollziehenden Transportarbeiten platzgreift. Hieraus folgt aber die Beschränkung der Beitragspflicht auf die aus diesen Tätigkeiten entfallenden Lohnbeträge."

Der Verwaltungsgerichtshof hat bei seiner Entscheidung folgendes erwogen:

Das Ministerium ist von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß die in Baubetrieben beschäftigten Arbeiter nur insoweit der Wohltaten der Unfallversicherung teilhaft seien, als sie unmittelbar bei der Ausführung von Bauarbeiten tätig sind, und hat bei Anwendung dieses Grundsatzes gefunden, daß die nicht auf dem Bauplatze selbst vor sich gehenden Transportarbeiten nicht unter den Begriff „Ausführung von Bauarbeiten" gefaßt werden können, daß sonach die Arbeiter eines baugewerblichen Betriebes während der Verrichtung solcher Arbeiten nicht gegen Unfall versichert seien.

Wird aber in Betracht gezogen, daß das Unfallversicherungsgesetz — von der im drittletzten Absatze des § 1 für die land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe zugestandenen Ausnahme abgesehen — im allgemeinen nur gesamte Betriebe ohne Unterschied der einzelnen Arbeitsvorgänge, die in denselben vorkommen, und ohne Rücksicht darauf, welche von den Arbeitern in diesen Betrieben jeweils einer größeren oder geringeren Gefährdung ausgesetzt sind, der Unfallversicherung unterworfen hat, so kann eine solche Unterscheidung auch für den Bereich der Baubetriebe nicht als den Absichten des Gesetzgebers entsprechend angesehen werden. Für die „Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken", hat das Gesetz auch nach seinem Wortlaute ganz allgemein, ohne die einzelnen Arbeitsprozesse, die in einem derartigen Betriebe vorkommen, zu unterscheiden, die Unfallversicherungspflicht ausgesprochen.

Dieser Wortlaut, der mit der Absicht des Gesetzgebers durchaus übereinstimmend erscheint, verbietet es, die Bestimmung des Gesetzes einschränkend dahin auszulegen, daß gerade in Baugewerbebetrieben nicht, wie sonst, alle Arbeiten, sondern nur die jeweils auf den Bauplätzen beschäftigten gegen Unfall versichert sein sollten.

Dazu kommt, daß das Gesetz selbst gerade den in derartigen Betrieben beschäftigten Arbeitern die Arbeiter gegenüberstellt, die „sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind".

Hätte das Gesetz wirklich auch bei den Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauten erstrecken, eine Trennung der einzelnen Arbeitsvorgänge, eine verschiedene Behandlung der Arbeiter nach der Art oder nach dem Orte ihrer jeweiligen Verwendung anordnen wollen, so wäre es ganz überflüssig gewesen, vorerst die Gewerbebetriebe hervorzuheben und die nicht gewerblichen Bauarbeiter in einer besonderen Fassung anzuführen; der Gesetzgeber hätte vielmehr in diesem Falle wohl die naheliegende, schon auch wegen ihrer Kürze vorzuziehende Fassung gewählt: „Dasselbe gilt von allen Arbeitern und Betriebsbeamten, die bei der Ausführung von Bauarbeiten — in oder außer einem Gewerbebetriebe, beschäftigt sind". — Gerade daraus also, daß der Gesetzgeber die Arbeiter der Baugewerbebetriebe von den einzelnen nicht gewerblichen Bauarbeitern unterscheidet und ihnen gegenüberstellt, folgt, daß jene Betriebe — ebenso wie alle sonst in die Unfallversicherung einbezogenen gewerblichen Betriebe — in ihrer Gesamtheit, ohne Unterscheidung der einzelnen Arbeitsvorgänge, aus denen sie sich zusammensetzen, der Unfallversicherung unterzogen werden sollten. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der hier so weit ging, nicht nur die eigentlichen Baugewerbebetriebe, in welchen Bauarbeiten regelmäßig zur Ausführung kommen, sondern alle Gewerbebetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten „erstrecken", in die Unfallversicherung einzubeziehen, gerade bei diesen offenbar als besonders gefährlich angesehenen gewerblichen Betrieben, und zwar nur bei diesen die Absicht gehabt habe, die Wohltaten der Unfallversicherung den Arbeitern zu gewähren oder vorzuenthalten, je nach dem Orte, an dem sie gerade beschäftigt sind, beziehungsweise je nach der Art der Arbeit, welche sie gerade zu verrichten haben. Es ist in gleicher Weise unwahrscheinlich, daß der Gesetzgeber ausschließlich an jene Unfälle gedacht habe, denen Bauarbeiter gerade auf den Bauplätzen selbst ausgesetzt sind, nicht aber auch an jene großen und steten Gefahren, die den in einem derartigen Betriebe beschäftigten Zimmermann-, Steinmetz-, Transportarbeiter und so fort auf dem Werkplatz-, bei der Zu- und Abfuhr von Materialien u. dgl. bedrohen. Endlich kann auch nicht übersehen werden, daß die Schwierigkeiten, die sich bei der in der angefochtenen Entscheidung vertretenen Auffassung für die betreffenden Unternehmer, sowie für die Unfallversicherungsanstalten bei der Feststellung der der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Lohnsummen dadurch ergeben, daß nicht mehr die ganzen Lohnbeträge in Betracht kommen sollten, sondern nur jene Teilbeträge, die auf die Zeit entfallen, da jeder einzelne Arbeiter gerade auf dem Bauplatze beschäftigt war, gleichfalls mit den allgemeinen Grundsätzen nicht in Einklang gebracht werden könnten, von welchen das Gesetz beherrscht ist.

Diese Erwägungen stehen mit dem Gedanken nicht im Widerspruche, daß der Anlaß zur Unfallversicherung in der Unfallsgefahr gelegen und daß die Ursache für die Einbeziehung der Bauarbeiter in die Unfallversicherung in den mit der „Ausführung von Bauten" verbundenen Gefahren zu suchen ist.

Denn genau so wie die aus der Verwendung einer Dampfmaschine sich ergebende Unfallsgefahr den Gesetzgeber bestimmt hat, den ganzen Gewerbebetrieb, in welchem die Maschine verwendet wird, ohne Rücksicht darauf, ob

nur einzelne oder alle darin beschäftigten Arbeiter mit der Maschine in Berührung kommen und durch dieselbe einer Unfallsgefahr ausgesetzt sind, als unfallversicherungspflichtig zu erklären, und wie auch hier das Gesetz ein „insoferne" oder „insoweit" nicht kennt: wollte das Gesetz offenbar auch in Anbetracht der bei der „Ausführung von Bauten" vorhandenen Unfallsgefahr die betreffenden Gewerbebetriebe ebenfalls als Gesamtbetriebe der Unfallversicherung unterwerfen; es liegt also kein Grund vor, anzunehmen, daß gerade bei diesen Gewerbebetrieben der Gesetzgeber ausnahmsweise auch ein „insoferne" einschalten wollte, welches er im Wortlaute des Gesetzes selbst nicht ausgesprochen hat.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher als rechtsirrtümlich aufgehoben werden.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

22.

Rückvergütung von Grabstellgebühren. — Wiener Zentral-Friedhof.

Zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 24. April 1906, Pr.-Z. 5210/06, wurden die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 17. Oktober 1876, G.-R.-Z. 2629, betreffend die Rückvergütung von Grabstellgebühren außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle vom 5. Mai 1906 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit, wodurch der § 14 der Begräbnis- und Gräberordnung des Zentral-Friedhofes der Stadt Wien eine Erweiterung erfährt:

Wird ein Grab vor Ablauf der Benützungsdauer der Gemeinde leer zur Verfügung gestellt und um Rückvergütung angesucht, so hat die Partei einen Anspruch auf Rückvergütung eines Teiles der Grabstell- beziehungsweise Renovationsgebühr, welcher in nachstehender Weise berechnet wird:

1. Die alljährliche Benützungsquote ergibt sich durch die Teilung der reinen Grabstellgebühr, d. i. die Gebühr für eine bestimmte Benützungsdauer, beziehungsweise der zuletzt eingezahlten Renovationsgebühr durch die Anzahl der Benützungsjahre, welche durch den Erlag dieser Gebühr erlangt werden.

2. Diese alljährliche Benützungsquote multipliziert mit der Anzahl der Jahre, während welcher das Grab der Verfügung der Gemeinde entzogen war, gibt die Abzugsgebühr.

Vom Tage der Behebung des Rückvergütungsbetrages erlangt die Gemeinde wieder das Verfügungsrecht über das Grab.

3. Diese Abzugsgebühr ist bei Gräbern, welche auf eine bestimmte Zeitdauer erworben wurden, von der Grabstell- beziehungsweise Renovationsgebühr, bei Gräbern, welche auf Friedhofsdauer erworben sind, jedoch von der Summe der reinen Grabstellgebühr und der Graberhaltungsgebühr abzuziehen; der sich hienach in beiden Fällen ergebende Rest wird rückvergütet.

Für vorstehende Berechnungen ist grundsätzlich ein begonnenes Benützungsjahr für ein volles zu rechnen.

Die Festsetzung der Rückvergütungsgebühren bei Grüften und bei den Gräbern im Kapellenhofe des Wiener Zentral-Friedhofes ist der Beschlußfassung des Stadtrates vorbehalten. (M.-Abt. X, 7056/03.)

23.

Rückvergütung von Grabstellgebühren. — Friedhöfe der Stadt Wien mit Ausnahme des Wiener Zentral-Friedhofes.

Zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 24. April 1906, Pr.-Z. 5210/06, wurden die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 5. Juli 1893, G.-R.-Z. 4239, Absatz 6 des § 11 der Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien mit Ausnahme des Wiener Zentral-Friedhofes, sowie die in den alten Gräberordnungen für die Rückvergütung von Grabstellgebühren bestehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt und treten an deren Stelle vom 5. Mai 1906 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit:

Wird ein Grab vor Ablauf der Benützungsdauer der Gemeinde leer zur Verfügung gestellt und um Rückvergütung angesucht, so hat die Partei einen Anspruch auf Rückvergütung eines Teiles der Grabstell- beziehungsweise Renovationsgebühr, welcher in nachstehender Weise berechnet wird:

1. Die alljährliche Benützungsquote ergibt sich durch die Teilung der reinen Grabstellgebühr, d. i. die Gebühr für eine bestimmte Benützungsdauer beziehungsweise der zuletzt eingezahlten Renovationsgebühr durch die Anzahl der Benützungsjahre, welche durch den Erlag dieser Gebühr erlangt werden.

2. Diese alljährliche Benützungsquote multipliziert mit der Anzahl der Jahre, während welcher das Grab der Verfügung der Gemeinde entzogen war, gibt die Abzugsgebühr.

Vom Tage der Behebung des Rückvergütungsbetrages erlangt die Gemeinde wieder das Verfügungsrecht über das Grab.

3. Diese Abzugsgebühr ist bei Gräbern, welche auf eine bestimmte Zeitdauer erworben wurden, von der Grabstell- beziehungsweise Renovationsgebühr, bei Gräbern, welche auf Friedhofsdauer erworben sind, jedoch von der Summe der reinen Grabstellgebühr und der Graberhaltungsgebühr abzuziehen; der sich hienach in beiden Fällen ergebende Rest wird rückvergütet.

Für vorstehende Berechnungen ist grundsätzlich ein begonnenes Benützungsjahr für ein volles zu rechnen.

Die Festsetzung der Rückvergütungsgebühren bei Grüften ist der Beschlußfassung des Stadtrates vorbehalten. (M.-A. X, 7016/03.)

Magistrat:

24.

Gewerberegisterführung; Registrierung der Gewerbeakten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 3. April 1906, M. D. 963/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Aus den unterm 30. Juni 1905 beziehungsweise unterm 31. Jänner 1906 gefaßten und vom Herrn Vize-Bürgermeister Dr. Josef Porzer genehmigten Beschlüssen des Magistrats-Gremiums (vgl. die Magistrats-Erlässe vom 6. September 1905 und vom 28. Februar 1906, M.-Abt. XVII, 1033/04) ergeben sich für die Neueinrichtung und Führung des Gewerberegisters folgende Grundsätze:

Für die Neueinrichtung des nach § 145 der G. O. zu führenden Gewerberegisters wird ein eigenes System u. zw. ein Zettelkatastersystem geschaffen. Nach diesem Systeme ist beim Zentral- Wahl- und Steuerkataster ein Zentral-Gewerberegister zu führen, welches sich auf die Evidenz der der Gewerbe-Ordnung unterworfenen Unternehmungen zu beschränken hat.

Die Neuanlage des Gewerberegisters umfaßt zweierlei Arbeiten, u. zw.:

1. Die Fortführung des Gewerberegisters nach dem neuen Systeme vom 1. Jänner 1906 an und

2. die Nachtragung der bis zu diesem Zeitpunkte bestandenen lebenden bezw. aufrecht gewesenen Gewerbe.

Ad 1. Fortführung des Gewerberegisters nach dem neuen Systeme.

A. Die Grundlage für die Anfertigung des Gewerberegisters bildet das Gewerberegisterblatt, welches bei der Anmeldung von Gewerben, bzw. bei der Ausfertigung von Konzessionen von den betreffenden Beamten ausgefertigt wird.

Dieses Gewerberegisterblatt tritt an die Stelle des früher üblich gewesenen Gewerbekataster blattes.

Für jede Gewerbegruppe (freie, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe) wird ein eigenes Registerblatt angelegt und unterscheiden sich diese Registerblätter außer dem Inhalte nach auch äußerlich dadurch von einander, daß sie auf verschiedenfärbigem Papier gedruckt werden, u. zw. für die freien Gewerbe auf gelbem, für die handwerksmäßigen Gewerbe auf grünem und für die konzessionierten Gewerbe auf rosafärbigem Papier.

B. Für jedes neu entstehende originäre Gewerberecht sind in Hinkunft zwei Gewerberegisterblätter mittels Pauseverfahrens anzulegen, mit der Gewerberegisterzahl zu versehen und täglich an den Zentral- Wahl- und Steuerkataster einzusenden.

C. Die Gewerberegisterzahlen werden wie vor dem 1. Jänner 1906 nur von den mag. Bezirksämtern (Steueramtsabteilungen), also auch für die in den Mag.-Abteilungen behandelten Gewerbe u. zw. fortlaufend im Anschlusse an die für jede der drei Gewerbekategorien (freie, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe) bereits angewiesenen Gewerberegisterzahlen vergeben, und es sind zur Evidenzhaltung der letzteren nach den Gewerbegruppen gesonderte Verzeichnisse zu führen, welche die Registernummer, den Namen der Partei, die Bezeichnung und den Standort des Gewerbes und die Steuerkontozahl zu enthalten haben.

D. Freigewordene Gewerberegisterzahlen sind vorläufig nicht neu zu vergeben, doch hat der Zentral-Wahl- und Steuerkataster dieselben für jeden einzelnen Bezirk in Evidenz zu führen, um sie gegebenenfalls den mag. Bezirksämtern mitteilen zu können.

E. Neben die Gewerberegisterzahl ist die zutreffende Bezeichnung einer der Gewerbegruppen: f (freie), h (handwerksmäßige) oder k (konzessionierte) zu setzen und unter die Gewerberegisterzahl kommt die abgekürzte Bezeichnung des Amtes, so daß eine Bruchform entsteht; überdies ist es notwendig, um eine Verwechslung der Gewerberegisterzahlen mit den neuen Steuerkontozahlen hintanzuhalten, erstere in jedem Falle ausdrücklich als Reg. Z. zu bezeichnen

z. B. $\frac{\text{Reg.-Z. } 1402/\text{f}}{\text{M. B. A. IV}}$

F. Bei Veränderungen an Gewerberechten als: Nichtbetrieb, Wiederbetrieb, Fortbetrieb für Rechnung der Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse, der Witwe oder der minderjährigen Erben, ferner Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters (auch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung), Übersiedlung, Eröffnung von Filialbetrieben (wenn hiefür nicht, wie bei konzessionierten Gewerben eine originäre Gewerbeberechtigung ausgefertigt wird), Zurücklegung,

Zurücknahme oder Entziehung der Gewerbsberechtigung ꝛc. darf keine neue Gewerberegisterzahl angewiesen werden, sondern es sind alle Veränderungen mittels „Bi dea t sofort" dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster behufs Vormerkung auf dem Gewerberegisterblatte bekanntzugeben.

Zu diesem Zwecke und auch mit Rücksicht auf die Registratur muß bei allen in Betracht kommenden Erledigungen stets die Gewerberegisterzahl an leicht sichtbarer Stelle (etwa rechts oberhalb des Datums) angeführt werden.

G. Sollten sich in Gewerberechten, die schon vor dem 1. Jänner 1892 entstanden sind und für welche noch alte, vom Magistrate oder von Bezirkshauptmannschaften vergebene Gewerberegisterzahlen bestehen, Veränderungen ergeben, so ist eine neue Gewerberegisterzahl für das betreffende Gewerbe zu eröffnen und derselben das Wort „neu" beizufügen z. B. $\frac{\text{Reg.-Z. neu } 1403/\text{f}}{\text{M. B. A. IV.}}$

Auf dem Gewerberegisterblatte ist von dem ausfertigenden Amte in diesem Falle auch die alte Gewerberegisterzahl, wenn sie ohne besonderen Zeitaufwand ermittelt werden kann, neben der neuen einzusetzen und mit dem Worte „alt" als solche zu bezeichnen z. B. $\frac{\text{Reg.-Z. alt } 142/\text{h}}{\text{Mag.}}$ oder

$\frac{\text{Reg.-Z. alt } 142/\text{h}}{\text{B. H. Sechshaus.}}$

H. Ist einem Amte die Gewerberegisterzahl z. B. bei Filialanmeldungen unbekannt oder bestehen Zweifel darüber, ob für ein älteres Gewerberecht schon eine neue Gewerberegisterzahl angewiesen wurde, so ist eine diesbezügliche Anfrage im kurzen Wege an den Zentral-Wahl- und Steuerkataster zu richten.

I. Fabriksmäßige Betriebe sind in jene Gewerbegruppe einzureihen, in welche das betreffende Gewerbe seiner Natur nach gehört. In zweifelhaften Fällen sind solche Betriebe in die Gruppe der freien Gewerbe einzureihen.

K. Selbstverständlich ist es, daß unbefugte Gewerbebetriebe in das Gewerberegister nicht aufgenommen werden dürfen; ebenso selbstverständlich ist es auch, daß die Vergebung von Steuerkontozahlen und die Vergebung von Gewerberegisterzahlen von einander unabhängig sind, wenn sie auch oft zu gleicher Zeit erfolgen. Desgleichen ist die Aufnahme der Realgewerbe in das Gewerberegister überflüssig, da diese ohnehin separat in Evidenz geführt werden; es entfällt daher für diese Gewerbe die Ausfertigung der Gewerberegisterblätter.

Was die Amtshandlung beim Zentral-Wahl- und Steuerkataster betrifft, so haben daselbst die von den magistratischen Bezirksämtern und den Magistrats-Abteilungen für jeden einzelnen Fall einlangenden Gewerberegisterblätter in folgender Weise zur Bearbeitung zu gelangen:

Das eine Exemplar der Gewerberegisterblätter wird wie vor dem 1. Jänner 1906 für Steuer- und statistische Zwecke verwendet.

Das zweite Exemplar hat für die Zwecke des Zentral-Gewerberegisters zu dienen. Aus diesem Registerblatte wird das demselben in der Farbe entsprechende Zentral-Gewerberegisterblatt angefertigt, welches auszugsweise die hauptsächlich für ein Gewerberegister erforderlichen Daten zu enthalten hat.

Das ausgefertigte Zentral-Gewerberegisterblatt, das auf der zweiten Seite mit Rubriken für die Veränderungen im Gewerbebetriebe versehen ist, ist sohin in die zugehörigen Kartons einzulegen.

Solcher Kartons bestehen für das Zentral-Gewerberegister drei Gattungen, und zwar auch äußerlich in der Farbe den Gewerberegisterblättern entsprechend für die drei Gewerbehauptgruppen.

In den für 500 Blätter eingerichteten Kartons sind die für verschiedene Gewerbe ausgefertigten Zentral-Gewerberegisterblätter durch alphabetisch und lautlich geordnete, mit Aufschriften versehene, steife, bewegliche Abteilungsblätter von einander zu trennen; innerhalb jeder auf solche Art für ein bestimmtes Gewerbe entsprechenden Abteilung müssen die Gewerberegisterblätter nach den Namen der Gewerbsinhaber alphabetisch und lautlich gelegt werden und ist bei dem Legen der Blätter auch auf die Unterscheidung, ob fabriksmäßiger Betrieb oder nicht, Bedacht zu nehmen.

In jedem Karton, dessen Inhalt auch außen ersichtlich ist, befindet sich ein Verzeichnis, in welchem der jeweilige Stand der in demselben eingeteilten Gewerbegattungen täglich ersichtlich zu machen ist.

Als weitere Behelfe werden im Zentral-Wahl- und Steuerkataster folgende Register und Vormerkungen geführt, und zwar das

a) Nichtbetriebs-Register.

In diesem Register erliegen die aus dem Zentral-Gewerberegister ausgeschiedenen Zentral-Gewerberegisterblätter über die im Nichtbetriebe befindlichen Gewerbe, alphabetisch und lautlich nach dem Namen der Gewerbeinhaber gelegt.

b) Abfall-Register.

Dieses enthält gleichfalls alphabetisch und lautlich nach dem Namen der Gewerbeinhaber gelegt die aus dem Zentral-Gewerberegister ausgeschiedenen Zentral-Gewerberegisterblätter über erloschene Gewerbsrechte.

c) Namen-Register.

In dieses werden die von den magistratischen Bezirksämtern beziehungsweise magistratischen Abteilungen ausgefertigten Gewerberegisterblätter nach Anfertigung des Auszuges für das Zentral-Gewerberegisterblatt alphabetisch und lautlich eingereiht.

Dieses Register ermöglicht das Nachsuchen nach dem Namen des Gewerbeinhabers.

d) Auskunfts-Register.

Aus den in dieses Register eingelegten Blättern wird ersichtlich sein, ob ein bestimmtes Gewerbe ein freies, handwerksmäßiges oder konzessioniertes ist, sowie die Nummer des Kartons, in welchem das gesuchte Gewerbe zu finden ist, und zu welcher Genossenschaft letzteres gehört.

e) Genossenschafts-Register.

Aus diesem ist zu entnehmen, welche Gewerbe in eine Genossenschaft vereinigt sind und in welchem Karton jedes dieser Gewerbe zu finden ist.

Ad d und e werden außerdem sogenannte Weiserzettel geführt.

Überdies besteht im Zentral-Wahl- und Steuerkataster ein Evidenzbuch, in welches täglich die Anzahl der Gewerbsanmeldungen eingetragen wird, und schließlich ein Zentral-Einlauf- und Abgabebuch, um die Anzahl der durchgeführten Akten und deren richtigen Abgang kontrollieren zu können.

Endlich hat der Zentral-Wahl- und Steuerkataster auch dafür Sorge zu tragen, daß bei Anfragen, welche bloß den Namen des Pächters (Witwe ꝛc.), sowie die Bezeichnung des Gewerbes und des Standortes enthalten, entsprechende Auskünfte aus dem Gewerberegister erteilt werden können.

Ad 2. Nachtragung der bis zum 1. Jänner 1906 bestandenen lebenden Gewerbe.

Der Zentral-Wahl- und Steuerkataster hat unter Zuhilfenahme seiner Erwerbsteuer-Hauptbücher und der Kontobücher der 20 Steueramts-Abteilungen der alten Bezirke sowie der bezüglich des XXI. Bezirkes zu Gebote stehenden Vorschreibungen die Nachtragung der lebenden Gewerbe vom 1. Jänner 1906 an durch Verfassung und Einlegung der Zentral-Gewerberegisterblätter in die betreffenden Kartons sukzessive durchzuführen. Ergeben sich hiebei in einzelnen Fällen Zweifel über die Eigenschaft eines speziellen Gewerbes, so ist zunächst die Weisung des betreffenden magistratischen Bezirksamtes einzuholen; in jenen Fällen, in welchen diesbezüglich auch das magistratische Bezirksamt Zweifel hegt, ist die Entscheidung durch die Mag.-Abt. XVII, welche auch über die in ihr Ressort fallenden Gewerbe in strittigen Fällen die Entscheidung trifft, einzuholen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Unterstützung der k. k. Polizei-Kommissariate bei Führung des Zentral-Gewerberegisters durch ausnahmslose Übersendung der Meldezettel für Gewerbetreibende an den Zentral-Wahl- und Steuerkataster angesprochen wurde und daß die von einzelnen magistratischen Bezirksämtern angeregten Verbesserungen hinsichtlich des Formates, Papieres und Textes der Registerblätter anläßlich der Neuauflage dieser Drucksorten nach vorheriger Beratung im Bezirksamtsleiter-Komitee durch die Mag.-Abt. XVII Berücksichtigung finden werden, sowie, daß für den Fall, als noch irgend welche zweifelhafte Fragen bestehen sollten, diese der genannten Magistrats-Abteilung im kurzen Wege bekanntzugeben sind.

Gleichzeitig wird die mit dem h. ä. Erlasse vom 23. Dezember 1905, M.-D. 3375/04, Normalienblatt Nr. 90/05, veröffentliche Registraturs-Vorschrift in folgender Weise abgeändert:

1. Die den einzelnen Gewerbebetrieb betreffenden Gewerbe-Akten sind getrennt von den Steuer-Akten zu registrieren. Die ersteren sind mit dem Buchstaben der Registraturs-Rubrik für Gewerbe-Angelegenheiten H und der Gewerberegisterbezeichnung zu überschreiben.

Diese besteht aus:

a) der Gewerberegisternummer, vor welche die Bezeichnung „Reg.-Z." und neben welche die zutreffende Bezeichnung einer der Gewerbegruppen: f (freie), h (handwerksmäßige), k (konzessionierte) gesetzt wird, und

b) aus der in Bruchform darunter gestellten Bezeichnung desjenigen magistratischen Bezirksamtes, welches die Gewerberegisternummer vergeben hat, und zwar mit M. B. A. und der zugehörigen römischen Zahl z. B.:

$H\ \frac{\text{Reg.-Z. } 1501/\text{f}}{\text{M. B. A. XIV}}$, $H\ \frac{\text{Reg.-Z. } 22/\text{h}}{\text{M. B. A. XXI}}$.

Die Steuer-Akten sind wie bisher mit der Steuerkontozahl zu überschreiben.

Beide Registraturszeichnungen sind in den Geschäfts-Protokollen instruktionsmäßig durchzuführen.

Als Gewerbe-Akten im Sinne dieses Punktes sind alle für den Gewerbebetrieb als solchen wesentlichen Akten anzusehen, also die Gewerbeanmeldung, Nichtbetriebs- und Wiederbetriebsanzeigen, Pachtbetrieb, Bestellung eines Geschäftsführers, Fortbetrieb durch die Witwe oder die minderjährigen Erben,

gewerbliche Betriebsanlagen, Gewerbeübersiedlungen, gerichtliche Gewerbepfändungen (letztere sind natürlich der Steueramts-Abteilung und allenfalls auch der Exekutionsamts-Abteilung zur Vormerkung zu übermitteln), Gewerbeanheimsagungen, Gewerbeentziehungen, Gewerbezurücknahmen.

In diese Kategorie fallen nicht: Lehrverträge, Legitimationen für Handlungsreisende, Gewerbestrafen u. dgl.

2. Bei der Übersiedlung eines Gewerbebetriebes in einen anderen Bezirk sind die Gewerbe-Akten abzutreten. In diesem Falle ist in der Registratur des die Akten abtretenden Amtes ein Überweisungsblatt an die Stelle des abgetretenen Aktes einzulegen; dieses Blatt hat die Registratursbezeichnung des Aktes, den Namen des Gewerbsinhabers, das Datum und das Amt, dem der Akt abgetreten wurde, zu enthalten. Bei Gewerbsübersiedlungen ist die Registerzahl nicht weiter zu vergeben, vielmehr offen zu lassen.

3. Die Aufbewahrung der Gewerbe-Akten erfolgt in jedem magistratischen Bezirksamte der Registratursbezeichnung entsprechend nach der römischen Ziffer der Bezirke und innerhalb derselben nach den drei Gewerbegruppen f, h, k in der arithmetischen Reihenfolge der Gewerberegisternummern.

In den Magistrats-Abteilungen hat die Registrierung der Gewerbe-Akten in derselben Weise wie vor dem 1. Jänner 1906 nach der Geschäftszahl, nicht nach der Gewerberegisterzahl zu erfolgen.

4. Eine Umschreibung der alten Gewerbe-Akten auf Registernummern ist nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall, bei Gewerbsübersiedlungen u. dgl. vorzunehmen.

Ergibt sich die Notwendigkeit der Umschreibung von Gewerbe-Akten, die aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1892 stammen, so ist die Neuregistrierung nicht unter der ursprünglichen Registerzahl durchzuführen, vielmehr eine neue Gewerberegisterzahl anzuweisen, beziehungsweise die etwa schon angewiesene neue Gewerberegisternummer für die Registrierung des Aktes zu benützen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 82. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. April 1906 wegen Abänderung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl.

Nr. 83. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 12. April 1906, betreffend die Mischung von Rüben-(Rohr-) und Stärkesirup.

Nr. 84. Gesetz vom 3. April 1906 über den Scheck.

Nr. 85. Verordnung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 7. April 1906, womit der für die Führung des Dekanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Lokaleinkommensteuerbekenntnissen der kongruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung der neuerrichteten Dekanate Skalat und Podhajce in der römisch-katholischen Erzdiözese Lemberg festgesetzt wird.

Nr. 86. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Eisenbahnen vom 14. April 1906, mit welcher das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906 über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr kundgemacht wird.

Nr. 87. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. April 1906, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Dietrichsteinplatze in Graz nach dem Vororte St. Peter.

Nr. 88. Konzessionsurkunde vom 31. April 1906 für die Lokalbahn von Nemotitz nach Koritschan.

Nr. 89. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 26. April 1906, betreffend Änderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters.

Nr. 90. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 1. Mai 1906, betreffend die Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche.

Nr. 91. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 24. April 1906, mit welcher das gesamte Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in dem durch das Gesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, erweiterten Umfange als ausgenommener Ort im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt wird.

Nr. 92. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Mai 1906, betreffend einige Abänderungen im § 2 des Statuts für den Staatseisenbahnrat.

Nr. 93. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1906, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarsa in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1906.

Nr. 94. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1906, betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbeinspektion.

Nr. 95. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Mai 1906, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend die Begünstigung für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Böhmen festgesetzt wird.

Nr. 96. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 10. Mai 1906, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, Bestimmungen über die Bemessung des Jahreseinkommens der Bewohner von Arbeiterwohngebäuden in Aussig, Gablonz, Pilsen, Reichenberg und Umgebung getroffen werden.

Nr. 97. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 5. Mai 1906, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben ergänzt wird.*)

Nr. 98. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Mai 1906, betreffend die Postzustellung von amtlichen Ausfertigungen im Verfahren wegen Gefällsübertretungen hinsichtlich des Königreiches Dalmatien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 43. Gesetz vom 4. März 1906, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend einige die Walderhaltung bezweckende Maßnahmen.

Nr. 44. Gesetz vom 18. März 1906, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Aufnahme eines niederösterreichischen Landes-Eisenbahnanlehens.

Nr. 45. Gesetz vom 18. März 1906, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Bedeckung der Kosten der Mehrleistungen für Ausrüstung und Ausbau der Lokalbahn St. Pölten—Kirchberg an der Pielach—Mank nach Mariazell und Gußwerk.

Nr. 46. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 13. Februar 1906, Z. 54816/VI, betreffend die Behebung der Bezüge der Gemeindeärzte bei den niederösterreichischen (Haupt-)Steuerämtern.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1906. VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Genossenschaften. — Legitimation zur Rekursführung.
2. Heimatrechtsanspruch der Mutter. Öffentliche Armenversorgung durch Verpflegung der Tochter.
3. Heimatrechtsanspruch. — Unterbrechung der Ersitzung durch Abwesenheit von Wien im Anschlusse an die Abschiebung.
4. Gewerblicher Charakter der Erzeugung von Hosenträgern und Strumpfbändern aus fertigen Bändern und Beschlägen.
5. Zulassung von Stiegenstufen aus Beton und Eisen, erzeugt von Michael Wimmer und Josef Rausch, zur Herstellung freitragender Stiegen.
6. Trainstuten-Verkauf an bäuerliche Züchter.
7. Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Viktualien der Gemeinde Wien.
8. Bestellung der Alice Ritter als Assistentin der Gewerbe-Inspektion.
9. Augentropfen. — Einfuhrverbot.
10. Verschleiß von Giften, imprägnierten Verbandstoffen und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate.
11. Leistenbruchsalbe. — Vertriebsverbot.
12. Mittellosigkeitszeugnisse und Subsistenzmittelreverse für Einjährig-Freiwillige und Reserveoffiziers-Aspiranten.
13. Honorarkonsulat der Republik Ecuador in Wien — Aufhebung.
14. Administrativverfahren, Abstellung von Mängeln.
15. Bestellung eines Generalkonsuls der Republik Argentinien.
16. Erhöhung der Grabstellgebühren für Nichtzugewiesene im Ober-Döblinger Friedhofe.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

17. Urlaube der Sanitätsaufseher und Sanitätsdiener.

Magistrat:

18. Nebenbeschäftigungen der städtischen Diener.
19. Kontrolle der Gebarung mit Jagdkarten-Blanketten.
20. Einsendung der der Baudeputation vorzulegenden Akten an die Magistrats-Abteilung XIV.
21. Aufstellung einer neuen Bauamts-Fachabteilung (Fachabteilung XIV) für Grundtransaktionen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Genossenschaften. — Legitimation zur Rekursführung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 1906, Z. 710/06 (M. B.-A. I, 30696/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Januschka, Malnič, Freiherrn v. Hock und Krupsky, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerden der Genossenschaft der Zahntechniker in Niederösterreich in Wien, gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. April 1905, Z. 38396, und vom 9. Juni 1905, Z. 44970, betreffend die Legitimation zu einer Rekursführung, nach der am 20. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Karl Wagner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, sowie des Genossenschaftsvorstehers Karl Schnaubelt, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Diwald, in Vertretung des belangten Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Genossenschaft hat von der Gewerbebehörde verlangt, den Zahnärzten Dr. H. Hillischer und Dr. J. Wicke aufzutragen, sofort um die Konzession zum Betriebe des Zahntechnikergewerbes einzuschreiten, widrigenfalls ihnen dieser Betrieb eingestellt würde.

Der Magistrat hat eine solche Verfügung nicht getroffen und dies der Genossenschaft mit dem Bemerken mitgeteilt, daß Dr. Hillischer beziehungsweise Dr. Wicke als Zahnärzte zur Vornahme der zahntechnischen Arbeiten in Ausübung des Zahnersatzes, und zwar ausschließlich für ihre Patienten berechtigt seien.

Die Rekurse der Genossenschaft gegen diese beiden Aussprüche haben Statthalterei und Ministerium als unstatthaft zurückgewiesen, das einemal: „weil dieser Erlaß ein subjektives Recht weder der Genossenschaft noch ihrer Mitglieder zum Gegenstande hat und das Interesse der Genossenschaft an gesetzentsprechender Handhabung der Gewerbeordnung nicht die Natur eines subjektiven Rechtsanspruches hat, demnach die Rekurslegitimation nicht bietet", das anderemal: „weil es sich nach der Lage des Falles um die Ablehnung der von der Genossenschaft angestrebten Amtshandlung in Handhabung der Gewerbevorschriften durch die Gewerbebehörden handelt, auf die Vornahme einer derartigen Amtshandlung aber der Genossenschaft ein im Instanzenzuge vertretbarer Rechtsanspruch nicht zusteht."

Der Verwaltungsgerichtshof, der sich nicht mit der Frage nach dem Berechtigungsumfange der Zahnärzte auf dem Gebiete der Zahntechnik zu befassen hatte, dem vielmehr lediglich zukam, die Stellung der Genossenschaft als Partei gegenüber der eingangs bezeichneten Verständigung zu untersuchen, hat diesbezüglich folgendes erwogen:

Es kann davon abgesehen werden, daß sich das erwähnte Begehren der Genossenschaft angesichts dessen, daß das Gesetz eine Aufforderung der Behörde an denjenigen, der unbefugt ein konzessioniertes Gewerbe betreibt, sich um die Konzession für dieses Gewerbe zu bewerben, nicht vorsieht und daß die im § 152 der Gewerbeordnung vorgesehene Schließung von Betriebsstätten als eine Maßregel zur Sicherung des Erfolges von Straferkenntnissen wegen unbefugten Gewerbebetriebes angesehen werden muß — ihrem Wesen nach als eine Anzeige an die Gewerbebehörde wegen Einleitung des Strafverfahrens wegen Übertretung der Gewerbeordnung darstellt, wie dies auch vom Beschwerdevertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich anerkannt worden ist.

Jedenfalls ist dieses Begehren als ein Ausfluß des an sich gerechtfertigten Bestrebens der Genossenschaft anzusehen, fremde Personen, welche ihrer Ansicht nach unbefugterweise in den Wettbewerb mit den Genossenschaftsmitgliedern um die Bestellung zahntechnischer Arbeiten eintreten, von diesem Wettbewerbe auszuschließen.

In dieser Beziehung hat aber das Gesetz den Gewerbegenossenschaften ein besonderes, über die jedermann zustehende Befugnis zur Anrufung des Aufsichtsrechtes der Gewerbebehörden, zur Erstattung von Strafanzeigen wegen unbefugten Gewerbebetriebes hinausgehendes Recht nicht eingeräumt. Ein solches Recht ist auch aus dem dritten Absatz des § 114 der Gewerbeordnung nicht abzuleiten; denn wenn hier davon die Rede ist, daß die Genossenschaften in den ihre Aufgaben berührenden Beziehungen die Behörden behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen dürfen, so ist darin sicher kein Zugeständnis bestimmter Parteienrechte, sondern lediglich eine allgemeine Ermächtigung zur Inanspruchnahme der Behörden zu erblicken, welcher aber eine Rechtspflicht der letzteren zu bestimmten Amtshandlungen nicht gegenübersteht.

Es ergibt sich also, daß die Gewerbebehörden mit Recht der Genossenschaft die Berechtigung abgesprochen haben, sich als Partei mit Rekursen an den Verhandlungen zu beteiligen, die lediglich zwischen der Behörde und den eines unbefugten Gewerbebetriebes beschuldigten Zahnärzten über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieses Betriebes abzuführen sind.

Bei dieser Sachlage war der Gerichtshof gar nicht in der Lage, auf die Ausführungen der Beschwerde hinsichtlich der Berechtigung der Zahnärzte zur Vornahme zahntechnischer Arbeiten und der Gültigkeit des Ministerial-Erlasses vom 17. Februar 1904, Z. 1784, einzugehen.

Die Beschwerden mußten sonach als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Heimatrechtsanspruch der Mutter. Öffentliche Armenversorgung durch Verpflegung der Tochter.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. April 1906, Nr. 3989, M.-Abt. XI a, Z. 8541/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Jakobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Malnič, Krupsky und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1905, Z. 32219, betreffend das Heimatrecht der Marie Exler, nach der am 5. April 1906 durchgeführten öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Mayrleb, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hat mit dem Beschlusse vom 19. April 1905, Z. 4200, das von Marie Exler, geb. Bayerl, geboren am 4. Dezember 1854, von ihrem Ehegatten Franz Exler seit 18. Dezember 1892 gerichtlich geschieden, auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte Ansuchen de praes. 12. Jänner 1905 um Aufnahme in den Wiener Heimatverband abgewiesen.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse der Genannten hat die Statthalterei mit Entscheidung vom 16. Juni 1905, Z. XVI-4411, stattgegeben.

Der dagegen ergriffenen Berufung der Gemeinde Wien wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. August 1905, Z. 32219, keine Folge gegeben, weil Marie Exler die Voraussetzungen des § 2 leg. cit. erfüllt habe und insbesondere selbst der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimgefallen sei und weil die ihrer Tochter Marie zuteil gewordene Verpflegung in Irrenanstalten und im Wiener städtischen Versorgungshause — auch wenn diese Verpflegung als Armenversorgung im Sinne des Heimatgesetzes angesehen würde — auf den Heimatrechtsanspruch der Mutter nicht zurückwirken könne.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die am 9. Juni 1876 als eheliche Tochter des Franz und der Marie Exler geborene Marie Exler jun. wegen unheilbarer epileptischer Geistesstörung seit 9. Mai 1897 der öffentlichen Armenversorgung dauernd zur Last falle und da deren Eltern der gesetzlichen Verpflichtung, ihrer erwerbsunfähigen Tochter den notwendigen Unterhalt zu gewähren, wegen Armut nicht nachkommen konnten und diese Versorgung daher aus den hiezu bestimmten Landes- und Gemeindemitteln bestritten werden mußte, auch beide Elternteile durch ihre Tochter der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Beschwerde als begründet erkannt.

Bei Vorhandensein aller übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch der Marie Exler auf die Aufnahme in den Heimatverband der Stadtgemeinde Wien ist lediglich zu prüfen, ob dem Ansuchen der Heimatrechtswerberin der Ausschließungsgrund des § 2, Absatz 5 der Novelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, hinderlich im Wege steht, ob sie nämlich während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen ist oder nicht.

Der Gerichtshof war bei der Entscheidung dieser Frage von folgenden Erwägungen geleitet:

Nach §§ 141 bis 143 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist es Pflicht der Eltern, und zwar in erster Linie des Vaters, im Falle der Mittellosigkeit desselben aber der Mutter, für den Unterhalt der Kinder zu sorgen.

Vermöge dieser pflichtgemäßen Fürsorge ist aber auch die Mutter gehalten, die Mittel der öffentlichen Armenpflege in Anspruch zu nehmen, wenn sie in anderer Weise für den gemeinsamen Unterhalt, den eigenen und jenen ihrer Kinder nicht aufzukommen vermag.

Durch eine derartige Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege gelangt aber nicht das wirtschaftliche Unvermögen der ja an sich unselbständigen Kinder, sondern die wirtschaftliche Unselbständigkeit und das Unvermögen der Eltern zum Ausdrucke, für den Unterhalt der Familie, nämlich jener Personen, welche wirtschaftlich von ihnen abhängig sind, aufzukommen.

Demgemäß sind die Leistungen der öffentlichen Armenversorgung, welche für den Unterhalt der Kinder dauernd gewährt werden, als Armenversorgung der Eltern anzusehen.

Diese Schlußfolgerung findet ihre Stütze auch in der Bestimmung des zweiten Satzes des obgedachten Absatzes 5 des § 2 der Heimatgesetznovelle, wonach die Befreiung von dem Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuß eines Stipendiums nicht als Akte der öffentlichen Armenversorgung anzusehen sind. Damit wird nämlich die Befreiung von der Bezahlung des Schulgeldes für ein schulbesuchendes Kind oder die Verleihung eines Stipendiums an ein Kind als eine solche Unterstützung anerkannt, welche eigentlich den zur Erhaltung, Versorgung und Erziehung ihrer Kinder verpflichteten Eltern zugute kommt und ist somit jede andere Unterstützung, wenn sie als Armenversorgung anzusehen ist, geeignet, auf den Heimatrechtsanspruch der Aszendenten Einfluß zu üben.

Daß im konkreten Falle die der Marie Exler jun. gewährte Unterstützung der dem fraglichen Anspruche ihrer Mutter tatsächlich entgegenstand, geht aus den Umständen des Falles hervor. Denn es ist unbestritten, daß die Heimatrechtswerberin Marie Exler sen. von ihrem Gatten Franz Exler gerichtlich geschieden ist, und daß nicht einmal sie selbst die ihr anläßlich der Ehescheidung von ihrem Gatten zugesagten Alimente von demselben erhalten konnte, da Franz Exler gänzlich mittellos ist.

Eben aus diesem Grunde überging die in erster Reihe nach § 141 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Vater obliegende Unterhaltungspflicht, zu welcher gewiß auch die Verpflichtung zur Bestreitung der Verpflegskosten für ein Kind gehört, gemäß § 143 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Mutter. Da aber auch diese selbst wegen ihrer Armut außerstande war, ihrer Tochter die notwendige Krankenpflege zu gewähren, mußten diese Verpflegskosten aus den Gemeinde- und Landesmitteln bestritten werden.

Auf diese Weise ist sonach auch die Mutter der Heimatrechtswerberin Marie Exler sen. der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen.

Daß es sich im gegebenen Falle um eine dauernde Armenunterstützung handelt, wie solche nach dem Gesetze gefordert wird, geht aus dem festgestellten Tatbestande gleichfalls hervor. Denn von einer Person, welche vom 4. Mai 1896 bis zum 12. August 1896 vorübergehend und vom 9. Mai 1897 an dauernd in irrenärztlicher Behandlung sich befindet und erwiesenermaßen an epileptischer Geistesstörung leidet, kann nicht gesagt werden, sie sei nur vorübergehend und zeitweilig krank. Mit Rücksicht auf den voraussichtlich unbehebbaren Krankheitszustand der Marie Exler jun. muß dieselbe vielmehr als dauernd wirtschaftlich unselbständig bezeichnet und es muß daher auch die ihr von der Gemeinde, beziehungsweise vom Lande gewährte Unterstützung als eine dauernde und vollständige Versorgung einer voraussichtlich für immer erwerbsunfähigen Person angesehen werden.

Aus diesen Erwägungen geht hervor, daß der Marie Exler sen. der Ausschließungsgrund des § 2, Absatz 5 der Heimatgesetznovelle hinderlich im Wege stand und es mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

3.

Heimatrechtsanspruch. — Unterbrechung der Ersitzung durch Abwesenheit von Wien im Anschlusse an die Abschiebung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. April 1906, Nr. 3992, M.-Abt. XI a, Z. 8543/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edmund v. Schuster, Malnič, Krupsky und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Rat-Sekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Freudenthal gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1904, Z. 43085, betreffend das Heimatrecht des Karl Olbrich, nach der am 5. April 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Mayrleb, in Vertretung des belangten Ministeriums, und des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat mit dem Beschlusse vom 23. Mai 1902, Z. 14374, das von der Gemeinde Freudenthal auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, gestellte Ansuchen um Aufnahme des Karl Olbrich in den Wiener Heimatsverband abgewiesen.

Dem dagegen eingebrachten Rekurse der Gemeinde Freudenthal hat die Statthalterei mit Entscheidung vom 10. Jänner 1903, Z. 109819, nicht stattgegeben.

Der dagegen ergriffenen Berufung der Gemeinde Freudenthal wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. Dezember 1904, Z. 43085, keine Folge gegeben, weil nicht festgestellt werden konnte, daß sich Karl Olbrich vom 1. Jänner 1891 an durch zehn Jahre ununterbrochen und freiwillig in Wien aufgehalten habe.

Dieser Entscheidung liegt nach den Administrativakten der unbestrittene Tatbestand zugrunde, daß der 1848 in Freudenthal geborene und dahin zuständige Karl Olbrich sich seit 1. Jänner 1891 bis Ende August 1897 ununterbrochen in Wien aufhielt, von wo er nebst seiner Gattin Rosine und zwei Kindern zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 28. August 1897, Z. 96711, wegen Erwerbs-, Bestimmungs- und Unterstandslosigkeit gemäß § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, mittels Schub in seine Heimat nach Freudenthal befördert wurde. Laut Mitteilung der k. k. Polizei-Direktion Wien vom 18. Jänner 1902, Z. 279, ist Karl Olbrich am 2. November 1897 nach Wien zurückgekehrt und war seither ununterbrochen in Wien wohnhaft.

Die Beschwerde macht geltend, daß die Abwesenheit des Karl Olbrich von Wien in der Zeit vom 1. September bis 2. November 1897 eine unfreiwillige gewesen sei, da der Genannte zwangsweise in die Heimat befördert

wurde und dort nur so lange verblieb, bis er sich das für die Rückkehr nach Wien erforderliche Reisegeld beschaffte. Diese unfreiwillige zweimonatliche Abwesenheit von Wien habe den Lauf der zehnjährigen Ersitzungsfrist nicht unterbrochen, sondern nur gehemmt, und da nach Abrechnung dieser zwei Monate sich noch immer ein mehr als zehnjähriger freiwilliger ununterbrochener Aufenthalt des Karl Olbrich in Wien ergebe, so seien alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Karl Olbrich in den Heimatsverband der Aufenthaltsgemeinde Wien gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte in der Abweisung des auf Grund der §§ 2 und 3 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, von der Heimatgemeinde Freudenthal unterm 18. Jänner 1902 gestellten Aufnahmsbegehrens eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Die mit dem bezogenen Schub-Erkenntnisse ohne Verbot der Rückkehr verfügte zwangsweise Abschiebung des Karl Olbrich von Wien in seine Heimatgemeinde Freudenthal stellt sich als eine polizeiliche Maßregel dar, welche allerdings nicht geeignet war, die Ersitzung des Heimatrechtes zu unterbrechen, weil die zwangsweise Abschiebung von einem Orte gewiß nicht als freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes im Sinne des § 2, Absatz 3 der Heimatsgesetznovelle angesehen werden kann, sondern eine unfreiwillige Entfernung bildet, welche nach Absatz 4 des bezogenen Paragraphen den Lauf der zehnjährigen Ersitzungsfrist nicht unterbricht, daher nach Aufhören des Hindernisses die Ersitzung fortgesetzt und vollendet werden kann.

Hingegen muß der nach der Abschiebung stattgefundene zweimonatliche Aufenthalt des Genannten in Freudenthal als eine freiwillige Abwesenheit von Wien angesehen werden; denn nach dem Wortlaute und Geiste der Heimatgesetznovelle soll die Ersitzung nur jene Abwesenheit nicht unterbrechen, welche der betreffenden Person gegen ihren Willen, durch einen fremden Willen aufgenötigt wird, zum Beispiel der Aufenthalt der ihrer gesetzlichen Wehrpflicht nachkommenden Militärpersonen, dann von Häftlingen oder Sträflingen und dergleichen.

Karl Olbrich lebte jedoch unbestritten durch zwei Monate in Freudenthal, ohne von einem fremden Willen hiezu genötigt zu sein, wobei der Umstand, daß ihn seine angebliche Mittellosigkeit verhinderte, sein unverkürztes Recht der Freizügigkeit in der Weise zu betätigen, daß er Freudenthal wieder verlassen hätte, seinen Aufenthalt hier noch nicht zu einem unfreiwilligen zu gestalten vermochte.

War aber die Ersitzungszeit in der Aufenthaltsgemeinde Wien durch einen zweimonatlichen freiwilligen Aufenthalt in der Gemeinde Freudenthal unterbrochen, dann konnte auch die Erwerbung des Heimatrechtes des Karl Olbrich in Wien nicht Platz greifen.

4.

Gewerblicher Charakter der Erzeugung von Hosenträgern und Strumpfbändern aus fertigen Bändern und Beschlägen.

Note der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum unter der Enns vom 12. April 1906, Z. 13237, M. B.-A. V, 1679/06:

Mit Indorsatnote vom 16. und 20. März 1906, Z. 1679, wurde der unterzeichneten Kammer die Frage des gewerblichen Charakters der Erzeugung von Hosenträgern und Strumpfbändern zur Begutachtung übermittelt.

Anlaß zu der Frage gab die diesbezügliche Gewerbeanmeldung des G. D., der nach seinen protokollarischen Angaben sowohl die zur Verwendung kommenden Bänder als auch die Beschläge fertig bezieht und hier bloß die einfache Montierungsarbeit vornehmen läßt.

Die in der Frage einvernommenen Genossenschaften der Band-Erzeuger, der Posamentierer und der Handschuh- und Bandagenmacher und schließlich das Gremium der Wiener Kaufmannschaft sind übereinstimmend der Ansicht, daß man es hier mit einem freien Gewerbe zu tun habe.

Die Kammer glaubt daher, sich diesen übereinstimmenden Gutachten umso eher anschließen zu können, als sich die beabsichtigte Tätigkeit unter keines der mit Ministerial-Verordnung vom 22. September 1905 in einer Liste aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe subsummieren läßt.

5.

Zulassung von Stiegenstufen aus Beton und Eisen, erzeugt von Michael Wimmer und Josef Rausch, zur Herstellung freitragender Stiegen.

Dekret des Wiener Magistrates vom 26. April 1906, M.-Abt. XIV, Z. 725/06:

In Erledigung des Ansuchens der Herren Michael Wimmer, Wien, XXI., Floridsdorf, Plankenbichlergasse 17, und Josef Rausch, Wien, XXI., Floridsdorf, Kaiserin Elisabethstraße 48, wird die Verwendung der von den Genannten erzeugten Betonstufen mit Rundeiseneinlagen zur Herstellung von freitragenden Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Stufen werden nur zur Herstellung freitragender Stiegen von Wohngebäuden oder anderer Baulichkeiten zugelassen, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg per Quadratmeter zu tragen haben und die freie Länge nicht mehr als 1·50 m beträgt.

2. Der Gesuchsteller, Baumeister Josef Rausch, hat die Erzeugung der Stiegenstufen zu leiten und zu überwachen und für die klaglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung der Stufen die volle Haftung zu übernehmen. Für die sachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Bauplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, rescheu kantigen Sandes und feinen Schotters in gleicher Beschaffenheit wie bei den Probestufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar nahe der dem Zuge unterworfenen Stufenoberfläche wenigstens aus vier Stäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser bestehen, die durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkelrecht zu kreuzen ist.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen mittels Eisendrahtes zu verbinden. Die Entfernung der in der Längenrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen.

Nach Bedarf sind auch nächst der Unterfläche der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen. Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt und an dem zur Erneuerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

Das Stufenprofil hat einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und ist derart zu wählen, daß die Stufen im Verbande des Stiegenarmes wenigstens eine achtfache Bruchsicherheit, jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchsicherheit besitzen, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg per Quadratmeter zu bemessen ist.

Die Stufen sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus dem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann.

Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden. Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder bei letzteren versetzt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überwachen.

6. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubesichtigung werden die Stiegenstufen einer Besichtigung unterzogen. Es bleibt dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) Durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde zu legenden Belastungsannahme 2½fachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf.

b) Durch stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung der Baubewilligung über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

Gelegentlich der Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdende Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit dem vierfachen Eigengewichte und fünffacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanständeten, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle Stufen vom Bau zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

7. Die Abänderung und Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten zwei Beton-Musterstücke werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

6.

Trainstuten-Verkauf an bäuerliche Züchter.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1906, Z. X a-1461/06:

In der Zeit zwischen Mitte September bis Mitte Oktober 1906 werden in den Standorten der k. und k. Traindivisionen

Nr. 1 in Krakau,
„ 2 „ Wien,
„ 3 „ Graz,
„ 8 „ Prag,
„ 9 „ Josefstadt,
„ 10 „ Przemysl,
„ 11 „ Lemberg,
„ 14 „ Linz

einige zur Ausmusterung bestimmte, vom betreffenden Staatshengstendepot-Kommandanten jedoch zu Zuchtzwecken noch tauglich klassifizierte warmblütige Armeestuten unter 14 Jahren durch die betreffenden Traindivisionen, und zwar abgesondert von den anderen zur Ausmusterung bestimmten Pferden dieser Divisionen, unter nachfolgenden Bestimmungen zur Versteigerung gebracht werden.

Zu diesen abgesonderten Stutenversteigerungen, bei welchen der Ausrufspreis für jede Stute nur mit 100 K beziffert wird und die Anbote um wenigstens 2 K zu steigern sind, werden ausschließlich nur nachweislich in der diesseitigen Reichshälfte in einem warmblütigen Zuchtgebiete ansässige bäuerliche Pferdezüchter zugelassen, welche sonach untereinander lizitieren werden.

Als bäuerliche Züchter sind nur jene kleineren Landwirte und Grundbesitzer anzusehen, welche ihren Lebenserwerb wesentlich im persönlichen Betriebe ihrer Wirtschaft finden.

Der Nachweis, daß er bäuerlicher Pferdezüchter und in der diesseitigen Reichshälfte ansässig ist, hat der Betreffende dem bei diesen Versteigerungen mitintervenierenden Vertreter des betreffenden Staatshengstendepots durch eine schriftliche Bestätigung seiner politischen Bezirksbehörde, eventuell des seinem Wohnorte nächstgelegenen Staatshengstendepots oder Postens zu erbringen.

Die Ersteher solcher Stuten übernehmen mit der Übernahme der Stuten die Verpflichtung, dieselben wenigstens drei Jahre lang zu behalten und zur Zucht zu verwenden.

Die Tage der Abhaltung dieser besonderen Stutenversteigerungen in den obbezeichneten Standorten werden anfangs September 1906 vom Ackerbauministerium veröffentlicht werden.

Die Zahl der hiebei in den einzelnen Standorten zur Versteigerung gelangenden Stuten kann erst bei der Lizitation selbst festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Wo immer eingebrachte Gesuche um Vormerkung oder besonderr Berücksichtigung bei diesen Versteigerungen oder um Überlassung solcher Stuten aus freier Hand werden nicht berücksichtigt.

7.

Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Viktualien der Gemeinde Wien.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Mai 1906, Z. X a-298/06, L.-G.-Bl. Nr. 49:

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1906, Z. X a-298/5, wurde für die Großmarkthalle-Ableilung für Viktualien in Wien, III. Bezirk, Invalidenstraße 2, die nachstehende mit den Beschlüssen des Stadtrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 1. März 1906, beziehungsweise des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 6. März 1906, Z. 2505, festgesetzte Marktordnung genehmigt:

Gegenstände des Marktverkehres.

§ 1.

Gegenstände des Marktverkehres sind Lebensmittel aller Art; im unteren Hallenraume sind Fleisch, Wildbret, Geflügel und Fische vom Marktverkehre ausgeschlossen.

§ 2.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken wird von der Gemeinde nach ihrem freien Ermessen gestattet.

Dauer des Marktverkehres.

§ 3.

Der Marktverkehr findet statt:

a) An Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 3 Uhr früh bis 6 Uhr abends, in der übrigen Jahreszeit von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;

b) an Sonntagen während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit.

Beginn und Ende des Marktverkehres wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

Marktgebühren.

§ 4.

Für die Benützung der Hallenräume und der Markteinrichtungen sind die im Marktgebührentarife (Anhang I) festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Die Entrichtung der Marktgebühren hat im vorhinein zu erfolgen und ist eine Voraussetzung für die Benützung.

Verkaufs- und Lagerplätze.

§ 5.

Die Zuweisung der Plätze an die Parteien erfolgt durch das Marktamt.

Zur zeitweisen Benützung werden die Plätze nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nach der Reihenfolge der Anmeldung, zur dauernden Benützung (stabile Plätze) nach freiem Ermessen und auf Widerruf zugewiesen.

Die Plätze dürfen weder an andere Personen übertragen noch zur Mitbenützung überlassen werden.

Herstellungen auf denselben dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates vorgenommen werden.

Die Parteien haben für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Plätze zu sorgen und haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten verursachten Beschädigungen.

Die Nahrungsmittel sind in geeigneter Weise gegen Staub und sonstige Verunreinigungen zu schützen.

Bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde für Marktzwecke zur Verfügung gestellten Einrichtungen haben die Parteien die hiefür erlassenen Vorschriften zu befolgen.

Den Marktorganen steht es jederzeit frei, die zugewiesenen Plätze zu betreten und sind die Parteien gehalten, diesen Organen jederzeit Zutritt und Nachschau zu ermöglichen.

Warenverkauf.

§ 6.

Der Verkauf der Waren hat grundsätzlich nach Gewicht stattzufinden.

Waren, welche gewöhnlich nach Maß oder Stück oder in den ursprünglichen marktgängigen Behältnissen (Körben, Kistchen u. s. w.) verkauft werden, können auch auf diese Art verkauft werden.

Jede Vorrichtung, durch welche der Käufer über den wahren Inhalt des Behältnisses irregeführt werden könnte, ist verboten.

Versteigerungen.

§ 7.

Öffentliche Versteigerungen dürfen unter Beobachtung der für Versteigerungen im allgemeinen geltenden Vorschriften innerhalb der Marktzeit abgehalten werden.

Von der Einhebung der Lizitationsprozente zugunsten des Armenfonds und von der Einhebung der mit dem Landesgesetze vom 16. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 4, festgesetzten Taxen wird Umgang genommen.

Die Vornahme von Versteigerungen kann auf bestimmte Plätze der Markthalle beschränkt werden.

Faktoren.

§ 8.

Zur Vermittlung von Verkäufen können beeidete Faktoren bestellt werden

Die näheren Bestimmungen über die Bestellung und Geschäftsführung der Faktoren sind im Anhange II enthalten.

Verhalten auf dem Markte.

§ 9.

Den Marktparteien, sowie überhaupt allen auf dem Markte befindlichen Personen ist ein anständiges Betragen untereinander und gegen die Amtsorgane zur Pflicht gemacht; insbesondere haben sie den Anforderungen der letzteren Folge zu leisten.

§ 10.

Die Marktparteien haben Sorge zu tragen, daß die Markträume nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt werden.

Durch das Auslegen der Feilschaften darf das Ausmaß des jeder Marktpartei zugewiesenen Raumes nicht überschritten werden und dürfen insbesondere die Zugänge zu den Plätzen, die Wege zwischen denselben und der Verkehr auf dem Markte nicht beeinträchtigt werden.

§ 11.

Das Mitnehmen von Hunden in die Hallenräume ist verboten.

Hilfspersonale.

§ 12.

Der Marktbehörde bleibt vorbehalten, besondere Vorschriften für die auf dem Markte zu Dienstleistungen verwendeten Personen zu erlassen.

Beschau der Ware.

§ 13.

Die zu Markt gebrachte Ware unterliegt hinsichtlich ihrer Verkaufszulässigkeit und Genußtauglichkeit der amtlichen Beschau und Verfügung nach den jeweils bestehenden Vorschriften.

Marktbericht.

§ 14.

Die Menge der auf den Markt gebrachten Ware, sowie der Preis der verkauften Ware werden vom Marktamte erhoben und wöchentlich in einem Marktberichte zusammengestellt; der Marktbericht wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Marktbehörde.

§ 15.

Die Gemeinde überwacht und regelt den Marktverkehr durch ihre Organe.

Marktbehörde ist der Wiener Magistrat; die unmittelbare Marktaufsicht wird vom Marktamte ausgeübt.

Strafen.

§ 16.

Übertretungen dieser Marktordnung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatuts für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Personen, welche die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch das Marktamt vom Markte gewiesen werden.

In schweren Fällen kann von der Marktbehörde die Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

Marktparteien, welche ihren Verpflichtungen gegenüber der Marktbehörde nicht nachkommen, kann die Benützung des Marktes verweigert werden.

Beginn der Wirksamkeit und Kundmachung der Marktordnung.

§ 17.

Diese Marktordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in Wirksamkeit.

Zur Verständigung aller Marktparteien ist diese Marktordnung in der Markthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Schlußbestimmung.

§ 18.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 17 ex 1892, Nr. 56 ex 1899, Nr. 80 ex 1904 und Nr. 26 ex 1906).

Anhang I.

Marktgebührentarif.

Für die Benützung der Halle werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Im oberen Hallenraume:

1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für 1 m² und Monat . . . . . 2 K — h
2. Bei zeitweiser Benützung für 1 m² und Tag . . . . . — „ 10 „

b) Im unteren Hallenraume:

1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für 1 m² und Monat . . . . . 1 „ 50 „
2. Bei zeitweiliger Benützung für 1 m² und Tag . . . . . — „ 08 „

Anhang II.

Besondere Bestimmungen über die Faktoren.

Bestellung.

§ 1.

Die Faktoren werden im Wege der Konkursausschreibung durch den Wiener Magistrat als Gewerbebehörde bestellt und beeidet.

Als Faktor kann nur derjenige bestellt werden, welcher mindestens 24 Jahre alt, eigenberechtigt, unbescholten, vollkommen vertrauenswürdig ist und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Die Faktoren erhalten ein Bestellungsdekret und eine Legitimationskarte.

Obliegenheiten.

§ 2.

Die Faktoren haben die Marktartikel, deren Verkauf ihnen gemäß § 8 der Marktordnung obliegt, zu beziehen oder zu übernehmen, die Fracht- und sonstigen Spesen, sowie die Marktgebühren zu entrichten, für die Erhaltung dieser Artikel und deren Unterbringung auf den Verkehrsplätzen zu sorgen und alle in Ansehung dieser Artikel erforderlichen Förmlichkeiten zu erledigen.

Sie haben die übernommenen Waren in der Regel sofort zum Verkaufe zu bringen.

§ 3.

Die Faktoren haben die ihnen obliegenden Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu besorgen und alles zu vermeiden, was ihre Vertrauenswürdigkeit schädigen könnte.

Die Verkaufsvermittlung ist persönlich zu betreiben.

§ 4.

Die Faktoren dürfen weder für eigene Rechnung, sei es im eigenen oder im fremden Namen, Handel mit Artikeln dieses Marktes treiben, noch sich an den durch sie vermittelten Geschäften beteiligen.

§ 5.

Die Faktoren sind verpflichtet, den beim Verkaufe erzielten Erlös, sowie eine Abrechnung hierüber binnen drei Tagen nach Verkaufsabschluß dem Wareneinsender zu übermitteln. Bei der Abrechnung dürfen dem Einsender außer der Vermittlungsgebühr nur die wirklich aufgelaufenen Spesen in Abzug gebracht werden.

Vermittlungsgebühr.

§ 6.

Für jeden von einem Faktor tatsächlich abgeschlossenen Verkauf ist vom Wareneinsender eine Vermittlungsgebühr von 3 Prozent des Bruttoverkaufspreises zu entrichten.

Von den Käufern dürfen die Faktoren unter keinerlei Vorwand eine Entlohnung verlangen oder annehmen.

Tagebuch.

§ 7.

Die Faktoren sind verpflichtet, über die von ihnen vermittelten Verkäufe ein Tagebuch zu führen, welches vor dem Gebrauche paraphiert und vom Wiener Magistrate beglaubigt sein muß.

In dieses Tagebuch haben die Faktoren die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte nach der Zeitfolge des Abschlusses mit einer besonderen, durch das ganze Jahr fortlaufenden Zahlenbezeichnung ohne Abänderungen, Radierungen und dergleichen einzutragen.

Die Eintragung hat zu enthalten:

a) Tag des Verkaufsabschlusses;
b) Name des Käufers und desjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden;
c) Gattung und Gewicht oder Stückzahl der verkauften Waren und Verkaufspreis;
d) Tag der Übermittlung des Erlöses an die Einsender.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache und leserlich erfolgen.

§ 8.

Der Marktbehörde, sowie dem Marktamte steht das Recht der Einsichtnahme in das Tagebuch zu.

Den Parteien darf nur hinsichtlich der sie betreffenden Verkäufe gestattet werden, Einsicht in das Tagebuch zu nehmen oder Auszüge aus demselben zu verlangen.

Tagebücher, welche außer Verwendung kommen, sind vom Marktamte in Verwahrung zu nehmen.

Kaution.

§ 9.

Die Faktoren haben vor ihrer Bestellung eine Kaution von 1000 K zu erlegen, welche von der Marktbehörde in Verwahrung genommen wird; sie haften für die genaue Erfüllung der ihnen gegenüber den Einsendern und Käufern obliegenden Verpflichtungen nicht nur mit der als Pfand bestellten Kaution, sondern auch mit ihrem gesamten übrigen Vermögen.

Entziehung der Berechtigung.

Enthebung.

§ 10.

Faktoren, die sich Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen oder ihren Obliegenheiten länger als ein halbes Jahr nicht nachkommen, kann der Wiener Magistrat ihre Berechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer entziehen.

8.

Bestellung der Alice Ritter als Assistentin der Gewerbe-Inspektion.

Die k. k. Statthalterei hat unterm 16. Mai 1906, Z. I a-807 (M.-Abt. XVII 3693/06), an den Magistrat nachstehenden Erlaß gerichtet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 5. Mai 1906, Z. 232/H. M., wird auf Grund der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Verordnungen des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 94, betreffend die Amtsführung der Assistentinnen der Gewerbe-Inspektion, die unter dem 27. Februar 1906 als Hilfskraft der k. k. Gewerbe-Inspektion bestellte und provisorisch dem Gewerbe-Inspektorate für den I. Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zugewiesene Alice Ritter,*) welche bisher nur im internen Dienste verwendet wurde, vom 1. Juni 1906 angefangen, unter der Bezeichnung „Assistentin der Gewerbe-Inspektion" auch im Exekutivdienste verwendet werden.

9.

Augentropfen. — Einfuhrverbot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Mai 1906, Z. XI-613, M.-Abt. X, 3255/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat (Abt. X) und die magistratischen Bezirksämter in Wien.

Aus London gelangt ein Augenwasser mit der Bezeichnung „The Marvelle Eye Drops, Mrs. E. Adair" als Schönheitsmittel an Privatpersonen zur Versendung, das nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung aus reiner Lösung von „Adrenalin" in Kochsalzlösung besteht.

Da dieses ausländische Mittel mit Rücksicht auf seinen Gehalt an „Adrenalin" sich als eine arzneiliche Zubereitung qualifiziert, deren Abgabe nur gegen ärztliche Verschreibung in Apotheken gestattet ist, dasselbe bisher weder von einem inländischen Apotheker in der vorgeschriebenen Weise zum Apothekenvertriebe angemeldet, noch vom Ministerium des Innern auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, zum Apothekenverkehre zugelassen worden ist, ist der Vertrieb dieses Mittels im Inlande unzulässig.

Die unterstehenden Behörden werden beauftragt, zum Zwecke der Hintanhaltung des Vertriebes dieses Mittels das Erforderliche zu veranlassen.

---

*) Siehe Normalienblätter des Magistrates, Nr. 26 ex 1906.

10.

Verschleiß von Giften, imprägnierten Verbandstoffen und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 18. Mai 1906, 92121/05:

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen, dem Drogenhändler in Baden Josef Jörgl im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verschleiße von Giften und der zu orzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie von imprägnierten Verbandstoffen mit dem Standorte in Wien, II., Taborstraße 31, zu verleihen. Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Bestimmungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, in Betreff des Verkehres mit Giften und gifthältigen Droguen, dann der Ministerial-Verordnung von 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu befolgen. Die imprägnierten und sterilisierten Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gesetzt werden, dieselben müssen in staubdichten Kasten vor Verunreinigung und Beschmutzung geschützt, aufbewahrt werden. Diese Konzession wurde unter der Zahl 2901/K II im Gewerberegister eingetragen und in Steuerhinsicht der Konto unter der Aff.-Z. 37565/2 eröffnet.

11.

Leistenbruchsalbe — Vertriebsverbot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1906, Z. IX-988, M.-Abt. X, 3253 06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, an den Wiener Magistrat (Abteilung X) und die magistratischen Bezirksämter in Wien.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1906, Z. 9161, versendet ein gewisser Dr. M. Reimanns in Maastricht (Holland) eine von ihm erzeugte Salbe zur Behandlung von Leistenbrüchen unter der falschen Deklaration „feinster Leder-Creme" an in Österreich-Ungarn wohnende Privatpersonen.

Da diese arzneiliche Zubereitung als Geheimmittel zu betrachten ist, erscheint deren Vertrieb hierlands unzulässig.

Die unterstehenden Behörden werden daher beauftragt, zum Zwecke der Hintanhaltung des Vertriebes dieses Mittels das Erforderliche zu veranlassen.

12.

Mittellosigkeitszeugnisse und Subsistenzmittelreverse für Einjährig-Freiwillige und Reserveoffiziers-Aspiranten.

Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Mai 1906, Pr.-Z. 1298/1, M.-D. 1846/06 (Normalienblatt Nr. 35):

Mehrfache in letzterer Zeit vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß die Bestimmungen der Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081/M. J. ex 1904 (Statthalterei-Erlaß vom 5. Februar 1895, Z. 461/pr.*) und vom 30. April 1902, Z. 5182/M. J. ex 1900 (Statthalterei-Erlaß vom 8. Mai 1902, Z. 3019/pr.**) bezüglich der Bestätigung der Subsistenzmittelreverse für Reserveoffiziere, beziehungsweise für Offiziere der u. a. Landwehr von den Unterbehörden noch immer vielfach außeracht gelassen werden. Im Zusammenhange damit ist zutage getreten, daß auch der von einigen politischen Bezirksbehörden bei der Bestätigung der Mittellosigkeitszeugnisse behufs Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten eingehaltene Vorgang den bestehenden Vorschriften nicht ganz entspricht.

Zur künftigen Hintanhaltung solcher Vorkommnisse wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1906, Z. 3110/M. J. die genaue Einhaltung nachstehender Anordnungen zur besonderen Pflicht gemacht.

Mittellosigkeitszeugnisse sind im Sinne des § 69, Punkt 5, lit. b der Wehrvorschriften I. Teil nur dann zu bestätigen, wenn der Aspirant beziehungsweise dessen Angehörige von ihrem Einkommen selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes erforderlichen Kostenbetrag per 348 K nicht zu entrichten vermögen.

Hiebei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser das einzige Unterhaltserfordernis während des einjährigen Präsenzdienstes darstellende Betrag nicht auf einmal, sondern gemäß § 67, Punkt 7 der Wehrvorschriften I. Teil in vierteljährigen Raten zu erlegen ist, was die Leistung wesentlich erleichtert.

Die Bestätigung solcher Mittellosigkeitszeugnisse hat aber nicht auf Grund bloß oberflächlicher Kenntnis der Verhältnisse des Aspiranten, respektive seiner Angehörigen, sondern nur auf Grund entsprechender diesbezüglicher Erhebungen oder zuverlässiger beigebrachter oder dem Amte bekannter Daten zu erfolgen; hiebei ist — ebenso wie bei der Bestätigung der Subsistenzmittelreverse — mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Was ferner die Bestätigung der Subsistenzmittelreverse für Offiziere in der Reserve, beziehungsweise u. a. Landwehr betrifft, werden die Vorschriften der eingangs bezogenen h. ä. Erlässe zur genauesten Befolgung neuerlich eindringlichst in Erinnerung gebracht. Bei der Bestätigung dieser Reverse ist im Auge zu behalten, daß denselben keineswegs ein bloß formeller Charakter zukommt, daß vielmehr auch die Fähigkeit zur Erfüllung der darin übernommenen Verpflichtungen im Interesse des militärischen Standesansehens vollkommen gewährleistet sein muß. Der Umfang und das Ausmaß der vom Reversaussteller einzugehenden Verpflichtungen ist im Punkte 2 des § 1 der „Besonderen Bestimmungen" der Wehrvorschriften IV. Teil und den hiezu gehörigen Beilagen 1 und 2 festgestellt.

Demzufolge hat der Reversaussteller dem Aspiranten im Falle seiner Ernennung zum Reserve- beziehungsweise Landwehroffizier nicht bloß die dieser Charge angemessenen Subsistenzmittel zu bieten, sondern ihn auch in den Stand zu setzen, stets nach Vorschrift ausgerüstet und adjustiert zu sein. Endlich hat er ihm die Beschaffung aller erforderlichen Dienstbücher und Vorschriften zu ermöglichen.

Vor Bestätigung der erwähnten Subsistenzmittelreverse ist somit stets genau zu prüfen, ob der Reversaussteller nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse außer den Subsistenzmitteln auch diese Leistungen nachhaltig zu prästieren imstande ist.

Hieraus ergibt sich, daß der Subsistenzmittelrevers für Offiziere in der Reserve und u. a. Landwehr eine finanziell den Aussteller stärker belastende Verpflichtung involviert als es jene ist, welche durch die Gewährung des Unterhaltes während des einjährigen Präsenzdienstes sich ergibt, und daß dieser Umstand bei Ausstellung respektive Bestätigung der erwähnten Urkunden nicht außeracht gelassen werden darf.

In den Fällen der Beibringung eines Sustentationsreverses seitens solcher Einjährig-Freiwilliger, welche den Präsenzdienst auf Grund eines behördlich bestätigten Mittellosigkeitszeugnisses auf Staatskosten ableisteten, ist daher die Bestätigung solcher Reverse nur dann zu erteilen, wenn die Verhältnisse der beteiligten Personen sich seit der Zeit der Bestätigung des Mittellosigkeitszeugnisses nachweisbar derart gebessert haben, daß die Erfüllung der im Reverse übernommenen Verpflichtungen als vollkommen gesichert angesehen werden kann.

Hiebei hat sich die Behörde nicht mit den Angaben der Reversaussteller zu begnügen, sondern es ist genau zu erheben, ob und wie weit eine zureichende Besserung der Verhältnisse tatsächlich eingetreten ist und im bejahenden Falle sind die Momente, welche dieselbe bewirkt haben, in der Bestätigungsklausel ausdrücklich anzuführen.

Um Irrtümer und Widersprüche bei der Bestätigung der angeführten Mittellosigkeits- und Sustentationsreverse möglichst hintanzuhalten, sind bei den politischen Bezirksbehörden Verzeichnisse anzulegen, worin diese ämtlich ausgefertigten Bestätigungen in möglichst übersichtlicher Weise etwa alphabetisch nach dem Namen des betreffenden Aspiranten in Evidenz gehalten würden. Wenn diese Verzeichnisse ordentlich geführt und jeweilig nachgesehen werden, werden Irrtümer, wie sie sich in der letzten Zeit ereigneten, leicht zu vermeiden sein.

*) Mag.-Vdg.-Blatt ex 1895, Seite 13.

**) Mag.-Vdg.-Blatt ex 1902, Seite 67.

13.

Honorarkonsulat der Republik Ecuador in Wien — Aufhebung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Mai 1906, Z. IX-1588, M.-Abt. XXII, Z. 1980/06:

Das k. k. Ministerium des Innern hat der Statthalterei eröffnet, daß das Honorarkonsulat der Republik Ecuador in Wien aufgehoben wurde.

14.

Administrativverfahren, Abstellung von Mängeln.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Mai 1906, Pr.-Z. 1357 ad Pr.-Z. 1398 vom 20. November 1903, M.-D.-Z. 1929 06:

Schon seit mehreren Jahren machen sich in den beteiligten Kreisen lebhafte Bestrebungen geltend, welche auf eine möglichst intensive Vertretung und Wahrung der Parteieninteressen beziehungsweise Parteienrechte im Administrativverfahren abzielen und welchen auch seitens der Regierung im Rahmen der bestehenden Gesetze die tunlichste Berücksichtigung zugewendet wurde, wie dies mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom

1. November 1903, Z. 11153, Statthalterei-Erlaß vom 20. November 1903, Pr.-Z. 1398, neuerlich greifbaren Ausdruck erhalten hat.*)

Da für den Bereich des Kultus- und Unterrichtsressorts ähnliche Weisungen bereits mit dem Erlasse des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Mai 1876, Z. 8040 (M.-V.-Bl. Nr. 20 ex 1876), R.-S. Nr. 4132, hinausgegeben wurden, sehe ich mich über Erlaß des Herrn Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 10. Mai 1906, Z. 2585, K.-U.-M. ex 1904 veranlaßt, die Anordnungen des vorbezogenen Erlasses den unterstehenden Organen neuerdings in Erinnerung zu bringen und denselben die genaue Einhaltung dieser Weisungen in allen administrativen Rechtssachen des Kultus- und Unterrichtsressorts zur Pflicht zu machen.

Dieser Erlaß ergeht an alle Statthalterei-Departements, die Herren Vorstände aller k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, den Wiener Magistrat und im Wege des letzteren an die magistratischen Bezirksämter in Wien, dann an die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs.

15.

Bestellung eines Generalkonsuls der Republik Argentinien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1906, Z. IX-1754, M.-Abt. XVII, Z. 2022/06:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1906 dem Bestallungsdiplome des zum Generalkonsul der Republik Argentinien in Wien ernannten Dr. Talemaco Susini das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

16.

Erhöhung der Grabstellgebühren für Nichtzugewiesene im Ober-Döblinger Friedhofe.

Magistrats-Dekret vom 11. Juni 1906, M.-A. X, 6988/05:

Über die Anfrage des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk über die Höhe der für die nachträgliche Erwerbung von Gräbern Nichtzugewiesener im Ober-Döblinger Friedhofe auf Friedhofsdauer vorzuschreibenden Graberhaltungsgebühren wird nachstehendes bekanntgegeben:

Die Bestimmungen des Gemeinderats-Beschlusses vom 3. November 1905, Z. 13839, mit welchem die Grabstellgebühren für eigene Gräber und Grüfte Nichtzugewiesener auf das Vierfache der Gebühren für Zugewiesene erhöht worden sind, haben nur auf die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses, d. i. vom 7. November 1905 an, erworbenen Grabstellen Anwendung zu finden, wirken also nicht zurück auf Gräber, welche vor diesem Termine erworben worden sind.

Die nachträgliche Erwerbung solcher Gräber, für welche die Grabstellgebühren vor dem 7. November 1905 erlegt worden sind, auf die Dauer des Friedhofsbestandes kann daher durch Einzahlung der Graberhaltungsgebühr per 200 K samt den 5prozentigen Verzugszinsen, wie früher, erfolgen.

Wurde ein Grab um die Gebühr für Nichtzugewiesene erst nach der Wirksamkeit des zitierten Gemeinderats-Beschlusses angekauft, so kann die nachträgliche Erwerbung desselben auf Friedhofsbestand nur durch Erlag der Graberhaltungsgebühr per 400 K samt den Verzugszinsen erfolgen.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

17.

Urlaube der Sanitätsaufseher und Sanitätsdiener.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1906, Pr.-Z. 7477, folgendes beschlossen:

1. Die in dem mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 10. Juli 1896, ZZ. 3734 und 4824 genehmigten Normale für Urlaube der städtischen Beamten und Diener, sowie der sonstigen Angestellten der Gemeinde Wien, hinsichtlich der definitiv angestellten Diener und den diesen gleichgestellten Bediensteten enthaltenen Bestimmungen haben auch für die städtischen Sanitätsaufseher und Sanitätsdiener zu gelten.

2. Die gleichzeitige Beurlaubung von zwei Sanitätsdienern in einer Station ist ausgeschlossen.

3. Vor Antritt eines Urlaubes ist der Aufenthalt während des Urlaubes dem unmittelbaren Amtsvorsteher bekanntzugeben.

---

*) Siehe „Verordnungen ꝛc." ex 1903, Seite 109.

Magistrat:

18.

Nebenbeschäftigungen der städtischen Diener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 5. Mai 1906, M.-D. 1645/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Nach Artikel V und § 32 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien sind Nebenbeschäftigungen, die dem Anstande und der Stellung eines städtischen Dieners widerstreiten, der Erfüllung des Dienstes auch nur teilweise Abbruch tun, ihrer Natur und Beschaffenheit nach die volle Unbefangenheit des Dieners im Dienste beeinträchtigen können oder die unmittelbar oder mittelbar zu einer Amtshandlung in seinem eigenen oder einem hiemit zusammenhängenden Dienstes zweige führen oder auf eine solche Bezug haben, bei sonstiger Disziplinarahndung untersagt.

Der Gemeinde steht unzweifelhaft das Recht zu, die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung zu prüfen und unter Umständen ihre Ausübung zu verbieten; im Interesse der städtischen Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung ausüben wollen, ist es gelegen, sich schon vorher der Zustimmung der kompetenten Vorgesetzten zu versichern.

Ich ersuche daher, die sämtlichen dortamts zugeteilten städtischen Diener (Amtsdiener, Aushilfsdiener, Mahnboten, Schuldiener ꝛc.) dahin zu verständigen, daß sie in Hinkunft die Übernahme einer Nebenbeschäftigung behufs Beurteilung der Zulässigkeit vor Antritt derselben in allen Fällen dem unmittelbaren Amtsvorsteher (bei dem Dienerpersonal der magistratischen Bezirksämter dem Bezirksamtsleiter, bei den Schuldienern der Magistrats-Abteilung XV) schriftlich anzuzeigen haben.

Bei Beurteilung der Angemessenheit der beabsichtigten Nebenbeschäftigung werden die betreffenden Herren Amtsvorsteher (hinsichtlich der Schuldiener der Herr Vorstand der Magistrats-Abteilung XV) alle in Betracht kommenden Umstände sorgfältig in Erwägung zu ziehen haben, da auch ein im Sinne des § 32 D. P. an und für sich zulässiger Nebenverdienst gegebenenfalls z. B. wegen Häufung von Nebenbeschäftigungen ꝛc. zu Unzukömmlichkeiten führen kann.

19.

Kontrolle der Gebarung mit Jagdkarten-Blanketten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 12. Mai 1906, M.-D. 1503/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Die Verrechnung der Jagdkarten-Blankette und der hiefür erzielten, in den Wiener allgemeinen Versorgungsfond fließenden Erlöse wurde bisher nicht gleichförmig durchgeführt.

Behufs einheitlicher Gebarung mit den Jagdkarten-Blanketten sowie zur Schaffung einer wirksamen Kontrolle wird im Einvernehmen mit der Stadtbuchhaltung Nachstehendes angeordnet:

1. Die der städtischen Hauptkassa von der k. k. Statthalterei im Wege der Magistrats-Abteilung IX zukommenden Jagdkarten-Blankette sind von der Hauptkassa-Zentrale so wie bisher je nach Bedarf an die Hauptkassa-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter abzugeben; die bezüglichen Empfangsbestätigungen sind jedoch künftig mit dem Vermerke „Videat Stadtbuchhaltungs-Departement VII" zu versehen und von der Stadtbuchhaltung vorzumerken, so daß dieser stets der jeweilige Verlag bekannt ist.

2. Die Hauptkassa-Abteilungen haben an Stelle des gegenwärtig verwendeten, nicht ganz zweckentsprechenden Subjournales ein neues „Jagdkarten-Subjournal" zu führen; die betreffende Drucksorte ist von der Hauptkassa-Zentrale zu beziehen. Die Führung dieses Subjournales hat in der Weise zu erfolgen, daß der anfängliche Bestand, der Empfang, die Ausgabe und der schließliche Bestand an Jagdkarten-Blanketten sowie der Erlös für verkaufte Jagdkarten zum Ausdrucke gelangt.

Das Subjournal ist monatlich abzuschließen, der erzielte Erlös in das Summarium des Versorgungsfonds-Journales aufzunehmen und diesem das Subjournal anzuschließen.

Überdies muß jede Ausgabspost mit der vom magistratischen Bezirksamte ausgestellten Kassa-Anweisung belegt sein.

3. Werden neue Jagdkarten-Blankette bei der k. k. Statthalterei angesprochen, so ist der Akt der Stadtbuchhaltung mittels „Videat" zur Einsicht zu übermitteln; ebenso sind sowohl die alljährlich von der Hauptkassa-Zentrale zu verfassende Schlußrechnung über die Jagdkartengebarung vor der Vorlage an die k. k. Statthalterei als auch alle sonstigen auf die Jagdkartengebarung bezughabenden Amtsschriften vom Magistrate der Stadtbuchhaltung zur entsprechenden Amtshandlung zu übersenden.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft.

20.

Einsendung der der Baudeputation vorzulegenden Akten an die Magistrats-Abteilung XIV.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Mai 1906, M.-D. 1575/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Gemäß § 108 der Bauordnung für Wien ist den Sitzungen der Baudeputation ein Vertreter des Magistrates und des Stadtbauamtes mit beratender Stimme beizuziehen. Als solche Vertreter fungieren der Vorstand der Magistrats-Abteilung XIV und ein Baurat der Zentrale des Bauamtes.

Diese Vertreter sind, da die Rekurse gegen Entscheidungen der magistratischen Bezirksämter der äußeren Bezirke in Bau-Angelegenheiten von diesen Behörden der Baudeputation unmittelbar vorgelegt werden, nicht in der Lage, sich vor den Sitzungen über die zur Verhandlung kommenden Gegenstände in sachlicher Beziehung zu informieren, zumal die Tagesordnung der Baudeputation nur den Gegenstand, um den es sich handelt, bezeichnet und nur den Vermerk enthält, ob der Referent die Stattgebung oder Abweisung des Rekurses beantragt.

Es erscheint mir jedoch wünschenswert, daß die Vertreter des Magistrates und Bauamtes Gelegenheit finden, sich über den Sachverhalt, die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, sowie die Stichhältigkeit der Entscheidungsgründe vor der Sitzung gründlich zu belehren, eine Forderung, die umso berechtigter erscheint, als die Interessen der Gemeinde unmittelbar oder mittelbar durch die Entscheidung der Bauoberbehörde vielfach getroffen werden.

Um diesem Erfordernisse Rechnung zu tragen, weise ich die Herren Bezirksamtsleiter der Bezirke X bis XIX und XXI an, in allen Fällen, in denen ein Rekurs der Baudeputation vorgelegt wird, die bezüglichen Akten vor Vorlage an die Baudeputation dem Herrn Vorstande der Magistrats-Abteilung XIV br. m. zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Gleichzeitig weise ich den Herrn Vorstand der Magistrats-Abteilung XIV an, diese Akten ehemöglichst den magistratischen Bezirksämtern rückzumitteln, damit in der Vorlage keine Verzögerung eintrete.

21.

Aufstellung einer neuen Bauamts-Fachabteilung (Fachabteilung XIV) für Grundtransaktionen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. Mai 1906, M.-D. 1655/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Der Herr Bürgermeister hat laut Verfügung vom 21. Mai 1906, Pr.-Z. 7237, die Aufstellung einer neuen Fachabteilung des Stadtbauamtes und zwar der Fachabteilung XIV für Grundtransaktionen (Erwerb und Veräußerung städtischer Liegenschaften) genehmigt.

Dieser Fachabteilung wurden folgende Geschäfte zugewiesen:

1. Gutachten und Anträge über den Erwerb, den Verkauf, den Tausch und die Verpachtung von Liegenschaften der Gemeinde Wien, des Bürgerspitalfondes, des Versorgungsfondes oder sonstiger in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden Fonde oder Stiftungen, mit Ausnahme jener Liegenschaften, welche für den Bau, den Betrieb und die Erweiterung der beiden Hochquellenleitungen erforderlich sind; ist der Erwerb einer solchen Liegenschaft für die Zwecke einer anderen Bauamts-Abteilung notwendig, so hat letztere hievon der Bauamts-Abteilung XIV Mitteilung zu machen, welche sodann die Verhandlungen über den Erwerb der Liegenschaft einzuleiten und die diesfälligen Anträge im Einvernehmen mit jener Bauamts-Abteilung zu stellen hat;

2. Mitwirkung bei der grundbücherlichen Durchführung der diesbezüglichen Rechtsgeschäfte;

3. Vermarkung der erworbenen Gründe; Mitwirkung bei der Schlichtung allfälliger Grenzstreitigkeiten;

4. Mitwirkung bei der Verwaltung dieser Gründe, insolange sie nicht für den Bau von städtischen Zins-, Anstalts- oder Amtsgebäuden Verwendung finden; insbesondere Evidenzhaltung der Pachtverträge und Überwachung der in denselben festgesetzten Verpflichtungen;

5. Projektierung, Ausführung und Instandhaltung der auf solchen Gründen für Zwecke der Verwaltung erforderlichen Bauten oder sonstigen Herstellungen (Einfriedungen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Terrainregulierungen, Straßen und Wege u. dgl.);

6. Gutachten und Anträge für Parzellierung, Trennung oder Zusammenlegung solcher Gründe, Verfassung der hiezu erforderlichen Pläne und Vermessung und Aussteckung der neuen Parzellen;

7. Lieferung der Behelfe für die Anlage und Evidenzhaltung eines Lagerbuches über sämtliche städtische Fonds- und Stiftungsgründe.

Die neue Bauamts-Fachabteilung, mit deren Leitung Bauinspektor Edmund Brabbée betraut werden wird, hat am 1. Juni 1906 ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 99. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. März 1906, betreffend die Eintragung der höheren Fachschule für Textilindustrie (technisch-kommerzieller Richtung) an der k. k. Lehranstalt für Textilindustrie in Asch in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes.

Nr. 100. Kundmachung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1906, betreffend die Zulassung der Wassermessertype XLII zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 101. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Mai 1906, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Siebenreich zum Sprengel des Bezirksgerichtes Tachau in Böhmen.

Nr. 102. Verordnung des Handelsministeriums vom 14. Mai 1906, betreffend die Änderung in der Ausstattung der Postfrankomarken von 10, 20, 25 und 30 h.

Nr. 103. Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1906, betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter.

Nr. 104. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 19. Mai 1906, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Czernowitz.

Nr. 105. Gesetz vom 24. Mai 1906, betreffend die Erhöhung der Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und Diener im Wege der Selbstversicherung.

Nr. 106. Gesetz vom 24. Mai 1906, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221, erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

Nr. 107. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1906 zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 106, betreffend eine weitere Erhöhung der auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74 und des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 221, erhöhten normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Zivilstaatsbeamten und Staatslehrpersonen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 1. Mai 1906, Pr.-Z. 565/1, betreffend die Neuerrichtung des Vermessungsbezirkes Waidhofen an der Ybbs, sowie die Änderung im Umfange der Vermessungsbezirke Amstetten und Scheibbs.

Nr. 48. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 2. Mai 1906, IV. Z. 706, wegen Änderung des Zuges der Wiener Verzehrungssteuerlinie.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Mai 1906, Z. X a-298/6, betreffend die Erlassung einer Marktordnung für die Großmarkthalle-Abteilung für Viktualien der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat Dr. Friedrich Edler v. Radler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz, vorm. J. B. Wallishausser.

1906. VII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx im III. Bezirke.
2. Vermittlung von Handelsgeschäften — ein freies Gewerbe.
3. Unzulässigkeit von Grundteilungen ohne baubehördliche Genehmigung des Abteilungsplanes.
4. Berechtigung der Baugewerbetreibenden hinsichtlich des XXI. Bezirkes Floridsdorf.
5. Bedingte Stempelfreiheit der Eingaben um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.
6. Verlängerung der Lehrzeit.
7. Fortführung eines ursprünglich freien, mittlerweile konzessionspflichtig gewordenen Gewerbes auf Grund des § 56, Absatz 4 der Gewerbeordnung.
8. Gift-Verschleiß.
9. Hausierverbot für die Gemeinde Somarja, Komitat Preßburg.
10. Zulassung von Wänden aus armierten Beton- oder Gipsplatten der Firma E. Hübner.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

11. Inanspruchnahme der städtischen Steueramtskassen für die Behebung von Verlägen behufs Vereinfachung der Bargeldbewegung.
12. Bezeichnung der mit der Feuerwehr-Ehrenmedaille beliehenen Personen im n.-ö. Amts- und im Wiener Kommunal-Kalender.
13. Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Kontrahenten eingereichten Rechnungen.
14. Mitwirkung der Magistrats-Abteilung XXI bei Veröffentlichung von Druckschriften der Gemeinde Wien.
15. Verständigung der Gewerbe-Genossenschaften bei Beginn eines Gewerbebetriebes, sowie bei Veränderungen in demselben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx im III. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Juli 1905, M.-Abt. IX, 2002/05 (Festgesetzt mit den Stadtrats-Beschlüssen vom 10. Jänner 1901, Z. 110, vom 17. Jänner 1902, Z. 417, vom 30. Juni 1904, Z. 8873, und vom 6. Juli 1905, Z. 9323; rücksichtlich der Gebühren genehmigt mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Februar 1901, Z. 4950, und vom 1. August 1904, Z. X a-2169):

§ 1.

Die Zuweisung der Kühlzellen erfolgt durch die Schlachthausverwaltung in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf ein Jahr, einen Monat oder auf Tage.

Die Zuweisung auf ein Jahr erfolgt vom 1. März bis Ende Februar des folgenden Jahres. Wird eine Zelle nach dem 1. März zugewiesen, so wird die Gebühr für die restliche Zeit nach dem Jahressatze dann berechnet, wenn diese Zeit 4 Monate überschreitet; sonst wird die Gebühr nach dem Monatssatze berechnet.

Über Ansuchen kann eine Zelle an mehrere Parteien zugewiesen werden; in diesem Falle haften dieselben solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Verwaltung eine Zelle einer anderen Partei zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen.

Die Schlachthausverwaltung kann jederzeit an Stelle der bisherigen eine andere Zelle zuweisen.

§ 2.

Die Gebühren sind bei der Schlachthausverwaltung im vorhinein, und zwar bei Zuweisung auf ein Jahr in vierteljährigen Raten innerhalb der ersten drei Tage der Monate März, Juni, September und Dezember, bei Zuweisung auf einen Monat oder auf Tage aber ganz zu entrichten.

§ 3.

Die Schlachthausverwaltung kann Kühlzellen auch zur Einlagerung nach Stück zuweisen; in diesem Falle ist die Gebühr für jedes einzelne Stück und pro Tag bei Herausnahme der eingelagerten Stücke aus den Kühlzellen zu entrichten.

§ 4.

Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung der Zellen nicht länger als durch acht aufeinander folgende Tage unmöglich macht, wird bei Zuweisung für ein Jahr kein Gebührennachlaß gewährt.

In allen übrigen Fällen wird ein der Zeit entsprechender Gebührennachlaß eintreten.

In keinem Falle ist die Gemeinde Wien zu einem Schadenersatze verpflichtet.

§ 5.

Die Parteien dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde in der Zelle weder bauliche Veränderungen noch sonstige Herstellungen vornehmen.

Das Aufhängen von Waren auf Drahtgittern der Wände oder Decken der Zellen, sowie das Anbringen von Haken in den Zellen ist untersagt.

Die Parteien haften für alle durch sie oder ihr Personale in der Kühlanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

§ 6.

Die Zellen sind stets geschlossen zu halten.

Das Vorhängeschloß für die Kühlzelle hat der Zelleninhaber beizustellen.

Die Gemeinde Wien übernimmt keinerlei Haftung für die in den Zellen oder in der Vorkühlhalle aufbewahrten Vorräte und anderen Gegenstände.

§ 7.

Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für welche sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit, vollkommen geräumt und gereinigt der Schlachthausverwaltung zur Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

§ 8.

(Abgeändert mit Stadtrats-Beschluß vom 17. Mai 1906, Z. 6498, M.-Abt. IX, 1278.)

Die Kühlräume sind geöffnet:

a) An Werktagen:
von 4 bis 6 Uhr früh,
von ½11 bis 2 Uhr mittags,
von 3 bis 7 Uhr nachmittags;

b) an Sonn- und Feiertagen:
von 4 bis 6 Uhr früh,
von 11 bis 12 Uhr mittags.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlräume und der Aufenthalt in denselben nur ausnahmsweise und nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall einzuholender Erlaubnis der Schlachthausverwaltung gestattet.

§ 9.

Ungenießbares Fleisch, sowie verdorbene Waren überhaupt, dann Gedärme, Blut, lose Felle, Haare, alter Talg, altes Fett, Knochen, ferner Sachen, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind, Kleidungsstücke und Handwerkzeuge dürfen in der Kühlanlage nicht aufbewahrt werden.

Sollten derartige Gegenstände vorgefunden werden oder bereits eingebrachte als verdorben sich herausstellen, so sind dieselben von der Partei zu entfernen, widrigens die Beseitigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei erfolgt.

Vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

§ 10.

Das Salzen und Pökeln von Fleisch ist in allen Räumen der Kühlhalle verboten. Das Einbringen von derartig zubereitetem Fleisch in diese Räume in gut verschlossenen Gefäßen ist gestattet.

Das Zerteilen der Fleischwaren darf in sämtlichen Räumen der Kühlhalle nur mit Messer und Säge geschehen.

§ 11.

Die Eingangstüren zu den Kühlräumen sind beim Ein- und Austritt sofort zu schließen. Es ist untersagt, selbe durch Unterlagen oder sonstwie offen zu halten.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

Das Einfahren mit Handwägen, sowie das Rauchen ist verboten.

Der Partei ist gestattet, ihr Namenschild an der ihr zugewiesenen Zelle nach einem bestimmten Muster anzubringen.

§ 12.

Das Fleisch darf nicht früher in die Kühlzellen gebracht werden, als bis es auf die Lufttemperatur abgekühlt ist.

Die Vorkühlhalle darf nur durch die Zelleninhaber benützt werden. In die Vorkühlhalle darf nur solches Fleisch gebracht werden, welches zur Aufbewahrung in den Kühlzellen bestimmt ist.

Für die Benützung der Vorkühlhalle ist von den Zelleninhabern keine besondere Gebühr zu entrichten.

Das im Vorkühlraume untergebrachte Fleisch muß bis 1 Uhr mittags des folgenden Tages aus demselben wieder entfernt werden. An Sonn- und Feiertagen hat jedoch die Beseitigung des Fleisches bis 12 Uhr mittags zu erfolgen.

§ 13.

Jede Verunreinigung der Kühlanlage ist untersagt.

In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten.

Die Zellen sind von der Partei zu reinigen, die Reinigung der übrigen Räume wird von der Schlachthausverwaltung veranlaßt.

Die näheren Weisungen werden von der Schlachthausverwaltung im Einvernehmen mit der technischen Betriebsleitung der Kühlanlage getroffen.

§ 14.

Die Wasserausläufe dürfen nur zur Entnahme von Wasser mittels Gefäßen geöffnet werden und sind, sobald die Gefäße gefüllt sind, wieder zu schließen.

Das Reinigen von Gefäßen, Tüchern und sonstigen Gegenständen an den Wasserausläufen ist untersagt.

Es ist verboten, in die Muscheln der Wasserleitung feste Stoffe, wodurch eine Verstopfung herbeigeführt werden könnte, zu bringen.

Jedes unnütze Laufenlassen, sowie jede Vergeudung von Wasser ist untersagt.

§ 15.

Die Parteien dürfen das elektrische Licht nicht eigenmächtig einschalten, sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an das Aufsichtsorgan in der Kühlanlage zu wenden.

§ 16.

Die Parteien sind verpflichtet, der Schlachthausverwaltung jederzeit Eintritt und Nachschau in der Zelle zu ermöglichen; sie, sowie ihr Personale haben den von der Schlachthausverwaltung aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 17.

Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit (§ 1):

für ein Jahr	70 K	— h
für einen Monat	18 „	— „
für einen Tag	— „	80 „

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird;

2. bei Einlagerung nach Stück (§ 3):

für ein Rind	1 K	— h
für 1/8 Rind	— „	20 „
für ein Schwein	— „	60 „
für ½ Schwein	— „	30 „
für ein Kalb	— „	40 „
für ein Schaf oder Lamm	— „	20 „

§ 18.

Parteien, welche sich diesen Bestimmungen nicht fügen, kann durch die Schlachthausverwaltung die Zelle ohneweiters entzogen werden.

Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Schlachthausverwaltung das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Gebührenzahlung zu entziehen.

Die Übertretung der Vorschriften dieser Kundmachung wird nach § 100 und § 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 24. Mai 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

2.

Vermittlung von Handelsgeschäften — ein freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1906, Z. I a-295/5, Mag. B.-A. VII, Z. 11541/06.

Mit der Entscheidung der Statthalterei vom 13. April 1905, Z. I-2571/1, wurde der Firma Moritz Tiller & Komp. in Wien die Konzession zur Privatgeschäftsvermittlung mit der Berechtigung zum Betriebe der Vermittlung von Warenbestellungen verschiedener Art zwischen Privatpersonen und Gewerbetreibenden, sowie der Auszahlungen für derart gelieferte Waren im Standorte Wien, VII., Mariahilferstraße 22, mangels des Bedarfes nach einem neuen derartigen Unternehmen und bei dem Abgange besonders rücksichtswürdiger Umstände verweigert.

In Erledigung des dagegen eingebrachten Rekurses des Vertreters der Firma Moritz Tiller & Komp., Josef Toffler, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 28. Februar 1906, Z. 2415, die angefochtene Entscheidung der Statthalterei mit folgender Motivierung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben:

Nach der Aktenlage beabsichtigt die Firma Moritz Tiller & Komp. Bestellungen der Kunden ihrer Uniformierungsanstalt auf verschiedene Waren (Gegenstände des Haus- und Familienbedarfes, Kleider, Wäsche u. s. f.), welche die Firma selbst nicht führt, an die solche Waren erzeugenden oder damit handelnden Firmen sowie Preiskurante und Offerte dieser Firmen an die Besteller zu leiten und auf diese Weise sowie durch die Aufstellung besonderer Zahlungsmodalitäten (sofortige Begleichung der Rechnungen des Verkäufers durch die Firma Moritz Tiller & Komp. unter Abrechnung einer fünfprozentigen Provisionsgebühr, ratenweise Abzahlung des Rechnungsbetrages mit einem zwei- bis vierprozentigen Ratenzuschlage durch den Käufer) den Abschluß von Geschäften zu vermitteln, welche im Sinne des Artikels 273 des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

Die Vermittlung in Handelsgeschäften stellt sich aber im Sinne des Artikels V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung und des § 1, letztes Alinea der Gewerbeordnung, als freies Gewerbe dar.

Hievon ist die Firma mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihr überlassen bleibt, nunmehr das freie Gewerbe an kompetenter Stelle anzumelden.

3.

Unzulässigkeit von Grundteilungen ohne baubehördliche Genehmigung des Abteilungsplanes.

Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Döbling, Abteilung VII, vom 14. April 1906, Z. 896, M.-Abt. I, 4483/06:

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat mit dem Beschlusse vom 28. März 1906, R. XV, 19/6/5, in der Grundbuchssache des Bernhard Salzer, Realitätenbesitzers in Wien, vertreten durch Dr. Moritz Ludwig Weiß in Wien, wegen Teilung, respektive Abschreibung von der Einl.-Z. 275 des Grundbuches Ober-Döbling infolge Revisionsrekurses der Gemeinde Wien, vertreten durch den Magistrat, gegen den Beschluß des k. k. Ober-Landesgerichtes in Wien als Rekursgericht vom 13. Jänner 1906, R. XV, 19/6, womit der Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Döbling vom 14. Dezember 1905, T.-Z. 2614/5, infolge Rekurses des Bernhard Salzer abgeändert wurde, entschieden:

Es wird in Stattgebung des Revisionsrekurses der rekursgerichtliche Beschluß abgeändert und der abweisliche erstrichterliche Beschluß wieder hergestellt.

Begründung.

Der Erstrichter hat die erbetene grundbücherliche Abtrennung mit Recht abgewiesen, weil die nach § 3, lit. b der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1889, L.-G.-Bl. Nr. 35, erforderliche Genehmigung der Gemeinde Wien als Baubehörde nicht beigebracht wurde. Nach § 364 a. b. G. B. muß sich das Recht des Eigentümers auf Zerteilung seiner Liegenschaft jene Einschränkungen gefallen lassen, welche in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles enthalten sind. Dazu gehört auch die Bestimmung des § 3 cit., welche, wie sich aus dem Zusammenhalte mit § 1, Punkt 2 und § 10 ebenda ergibt, den Zweck verfolgt, das gesetzliche Recht der Gemeinde, den Grundeigentümer zur Herstellung der notwendigen Kommunikationen entsprechend heranzuziehen, sicherzustellen. Zu diesem Zwecke schreibt § 3, lit. b cit. die Genehmigung der Baubehörde schon für das Ansuchen um Unterabteilung eines an einer bereits bestehenden Straße gelegenen Baugrundes in mehrere Baustellen vor. Es liegt auf der Hand, daß es nicht darauf ankommt, daß der betreffende Grund schon im Grundbuche und Kataster als Bauparzelle eingetragen ist, sondern auf den tatsächlichen Charakter desselben. Eine andere Annahme würde nicht nur von den tatsächlichen Verhältnissen der städtischen Entwicklung völlig absehen, sondern auch der Umgehung des Gesetzes Tür und Tor öffnen. Es ist daher ganz unentscheidend, daß der betreffende Grund im Kataster (von welchem übrigens der Gesuchsteller selbst in seinem Rekurse behauptet, daß er in Wien mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht Schritt hält) noch als Garten erscheint, tatsächlich ist er seiner Lage nach ein Baugrund und die beabsichtigte Teilung kann nach der Natur der Sache nicht zur Schaffung noch eines abgesonderten Gartens, sondern nur Bauzwecken dienen. Der Gesuchsteller führt auch weder im Gesuche noch im Rekurse einen anderen wirtschaft-

lichen Zweck der ganzen Maßregel an, er deutet sogar den Verbauungszweck, wenn auch erst für die Zukunft, an. Ein wirtschaftliches Interesse des Eigentümers an der Eröffnung einer neuen Einlage, respektive an der Abtrennung ist aber überhaupt eine Voraussetzung des Ansuchens.

Infolge dieser Entscheidung erhält das hiergerichtliche Grundbuchsamt den Auftrag, den vorigen Grundbuchsstand wieder herzustellen.

4.

Berechtigung der Baugewerbetreibenden hinsichtlich des XXI. Bezirkes Floridsdorf.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 16. Mai 1906, Z. I a-933/19, M.-Abt. XVII, 3671/06 wurde Nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Zu der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1906, R.-G.-Bl. Nr. 91, hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 24. April 1906, Z. 9281, bemerkt, daß für die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestandenen Gewerbeberechtigungen mit dem Standorte im Gebiete des XXI. Wiener Gemeindebezirkes die Vorschriften des § 21 des Baugewerbegesetzes in Betracht kommen.

Die klare Bestimmung des § 21 des Baugewerbegesetzes schließt jeden Zweifel darüber aus, daß der Umfang der Berechtigung jener Baugewerbetreibenden, welche zur Zeit des Erscheinens der Verordnung den Standort ihres Gewerbes im XXI. Wiener Gemeindebezirke hatten, durch die Verordnung nicht berührt wird, und daher speziell die im Gebiete des XXI. Gemeindebezirkes bereits bestehenden Baumeister und Maurermeister nach der Ausnahmserklärung zu Bauarbeiten in diesem Bezirke in demselben Umfange berechtigt sind, wie sie es vorher waren. Aus diesem Grunde ist in Übereinstimmung mit der bisherigen Gepflogenheit bei derartigen Ausnahmserklärungen von der Aufnahme einer diesfälligen Bestimmung in die Verordnung abgesehen worden.

Solche Baumeister und Maurermeister, welche den Standort ihres Gewerbes außerhalb des Gebietes des XI. Wiener Gemeindebezirkes haben und für einen bestimmten Bau in diesem Bezirke im Sinne des § 33 der Bauordnung für Wien oder des § 40 der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß Wiens als Bauführer von der Behörde bereits zugelassen worden sind, werden hinsichtlich dieser Bauführung durch die Bestimmungen der Verordnung nicht getroffen.

5.

Bedingte Stempelfreiheit der Eingaben um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1906, Z. III-1446, M.-Abt. XVI, 4430/06, wurde Nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Eingaben von im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Staatsbürgern an eine k. und k. Vertretungsbehörde um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses genießen, sofern diese Eingaben seitens der Vertretungsbehörde vidiert und von dieser selbst an die inländische Behörde weitergeleitet werden, die Stempelfreiheit im Sinne der Tarifpost 44 t des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Die Beilagen der genannten Eingaben sind gemäß § 11 des zitierten Gesetzes von der in der Tarifpost 20 derselben angeordneten Beilagenstempelgebühr per 30 h befreit.

Hievon erfolgt die Verlautbarung über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1905, Z. 29705 ex 1905.

6.

Verlängerung der Lehrzeit.

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 28. Mai 1906, Z. I a-1818, M.-Abt. XVII, 3980, wurde der Magistrat von der nachstehenden Vorschrift zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Die beteiligten Ministerien haben die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des 4. und 6. Absatzes des § 99 b der Gewerbeordnung, betreffend die Verlängerung der statuten- oder vertragsmäßig festgesetzten regelmäßigen Lehrzeit wegen wiederholter Vernachlässigung des gewerblichen Unterrichtes aus eigenem Verschulden des Lehrlings, seitens der Gewerbebehörden nicht gleichmäßig gehandhabt werden, und daß insbesondere in der Richtung Zweifel zu bestehen scheinen, wann die „Unterrichtsvernachlässigung" als „selbstverschuldet" angesehen werden kann und muß.

Das k. k. Handelsministerium hat sich deshalb im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht veranlaßt gesehen, mit Erlaß vom 12. Mai 1906, Z. 81, Nachstehendes zu eröffnen.

Mit der erwähnten Vorschrift hat der Gesetzgeber offenbar den Zweck verfolgt, den Gewerbebehörden in der Fakultät der Verlängerung der Lehrzeit ein wirksames Mittel zu dem Zwecke an die Hand zu geben, damit der Unterrichtserfolg, welcher durch den vorgeschriebenen Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen erzielt werden soll (das Lehrziel) auch wirklich erreicht und nicht etwa durch das eigene Verschulden des Lehrlings zum Schaden seiner künftigen fachlichen Befähigung verfehlt werde.

Von dieser Auffassung ausgehend, kann man nun ein Verschulden im Sinne des § 99 b der Gewerbeordnung nicht bloß in der gänzlichen Unterlassung des Schulbesuches erblicken, man muß ein solches vielmehr auch dann als gegeben annehmen, wenn der Lehrling in anderer Art wie z. B. durch wiederholtes Zuspätkommen zum Unterrichte, durch beharrliche Störung des Unterrichtes, durch Unbotmäßigkeit oder durch fortdauernden Mangel an Aufmerksamkeit und an Lerneifer die Erreichung eines entsprechenden Unterrichtserfolges vereitelt.

Gemäß § 19 der mit der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. November 1904, Z. 24977 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht 1904, Nr. 42) verlautbarten Schul- und Disziplinarordnung für die allgemein gewerblichen und fachlich gewerblichen Fortbildungsschulen, einschließlich der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind die Übertretungen dieser Ordnung, wie auch Mangel an Aufmerksamkeit und an Lerneifer zunächst durch die Schule selbst mittels der ihr zu Gebote stehenden Disziplinarmittel zu ahnden und erst, wenn sich diese als wirkungslos erwiesen haben, wenn der Schüler sich der von der Schule über ihn verhängten Strafe entzieht oder wenn er überhaupt nicht beim Unterrichte erscheint, ist der Schüler der Gewerbebehörde anzuzeigen.

Aus dieser Norm ergibt sich, daß die im Gesetze als Voraussetzung für die Verlängerung der Lehrzeit geforderte Wiederholung im Zeitpunkte der Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde seitens der Schulleitung bereits vorliegt und in allen diesen Fällen ohne weiters mit der Verlängerung vorgegangen werden kann.

Gleichwohl wird es sich empfehlen, in Fällen, in denen nicht besonders erschwerende Umstände die sofortige Anwendung dieser weittragenden Maßregel geboten erscheinen lassen, die Verlängerung der Lehrzeit zunächst nur anzudrohen und erst wenn auch diese Androhung fruchtlos bliebe, die Verlängerung selbst als ultima ratio zu verfügen.

Ebenso wie die im Vorstehenden erwähnten Anzeigen, werden aber auch die Anzeigen über die verfügte zeitweilige Ausschließung eines Schülers von der gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungsschule wegen disziplinarwidrigen Benehmens der Gewerbebehörde die Handhabe für eine Verlängerung der Lehrzeit bieten, falls sie die Ausschließung zu bestätigen findet, weil die durch die Ausschließung bedingte länger dauernde Fernhaltung des Lehrlings vom Unterrichte und die daraus folgende Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges der wiederholten selbstverschuldeten Vernachlässigung des Unterrichtes gleichgeachtet werden muß.

Was endlich die Zeitdauer der Verlängerung der Lehrzeit betrifft, so wird diese nach dem Grade des dem Lehrlinge zur Last fallenden Verschuldens zu bemessen sein. Als Mindestausmaß wird eine einmonatliche Verlängerung der Lehrzeit zu gelten haben. Wurde gegen einen Lehrling schon einmal mit dieser Maßregel vorgegangen, so wird die Verlängerung — jedoch stets innerhalb der im letzten Absatze des § 99 b der Gewerbeordnung normierten Maximaldauer eines Jahres — für einen entsprechend längeren Zeitraum auszusprechen sein.

7.

Fortführung eines ursprünglich freien, mittlerweile konzessionspflichtig gewordenen Gewerbes auf Grund des § 56, Absatz 4 der Gewerbeordnung.

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juni 1905, Z. I-3753/3 (Mag. B.-A. V, 30460/05):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. Mai 1905, Z. 51829 ex 1904, dem Rekurse der Witwe A. E. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. September 1904, Z. I-5908/1, mit welcher unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes V vom 22. Juni 1904, Z. 30238/04, Mag. B.-A. V, der Genannten die Fortführung des Zahntechnikergewerbes auf Grundlage des Gewerbescheines ihres verstorbenen Gatten J. E. ddto. 12. April 1890, Z. 124244, untersagt wurde, Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung angeordnet, daß die von A. E. erstattete Anmeldung der Fortführung des fraglichen Gewerbes auf ihre Rechnung für die Dauer des Witwenstandes vom magistratischen Bezirksamte für den V. Wiener Gemeindebezirk zur Kenntnis zu nehmen ist. A. E. ist jedoch zur Bestellung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) zu verhalten.

Zur eigenen Information wird mitgeteilt, daß dem genannten k. k. Ministerium für diese Entscheidung folgende Erwägung maßgebend war: Die Bestimmung des § 56, Absatz 4 G.-O. bezweckt, der Witwe oder den minderjährigen Erben eines Gewerbetreibenden den Lebensunterhalt zu sichern. Daß in dieser Gesetzesstelle nur von konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerben die Rede ist, hat seinen Grund darin, daß für den Antritt solcher

*

Gewerbe ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, welchen die Witwe (beziehungsweise die minderjährigen Erben) wohl in den meisten Fällen nicht wird erbringen können. Hinsichtlich der freien Gewerbe ist eine besondere derartige Bestimmung nicht notwendig, weil ja die Witwe ein solches Gewerbe, da es frei ist, jederzeit selbst anmelden kann. Wenn nun ein freies Gewerbe später konzessioniert wird, verliert die Witwe die Möglichkeit, dieses Gewerbe nach dem Tode ihres Gatten selbst anzumelden. Dem Geiste des Gesetzes entsprechend wird ihr daher das Recht des § 56, Absatz 4 G.-O., d. i. der Fortführung des mittlerweile konzessionspflichtig gewordenen Gewerbes auf Grundlage der Gewerbsberechtigung ihres verstorbenen Gatten, also auf Grundlage des alten Gewerbescheines zugebilligt werden müssen.

8.

Gift-Verschleiß.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 15. Juni 1906, Z. 9350:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wurde dem Herrn Edmund Dirnbacher im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession für den Gifthandel im Betriebsorte VI., Gumpendorferstraße 84, gegen genaueste Einhaltung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, mit dem Beifügen erteilt, daß für dieses Gewerbe, dessen Eintragung im Gewerberegister unter Z. 1312 erfolgte, der Erwerbsteuer-Konto Z. 22415/06 eröffnet wurde.

9.

Hausierverbot für die Gemeinde Somarja, Komitat Preßburg.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Juni 1906, Z. I a 2023, M.-Abt. XVII, 4352/06:

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 10. Mai 1906, Z. 31138, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Somarja des Komitates Preßburg unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 5. Juni 1906, Z. 16073, in Kenntnis gesetzt: alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die k. k. Polizei-Direktion, die beiden Stadträte Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

10.

Zulassung von Wänden aus armierten Beton- oder Gipsplatten der Firma E. Hübner.

Dekret des Wiener Magistrates vom 19. Juni 1906, M.-Abt. XIV, 152:

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. Hübner, XI., Lebergasse 82, wird die Verwendung der von ihr erzeugten Wände aus Beton- oder Gipsplatten mit Eisendrahteinlagen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Diese Platten werden nur insolange als Baumaterial für Wände zugelassen, als sie den überreichten Musterstücken entsprechen. Die Stärke der Eiseneinlagen muß mindestens 2 mm betragen.

2. Sowohl die aus Beton als auch aus Gipsmörtelplatten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile von Wohnungen und Geschäften, jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäfte verwendet werden. Die aus armierten Betonplatten und Gipsmörtelplatten hergestellten Wände haben bei einer Stockwerkshöhe bis zu 3·50 m und einer Tiefe von 5·50 m in unverputztem Zustande eine Stärke von mindestens 5 cm, bei größeren Höhen und Tiefen eine Stärke von mindestens 7 cm zu erhalten. Die Mischung des Betons ist im ungünstigen Falle im Verhältnisse von ein Volumteile Zement auf vier Volumteile Sand herzustellen. Die zu verwendenden Materialien müssen bester Gattung sein.

3. Alle diese Wände sind in der Regel auf Träger zu stellen, dürfen nicht höher als 5 m sein und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

4. Die Platten müssen vor dem Transporte und dem Versetzen vollkommen erhärtet sein sind unter einander mittels der Eiseneinlagen sorgfältigst zu verbinden. Zur Fugenausfüllung und zur Ausfüllung der Eck-Aussparungen ist bei den Betonplatten Portlandzementmörtel, bei den Gipsplatten Gipsmörtel zu verwenden. Für einen guten Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist Sorge zu tragen.

5. Das Aufstellen solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Konsensplänen auszuweisen.

6. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung auf Grund der Erfahrungen bleiben vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

11.

Inanspruchnahme der städtischen Steueramtskassen für die Behebung von Verlägen behufs Vereinfachung der Bargeldbewegung.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 5. Juni 1906, M. D. 1858/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Mit den Normalien vom 18. Juli 1903, M. D. 2018 (Norm. Blatt Nr. 92, Mag. Vdg. Bl. ex 1903, S. 79) und vom 18. Februar 1905, M. D. 504 (Norm. Blatt Nr. 22, Mag. Vdg. Bl. ex 1905, S. 26 und 27) wurde der Geldverkehr der städtischen Ämter und Unternehmungen mit den städtischen Steuerämtern bezüglich der Bezahlung der von der Gemeinde zu entrichtenden Steuern einer Regelung zu dem Zwecke unterzogen, um eine unnötige Bargeldbewegung zu vermeiden und zugleich die Zentralisierung der Geldgebarung anzubahnen.

In weiterer Ausgestaltung dieser Verfügungen, die sich bestens bewährt haben, werden behufs Verhinderung einer unnötigen Bargeldbewegung und zur Schaffung einer Dispositionsmöglichkeit über sämtliche in den städtischen Kassen einlaufende Gelder nachstehende Anordnungen getroffen:

Vom 1. Juli 1906 angefangen hat die Behebung der Verläge, insbesondere seitens der Bezirksvorstehungen, der Armeninstitute und der städtischen Waisenhäuser in der Regel nicht mehr bei der städtischen Hauptkassa-Zentrale, sondern bei der städtischen Steueramts-Abteilung des betreffenden Bezirkes auf Grund von Anweisungen der anweisenden Stellen zu erfolgen.

Die einen Verlag ansprechenden Amtsstellen haben zu diesem Zwecke womöglich sechs Tage vor Eintritt der Notwendigkeit der Verlagsbehebung einen Anforderungsausweis mit Benützung der hiezu aufgelegten Druckforte auszufertigen und der Stadtbuchhaltung (Dep. I oder VI a) behufs Prüfung und Vorschreibung zu übermitteln, gleichzeitig aber die Steueramts-Abteilung von der Höhe des angeforderten Betrages und den etwa erforderlichen Münzsorten im kurzen Wege in Kenntnis zu setzen, damit dieselbe die erforderliche Disposition der Gelder treffe.

Die Stadtbuchhaltung hat nach erfolgter Vorschreibung das dem Anforderungsausweise ar geschlossene Aviso auszufertigen und der Hauptkassa-Zentrale zu übermitteln. Der Anforderungsausweis ist an den Ressortreferenten im kurzen Wege weiterzuleiten, welcher die Steueramts-Abteilung zur Auszahlung und Verrechnung anweist und den Anforderungsausweis an die anfordernde Amtsstelle zurückleitet.

Diese hat die dem Anforderungsausweise angeheftete Quittung auszufertigen und den angeforderten Verlag bei der städtischen Steueramts-Abteilung zu beheben.

Die städtische Steueramts-Abteilung hat bei Behebung des Verlages den Anforderungsausweis samt Amtsquittung einzuziehen, beide dem täglichen Kassagebarungsausweise anzuschließen und mit diesem dem Zentral-Steueramte (Zentral-Steuerverrechnung) zu übersenden.

Das Zentral-Steueramt hat aus den einlangenden Kassagebarungsausweisen die Anforderungsausweise zu entnehmen, in einen Kumulativabfuhrschein zusammenzufassen und sofort der Hauptkassa-Zentrale zu übermitteln.

Diese hat nach vorheriger Prüfung der Übereinstimmung der eingelangten Anforderungsausweise mit den früher eingelangten Avisi diese Abfuhr wie eine Barabfuhr zu quittieren und als Steuerzuschläge bei den eigenen Geldern in Empfang, gleichzeitig die einzelnen Beträge der Anforderungsausweise in den betreffenden Journalen in Ausgabe zu stellen.

Die Anforderungsausweise sind dem Ausgabsjournale, die Avisi dem Empfangsjournale anzuschließen.

Diese Vorschriften haben auch bezüglich der Verläge, welche seitens der Hauptkassen-Abteilungen angesprochen werden, mit der Abänderung zu gelten, daß die Vorschreibung des Verlages durch die Stadtbuchhaltung zu entfallen hat, dagegen das Aviso an die städtische Hauptkassa-Zentrale von dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes gleichzeitig mit der Auszahlungs-Anweisung auszufertigen und abzusenden ist.

Um zu verhindern, daß größere Barbeträge bei den einzelnen Amtsstellen unfruktifiziert erliegen, finde ich anzuordnen, daß seitens der anfordernden

Amtsstellen nur der unbedingt nötige Verlag angesprochen wird. Die anweisenden Stellen sowie die Stadtbuchhaltung sind gehalten, diesem Umstande ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Zur Verhinderung eines Mißbrauches ordne ich ferner an, daß die Anweisungen nur acht Tage vom Anweisungstage an gerechnet Gültigkeit haben, demnach nach Ablauf dieser Frist seitens der städtischen Steuerämter nicht mehr honoriert werden dürfen.

Um eine Disponierung über die bei den städtischen Steuerämtern erliegenden Beträge zu ermöglichen, hat die Steueramts-Direktion der Magistrats-Abteilung II täglich einen Kassastandsrapport über sämtliche Steueramts-Abteilungen zu erstatten.

Weitere Erläuterungen werden erforderlichenfalls durch die Magistrats-Abteilung II hinausgegeben werden.

Ich behalte mir vor, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen eine weitere Ausgestaltung dieses Anweisungsverkehres anzuordnen.

12.

Bezeichnung der mit der Feuerwehr-Ehrenmedaille beliehenen Personen im n.-ö. Amts- und im Wiener Kommunal-Kalender.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 13. Juni 1906, M. D. 2022/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat am 6. Juni 1906 unter Pr.-Z. 1320 nachstehenden Erlaß anher gerichtet:

„Bei der Korrektur der Ausschnittbögen für die nächstjährige Ausgabe des n.-ö. Amtskalenders ist die Zuerkennung der „Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens" in der Weise zu berücksichtigen, daß den Namen der mit diesem Ehrenzeichen beliehenen Personen das Zeichen (F) beigesetzt wird."

Dies wird mit dem Ersuchen verlautbart, den gleichen Vorgang bei der nächstjährigen Ausgabe des Wiener Kommunalkalenders beobachten zu wollen.

Gleichzeitig weise ich den Herrn Vorstand der Magistrats-Abteilung IV an, ein Verzeichnis der im Wiener Kommunalkalender enthaltenen Personen, welchen die oben erwähnte Ehrenmedaille verliehen worden ist, dem Präsidialbureau des Magistrates der Stadt Wien alljährlich vor Drucklegung des Wiener Kommunal-Kalenders vorzulegen.

13.

Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Kontrahenten eingereichten Rechnungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Edmund Posselt vom 16. Juni 1906, M. D. 2101/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Der Herr Bürgermeister hat am 9. Juni 1906 zur Z. 8206 nachstehenden Erlaß an den Herrn Magistrats-Direktor gerichtet:

„Gelegentlich der in der Stadtrats-Sitzung vom 6. d. M. in Beratung gezogenen Schlußrechnung, betreffend die Regulierung der Savoyenstraße im XVI. Bezirke wurde die Wahrnehmung gemacht, daß, obwohl die Genehmigung und Ausführung des bezüglichen Projektes schon im Jahre 1900 erfolgte, die Schlußabrechnung erst im Jahre 1905 durchgeführt wurde und am 30. Mai 1906 an den Stadtrat gelangte.

Ich nehme dies neuerlich zum Anlaß, um Sie, Herr Magistrats-Direktor, zu ersuchen, die geeigneten Verfügungen treffen zu wollen, damit die Abrechnungen über Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde Wien seitens der städtischen Ämter in einem rascheren Zuge gepflogen werden, da es nicht angeht, daß die Geschäftsleute oft jahrelang auf die Flüssigmachung ihrer Verdienstsummen warten müssen.

Dieser letztere Umstand hat auch schon wiederholt zu Beschwerden der städtischen Kontrahenten Anlaß gegeben und hält viele — insbesondere kleinere — Geschäftsleute und Gewerbetreibende ab, sich um städtische Arbeiten und Lieferungen überhaupt zu bewerben.

Ich erwarte nunmehr, daß diesem wiederholt gerügten Übelstand endlich ein Ziel gesetzt werde."

Indem ich diesen Erlaß zur genauesten Darnachachtung zur Kenntnis bringe, füge ich bei, daß sowohl der Gemeinderat mit Beschluß vom 31. August 1897, Z. 6619, als auch der Stadtrat mit Beschluß vom 10. August 1898, Z. 4842 (siehe Mag.-Vdg.-Blätter Nr. 9 ex 1897, S. 91 und Nr. 9 ex 1898, S. 106) die Beschleunigung der Adjustierung der von städtischen Kontrahenten eingereichten Rechnungen strengstens aufgetragen hat.

Ich muß es daher als sehr bedauerlich bezeichnen, daß diesen Aufträgen bisher nicht immer entsprochen wurde, und zwar umsomehr als bereits mit Erlaß des Magistrats-Direktors vom 16. Jänner 1903, M. D. 135 (Norm.-Blätter des Magistrates Nr. 13 ex 1903, Mag.-Vdg.-Blatt Nr. 1 ex 1903, S. 18) der eingangs bezogene Gemeinderats-Beschluß mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht wurde, daß die Einhaltung dieser Weisungen jedem einzelnen Beamten unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht werde.

14.

Mitwirkung der Magistrats-Abteilung XXI bei Veröffentlichung von Druckschriften der Gemeinde Wien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Posselt vom 18. Juni 1906, M. D. 313/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Laut des vom Stadtrate in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1894 genehmigten Übereinkommens, betreffend die Vergebung des Debits für die von der Gemeinde Wien herausgegebenen Publikationen an die Firma Wilhelm Braumüller wurde dem statistischen Departement die Evidenz und Verrechnung über die in Kommissionsverlag gegebenen Druckschriften der Gemeinde Wien übertragen.

Hievon wurden die städtischen Ämter mit dem Magistratsdekrete vom 17. Jänner 1894, M. Z. II 36/93 (republiziert mit dem Normalienblatte Nr. 21 ex 1902, Mag.-Vdg.-Bl. S. 33) mit dem Bemerken verständigt, daß sie sich vor Drucklegung der von ihnen ausgehenden Publikationen mit dem Leiter des statistischen Departements wegen Festsetzung der an die Verlagsfirma abzugebenden Zahl von Exemplaren ins Einvernehmen zu setzen haben.

Anläßlich der Übertragung des Kommissionsverlages an die Firma Martin Gerlach & Komp. (jetzt Gerlach & Wiedling) wurden die städtischen Ämter an die bezüglichen Vereinbarungen und Bedingungen mit dem Erlasse vom 19. Dezember 1903, M. Abt. XXI 224/03 (Norm. Blatt Nr. 125 ex 1903, Mag.-Vdg.-Blatt ex 1904, S. 5) erinnert und es wurde als zweckmäßig bezeichnet, vor Drucklegung eines zum Kommissionsverlage geeigneten Werkes mit der Magistrats-Abteilung XXI wegen Höhe der Auflage, Bekanntgabe des Ladenpreises und Beobachtung der übrigen Bestimmungen über den Kommissionsverlag das Einvernehmen zu pflegen.

Ungeachtet dieser Bestimmungen wiederholt es sich fast bei jeder Herausgabe eines Druckwerkes durch andere Ämter, daß die Magistrats-Abteilung XXI von der Drucklegung zu spät, oft erst nach deren Vollendung Kenntnis erhält und nachträglich auf die oben bezogenen Bestimmungen aufmerksam machen muß, wenn bereits die Auflage bestimmt ist oder der den Kommissionsverlag enthaltende Vermerk auf dem Titelblatte fehlt und die beste Zeit für den Vertrieb der Werke, nämlich die Zeit der Besprechung in den öffentlichen Blättern, versäumt ist.

Ich weise daher die städtischen Ämter an, sich vor Drucklegung der zum buchhändlerischen Vertriebe geeigneten Veröffentlichungen der Gemeinde Wien mit der Magistrats-Abteilung XXI den oben bezogenen Bestimmungen gemäß ins Einvernehmen zu setzen.

Bei diesem Anlasse mache ich noch auf folgendes aufmerksam:

Die Bibliothek der Magistrats-Abteilung für Statistik erhält nicht immer ein Exemplar der von städtischen Ämtern herausgegebenen Druckwerke, obwohl diese Abteilung zur Redaktion des Verwaltungsberichtes die Kenntnis aller wichtigen Vorgänge im Interesse einer vollständigen, übersichtlichen und zusammenfassenden Berichterstattung benötigt; auch behufs Ermöglichung einer anziehenden äußeren Ausstattung des Verwaltungsberichtes mit Bildwerken, Karten u. s. w. ist die Übermittlung derartiger Druckschriften an die Magistrats-Abteilung XXI wünschenswert.

Es ist daher von jeder durch die Gemeinde Wien herausgegebenen Druckschrift, soferne sie für die Magistrats-Abteilung für Statistik von Interesse erscheint, ein Exemplar an diese Abteilung für ihre Bibliothek abzugeben.

Endlich ist in allen Fällen, in denen statistische Daten unter Mitwirkung städtischer Ämter in die Öffentlichkeit gelangen oder Gegenstände erledigt werden sollen, deren Behandlung durch die statistische Methode am leichtesten und zweckmäßigsten geschehen kann, stets im Einverständnisse mit der Magistrats-Abteilung für Statistik vorzugehen.

15.

Verständigung der Gewerbe-Genossenschaften bei Beginn eines Gewerbebetriebes, sowie bei Veränderungen in demselben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Juni 1906, M. D. 1977 06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Laut Mitteilung der Genossenschaft der Gastwirte in Wien wurde von derselben ein Kataster sämtlicher Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen angelegt und es soll dabei die Wahrnehmung gemacht worden sein, daß die genannte Genossenschaft von Konzessionsverleihungen, Witwenfortbetrieben, Verpachtungsbewilligungen ꝛc. nicht immer verständigt wurde.

Da dieser Kataster naturgemäß nur dann einen Wert besitzt, wenn stets sämtliche Veränderungen eingetragen werden, die Eintragung der Veränderungen aber von deren Bekanntgabe durch den Magistrat, beziehungsweise die magistratischen Bezirksämter abhängt, so ersuche ich die in Frage kommenden Herren Amtsvorstände darauf zu sehen, daß die Gastwirte-Genossenschaft, beziehungsweise die Gewerbe-Genossenschaften überhaupt bei Beginn eines Gewerbebetriebes, sowie bei Veränderungen in demselben jedesmal verständigt werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt

Nr. 108. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1906, betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 117 bis 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nr. 109. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Mai 1906, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Hucisko jawornickie, sowie der Gemeinde Widaczów zum Sprengel des Bezirksgerichtes Przeworsk in Galizien.

Nr. 110. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116) des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nr. 111. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1906, betreffend die Ausstattung des Nebenzollamtes II. Klasse Markshausen mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Klasse.

Nr. 112. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. Mai 1906, womit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium der Punkt V—D der Beilage Nr. 15 zu § 34 der mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119, erlassenen Vollzugsvorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93 und zu dem Gesetze vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, abgeändert wird.

Nr. 113. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Mai 1906, betreffend die Einschränkung der Transportkontrolle für Kaffee auf den Grenzbezirk gegen die Schweiz.

Nr. 114. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Ackerbaues vom 12. Juni 1906, betreffend die Abänderung des Statutes des Zollbeirates für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 115. Kundmachung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Juni 1906, betreffend die Hinausgabe der Erläuterungen zum allgemeinen Zolltarife vom 13. Februar 1906. R.-G.-Bl. Nr. 20.

Nr. 116. Gesetz vom 12. Juni 1905, betreffend die zu Zwecken des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau vom 17. Februar 1905, L.-G. und V.-Bl. Nr. 40, über die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen.

Nr. 117. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 7. Juni 1906, mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur erlassen werden.

Nr. 118. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juni 1906, betreffend die Abänderung des Formulares für die Bekenntnisse zur Rentensteuer.

Nr. 119. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1906, gültig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit welcher die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1906, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend die achte Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1905, R.-G.-Bl. Nr. 191, betreffend die Arzneitaxe für die erste Hälfte des Jahres 1906, abgeändert werden.

Nr. 120. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Juni 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Gablonz.

Nr. 121. Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 24. Juni 1906, betreffend die Hinausgabe eines abgeänderten statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Nr. 122. Gesetz vom 25. Juni 1906, womit in Ergänzung des § 14 des Gesetzes vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, höhere Adjunkten geschaffen werden.

Nr. 123. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 14. Juni 1906, betreffend die Bestimmung der Abrechnungsstellen für die Einlieferung von Schecks.

Nr. 124. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juni 1906, betreffend die Art der Entrichtung der Stempelgebühren für Schecks.

Nr. 125. Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juni 1906, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dabie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Radomysl in Galizien.

Nr. 126. Gesetz vom 30. Juni 1906, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1906.

Nr. 127. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1906, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1906 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 128. Gesetz vom 30. Juni 1906, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Juli 1906 bis 31. Dezember 1906 provisorisch zu regeln.

Nr. 129. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Juli 1906, womit die mit Verordnung vom 10. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 57, angeordnete provisorische Aktivierung des mit der Schweiz am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Anlagen, Zusatzartikel und Schlußprotokoll bis längstens 1. August 1906 aufrecht erhalten wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Mai 1906, Z. XIII-695, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Gmünd, Horn und Waidhofen an der Thaya.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Mai 1906, Z. XVIb-548/11, betreffend die den Bezirksstraßen-Ausschüssen Groß-Enzersdorf, Gaming, Marchegg und Persenbeug für das Jahre 1906 erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Juni 1906, Z. V-2473/1, womit die abgeänderte Dienstesvorschrift für das Verwahrungsamt im k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien erlassen wird.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Rädler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1906. VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Heimatrecht. — Öffentliche Armenversorgung durch Spitalspflege.
2. Festsetzung der Relation für die von den französischen Vertretungsbehörden einzuhebenden Gebühren.
3. Stockbiegergewerbe — freies Gewerbe.
4. Mangelndes Rekursrecht der Genossenschaft gegen Konzessionserteilung.
5. Vorschrift über die Abschreibung von Militärtaxen.
6. Bei Übertretungen der Gewerbeordnung besteht kein parteimäßiger Anspruch auf behördliche Intervention.
7. Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft durch die freiwillige Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.
8. Distanz-Zertifikate, Kompetenz zur Ausstellung.
9. Zulassung von Sandsteinstufen aus dem Steinbruche des Ernst Franke in Neulengbach und des Franz Wacik in Rekawinkel.
10. Erzeugung und Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren.
11. Ehefähigkeitszeugnisse vom Standpunkte des Wehrgesetzes; Stempelung.
12. Bestellung persischer Honorar-Konsuln.
13. Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.
14. Berechtigung der Kassenfabrikanten zum Transporte von Kassen.
15. Unreelles Gebaren von Geldvermittlern.
16. Zulassung von Compoundwänden der Aktiengesellschaft für Patent-Korksteinfabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Bockmayer.
17. Wetterprognosen.
18. Verzeichnis der Fahrtaxen und ortsüblichen Fahrlöhne.
19. Konzessionierte Gewerbe. — Witwenfortbetrieb.
20. Gemeinde Nagyberezna. Hausierverbot.
21. Bestellung von Kommissären der Gewerbe-Inspektion.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

22. Regulierung der Bezüge des niederen städtischen Sanitätspersonales.

Magistrat:

23. Verbot der Unterredungen über die Qualifikation zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.
24. Interimsempfänge des städtischen Steueramtes.
25. Gebietsumfang der k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf-Umgebung und Korneuburg.
26. Behandlung der Einbürgerungs-Gesuche.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Heimatrecht. — Öffentliche Armenversorgung durch Spitalspflege.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. April 1906, Nr. 3991/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Jacobi in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Edlen v. Schuster, Malnič, Krupsky, Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Freudenthal gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. April 1904, Z. 4521, betreffend das Heimatrecht des Josef Dittrich, nach der am 5. April 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Mayrleb, in Vertretung des belangten Ministeriums, und des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes hat das auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, von der Gemeinde Freudenthal am 15. Juni 1901 gestellte Ansuchen um Aufnahme des am 13. August 1828 in Freudenthal geborenen und am 10. Mai 1903 daselbst verstorbenen Josef Dittrich in den Wiener Heimatverband, sowie das gleiche Ansuchen des Genannten selbst mit dem Beschlusse vom 2. Oktober 1901, Z. 24846, abgewiesen.

Den gegen diesen Beschluß eingebrachten Berufungen der genannten Gemeinde und des Josef Dittrich und den weiteren Rekursen dieser Parteien hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 17. April 1902, Z. 35023, und beziehungsweise das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 29. April 1904, Z. 4521, keine Folge gegeben, welche ministerielle Entscheidung sich darauf stützte, daß Josef Dittrich dadurch, daß er während der in die Ersitzungsfrist fallenden Zeit, und zwar vom 1. Februar 1896 an, aus dem Johannispital-Stiftungsfonde eine monatliche Pfründe, zuletzt im Betrage von 5 fl. 80 kr. = 11 K 60 h bezogen habe und vom 24. September 1900 ab in der k. k. Krankenanstalt Rudolf-Stiftung wegen eines seine spätere Übernahme in die Versorgungsanstalt bedingenden unheilbaren Leidens auf öffentliche Kosten verpflegt wurde, als der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen betrachtet werden müsse.

Über die vorliegende Beschwerde war zunächst die auf § 22 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. 105, gestützte Einwendung zu prüfen, welche dahin geht, daß unter der im letzten Absatz des § 2 der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, erwähnten öffentlichen Armenversorgung als Ausschließungsgrund der Ersitzung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde nur jene Versorgung zu verstehen sei, welche die Heimatgemeinde selbst aus eigenen Mitteln bietet, oder gemäß der §§ 28 bis 30 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 im Ersatzwege bestreitet.

Die Lösung dieser Frage ist jedoch nicht im § 22 des Heimatgesetzes, sondern im § 2 der Heimatgesetznovelle zu suchen, wo als Erfordernis der Erwerbung des Heimatanspruches hingestellt ist, daß der Bewerber während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimgefallen sein darf.

In dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes kann ein Anhaltspunkt für die Anschauung der Beschwerde, daß die von den bestehenden Anstalten und Stiftungen (§ 22, Absatz I des Heimatgesetzes) übernommene Armenfürsorge nicht geeignet sei, die Ersitzung des Heimatrechtes zu unterbrechen, nicht gefunden werden.

Im Gegenteil beweist beispielsweise der im Schlußabsatze des bezogenen § 2 enthaltene Zusatz, daß der Genuß eines Stipendiums nicht als ein Akt der Armenversorgung anzusehen sei, klar, daß der Gesetzgeber sonstige öffentliche Anstalten und Stiftungen, welche als Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten Armer oder Minderbemittelter bestehen, nicht aus dem Begriffe der öffentlichen Armenversorgung ausscheiden wollte, da er es für notwendig fand, die Stipendien ausdrücklich auszunehmen.

Es bleibt daher im vorliegenden Falle nur noch zu untersuchen, ob Josef Dittrich während der Ersitzungszeit tatsächlich dadurch der öffentlichen Armenversorgung im Sinne des § 2, Absatz 5 der Heimatgesetznovelle anheimgefallen sei, daß er in Spitalsbehandlung auf öffentliche Kosten sich befand, beziehungsweise einen Pfründengenuß aus einer Armenstiftung bezog.

In dieser Richtung hat der Gerichtshof erwogen, daß das unterscheidende Merkmal zwischen Armenversorgung und vorübergehende Unterstützung darin besteht, daß als Armenversorgung jene Beihilfe aus öffentlichen Mitteln verstanden wird, welche als Ergänzung oder an Stelle einer Erwerbstätigkeit geleistet werden muß, die nicht hinreicht, die gewöhnlichen, mit der Lebensführung des Aufnahmswerbers verbundenen Auslagen zu decken, also eine Beihilfe, welche die voraussichtlich dauernd unzureichende, also mangelnde Erwerbsfähigkeit ergänzt oder ersetzt, während von vorübergehenden Unterstützungen nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um, besonders durch bloß zeitweise Gesundheitsstörungen verursachte außergewöhnliche Auslagen handelt, die durch die Erwerbstätigkeit des Heimatwerbers auch mit Zuhilfenahme seines Kredites wegen ihrer Außergewöhnlichkeit nicht gedeckt

werden können; nur in diesem letzteren Falle werden also die öffentlichen Mittel lediglich zur Überwindung eines augenblicklichen Notstandes im Erwerbsleben des einzelnen, sonst auf eigenen Füßen stehenden Wirtschafters in Anspruch genommen. Nun ergibt sich aus den vorliegenden Akten, daß Josef Dittrich vom 24. Oktober 1900 bis 20. Juni 1901 in der k. k. Krankenanstalt Rudolfs-Stiftung in Wien auf öffentliche Kosten untergebracht war, und daß er aus dieser Spitalsbehandlung wegen dauernden Siechtums infolge Marasmus post apoplexiam ungeheilt in die Wiener allgemeine Versorgungsanstalt abgegeben wurde.

Hiedurch sind aber alle Kriterien dafür gegeben, daß Josef Dittrich während seiner neunmonatlichen Spitalspflege in öffentlicher Armenversorgung sich befand.

Die Beschwerde war daher abzuweisen, ohne daß es notwendig erschien, die weitere Frage zu untersuchen, ob der von Josef Dittrich in der Erstzungszeit aus dem Johannesspital-Stiftungsfonde genossene Pfründenbezug ebenfalls als Armenversorgung sich darstelle.

2.

Festsetzung der Relation für die von den französischen Vertretungsbehörden einzuhebenden Gebühren.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1906, Z. IX-1332, M.-Abt. XXII, 1458:

Zufolge Mitteilung der französischen Botschaft wurde die Relation für die von ihr in Kronenwährung einzuhebenden Gebühren vom 1. April 1906 angefangen mit 96 K = 100 Francs festgesetzt.

Es beträgt sonach die Gebühr für die Legalisierung:

1. eines Geburts- oder Totenscheines 2 K 88 h = 3 Francs;
2. eines Trauscheines oder einer Anerkennungsurkunde 5 K 76 h = 6 Francs;
3. eines Trauscheines verbunden mit der Legitimierung eines unehelichen Kindes 9 K 60 h = 10 Francs;
4. eines Eheaufgebotszeugnisses 1 K 92 h = 2 Francs;
5. einer Unterschrift 11 K 52 h = 12 Francs, und

für ein Paßvisum 9 K 60 h = 10 Francs.

3.

Stockbiegergewerbe — freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. April 1906, Z. I a-1147 (M. V.-A. XIV, Z. 16057/06):

Mit der d. ä. Entscheidung vom 10. Februar 1906, Z. 1048, wurde die von Franz Metka in Wien erstattete Anmeldung des Stockbiegergewerbes nicht zur Kenntnis genommen und diesem der Beginn oder die Fortsetzung dieses Gewerbebetriebes untersagt, weil das Stockbiegergewerbe als ein Teil des handwerksmäßigen Drechslergewerbes anzusehen ist und der bezügliche Befähigungsnachweis von Franz Metka nicht erbracht wurde.

Die Statthalterei gibt dem dagegen eingebrachten Rekurse Folge und ordnet unter Behebung der angefochtenen Entscheidung die Ausstellung des Gewerbescheines für das angemeldete Gewerbe unter der Voraussetzung, daß persönliche Ausschließungsgründe im Sinne der §§ 5 und 36 G.-O. gegen den Vorgenannten nicht vorliegen, aus dem Grunde an, weil das Stockbiegen keine dem Drechsler vorbehaltene Tätigkeit ist.

4.

Mangelndes Rekursrecht der Genossenschaft gegen Konzessionserteilung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 1906, M.-Abt. XVII, 5095:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Dr. Grafen Schönborn, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk sowie der k. k. Hofräte Freiherrn v. Benz, Dr. Hiller und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Rohrer über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. September 1905, Z. 42446, betreffend eine Konzessionserteilung nach der am 7. März 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Prokisch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des k. k. Ministerial-Vizesekretärs Dr. v. Stadler als Vertreter der belangten Behörde, sowie des Dr. Edmund Kornfeld, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung des mitbeteiligten R. H. in Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß vom 10. August 1905, Z. 5014, hat die niederösterreichische Statthalterei dem R. H. die Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte in Wien erteilt.

Diese Konzession wurde in das Gewerberegister eingetragen.

Mit der heute angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern den Rekurs der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister gegen diese Konzessionserteilung als unstatthaft zurückgewiesen, weil der Genossenschaft nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ein Rekursrecht gegen die Erteilung einer Konzession nicht zusteht.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die angefochtene Entscheidung als begründet erkennen, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Der § 114 der Gewerbeordnung bezeichnet allerdings unter anderm als gesetzliche Aufgabe der gewerblichen Genossenschaften ganz allgemein die „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen" ihrer Mitglieder. Mit dieser Bestimmung sollte nun aber lediglich der Zweck und das Ziel der autonomen Verwaltungstätigkeit der Genossenschaften bezeichnet werden und es kann diese Bestimmung nicht auf solche Angelegenheiten bezogen werden, deren Regelung eben nicht der autonomen Tätigkeit der Genossenschaften überantwortet, sondern im Gegenteile den staatlichen Verwaltungsbehörden direkt vorbehalten ist; diese Bestimmung ist also nicht etwa dahin auszulegen, daß in jenen Angelegenheiten, welche die Genossenschaft oder ihre Mitglieder zwar irgendwie berühren, über welche aber nach Vorschrift des Gesetzes die staatlichen Behörden zu entscheiden haben, den Genossenschaften Parteienrechte zukommen sollen; denn derartige autonome Verbände, wie sie die Genossenschaften sind, werden von der Gesetzgebung zu dem Zwecke geschaffen, damit sie durch eigene Kräfte und mittels der Mitglieder deren gemeinsame Interessen in jenen Richtungen fördern, welche nicht schon Gegenstand der unmittelbaren Fürsorge und Regelung durch die staatliche Verwaltung sind; es kommt solchen Verbänden ohne eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung keinesfalls die Aufgabe zu, in Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung zu kontrollieren und sie im ordentlichen Rechtsmittelwege zu bekämpfen. Zu den Angelegenheiten aber, welche der staatlichen Verwaltung unmittelbar vorbehalten sind, gehört nun, wie sich aus den Bestimmungen der §§ 11, 13, 14, 22, dann 141 bis 146 der Gewerbeordnung ergibt, die Beurteilung und Entscheidung der Frage, ob bei demjenigen, welcher ein Gewerbe angemeldet oder sich um eine Konzession beworben hat, die gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte dieses Gewerbes vorliegen. Die Ingerenz der Genossenschaften auf derartige Fragen reicht nun nur so weit, als ihnen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eine solche einräumen, wie dies auch tatsächlich durch die Gewerbeordnung in mehrfachen Beziehungen geschehen ist; so im § 14, Absatz 6 und 7 und im § 114, Absatz 4 der Gewerbeordnung; in diesen Fällen ist der Behörde tatsächlich zur Pflicht gemacht, die zuständige Genossenschaft zu vernehmen; die Genossenschaft hat hiebei gegenüber der Gewerbebehörde die Stellung eines begutachtenden öffentlichen Organes, woraus aber durchaus nicht etwa von selbst folgt, daß der Genossenschaft ein besonderes Kontrollrecht gegenüber den Gewerbebehörden eingeräumt wäre, welches sie im Wege des Rekurses an die Oberbehörde verfolgen dürfte.

Hieran kann auch die Bestimmung des § 144 der Gewerbeordnung, nach welcher vor jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines oder Erteilung der Konzession die betreffende Genossenschaft zu verständigen ist, nichts ändern; denn diese Bestimmung steht offenbar nur mit der Bestimmung des § 107, wonach mit dem Antritte eines Gewerbes auch die Erwerbung der Mitgliedschaft der Genossenschaft verbunden ist, im Zusammenhange; sie soll also lediglich die Evidenzhaltung der Mitglieder, nicht aber die Einbringung von Rechtsmitteln seitens der Genossenschaft ermöglichen.

Selbstverständlich kann es den Genossenschaften selbst in Angelegenheiten, welche außerhalb ihrer autonomen Verwaltungstätigkeit liegen, also zum Beispiel bei Zulassungen zum Gewerbebetriebe, nicht verwehrt werden, sich, wenn sie wahrnehmen, daß von einer Gewerbebehörde die gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend gehandhabt, oder unrichtig ausgelegt wurden, um Abhilfe an die Oberbehörde zu wenden; derartige Beschwerden aber, welche auch den einzelnen Gewerbeinhabern zustehen müssen, sind nur als Anrufung des Aufsichtsrechtes der Oberbehörden, nicht aber als Geltendmachung subjektiver Rechtsansprüche anzusehen, wie sie allein zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen angeblich gesetzwidrige Entscheidungen legitimieren können.

Wenn also das Ministerium des Innern den Rekurs der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien wider die dem R. H. erteilte Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes als unstatthaft zurückgewiesen hat, so befand es sich hiemit im vollen Einklange mit dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung und es war also die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

5.

Vorschrift über die Abschreibung von Militärtaxen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1906, Z. II-1199, M.-Abt. XVI, 4857 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Es wird häufig die Wahrnehmung gemacht, daß von den polit. Bezirksbehörden um die Bewilligung zur Abschreibung von Militärtaxrückständen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit angesucht wird, ohne daß diese Voraussetzung tatsächlich gegeben beziehungsweise erwiesen ist.

Nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 22. Mai 1893, Z. 9118 (Normalien-Sammlung Band II Nr. 2601) kann die Abschreibung von Militärtaxrückständen — abgesehen von dem Falle der Ver-

jährung — nur erfolgen, wenn die dauernde Uneinbringlichkeit mit Sicherheit angenommen werden kann, wobei ausdrücklich bestimmt wurde, daß der unbekannte Aufenthalt allein nicht als Beweis der unbedingten Uneinbringlichkeit zu betrachten ist.

Auf eine dauernde Uneinbringlichkeit ist wohl mit Sicherheit nur dann zu schließen, wenn ein vollständig mittelloser Restant gestorben ist, oder wenn ein Restant in die dauernde Armenversorgung übernommen wurde; desgleichen, wenn es sich um vollständig mittellose unheilbare Geisteskranke, um notorische Trinker, Vaganten und Schübling handelt, aber nur unter der Voraussetzung, daß bei diesen eine Änderung ihrer finanziellen Verhältnisse, z. B. durch Erbschaft, in der Zukunft aller Voraussicht nach ausgeschlossen ist.

Aus dem Mangel an pfändbaren Objekten, welcher bei den im Tag- oder Wochenlohne stehenden Militärtaxpflichtigen wohl die Regel sein wird, darf auf die unbedingte Uneinbringlichkeit der ausständigen Taxen nicht ohneweiters geschlossen werden, am wenigsten, sobald die Einkommenverhältnisse des Restanten relativ gesicherte und nicht absolut ungünstige sind.

Bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse werden alle Umstände in Betracht zu ziehen sein, welche auf die Zahlungsfähigkeit Einfluß haben, z. B. ob ein Restant ganz allein seine Familie zu erhalten hat, oder ob ihm diese Pflicht durch den Verdienst einzelner Familienglieder erleichtert wird. Es werden daher bei Stellung eines Antrages auf Abschreibung von rückständigen Taxen vorstehende Ausführungen zu beachten sein. Militärtaxrückstände aus den letzten fünf Jahren sind in der Regel nicht zur Abschreibung zu beantragen.

Stets ist der geeignete Zeitpunkt, in welchem mit Erfolg die Einbringung des Rückstandes gewärtigt werden kann, wahrzunehmen und darauf zu sehen, daß einer Verjährung des Einforderungsrechtes durch entsprechende Maßnahmen entgegengetreten werde.

6.

Bei Übertretungen der Gewerbeordnung besteht kein parteimäßiger Anspruch auf behördliche Intervention.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1906, Z. I a-773/6 (M.-Abt. XVII, 5273/06):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juni 1906, Z. 18662, hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Beschluß vom 5. Juni 1906, Z. 6217, V.-G.-H. ex 1906, die sub praes. 26. Mai 1906 dort eingebrachte Beschwerde des B. K., Maurermeisters in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar 1906, Z. 3535, betreffend die Abweisung einer Anzeige des Beschwerdeführers gegen Ingenieure und Baumeister wegen angeblich unbefugter Ausübung des Maurermeistergewerbes gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Gewerbeordnung keine Bestimmung enthält, aus welcher für den einzelnen Gewerbetreibenden ein parteimäßiger Anspruch auf behördliche Intervention gegenüber angeblich das Gewerbe unbefugt ausübenden dritten Personen abgeleitet werden könnte und demgemäß auch in der Ablehnung einer Amtshandlung seitens der Behörde keine Verletzung eines subjektiven Rechtes desjenigen, der die Anzeige erstattet hat, gelegen sein kann.

7.

Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft durch die freiwillige Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1906, Z. XVI a-2937, M.-Abt. XVI, 5492 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Anläßlich eines speziellen Falles, in welchem ein österreichischer Staatsangehöriger ohne vorherige Anzeige seines Ausscheidens aus dem österreichischen Staatsverbande, bezw. ohne vorher seine Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande erwirkt zu haben, die Naturalisierung als Untertan in einem fremden Staate erlangt hatte, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. Juni 1906, Z. 24992 eröffnet, daß in der freiwilligen Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft ein Verzicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft in jenen Fällen zu erblicken ist, in welchen der Betreffende an der Ablegung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht durch die Wehrpflicht behindert ist.

8.

Distanz-Zertifikate, Kompetenz zur Ausstellung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juni 1906, Z. II-1342 (M.-Abt. XXII, 2332/06):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß hinsichtlich der Ausstellung der nach der Durchführungs-Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 87, zu dem Gesetze vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militär-Vorspann im Frieden, für die Vorspannvergütung unter Umständen maßgebenden Distanz-Zertifikate nicht gleichmäßig vorgegangen wird, indem diese Bestätigungen teils von den Bezirkshauptmannschaften selbst, teils von den Bauabteilungen, beziehungsweise vom technischen Departement einer Landesstelle erteilt wurden.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 9. Juni 1906, Dep. XVII, Nr. 93, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Erinnerung gebracht, daß die bei den politischen Behörden bestehenden Bauabteilungen sowohl nach der klaren Diktion der Bestimmungen der §§ ad 19, Alinea 1 und ad 25 der bezogenen Durchführungs-Verordnung, mit welchen die Ausstellung der Distanz-Zertifikate ausdrücklich den politischen Bezirksbehörden zugewiesen wurde, als auch nach den mit der Ministerial-Verordnung vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268, festgesetzten Grundzügen für die Organisation des Staatsbaudienstes, nach welchen die den politischen Behörden zugeteilten Baubeamten die ihnen übertragenen technischen Geschäfte unter der unmittelbaren Leitung ihres politischen Amtsvorstandes zu besorgen haben, die Befugnis zur selbständigen Ausfertigung derartiger Distanz-Zertifikate, sowie der sonstigen im § ad 25 der obzitierten Durchführungs-Verordnung vorgesehenen Bestätigungen nicht besitzen.

9.

Zulassung von Sandsteinstufen aus dem Steinbruche des Ernst Franke in Neulengbach und des Franz Wacik in Rekawinkel.

Dekret des Wiener Magistrates vom 26. Juni 1906, M.-Abt. XIV, 1043/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Ernst Franke in Altlengbach Nr. 62 und des Herrn Franz Wacik in Eichgraben Nr. 12 wird die Verwendung der aus dem Steinbruche des ersteren in Neulengbach und dem Steinbruche des letzteren in Eichgraben erzeugten Stiegenstufen zur Herstellung von freitragenden Stiegen im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Stufen sind nur bei Wohngebäuden oder Objekten, bei welchen die Stiege keine größere Belastung als in gewöhnlichen Wohngebäuden erfährt, zulässig.

Die freie Stufenlänge darf höchstens 1·30 m betragen.

2. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuch-Plänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil ersichtlich zu machen.

3. Das Stufenprofil hat mindestens 15 cm Auftritt, 30 cm Breite, 2·5 cm Falz und 5 cm vordere und rückwärtige Schräge zu erhalten.

Die Einmauerungslänge hat mindestens 25 cm zu betragen.

4. Der Nachweis über die Biegungsfestigkeit des Steines ist jedesmal vor Einmauerung der Stufen zu erbringen und sind bei obigem Minimalprofile zur Erreichung einer fünffachen Sicherheit gegen Bruch für die verschiedenen Stufenlängen nachfolgende Biegungsfestigkeiten durch eine amtliche Prüfungsanstalt nachzuweisen:

Stufenlänge in Metern	$s = \frac{M}{w}$ Kilogramm per Quadratzentimeter	Biegungsfestigkeit Kilogramm per Quadratzentimeter	Anmerkung
1·10	10·52	52·60	$M = \frac{l^2}{2}(G + qb)$
1·20	12·52	62·60	$G = 1{\cdot}1$ kg
1·25	13·46	67·30	$q = 0{\cdot}04$ kg cm²
1·30	14·55	72·75	$b = 0{\cdot}30$ m

Auch bleibt es dem Stadtbauamte vorbehalten, die genügende Tragfähigkeit durch stichprobenweise Bruchproben festzustellen, bei welchen der Bruch nicht früher als bei Belastung mit dem vierfachen Eigengewichte und der fünffachen Nutzlast eintreten darf.

Die zu den Proben nötigen Ersatzstücke sind vom Bauführer beizustellen und hat dieser auch die Kosten der Erprobung zu tragen.

5. Fallen die Erprobungen ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanständeten, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle Stufen vom Bau zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

6. Die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften, beziehungsweise die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

10.

Erzeugung und Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 29. Juni 1906, R.-G.-Bl. Nr. 132:

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

Die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 235, mit welcher Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen wurden, werden durch je einen Zusatz ergänzt und haben künftig zu lauten:

„§ 1.

Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, Flüssigkeitsmaße, als Kinderspielzeug dienende Eßgeräte dürfen nicht:

1. ganz oder teilweise aus Blei oder aus einer in 100 Gewichtsteilen mehr als zehn Gewichtsteile Blei enthaltenden Legierung hergestellt;

2. an der Innenseite mit bleihältigem Zinn verzinnt;

3. mit einer Legierung, welche in 100 Gewichtsteilen mehr als zehn Gewichtsteile Blei enthält, gelötet;

4. mit Glasur oder Email versehen sein, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen 4 Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen Blei abgeben oder unter Verwendung von Zink oder Antimonverbindungen hergestellt sind.

Glasur und Email müssen mit der Unterlage gut verschmolzen sein und dürfen nicht abblättern.

Zur Herstellung von Metallteilen an Kindersaugflaschen dürfen nur Metalllegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten.

§ 2.

Zum Einhüllen von Lebensmitteln sowie von Kau- und Schnupftabak dürfen Metallfolien, die in 100 Gewichtsteilen mehr als einen Gewichtsteil Blei enthalten, nicht verwendet werden, wenn diese Metallfolien mit den Lebensmitteln oder mit dem Kau- und Schnupftabak in unmittelbare Berührung kommen."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; zugleich tritt die für die Verpackung von Tee besonders erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 81, außer Wirksamkeit.

11.

Ehefähigkeitszeugnisse vom Standpunkte des Wehrgesetzes; Stempelung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1906, Z. II-1065/1, M.-Abt. XVI, 5732/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 15. Juni 1906, Dep. XIV, Nr. 286, eröffnet, daß Bestätigungen über die Statthaftigkeit der Eheschließung vom Standpunkte der erfüllten Stellungspflicht gegenwärtig im Hinblicke auf die mit dem 6. Nachtrage zu den Wehrvorschriften I. Teil angeordnete Abänderung des § 87 : 6 dieser Vorschriften für „waffenunfähig" Klassifizierte nur mehr in der daselbst bestimmten Form eines Dienstpflicht-Enthebungsscheines und für jene, bezüglich welcher der Beschluß auf „Löschen" gefällt wurde, in der Form eines Landsturmbefreiungs-Zertifikates nach dem Muster 11 zum § 14 der Landsturm-Organisationsvorschrift zu erteilen ist.

Betreffs der Stempelbehandlung der Dienstpflicht-Enthebungsscheine und der Gesuche um deren Ausfolgung wird auf den h. o. Erlaß vom 10. Jänner 1905, Z. II-6645/04, verwiesen.

* * *

Statthalterei-Erlaß vom 10. Jänner 1905, Z. II-6645, M.-Abt. XVI, 377/05:

Laut einer dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung zugekommenen Mitteilung des k. k. Finanzministeriums unterliegen die Dienstpflicht-Enthebungsscheine nach dem Muster 18½ zu § 87 der Wehrvorschriften I. Teil nach T. P. 7, lit. b des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. 50, keiner Stempelgebühr. Desgleichen sind etwaige schriftliche Reklamationen wegen Ausfolgung eines solchen Scheines im Sinne der T. P. 44, lit. s obigen Gesetzes als gebührenfrei anzusehen. Dies ist beim § 87 : 6 der Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

12.

Bestellung persischer Honorar-Konsuln.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juli 1906, Z. IX-1223/4 (M.-Abt. XXII, 2407/06):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1906 dem Bestallungsdiplome des zum persischen Honorar-General-Konsul in Wien ernannten Honorar-Vize-Konsuls in Wien Georges Chilaiditi das Allerhöchste Exequatur zu erteilen und dem österreichischen Staatsangehörigen Gottlieb Kraus die Annahme des ihm verliehenen Postens eines persischen Honorar-Konsuls in Wien Allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

13.

Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 17. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 142:

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, wird verordnet:

§ 1. Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit gesundheitsschädlichen Farben, Farbstoffzubereitungen und Färbemitteln und das Verkaufen und Feilhalten derartig gefärbter Lebensmittel ist verboten.

§ 2. Als gesundheitsschädlich im Sinne des § 1 werden bezeichnet:

I. Alle Farbstoffe und Färbemittel überhaupt, welche Antimon, Arsen, Barium, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zinn und Zink enthalten.

Die Ministerialverordnungen vom 15. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 246, und vom 4. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 113, betreffend die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservierung von Gemüsen, beziehungsweise von Früchten bleiben hiedurch unberührt.

II. Die Pikrinsäure und alle ihre Verbindungen, die Dinitrokresole und ihre Metallverbindungen (Viktoriagelb, Safransurrogat), das Martiusgelb (Naphtylamingelb, Manchestergelb, die Calcium- oder Natriumverbindung des Dinitroalphanaphtols), das Aurantia (Kaisergelb, Salze des Hexanitrodiphenylamins), das Orange II (Mandarin G extra, Tropaeolin 000 Nr. 2, Natriumsalz des Sulfanilsäureazobetanaphtols), das Aurin, Corallin und das Gummigutti, ferner die oxalsauren Salze an sich unschädlicher Farbbasen.

§ 3. Unschädliche natürliche Farben (Pflanzenfarben, Farben tierischen Ursprungs), welche zur Färbung von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in Gefäßen oder Umhüllungen gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden, auf welchen diese Bestimmung und die Bezeichnung „unschädlich" deutlich lesbar vermerkt ist.

Unschädliche künstliche Farben (Mineralfarben, Teerfarben), welche zur Färbung von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in der Originalpackung der Fabrik, welche dieselben erzeugt, und unter der in der Fabrik eingeführten Bezeichnung gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden und müssen auf ihrer Umhüllung außer den Bezeichnungen „zur Färbung von Lebensmitteln" und „unschädlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 142", neben der Firma (Namen) der Fabrik auch noch die Firma (Namen) des Verschleißers in deutlich erkennbarer Form tragen. Dem Detailhändler ist es jedoch gestattet, die in Orginalpackung bezogenen künstlichen Farben in kleinerer Verpackung abzugeben, aber auch auf dieser Verpackung muß der vorgeschriebene Vermerk „Zur Färbung von Lebensmitteln" und „unschädlich im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 142", sowie die Firma (Namen) des Detailhändlers ersichtlich sein und haftet der letztere für die Identität der abgepackten Ware mit der in der Originalpackung bezogenen.

Bei Mischungen künstlicher organischer Farben muß außerdem auf der Verpackung genau ersichtlich gemacht sein, aus welchen Farben die Mischung besteht.

§ 4. Das Färben von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), die zum Verkaufe bestimmt sind, mit unschädlichen Farben und das Verkaufen und Feilhalten von mit unschädlichen Farben gefärbten Lebensmitteln ist, wenn die Färbung nicht zu dem Zwecke vorgenommen wurde, die geringere Qualität des Lebensmittels zu verdecken (§ 13 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) und insofern nicht die Bestimmungen der folgenden Absätze Platz greifen, erlaubt.

Das Färben von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, und das Verkaufen und Feilhalten gefärbter Lebensmittel ist verboten, wenn die Färbung geeignet ist, das Verdorbensein oder die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Lebensmittels zu verbergen.

Das Färben von Fleisch und Fleischwaren, die zum Verkaufe bestimmt sind, das Verkaufen und Feilhalten gefärbten Fleisches und gefärbter Fleischwaren sowie die gewerbsmäßige Verwendung gefärbter natürlicher Wursthüllen (Magen und Darm) ist unbedingt verboten. Die Verwendung künstlicher, mit unschädlichen Farben gefärbter Wursthüllen für Dauerwürste fällt nicht unter dieses Verbot.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten gefärbten Kaffees ohne die ausdrückliche Bezeichnung „gefärbt" ist verboten.

§ 6. Eß- oder Trinkgeschirre, sowie Geschirre und Geräte, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dürfen nicht unter Benützung der im § 2 bezeichneten Farben gefärbt werden.

Umhüllungen (Papier) und Schutzbedeckungen, welche mit den im § 2 bezeichneten Farben gefärbt sind, dürfen zur Aufbewahrung oder Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Ausgenommen von diesem, in den beiden vorhergehenden Absätzen ausgesprochenen Verbote ist die Färbung mit Barytumsulfat (blanc fixe), Barytfarblacken, welche frei von Barytumcarbonat und wasserlöslichen Barytumverbindungen sind, mit Chromoxyd, Musivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, ferner die Färbung durch in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannte Farben

endlich die Herstellung eines äußeren haltbaren Anstriches auf Gefäßen aus wasserdichten Stoffen, insofern dabei nicht solche Farben Verwendung finden, welche Arsen oder Blei als integrierenden Bestandteil des Färbemittels enthalten.

§ 7. Zur Färbung und Herstellung kosmetischer Mittel (zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, der Haare, der Mundhöhle u. s. w.) dürfen die in § 2 genannten Stoffe nicht verwendet werden.

Gestattet wird jedoch, Bariumsulfat, Cadmiumsulfid, Chromoxyd, Zinkoxyd, Zinksulfid, Zinnoxyd und Zinnober Seifen, Schminken oder kosmetischen Salben zuzusetzen.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden keine Anwendung auf die Verwendung von Farben, welche die im § 2, I, bezeichneten Metalle lediglich als Verunreinigungen und nur in solcher Menge enthalten, welche sich bei den in der Technik üblichen Darstellungsweisen nicht vermeiden läßt.

Die Verunreinigung des Farbstoffes beziehungsweise Färbemittels ist im Sinne der vorstehenden Bestimmung unzulässig, wenn sie so groß ist:

a) daß 5 g des trockenen Farbstoffes oder bei Farbstoffen in Teigform, beziehungsweise in Lösung, eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, im Marsh'schen Apparate innerhalb 30 Minuten einen deutlichen Arsenspiegel liefern;
b) daß 5 g des trockenen Farbstoffes, beziehungsweise eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, mehr als 10 mg Blei oder Antimon oder mehr als 2 mg Quecksilber enthalten;
c) daß 5 g des trockenen Farbstoffes, beziehungsweise eine Menge, die 5 g Trockensubstanz entspricht, mehr als 20 mg Barium, Cadmium, Chrom, Kupfer, Uran, Zinn oder Zink enthalten.

§ 9. Zur Färbung und Herstellung von Spielwaren, Bilderbogen, Bilderbüchern und Tuschfarben für Kinder, sowie von künstlichen Christbäumen dürfen die im § 2 genannten Farben nicht verwendet werden. Tuschfarben für Kinder dürfen nur unter der Bezeichnung „für Kinder" oder „unschädlich" oder „ungiftig" gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden.

Ausgenommen von diesem Verbote ist die Verwendung von Bariumsulfat, Barytfarblacken, welche frei von Bariumcarbonat und wasserlöslichen Bariumverbindungen sind, Chromoxyd, Mussivgold, Zinnober und Metallfarben, d. h. Farben aus metallischem Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen, von Antimonsulfid und Cadmiumsulfid als Färbemittel der Kautschukmasse, von Bleioxyd in Firnissen, von Bleiweiß als Bestandteil des Wachsgusses, sofern dasselbe nicht mehr als 1 Gewichtsteil in 100 Gewichtsteilen der Masse ausmacht, von Bleichromat für sich oder gemengt mit Bleisulfat als Öl- oder Firnisfarbe, oder wenn der Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Wasser unlöslichen Zinkverbindungen als Bestandteil der Kautschukmasse oder als Öl- und Firnisfarbe, oder wenn dieser Anstrich noch mit einem Lacküberzuge versehen ist, von in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannten Farben.

§ 10. Zur Herstellung von Tapeten, Geweben, künstlichen Blumen, Blättern, Früchten und sonstigen Gegenständen zu Bekleidungszwecken sowie Masken dürfen Farben, welche Arsen in größerer Menge als in technisch nicht vermeidbaren Spuren enthalten (§ 8), nicht verwendet werden. Christbaumkerzen dürfen auch nicht mit Zinnober gefärbt werden.

§ 11. Auf die Verwendung arsenhaltiger Beizen, Fixationsmittel und Appreturen beim Färben oder Bedrucken von Gespinsten oder Geweben findet die Bestimmung des § 10 keine Anwendung. Doch dürfen derartige Gespinste oder Gewebe zur Herstellung der im § 10 genannten Gegenstände dann nicht verwendet werden, wenn sie das Arsen in wasserlöslicher Form oder in solcher Menge enthalten, daß sich in 100 cm² des fertigen Gegenstandes mehr als 3 mg Arsen vorfinden.

§ 12. Gewebe, welche in 100 cm² mehr als 15 mg Antimon enthalten, dürfen zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen nicht verwendet werden.

Die Verwendung von Bleiverbindungen zur Beschwerung oder Appretur von Gespinsten, Garnen, Wirkwaren, Geweben aller Art oder Posamenteriewaren ist verboten, sofern diese Gegenstände Bekleidungszwecken dienen.

§ 13. Leim- oder Wasserfarben, welche Arsen in größeren Mengen enthalten, als durch technisch nicht vermeidbare Verunreinigung bedingt ist (§ 8), dürfen zur Herstellung des Anstriches von Zimmerwänden und Zimmerdecken nicht verwendet werden.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 gelten für die Herstellung und Verwendung der daselbst genannten Gegenstände auch dann, wenn diese zur Erzeugung von Spielwaren verwendet werden.

Ebenso gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 für die Herstellung von Möbelstoffen, Teppichen, Vorhängen, Kerzen, für den Anstrich von Fußböden, Türen, Fenstern, Rolläden, Jalousien und sonstigen Gegenständen, sofern diese zur Erzeugung von Spielwaren (Einrichtung von Puppenzimmern u. dgl.) verwendet werden.

§ 15. Überhaupt ist bei der Erzeugung von zum Verkaufe bestimmten Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und den dem Gesetze vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, unterliegenden Gebrauchsgegenständen die Verwendung solcher Stoffe, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, untersagt.

§ 16. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten der im ersten Absatze des § 6 sowie in den §§ 7, 9 bis 12, 14 und 15 erwähnten Gegenstände ist verboten, wenn dieselben in einer den bezogenen Paragraphen widersprechenden Weise hergestellt wurden.

§ 17. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit; gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

Die Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben;

die Ministerialverordnungen vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung von färbigem Papier als Einhüllungsmittel für Konfitüren, Kaffeesorrugate und andere derartige Genußmittel, und vom 20. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 105, mit welcher eine Erläuterung zu der Verordnung vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend die Verwendung färbiger Papiere als Emballage für Genußmittel, erlassen wurde:

die Ministerialverordnung vom 1. März 1886, R.-G.-Bl. Nr. 34, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Teerbestandteilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln;

die Ministerialverordnungen vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Verwendung gewisser Teerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Likören, und vom 22. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend ergänzende Bestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 19. September 1895, R.-G.-Bl. Nr. 147, über die Verwendung giftfreier Teerfarben.

14.

Berechtigung der Kassenfabrikanten zum Transporte von Kassen.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 23. Juli 1906, Z. 14137:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 7. April 1906, Z. I b-1434, gemäß § 36 G.-O. entschieden, daß Kassenfabrikanten berechtigt sind, Kassen, auch wenn diese nicht von ihnen selber hergestellt wurden, zu transportieren und die hiezu nötigen Transportmittel sowie ein geschultes Personale zu halten.

Gründe: Nicht nur der Transport der Kassen, sondern auch deren Übertragung im Inneren der Häuser und über Stiegen u. dgl., hat wiederholt zu bedeutenden Unglücksfällen Anlaß gegeben und das Leben und die Gesundheit der mit dem Transporte beschäftigten Personen bedroht, besonders wenn sie mit den dazu nötigen Werkzeugen, Schlitten u. dgl. nicht umzugehen verstanden. Auch das Aufstellen der Kassen am Standorte selbst bedarf großer Genauigkeit, da bekanntlich schon eine geringe Abweichung von der Horizontal- oder Vertikalrichtung ein Nichtfunktionieren der Schlösser zur Folge hat. All das kann vollkommen sicher nur von Leuten erwartet werden, welche tagtäglich mit derlei Arbeiten beschäftigt sind und es ist daher nur natürlich, daß in erster Linie hier das geschulte Personal des Kassenfabrikanten in Frage kommt. Es entspricht auch der Gepflogenheit, daß man sich zum Kassentransporte allgemein der Kassenfabrikanten selbst bedient, wozu man in der Regel dadurch gezwungen ist, daß sonst niemand derartige Transporte übernimmt.

Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

15.

Unreelles Gebaren von Geldvermittlern.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1904, Z. I a-2347, M.-Abt. XVII, 5475:

Die Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Juli 1905 eine Interpellation eingebracht, in der sie ausführen, daß sich in den Wiener Tagesblättern Geldgeber ankündigen, die vorgeben, dem Publikum Darlehen zu verschaffen, sodann aber nur einen Spesenvorschuß begehren und nach einigen Tagen den Geldbedürftigen benachrichtigen, daß das Geschäft wegen unbefriedigender Information nicht zustande komme.

Wie das k. k. Justizministerium einem aus Anlaß dieser Interpellation eingeholten Berichte der Wiener Staatsanwaltschaft entnommen hat, bestehen die von den Interpellanten gerügten Übelstände tatsächlich. Der erfolgreichen Verfolgung dieser Betrüger stellt sich aber die Schwierigkeit der Beweisfrage entgegen. Die Beschuldigten gehen mit allem Raffinement zu Werke und es gelingt ihnen oft, ihren guten Glauben glaubhaft zu machen, sich auf dritte Personen auszureden oder angeblich im Interesse der Beschädigten vorgenommene Schritte vorzuwenden.

Um eine bessere Sammlung des Beweisstoffes und eine leichtere Beweisführung zu ermöglichen, werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1906, Z. 1202, der Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs angewiesen, den Zeitungsankündigungen dieser Art besondere Aufmerksamkeit zu schenken, den inserierenden Geldvermittlern in geeigneter Weise nachzuforschen und bei Vorliegen eines gegründeten Verdachtes in einer der Sachlage entsprechenden energischen Weise einzuschreiten.

16.

Zulassung von Compoundwänden der Aktiengesellschaft für Patent-Korksteinfabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Bockmayer.

Dekret des Wiener Magistrates vom 26. Juli 1906, M.-Abt. XIV, 3955:

In Erledigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft für Patent-Korkstein-Fabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Bockmayer, VI., Köstlergasse 7, wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Compoundwände in einfacher und doppelter Konstruktion zur Ausführung von Wänden im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Diese Platten werden nur insolange zugelassen, als sie dem überreichten Muster und den in der Eingabe enthaltenen Zeichnungen und Zusammensetzungen entsprechen.

2. Zur Herstellung dieser Wände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden, welche untereinander, sowie mit den anstoßenden Gebäudewänden zur Erhöhung der Standsicherheit mit Gipsmörtel und erforderlichenfalls durch andere Hilfsmittel verbunden werden müssen.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Trennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftslokales, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslokale, und zwar nur dann angewendet werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk ausgeführt werden.

Die Wandstärke der einfachen Platten hat inklusive beiderseitigem Gipsschliff mindestens 9 cm zu betragen, während die doppelten Wände mit 5 cm Luftschichte 18 cm Stärke besitzen.

Bei untergeordneten und provisorischen Objekten können die Wände auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern zur Anwendung gelangen, wenn nicht sicherheitspolizeiliche oder andere Rücksichten gegen die Anwendung sprechen, worüber im einzelnen Falle die Entscheidung der Baubehörde umsomehr vorbehalten bleiben muß, als Gipsschlacken-Kompositionen bei Durchnässung eine Verminderung ihrer Festigkeit zeigen.

4. Die beabsichtigte Ausführung dieser Korkstein-Schlackenwände ist in den Baubewilligungsplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände hat in der Regel auf Traversen zu erfolgen und gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere um die Beurteilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingnisse, eventuell die gänzliche Zurückziehung der Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

17.

Wetterprognosen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juli 1906, Z. XIII-321, M.-Abt. XI, 2743/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 4. Juli 1906, Z. 19590/4286, hat die diesjährige telegraphische Verlautbarung der Witterungsprognosen eine bedeutende Erweiterung in der Richtung erfahren, daß die Ausdehnung des Prognosendienstes auch auf Istrien und Dalmatien bewilligt worden ist.

Die Witterungsprognosen für Istrien und Dalmatien gelangen durch das k. k. Observatorium in Triest zur Ausgabe und die Verlautbarungsperiode wird sich für diese beiden Länder, wie in den anderen Ländern, auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erstrecken. Im laufenden Jahre wird diese Periode demnächst beginnen.

Eine weitere Ausgestaltung hat der Witterungsprognosendienst dadurch erfahren, daß die Telephonzentralen und Telephonstellen ermächtigt worden sind, die telegraphisch einlangenden Witterungsprognosen den Telephonabonnenten über vorheriges Verlangen gegen Einhebung der Vermittlungsgebühr für Phonogramme telephonisch bekanntzugeben. Die telephonische Mitteilung der Prognose muß mindestens für einen Monat verlangt werden und hat sich nur auf die Bekanntgabe der nicht dechiffrierten Prognose zu erstrecken.

Unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 18. Juni 1906, Z. XIII-321, wird verfügt, daß diese laut des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 21. Juni 1906, Z. 8920/P, getroffenen Verfügungen den interessierten Kreisen in geeigneter Weise zugänglich zu machen sind.

Dieser Erlaß ergeht an alle obgenannten Behörden.

18.

Verzeichnis der Fahrtaxen und ortsüblichen Fahrlöhne.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1906, Z. VI-400, M.-Abt. XXII, Z. 2628:

Laut Mitteilung des Ministeriums des Innern ist der Anhang II zu dem am 1. Juli 1904 herausgegebenen Verzeichnisse der Fahrtaxen und ortsüblichen Fahrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften, in welchem die seit Ausgabe des Anhanges I bekannt gewordenen Änderungen und Ergänzungen Berücksichtigung gefunden haben, mit 1. Juli 1906 erschienen.

19.

Konzessionierte Gewerbe. — Witwenfortbetrieb.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1906, Z. I a-642 (M. B.-A. I, 39799):

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlaß vom 14. Juli 1906, Z. 17558, dem Rekurse der H. K. in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 20. Februar 1906, Z. 1 a-642, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den I. Wiener Gemeindebezirk vom 3. Februar 1906, Z. 4807, der Genannten die nach ihrem verstorbenen Gatten gemäß § 56 G.-O. auf die Dauer des Witwenfortbetriebes fortgeführte Konzession zum Betriebe des Trödlergewerbes mit dem Standorte in Wien I., im Sinne des § 138, lit. a G.-O. für immer entzogen wurde, Folge gegeben und die angeführten unterbehördlichen Entscheidungen in der Erwägung behoben, daß es sich hier nicht um eine selbständig von der Rekurrentin erworbene Gewerberechtigung handelt, welche gemäß der Bestimmung des § 138, lit. a G.-O. entzogen werden kann, sondern um das der Witwe im § 56 G.-O. eingeräumte und vorliegenden Falles gewerbebehörlich zuerkannte Recht der Fortführung des Gewerbes ihres verstorbenen Gatten für ihre Rechnung, eine Entziehung dieses Rechtes aber in der Gewerbeordnung nicht festgesetzt, vielmehr durch Inhalt und Absicht der Bestimmung des § 56, Abs. 4 G.-O., ausgeschlossen erscheint.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß im Hinblicke auf die Zahl und die Eigentümlichkeit der von der Rekurrentin begangenen Delikte, derselben in sinngemäßer Anwendung des § 138, lit. a G.-O. soweit eine solche angesichts der Bestimmung des § 56, Alinea 4 G.-O., Platz greifen kann, die persönliche Ausübung des in Rede stehenden Gewerbebetriebes zu untersagen, und die Rekurrentin für den Fall der Weiterführung des Gewerbebetriebes zur Bestellung eines geeigneten Stellvertreters unverzüglich zu verhalten sein wird.

20.

Gemeinde Nagyberezna. Hausierverbot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1906, Z. I a-2293, M.-Abt. XVII 5765:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 11. Juni 1906, Z. 42035, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Nagyberezna des Komitates Ung unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli 1906, Z. 19168, die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

21.

Bestellung von Kommissären der Gewerbe-Inspektion.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. August 1906, Z. I a-2472, M.-Abt. XVII, 5766:

Der Herr k. k. Handelsminister hat zufolge Erlasses vom 17. Juli 1906, Z. 2588/H. M., im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Minister des Innern den Ingenieur Hüpper in Prag und den Ingenieur Wilhelm Hanáček, derzeit in Mühlheim a. d. Ruhr (Deutschland), zu provisorischen Kommissären der Gewerbe-Inspektion ernannt und den ersteren dem Gewerbe-Inspektorate für den dritten Aufsichtsbezirk und den letzteren dem Gewerbe-Inspektorate für den zweiten Aufsichtsbezirk in Wien zur Dienstleistung zugewiesen.

Hievon werden gleichlautend in Kenntnis gesetzt: der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die magistratischen Bezirksämter für den IV., V., VI., VII., VIII., X., XI., XII., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII. und XIX. Wiener Gemeindebezirk, sowie die Arbeiterunfallversicherung in Wien.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

22.

Regulierung der Bezüge des niederen städtischen Sanitätspersonales.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1906, ad Pr.-Z. 6415, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Bezüge des niederen Sanitätspersonales werden in folgender Weise festgesetzt:

a) Die Sanitätsaufseher beziehen einen Monatslohn von 120 K, nebst drei Quinquennalzulagen von je 20 K monatlich. Denjenigen sechs Sanitätsaufsehern, welche gegenwärtig noch nicht im Besitze eines Quinquenniums sind, ist bis zur Erreichung desselben die Differenz zwischen dem heutigen Taglohne und dem beantragten Monatslohne am Schlusse eines jeden Jahres nachzuzahlen.

b) Sanitätsaufseher, welche als Führer von Sanitätsstationen, beziehungsweise der damit verbundenen Desinfektionsanstalten fungieren, beziehen denselben Lohn, haben Dienstwohnung und wenn sie Telegraphendienst besorgen, 10 K monatlich Zulage.

c) Die Sanitätsdiener beziehen als solche einen Monatslohn von 110 K, nebst vier Quinquennalzulagen von je 10 K im Monate. Die gegenwärtig den Sanitätsdienern zukommenden Naturalbezüge (Montur und Stiefelpauschale) werden nicht geändert. Aspiranten auf den Posten eines Sanitätsdieners haben ein Probejahr als Aushilfs-Sanitätsdiener mit einem Taglohne von 3 K zu absolvieren. Außerdem haben sie Ansprüche auf Montur und Stiefelpauschale, wie die Sanitätsdiener. Nach zufriedenstellender einjähriger Dienstleistung werden sie vom Magistrate zu Sanitätsdienern bestellt.

d) Diejenigen Sanitätsdiener, welche als Führer von Sanitätsstationen fungieren, beziehen den Lohn als Sanitätsdiener, eine monatliche Zulage von 10 K, haben Dienstwohnung und die bisherigen Naturalbezüge.

e) Die Desinfektionstaglöhner beziehen einen erhöhten Taglohn von 2 K 50 h.

f) Der Taglohn der Desinfektionsdiener in den Desinfektionsanstalten wird auf 3 K erhöht.

g) Die Leichenwächter erhalten eine monatliche Entlohnung von 40 K, Naturalwohnung oder monatlichen Mietzinsbetrag von 10 K, ferner ein Pauschale von 10 K pro Monat zur Bestreitung der Auslagen für die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung der Leichenkammer.

2. Witwen und Waisen nach Sanitätsaufsehern und Sanitätsdienern, welche eine mindestens zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, erhalten — wenn nicht eine Handlung vorliegt, wegen welcher die Bediensteten hätten entlassen werden können — eine Pension, beziehungsweise einen Erziehungsbeitrag, und zwar:

Die Witwe nach einem Sanitätsaufseher 600 K pro Jahr,
die Witwe nach einem Sanitätsdiener 500 K,
ein Kind nach einem Sanitätsaufseher bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 100 K pro Jahr,
ein Kind nach einem Sanitätsdiener bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 80 K pro Jahr.

3. Die Anweisung der erhöhten Bezüge erfolgt vom 1. Jänner 1906 an.

4. Die Anerkennung der Quinquennalzulagen erfolgt durch den Magistrat nach Ablauf von je fünf Dienstjahren bei ununterbrochener, zufriedenstellender und der jeweilig bestehenden Instruktion entsprechender Dienstleistung.

Magistrat:

23.

Verbot der Unterredungen über die Qualifikation zwischen Vorgesetzten und Untergebenen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. Juni 1906, M.-D. 2192/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Der Herr Bürgermeister hat nachstehenden Präsidial-Erlaß vom 13. Juni 1906, Z. 8561, an mich gerichtet:

„Bei den meisten Verhandlungen über Einsprüche von städtischen Angestellten gegen ihre Qualifikation wird die Wahrnehmung gemacht, daß Vorgesetzte ihren Untergebenen Mitteilungen über die beabsichtigte Aufbesserung der Qualifikation gemacht haben.

Wird nun dem Aufbesserungsvorschlage seitens der Qualifikations-Kommission keine Folge gegeben, so fühlt sich naturgemäß der betreffende Beamte enttäuscht und durch die betreffenden Mitteilungen seines Vorgesetzten ermutigt, gegen den Beschluß der Qualifikations-Kommission Stellung zu nehmen.

Ich finde mich bestimmt, irgendwelche Unterredungen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen über die Qualifikation überhaupt zu verbieten und ersuche Sie, Herr Magistrats-Direktor, hienach das Weitere veranlassen zu wollen."

Hievon setze ich die sämtlichen städtischen Beamten und Diener zur genauen Beachtung dieses Verbotes in Kenntnis.

24.

Interimsempfänge des städtischen Steueramtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. Juli 1906, M.-D. 2277/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Mit der Verfügung vom 24. Mai 1886, M. Z. 267210/85, wurde angeordnet, die beim städtischen Steueramte unter dem Titel „Interimseinnahmen" in Verrechnung stehenden Kassa-Überschüsse an die ephemeren Depositen abzuführen.

Durch die vorläufige Empfangstellung der Kassa-Überschüsse bei den Depositen wird jedoch einerseits die Verrechnung erschwert und unübersichtlich gemacht, andererseits wird die früher oder später ohnehin eintretende Inkammerierung unnötig hinausgeschoben.

Im Einvernehmen mit der Stadtbuchhaltung wird daher die eingangs bezogene Magistratsverfügung außer Kraft gesetzt und angeordnet, daß die Interimsempfänge und die Kassa-Überschüsse des Steueramtes und der Steueramts-Abteilungen in Hinkunft nicht mehr als ephemere Depositen zu verrechnen, sondern sofort — bei nachträglicher Verständigung der Stadtbuchhaltung — an die eigenen Gelder abzuführen sind, zumal diese Beträge ohnehin Eigentum der Gemeinde Wien werden und höchstens ein Forderungsrecht gegen die Gemeinde entstehen könnte.

25.

Gebietsumfang der k. k. Bezirkshauptmannschaften Floridsdorf-Umgebung und Korneuburg.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 6. Juli 1906, M.-D. 2340/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Seit dem Inkrafttreten der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Dezember 1905, betreffend die Auflassung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf und die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf—Umgebung" (Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1905, R.-G.-Bl. 212, vgl. Mag.-Vdg.-Bl. ex 1906 Seite 19) sind bereits sechs Monate verflossen. Dessenungeachtet langen, wie aus dem Erlasse des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 2. Juli 1906, Pr. Z. 13/19 hervorgeht, bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg noch aus allen Teilen der Monarchie, insbesondere von den Behörden Niederösterreichs Dienststücke ein, welche den nunmehr zum politischen Bezirke Floridsdorf—Umgebung gehörigen Gerichtsbezirk Wolkersdorf betreffen.

Da die Behandlung dieser Geschäftsstücke einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordert, wird die eingetretene Gebietsumfangänderung neuerlich in Erinnerung gebracht.

26.

Behandlung der Einbürgerungs-Gesuche.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Juli 1906, M.-D. 3564/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Behufs gleichmäßiger Behandlung der Akten, betreffend die Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wird unter Hinweis auf den Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November 1892, Z 66301, abgedruckt im Mag.-Vdg.-Bl. ex 1892, Seite 59, Nachstehendes angeordnet:

1. Die Akten verbleiben nach erfolgter Zustellung des Zusicherungsdekretes bis zum Ablaufe des einjährigen Termines für die Beibringung der heimatlichen Entlassungsurkunde, gerechnet vom Tage der Zustellung an, als „Anmeldestücke" in der Konskriptionsabteilung des Bezirksamtes und werden daselbst in alphabetischer Ordnung separat verwahrt.

2. Wurde die Entlassungsurkunde seitens der Partei bis zum Ablaufe des Fristjahres nicht beigebracht, so erfolgt mit entsprechender Vermerkung auf dem Akte die Abgabe desselben an die Registratur.

3. Wird ein Ansuchen um Verlängerung der einjährigen Frist eingebracht, so ist durch protokollarische Einvernahme der Partei festzustellen, ob dieselbe tatsächlich um die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande eingeschritten ist. Wird dies durch Vorlage eines Postrezepisses, einer Bestätigung der heimatlichen Staatsbehörde oder in sonst glaubwürdiger Weise nachgewiesen, so ist das Fristverlängerungsansuchen in Behandlung zu ziehen.

Ist die Partei nicht in der Lage, den verlangten Nachweis zu liefern, oder erklärt dieselbe, die zur Erlangung der Entlassungsurkunde erforderlichen Schritte nicht eingeleitet zu haben, so ist ohneweiters die Abweisung bei der k. k. Statthalterei zu beantragen.

4. Bringt die Partei nach Ablauf der einjährigen Frist, ohne um eine Fristverlängerung angesucht zu haben, die Entlassungsurkunde bei, so ist dieselbe, wenn nicht ein zu großer Zeitraum verstrichen ist und wenn nicht im Sinne des vorangeführten Erlasses Bedenken insbesondere hinsichtlich der Lebensstellung der Partei obwalten, in Behandlung zu nehmen.

5. Nachdem zwischen der Erteilung der Zusicherung der Staatsbürgerschaft und der Beibringung der Entlassungsurkunde regelmäßig ein längerer Zeitraum liegt, so ist behufs Feststellung im Sinne des mehrgenannten Erlasses, ob der Gesuchsteller nicht etwa seither der Verleihung unwürdig geworden ist, vor Abnahme des Staatsbürgereides ausnahmslos

a) durch protokollarische Einvernahme der Partei zu erheben, ob der Familienstand nicht etwa inzwischen durch Geburt, Großjährigkeit oder Tod eine Änderung erfahren hat,

b) durch eine Anfrage bei der Steueramtsabteilung festzustellen, ob die laufenden Steuern bezahlt sind und

c) bei der k. k. Polizeibehörde zu erheben, ob hinsichtlich der gerichtlichen und politischen Unbescholtenheit der Partei keine Änderung eingetreten ist.

Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen ist dann mit der Abnahme des Staatsbürgereides oder mit der Vorlage des Aktes an die k. k. Statthalterei vorzugehen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 130. Gesetz vom 27. Juni 1906, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der königlichen Hauptstadt Krakau vorgenommen werden.

Nr. 131. Gesetz vom 29. Juni 1906, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche aus öffentlichen Assanierungs- oder Verkehrsrücksichten im Gebiete der Landeshauptstadt Brünn vorgenommen werden, sowie die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 13. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 61.

Nr. 132. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 29. Juni 1906, mit welcher die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. 235, ergänzt werden.*)

Nr. 133. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Ackerbaues vom 6. Juli 1906, betreffend die Anwendung der allgemeinen Zollsätze des geltenden Zolltarifes auf serbische Provenienzen.

Nr. 134. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium vom 28. Juni 1906, betreffend die Abänderung der §§ 6 und 9 des mit Ministerialerlaß vom 27. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 80, kundgemachten tierärztlichen Studienplanes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 135. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Juli 1906, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Mähr.-Ostrau.

Nr. 136. Verordnung der Minister des Ackerbaues, der Finanzen und des Handels vom 10. Juli 1906, womit die Ministerialverordnung vom 3. April 1903, R.-G.-Bl. Nr. 79, betreffend die Berufung von Mitgliedern in die Leitungen der landwirtschaftlichen Börsen, hinsichtlich der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien abgeändert wird.

Nr. 137. Konzessionsurkunde vom 3. Juli 1906, für die schmalspurige Lokalbahn mit elektrischem Betriebe von Bozen nach Oberbozen (Rittnerbahn).

Nr. 138. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 5. Juli 1906, betreffend die Einfuhr von Vieh und Fleisch aus außereuropäischen Ländern

Nr. 139. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juli 1906, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Jabłonów in Ostgalizien.

Nr. 140. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 3. Juli 1906, womit eine Rigorosenordnung für die Hochschule für Bodenkultur erlassen wird.

Nr. 141. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Juli 1906, womit die Verordnung vom 19. Juli 1902, R.-G.-Bl. Bl. Nr. 145, betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten abgeändert wird.

Nr. 142. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz vom 17. Juli 1906, über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen, sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.*)

Nr. 143. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, betreffend die Zulassung von Aräometern (Dichtenaräometern) zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche auch die Ermittlung der Dichte von Flüssigkeiten über 900 Dichtegrade gestatten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 53. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 6. Juni 1906, Z. IV-790, betreffend die Ausfuhr von Flaschenbier über die Wiener Verzehrungssteuerlinie.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juni 1906, Z. XVIb-26/22, betreffend die Grenzänderung zwischen den Gemeinden Kalksburg und Breitenfurt.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juni 1906, Z. XIII-816, betreffend die Enthebung des k. k. Bau-Adjunkten Alfred Graf von der Funktion eines zweiten Stellvertreters des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Melk, Lilienfeld, Scheibbs, St. Pölten und das Stadtgebiet von Waidhofen an der Ybbs und Bestellung zum zweiten Stellvertreter des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für den Aufsichtsbezirk III von Wien (II., XIX., XX. und XXI. Wiener Gemeindebezirk).

Nr. 56. Gesetz vom 17. Juni 1906, womit der § 33 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns in der Fassung des Gesetzes vom 14. Februar 1904, L.-G.-Bl. Nr. 27, abgeändert wird.

Nr. 57. Verordnung der Ministerien für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 18. Juni 1906, zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Dezember 1905, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 167, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Beiträge zum niederösterreichischen Landesschulfond aus den in Niederösterreich vorkommenden Verlassenschaften, und des Gesetzes vom 17. September 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 63, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, über den Schulbeitrag von dem in Niederösterreich gelegenen, jedoch zu einer außerhalb Niederösterreichs abzuhandelnden Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögen.

Nr. 58. Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 2. Juli 1906, Z. IV-654/1, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Bierausfuhr aus dem Wiener Verzehrungssteuergebiete mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat Dr. Friedrich Edler v. Radler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz, vorm. J. B. Wallishausser.

1906. IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung.
2. Gebührenfreiheit der Amtsquittungen über Grabstellgebühren.
3. Ausschank von Kunst- und Halbweinen.
4. Militärkorrespondenz mit dem Deutschen Reiche.
5. Anerkennung ungarischer Arbeitszeugnisse.
6. Vermittlung der Konsularämter in Stellungsangelegenheiten der in Elsaß-Lothringen sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Staatsbürger.
7. Totenbeschauordnung für die Stadt Wien.
8. Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.
9. Bedingte Stempelfreiheit der Eingaben um Ausstellung von Ehefähigkeits-Zeugnissen.
10. Verbot des Wanderhandels mit einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.
11. Gift-Verschleiß.
12. Stiegenstufen aus Eisen und Beton bei Hochbauten in Wien.
13. Gift-Verschleiß.
14. Hausierverbot für die Stadtgemeinde Szentes, Komitat Csongrad.
15. Auswanderung nach Brasilien. — Warnung.
16. Einschränkung von Hausierbewilligungen.
17. Einflußnahme der staatlichen Kunstverwaltung bei Denkmalserrichtungen unter Staatssubvention.
18. Zulassung der Betoneisendecke „Milankowitsch & Kreutz".
19. Flüssigkeitsmeßapparate, Verbot der Aufbewahrung von den Eichungsvorschriften nicht entsprechenden Objekten in gewerblichen Verkaufsstätten.
20. Dalloff-Tee. — Vertriebsverbot.
21. Abänderung der Vorschriften für sogenannte „Kleine'sche Decken".

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

22. Preisberechnung für Arkadengrüfte im Ober-Döblinger Friedhofe.

Magistrat:

23. Gerüst-Unfall beim Hause I., Singerstraße 1.
24. Geschäftliche Behandlung von Gewerbeakten.
25. Verzeichnung der Stenographiekenntnisse in den Kompetententabellen.
26. Verständigung von Veränderungen im Baugewerbe.
27. Instruktion für den Journaldienst.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. April 1906, Z. 1 a-778/7:

An den Wiener Magistrat, Abteilung XVII.

Das k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 9. April 1906, Z. 9566, dem Rekurse des Arnold Friedländer in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 11. Dezember 1905, Z. I-7491/I. mit welcher dem Genannten im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung der Einschaltung von Annoncen in in- und ausländische Zeitungen mit dem Standorte in Wien IX., Wohllebengasse Nr. 10 mangels eines Bedarfes nach einem neuen derartigen Unternehmen und mangels besonders berücksichtigungswürdiger Umstände verweigert wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Der Wiener Magistrat wird jedoch eingeladen, dem Rekurrenten gleichzeitig zu eröffnen, daß die Annoncenvermittlung, insofern dieselbe vom Vermittler nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch ausschließlich für dessen eigene Rechnung betrieben wird, das heißt sofern die Inserationskosten vom Vermittler nicht gegen Verrechnung an den Auftraggeber und gegen Ersatz durch den letzteren bestritten, sondern vom Vermittler selbständig und unabhängig von seiner Entlohnung durch den Auftraggeber getragen werden, sich nicht als konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung, sondern, als freies Gewerbe darstellt, dessen Anmeldung dem Rekurrenten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung freisteht.

Für den k. k. Statthalter:

Hentl m. p.

2.

Gebührenfreiheit der Amtsquittungen über Grabstellgebühren.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1906, Nr. 7707/06, M.-Abt. X, 5432/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Reissig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Sawicki, Dr. Edlen v. Schuster, Ritter v. Januschka und Dr. Schimm, dann des Schriftführers k. k. Finanz-Kommissärs Kopfstein, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Finanzministeriums vom 27. März 1906, Z. 15376, vom 28. April 1906, Z. 26451, und vom 15. November 1905, Z. 49691, betreffend Quittungsstempelgebühren, nach der am 3. Juli 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Sekretärs Oskar Koniakowsky, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Konzipisten Chochole, in Vertretung des belangten k. k. Finanzministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde die Anforderung von Quittungsstempelgebühren gegenüber der beschwerdeführenden Gemeinde in Ansehung dreier Amtsquittungen aufrecht erhalten, welche von städtischen Kassen über die von Parteien erlegten Beträge für Grabstellen, Grüfte, beziehungsweise für Beistellung von Leichenversenkungs-Apparaten auf städtischen Friedhöfen ausgestellt wurden.

Die Finanzverwaltung vertritt die Anschauung, daß die beschwerdeführende Gemeinde bei der Überlassung einer Grabstelle nur insoweit in Erfüllung des ihr mit Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 anvertrauten öffentlichen Zweckes vorgehe, als es sich um eine Grabstelle der im Gesetze vom 11. August 1899, L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 38, charakterisierten Art handelt, weshalb auch nur in Ansehung des für eine solche Grabstelle einzuhebenden Entgeltes eine gesetzliche Normierung erforderlich war, während der Gemeinde bei der Festsetzung der Gebühren für die Überlassung von Plätzen für eigene Gräber und Grüfte und überhaupt für alle nicht unvermeidlichen Leistungen zu Beerdigungszwecken die volle Freiheit gewahrt blieb.

Die Finanzverwaltung war ferner der Ansicht, daß die Ausstellung der in Frage stehenden Empfangsbestätigungen, soweit es sich nicht um Beträge für Leichenbeschau, Totenbeschreibung und das einem einfachen Grabe entsprechende Entgelt handelt, lediglich in Durchführung eines rein privatrechtlichen Übereinkommens geschah und somit dafür die persönliche Befreiung der Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes nicht in Anspruch genommen werden könne.

Die beschwerdeführende Gemeinde dagegen ist der Anschauung, daß der Gemeinde die in der Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes zugesprochene persönliche Gebührenfreiheit auch für die Amtsquittungen über die von Parteien bezahlten Beträge in Ansehung der Leichenversenkungsapparate zustehe.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde der Gemeinde im Gesetze begründet.

Es ergibt sich aus § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, daß die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und

Begräbnisplätze zu der dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden zuwiesenen Gesundheitspolizei zu rechnen ist. Es ergibt sich ferner aus § 46, Z. 5 des Gemeindestatutes für Wien (Gesetz vom 24. März 1900, Niederösterreich, L.-G.-Bl. Nr. 17), daß auch für den Bereich der Wiener Kommunalverwaltung die Gesundheitspolizei, soweit diese nach § 3 des Reichsgesetzes über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes den Gemeinden zukommt, dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde Wien zuzuzählen ist. Die von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe sind demnach als öffentliche Sanitätsanstalten anzusehen; sie gehören zu den eigentlichen Verwaltungsanstalten der Gemeinde und bilden nicht etwa einen Bestandteil des Gemeindevermögens, dessen Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind. (§ 288 des a. b. G.-B.) Sofern sich also eine Gemeinde vermöge der ihr zukommenden öffentlichen Verwaltungsfunktionen auf dem Gebiete des Sanitätswesens mit den Friedhofsangelegenheiten befaßt, sind die bezüglichen Gestionen der Gemeinde als im öffentlichen Interesse vorgenommene Verwaltungshandlungen anzusehen.

Zu diesen Verwaltungsakten, die sich auf die Friedhöfe beziehen, zählen auch Vereinbarungen der Gemeinde mit Parteien, insbesondere solche Vereinbarungen, welche die Beistellung und die Einräumung von Grüften oder eigenen Grabstellen und die Überlassung der Leichenversenkungsapparate zum Gegenstande haben.

Es ist richtig, daß aus derlei Vereinbarungen zwischen der Gemeinde als der Besitzerin und Verwalterin ihrer Friedhöfe einerseits und den Parteien anderseits zivilrechtliche Beziehungen erwachsen können.

Dessenungeachtet fand der Verwaltungsgerichtshof, daß die persönliche Befreiung der Gemeinde, welche in der Tarifpost 75, lit. b des Gebührengesetzes geregelt ist, auch auf solche Vereinbarungen, sowie auf die darauf sich beziehenden Empfangsscheine der Gemeinde Anwendung finden müsse. Denn eben deshalb, weil die öffentliche Friedhofsverwaltung in ihrer Totalität sich als eine Aktion des Sanitätswesens darstellt, wohnt jedem einzelnen Akte, welcher in den Bereich dieser Verwaltung fällt, die Zweckbestimmung für die der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zwecke inne. Die Urkunden und Schriften aber, welche die Gemeinde für die ihr anvertrauten öffentlichen Zwecke ausstellt, genießen im vollen Umfange die Gebührenbefreiung. Es fallen darunter auch die amtlichen Empfangsscheine der Gemeindekassen über solche Zahlungen von Parteien, welche sich auf die von einer Gemeindeanstalt beigestellten Leistungen beziehen. Für Urkunden und Schriften, welche von Gemeinden innerhalb des Bereiches ihrer öffentlichen Verwaltungstätigkeit ausgestellt werden, sind die Gemeinden auch dann persönlich gebührenfrei, wenn mit diesen Urkunden zivilrechtliche Wirkungen verbunden sein sollten. Denn das Gebührengesetz unterwirft im § 1, lit. A, Z. 3 überhaupt nur solche Urkunden der Gebühr, welche sich auf Rechtsgeschäfte beziehen, durch die nach dem bürgerlichen Gesetze Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden. Amtliche Ausfertigungen dagegen, welche weder eine Rechtsurkunde im Sinne des § 1, lit A, Z. 3 des Gebührengesetzes noch ein Zeugnis enthalten, noch als amtliche Abschriften nach der Anmerkung 2 zur Tarifpost 2 zu betrachten sind, bilden kraft der Tarifpost 7, lit. i des Gebührengesetzes überhaupt nicht einen Gegenstand von Gebühren. Auf sie kann sich also die den Gemeinden in der Tarifpost 75, lit. b, eingeräumte persönliche Gebührenbefreiung nicht beziehen. Diese Gebührenbefreiung kann nur solche Verwaltungsakte der Gemeinde betreffen, welche nicht unter die bloß öffentlichrechtlich wirkenden amtlichen Emanationen der Gemeinde gehören, welche vielmehr mit zivilrechtlichen Wirkungen verbunden sind und deshalb unter die Regel § 1, A, 3, fallen müßten, wenn nicht in der Tarifpost 75, lit. b, ausnahmsweise eine persönliche Befreiung der Gemeinde statuiert wäre.

Da nun diese Befreiung sich auf die gesamte Tätigkeit der Gemeinde bezieht, sie sich innerhalb der den Gemeinden anvertrauten öffentlichen Verwaltung abwickelt, zu dieser öffentlichen Verwaltung aber auch die Verwaltung der Gemeindefriedhöfe zählt, so war die Finanzverwaltung nicht berechtigt, von den amtlichen Quittungen über Zahlungen für Grabstellen und Grüfte, sowie für die Beistellung von Leichenversenkungsapparaten auf den Gemeindefriedhöfen der Gemeinde Wien eine Gebühr abzuverlangen. Denn diese Urkunden haben mit der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde, mit der Verwaltung des Gemeindevermögens nichts gemein. Es läßt sich also nicht behaupten, daß der Schlußsatz der Tarifpost 75, lit. b auf solche Urkunden Anwendung zu finden habe.

Die angefochtenen Entscheidungen mußten daher kraft des § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, Nr. 36 ex 1876, R.-G.-Bl. als im Gesetze nicht begründet — aufgehoben werden.

3.

Ausschank von Kunst- und Halbweinen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1906, Z. I a-2171, M.-Abt. XVII, 5064/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Ansuchen um Verleihung der Konzessionen zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes seitens der betreffenden Bewerber die im § 16 der G.-O. angeführten Berechtigungen lit. a) bis g) vielfach vollzählig angesucht und seitens der Gewerbebehörden ohne eine zweckmäßige Unterscheidung der Bedeutung der einzelnen Berechtigungen vollzählig verliehen werden. Gewöhnlich werden solche Konzessionsgesuche hauptsächlich vom Standpunkte der Ausübung der Berechtigungen lit. a) bis d) geprüft, während die Berechtigung lit. e) (Ausschank von Kunst- und Halbweinen) meistens als eine belanglose Vervollständigung des Geschäftsbetriebes behandelt wird.

Das Bestreben nach Erhaltung der Lebensfähigkeit des einheimischen Weinbaues läßt es jedoch als wünschenswert erscheinen, daß dem Ausschanke von Kunst- und Halbweinen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde und dies umsomehr, als die letzteren Getränke bei einer nicht fachmännischen Konservierung ihre ursprüngliche tadellose Qualität leicht verlieren und geeignet sind, durch ihren Genuß sanitäre Nachteile hervorzurufen.

Mit Rücksicht darauf werden die Gewerbebehörden I. Instanz zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 4. Juni 1906, Z. 15854, angewiesen, Gesuche um Erteilung solcher Konzessionen einer sehr strengen Prüfung zu unterziehen und die erwähnte Berechtigung nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu verleihen.

Gleichzeitig ist aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ausschank von Kunst- und Halbweinen als Naturwein auf Grund der etwa erteilten Berechtigung des § 16 lit. c) G.-O. möglichst hintangehalten werde.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat (Abt. XVII) und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

4.

Militärkorrespondenz mit dem Deutschen Reiche.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1906, Z. II-1602, M.-Abt. XVI, 5890 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Nach einer an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung gelangten Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern mehren sich die Fälle, in welchen die Lokalbehörden des Deutschen Reiches für die Zustellung von Militärtauerkenntnissen, Stellungsvorladungen und sonstigen Gegenständen militäradministrativer Natur seitens inländischer Behörden unmittelbar in Anspruch genommen werden, was bereits wiederholt dem Auswärtigen Amte in Berlin den Anlaß zu Beschwerden geboten hat.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat sonach mit dem Erlasse vom 30. Juni 1906, Dep. XIV, Nr. 324, bis zur bevorstehenden allgemeinen Regelung der Korrespondenz der Verwaltungsbehörden mit dem Auslande angeordnet, daß die Inanspruchnahme der Lokalbehörden des Deutschen Reiches in obigen Angelegenheiten zu unterlassen ist.

In derlei Fällen werden, soweit der beabsichtigte Zweck nicht schon durch unmittelbaren Verkehr der inländischen Behörde mit den betreffenden, im Deutschen Reiche sich aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen erreicht werden kann, sowie unbeschadet der bestehenden besonderen Vorschriften für die Zustellung von Einberufungskarten, ausnahmsweise die zuständigen k. u. k. Vertretungsbehörden um ihre Vermittlung zu ersuchen sein.

5.

Anerkennung ungarischer Arbeitszeugnisse.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Juli 1906, Z. I a-2192, M.-Abt. XVII, 5205, Nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Laut einer Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums wird seitens einzelner diesseitiger behördlicher Organe von den hierlands Arbeit suchenden ungarischen Gewerbegehilfen verlangt, daß sie die von ungarischen Gewerbegremien ausgestellten Dokumente, als Lehrzeugnisse, Arbeitsbücher oder auch die von solchen Gremien in den letzteren gemachten Eintragungen und Bescheinigungen noch besonders gemeindeamtlich beglaubigen lassen, wodurch den Parteien, abgesehen von Zeitversäumnissen, unnötige Kosten erwachsen.

Da die ungarischen Gewerbegremien gemäß § 124 des ungarischen Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884 in dem ihnen übertragenen Wirkungskreise, wozu u. a. auch die Ausstellung von Lehrzeugnissen (§ 67), von Arbeitsbüchern (§ 100) und die Verzeichnung jeder Veränderung des Dienstverhältnisses des Gehilfen im Arbeitsbuche (§ 107) gehört, als Gewerbebehörde I. Instanz fungieren, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die von den ungarischen Gewerbegremien ausgestellten Lehrzeugnisse und Arbeitsbücher und die von ihnen in den letzteren bewirkten Eintragungen und Bescheinigungen keiner weiteren Beglaubigung bedürfen.

Demgemäß wird auch, wenn bei der Prüfung des Befähigungsnachweises eines Bewerbers um ein handwerksmäßiges Gewerbe ein von einem ungarischen Arbeitsgeber ausgestelltes, bezw. in das Arbeitsbuch eingetragenes und noch von keinem Gewerbegremium bestätigtes Zeugnis in Frage steht, analog der Bestimmung des § 14, Abs. 2 Gew.-Ordg. die nachträgliche Beibringung der mangelnden Beglaubigung durch das zuständige Gewerbegremium, nicht aber überdies noch die Beibringung einer Beglaubigung durch die Gemeindevorstehung zu fordern sein.

Durch vorstehende Weisung werden die Fälle, in welchen das Arbeitsbuch als Reiselegitimation zur Verwendung gelangen soll, nicht berührt.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 19. Juni 1906, Z. 71968, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVII), alle magistratischen Bezirksämter, sowie die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

6.

Vermittlung der Konsularämter in Stellungsangelegenheiten der in Elsaß-Lothringen sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Staatsbürger.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1906, Z. II-1629, M.-Abt. XVI, 6129 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Da es in jüngerer Zeit immer häufiger vorzukommen pflegt, daß Stellungspflichtige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in den deutschen Reichslanden (Elsaß-Lothringen) domizilieren, um die Bewilligung ansuchen, bei dem nächsten k. u. k. Konsularamte hinsichtlich ihrer Kriegsdiensttauglichkeit ärztlich untersucht zu werden, hat das k. u. k. Ministerium des Äußern den k. u. k. Konsularämtern in Zürich, Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt am Main und Cöln mit dem Erlasse vom 24. Mai 1906, Z. 36272/4, Nachstehendes zur ferneren Richtschnur eröffnet:

Wenn gleich die Vermittlung vaterländischer Angelegenheiten unserer in Elsaß-Lothringen aufhältigen Nationalen bei dem Abgange eines für dieses Ländergebiet kompetenten k. u. k. Konsularamtes grundsätzlich der k. u. k. Botschaft in Berlin zukommt, unterliegt es doch keinem Anstande, daß bezüglich Wehrpflichtiger, welche in den mehrerwähnten deutschen Reichslanden ihren Wohnsitz haben und behufs Regelung ihrer Stellungsangelegenheiten die Vermittlung des k. u. k. Konsularamtes anstreben, dortamts die in den bekannten „Weisungen" (Beilage V zu § 108 der Wehrvorschriften I. Teil) vorgesehenen Amtshandlungen vorgenommen werden, soferne hiefür die in der eben bezogenen Beilage V angeführten Bedingungen vorhanden sind.

In solchen Fällen wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die einschlägige Korrespondenz mit dem Stellungspflichtigen stets im direkten Postwege geführt werden muß, und eine Inanspruchnahme der reichsländischen Lokalbehörden des Parteidomizils unbedingt ausgeschlossen erscheint.

Schließlich wird auf den h. ä. Erlaß vom 17. Februar 1904, Z. IX-668*), Bezug genommen.

7.

Totenbeschauordnung für die Stadt Wien.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1906, Z. VI-527/2 (L.-G.-Bl. Nr. 62):

Nachstehend wird die vom Wiener Magistrate erlassene und von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei unterm 21. Juli 1906, Z. VI-527/2, genehmigte Totenbeschauordnung für Wien zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Hiedurch erscheint die im niederösterreichischen Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 31 ex 1900 verlautbarte Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien außer Kraft gesetzt.

Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

§ 1.

Die Totenbeschau hat zum Zwecke:

a) Die Konstatierung des eingetretenen Todes;
b) die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist;
c) die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;
d) die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder ob bei dem Todesfalle überhaupt Umstände eintreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Maßregeln zur Abwehr von weiteren Erkrankungen erfordern; endlich
e) die Beschaffung eines verläßlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

Der Totenbeschau sind alle Leichen ohne Rücksicht auf deren Entwicklungsgrad, daher auch abortierte Früchte und (eventuell auch Leichenteile) zu unterziehen.

§ 2.

Die Totenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise (§ 4, lit. c) des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Mit der Besorgung der Totenbeschau sind die städtischen Amtsärzte und im Bedarfsfalle in deren zeitweiligen Vertretung für die Totenbeschau zu beeidigenden, in Wien zur Praxis berechtigten Privatärzte zu betrauen.

In den k. k. Krankenanstalten hat die Totenbeschau der daselbst verstorbenen Anstaltspfleglinge durch die hiefür bestellten Prosektoren und Prosektursadjunkten auf Grund der erlassenen Instruktion zu erfolgen.

Desgleichen sind die Leichen der in der niederösterreichischen Landes-Irren-, Gebär- und Findelanstalt verstorbenen Pfleglinge durch den Prosektor des k. k. allgemeinen Krankenhauses in der Leichenkammer dieser Anstalt zu beschauen.

*) Siehe Nr. 17 der Normalienblätter des Magistrates aus dem Jahre 1904.

Die Leichen von Personen, die in den genannten Staats- und Landesanstalten nicht im Krankenstande gestorben sind, sind der Beschau durch die städtischen Amtsärzte zu unterziehen.

Das Gleiche gilt bezüglich der Leichen jener Personen, welche während des Transportes nach einer k. k. Krankenanstalt verstorben sind, deren Tod daher schon vor oder bei der Aufnahme eingetreten ist.

Die Leichen der in Privatanstalten verstorbenen Pfleglinge sind durch die städtischen Amtsärzte zu beschauen, insofern daselbst die Totenbeschau nicht in derselben Weise wie in den k. k. Krankenanstalten geregelt wird.

Ebenso hat die Beschau in den Frauenklöstern im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1877, Z. 9615, durch die städtischen Amtsärzte zu erfolgen, wobei es jedoch den klösterlichen Gemeinschaften freigestellt bleibt, die Totenbeschau ihrer verstorbenen Mitglieder außerhalb der Klausur und in Gegenwart des ärztlichen Ordinarius als Zeugen des Beschauaktes zu veranstalten.

Für die Totenbeschau beim Militär, respektive in militärischen Anstalten bleiben die Bestimmungen der Zirkular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 26. September 1872, Abteilung 14, Nr. 1809, aufrecht:

a) Bei den im Krankenstande einer Militärheilanstalt verstorbenen Militär- und Zivilpersonen haben die daselbst angestellten Ärzte die Totenbeschau auszuüben;
b) bei allen in Militärgebäuden bequartierten und in selben verstorbenen Personen des Soldatenstandes vom Offiziers-Stellvertreter abwärts hat die Konstatierung des eingetretenen Todes durch den in dem betreffenden Gebäude den ärztlichen Dienst versehenden Truppenarzt zu geschehen, welcher behufs Aufnahme der Verstorbenen in die Leichenkammern der im Orte befindlichen Militärheilanstalten und Vornahme der Beschau von den daselbst aufgestellten Ärzten den Totenzettel mitzusenden hat.

Die Militärheilanstalt hat jeden ihr auf diese Weise zur Kenntnis gelangenden Todesfall gleich dem in ihrem eigenen Krankenstande vorkommenden der Ortsbehörde anzuzeigen.

c) alle Militärpersonen, mit Ausnahme der in den Punkten a) und b) erwähnten, deren Familienmitglieder, sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht im Krankenstande einer Militärheilanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind, gleichviel ob sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befindet und die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch die Vermittlung einer Militärheilanstalt erfolgt, ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militärheilanstalt verstorbenen Zivilpersonen sind der ortsüblichen Totenbeschau zu unterziehen, und können deren Leichen nur unter Beibringung des Zertifikates über die bereits vorgenommene ortsübliche Totenbeschau in die Totenkammer einer Militärheilanstalt aufgenommen werden.

§ 3.

Die Entlohnung der Ärzte für die Totenbeschau obliegt der Gemeinde. Der mit der Totenbeschau betraute Arzt darf von den Parteien eine Entlohnung weder verlangen noch annehmen.

§ 4.

Sobald jemand gestorben ist oder sobald eine Frauensperson eine tote Frucht, welchen Alters immer, geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen die Anzeige zu erstatten, und zwar im I. Bezirke im Totenbeschreibamte, in den übrigen Bezirken mit Ausschluß des VIII., wo die Meldung in der Gemeindebezirkskanzlei zu erfolgen hat, bei den magistratischen Bezirksämtern, von wo aus der mit der Totenbeschau betraute Arzt im Amtslokale um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr vormittags und um 12 Uhr mittags zu verständigen ist.

Derselbe hat das Verzeichnis der in seinem Rayon zur Beschau angemeldeten Leichen entgegenzunehmen, sodann die Beschau ehestens vorzunehmen, ist jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen, insbesondere über Requisition der Behörden, ausnahmsweise auch zu anderen Zeiten sofort die Beschau vorzunehmen.

In den exponierten Bezirksteilen:
XI. Kaiser-Ebersdorf,
XII. Altmannsdorf, Hetzendorf,
XIII. Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Breitensee, Baumgarten, Hütteldorf,
XVII. Dornbach, Neuwaldegg,
XVIII. Gersthof, Pötzleinsdorf, Neustift, Salmannsdorf,
XIX. Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Sievering, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, sowie im ganzen XXI. Bezirke,
hat bis auf weiteres die Anmeldung der Todesfälle in der Wohnung des mit der Beschau betrauten städtischen Arztes zu erfolgen, worauf von diesem ebenfalls die Beschau vorzunehmen ist.

Im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit stattgefunden hat, ist vom behandelnden Arzte ein nach dem Formulare A ausgestellter Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit mit möglichster Genauigkeit unter Berücksichtigung des amtlichen Verzeichnisses der Todesursache benannt sein muß, durch die Partei zu erwirken und für den Totenbeschauer bereitzuhalten.

Hat eine Hebamme bei einer Entbindung interveniert, wobei das Kind tot zur Welt kam oder kurze Zeit nach der Geburt starb, ohne daß ein Arzt beizogen werden konnte, so ist von ihr eine schriftliche Anzeige zu erstatten und in derselben Name, Stand, Adresse und Religion der Eltern, beziehungsweise der Kindesmutter sowie Geschlecht des Kindes, Stunde und Tag der Geburt

und — bei lebendgeborenen — des Todes anzuführen. Diese Anzeige ist für den mit der Totenbeschau betrauten Arzt in der betreffenden Wohnung bereitzuhalten.

§ 5.

Ergibt die Totenbeschau Grund zu der Vermutung, daß der Beschaute durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt die gerichtliche Beschau der Leiche zu beantragen und die begründete Anzeige hierüber unverzüglich an das zuständige k. k. Polizeikommissariat zu erstatten und Vorsorge zu treffen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde, ausgenommen, es läge der Verdacht des Scheintodes vor.

Wird eine Leiche (tote Frucht) oder werden Leichenteile (Knochen) aufgefunden, ist sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde (Rayonsposten, Sicherheitswachstube, Polizeikommissariat) zu erstatten, worauf diese die zweckdienlichen Erhebungen zu pflegen und in allen Fällen, in welchen sie das gerichtliche Verfahren nicht einzuleiten findet, den mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzt zu verständigen hat.

Ebenso sind die Leichen von Personen, welche auf der Straße oder an öffentlichen Orten plötzlich gestorben sind, falls deren Tod der Polizei unmittelbar zur Anzeige gebracht wurde, nach vorgenommener polizeiärztlicher Untersuchung — ob kein Anlaß zu einem gerichtlichen Einschreiten vorliegt — von dem mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzte der regelmäßigen Beschau zu unterziehen.

§ 6.

Ist der Beschaute unbekannt oder eines natürlichen Todes aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Wien nicht berechtigten Individuums gestorben, hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt zur Feststellung der Identität, beziehungsweise zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau zu veranlassen.

Gelangt der mit der Totenbeschau betraute Arzt zur Kenntnis, daß kurz aufeinanderfolgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht sind, welche einer epidemischen Verbreitung fähig ist, so hat derselbe bei dem ihm unterkommenden ersten zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau, und je nach dem Ergebnisse derselben auch die nötige Desinfektion und die Einleitung der sonstigen prophylaktischen Maßnahmen nach den jeweilig bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

§ 7.

Für die Anordnung der sanitätspolizeilichen Obduktion haben überhaupt die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 17. Oktober 1868, Z. 20476, Geltung; auch sind dieselben im Sinne des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1899, Z. 16485, anzuordnen, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit eines Selbstmörders die Erlaugung eines kirchlichen Begräbnisses abhängt. Der mit der Totenbeschau betraute städtische Amtsarzt hat, falls er die sanitätspolizeiliche Obduktion zu beantragen findet, die Transferierung der Leiche in das k. k. allgemeine Krankenhaus im Wege des k. k. Polizeikommissariates durch städtische Sanitätsdiener zu veranlassen, wo der Magistrat durch seine zu den sanitätspolizeilichen Obduktionen entsendeten Organe über die Vornahme der Obduktion auf Grund der gepflogenen Erhebungen entscheidet.

§ 8.

Vor dem Erscheinen des mit der Beschau betrauten Arztes darf die Leiche weder umgekleidet, noch — mit Ausnahme des im § 9, letzter Absatz, erwähnten Falles — in eine Leichenkammer übertragen, sondern muß am Sterbeorte belassen werden.

§ 9.

Die Beisetzung einer Leiche in eine Bezirks- oder Friedhofs-Leichenkammer hat zunächst stattzufinden, wenn dieselbe wegen Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulnis am Sterbeorte bis zur Beerdigung nicht belassen werden kann, ferner, wenn ein auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte plötzlich Verstorbener beigesetzt werden muß.

Die Leichen der an Blattern, Cholera asiatica, Flecktyphus und Pest verstorbenen Personen dürfen überhaupt im Sterbehause nicht belassen werden. Dieselben sind ausnahmslos unter Beobachtung der für den Einzelfall vom Stadtphysikate anzuordnenden sanitären Vorschriften und unter sanitätsbehördlicher Überwachung des Transportes in der Friedhofs-Leichenkammer beizusetzen.

Die Leichen der an Cholera nostras, Typhus, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Varicellen, Diphtherie und Croup, Dysenterie, Rotlauf, Influenza, Cerebrospinalmeningitis, Lyssa, Milzbrand und Morbus miliaris verstorbenen Personen dürfen nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn eine vollständige, jede Ansteckungsgefahr ausschließende Isolierung derselben ermöglicht ist, wenn dieselben ferner nach vorschriftsmäßig vorgenommener Totenbeschau in ein mit fünfprozentiger Karbollösung getränktes Tuch eingeschlagen und in einen Sarg gelegt werden, welcher luftdicht (durch Verlötung oder Verkittung) zu verschließen ist: im anderen Falle sind die an den vorbezeichneten Infektionskrankheiten Verstorbenen in die Friedhofskammer zu übertragen.

Im übrigen darf eine Leichenbeisetzung in die Leichenkammer nur auf Grund einer Anordnung des städtischen Amtsarztes oder der hiezu berufenen Behörde erfolgen.

§ 10.

Nach vorschriftsmäßig durchgeführter Beschau hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt in allen Fällen, in welchen er die Beerdigung der beschauten Leiche zu gestatten findet, den Totenbeschaubefund in zwei Exemplaren nach den Formularien B und B 1 auszufertigen, darin die vorgezeichneten Rubriken, insbesondere bezüglich der Todesursache unter möglichst genauer Bezeichnung der Krankheit oder der Beschädigung, welche den Tod herbeigeführt hat und des Zeitpunktes der Beerdigung genau und deutlich auszufüllen und ein Exemplar (Formulare B) der Partei zu übergeben, das andere (Formular B 1) samt dem bezüglichen ärztlichen Behandlungsscheine im Wege des Totenbeschreibamtes an das statistische Departement des Wiener Magistrates einzuschicken. Dem mit der Totenbeschau betrauten Arzte ist bei strenger Verantwortung untersagt, den Totenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher persönlich die instruktionsmäßige Beschau des Toten vorgenommen zu haben.

Bei dieser ist der ganze Körper einer genauen Besichtigung und Untersuchung zu unterziehen und zu diesem Zwecke in dezenter Weise zu entblößen oder entblößen zu lassen.

Die Beerdigung hat an dem dem Sterbetage folgenden zweitnächsten Tage zu erfolgen; ein früherer Beerdigungstermin kann von dem mit der Totenbeschau betrauten Arzte aus öffentlichen Rücksichten verfügt werden, jedoch darf die Beerdigung nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode erfolgen. Eine ausnahmsweise Hinausschiebung der Beerdigung kann der Magistrat, beziehungsweise das magistratische Bezirksamt auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens im kurzen Wege bewilligen.

§ 11.

In dem Behandlungsscheine ist insbesondere auch die Sterbestunde und der Name des den Todesfall Anmeldenden vorzumerken. Unrichtige Angaben der Sterbestunde werden nach dem Strafgesetze geahndet.

§ 12.

An den außerhalb von Heil- und Humanitätsanstalten verstorbenen Personen dürfen über Wunsch der Angehörigen oder der Verstorbenen Operationen nur unter Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886, vorgenommen werden und ist daher die Absicht einer derartigen Maßnahme bei dem mit der Totenbeschau betrauten Amtsarzte anzumelden. Auch das Photographieren von Leichen darf nur unter Zustimmung des mit der Beschau betrauten Arztes (nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 34) vorgenommen werden.

§ 13.

Durch den Arzt, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, darf die amtliche Totenbeschau, desgleichen durch den mit der Beschau betrauten Arzt eine Operation an der Leiche — den Kaiserschnitt an hochschwangeren Personen ausgenommen — nicht vorgenommen werden.

§ 14.

Keine Leiche oder abortierte Frucht darf beerdigt werden, bevor dieselbe der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Totenbeschaubefund ausgefertigt worden ist.

In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß ungesäumt die Bewilligung des Wiener Magistrates nachgesucht werden, und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden. (Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56.)

Bei Leichenüberführungen soll dem Leichenpasse jedesmal eine Abschrift des Totenbeschaubefundes angeschlossen werden.

Ebenso darf auch keinerlei Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor dem Anlangen der diesbezüglichen Bewilligung des Wiener Magistrates vorgenommen werden, ausgenommen jene Fälle, wo die Wiederbelegung eines Grabes nach der von der politischen Behörde genehmigten Friedhofsordnung bei abgelaufenem Turnus gestattet ist.

§ 15.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat ein genaues Protokoll über die von ihm vorgenommenen Beschauen nach dem beigefügten Formulare C zu führen. Die näheren Bestimmungen über dessen Obliegenheiten sind in einer besonderen Instruktion enthalten.

§ 16.

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, insofern sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Gemeindegesetzes, beziehungsweise der Disziplinarvorschriften fallen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, behandelt.

8.

Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1906, Z. VI-527/2 (L.-G.-Bl. Nr. 63):

Nachstehend wird die vom Wiener Magistrate in Gemäßheit des § 15 der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 61 ex 1906 verlautbarten Totenbeschauordnung für Wien erlassene Instruktion für die mit der Toten-

beschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Hiedurch erscheint die im niederösterreichischen Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 39 ex 1900 verlautbarte Instruktion für die mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsärzte außer Kraft gesetzt.

Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.

§ 1.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat, wenn er von einem Todesfalle oder einer Fehlgeburt in seinem Rayone amtlich verständigt oder in dringenden Fällen anderweitig hievon in Kenntnis gesetzt wird, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zu begeben, um die Beschau vorzunehmen und ist es ihm strengstens untersagt, den Leichenbeschaubefund auszufertigen, bevor er sich durch die instruktionsmäßig vorgenommene Beschau der Leiche von dem zweifellos erfolgten Tode des betreffenden Individuums die Überzeugung verschafft hat.

Muß die Totenbeschau ausnahmsweise in der Leichenkammer, wohin die Leiche aus Sanitätsrücksichten vor der Vornahme der Beschau gebracht wurde, vorgenommen werden, so ist dies jedesmal auf dem Beschaubefunde vorzumerken.

Ohne Ausnahme ist es verboten, eine Leiche im Sarge nur oberflächlich zu besichtigen.

Der mit der Totenbeschau betraute städtische Arzt hat, falls die in seinem Beschaurayon vorkommenden Todesfälle bei dem magistratischen Bezirksamte (Gemeindekanzlei) anzumelden sind, täglich um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr vormittags und 12 Uhr mittags das amtliche Verzeichnis der zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen.

Ist jedoch in dem betreffenden Rayon die Todesfallanmeldung in der Wohnung des mit der Totenbeschau betrauten Arztes gestattet, hat derselbe die Anmeldungen in seiner Wohnung entgegenzunehmen.

In beiden Fällen ist die Totenbeschau ehestens vorzunehmen, im letzteren Falle ein separates Verzeichnis über die täglich angemeldeten und ausgeführten Beschauen anzulegen und am folgenden Tage dem magistratischen Bezirksamte einzusenden.

§ 2.

Ist der mit der Totenbeschau betraute Arzt verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er hievon sofort die Anzeige an das magistratische Bezirksamt und an das Stadtphysikat zu erstatten, damit eine entsprechende Substitution veranlaßt werden kann.

Ist die Verhinderung eine vorübergehende, hat die Substitution nach dem bezüglichen Normale zu erfolgen und ist sohin auch jedesmal der betreffende Amtsarzt im kurzem Wege ehestens zu verständigen. Diese Substitution ist in den monatlichen Berichten anzuführen.

§ 3.

Bei der Leiche angekommen, hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt, im Falle eine ärztliche Behandlung der letzten Krankheit des Verstorbenen stattgefunden hat, den ärztlichen Behandlungsschein, beziehungsweise die Anzeige der Hebamme abzuverlangen; sodann hat sich derselbe, insbesondere wenn eine ärztliche Behandlung in der letzten Krankheit nicht stattgefunden hat, bei den Angehörigen oder denjenigen, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, um die näheren Umstände der Krankheit des zu Beschauenden und die dem Tode vorausgegangenen Krankheitserscheinungen, sowie um den Tag und die Stunde des erfolgten Ablebens, beziehungsweise bei Totgeburten nach den Umständen, unter welchen die Geburt stattgefunden hat, zu erkundigen, hiebei aber zugleich ein scharfes Augenmerk auf alle verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Äußerungen zu haben, wodurch er auf die Spur einer strafbaren Handlung kommen kann, wozu er durch die Beschau der Leiche allein vielleicht nicht die nötigen Anhaltspunkte erhalten dürfte, indem er zum Beispiel aus entdeckten Blutflecken auf eine mögliche Gewalttat, aus den Spuren eines heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, aus zufällig entdeckten Medikamentenresten auf eine stattgehabte Kurpfuscherei oder Fruchtabtreibung schließen kann.

§ 4.

Hierauf hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt die zu beschauende Leiche, welche vor dessen Ankunft weder angekleidet noch aufgebahrt werden darf, zu untersuchen, einen Körperteil nach dem andern entblößen zu lassen oder mit Wahrung der Anstandsrücksichten selbst zu entblößen und sich vor allem zu überzeugen, ob der Beschaute wirklich tot ist.

Zeichen des erfolgten Todes:

1. Gleich nach dem Tode eintretende Erscheinungen:

a) allgemeine Erschlaffung;
b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Atembewegungen, des Herzschlages und des Pulses;
c) Aufhören der Herztöne;
d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung;
e) Ausbleiben der Pupillenveränderung bei Lichteinwirkung;

2. In den ersten Stunden nach dem Tode eintretende Erscheinungen:

a) Marmorkälte;
b) Bildung der Totenflecke an den abhängigen Körperstellen;
c) Abplattung und Bläße der Teile, mit welchen der Körper aufliegt;
d) Totenstarre.

3. Fäulniserscheinungen:

a) Weichwerden der Augäpfel und Trübung der Hornhaut;
b) Leichengeruch;
c) Auftreten grünlicher oder mißfärbiger, sich verbreitender Flecke, zunächst am Bauche, dann aber auch an anderen Stellen;
d) Auftreibung der Körperteile durch Fäulnisgase;
e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung derselben unter Bildung von mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllten Blasen;
f) Ausfließen stinkender, mißfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Mit Sicherheit ist der eingetretene Tod nur aus dem Vorhandensein der Totenflecke und Fäulniserscheinungen zu konstatieren; in zweifelhaften Fällen, besonders in der ersten Zeit nach dem Tode, ist nicht auf ein einzelnes Symptom, sondern nur auf das Zusammentreten mehrerer zu entscheiden.

Da es Fälle gibt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen und eine Wiederbelebung noch möglich ist, so ist an die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes zu denken:

1. In allen Fällen wo noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind.

2. Wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder ganz plötzlich eingetreten ist.

Besondere Beachtung verdienen Erhängte, Ertrunkene, Erstickte überhaupt, Erfrorene, vom Blitze oder von starken elektrischen Strömen Getroffene, totgeborene aber noch frische Kinder, sowie Personen, welche nach heftigen Gemütsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen oder nach Blutverlusten plötzlich gestorben sind.

3. Wenn trotzdem, daß schon einige Zeit seit dem vermuteten Eintritte des Todes verflossen ist, die erwähnten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind.

Bei Verdacht auf Scheintod sind unverzüglich Wiederbelebungsversuche anzustellen, und zwar:

1. Rasche Entfernung vorhandener Respirationshindernisse, zum Beispiel: fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Strangulationswerkzeuge oder beengender Kleidungsstücke.

2. Sofortige Einleitung der künstlichen Atmung.

3. Anwendung von Hautreizen, besonders Reibung der Arme, der Beine und der Brust, kalte Bespritzungen 2c.

4. Reizung der Schleimhaut des Rachens durch mechanische (Feder oder Finger) oder durch stark riechende Mittel, zum Beispiel: Salmiakgeist, starken Essig 2c.

5. Erwärmung des Körpers.

Bei verstorbenen hochschwangeren weiblichen Personen ist, falls Zeichen des Lebens der Frucht vorhanden sind, der Kaiserschnitt nach den Regeln der Kunst vorzunehmen.

§ 5.

Hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt die Gewißheit von dem wirklich erfolgten Tode gewonnen, so hat er die Todesursache zu bestimmen, wozu ihm die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines oder die erforschten Krankheitserscheinungen und Umstände vor Eintritt des Todes als Behelfe dienen; zugleich hat er sich auch die Überzeugung zu verschaffen, ob der Tod ein natürlicher war oder ob derselbe nicht etwa durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde oder ob das beschaute Individuum lediglich nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord das Leben verloren hat.

§ 6.

Wenn der mit der Totenbeschau betraute Arzt aus der Leichenbeschau und den gepflogenen Erhebungen die Todesursache nicht bestimmen kann oder mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 der Totenbeschauordnung für Wien den Anlaß für die Vornahme einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Obduktion gegeben findet, so hat derselbe unverzüglich die schriftliche Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen an die k. k. Polizeibehörde zu leiten, die sanitätsbehördliche Obduktion anzuordnen oder die gerichtliche zu beantragen und auf diesem Wege den Transport der Leiche nach der Leichenkammer des k. k. Allgemeinen Krankenhauses zu veranlassen.

Hiebei ist jedesmal das Formular eines Beschaubefundes genau auszufüllen, die weiteren eingehenden Erhebungen sind auf der Rückseite oder auf einer separaten Beilage anzuführen.

In jedem Falle wird er sich von der rechtzeitigen Überführung der Leiche in die Leichenkammer des k. k. Allgemeinen Krankenhauses die Überzeugung verschaffen, um jeder Verzögerung in der Vornahme der behördlichen Obduktion zu begegnen.

Bezüglich der Anordnung der sanitätspolizeilichen Obduktion haben im allgemeinen die mit der Totenbeschau betrauten Ärzte im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. Oktober 1868, Z. 20476, und des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1892, Z. 72811, vorzugehen, welchen Erlässen zufolge als Regel hingestellt wird, daß diese Obduktionen nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduktion erfordern, daß sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduktion nicht erwartet werden kann oder diese überhaupt nicht mehr notwendig ist.

Die sanitätspolizeiliche Obduktion hat auch stattzufinden in allen Fällen, wo der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber unter der Behandlung einer zur ärztlichen Praxis nicht gemeldeten und nicht berechtigten Person gestorben ist, sie hat dagegen zu entfallen, wenn es sich um die Ansprüche der Witwen

und Waisen nach einem Wiener Gemeinde- oder Staatsbediensteten, welcher durch Selbstmord geendet hat, handelt. (Gesetz vom 14. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 74, § 17, Punkt 1 Pensionsvorschrift.) Im Sinne des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1899, Z. 16485, hat ferner die sanitätspolizeiliche Obduktion stattzufinden, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit eines Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses abhängt und diese Erhebung auf andere Art nicht erfolgen kann.

Für die Einleitung einer gerichtlichen Obduktion sind die Ministerial-Verordnungen vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, maßgebend.

§ 7.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat bei der ihm vorher zu erstattenden Anmeldung von Privatobduktionen, des Herzstiches oder anderer Operationen an Leichen, der Leichenkonservierung, ferner bei Ansuchen um Bewilligung zum Photographieren von Leichen, die Beobachtung der bezüglichen Vorschriften eventuell persönlich zu überwachen und die über die betreffenden Amtshandlungen aufgenommenen, von sämtlichen anwesenden Ärzten und Amtspersonen zu unterfertigenden Protokolle des Stadtphysikates dem Magistrate, Abteilung X, vorzulegen.

§ 8.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat zu bestimmen, ob die Leiche im Sterbehause zu belassen oder im Sinne diesfalls bestehender Vorschriften, dann aus Rücksichten für die Umgebung in eine Leichenkammer zu übertragen ist. Nur ausnahmsweise kann eine solche Übertragung über Weisung des behandelnden Arztes erfolgen, ist jedoch sofort vom Leichenwärter dem Amtsarzte zu melden.

Wird die Beisetzung in eine Leichenkammer verfügt, so ist vom Amtsarzte eine diesbezügliche Druckforte genau auszufüllen und die Partei über den weiteren Vorgang eingehend zu belehren; der Abschnitt der Druckforte, in welchem die Personaldaten und die Todesursache verzeichnet sind, ist von den Leichenträgern am Sarge zu befestigen.

Wurde festgestellt, daß der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten sei, so ist in allen Fällen, in welchen die Wohnungsverhältnisse die Belassung der Leiche im Sterbehause nicht gestatten, die baldige Abtransportierung der Leiche in die Friedhofsleichenkammer zu veranlassen. In diesem Falle hat der mit der Totenbeschau betraute Arzt die schriftliche Anweisung hiezu auszustellen, beziehungsweise diesen Umstand bei Ausfertigung des Totenbeschaubefundes in der Rubrik „Anmerkung" unter Angabe des Friedhofes, wo die Leiche beizusetzen ist, einzutragen, sohin die Rubriken der hiefür bestimmten Druckforte samt Abschnitt, enthaltend die Anweisung zur Überführung der Leiche in den betreffenden Friedhof, genau und vollständig auszufüllen, beide mit seiner Unterschrift zu versehen und den Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen der Verstorbenen die erforderliche Belehrung zu erteilen.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat die Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen und sich von dem rechtzeitigen Vollzuge der von ihm angeordneten Abtransportierung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Individuums im Sinne der Magistratsverordnung vom 19. April 1878, Z. 93748, persönlich die Überzeugung zu verschaffen.

§ 9.

Von den gepflogenen Erhebungen und Untersuchungen hängt sonach die Ausstellung des Totenbeschaubefundes ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden darf. Bei der Ausfertigung der Totenbeschaubefunde sind die dem amtlichen Verzeichnisse der Todesursache beigedruckten Bestimmungen genau zu beachten. Überdies ist bei Pensionisten und Pfründnern der Fonds oder die Kassa vorzumerken, aus welcher die Pension oder Pfründe bezogen wurde, bei Beamten die Stelle, welcher sie angehört; bei Dienstpersonen ist der Dienstgeber zu bezeichnen, bei ehelichen Kindern, die an einem Kostorte sterben, nebst Namen und Charakter des Vaters, der Name, Charakter und Wohnort der Pflegepartei anzuführen; bei unehelichen Kindern ist auch der Geburtsort der unehelichen Mutter, eventuell der Name der Pflegepartei beizufügen, bei Personen, die im Militärverbande gestanden sind, die bezüglichen Daten nach Einsichtname in die betreffenden Dokumente anzumerken.

Besteht gegen die Beerdigung kein Anstand, so ist der Totenbeschaubefund (Formulare B) der Partei wegen Veranlassung der Beerdigung zu übergeben und ein Duplikat desselben Formulares B, nach Eintragung seiner Daten in das Totenbeschau-Protokoll C, dem statistischen Departement des Wiener Magistrates unter Anschluß des Verhandlungsscheines zu übermitteln.

Sind die verlangten Dokumente dem mit der Totenbeschau betrauten städtischen Amtsarzte nicht vorgelegt worden, hat er dieses im Beschaubefunde anzumerken und die beteiligte Partei anzuweisen, dieselben dem Totenbeschreibamte, beziehungsweise den mit der Ausfertigung der Grabstellanweisung betrauten städtischen Organen ehemöglichst zu überbringen.

Stand der Beschaute im Militärverbande, so sind die bezüglichen Daten nach Einsichtnahme in die betreffenden Ausweise im Beschaubefunde anzumerken.

Falls die Beschau eine kommissionelle (sanitätspolizeiliche oder gerichtliche) war, ist der Totenbeschaubefund von den Kommissionsmitgliedern auszufertigen.

Ist der mit der Totenbeschau betraute Arzt von dem wirklich erfolgten Tode nicht vollkommen überzeugt, so hat er eine zweite Beschau binnen 24 Stunden vorzunehmen.

§ 10.

Die Beerdigung hat in der Regel an dem dem Sterbetage folgenden zweitnächsten Tage zu erfolgen, ein früherer Beerdigungstermin kann von dem mit der Totenbeschau betrauten Arzte aus öffentlichen Rücksichten verfügt werden, jedoch darf die Beerdigung nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode erfolgen. Für eine aus Privatrücksichten verlangte Hinausschiebung der Beerdigung ist die Bewilligung des Wiener Magistrates, beziehungsweise des magistratischen Bezirksamtes im kurzen Wege einzuholen, welche die notwendigen sanitären Maßnahmen auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anordnen.

Haben die Umstände des Todesfalles die Anzeige an die gerichtliche Behörde veranlaßt, so ist die Bewilligung zur Beerdigung von dieser Behörde zu erteilen; wurde eine sanitätspolizeiliche Obduktion veranlaßt, von der hiefür bestellten Kommission.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat im Totenbeschaubefunde die Zeit der Beerdigung anzugeben und falls wegen Ansteckungsgefahr besondere Rücksichten bei dem Leichenbegängnisse notwendig sind, dieselben anzuführen.

Die Beerdigung hat in der Regel in dem zum Sterbeorte und bei aufgefundenen Leichen in dem zum Auffindungsorte gehörigen Friedhofe zu erfolgen.

Zur Überführung in eine andere Gemeinde ist die Bewilligung des Wiener Magistrates notwendig.

§ 11.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat sich in jedem vorkommenden Beschaufalle zugleich auch mit den weiteren Zwecken der Leichenbeschau, welche auf die Ausstellung des Totenbeschaubefundes keinen Bezug mehr haben, zu befassen, nämlich mit der Entdeckung ansteckender Krankheiten, wenn selbe auch nicht epidemisch herrschen.

Zu diesem Zwecke hat er sich im Sterbehause, oder wo er sonst Gelegenheit findet, zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit darniederliegen, an welcher der Beschaute gestorben ist und sich auf solche Art die Kenntnis zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er, sowie bei der Wahrnehmung sanitärer Übelstände, ungesäumt die Anzeige an den städtischen Bezirksarzt zu erstatten, die notwendigen Erhebungen, bezüglich der Provenienz der Infektionskrankheit zu pflegen und vorläufig die entsprechenden prophylaktischen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit, sohin im Bedarfsfalle auch Desinfektionsmaßnahmen, zu veranlassen hat.

Stirbt ein Kranker während des Transportes in eine Krankenanstalt, beziehungsweise vor der Aufnahme in dieselbe, so ist die Leiche in der Leichenkammer der Anstalt beizusetzen und durch den städtischen Amtsarzt zu beschauen, welcher, falls die Einleitung oder Anordnung einer behördlichen Obduktion nicht notwendig ist, eventuell auch die Überführung der Leiche in die Bezirks- oder Friedhofsleichenkammer veranlaßt.

§ 12.

Der mit der Totenbeschau betraute Arzt hat sich bei der Vornahme der Amtshandlung, sowie im Verkehre mit dem Publikum überhaupt mit Anstand, Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Beteiligten zu benehmen.

§ 13.

Die mit der Totenbeschau betrauten Amtsärzte haben längstens bis zum 4. des nächsten Monats Ausweise über die von ihnen vorgenommenen Leichenschauen im Wege der städtischen Bezirksärzte dem Stadtphysikate vorzulegen und hiebei die im eigenen Beschaurayon und supplierungsweise vorgenommenen Beschauen zu sondern.

9.

Bedingte Stempelfreiheit der Eingaben um Ausstellung von Ehefähigkeits-Zeugnissen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1906, Z. III-1446/1 (M.-Abt. XVI, 6497/06) wurde Nachstehendes anher eröffnet (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Eingaben von im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Staatsbürgern um Ausstellung eines Ehefähigkeits-Zeugnisses genießen, soferne diese Eingaben an eine k. u. k. Vertretungsbehörde oder zwar an eine inländische Behörde gerichtet sind, jedoch bei einer k. u. k. Vertretungsbehörde überreicht und von dieser nach allfälliger Beisetzung des Visums an die inländische Behörde weitergeleitet werden, die Stempelfreiheit im Sinne der Tarifpost 44 t des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Die Beilagen der genannten Eingaben sind gemäß § 11 des zitierten Gesetzes von der in der Tarifpost 20 desselben angeordneten Beilagenstempelgebühr per 30 h befreit.

Diese mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1906, Z. 29705 ex 1905 und vom 22. Juni 1906, Z. 29705 ex 1905 getroffene Vorschrift wird unter Aufhebung des h. o. Erlasses vom 19. Mai 1906, Z. III-1446*) hiemit verlautbart.

*) Siehe Nr. 42 der Normalienblätter des Magistrates aus dem Jahre 1906.

10.

Verbot des Wanderhandels mit einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Juli 1906, Z. I a-2460/17 (L.-G.-Bl. Nr. 59):

Über Antrag der Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das mit der Statthalterei-Kundmachung vom 12. Juli 1903, L.-G.-Bl. Nr. 50, auf Grund des § 60, Absatz 4 G.-O. (Gesetz vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49), ausgesprochene Verbot des Umhertragens und Anbietens von Eiern, Milch, Butter und Brennholz auf der Straße oder von Haus zu Haus für das Gemeindegebiet von Wien in dem durch das Landesgesetz vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, geschaffenen Umfange mit der Wirksamkeit bis Ende Juli 1911 aus marktpolizeilichen Rücksichten erneuert.

Ausgenommen von dem Verbote ist der Geschäftsbetrieb jener Personen, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, also vor dem 15. September 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der bezeichneten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung darf wegen dieses Verbotes in keiner Weise behindert werden.

11.

Gift-Verschleiß.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 14. August 1906, Z. 21005/06:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen und des beigebrachten Befähigungsnachweises wird dem Herrn Karl Albert die erbetene Konzession zum Verschleiße aller in der Photographie verwendeten Gifte im Betriebsorte VII., Kandlgasse 20, mit dem Beifügen erteilt, daß bei der Ausübung dieser Konzession Nachstehendes genau zu beachten, beziehungsweise zu erfüllen ist:

1. Sämtliche heftig wirkenden Chemikalien sind in deutlich signierten Gefäßen in einem versperrten Kasten aufzubewahren und dürfen Manipulationen in demselben nur von einer wohlinstruierten Person vorgenommen werden.

2. Das vorgeschriebene alljährlich richtiggestellte Giftverschleiß-Verzeichnis sowie das Geschäftsbuch für den Ein- und Verkauf von Giften ist stets bereit zu halten und insbesondere das Geschäftsbuch in genauer Weise zu führen.

3. Die gewerbepolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen über den Verkehr mit Giften, insbesonders die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sind genau zu befolgen und es ist bei eventuell beabsichtigter Verlegung des Betriebsortes rechtzeitig h. a. um die gewerbebehördliche Genehmigung anzusuchen.

Diese Konzession wurde in das Gewerberegister sub Reg.-Z. 1505/VII k eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 19658/7 eröffnet.

12.

Stiegenstufen aus Eisen und Beton bei Hochbauten in Wien.

Dekret des Wiener Magistrates vom 15. August 1906, M.-Abt. XIV, 5093/06:

Für die Erzeugung und Verwendung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen bei Hochbauten in Wien haben an Stelle der bisher an die unten bezeichneten Firmen erlassenen Vorschriften vom 15. September 1906 an nachstehende

Bestimmungen

zu gelten.

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für das Quadratmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1·5 m betragen.

2. Der Erzeuger der Stiegenstufen hat deren Herstellung zu leiten und zu überwachen und für die klaglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen. Für die sachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagertem, nicht treibendem Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reschen, kantigen Sandes und feinen Schotters in gleicher Güte wie bei den Probestufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rundstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrateisen von mindestens demselben Querschnitt bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkelrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisendrähte zu verbinden. Die Entfernung der in der Längenrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschichte der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen. Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchsicherheit besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für das Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Bau geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort versetzt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubesichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen, und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zu Grunde zu legenden Belastungsannahme 2½fachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf;

b) durch stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufragen, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfachem Eigengewichte und fünffacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus, oder entsprechen die Stufen den Proben nicht, so sind die beanständeten beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Die Abänderung oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Hiemit werden die Bedingungen der den nachstehend bezeichneten Firmen erteilten Bewilligungen (Magistrats-Erlässe vom 14. August 1897, M.-Z. 152218/97, 29. Dezember 1903, M.-Z. 7750/03, 25. Juli 1898, M.-Z. 28575/98, 16. Oktober 1900, M.-Z. 98802/00, 6. Oktober 1904, M.-A. XIV 1833/04, 13. Juni 1905, M.-A. XIV, 9083/05 und 26. April 1906, M.-A. XIV, 725/06, 8. August 1905, M.-A. XIV, 6437/04, 15. März 1906, M.-A. XIV, 217/06) zurückgenommen.

Es bleibt diesen Firmen das Recht gewahrt, bei Bauten, welche vor dem 15. September 1906 in Angriff genommen worden sind, und bei denen in den genehmigten Bauplänen auch die Anwendung von Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen ausgewiesen ist, diese Stufen nach Maßgabe der für die betreffende Unternehmung seinerzeit erlassenen Vorschrift ausführen zu dürfen.

Hievon werden die Unternehmungen

Josef Neumüller & Komp., Zementwarenfabrik, III., Obere Viaduktgasse 2,

Pittel & Brausewetter, Betonbau-Unternehmung, IV., Margaretenstraße 2,

Adolf Baron Pittel, Zementwarenfabrik und Betonbau-Unternehmung, Weißenbach a. d. Triesting,

Karl Holzmann & Komp., Bauunternehmer, IV., Frankenberggasse 14,

Michael Wimmer & Josef Rauch, Zementwarenfabrik, Baumeister, XXI., Floridsdorf, Plankenbüchlergasse 17, XXI., Floridsdorf, Kaiserin Elisabethgasse 48,

Ed. Ast & Komp., Betonbau-Unternehmung, IX., Liechtensteinstraße 41,

Max Emer & Komp., Betonbau-Unternehmung, XIX., Heiligenstädterstraße 113,

Der österreichische Ingenieur- und Architektenverein in Wien, die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX und XXI. Bezirk, endlich das Stadtbauamt, letzteres mit der Aufforderung, bei Anträgen über die Zulassung von Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen in Hinkunft die oben ersichtlichen Bestimmungen zu Grunde zu legen, in Kenntnis gesetzt.

13.

Gift-Verschleiß.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 16. August 1906, Z. 27072/06:

Das magistratische Bezirksamt hat sich bestimmt gefunden, dem Herrn Ignaz Schille die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giften, sowie der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, in Wien, Teinfaltstraße 4, zu verleihen. Bei Ausübung dieser Gerechtsame sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beachten. Diese Konzession wurde unter der Zahl 2634 in das Gewerberegister eingetragen und ist sich wegen der sub Aff.-Z. 32624 einzuleitenden Erwerbsteuerbemessung an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk zu wenden.

14.

Hausierverbot für die Stadtgemeinde Szentes, Komitat Csongrad.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1906, Z. I a-2559, M.-Abt. XVII, 6014/06:

Laut Mitteilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 10. Juli 1906, Z. 48573/IV, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Szentes des Komitates Csongrad unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hauptvorschriften und in diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1906, Z. 22284, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

15.

Auswanderung nach Brasilien. — Warnung.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1906, Z. II-2368, M.-Abt. XVI, 6901:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abteilung XVI, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

Eine Dampfergesellschaft „Zino", welche als ihren Bevollmächtigten einen Herrn A. Gergolet in Chiasso (Schweiz) nennt, versendet Prospekte, in welchen für die Auswanderung nach dem Staate Sao Paulo in Brasilien Propaganda gemacht wird.

Die Aussichten für in dieses Land einwandernde Bauern, Professionisten und sonstigen Arbeiter werden als besonders glänzend geschildert und speziell denjenigen Auswanderern, welche als Ackerbauer in Sao Paulo sich niederlassen wollen, freie Dampfschiffahrt und freie Fahrt zu Lande bis an den Bestimmungsort versprochen.

Da der Inhalt dieser Prospekte bestehenden Verhältnissen nicht entspricht, wird auf das Nachdrücklichste davor gewarnt, sich durch dieselben zur Auswanderung nach Sao Paulo bestimmen zu lassen.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1906, Z. 35849, zur tunlichst weitgehenden Verlautbarung mitgeteilt.

Dieser Erlaß ergeht an alle obengenannten Behörden.

16.

Einschränkung von Hausierbewilligungen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1906, Z. I a 2597, M.-Abt. XVII 6106/06:

Laut Erlasses des k. k. Handelsmininisteriums vom 6. August 1906, Z. 13270, geht aus den dem Ministerium vorgelegten Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1905 neu erteilten, verlängerten und vidierten Hausierbewilligungen hervor, daß die Zahl der im österreichischen Staatsgebiete neu erteilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1904 gestiegen ist.

In einigen Verwaltungsbezirken erfuhr die Zahl der neu erteilten Hausierbewilligungen sogar eine bedeutende Steigerung gegenüber dem Vorjahre.

Da die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Anzahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen nicht hinaus zu gehen, werden die Gewerbebehörden neuerlich angewiesen, die Erteilung von Hausierbefugnissen auf besonders rücksichtswürdige Petenten zu beschränken und über die Ziffer des Vorjahres nicht ohne die triftigsten Gründe, welche in der betreffenden statistischen Nachweisung von Fall zu Fall anzugeben sind, hinauszugehen.

Diese Weisungen haben jedoch auf die Erteilung von Hausierbewilligungen an die Bewohner der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung zu finden.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat (Abt. XVII) und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

17.

Einflußnahme der staatlichen Kunstverwaltung bei Denkmalserrichtungen unter Staatssubvention.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. August 1906, Z. IX-1990/2, M.-D. 2804/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Es hat sich in jüngster Zeit neuerdings ein Fall ereignet, in welchem der Staat um eine, im Hinblicke auf die Tendenz der Aktion kaum zu verweigernde Subvention zu einer Denkmalserrichtung ersucht wurde, ohne daß der staatlichen Kunstverwaltung die Gelegenheit gegeben worden war, vom künstlerischen Standpunkte aus zum Projekt rechtzeitig Stellung nehmen zu können.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. Juli 1906, Z. 29285 ergeht daher die Aufforderung, mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß dem genannten k. k. Ministerium in Hinkunft bei analogen Fällen stets die gebührende Einflußnahme gewahrt werde.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an den Wiener Magistrat sowie an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

18.

Zulassung der Betoneisendecke „Milankowitsch & Kreutz".

Dekret des Wiener Magistrates vom 19. August 1906, M.-Abt. XIV, 1861/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Theodor Kreutz, Baumeisters IV., Trappelgasse 29, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Eisenbetondecken System Milankowitsch und Kreutz zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt.

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen. Diese beziehungsweise deren Beilagen haben zu enthalten:

Die Gesamtanordnung, die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen, die Belastungsannahmen, den Ursprung und die Beschaffenheit der zum Beton zu verwendenden Baustoffe, sowie die statische Berechnung der Konstruktionen.

2. Die Bau- und Einzelpläne und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen und für die klaglose Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlandzement, vollkommen reiner, scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten" enthaltenen Leitsätze, sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

	Zug	Druck	Schub
	Kilogramm per Quadratzentimeter		
Beton	—	30	4
Eisen	1000	750	—

Die berechnete Haftspannung darf 4 kg per Quadratzentimeter nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zu Grunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Konstruktionen darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen. Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden.

Bis zur genügenden Erhärtung des Betons sind die Bauteile gegen die Einwirkung des Frostes und gegen vorzeitiges Austrocknen zu schützen.

Vor dem Ausschalen ist zu sehen, ob der Beton genügend erhärtet ist.

Die seitliche Schalung von Betonbalken und die Schalungen von Deckenplatten bis zu 1·50 m Spannweite dürfen frühestens nach 14 Tagen, die übrigen Schalungen frühestens nach 21 Tagen, vom Schlusse des Einstampfens ab gerechnet, entfernt werden. Eine Belastung von Betondecken und -Stützen darf frühestens 28 Tage nach Fertigstellung erfolgen.

Über die Anfertigung der Eisenbetonkonstruktionen ist am Baue ein Tagebuch zu führen und stets zur Einsichtnahme bereit zu halten.

6. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden amtlichen Rohbaubesichtigung werden die Eisenbetonkonstruktionen einer Besichtigung unterzogen. Es bleibt hiebei dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zu Grunde gelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf,

b) durch stichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung der Baubewilligung über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

c) durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, welcher von der betreffenden Konstruktion entnommene Probestücke zugesandt werden.

Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem 1½fachen Eigengewichte und 2½facher Nutzlast (das Gewicht des Fußbodens und der Beschüttung inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und vierfacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 150 kg per Quadratzentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 20tägiger Erhärtung ausgeführt wird.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Eisenbetonkonstruktionen des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen, oder, wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (z. B. durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen, an ungeeigneter Stelle). Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschüttung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten.

8. Die kreuzweise angeordneten Betonstege sind in der Stärke von mindestens 8 cm voll, also ohne Hohlräume und ohne Füllkörper auszuführen.

9. Die Füllkörper müssen regelmäßig geformt sein und vollkommen glatte Oberflächen besitzen, so daß sich nicht Teile derselben während der Betonherstellung ablösen und in den Beton geraten können.

10. Wenn an der Unterfläche der Decke keine durchgehende Betonplatte angeordnet wird, so sind die Füllkörper an der Unterseite mit einer 1 cm starken Zementmörtelschichte zu versehen und ist an der Unterfläche der Decke ein mit einem Drahtnetze zu versehender, mindstens 1½ cm starker Verputz anzuordnen, so daß die Füllkörper vor Flammenangriff geschützt sind.

11. Eine Herabminderung der Biegungsmomente in jenen Fällen, in welchen die Decke auf allen vier Seiten auf Mauern aufruht, ist bis nach Vornahme diesbezüglicher weiterer Erprobungen nicht zulässig.

12. Die Abänderung oder Zurücknahme dieser Bewilligung nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

19.

Flüssigkeitsmeßapparate, Verbot der Aufbewahrung von den Eichungsvorschriften nicht entsprechenden Objekten in gewerblichen Verkaufsstätten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 190, Z. X a-2431, M.-Abt. IX, 2964/06:

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 30. Juli 1906, Z. 11997, über die Anfrage einer politischen Landesstelle eröffnet, daß die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit welcher die Aufbewahrung von den bestehenden Eichungsvorschriften nicht entsprechenden Maßen, Gewichten oder Wagen in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden verboten wurde, auch auf Flüssigkeitsmeßapparate, beziehungsweise die einen integrierenden Bestandteil derselben bildenden Meßgefäße Anwendung zu finden haben, nachdem diese Meßapparate beziehungsweise Meßgefäße als „Maße" im Sinne der zitierten Ministerialverordnung angesehen werden können.

Dieser Erlaß ergeht behufs Darnachachtung und entsprechender Verlautbarung an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

20.

Dalloff-Tee. — Vertriebsverbot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1906, Z. XI-1004/3, M.-Abt. X. 5589/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, den Wiener Magistrat (Abteilung X) und die magistratischen Bezirksämter in Wien.

Seitens einer politischen Landesbehörde ist dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht worden, daß in einem Tagesblatte als Mittel gegen Fettleibigkeit ein Präparat unter der Bezeichnung „Dalloff-Tee von Dr. Dalloff in Paris" angepriesen wurde.

Da dieses ausländische Präparat, dessen Zusammensetzung geheimgehalten wird, sich vermöge der Wirkungen, die ihm zugeschrieben werden, als eine ärzneiliche Zubereitung qualifiziert, deren Abgabe nur in Apotheken gestattet ist, bezüglich desselben aber bisher vom Ministerium des Innern die Zulassung zum Apothekenverkehre auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, nicht ausgesprochen worden ist, erscheint der Vertrieb des in Rede stehenden Mittels im Inlande unstatthaft.

21.

Abänderung der Vorschriften für sogenannte „Kleine'sche Decken".

Dekret des Wiener Magistrates vom 31. August 1906, M.-Abt. XIV, 6950/06:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Betonbau-Unternehmung G. A. Wayß & Komp., I., Wallfischgasse 11, werden die in der Magistrats-Verordnung vom 14. Juni 1905, Mag.-Abt. XIV, 2013 *) enthaltenen Bedingungen für die Zulassung der von obiger Firma erzeugten sogenannten „Kleine'schen Decken" bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien in folgenden Punkten abgeändert:

1. Anstatt gewöhnlicher Mauerziegel sind auch Hohlziegel von bester Beschaffenheit (Dreilochziegel) zulässig. Diese Ziegel dürfen jedoch nicht poröser sein, als gewöhnliche Mauerziegel.

2. An Stelle der 30×2 mm starken Eiseneinlagen dürfen bei geringeren Spannweiten auch Flacheisen in den Stärken 25×1 mm und 26×1·5 mm verwendet werden, und zwar sind bei einer Deckenbeschüttung bis 15 cm Höhe und bei einem 5 cm starken Holzfußbodenbelag im Falle der Verwendung solcher Eiseneinlagen nachfolgende Spannweiten im äußersten Falle zulässig.

Zulässige Spannweiten in Meter:

Nutzlast oder Beschüttung in Kilogramm	Eiseneinlagenstärke in Millimeter		
	25×1	26×1·5	30×2
Bis 250	1·70	1·90	2·40
Von 250 bis 500	1·50	1·75	—

*) Siehe Nummer VII, 5, Jahrgang 1905 der „Verordnungen ꝛc."

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

22.

Preisberechnung für die Arkadengrüfte im Ober-Döblinger Friedhofe.

Der Wiener Stadtrat hat zufolge Beschlusses vom 16. August 1906, Pr.-Z. 11299 (M.-Abt. 1239/06), für die Arkadengrüfte im Döblinger Friedhofe nachstehende Preise festgesetzt:

1. Für eine einfache Arkadengruft für 6 Leichen
   a) für Zugewiesene . . . . . 4.000 K
   b) für Nichtzugewiesene . . . . . 8.000 K
2. Für eine Arkadendoppelgruft für 9 Leichen
   a) für Zugewiesene . . . . . 6.000 K
   b) für Nichtzugewiesene . . . . . 12.000 K
3. Für Kapellengrüfte für 18 Leichen
   a) für Zugewiesene . . . . . 9.000 K
   b) für Nichtzugewiesene . . . . . 18.000 K
4. Für eine Arkadeneckgruft für 24 Leichen
   a) für Zugewiesene . . . . . 12.000 K
   b) für Nichtzugewiesene . . . . . 24.000 K

Magistrat:

23.

Gerüst-Unfall beim Hause I., Singerstraße 1.

Präsidial-Erlaß vom 11. August 1906, Z. 11331, M.-Abt. XIV, 5909/06:

Am 10. August 1906 hat sich bei dem Hause I., Singerstraße 1, ein bedauerlicher Gerüstunfall ereignet, dem ein Menschenleben zum Opfer gefallen ist.

Ohne den etwa nach Maßgabe des Ergebnisses der Strafamtshandlung einzuleitenden weiteren Maßregeln vorzugreifen, werden hiemit sämtliche Inhaber besonderer Arten von Gerüsten aufgefordert, die genaueste Einhaltung der für ihre Gerüste bestehenden Anordnungen und insbesondere aller zum Schutze der persönlichen Sicherheit erforderlichen Vorkehrungen beständig zu überwachen und sowohl sich selbst als auch den von ihnen zur unmittelbaren Überwachung ihrer Gerüste bestellten Personen, die bei jeder Außerachtlassung der Vorschriften und nötigen Vorkehrungen erwachsende administrative und strafrechtliche Verantwortlichkeit stets vor Augen zu halten.

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister wird ersucht, ihre Mitglieder ebenfalls auf diese Verantwortlichkeit, die ihnen bei Aufstellung und Verwendung von Gerüsten jeder Art erwächst, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

24.

Geschäftliche Behandlung von Gewerbeakten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 13. August 1906, M.-D. 2706/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem von einem mag. Bezirksamte ein Gewerbeschein zum Betriebe der Handelsagentur ohne weitere Erhebungen an eine Person ausgefertigt wurde, gegen die Ausschließungsgründe im Sinne des § 5 der G.-O. vorlagen, hat der II. Senat des Wiener Magistrates sich dahin ausgesprochen, daß vor jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines bezw. einer Konzession, Kenntnisnahme oder Genehmigung eines Pächters oder Stellvertreters eine Äußerung der Polizei-Behörde im Sinne der §§ 5 und 6 der G.-O. einzuholen ist. Desgleichen hat der II. Senat den Wunsch ausgesprochen, daß im Sinne des § 25 der Geschäftsordnung für den Magistrat allen zur kollegialen Beratung gelangenden Gewerbsakten die eventuell vorhandenen Vorakten anzuschließen sind, da diese zur richtigen Beurteilung der Sachlage häufig benötigt werden. Andererseits können jedoch die für die gewerberechtlichen Fragen gar nicht in Betracht kommenden Steueraakten, welche von einigen mag. Bezirksämtern manchmal beigelegt werden, gänzlich wegbleiben. Weiters erscheint die Verwendung der Aufnahmeschrift M. B.-A. Allg. Drucksorte 35 (Aufl. Juni 1906) dort, wo es überhaupt angeht, der leichteren Übersicht wegen empfehlenswert.

Indem ich dies den mag. Bezirksämtern zur Darnachachtung zur Kenntnis bringe, spreche ich gleichzeitig die Erwartung aus, daß die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat im allgemeinen insbesondere aber hinsichtlich des Ordnens und Numerierens der Akten, welche Anordnungen bedauerlicherweise noch immer nicht entsprechend befolgt werden, in Hinkunft genauestens eingehalten werden.

25.

Verzeichnung der Stenographiekenntnisse in den Kompetententabellen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 16. August 1906, M.-D. 2364/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1906, Pr.-Z. 9958, beschlossen: „Bei den städtischen Beamten der Kanzlei, der Registratur, des Konskriptionsamtes, des Marktamtes und des Exekutionsamtes ist anläßlich der jeweiligen Besetzung erledigter Stellen in den Bewerbertabellen anzumerken, ob und in welchem Maße die Bewerber der Stenographie (Gabelsberger-Methode) mächtig sind."

Zur Durchführung dieses Beschlusses erscheint es daher notwendig, daß seitens der Herren Amtsvorstände bereits bei Abgabe der Äußerung über das im Dienstwege überreichte Kompetenzgesuch bekanntgegeben werde, ob und in welchem Maße der Bewerber der Gabelsberger-Stenographie mächtig ist.

Als Grundlage der Äußerung hat entweder ein Schulzeugnis (Gymnasial-, Realschul-, Handelsschulzeugnis oder dergl.) oder der sonst erbrachte Nachweis der Kenntnis der Stenographie zu dienen.

Die bezügliche Äußerung ist sodann kurz in separater Rubrik oder in der Rubrik „Anmerkung" in der Kompetententabelle einzutragen.

26.

Verständigung von Veränderungen im Baugewerbe.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. Stephan Sedlaczek vom 23. August 1906, M.-Abt. XVII, 3966/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Es gelangte zu meiner Kenntnis, daß bei Veränderungen im Baugewerbe sehr häufig in einer und derselben Sache vier, ja sogar fünf Verständigungen an die Stadtbauamts-Zentrale, Abt. IX erfolgen, wodurch sich eine bedeutende und ganz überflüssige Mehrarbeit ergibt.

Um diesbezüglich einen einheitlichen Vorgang zu erzielen, finde ich anzuordnen, daß die Verständigung von der Erteilung einer Baugewerbe-Konzession oder von Veränderungen im Baugewerbe (Übersiedlungen, Zurücklegungen, Nichtbetriebe u. s. w.) in Hinkunft ausschließlich durch jenes Amt, welches die Enderledigung des betreffenden Aktes veranlaßt, zu erfolgen hat.

27.

Instruktion für den Journaldienst.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 31. August 1906, M.-D. 2796/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Für den Journaldienst in den Magistrats-Abteilungen, mag. Bezirksämtern sowie in den Sachverständigen- und Hilfsämtern des Magistrates werden unter Aufhebung der hierämtlichen Erlässe vom 13. April 1897, M.-D. 1202 (Mag.-Bdg.-Bl. Seite 55) und vom 4. Juli 1898, M.-D. 1472 (Mag.-Bdg.-Bl. Seite 86) nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Journaldienst an Sonn- und Feiertagen:

Der Journaldienst ist an allen Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr vormittags in folgender Weise zu versehen:

In der Magistrats-Abteilung X von einem rechtskundigen und einem Kanzleibeamten,

in der Magistrats-Abteilung XXII von einem rechtskundigen und zwei Kanzleibeamten,

in den übrigen Magistrats-Abteilungen, die Magistrats-Abteilung XI a ausgenommen, von einem rechtskundigen oder einem mit den Geschäften vertrauten Kanzleibeamten,

in den Magistrats-Abteilungen XI, XII und XXII überdies von einem Diener;

in sämtlichen magistratischen Bezirksämtern von je einem rechtskundigen und einem Kanzleibeamten, ferner von wenigstens einem Diener;

in den mag. Bezirksämtern der Bezirke XI bis XIX und XXI außerdem von einem Konskriptionsamts- und einem Kassabeamten nach Maßgabe der h. ä. Weisung vom 22. April 1903, M.-D. 4038/02;

im Stadtphysikate von einem Arzte und einem Kanzleibeamten;

in den städt. Sammlungen von zwei Fachbeamten, und zwar von 9—1 Uhr;

im Veterinäramte von einem Tierarzte;

im Marktamte von einem Marktamtsbeamten;

in der Konskriptionsamts-Zentrale von zwei Konskriptionsamtsbeamten und einem Diener, in der Konskriptionsamts-Abteilung für die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten von einem Konskriptionsamtsbeamten und einem Diener, in der Konskriptionsamts-Abteilung für Einquartierungs- und Vorspannwesen von einem Beamten und einem Diener; in der Konskriptionsamts-Abteilung für Beerdigungswesen von der jeweils erforderlichen Zahl von Konskriptionsamtsbeamten und einem Diener, und zwar von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags;

im gemeinsamen Magistrats-Expedite von einem Beamten;

im Zustellungsamte von einem Beamten und drei Dienern.

Am Ostersonntage, Pfingstsonntage und am heiligen Tage (25. Dezember) ist der Journaldienst nur in der Mag.-Abt. XXII, im Stadtphysikate, im Konskriptionsamte, im Zustellungsamte und in den mag. Bezirksämtern zu halten.

II. Journaldienst an Werktagen:

1. An jenen Nachmittagen, an welchen Gemeinderats-Sitzungen stattfinden:

In sämtlichen Magistrats-Abteilungen hat der Journaldienst eine Stunde vor dem jeweiligen (vom 15. September bis 15. Mai 5 Uhr, in den übrigen Monaten ½5 Uhr) Beginn der Sitzung seinen Anfang zu nehmen; dieser Dienst ist vom Magistrats-Abteilungs-Vorstande selbst oder von einem anderen rechtskundigen Beamten zu versehen, der über die der gemeinderätlichen Beschlußfassung unterliegenden Gegenstände erschöpfende Aufschlüsse geben, Anfragen beantworten und die erforderlichen Amtsschriften oder sonstigen Behelfe beschaffen kann (erforderlichenfalls hat an diesem Journaldienste auch ein Kanzleibeamter teilzunehmen); die journalhabenden Beamten haben an Sitzungstagen bis zum Schlusse der Verlesung der Einläufe und Interpellationen im Amte anwesend zu sein, wenn aber in ihr Ressort fallende Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, bis zur Erledigung derselben.

In den Sachverständigen- und Hilfsämtern im Rathause mit Ausnahme des städt. Archives ist an diesen Nachmittagen der Journaldienst in analoger Weise und in der gleichen Dauer einzurichten.

Diese Bestimmungen gelten mutatis mutandis auch für jene Nachmittage, für welche Stadtratssitzungen anberaumt sind.

2. An den übrigen Werktagen:

Der Journaldienst ist zu versehen:

In den Magistrats-Abteilungen XI und XII von je einem Beamten und einem Diener von 2—7 Uhr,

in der Magistrats-Abteilung XIII von einem Beamten von 5—7 Uhr,

in der Magistrats-Abteilung XXII von einem Beamten und einem Diener von 2—6 Uhr;

in sämtlichen mag. Bezirksämtern von einem rechtskundigen und einem Kanzleibeamten, ferner von einem Diener von 2—6 Uhr;

außerdem hat sich ein Tierarzt um 3 Uhr und 6 Uhr im Bezirksamte einzufinden, um allfällige Aufträge entgegen zu nehmen;

im Stadtphysikate von einem Arzte von 4—7 Uhr;

in den städtischen Sammlungen von einem Fachbeamten jedoch nur Dienstag und Freitag von 5—7 Uhr;

im Veterinäramte von einem Tierarzte in der Regel von 4—6 Uhr;

im Marktamte von einem Marktamtsbeamten von 2—6 Uhr;

in der Konskriptionsamts-Abteilung für Einquartierungs- und Vorspannwesen von einem Konskriptionsamtsbeamten und einem Diener von 2—6 Uhr;

in der Konskriptionsamts-Abteilung für Beerdigungswesen von einem Konskriptionsamtsbeamten und einem Diener von 2—4 Uhr;

im gemeinsamen Magistrats-Expedite von einem Beamten von 2—6 Uhr;

im Zustellungsamte von einem Beamten von ½6 bis 6 Uhr, von einem Diener von 2—6 Uhr, von zwei weiteren Dienern von ½6—6 Uhr;

im Zentral-Wahl- und Steuerkataster von der jeweils erforderlichen Zahl von Beamten von 4—7 Uhr.

III. Besondere Bestimmungen für das Stadtbauamt.

1. Permanenzdienst.

Der Permanenzdienst beginnt an Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr früh und dauert bis 8 Uhr früh des folgenden Tages; er ist im Inspektionszimmer I., Am Hof 10 abzuhalten;

der Werktags-Permanenzdienst beginnt um 2 Uhr nachmittags und dauert bis 2 Uhr nachmittags des folgenden Werktages; der betreffende Beamte hat sich von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr früh des folgenden Tages im Inspektionszimmer I., Am Hof 10 und von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags in seinem eigenen Bureau aufzuhalten.

2. Amtsjournaldienst in der Zentrale.

Außer dem Permanenzdienste ist ein Journaldienst an Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr, an Werktagen von 2—6 Uhr derart zu halten, daß für jede Gruppe von Fachabteilungen je ein Bauamtsbeamter, an Sonn- und Feiertagen außerdem abwechselnd ein Baurat den Dienst versieht.

(Für jene Nachmittage, an welchen Gemeinderats- oder Stadtratssitzungen stattfinden, gilt das oben bei II 1 Gesagte.)

3. Journaldienst in den Bauamts-Abteilungen der Bezirke X—XIX und XXI.

In diesen Abteilungen hat an Sonn- und Feiertagen ein Beamter des bauämtlichen Hilfsstatus für den Bauaufsichtsdienst von 9—12 Uhr im Amte anwesend zu sein;

an den Nachmittagen der Werktage hat ein Beamter der Bauamts-Abteilung im Amte anwesend zu sein oder wenigstens sich im Bezirke zur Dienstleistung bereitzuhalten und seinen jeweiligen Aufenthaltsort dem mag. Bezirksamte derart genau bekanntzugeben, daß er im Bedarfsfalle rasch zu einer Amtshandlung gerufen werden kann.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 144. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, betreffend die Zulassung von Aräometern zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung, welche für die Ermittlung des Gehaltes wässeriger Kupfervitriollösungen an kristallisiertem Kupfervitriol bestimmt sind.

Nr. 145. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, betreffend die Zulassung von sogenannten „Klosterneuburger Mostwagen" zur eichamtlichen Prüfung und Beglaubigung.

Nr. 146. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Kranwagen veröffentlicht werden.

Nr. 147. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Neigungswagen, veröffentlicht werden.

Nr. 148. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Milchtransportgefäßen (Milchkannen).

Nr. 149. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1906, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung eines Flächenmeßapparates (sogenannten Voß'schen Ledermessers), veröffentlicht werden.

Nr. 150. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juli 1906, betreffend die Schlußeinheiten von an der Prager Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 151. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1906, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Mezolombardo.

Nr. 152. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Juli 1906, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalperzentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Krain festgesetzt wird.

Nr. 153. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Haida.

Nr. 154. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juli 1906, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Wierzbowczyk und Orzechowczyk zum Sprengel des zu aktivierenden Bezirksgerichtes in Podkamien in Galizien.

Nr. 155. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 20. Juli 1906, betreffend die Feststellung der Revisorenlisten gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nr. 156. Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz vom 9. März 1906, abgeschlossen zu Wien am 9. März 1906, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.

Nr. 157. Viehseuchenübereinkommen vom 9. März 1906 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz, geschlossen zu Wien am 9. März 1906, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1906 zu Wien stattgefunden hat.

Nr. 158 Erklärung vom 28. Juni 1906 zwischen Österreich-Ungarn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Abänderung des Artikes 16 des am 9. März 1906 unterzeichneten Handelsvertrages, abgeschlossen zu Wien am 28. Juni 1906, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Ischl am 25. Juli 1906, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 30. Juli 1966 zu Wien stattgefunden hat.

Nr. 159. Allerhöchstes Handschreiben vom 28. Juli 1906, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907, sowie in der Zeit vom 1. Juli 1905 bis zum 30. Juni 1906 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, und in welchem die seit 1. Juli 1905 vorschußweise und gegen nachträgliche Verrechnung zu diesen Kosten geleisteten Zahlungen nunmehr definitiv zu verrechnen sind.

Nr. 160. Verordnung des Handelsministeriums vom 12. Juli 1906, betreffend den Maschinendienst auf Seedampfschiffen der Handelsmarine.

Nr. 161. Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Juli 1906, womit nachträgliche Bestimmungen zur Eichordnung vom 19. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 162. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 27. Juli 1906, mit welcher die Verordnung vom 21. August 1871, R.-G.-Bl. Nr. 107, betreffend die Vorschrift über die Prüfungen der Kandidaten für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspieles an Lehrerbildungsanstalten teilweise ergänzt wird.

Nr. 163. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1906, betreffend die Übertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes und der Abstempelung ausländischer Wertpapiere vom Gefälls- und Stempelamte an die Finanzlandeskasse in Triest.

Nr. 164. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brüx.

Nr. 165. Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. Juli 1906, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung einer ausschließlich für die Abwage von Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) bestimmten Zeiger-Brückenwage, in abgeänderter und ergänzter Fassung veröffentlicht werden.

Nr. 166. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 12. Juli 1906, mit welcher das gesamte Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag in dem durch das Gesetz vom 16. April 1901, L.-G.-Bl. Nr. 57, erweiterten Umfange und das Stadtgemeindegebiet von Žižkow mit Einschluß der früher bestandenen Ortschaft Wolschan als ausgenommene Orte im Sinne des § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, erklärt werden.

Nr. 167. Dritter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonde hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen, R.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899.

Nr. 168. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. August 1906, betreffend die Einziehung von Forderungen im Betrage von mehr als 1000 K im Wege des Postauftrages.

Nr. 169. Verordnung des Justizministeriums vom 8. August 1906, betreffend die Führung des Grundbuches für die Katastralgemeinde Breitenlee und für die aus der Katastralgemeinde Mannswörth ausgeschiedenen und in das Gebiet der Katastralgemeinde Kaiser-Ebersdorf Herrschaft des Bezirksgerichtssprengels Floridsdorf in Wien einverleibten Liegenschaften.

Nr. 170. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. August 1906, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 beigetretenen Staaten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1906, Z. Ia-2460/17, betreffend das Verbot des Wanderhandels mit einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete.*)

Nr. 60. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 21. Juni 1906, Z. 340/5-II, mit welcher § 13, Absatz 3 des mit der hieramtlichen Verordnung vom 28. Juli 1905, Z. 2971/3-II, erlassenen Substitutionsnormales für die öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien abgeändert wird.

Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juli 1906, Z. XIII-845, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfkesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten und den Stadtbezirk von Waidhofen an der Ybbs.

Nr. 62. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1906, Z. VI-527/2, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene und von der k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigte Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1906, Z. VI-527/2, betreffend die vom Wiener Magistrate erlassene Instruktion für die mit der Totenbeschau in Wien betrauten städtischen Amtsärzte.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1906. X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Heimatrecht der geschiedenen Gattin.
2. Ambulatorienbesuch in den Wiener k. k. Krankenanstalten (mit Ausnahme der Universitätskliniken).
3. Haus- und Betriebs-Ordnung für die Schlachthäuser der Stadt Wien.
4. Vorschriften über die Zulässigkeit von Azetylengasanlagen.
5. Ressortwechsel in Veterinärangelegenheiten.
6. Ernennung eines venezuelischen Honorar-Konsuls.
7. Einschränkung des Hausierhandels im Komitate Szépes.
8. Gasregulativ.
9. Fremdenbeherbergung im eigenen Hause.
10. Zulassung von Eisenbeton-Stiegenstufen von Franz Pittner und August Oltmanns.
11. Zulassung von Wänden aus armierten Betonplatten zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäftsräume.
12. Verbot des Hausierhandels in Csurog in Ungarn.
13. Hausierverbot für die Stadtgemeinde Ilok in Kroatien.
14. Verbot des Hausierhandels im Badeorte Almádi.
15. Zulassung von Leitergerüsten des Michael Damjanisch.
16. Zulassung von Eisenbetonkonstruktionen, Änderung der Zulassungsbedingungen.
17. Geschäftsvereinfachung im Verkehre mit dem Oberstkämmereramte Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät.
18. Ernennung zum niederländischen Honorar-Konsul.
19. Ernennung zum Honorar-Vize-Konsul von Kolumbien.
20. Bestellung eines königlich norwegischen General-Konsuls.
21. Postrittgeld.
22. Dr. Ray's Nervol und Epilepsiepulver der Schwanen-Apotheke in Frankfurt a. M.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

23. Vornahme von Vermietungen durch städtische Ämter.
24. Aufstellung von Gerüsten bei Stukkaturerarbeiten.

Magistrat:

25. Anzeigepflicht bei Ladungen vor Gericht.
26. Militärdienstleistung städtischer Bediensteter.
27. Verbesserung der Avancementsverhältnisse der städtischen Kanzlei-Praktikanten.
28. Alleruntertänigste Widmung von Publikationen.
29. Preisermäßigung für den Bezug von Kartenwerken und sonstigen Erzeugnissen des k. und k. Militär-geographischen Institutes für den amtlichen Bedarf.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Heimatrecht der geschiedenen Gattin.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juni 1906, Z. 6601 ex 1906, M.-Abt. XI a, 12005/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Zenker, Dr. Kleeberg, Grafen Coudenhove und Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Rohrer, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Ungarisch-Hradisch gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November 1904, Z. 47888, betreffend das Heimatrecht der Amalia Zavodsky, nach der am 7. Juni 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Ober-Kommissärs Paul, in Vertretung der mitbeteiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Über das nach § 2 der Heimatgesetznovelle gestellte Ansuchen der Gemeinde Ungarisch-Hradisch de präs. 18. Februar 1902, Z. 10569, um Aufnahme des dortigen Angehörigen Anton Zavodsky mit Rücksicht auf seinen mehr als zehnjährigen ununterbrochenen und freiwilligen Aufenthalt in Wien, samt seinen minderjährigen Kindern in den Heimatverband der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erging die Erledigung des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Gemeindebezirk in Wien vom 14. Juni 1902, Z. 10569, laut dessen der Ausschuß des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes in Wien über dieses Ansuchen den Genannten, der als „verheirateten Standes" bezeichnet wird, mit dem Beschlusse vom 23. Mai 1902, Z. 11040, in den Heimatverband der Gemeinde Wien aufgenommen hat.

In dieses Dekret wurde der nachstehende Zusatz aufgenommen:

„Diese Aufnahme erstreckt sich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, auch auf die Gattin Amalia geborene Nölscher."

An demselben Tage, an welchem der erwähnte Beschluß des Ausschusses des Wiener Gemeinderates für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes gefaßt wurde, beschäftigte sich dieselbe Behörde mit dem von Anton Zavodsky selbst am 18. März 1902 protokollarisch beim magistratischen Bezirksamte für den XVI. Gemeindebezirk in Wien eingebrachten Gesuche um Aufnahme in den Wiener Heimatverband, in welchem bemerkt erscheint, daß der Gesuchsteller von seiner Frau gerichtlich geschieden ist, und beschloß ebenfalls, den Genannten in den Heimatverband nach § 2 der Heimatrechtsnovelle aufzunehmen. In der am 10. Juni 1902 sub Z. 17945 seitens des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk in Wien erfolgten Ausfertigung dieses letzteren Beschlusses wird von der Gattin des Heimatrechtwerbers nicht mehr gesprochen und nur beigefügt, daß diese Aufnahme sich nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 auch auf das Kind des Genannten, Anton, geboren am 1. Juli 1891, erstrecke.

Von dem Wiener Konskriptionsamte auf die wahrscheinliche Identität des Heimatrechtswerbers in diesen beiden Fällen aufmerksam gemacht, hat das erwähnte magistratische Bezirksamt mit der Note vom 6. Dezember 1902, Z. 39093, dem Gemeindeamte in Ungarisch-Hradisch mitgeteilt, daß, da Anton Zavodsky seit 18. Dezember 1901 gerichtlich geschieden sei, die laut Note vom 14. Juni 1902, Z. 10569, erfolgte Aufnahme der Gattin desselben in den Wiener Heimatverband auf einem Irrtume beruhe und sonach annulliert werde.

Hierauf entgegnete die Gemeinde Ungarisch-Hradisch in einer als Vorstellung, eventuell Rekurs bezeichneten Zuschrift, daß sie die Annullierung der Heimatrechtsverleihung nicht zur Kenntnis nehme. Diese Erklärung wurde von der k. k. Statthalterei in Wien an die k. k. Statthalterei in Brünn geleitet, welche sodann auf Grund des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, erkannte, daß Amalia Zavodsky anläßlich der Aufnahme ihres Gatten in den Heimatverband von Wien das Heimatrecht hierselbst nicht erworben habe, da sie zur Zeit dieser Aufnahme von ihrem genannten Gatten bereits gerichtlich von Tisch und Bett geschieden war und da der oberwähnte Beisatz des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes vom 14. Juni 1902 als eine ausdrückliche Aufnahme der Amalia Zavodsky unabhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 des Heimatgesetzes nicht angesehen werden könne.

Diese Statthalterei-Entscheidung wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ex motivis bestätigt.

In der hiergerichts erhobenen Beschwerde der Stadtgemeinde Ungarisch-Hradisch wird im wesentlichen eingewendet, daß die Beschwerdeführer nicht die Fällung eines Erkenntnisses im Sinne des § 40 des Heimatgesetzes, sondern im Rekurswege die Annullierung der Widerrufserklärung des magistratischen Bezirksamtes angestrebt haben.

Der magistratische Bescheid vom 14. Juni 1902 stelle sich einschließlich des die Gattin des Heimatwerbers betreffenden Beisatzes in seiner Gänze als eine behördliche Entscheidung dar, welche vermöge ihrer Rechtskraft für alle Beteiligten Recht schaffe und demnach von der Gemeinde Wien nicht mehr widerrufen werden könne.

Der Verwaltungsgerichtshof war jedoch nicht in der Lage, diese Beschwerde als begründet zu erkennen.

Ausgehend von dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung konnte der Gerichtshof die Frage vollständig unerörtert lassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, den durch Ersitzung erworbenen Heimatrechtsanspruch anerkannt hat, befugt sein kann, die Aufnahmserklärung wegen nachträglich hervorgekommener, früher unbekannt gebliebener Tatsachen zu widerrufen.

Denn — wie bereits erwähnt — stellt sich die angefochtene Entscheidung lediglich als ein Erkenntnis nach § 40 des Heimatgesetzes dar, welches sich auf die Untersuchung und Entscheidung beschränkt, ob Amalia Zavodsky mit Rücksicht auf den Wortlaut und Inhalt der beiden Bescheide des magistratischen Bezirksamtes vom 10. Juni 1902, Z. 17945, und 14. Juni 1902, Z. 10369, welche die Aufnahme ihres Gatten in den Wiener Heimatverband betreffen, das Heimatrecht in Wien erworben habe. Daß diese Angelegenheit seitens der Administrativbehörden von diesem Gesichtspunkte aus behandelt wurde, kann der beschwerdeführenden Gemeinde einen Anlaß zur begründeten Beschwerdeführung nicht geben, da gemäß des zitierten § 40 die politische Behörde die Frage des zuständigen Heimatrechtes auch von amtswegen zu untersuchen und zu entscheiden berechtigt ist.

Aber auch in der Sache selbst hat der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung als dem Gesetze entsprechend erkannt.

Denn die beiden zitierten Bescheide des magistratischen Bezirksamtes beinhalten die Erledigung des einerseits von der Gemeinde Ungarisch-Hradisch, anderseits von Anton Zavodsky gestellten Ansuchens um die Aufnahme des letzteren in den Gemeindeverband.

Die Gattin Zavodsky kam hiebei schon deshalb nicht in Frage, weil das Aufnahmsbegehren der beschwerdeführenden Gemeinde ausdrücklich nur auf die Aufnahme des „Anton Zavodsky samt Kindern" lautete.

Gegenstand der Beschlußfassung des Ausschusses des Wiener Gemeinderates für Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes in Wien war ausschließlich und allein die Frage, ob in der Person des Anton Zavodsky jene Voraussetzungen eingetreten sind, unter welchen der Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband nach der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896 eintritt.

Darüber, welche Konsequenzen sich aus der eventuellen Bejahung dieser Frage für die hinsichtlich des Heimatrechtes von Anton Zavodsky abhängigen Mitglieder seiner engeren Familie (Gattin und Kinder) ergeben, war die Gemeinde Wien, beziehungsweise der von ihr für Heimatrechts-Angelegenheiten bestellte Gemeinderats-Ausschuß abzusprechen weder genötigt noch berufen, da über diese Frage im Streitfalle gemäß § 40 Heimatgesetz nur die politische Behörde, in Wien also die k. k. Statthalterei, abzusprechen hat. Da vielmehr die Nachfolge der nicht geschiedenen Gattin und der noch nicht eigenberechtigten Kinder in das neue Heimatrecht des Vaters eine kraft Gesetzes unbedingt eintretende und durch keinerlei Beschlußfassung der Gemeinde zu alterierende Rechtsfolge ist, kann auch dem mehrerwähnten Beisatze, daß sich die Aufnahme des Anton Zavodsky in den Wiener Heimatverband auch auf seine Gattin erstrecke, nicht der Charakter eines selbständigen, das Heimatrecht der Gattin begründenden Aufnahmeaktes beigelegt werden, sondern er ist lediglich als ein vorzugsweise zu Evidenzzwecken beigefügter Hinweis auf die sich aus der Aufnahme des Familienhauptes für dessen engere Familie kraft Gesetzes ergebenden Konsequenzen.

Wenn in diesem Beisatze die Gattin des Anton Zavodsky als in das Heimatrecht ihres Gatten folgend angeführt wird, so beruhte diese Bemerkung auf der streitlosen Annahme des Bestandes der ehelichen Gemeinschaft und auf der Unkenntnis der Tatsache, daß die Ehe gerichtlich geschieden war.

Da aber — wie bereits ausgeführt — die Frage, ob bei der Amalia Zavodsky im Zeitpunkte des Aufnahmegesuches ihres Gatten, beziehungsweise der Gemeinde Ungarisch-Hradisch jene tatsächlichen Voraussetzungen gegeben waren, unter welchen die Ehefrau bei Veränderungen im Heimatrechte dem Ehemanne in das neue Heimatrecht nachfolgt, nicht den Gegenstand einer Beschlußfassung des Wiener Gemeinderats-Ausschusses bildete und demnach von einer materiellen Rechtskraft in dieser Hinsicht nicht gesprochen werden kann, und da andererseits — wie gleichfalls bereits ausgeführt — in dem mehrerwähnten Beisatze ein selbständiger Heimatrechtverleihungsakt nicht erblickt werden kann, so mußte der Verwaltungsgerichtshof die behördlichen Entscheidungen, mit welchen ausgesprochen wurde, daß Amalia Zavodsky als bereits im Zeitpunkte des Ansuchens um die Heimatrechtsverleihung von Anton Zavodsky gerichtlich geschiedene Gattin, das dem Genannten verliehene Heimatrecht mit ihm nicht erwarb, als gesetzlich gerechtfertigt anerkennen und demnach die eine gegenteilige Rechtsanschauung vertretende Beschwerde als unbegründet abweisen.

2.

Ambulatorienbesuch in den Wiener k. k. Krankenanstalten (mit Ausnahme der Universitätskliniken).

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1906, Z. VIII-1876/9 (L.-G.-Bl. Nr. 64):

1. Die Ambulatorien sind Einrichtungen für unentgeltliche ärztliche Behandlung von nicht bettlägerigen bedürftigen Kranken. Diese ärztliche Behandlung findet nur während der hier festgesetzten Stunden statt.

2. Wenn die Ambulatorien auch nur für bedürftige Kranke bestimmt sind, so wird doch die unbedingt notwendige erste Hilfe niemandem verweigert und steht dem Ambulatoriumsvorstande das Recht zu, erforderlichenfalls den in Behandlung genommenen Kranken auch noch ein zweitesmal zum Zwecke der Nachschau kommen zu lassen.

3. Ausgeschlossen von der Behandlung in den Ambulatorien sind alle Fälle von anzeigepflichtigen akuten Infektionskrankheiten, wie Blattern, Diphtherie, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Flecktyphus, Rotlauf u. dgl.

Personen, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, dürfen sich in den Ambulatorien und in den Wartezimmern nicht aufhalten.

4. Bei Inanspruchnahme der Ambulatorien ist außer den im Punkte 2 erwähnten Falle von den Ambulatoriumsbesuchern, die nicht in der Lage sind, ein legales Armutszeugnis vorzuweisen, eine Bestätigung des zuständigen Armenrates über die Bedürftigkeit beizubringen.

5. Ausnahmen vom Nachweise der Bedürftigkeit sind, abgesehen von dem im Punkte 2 erwähnten Falle, zulässig:

a) wenn neue Behandlungsmethoden mit solchen Behelfen unbedingt erforderlich sind, die zur Zeit in privaten Ordinationen nicht zur Verfügung stehen;

b) bei der ambulatorischen Nachbehandlung entlassener Patienten der III. Verpflegsklasse in jener Krankenanstalt, in welcher sie behandelt wurden;

c) wenn eine besonders langwierige ambulatorische Behandlung, welche spezialistische Kenntnisse erfordert (zum Beispiel bei Speiseröhren- und anderen Strikturen), Anwendung finden muß.

Im Falle a und c ist die Bewilligung der Krankenhaus-Direktion (Leitung) erforderlich.

6. Personen, welche gegen Krankheiten versichert sind, sind mit Ausnahme des im Punkte 2 erwähnten Falles, von der Behandlung in den Ambulatorien im allgemeinen ausgeschlossen und dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie mit einer begründeten Anweisung des Kassenarztes erscheinen.

7. Diejenigen Ambulatoriumsbesucher, welche einer fortgesetzten Behandlung bedürfen, erhalten beim ersten Besuche eine Ambulanzkarte, welche bei jedem folgenden Besuche mitzubringen ist.

8. Ärztliche Zeugnisse und Behandlungsscheine für Ambulatoriumsbesucher werden nicht ausgestellt.

9. In allen Räumen des Krankenhauses ist von den Ambulatoriumsbesuchern strengste Reinlichkeit einzuhalten. Lautes Sprechen, Rauchen und freies Ausspucken ist verboten. Dawiderhandelnde, sowie Personen, welche sich eines Mißbrauches der Ambulatorien schuldig machen, können vom Vorstande abgewiesen werden.

3.

Haus- und Betriebs-Ordnung für die Schlachthäuser der Stadt Wien.

(Schlachthaus-Ordnung.)

(Genehmigt dem mit Stadtrats-Beschlusse vom 25. Juli 1906, Z. 10189, M.-Abt. IX, 2564.)

§ 1.

Das Schlachthaus wird für den Schlachtbetrieb an Wochen- und Feiertagen geöffnet:

am Montag um 5 Uhr morgens;
am Dienstag, Donnerstag und Samstag um 4 Uhr morgens;
am Mittwoch und Freitag um 6 Uhr morgens.

Das Schlachthaus wird geschlossen:

an Feiertagen um 12 Uhr mittags;
am Tage des Rinder-Hauptmarktes um 8 Uhr abends:
an den übrigen Tagen um 6 Uhr abends.

Das Schlachthaus bleibt geschlossen:

an allen Sonntagen;
am Ostermontage;
am Pfingstmontage und
am Christtage.

Das Einschlagen hat an allen Betriebstagen spätestens zwei Stunden vor Schluß des Schlachthauses zu erfolgen.

Die Schließung des Schlachthauses wird eine Viertelstunde vorher durch dreimaliges Läuten angezeigt.

Der Aufenthalt im geschlossenen Schlachthause, sowie der Eintritt vor Öffnung oder nach Schließung des Schlachthauses ist nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung gestattet.

Die Vornahme von Notschlachtungen und das Aufarbeiten notgeschlachteter Tiere ist an die Betriebszeit nicht gebunden.

§ 2.

Der Eintritt in das Schlachthaus ist nur solchen Personen gestattet, welche in dem Schlachthause ein mit dessen Bestimmung im Zusammenhange stehendes Geschäft zu besorgen haben.

Andere Personen bedürfen zum Eintritte einer Bewilligung der Schlachthausleitung.

§ 3.

Der Magistrat kann bezüglich bestimmter Kategorien von Personen die Anmeldepflicht bei der Schlachthausleitung vorschreiben.

§ 4.

Der Eintritt in das Schlachthaus ist verboten:

a) Kindern unter dem 15. Lebensjahre;
b) Personen, für welche der Aufenthalt im Schlachthause mit besonderer Gefahr verbunden ist;
c) unreinlich gekleideten Personen;
d) Personen, die trunken oder mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind;
e) Personen, über welche das Schlachthausverbot verhängt worden ist.

§ 5.

Personen, welche dem Schlachthauspersonale nicht bekannt sind, haben sich über die Notwendigkeit ihres Aufenthaltes im Schlachthause auszuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Schlachthausleitung.

§ 6.

Personen, welche das Schlachthaus unberechtigt betreten haben, können durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause gewiesen werden.

Die Schlachthausleitung kann die ein- und austretenden Personen verhalten, sich über den berechtigten Besitz der von ihnen getragenen oder auf Fuhrwerken geführten Gegenstände auszuweisen.

§ 7.

Jedermann ist während des Aufenthaltes im Schlachthause verpflichtet, sich anständig zu benehmen, den Anordnungen der behördlichen Organe Folge zu leisten und alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit der im Schlachthause verkehrenden Personen und der in ihm untergebrachten Tiere gefährden kann.

§ 8.

Das müßige Beisammenstehen von Gehilfen, Lehrlingen und anderen im Schlachthause beschäftigten Personen, sowie das zwecklose Umherwandeln und Verweilen über die Zeit der Beschäftigung ist verboten.

§ 9.

Jede Art von Hausieren im Schlachthause ist verboten.

§ 10.

Unreine oder mit faulen Gegenständen beladene Wägen, ferner Fuhrwerke mit Rindergespannen werden in das Schlachthaus nicht eingelassen.

Im Schlachthause darf nur im Schritt gefahren werden.

Die Wägen sind nach Anweisung der Schlachthausleitung aufzustellen. Durch die Aufstellung darf der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

§ 11.

Hunde dürfen in das Schlachthaus nur mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespannt und mit beißsicheren Maulkörben versehen sind.

Die zu den Fuhrwerken gehörigen Zugpferde und Zughunde dürfen während des Aufenthaltes der Wägen nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung in die Schlachthaus-Stallungen eingestellt werden; sie sind sicher zu befestigen.

Die Gefahr der Beschädigung dieser Tiere, sowie die Haftung für Beschädigungen durch sie trägt der Einsteller.

Die Benützung der gemeinsamen Tränke kann untersagt werden.

§ 12.

Das Einführen und Abladen von Futter und Streu ist nur bei Tageslicht gestattet.

Futter- und Streumaterialien dürfen aus dem Schlachthaus nicht weggebracht werden.

§ 13.

Ohne Viehpässe oder ohne jene Begleitscheine, die nach den jeweiligen Vorschriften die Stelle von Viehpässen vertreten, dürfen Schlachttiere in das Schlachthaus nicht eingebracht werden.

Diese Viehpässe und Begleitscheine sind bei der Schlachthausleitung abzugeben.

Für notgeschlachtete oder notzuschlachtende Tiere können diese Belege nachträglich beigebracht werden.

§ 14.

Die Einstellung der Schlachttiere (Anweisung der Stallungen) hat nach Weisung der Schlachthausleitung zu erfolgen.

Sicherheitsgefährliche Tiere sind sofort zu schlachten, wenn sie nicht in einer sicheren Weise verwahrt werden können.

§ 15.

Verendete Tiere dürfen in das Schlachthaus nicht gebracht werden.

Im Schlachthause verendete Tiere werden dem Wasenmeister übergeben. Jede Manipulation an verendeten Tiere ist verboten.

§ 16.

Die zur Schlachtung eingebrachten Tiere dürfen aus dem Schlachthause nicht mehr fortgebracht werden.

§ 17.

Die im Schlachthause eingestellten Tiere müssen innerhalb 24 Stunden mindestens einmal gefüttert und getränkt, widrigens dies unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von amtswegen auf Kosten des Viehbesitzers besorgt wird.

Kühe sind nach Erfordernis zu melken, widrigens das Melken auf Kosten der Tiereigentümer vorgenommen wird.

Der Genuß der Milch kann untersagt werden.

§ 18.

Bezüglich des Einstreuens und der Reinigung der Stallungen, sowie bezüglich der Verwendung und Verwertung des Düngers verbleibt es bis auf weiteres bei den bisherigen Gepflogenheiten. Die Gemeinde behält sich die Regelung dieser Angelegenheit vor.

Für die Entwertung des Düngers durch Desinfektion oder für den vollständigen Entgang desselben ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

§ 19.

Die Schlachthausräume und die Schlachthauseinrichtungen sind mit Schonung und Sorgfalt und nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benützen.

Allen auf deren Benützung bezüglichen Anordnungen der Schlachthausleitung ist Folge zu leisten.

Das Anschlagen von Kundmachungen und anderen Verlautbarungen ist nur mit Zustimmung der Schlachthausleitung gestattet.

Das Beschreiben und Bekritzeln der Wände, Tore u. s. w. ist verboten.

§ 20.

Alles, was geeignet ist, die genügende Ausnützung des Schlachthauses zu behindern, ist verboten. Hiezu gehört insbesondere jede ungebührliche Verzögerung der Arbeit in den Schlachträumen. Die Schlachthausleitung ist berechtigt, die zur Einhaltung dieser Bestimmung notwendigen Verfügungen zu treffen.

In den Schlachtkammern ist das Liegenlassen von Häuten, Klauen, Hörnern, sowie jeder Art von Abfällen nach der Schlachtung verboten. Die Schlachthausleitung kann jedoch nach Maßgabe des Raumes das Hängenlassen von Fleisch auf Gefahr des Eigentümers von Fall zu Fall gestatten.

§ 21.

Die Zuweisung der Schlachtstellen in den Hallen erfolgt stets nach der Reihenfolge der Bewerbung.

Schlachtkammern und Stallungen werden in der Regel nach derselben Ordnung zugewiesen.

Keine Partei erwirbt durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung einer Schlachtstelle in den Hallen, einer Schlachtkammer, eines Stalles, eines Wagenaufstellungsplatzes, eines Bodenraumes oder irgend eines Raumes im Schlachthause das Recht der wiederholten oder dauernden Benützung oder der Reservierung.

§ 22.

Im Schlachthause muß möglichste Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstößt.

Die Verunreinigung der Aborte ist verboten.

Die Parteien sind verpflichtet, die von ihnen benützten Räume und die in denselben befindlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte nach Beendigung der Arbeit zu reinigen. Die Schlachträume sind auch während der Arbeit rein zu erhalten.

Die Reinigungsarbeiten werden im Falle der Unterlassung, unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen, von amtswegen auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen.

§ 23.

Das Rauchen ist in allen Stallungen, Schlachträumen, Magazinen, Höfen, Böden und Kellern verboten.

Das Betreten der Bodenräume ist nur bei Tageslicht gestattet.

Die Kellerräume und Stallungen dürfen mit genügend versorgtem Lichte betreten werden.

§ 24.

Jedes unnötige Schreien bei dem Triebe, sowie der Schlachtung und Aufarbeitung ist zu vermeiden.

§ 25.

Die im Schlachthause verkehrenden Personen haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 26.

Die Gemeinde übernimmt für die in das Schlachthaus gebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung.

§ 27.

Die Schlachtung der Tiere hat unmittelbar nach dem Eintritte in die Schlachträume und mit Vermeidung jeder Tierquälerei möglichst schnell zu erfolgen.

§ 28.

Beim Schlachten und Arbeiten dürfen nur physisch hiezu geeignete und entsprechend geübte Personen verwendet werden.

§ 29.

Bei der Schlachtung und Aufarbeitung dürfen nur zweckentsprechende, reine Geräte verwendet werden.

§ 30.

Bei der Vieh- und Fleischbeschau wird nach den geltenden Bestimmungen vorgegangen. Der Schlachthausleitung steht es zu, bei Bedenken gegen das lebende Vieh Ort und Zeit der Schlachtung zu bestimmen. Vor der sanitätspolizeilichen Freigabe steht den Eigentümern keinerlei Verfügungsrecht über das Fleisch und die übrigen Schlachtungsprodukte zu.

Jede Manipulation, welche geeignet ist, das Ergebnis der Untersuchung zu beeinflussen, ist verboten. Insbesondere ist die Entfernung einzelner Teile und die nicht mit der gewerblichen Aufarbeitung verbundene Verstümmelung irgend eines Teiles vor der Beschau verboten.

Ersichtlich kranke Organe dürfen nicht angeschnitten werden.

Die Schlächter sind verpflichtet, sämtliche Schlachtungsprodukte behufs Untersuchung derart zu verwahren, daß sie die Zusammengehörigkeit aller Teile eines jeden Schlachttieres in glaubwürdiger Weise zu ermitteln imstande sind, ferner jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen.

Bei Notschlachtungen und in anderen zweifelhaften Fällen wird die Beschau nur bei Tageslicht vorgenommen.

In strittigen Fällen sanitärer oder veterinärpolizeilicher Natur entscheidet in der Regel der Schlachthausleiter; der Partei steht es jedoch frei, bei der Veterinäramts-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. Im letzteren Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren. Für die in diesem Falle erwachsenden Verzögerungen und Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 31.

Zum Rühren des Blutes dürfen nur vollkommen reine Geräte verwendet werden. Das Rühren des Blutes mit den Händen ist verboten.

Personen, welche mit kranken Tierteilen in Berührung gekommen sind, müssen Hände, Arme, Beschuhung und Werkzeuge reinigen.

§ 32.

Das bei den Schlachtungen sich ergebende Blut, sowie Magen- und Darminhalt und Schlachtungsabfälle überhaupt dürfen nicht in die Kanäle entleert werden.

Der Inhalt der Magen und Gedärme ist von dem Schlächter auf den Düngerhof zu führen.

Das Blut ist in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und auf geeignete Weise zu entfernen.

Der Transport von feuchten Gegenständen in durchlässigen Behältern ist verboten.

§ 33.

Das Arbeiten, sowie das Verweilen im Schlachthause in beschmutzter Kleidung, mit vollkommen oder teilweise entblößtem Oberkörper ist verboten.

Im übrigen gelten die für den Transport von Fleisch erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für das Gebiet des Schlachthauses.

Das Verlassen des Schlachthauses in beschmutzten, insbesondere blutigen Kleidern ist verboten.

§ 34.

Die Schlachtgebühren sind innerhalb jener Woche, in welcher der Eintrieb stattgefunden hat, zu bezahlen.

Die dem Schlachthause nicht zugewiesenen Parteien haben die Gebühren bei dem Eintriebe zu entrichten.

§ 35.

Die Vorschriften dieser Haus- und Betriebsordnung finden sinngemäß auch auf diejenigen Parteien Anwendung, die zur Ausübung einer mit dem Schlachthausbetriebe zusammenhängenden Tätigkeit im Schlachthause eingemietet sind.

Diese Mietparteien sind verpflichtet, der Schlachthausleitung und deren Organen jederzeit Eintritt und Nachschau in den gemieteten Räumen zu ermöglichen.

§ 36.

Übertretungen dieser Haus- und Betriebsordnung werden, wenn sie nicht schon durch das Strafgesetz oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem können Personen, welche die Ordnung im Schlachthause stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Schlachthausorgane nicht Folge leisten, durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause verwiesen werden.

In schweren Fällen, sowie bei wiederholter Übertretung dieser Haus- und Betriebsordnung kann vom Magistrate die Ausschließung aus einem bestimmten oder aus allen Schlachthäusern auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

§ 37.

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit 1. Jänner 1907 in Kraft; von diesem Zeitpunkte angefangen treten alle älteren, den Inhalt dieser Haus- und Betriebsordnung betreffenden Normen außer Wirksamkeit.

4.

Vorschriften über die Zulässigkeit von Azetylengasanlagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. August 1906, Z. XIV 222, M.-Abt. XVII, 5986/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Nachdem in der Praxis mehrfach Zweifel aufgetaucht sind, ob Azetylengasanlagen und Apparatsysteme, welche nach der Ministerial-Verordnung vom 14. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 184, als zulässig erklärt worden sind, weiter aufgestellt, beziehungsweise in Betrieb gesetzt oder im Betriebe erhalten werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen sowie den Verkehr mit Calciumkarbid, nicht entsprechen, hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues mit dem Erlasse vom 27. Juli 1906, Z. 63325 ex 1905, Nachstehendes eröffnet:

Die Aufstellung und Verwendung von Azetylen-Apparaten, deren System nach der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1901 von einer politischen Landesstelle als zulässig erklärt worden ist, kann aus dem Grunde, weil dieses System den mit der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1905 erlassenen neuen Vorschriften nicht mehr entspricht, nicht beanständet werden.

Wenn aber auf solche Apparate hinsichtlich ihres Systems die Verordnung von 1901 auch weiterhin Anwendung findet, muß diese Verordnung auch in allen anderen Belangen zur Gänze auf diese Apparate und die an sie angeschlossenen Anlagen angewendet werden. Es können daher im einzelnen Falle, wenn der betreffende Apparat den in der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1905 enthaltenen strengeren Bestimmungen — speziell hinsichtlich der Festsetzung des nutzbaren Gasbehälter-Inhaltes (§ 19) und der Verwendung automatisch wirkender Apparate (§ 23) — nicht unterworfen wird, anderseits auch die durch die neue Verordnung gegenüber jener vom Jahre 1901 geschaffenen Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden.

Solche Erleichterungen sind insbesondere die Zulassung der früher verbotenen doppelten Falzung bei kleinen Apparaten (§ 28), die ausdrückliche Gestattung von Kupferlegierungen für einzelne Apparatenteile (§ 28), die Zulassung einer höheren Entwicklungstemperatur (§ 27), die Umgangnahme von der Forderung eines Manometers (§ 31) und einer Signalvorrichtung (§ 33) bei bestimmten Apparatsystemen, die Zulassung eines Karbidvorrates im Apparatenraume (§ 3) und insbesondere die Gestattung der Aufstellung von Azetylengas-Erzeugungsapparaten bis zu einer bestimmten Leistungsfähigkeit auch innerhalb von Wohngebäuden (§ 38), welch letztere Erleichterung für die zumeist in Betracht kommende Verwendung des Azetylenlichtes in kleinen Gasthäusern von sehr weittragender Bedeutung ist.

5.

Ressortwechsel in Veterinärangelegenheiten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. August 1906, Pr. Z. 2200, M.-Abt. IX, 3070/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Wie aus der bereits im R.-G.-Bl. verlautbarten Ministerialverordnung vom 5. August 1906 zu entnehmen ist, ist dem Ackerbauministerium durch die Allerhöchste Entschließung vom 3. August 1906 nunmehr die Kompetenz in Bezug auf die Behandlung sämtlicher Agenden des Veterinärwesens (mit Einschluß der Strafsachen, der Fragen der staatlichen Entschädigung, dann der Vieh- und Fleischbeschau) und insbesondere die Handhabung der in der bezogenen Verordnung angeführten gesetzlichen Vorschriften, sowie der zur Durchführung der letzteren erlassenen Verordnungen zugewiesen worden.

Von nun an wird daher der Instanzenzug bei Handhabung der erwähnten Gesetze und Verordnungen in letzter Linie an das k. k. Ackerbauministerium statt wie bisher an das k. k. Ministerium des Innern gehen.

Weiters ist Veranlassung zu treffen, daß alle jene Berichte, welche seitens der politischen Bezirksbehörden und der diesen zugeteilten Amtstierärzte in Handhabung der Veterinärpolizei den bestehenden Anordnungen zufolge bisher unmittelbar dem Ministerium des Innern zu erstatten waren, vom 1. September 1906 an gleichfalls unmittelbar an das Ackerbauministerium gerichtet werden.

Hievon wird die Magistrats-Abteilung IX über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 5. August 1906, Z. 1906/A. M., in Kenntnis gesetzt.

6.

Ernennung eines venezuelischen Honorar-Konsuls.

Erlaß der k. k. Statthalterei vom 7. September 1906, Z. 1738-IX (M.-Abt. XXII, 2868):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1906, dem österreichischen Staatsangehörigen Felix Stiaßny in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines venezuelischen Honorar-Konsuls in Wien allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungsdiplome das Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

7.

Einschränkung des Hausierhandels im Komitate Szépes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. September 1906, I a-2748, M.-Abt. XVII, 6473/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Laut Mitteilung des königl. ung. Handelsministeriums vom 6. August 1906, Z. 57952, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete des Komitates Szépes unter Aufrechterhaltung der im § 17 des Hausierpatentes und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte derart eingeschränkt, daß die Hausierer behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde je nur nach Ablauf von drei Monaten wieder erscheinen und nach erfolgter Vidierung ihrer Hausierbücher nur zwei Tage hausieren dürfen.

8.

Gasregulativ.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. September 1906, Z. I a-2753, M.-Abt. XVII, 6484/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Mit der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, wurde für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in den Straßen, öffentlichen Plätzen u. s. w. sowie in verschlossenen oder überbauten Räumen ein Regulativ erlassen.

Seit dem Inslebentreten dieses Regulatives hat die Gastechnik einen mächtigen Aufschwung genommen und insbesondere das Kohlengas ist in so mannigfacher Weise den Bedürfnissen des Haushaltes und der Arbeitsstätte dienstbar gemacht worden, daß das nunmehr über 30 Jahre in Geltung stehende Gasregulativ den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr zu entsprechen vermochte.

Infolgedessen hat sich das Handelsministerium veranlaßt gesehen, ein neues Gasregulativ auszuarbeiten, welches als Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister in dem am 1. September 1906 ausgegegebenen LXXXI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 176 kundgemacht wurde.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1906, Z. 20141 wird den unterstehenden Behörden die genaue und umsichtige Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnungen zur Pflicht gemacht.

Insbesondere werden die unterstehenden Behörden auf die Bestimmung des § 7 der Verordnung aufmerksam gemacht, nach welcher die politische Behörde I. Instanz über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase die Aufsicht zu führen hat.

Auf Grund dieser Bestimmung steht derselben ferner insbesondere das Recht zu, die Prüfung solcher Anlagen vorzunehmen, deren Herstellung zu überwachen, sowie überhaupt sich auf geeignete Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeiten zu überzeugen und die Abstellung allfälliger Übelstände anzuordnen.

Nach dieser Bestimmung ist die Aufsicht über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase von Amts wegen auszuüben. Die politischen Behörden I. Instanz haben den ihnen demnach zukommenden Obliegenheiten ihr Augenmerk zuzuwenden und zu den bezüglichen Amtshandlungen in der Regel Maschineningenieure (wo solche verfügbar sind) zu verwenden. Den Privaten steht im Gegensatze zu der Bestimmung des früheren Regulatives nicht mehr das Recht zu, die Vornahme einer amtlichen Inspektion und der eventuellen Prüfung von Anlagen durch die politische Behörde zu verlangen.

Auf bereits bestehende Anlagen sind die Bestimmungen der neuen Verordnung nur insoweit anzuwenden, als dies die Sicherheit der Anlagen unbedingt erfordert. Hingegen sind dieselben bei Neuanlagen, sowie bei allen wesentlichen Änderungen und bei allen Erweiterungen bestehender Anlagen strengstens zu beobachten.

9.

Fremdenbeherbergung im eigenen Hause.

Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 12. September 1906, Z. 30792:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 1. September 1906, Z. 3896-I b, über den Rekurs der Frau R. M. das h. ä. Erkenntnis vom 12. Juli 1905, Straf-Reg.-Bl. Nr. 603, womit über die Genannte wegen unbefugter Fremdenbeherbergung eine Geldstrafe von 40 K eventuell eine viertägige Arreststrafe verhängt wurde, mangels eines strafbaren Tatbestandes behoben, da die monatweise Vermietung von Wohnräumen im eigenen Hause und die nur nebenher laufende Bedienung durch die eigene Magd der Vermieterin sich als gewerbsmäßige Fremdenbeherbergung nicht darstellt.

10.

Zulassung von Eisenbeton-Stiegenstufen von Franz Pittner und August Oltmanns.

Dekret des Wiener Magistrates vom 17. September 1906, M.-Abt. XIV, Z. 3652:

In Erledigung des Ansuchens des Franz Pittner, Zementwaren- und Kunststeinfabrikanten in St. Pölten, und des August Oltmanns, Baumeister in Wien, V., Diehlgasse 42, wird die Verwendung der von ihnen erzeugten Eisenbeton-Stiegenstufen zur Herstellung von sowohl beiderseits auflagernden als auch freitragenden Stiegen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für den Quadratmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1·50 m betragen.

2. Herr Baumeister August Oltmanns hat die Herstellung der Stiegenstufen zu leiten und zu überwachen und für die klaglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen.

Für die fachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stiegen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem abgelagerten nicht treibenden Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement und drei Volumteilen reinen, rescheu kantigen Sandes und feinen Schotters in gleicher Güte wie bei den Probestufen zu erzeugen. Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rohstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrateisen von mindestens demselben Querschnitte bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkelrecht zu kreuzen sind.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisendrähte zu verbinden. Die Entfernung der in der Längenrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschichte der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen.

Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchsicherheit besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für den Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von mindestens 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Baue geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort versetzt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubesichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde zu legenden Belastungsannahme 2½fachen Inanspruchnahme unterzogen werden darf;
b) durch stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufragen, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfachem Eigengewichte und fünffacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus oder entsprechen die Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanständeten, beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Die Abänderung oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

11.

Zulassung von Wänden aus armierten Betonplatten zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäftsräume.

Dekret des Wiener Magistrates vom 17. September 1906, M.-A. XIV, Z. 5228:

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. Hübner, Scagliol-, Gipsdielen-, Korkstein- und Xylolithfabrik, XI., Leberstraße 82, wird die Verwendung der von dieser Firma erzeugten und mit Erlaß des Magistrates vom 19. Juni 1906, M.-Abt. XIV 152/06, für Hochbauten in Wien zugelassenen Wände aus Betonplatten mit Eisendrahteinlagen auch zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäftsräume zugelassen unter der Voraussetzung, daß

1. in allen Lagerfugen der Betonplatten 5 mm starke Rundeisenstäbe, und zwar in die Nuten der Platten eingelegt werden, welche bei Wänden bis 3 m Länge ungeteilt über die ganze Länge der Wand zu reichen haben, bei längeren Wänden in der Regel mindestens 3 m lang sein müssen und in den unmittelbar übereinander befindlichen Lagerfugen nicht gleichzeitig gestoßen werden dürfen;

2. daß im übrigen die Bedingungen des Magistrats-Erlasses vom 19. Juni 1906, M.-Abt. XIV 152/06, auch auf diese Wände volle Anwendung finden.

Wände aus Gipsplatten werden jedoch wie bisher zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäfte nicht zugelassen.

12.

Verbot des Hausierhandels in Csurog in Ungarn.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. September 1906, I a-2833 (M.-Abt. XVII, 6624/06):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 2. August 1906, Z. 56765, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Gemeinde Csurog des Komitates Bacs-Bodrog unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 10. September 1996, Z. 25964, die k. k. Bezirkshaupmannschaften, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

13.

Hausierverbot für die Stadtgemeinde Ilok in Kroatien.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1906, I a-2838, M.-Abt. XVII, 6663/06:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 17. August 1906, Z. 57368, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete der Stadtgemeinde Ilok in Kroatien unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. September 1906, Z. 26388, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen a. d. Ybbs mit Beziehung auf den § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

14.

Verbot des Hausierhandels im Badeorte Almádi.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1906, I a-2839, M.-Abt. XVII, 6664:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 23. August 1906, Z. 60958, wurde die Ausübung des Hausierhandels im Gebiete des Badeortes Almádi des Komitates Veszprim unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 13. September 1906, Z. 26424, die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs mit Beziehung auf den Paragraphen 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

15.

Zulassung von Leitergerüsten des Michael Damjanisch.

Dekret des Wiener Magistrates vom 26. September 1906, M.-Abt. XIV, Z. 5071:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Michael Damjanisch, XV., Karmeliterhofgasse 7, wird die Verwendung der von ihm zur Genehmigung beantragten Leitergerüste im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen als zulässig erklärt:

1. Die Verwendung darf nur unter der Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieurs, eines behördlich autorisierten Architekten, eines konzessionierten Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters stattfinden, dessen Name, Charakter und Wohnung am Gerüste in leicht kenntlicher Weise ersichtlich zu machen ist.

In gleicher Weise ist auch Name, Charakter und Wohnort jenes Gewerbetreibenden anzubringen, welcher das Gerüste benützt.

2. Bei Aufstellung auf öffentlichen Gehwegen muß ein mindestens 1 m breiter Streifen des Gehweges längs der Fahrbahn für den Verkehr frei bleiben. Ist dies nicht möglich, so kann die Anbringung nur gestattet werden, wenn eine Gefährdung des Verkehres durch den Bestand des Gerüstes oder umgekehrt nicht stattfindet und die im einzelnen Falle notwendig erscheinenden Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

3. Die Leitergerüste dürfen nur zu Arbeiten benützt werden, welche bloß die Anwesenheit einzelner weniger Arbeiter und keine Anhäufung von Materialien bedingen (Färbelungen, Anstrich 2c). Die Arbeiter haben auf den Gerüsten ihre Werkzeuge beim Nichtgebrauche entweder in den Arbeitsschürzen oder in besonders befestigten Kästen zur Verhinderung des Herabfallens aufzubewahren. Gefäße für Mörtel, Farbe, Lötöfen 2c., dürfen nicht unbefestigt gelassen werden.

Diese Vorschriften über die Versicherungen der Werkzeuge haben auch beim Aufstellen und beim Abmontieren zur Anwendung zu gelangen; das Hinabwerfen von Werkzeugen und Gerüstbestandteilen auf die Straße ist verboten.

4. Über den Gehwegen ist stets zum Schutze der Vorübergehenden in einer Höhe von wenigstens 3 m ein dichtes Schutzdach aus mindestens 2·5 cm dicken Brettern mit Fugenabdeckung, und zwar in der Breite von der Hausflucht bis zu einer Entfernung von 50 cm vom Gehwegrande oder wenigstens bis 1 m über die Flucht der Leitern so aufzurichten, daß der Verkehr längs derselben nicht behindert wird.

Um das Schutzdach in dichtem Zustande zu erhalten, müssen die einzelnen Bretter desselben gegen Verschiebung durch geeignete Befestigung gesichert werden.

Der Rand dieses Daches ist durch ein hochkantig gestelltes, wenigstens 25 cm hohes gut befestigtes Brett zu umsäumen.

Der Aufzug für Mörtel und Materialien ist bei Aufstellungen an der öffentlichen Verkehrsfläche stets innerhalb des Gerüstes zwischen zwei Leitern anzubringen und vom öffentlichen Gehwege bis zum Schutzdache zu umwanden.

5. Das Aufbrechen des Trottoirbelages zur Befestigung der Leitern ist unzulässig.

Beschädigungen des Straßenkörpers, der Pflasterungen, der Telegraphen-, Telephonleitungen, Laternen, Schilder, Bezeichnungen, Bäume 2c. sind zu vermeiden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Schutzmaßregeln im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte, beziehungsweise der betreffenden Anstalt zu treffen. Bei dennoch vorkommenden Beschädigungen bleibt der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer haftbar (§ 91 B.-O.).

6. Die Befestigung hat in der Regel mittels Keildübbel zu erfolgen, welche der vorgelegten Zeichnung entsprechen müssen. Diese Keildübbel dürfen jedoch nur in gut gemauerte feste Mauerteile von mindestens 30 cm Stärke eingesetzt werden. Bei Feuermauern sind diese Dübbel in der Höhe der Deckenlage und mindestens 30 cm von dem Mauerende anzubringen, in Parapetmauern dürfen die Dübbel nicht befestigt werden. Jede Leiter ist mindestens zweimal und in jedem Stockwerke mindestens einmal an einen Dübbel zu befestigen. Es ist besondere Vorsorge zu treffen, daß der Haken der Verankerung in dem Ring des Dübbels verbleibt. Der hiezu bestimmte Splint ist deshalb stets fest anzustecken.

Die Löcher für das Festmachen der Dübbel sind in die Mauer nicht zu stemmen, sondern zu bohren und hat sich der verantwortliche Sachverständige vor dem Einhängen der Leitern, beziehungsweise der Leiterhaken von der entsprechenden Befestigung der Dübbel im Mauerwerke die Überzeugung zu verschaffen.

Kommen Fensterspreizen (Gasrohre mit Schraubenbolzen) zur Festhaltung der Leitern in Verwendung, so müssen diese winkelrecht an die gemauerten Fensterumrahmungen anschließen und fest angezogen worden. Solche Fensterspreizen sind zur Sicherung der Stellung der Leitern bei allen über dem Ebenerd und den Leitern gegenüberliegende Fenstern anzuordnen.

Wenn es die Verhältnisse gestatten, sind die oberen Enden des Gerüstes mit dem Gebäudeinnern, wenn auch nur an einzelnen Stellen, zu verankern.

Zum Gerüstbelage dürfen nur gesunde Pfosten verwendet werden, welche auf Konsolen aufzuliegen haben und mit ihren Enden über die Auflagen mindestens 20 cm hinausragen müssen.

Bedeutend überhängende Pfosten dürfen nicht betreten werden und sind zur Verhinderung des Betretens dieser Endteile an solchen Stellen abzuschranken.

Ist der freibleibende Raum zwischen dem Gerüstbelage und der aufgehenden Gebäudewand breiter als 40 cm, so sind auch an der Innenseite des Gerüstes Brustlehnen anzubringen.

Sämtliche Gerüstbestandteile sind vor der Aufstellung in Bezug auf ihre Tauglichkeit genau zu untersuchen.

Die Verwendung mangelhafter oder nicht vollkommen verläßlicher Gerüstteile ist unzulässig.

7. Werden auf Standleitern Verlängerungsleitern aufgesteckt, so hat die Verbindung in der in der vorgelegten Zeichnung ausgeführten Weise mit genügend starken, mit Schrauben versehenen Klammern zu erfolgen, wobei die Leitern genügend lang übergreifen müssen.

Die einzelnen Leitern sind untereinander durch Horizontal- und Diagonalstreben zu verbinden. Dieser Diagonalverband muß mit Ausnahme der Leiter beim Aufzug alle oberen Enden, sowohl der Stand- als auch der Verlängerungsleitern umfassen. Jede zweite dieser Diagonalstreben ist vom obersten Ende des Gerüstes durchlaufend bis in die Nähe des Schutzdaches zu verlängern.

8. Die Aufstellung eines Leitergerüstes ist schriftlich vom verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 1) mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung im kurzen Wege zur Anzeige zu bringen, und zwar bei einer Verwendung in den Bezirken I bis IX und XX im Stadtbauamte und bei einer Verwendung in den übrigen Bezirken bei der Stadtbauamtsleitung des betreffenden Bezirksamtes. In der Anzeige ist der Ort und der Zweck der Aufstellung des Gerüstes und die vermutliche Dauer der Verwendung anzugeben.

Werden besondere öffentliche Anstalten (Telegraphen-, Telephonstellen 2c.) durch die Gerüstaufstellung berührt, so ist auch bei diesen in gleicher Weise die Anzeige zu erstatten.

9. Ein Leitergerüst darf nicht früher benützt werden, bevor sich der verantwortliche Sachverständige nicht von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit und Aufstellung des Gerüstes, insbesondere der Gerüststreben und Fensterspreizen überzeugt hat.

Derselbe hat die Untersuchung zu wiederholen, wenn die Dauer der Aufstellung, von der letzten Untersuchung gerechnet, acht Tage erreicht hat.

Die Benützung mangelhaft befundener Gerüste ist einzustellen und kann die Weiterbenützung nur nach Behebung der Übelstände gestattet werden.

Wird vom Sachverständigen ein Leitergerüst für andere Geschäftsleute aufgestellt, so sind diese auf die hierüber bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

Betraut der verantwortliche Sachverständige (Punkt 1) einen andern mit der Vornahme der Untersuchung, so bleibt dessenungeachtet auch ersterer verantwortlich.

10. Während der Dunkelheit ist das Gerüst mittels Laternen entsprechend zu beleuchten (§ 35, Punkt 2 der Wiener Bauordnung).

11. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, gleichgültig aus welchen Gründen die Aufstellung des Gerüstes erfolgt, die gleichzeitige Untersuchung der erreichbaren hervorragenden Architekturteile (Gesimse, Konsolen, Sparrenköpfe, Figurenköpfe 2c), dann der Träger von Telephondrähten und dergleichen in Bezug auf sichere Befestigung zu gestatten und muß die Mitbenützung des Gerüstes zu diesem Zwecke gestattet werden.

Auch die bei der Gerüstarbeit beschäftigten Personen sind verpflichtet, wahrgenommene Mängel an den bezeichneten Gegenständen der Baubehörde sofort zur Anzeige zu bringen.

12. Die Abänderung oder Ergänzung dieser Vorschriften und im Falle der anhaltenden Nichtbefolgung derselben, die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung zur Verwendung der Leitergerüste, wird vorbehalten.

13. Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bauordnung für Wien, mit Geldstrafen von 10 bis 600 K eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

Der Gesuchsteller wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß die gewerbliche Berechtigung zum gewerbsmäßigen Aufstellen oder Verleihen der Gerüste bei dem magistratischen Bezirksamte für den XV. Bezirk zu erwirken ist.

16.

Zulassung von Eisenbetonkonstruktionen, Änderung der Zulassungsbedingungen.

Dekret des Wiener Magistrates vom 29. September 1906, M.-Abt. XIV, 4394:

Über Antrag des Stadtbauamtes wird bestimmt, daß bei allen bisher für Hochbauten in Wien zugelassenen Eisenbetonkonstruktionen, die in den Zulassungsbedingungen festgesetzte zulässige Druckbeanspruchung des Betons unter der Bedingung auf 30 kg per Quadratzentimeter erhöht wird, daß bei der statischen Berechnung, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführung von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten" enthaltenen Leitsätze und das dort angegebene Rechnungsverfahren angewendet werden. Bei anderen Rechnungsmethoden, wenn solche nach den betreffenden Zulassungsbedingungen überhaupt statthaft sind, hat jedoch als Grenze für die Druckbeanspruchung des Betons wie bisher 25 kg per Quadratzentimeter zu gelten.

17.

Geschäftsvereinfachung im Verkehre mit dem Oberstkämmereramte Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 3. Oktober 1906, Pr.-Z. 2315/51, M.-D. 3234/06 (Normalienblatt der Magistrates Nr. 72):

Laut Mitteilung des Oberstkämmereramtes Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird dasselbe sich fortab im schriftlichen Verkehre mit der k. k. Statthalterei und den ihr unterstehenden Behörden den neuen Formen der Amtskorrespondenz anpassen.

Diese Verständigung ergeht an die Herren Vorstände der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion und an den Herrn Bürgermeister in Wien, dann an die Herren Bürgermeister in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs mit dem Beifügen, daß nur bei fallweise konstatierter Reziprozität von den üblichen Beisätzen zur Titulatur Umgang zu nehmen wäre.

18.

Ernennung zum niederländischen Honorar-Konsul.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Oktober 1906, Z. 2739/IX, M.-Abt. XXII, 3150:

Die niederländische Gesandtschaft in Wien hat mit Verbalnote vom 7. August und 10. September 1904 dem k. u. k. Ministerium des Äußern mitgeteilt, daß der bisherige Vize-Konsul bei dem niederländischen General-Konsulate in Wien J. D. N. Pistorius zum zugeteilten Honorar-Konsul bei diesem Amte ernannt wurde. Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß, nachdem gegen die gedachte Beförderung des Genannten, welcher niederländischer Staatsangehöriger ist, hieramts kein Bedenken obwaltet, derselbe in seiner amtlichen Eigenschaft als Honorar-Konsul anerkannt und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zugelassen wird.

19.

Ernennung zum Honorar-Vize-Konsul von Kolumbien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Oktober 1906, Z. IX-1947/2, Abt. XXII, 3164:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. August 1906 dem österreichischen Staatsangehörigen Paul Kassel in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-Vize-Konsuls der Republik Kolumbien in Wien allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

20.

Bestellung eines königlich norwegischen General-Konsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Oktober 1906, Z. IX-1787, M.-Abt. XXII, 3191:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August 1906 dem Bestallungsdiplome des zum königlich-norwegischen General-Konsul in Wien ernannten Karl Neufeldt die Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein

21.

Postrittgeld.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Oktober 1906, Z. XV-996, M.-Abt. XXII, 3262/06:

Laut Zuschrift der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien vom 30. September 1906, Z. 127766/I, wurde für Österreich unter der Enns das

Postrittgeld für ein Pferd und Myriameter für die Zeit vom 1. Oktober 1906 bis 31. März 1907 für Extraposten und Separatfahrten mit 2 K 38 h und für Aräarialritte mit 1 K 98 h bestimmt.

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen, sowie im Ausmaße des Postillonstrinkgeldes und Schmiergeldes tritt eine Änderung nicht ein.

22.

Dr. Ray's Nervol und Epilepsiepulver der Schwanen-Apotheke in Frankfurt a. M.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei Z. XI-1517/06, M. A. X, Z. 6671:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an den Wiener Magistrat, Abteilung X, und an sämtliche magistratische Bezirksämter, an das Wiener Apotheker-Hauptgremium und an die vier Apotheker-Filialgremien, an die Wiener Ärztekammer und an die n.-ö. Ärztekammer mit Ausschluß von Wien.

Seitens einer politischen Landesbehörde ist dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gebracht worden, daß unter dem Namen „Dr. Ray's Nervol" und „Epilepsiepulver der Schwanen-Apotheke in Frankfurt am Main" Heilmittel gegen Epilepsie und andere Nervenleiden in den Verkehr gebracht und in unstatthafter Weise in Tagesblättern annonciert sowie mittels eigener Reklamschriften und Broschüren in marktschreierischer Weise angepriesen werden.

Da diese ausländischen Präparate sich sowohl vermöge ihre angeblichen Zusammensetzung, als auch wegen der Wirkungen, die ihnen zugeschrieben werden, als arzneiliche Zubereitungen qualifizieren, deren Abgabe nur in Apotheken gestattet ist, ohne daß jedoch bisher vom Ministerium des Innern die Zulassung zum allgemeinen Apothekenverkehre auf Grund der Ministerialverordnung vom 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, ausgesprochen worden wäre, erscheint der Vertrieb der oben genannten Mittel im Inlande unstatthaft.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

23.

Vornahme von Vermietungen durch städtische Ämter.

Der Wiener Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14. September 1906, Pr.-Z. 12507/06, M.-Abt. III, 4376/06, nachstehenden Beschluß gefaßt:

Vor jeder Vermietung ist ein Gutachten der Kontroll-Kommission oder wenigstens des Obmannes derselben einzuholen.

24.

Aufstellung von Gerüsten bei Stukkaturerarbeiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Oktober 1906, M.-Abt. XXII, 1368/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Der Stadtrat hat über Ansuchen der Genossenschaft der Stukkaturer zufolge Beschlusses vom 20. September 1906, Z. 13256 den Magistrat beauftragt, bei Vergebung der Stukkaturerarbeiten im öffentlichen Offerwege mit Ausnahme der kurrenten Arbeiten die Ansätze für das Aufstellen von Gerüsten bei diesen Arbeiten auszuscheiden und dieselben in die Kostenanschläge für Baumeisterarbeiten aufzunehmen.

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

Anzeigepflicht bei Ladungen vor Gericht.

25.

— Republikation. —

Erlaß des Magistrats-Direktors V. Tachau vom 30. Dezember 1896, M.-D. 2787/96 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Mit der hierämtlichen Kurrende vom 25. Februar 1886, M.-D. 178, neuerlich in Erinnerung gebracht mit der Kurrende vom 26. Juli 1894, M.-D. 878, wurde die Anordnung getroffen, daß jene städtischen Beamten und Diener, welche zu einer strafgerichtlichen Verhandlung, sei es als Kläger oder Geklagte oder als Zeugen oder in einer sonstigen Eigenschaft vorgeladen werden, der Magistrats-Direktion hievon unverzüglich, jedenfalls noch vor dem Tage der Verhandlung, für welchen die Vorladung lautet, mündlich die Anzeige zu erstatten haben.

Da nun mit der Befolgung dieser Anordnung für die betreffenden Beamten und Diener ein bedeutender Zeit- und Arbeitsverlust verbunden ist, so finde ich mich in Abänderung der oberwähnten Kurrende bestimmt, nunmehr die Verfügung zu treffen, daß in Hinkunft die vorerwähnte Anzeige seitens der betreffenden Beamten und Diener nicht mehr der Magistrats-Direktion, sondern dem unmittelbaren Amtsvorstande zu erstatten ist.

Dem Ermessen des Amtsvorstandes wird es anheimgestellt, in jenen Fällen, deren Kenntnis aus dienstlichen oder aus anderen Rücksichten (etwa wegen der Bedeutung der Straffache) für die Magistrats-Direktion von Interesse ist oder in Fällen, in welchen irgend eine Weisung oder eine Verfügung zu erlassen ist, einen diesbezüglichen schriftlichen Bericht rechtzeitig an die Magistrats-Direktion zu erstatten, eventuell, wenn es notwendig sein sollte, den betreffenden Anzeigeleger anzuweisen, sich persönlich diesfalls bei der Magistrats-Direktion vorzustellen.

In diesem Sinne ist auch seitens der außerhalb des Wiener Gemeindegebietes bestehenden städtischen Anstalten im Gegenstande vorzugehen.

Die vorstehende Verfügung hat auch rücksichtlich der Vorladungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten platzzugreifen.

26.

Militärdienstleistung städtischer Bediensteter.

(Normalienblatt des Magistrates Nr. 70.)

— Republikation. —

M.-D.-Z. 2889 ex 1901. Wien, 21. Oktober 1901

Ich habe wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Eingaben der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten, in welchen die Einberufung zur aktiven Militärdienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung zur Kenntnis gebracht und allenfalls um Belassung der Bezüge gebeten wird, nicht gleichmäßig behandelt werden.

Um diesfalls eine einheitliche Amtshandlung herbeizuführen und aufgetauchte Zweifel zu beseitigen, sehe ich mich veranlaßt, den h. a. in Übung stehenden Vorgang zur allgemeinen Darnachachtung mitzuteilen.

In dieser Frage hat man zunächst zu unterscheiden, ob es sich:

I. um städtische Beamte einschließlich der Praktikanten und Aspiranten oder

II. um Diurnisten und sonstige provisorische städtische Angestellte (Aushilfsdiener, Feuerwehrleute u. s. w.) handelt.

Weiters sind folgende Unterscheidungen zu machen:

Ad I. 1. Beamte, Praktikanten und Aspiranten, welche zur (achtwöchentlichen) militärischen Ausbildung oder zu einer Waffenübung einberufen werden, bedürfen keines Urlaubes, sondern haben nur die schriftliche Anzeige von ihrer Einberufung unter Zitierung der Daten der Einberufungskarte (welche der Anzeige nicht beizulegen ist) und unter Bekanntgabe des Einrückungstermines im Dienstwege zu erstatten.

In diesem Falle bleiben die Bezüge aufrecht, ohne daß ein diesbezügliches Ansuchen zu stellen ist.

2. Haben städtische Beamte, Praktikanten oder Aspiranten zur ein-, zwei- oder dreijährigen aktiven Militärdienstleistung einzurücken, so haben sie ebenfalls bloß eine Anzeige wie im früheren Falle zu erstatten.

Die Belassung der Bezüge ist hier von einem besonderen Ansuchen abhängig, dessen Befürwortung nach der gegenwärtigen Übung nur dann erfolgt, wenn der Gesuchsteller nach den im Wege der Bezirksvorsteher zu pflegenden Erhebungen über die Familien- und Vermögensverhältnisse berücksichtigungswürdig erscheint.

In diesem Falle wurde bisher von h. a. für die Dauer des einjährigen Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwilliger die Belassung des halben Gehaltes (ohne Quartiergeld) beziehungsweise des halben Adjutums, bei längerer Militärdienstleistung nur die Gewährung eines monatlichen Sustentationsbeitrages von 20 K beim Stadtrate in Antrag gebracht; in Hinkunft wäre jedoch auch ein Sustentationsbeitrag nicht mehr zu beantragen.

Ad II. 1. Diurnisten oder sonstige provisorische städtische Bedienstete, welche die (achtwöchentliche) militärische Ausbildung oder eine Waffenübung ableisten müssen, haben um den erforderlichen Urlaub im Dienstwege anzusuchen und ist bei Behandlung dieser Gesuche die bei der Magistrats-Direktion in Gebrauch stehende, zur Vorlage an den Herrn Bürgermeister bestimmte Drucksorte mit den erforderlichen Abänderungen allgemein zu verwenden.

Ein etwaiges Ansuchen um Belassung des Taggeldes für diese Zeit ist abgesondert zu stellen und es kann, wenn es sich um eine militärische Dienstleistung bis zu vier Wochen handelt, der Fortbezug des ganzen Taggeldes beim Stadtrate beantragt werden.

2. Falls sich jedoch die militärische Dienstleistung auf mehr als vier Wochen bis höchstens acht Wochen erstrecken sollte, so wäre der Fortbezug des halben und des ganzen Taggeldes nur nach dem Ergebnisse der durch die Bezirksvorsteher gepflogenen Erhebungen in besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Stadtrate in Antrag zu bringen.

In beiden Fällen ist in den Antrag an den Stadtrat die Bemerkung aufzunehmen: „unter der Voraussetzung der Bewilligung des angesuchten Urlaubes".

3. Wenn provisorische Bedienstete auf länger als acht Wochen zur militärischen Dienstleistung einberufen werden, so ist ein Urlaub selbst nicht gegen Kareuz des Taggeldes in Antrag zu bringen; es sind die Betreffenden vielmehr, falls sie nicht selbst auf ihre Stelle verzichten, von amtswegen ihres Dienstes zu entheben.

Als Grundsatz hat bei Befürwortung des Fortbezuges des ganzen oder halben Gehaltes, Adjutums oder Taggeldes zu gelten, daß der Gesuchsteller mindestens seit Jahresfrist ununterbrochen im Dienste der Gemeinde Wien stehen muß.

Bei diesem Anlasse ersuche ich die sämtlichen Herren Amtsvorsteher, die Veranlassung zu treffen, daß alle städtischen Angestellten, welche zur einjährigen oder längeren aktiven Militärdienstleistung einzurücken haben, die Anzeige hievon bereits sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Beginne dieser Dienstleistung erstatten.

Der Magistrats-Direktor:

Preyer.

27.

Verbesserung der Avancementsverhältnisse der städtischen Kanzlei-Praktikanten.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 12. September 1906, M.-D. 2400/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Im Sinne des Gemeinderats-Beschlusses vom 4. Jänner 1901, Zahl 13538, wird bei Besetzung der Aspirantenstellen des Konkretalstatus in der Weise vorgegangen, daß diese Stellen mit bereits im Dienste der Gemeinde Wien stehenden Diurnisten und Kanzlisten, welche die vorgeschriebene Vorbildung aufweisen, besetzt werden.

Obwohl hiebei nur solche Bewerber berücksichtigt werden, deren Dienstleistung durch längere Zeit erprobt und als eine vollkommen zufriedenstellende anerkannt wurde, müssen dieselben gemäß dem oben bezogenen Gemeinderats-Beschlusse noch eine weitere, mindestens sechsmonatliche vollständig befriedigende Probepraxis als Aspiranten absolvieren, bis sie zur Beeidigung als Praktikanten zugelassen werden.

Diese neuerliche Probepraxis kann nach dem Gemeinderats-Beschlusse vom 14. September 1906, Z. 9890, entfallen; der letztere Gemeinderats-Beschluß lautet:

„Von der Bestimmung des Punktes XIV, Absatz 2 des Gemeinderats-Beschlusses vom 4. Jänner 1901, Z. 13538:

Bewerber um eine Praktikantenstelle müssen eine sechsmonatliche vollkommen befriedigende Probepraxis als Aspirant zurückgelegt haben —

kann in jenen Fällen Umgang genommen werden, in welchen der Betreffende eine mehr als einjährige vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung als Kanzlei-Diurnist aufweist.

Diese Bestimmung hat auch auf die derzeit in Verwendung stehenden Aspiranten des Konkretalstatus Anwendung zu finden."

Durch Auflassung der Probepraxis als Aspirant wird erreicht, daß die Praktikanten, für die eine zweijährige Wartezeit zur Erlangung einer Anstellung in der niedersten Rangklasse vorgeschrieben ist, um ein halbes Jahr früher als bisher befördert werden können.

28.

Allerunterthänigste Widmung von Publikationen.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 18. September 1906, M.-D. 2998/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Anläßlich eines konkreten Falles hat das k. und k. Oberst-Kämmereramt neuerlich hervorgehoben, daß die Allerunterthänigste Widmung von Kunst- und literarischen Arbeiten nur über vorher im vorgeschriebenen behördlichen Wege erbetene und Allergnädigst erteilte Allerhöchste Bewilligung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät gestattet ist, behufs deren Erwirkung das k. und k. Oberst-Kämmereramt nur in seltenen Fällen und auch nur dann, wenn es sich um hervorragende artistische oder literarische Erzeugnisse von Autoren mit anerkanntem Rufe handelt, Allerunterthänigste Anträge zu stellen in der Lage ist.

Hievon setze ich zufolge Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 7. September 1906, Z. 2211, die städtischen Ämter mit der Weisung in Kenntnis, derartige Publikationen mit unbefugter Beifügung einer Allerunterthänigsten Widmungsklausel, soweit dies im Wirkungskreise der städtischen Ämter möglich ist, hintanzuhalten.

29.

Preisermäßigung für den Bezug von Kartenwerken und sonstigen Erzeugnissen des k. und k. Militär-geographischen Institutes für den amtlichen Bedarf.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 13. Oktober 1906, M.-D. 3271/06 (M.-Abt. XXII, 2899/04):

Zufolge Note des k. und k. Militär-geographischen Institutes vom 23. November 1904, Nr. 4442 B. K., hat das k. und k. Reichs-Kriegsministerium mit Indorsat-Erlaß Abteilung 5 Nr. 3595 vom 18. November 1904 bewilligt, daß der Gemeinde Wien beim Bezuge von Kartenwerken und sonstigen Instituts-Erzeugnissen für den amtlichen Bedarf die Begünstigung des Militärpreises, analog wie den Staatsbehörden und Anstalten zugestanden werde.

Demzufolge sind die für den amtlichen Gebrauch erforderlichen Kartenwerke und sonstigen Instituts-Erzeugnisse jeweilig mittels Bestellscheines nach Muster C, Seite 11 des offiziellen Preisverzeichnisses, von welchem Formularien beim k. und k. Militär-geographischen Institute erhältlich sind, und welcher selbstverständlich mit den vorgeschriebenen Bidierungen versehen sein muß, direkt bei diesem Institute anzusprechen, worauf dasselbe den Kommissionsverlag R. Lechner (W. Müller), k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, anweisen wird, die Bestellung zu effektuieren und den bewilligten ermäßigten Preis zu berechnen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 171. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1906, betreffend die Einführung gestempelter amtlicher Wechselblankette mit ruthenischem Texte.

Nr. 172. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1906, betreffend die Umrechnung japanischer Yen und argentinischer Pesos bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, sowie der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 173. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. August 1906, betreffend eine Änderung in der Ausstattung der amtlichen Blankette für Wechsel und kaufmännische Anweisungen.

Nr. 174. Verordnung des Ministers des Innern und des Ackerbauministers vom 5. August 1906, betreffend die Bestimmung des Wirkungskreises des Ministeriums des Innern, beziehungsweise des Ackerbauministeriums in Veterinärangelegenheiten.

Nr. 175. Verordnung des Handelsministeriums vom 18. August 1906, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung der Fässer.

Nr. 176. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbauminister und dem Eisenbahnminister vom 18. Juli 1906, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ).

Nr. 177. Kaiserliches Patent vom 28. August 1906, betreffend die Auflösung des Landtages von Mähren.

Nr. 178. Konzessionsurkunde vom 28. August 1909, für die Lokalbahn von Krainburg nach Neumarktl.

Nr. 179. Verordnung des Handelsministeriums vom 3. August 1906, betreffend die Einführung von Postausweiskarten im internen Postverkehre.

Nr. 180. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1906, betreffend die Errichtung der Hauptzollamtsexposituren Triest-Staatsbahnhof und Görz-Staatsbahnhof und Auflassung der Hauptzollamtsexpositur Triest-Bahnhof St. Andrä.

Nr. 181. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1906, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „politischer Bezirk Trient mit Ausnahme der Stadt Trient".

Nr. 182. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1906, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Mezolombardo in Tirol.

Nr 183. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1906, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Preßnitz.

Nr. 184. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 13. September 1906, betreffend die Einhebung eines Bibliotheksbeitrages von den Universitätsstudierenden.

Nr. 185. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 3. Juli 1906, womit die Einreihung der Stadtgemeinde Lienz in die achte Klasse des Militärzinstarifes, R.-G.-Bl. Nr. 214 ex 1900, verlautbart wird.

Nr. 186. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Pisek.

Nr. 187. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. September 1906, betreffend die Errichtung einer Punzierungsstätte III. Klasse in Cilli.

Nr. 188. Gesetz vom 14. September 1906, betreffend die Verwendbarkeit der Schuldverschreibungen des niederösterreichischen Landes-Eisenbahnanlehens aus dem Jahre 1906 zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 189. Gesetz vom 14. September 1906, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der vom Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aufzunehmenden Anlehen von 7,000.000 K und von 6,150.000 K zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 190. Konzessionsurkunde vom 12. September 1906 für die Lokalbahn von Mistelbach nach Gaunersdorf.

Nr. 191. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. September 1906, betreffend die amtliche Überprüfung von Manometern und Indikatorfedern.

Nr. 192. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1906, betreffend die Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Saaz.

Nr. 193. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. September 1906, betreffend die Übertragung der bisher vom k. k. Hauptsteueramte in Czernowitz besorgten Geschäfte der dortigen Punzierungsstätte an die Hauptzollamts-Expositur daselbst und Umwandlung dieser Punzierungsstätte in eine Punzierungsstätte I. Klasse.

Nr. 194. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. September 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Komotau.

Nr. 195. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. September 1906, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Proßnitz in Böhmen.

Nr. 196. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. September 1906, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer-Veranlagung für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Proßnitz in Böhmen.

Nr. 197. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 3. September 1906, betreffend die Bezeichnung der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

Nr. 198. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 3. September 1906, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter konzessionierter Gewerbe erbracht wird.

Nr. 199. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Minister des Innern vom 3. September 1906, betreffend die Durchführung des § 13, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe.

Nr. 200. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. September 1906, betreffend das Verzeichnis der zur Überstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Ämter.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1906, Z. VIII-1876/9, betreffend den Ambulatorienbesuch in den k. k. Krankenanstalten (mit Ausnahme der Universitätskliniken).*)

Nr. 65. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 5. August 1906, Pr.-Z. 977/8, betreffend Änderungen im Umfange der Vermessungsbezirke Wien, Korneuburg, Groß-Enzersdorf, Bruck an der Leitha und Mödling anläßlich Errichtung des XXI. Wiener Gemeindebezirkes.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. August 1906, Z. XVI b-818/4, betreffend die der Gemeinde Eggenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Wasserverbrauchsgebühr und von Gebühren für die Benützung der Wassermesser anläßlich der Herstellung einer neuen Wasserleitung in der Gemeinde.

Nr. 67. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 26. August 1906, Z. IV-1275/2, betreffend die gefällsamtliche Abfertigung bei der neu errichteten Personenhaltestelle „Laxenburgerstraße".

Nr. 68. Gesetz vom 19. August 1906, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Neudorf, Kottingneusiedl und Laa an der Thaya.

Nr. 69. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. September 1906, Z. X a-823/3, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Jagdgesetze für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22 ex 1903, und vom 16. März 1906, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 39.

Nr. 70. Gesetz vom 12. September 1906, womit § 15, § 16, Punkt 2, lit. c, § 17, Punkt 2, lit. c und lit. e, § 18, Punkt 2, § 22, § 24, Punkt 2, lit. c, § 25, Punkt 2, lit. c und lit. e, § 26, Punkt 2 und § 66 der Gemeindewahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut (Gesetz vom 23. Juli 1901, L.-G.-Bl. Nr. 76) abgeändert werden.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. September 1906, Z. VI-2500, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu Klosterneuburg.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1906. XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerbsmäßige Herstellung von Plänen ꝛc.
2. Zeitpunkt der definitiven Anstellung der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.
3. Politische Expositur Aussee.
4. Märkte, Aufstellung von Verkaufsständen.
5. Manschurei, Verkehr.
6. Zulassung von Eisenbahn-Stiegenstufen des Hugo Urbanek.
7. Zulassung einer Betoneisendecke, genannt Patent-Uniondecke.
8. Privatgeschäftsvermittlung.
9. Zulassung von Wänden aus hochkantig gestellten Ziegeln mit Nut und Feder.
10. Genossenschaftsjagd-Verpachtungen; jagdstatistische Daten.
11. Ausfertigung von Arbeitsbüchern.
12. Bestellung eines Honorar-General-Konsuls der Republik Paraguay.
13. Bestellung eines kaiserlich russischen General-Konsuls in Wien.
14. Gewerberechtliche Behandlung der Anfertigung von Bauplänen, Fassaden, Architekturzeichnungen ꝛc.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Vorlage der Ansuchen um Anweisung des höheren Taggeldes oder des höheren Kanzlisten-Monatsbezuges.
16. Zentralisierung der Amtshandlungen über Zessionen, Verbote und Vollmachten städtischer Kontrahenten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerbsmäßige Herstellung von Plänen ꝛc.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. März 1905, Z. I-2062, Mag. B.-A. IX, 51684 06:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. März 1905, Z. 1854, dem Rekurse des R. E. in Wien gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 7. September 1904, Z. I-2052, mit welcher der dem Genannten vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk am 8. März 1899 ausgestellte Gewerbeschein zur gewerbsmäßigen Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Überprüfungen im Grunde des § 146, Absatz 2 G.-O., zurückgenommen wurde, keine Folge gegeben, weil sich die bezeichnete Beschäftigung als eine künstlerische, der Gewerbeordnung nicht unterliegende Tätigkeit darstellt.

2.

Zeitpunkt der definitiven Anstellung der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Mai 1906, Nr. 5690/06, Mag.-Abt. XV, 8366/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Jakobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Truxa Freiherrn v. Hock, Krupsky und Dr. Srb, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretär Dr. Freiherrn v. Rumler, über die Beschwerde des Josef Hödl in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. Oktober 1905, Z. 26734, betreffend die Zuerkennung einer Dienstalterszulage, nach der am 16. Mai 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des namens der Beschwerde erschienenen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Julius Ofner und des für die belangte Behörde intervenierenden k. k. Ministerial-Konzipisten Dr. Freiherrn v. Kallina, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer ist im Jahre 1884 vom Bezirksschulrate Hernals als definitiver Unterlehrer präsentiert (ernannt) und dem niederösterreichischen Landesschulrate angezeigt worden (§ 10 des Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35). Der Landesschulrat hat diese Präsentation nicht beanständet und den Bezirksschulrat mit Erlaß vom 22. Oktober 1884 beauftragt, das Anstellungsdekret auszufertigen.

Dieser Erlaß ist dem Bezirksschulrate am 10. November 1884 zugekommen, worauf derselbe am 12. November 1884 dem Beschwerdeführer das Anstellungsdekret ausgefertigt und ihm gleichzeitig sein Diensteinkommen vom 1. November, dem ersten Tage des auf das Datum des landesschulrätlichen Erlasses folgenden Monates an, angewiesen hat.

Die nach Ablauf von je fünf Dienstjahren fälligen Dienstalterszulagen sind dem Beschwerdeführer nun zuerkannt worden.

1. Die erste vom 1. November 1889 an;

2. die zweite aber erst vom 1. Dezember 1894 an, als dem Zeitpunkt der Vollendung des zweiten anrechenbaren Dienstquinquenniums, weil ihm erst vom 1. Dezember 1884 ein Recht auf die mit der definitiven Dienstanstellung verbundenen Bezüge erwachsen sei. Ein Rechtsmittel gegen den bezüglichen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Erlaß des Bezirksschulrates hat der Beschwerdeführer nicht ergriffen;

3. auch die dritte erst vom 1. Dezember 1899 an.

Das Begehren des Beschwerdeführers um Anweisung dieser Zulage schon vom 1. November an wurde im Instanzenzuge vom Ministerium für Kultus und Unterricht abgewiesen, weil die definitive Dienstzeit einer Lehrperson vom Datum des vom Präsentationsberechtigten ausgestellten Anstellungsdekretes an zu berechnen sei, da mit der Ausfertigung dieses Dekretes die Ernennung einer Lehrperson im öffentlichen Schuldienste abgeschlossen erscheint.

Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer hiergerichts nicht eingebracht.

4. auch die vierte erst vom 1. Dezember 1904 an.

Das Begehren des Beschwerdeführers um Zuweisung vom 1. November an wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen und dies zwar einerseits aus den Gründen der Entscheidung über das gleiche Begehren des Beschwerdeführers hinsichtlich der dritten Dienstalterszulage und andererseits auch darum, „weil mit der letzteren Entscheidung der 1. Dezember 1899 endgültig als Anfallstag der dritten Zulage festgestellt worden sei und weil nach dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1903, Z. 3359, eine weitere Dienstalterszulage erst nach Ablauf von fünf definitiven mit entsprechender Verwendung zurückgelegten Dienstjahren vom Zeitpunkte des Anfalles der vorhergehenden Dienstalterszulage an gerechnet erwachse".

Bei dieser Sachlage oblag es dem Verwaltungsgerichtshofe über die vorliegende Beschwerde zunächst zu untersuchen, ob in der Tat die Rechtskraft der Entscheidung, mit welcher der Anfallstag der dritten, im Jahre 1899 fällig gewordenen Dienstalterszulage des Beschwerdeführers festgestellt worden ist, der selbständigen Prüfung der Frage nach dem Anfallstage der nächstfolgenden Zulage entgegensteht. Es steht nun wohl außer Frage, daß in allen Fällen, bei denen infolge nicht entsprechenden Verhaltens einer Lehrperson ihr Anspruch auf eine solche Zulage verloren geht, derart, daß sie erst wieder nach Rückkehr zu einem entsprechenden Verhalten fünf Dienstjahre vollenden muß, um eine weitere Zulage zu bekommen, der Anfallstag dieser nächsten Zulage gleichzeitig — die Fortdauer des entsprechenden Verhaltens ohne neuerliche, einen Verlust des Anspruches nach sich ziehende Zwischenfälle vorausgesetzt — auch maßgebend ist für den Anfallstag der weiters folgenden Zulagen. Dies hat aber nicht darin seinen Grund, weil die Rechtskraft der Entscheidung über den Anfallstag der bezüglichen nächsten Zulage formell eine selbständige Erörterung derselben Frage bei der Entscheidung über die Anfallstage der späteren Zulagen ausschließt, sondern darin, daß dieselben Umstände und insbesondere die Erwägung, daß ein nicht ununterbrochen mit entsprechender Verwendung zugebrachter Dienstzeitabschnitt bei der Berechnung der fünfjährigen Dienstperiode für Bestimmung des Anfallstages der Dienstalterszulagen überhaupt dauernd und ganz außer Betracht zu bleiben hat, materiell auch bei diesen späteren Entscheidungen Ausschlag geben und zu dem gleichen Ergebnisse führen müssen.

Hieraus ergibt sich, daß die formelle Rechtskraft einer Entscheidung über den Anfallstag einer Dienstalterszulage nicht über den jeweils in Verhandlung stehenden Gegenstand hinausreicht, im vorliegenden Falle dürfte daher der Beschwerdeführer mit seinem neuen selbständigen Anspruche hinsichtlich des Anfallstages seiner vierten Dienstalterszulage nicht, wie dies geschehen ist, auf die frühere, entgültige Entscheidung verwiesen werden, die sich ausschließlich auf den Anfallstag seiner dritten Zulage bezog.

Es war sonach in die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung selbständig, ohne Rücksicht auf den Inhalt des vorerwähnten früheren Ausspruches der Unterrichtsverwaltung einzugehen. Da die Dienstzeit des Beschwerdeführers seit seiner Ernennung zum definitiven Unterlehrer durch keine Zwischenfälle unterbrochen war, sein Verhalten niemals zu einem Verluste eines Teiles der Dienstzeit in Bezug auf den Anfall einer Dienstalterszulage Anlaß gegeben hat, muß bei Feststellung des Anfallstages auch der in Rede stehenden vierten Zulage auf den Tag zurückgegangen werden, welcher als der Beginn seines Dienstes in definitiver Anstellung angesehen werden muß.

In dieser Beziehung hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Nach den §§ 10 bis 13 des maßgebenden Gesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, erfolgt die Bestellung eines Lehrers an einer öffentlichen Volksschule in der Weise, daß einerseits der Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigte aus den Bewerbern einen auswählt und dem k. k. Landesschulrate anzeigt und daß andererseits der letztere kraft des ihm durch § 50 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, eingeräumten Anstellungsrechtes darüber Beschluß faßt, ob die Präsentation aus einem gesetzlich anerkannten Grunde zu beanständen oder der Auftrag zur Ausfertigung des Anstellungsdekretes zu erteilen sei.

Wird dieser Auftrag erteilt, so ist die Anstellung der Lehrpersonen vollzogen. Sie muß also, wenn sie dem Bewerber mitgeteilt wird, in ihrer Rechtswirkung auf jenen Zeitpunkt zurückbezogen werden, in welchem die Landesschulbehörde im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen den entscheidenden Beschluß gefaßt hat. Alles, was dieser Beschlußfassung nachfolgt (Ausfertigung des Beschlusses für den Präsentationsberechtigten und von diesem für den Ernannten, Beeidigung, Einführung in den Schuldienst, Anweisung des Diensteseinkommens), ist nur die Ausführung der bereits endgültig erfolgten Anstellung des Vorgeschlagenen zum Lehrer; auch äußerlich tritt dies dadurch in die Erscheinung, daß § 13 die ausdrückliche Bezugnahme auf den Erlaß des Landesschulrates, offenbar als den für die Rechte des Angestellten entscheidenden Vorgang, anordnet.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers, welcher vor seiner definitiven Anstellung bereits in provisorischer Eigenschaft an einer öffentlichen Volksschule gewirkt hat, ist diese Wirksamkeit also vom Zeitpunkte jenes Beschlusses des Landesschulrates an als eine solche in definitiver Anstellung anzusehen.

Die angefochtene Entscheidung, welcher die gegenteilige Rechtsanschauung zugrunde liegt, daß der Tag der Ausfertigung des Anstellungsdekretes seitens des Bezirksschulrates, als des Präsentationsberechtigten, in fraglicher Beziehung maßgebend sei und welche überdies das Recht auf den Bezug des Diensteinkommens erst vom ersten Tage des nächstfolgenden Monates an anerkennt, mußte daher gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

3.

Politische Expositur Aussee.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Oktober 1906, M.-D. 3073/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Laut Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 20. September 1906, Pr.-Z. 2317, hat der Herr Minister des Innern mit dem Erlasse vom 6. April 1906, Z. 3126, die Exponierung eines politischen Beamten nach Aussee für das Gebiet des gleichnamigen Gerichtsbezirkes genehmigt.

Der exponierte Beamte hat seine Amtstätigkeit am 1. Oktober 1906 auf Grundlage der nachstehenden, vom Herrn Minister des Innern mit Erlaß vom 5. Juli 1906, Z. 4229, genehmigten, im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für Steiermark unter Nr. 72 veröffentlichten Amtsinstruktion begonnen.

* * *

Amtsinstruktion.

I.

Der exponierte Beamte gehört zum Personalstande der Bezirkshauptmannschaft in Gröbming und untersteht in allen Personal- und Disziplinarangelegenheiten dem dortigen Bezirkshauptmanne.

II.

Dem exponierten politischen Beamten steht die selbständige Erledigung der ihm übertragenen administrativen Geschäfte der politischen Verwaltung I. Instanz im Bereiche des ihm zugewiesenen Gerichtsbezirkes zu; diese Erledigung hat jedoch stets im Namen des Bezirkshauptmannes und mit der den Ausfertigungen beizusetzenden Formel: „Für den k. k. Bezirkshauptmann in Gröbming, der exponierte Kommissär in Aussee" zu erfolgen.

III.

Die Geschäftsführung des exponierten Beamten unterliegt der Oberaufsicht des Bezirkshauptmannes in Gröbming, welcher sich von dem entsprechenden Fortgange der Geschäfte in der ihm zweckdienlich erscheinenden Weise, sei es durch Einholung der Akten, sei es durch Vornahme von Inspektionen, die Überzeugung zu verschaffen hat.

Dem Bezirkshauptmanne steht das Recht zu, einzelne Verhandlungen, welche in den dem exponierten Beamten übertragenen Wirkungskreis fallen, zur eigenen Behandlung und Entscheidung an sich zu ziehen.

Von Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen hat der exponierte politische Beamte den Bezirkshauptmann sofort in Kenntnis zu setzen, welchem es obliegt, die erforderlichen Vorkehrungen für die weitere Besorgung der Geschäfte desselben zu treffen oder nötigenfalls die Weisungen des Statthalters einzuholen.

IV.

Der exponierte politische Beamte steht in allen Angelegenheiten des ihm übertragenen Wirkungskreises mit der Statthalterei und den übrigen Behörden und Organen im unmittelbaren Dienstverkehre.

V.

Der exponierte politische Beamte hat von allen Berichten, welche er über besondere wichtige Vorfälle in dem ihm zugewiesenen Gerichtsbezirke an den Statthalter erstattet, gleichzeitig eine Abschrift an den Bezirkshauptmann einzusenden.

VI.

Die selbständige Amtswirksamkeit des exponierten politischen Beamten erstreckt sich auf alle in den Wirkungskreis des Bezirkshauptmannes fallenden administrativen Geschäfte des ihm zugewiesenen Sprengels mit Ausnahme der nachstehenden hiemit ausschließlich dem Bezirkshauptmanne vorbehaltenen Agenden:

1. der Mobilisierungsangelegenheiten;
2. der Leitung aller Amtshandlungen in Betreff der Durchführung der Bezirksvertretungs-, Landtags- und Reichsratswahlen;
3. der Handhabung der Vorschriften über die Wehrpflicht, insbesondere der Stellungsarbeiten, insoweit als die einheitliche Behandlung dieser Geschäfte bei der Bezirkshauptmannschaft geboten ist;
4. der Verfassung der Militärtaxnachweisungen;
5. der Erteilung von Pässen und Reisebewilligungen an Personen, welche stellungs- oder wehrpflichtig sind oder bezüglich welcher irgend ein Bedenken obwaltet;
6. der Amtshandlungen, welche der Bezirkshauptmannschaft nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, und der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, ferner nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, sowie nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 zustehen;
7. der Volksschulangelegenheiten;
8. der Ausübung des Aufsichts- und Tutelrechtes des Staates bei geistlichen und weltlichen Stiftungen;
9. der Angelegenheiten der direkten Besteuerung.

VII.

Dem Bezirkshauptmanne steht das Recht zu, in den ihm vorbehaltenen Geschäftszweigen den exponierten Beamten als Hilfsorgan zur Besorgung der nötigen Vorarbeiten zur Vornahme von Lokalerhebungen und allen anderen Amtshandlungen heranzuziehen, welche er ihm in der Eigenschaft eines in auswärtiger Verwendung stehenden Beamten der Bezirkshauptmannschaft zu übertragen zweckmäßig erachtet.

4.

Märkte, Aufstellung von Verkaufsständen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Oktober 1906, Z. X a 1275/9, Mag.-Abt. IX, 3649/06:

Nach Eingabe des Vereines der märktebesuchenden Kaufleute und des Vereines zur Förderung des Kleingewerbes der österreichischen Monarchie befassen sich einige Personen mit der Aufstellung von Ständen auf den Märkten in Niederösterreich in der Art, daß sie teils die Stände nur über Auftrag der Gemeinde, der auch das Budenholz gehört, gegen Bezahlung aufstellen, teils, daß sie das Material leihweise von Zimmerleuten auf eigene Rechnung und Gefahr beziehen, die schon zugerichteten Teile zusammennageln und dafür von den Marktparteien einen Betrag einheben, welcher ihnen die Regie decken, die Arbeit vergüten und einen Unternehmergewinn liefern soll.

Diese Tätigkeit stellt sich, nachdem sie weder die Merkmale der Handwerksmäßigkeit noch die der Konzessionspflicht aufweist, als freies Gewerbe dar. In diesem Sinne hat sich auch die n.-ö. Handels- und Gewerkammer ausgesprochen.

Zwischen den beiden vorbezeichneten, aus Marktfieranten bestehenden Vereinen, besteht wegen dieser gewerbsmäßigen Aufstellung von Marktständen ein Streit, dessen Ursache darin zu suchen sein dürfte, daß die bisher mit dieser Aufstellung sich befassenden Personen als Vertrauensmänner der im Vereine zur Förderung des Kleingewerbes der österreichischen Monarchie vereinigten Marktfierantengruppe dieser die besser gelegenen Marktstände überlassen, während

die im Vereine der märktebesuchenden Kaufleute vereinigten Marktfieranten mit den übrigen Ständen sich begnügen müssen.

Im Interesse einer unparteiischen Behandlung der märktebesuchenden Geschäftsleute sind die marktberechtigten Gemeinden aufzufordern, die Aufstellung der Marktstände, jedenfalls aber die Vergebung derselben an die Bewerber selbst vorzunehmen, also die Stände den Marktparteien direkt durch die Marktorgane anzuweisen (welcher Vorgang ganz bezüglich der Ständezuweisung den Bestimmungen des § 69, G.-O. entspricht), um auf diese Weise einseitigen Begünstigungen bei der Vergebung der Stände vorzubeugen.

Gegen Personen, welche die Aufstellung von Marktständen gewerbsmäßig betreiben, ohne dieses Gewerbe vor Antritt bei der Gewerbebehörde angemeldet zu haben, ist strafweise vorzugehen und sind dieselben zur Gewerbeanmeldung zu verhalten.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs behufs geeigneter weiterer Veranlassung.

5.

Mandschurei, Verkehr.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Oktober 1906, Z. IX-1534, Mag.-Abt. XXII, 3386/06:

Nach einem dem k. und k. Ministerium des Äußern zugekommenen Berichte des österreichischen Geschäftsträgers in Tokio ist zwischen den japanischen Gouvernement von Kwantung und dem russischen Armee-Oberkommando im fernen Osten nunmehr ein Übereinkommen getroffen worden, demzufolge Ausländer, welche innerhalb der oder durch die von japanischen oder russischen Truppen besetzten Gebietsteile die Mandschurei passieren wollen, sich hiezu die Erlaubnis der betreffenden Behörden beschaffen und anzumelden haben: 1. Name, 2. Staatsangehörigkeit, 3. Beruf, 4. eventuell Würden und Titel, 5. Reiserichtung und Bestimmungsort. Das Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten.

Dieser Rund-Erlaß ergeht mit Beziehung auf das h. ä. Rundschreiben vom 9. Mai 1906, Z. IX, 1534 (zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1906, Z. 40032) an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an den Wiener Magistrat, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

6.

Zulassung von Eisenbahn-Stiegenstufen des Hugo Urbanek.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. Oktober 1907, Mag.-Abt. XIV, Z. 3887/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Hugo Urbanek, Stadtbaumeisters, Kagraner Reichsstraße 138, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen für Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen werden sowohl zur Herstellung von Stiegen, bei denen die Stufen beiderseitiges Auflager erhalten, als auch zur Herstellung freitragender Stiegen, letztere jedoch nur in Wohngebäuden oder anderen Baulichkeiten, bei denen die Stiegen keine größere zufällige Belastung als 400 kg für das Quadratmeter zu tragen haben, zugelassen.

Die freie Länge von beiderseits eingemauerten oder unterstützten Stufen darf nicht mehr als 2 m, jene der freitragenden Stufen nicht mehr als 1·5 m betragen.

2. Herr Baumeister Hugo Urbanek hat als Erzeuger der Stiegenstufen deren Herstellung zu leiten und zu überwachen und für die klaglose und diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigkeit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen. Für die fachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch der den Bau leitende Bauführer allein zu haften.

3. Die beabsichtigte Verwendung dieser Stufen ist in den Baugesuchplänen auszuweisen und in diesen das Stufenprofil samt den Eiseneinlagen ersichtlich zu machen.

4. Der Beton, aus dem die Stufen hergestellt werden, ist aus gutem, abgelagerten nicht treibenden Portlandzement im Mischungsverhältnisse von nicht weniger als einem Volumteile Zement zu drei Volumteilen reinen, reschen, kantigen Sandes und feinen Schotters in gleicher Güte wie bei den Probestufen zu erzeugen.

Die Eiseneinlage muß aus bestem Flußeisen, und zwar an dem dem Zuge unterworfenen Teile der Stufe, möglichst entfernt von der neutralen Achse, wenigstens aus vier Rundstäben von nicht weniger als 10 mm Durchmesser oder aus Quadrateisen von mindestens demselben Querschnitte bestehen, welche durch eine zweite Lage aus wenigstens 3 mm dicken Stäben winkelrecht zu kreuzen sind.

Bei freitragenden Stiegenstufen sind an Stelle der vorstehend geforderten Einlage von wenigstens vier Rundeisen mit 10 mm Durchmesser in der Zugzone sieben Rundeisen à 8 mm Durchmesser anzuordnen.

Beide Stablagen sind an den Kreuzungsstellen durch Eisendrähte zu verbinden. Die Entfernung der in der Längenrichtung der Stufen angeordneten Stäbe soll nicht mehr als rund 80 mm, jene der Querstäbe nicht mehr als 150 mm betragen. Nach Bedarf sind auch in der Druckschichte der Stufen Eiseneinlagen anzuordnen.

Die Eiseneinlagen müssen vollkommen regelmäßig verteilt und an dem zur Einmauerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschädigung der Stufen zu sehen sein.

5. Das Profil und die Eiseneinlagen der Stufen sind so zu wählen, daß jede einzelne Stufe mindestens eine fünffache Bruchsicherheit besitzt, wobei die zufällige Belastung mit 400 kg für das Quadratmeter zu bemessen ist.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falz von wenigstens 2 cm und eine rückwärtige Schräge von wenigstens 5 cm zu erhalten und sind auf eine Länge von 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabrikszeichen und einem Stempel versehen sein, aus welchem auch nach dem Versetzen noch die Zeit der Erzeugung leicht festgestellt werden kann. Die Stufen dürfen nicht früher als zwei Monate nach der Erzeugung zum Baue geliefert werden.

Schadhafte Stufen dürfen nicht auf Bauten geliefert oder dort versetzt werden.

Dem Stadtbauamte bleibt das Recht vorbehalten, die Herstellung der Stufen an der Erzeugungsstelle zu überprüfen.

7. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden Rohbaubesichtigung werden die Stiegenstufen einer Überprüfung unterzogen, und bleibt es dem Amte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) Durch Belastungsproben, bei denen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zugrunde zu legenden Belastungsannahme zweieinhalbfacher Inanspruchnahme unterzogen werden darf.

b) Durch stichprobenweise Bruchproben, zu denen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken hat der Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufragen, ob und in welchem Umfange solche Proben geplant werden.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem zweifachen Eigengewichte und dreifacher Nutzlast keine die Tragfähigkeit und den Bestand gefährdenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch nicht früher als bei Belastung mit vierfachem Eigengewichte und fünffacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Diese Erprobungen können auch mit Zustimmung des Stadtbauamtes einer amtlichen Prüfungsanstalt übertragen werden.

Fallen diese Erprobungen ungünstig aus oder entsprechen diese Stufen nicht den obigen Vorschriften, so sind die beanständeten, beziehungsweise, wenn es die Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und durch andere zu ersetzen.

Die Kosten aller Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Die Abänderung oder Ergänzung obiger Vorschriften, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Zeichnungen und Berechnungen, sowie das Betonmusterstück werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

7.

Zulassung einer Betoneisendecke, genannt Patent-Uniondecke.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. Oktober 1906, Mag.-Abt. XIV, Z. 3329/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Heinrich Schemfil, k. k. Oberbaurates und Baumeisters, I., Plankengasse 7, wird die Verwendung der von ihm hergestellten Patent-Uniondecke bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Konsensplänen auszuweisen. Diese, beziehungsweise deren Beilagen haben zu enthalten:

Die Gesamtanordnung, die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen, die Belastungsannahmen, den Ursprung und die Beschaffenheit der zum Beton verwendeten Baumaterialien, sowie die statische Berechnung der Konstruktion.

2. Die Bau- und Einzelpläne und Berechnungen sind vom einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen und für die klaglose Herstellung und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Zur Herstellung darf nur langsam bindender, absolut volumenbeständiger Portlantzement, vollkommen reiner, scharfkörniger Sand und Schotter, reines Wasser und bestes Flußeisen verwendet werden.

4. Bei der statischen Berechnung sind, was die Ermittlung der äußeren und inneren Kräfte betrifft, die in den vom preußischen Ministerim der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Bestimmungen für die Ausführungen von Konstruktionen aus Eisenbeton bei Hochbauten" enthaltenen Leitsätze, sowie das dort angegebene Rechnungsverfahren anzuwenden.

Als zulässige Spannungen haben zu gelten:

	Zug	Druck	Schub
	Kilogramm per Quadratzentimer		
Beton	0	30	4
Eisen	1000	750	—

Die berechnete Haftspannung darf 4 kg per Quadratzentimeter nicht überschreiten.

Im übrigen gelten für die zulässigen Beanspruchungen, für die der Rechnung zugrunde zu legenden Belastungsannahmen und für die Eigengewichte der Baumaterialien die vom Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Normen.

5. Die Herstellung der Konstruktionen darf nur unter entsprechender Aufsicht durch geschulte Arbeitsleute erfolgen. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen.

Bei Frostwetter darf nicht betoniert werden.

Bis zur genügenden Erhärtung des Betons sind die Bauteile gegen die Einwirkung des Frostes und gegen vorzeitiges Austrocknen zu schützen. Vor dem Ausschalen ist zu sehen, ob der Beton genügend erhärtet ist.

Die seitliche Schalung vom Betonbalken und die Schalungen von Deckenplatten bis zu 1·50 m Spannweite dürfen frühestens nach 14 Tagen, die übrigen Schalungen frühestens nach 21 Tagen vom Schlusse des Einstellungstages ab gerechnet, entfernt werden. Eine Belastung von Betondecken und Stützen darf frühestens 28 Tage nach Fertigstellung erfolgen. Über die Anfertigung der Eisenbetonkonstruktionen ist am Baue ein Tagebuch zu führen und stets zur Einsichtnahme bereit zu halten.

6. Anläßlich der vom Stadtbauamte vorzunehmenden amtlichen Rohbaubesichtigung werden die Eisenbetonkonstruktionen einer Besichtigung unterzogen. Es bleibt hiebei dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die genügende Tragfähigkeit durch besondere Versuche festzustellen, und zwar:

a) Durch Belastungsproben, bei welchen die fertige Konstruktion höchstens einer gegenüber der zu Grunde gelegten Belastungsannahme doppelten Inanspruchnahme unterzogen werden darf.

b) Durch stichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, zu welchen die nötigen Ersatzstücke vom Bauführer beizustellen sind. Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung des Baukonsenses über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

c) Durch Festigkeitsproben des Betons und Eisens, welche durch eine amtliche Prüfungsanstalt veranlaßt werden, welche von der betreffenden Konstruktion entnommene Probestücke zugesandt werden. Die Kosten solcher Erprobungen hat der Bauführer zu tragen.

Bei den Proben dürfen sich bei Belastung mit dem 1½fachen Eigengewichte und 2½facher Nutzlast (das Gewicht des Fußbodens und der Beschüttung inbegriffen) keine die Tragfähigkeit und den Bestand beeinträchtigenden Haarrisse zeigen und darf der Bruch erst bei Belastung mit dem dreifachen Eigengewichte und vierfacher Nutzlast (im obigen Sinne) entstehen.

Bei den vorzunehmenden Festigkeitsproben muß der Beton eine Druckfestigkeit von mindestens 150 kg per Quadratzentimeter besitzen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Probe erst nach mindestens 28tägiger Erhärtung ausgeführt wird. Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle Eisenbetonkonstruktionen des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder, wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (z. B. durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen u. dgl. an ungeeigneter Stelle).

In Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überschüttung von mindestens 8 cm Höhe zu erhalten, welche in der Regel insbesondere dort, wo Polsterhölzer liegen, mindestens 8 cm hoch sein muß und nur dann, wenn die Deckenoberfläche eine wechselnde Höhe aufweist, dort wo keine Polsterhölzer liegen, schwächer, aber nie unter 5 cm hoch sein darf.

8. Das Mischungsverhältnis des Betons darf im ungünstigsten Falle 500 kg Portlandzement zu 1 m³ Sand und Schotter (1 Volumenteil Zement und 3 Volumenteile Sand und Schotter) betragen.

9. Die Vereinigung des Zugeisens und des bogenförmigen Obergurteisens darf nur ober dem Deckenauflager, nicht aber in der nicht unterstützten freien Länge der Balken stattfinden.

10. Die untere Deckenschalung ist erst dann aufzubringen, wenn die Decke vollkommen ausgetrocknet und insbesondere auch die unter dem Beton eingebetteten Balken trocken sind.

11. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die Protokolle, Berechnungen und Pläne werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

8.

Privatgeschäftsvermittlung.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 20. Oktober 1906, Z. 20194/06:

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 27. September 1906, Z. 26757, dem Rekurse des E. L. gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juli 1906, Z. I a-2168/1, mit welcher dem Genannten die Konzession zur Privatgeschäftsvermittlung mit der Berechtigung zum Betriebe der Vermittlung von Kauf, Verkauf und Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Gütern und Realitäten, von Produkten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihrer Nebengewerbe, Plazierung von land- und forstwirtschaftlichem Personal und zur Vermittlung von Hypothekardarlehen mit dem Standorte in Wien, VIII. Bezirk, Josefsgasse 14, mangels eines Bedarfes nach einem neuen derartigen Unternehmen verweigert wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben befunden.

Insofern der Genannte sich mit der Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Produkten der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihrer Nebengewerbe gewerbsmäßig zu befassen beabsichtigt, wird er diesen Betrieb als freies Gewerbe anzumelden haben.

9.

Zulassung von Wänden aus hochkantig gestellten Ziegeln mit Nut und Feder.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 24. Oktober 1906, Mag.-Abt. XIV, Z. 5640/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Georg Demski, Baumeister, IX., Günthergasse 3, wird die Herstellung von Wänden aus hochkantig gestellten Hochziegeln mit Nut und Feder (Normalformat 6·5 × 14 × 29 cm) zur Abtrennung einzelner Wohnungsbestandteile (jedoch nicht zur Trennung von Wohnungen) und zur Abtrennung von Geschäftsräumen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Wände dürfen nur eine lichte Höhe von nicht mehr als 4·50 m und eine lichte Weite von nicht mehr als 6 m erhalten.

2. Die Ziegel müssen die Form des vorgelegten Musterziegels besitzen.

Zur Trennung von Wohnungsbestandteilen dürfen poröse Ziegel, zur Trennung von Geschäftsräumen müssen jedoch Ziegel, welche hinsichtlich ihrer Güte gut gebrannten Mauerziegeln entsprechen, verwendet werden.

Bei den zur Abtrennung von Geschäftslokalen bestimmten Wänden darf nur Mörtel aus Portlandzement oder Schlackenzement verwendet werden.

Bei den Abteilungswänden in Wohnungen kann verlängerter Portland- oder Schlackenzementmörtel mit Zusatz von einem Drittel Weißkalk verwendet werden.

3. Die Ausführung der Wände hat in sorgfältiger Weise zu erfolgen und sind hiebei die Stoß- und Lagerfugen mit Mörtel satt auszufüllen.

Bei dem Zusammenstoße mit anderen Mauern ist für eine sorgfältige Verbindung mit diesen, bei Türen und Fenstern für eine Absteifung der anschließenden Mauerteile vorzusorgen.

4. Die Mauern müssen in jedem Stockwerke durch Träger, Gewölbe oder durch mindestens 15 cm starke Mauern unterstützt sein und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

5. Die Abänderung und Ergänzung obiger Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt vorbehalten.

Der beigebrachte Musterziegel ist im Stadtbauamte zu verwahren.

10.

Genossenschaftsjagd-Verpachtungen; jagdstatistische Daten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Oktober 1906, Z. X a-1970/3, Mag.-Abt. IX, 3881/06:

Zufolge Erlasses des Ackerbauministeriums vom 13. Oktober 1906, Z. 31744/6533, werden die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz angewiesen, von jeder Ausschreibung der Verpachtung von Genossenschaftsjagden im Versteigerungswege, unter Bekanntgabe der Feilbietungsbedingnisse behufs Ermöglichung einer größeren Publizität derselben dem Niederösterreichischen Jagdschutzvereine in Wien, I., Herrengasse 4 und dem Wiener Jagdklub in Wien, I., Schauflergasse 6, selbst Mitteilung zu machen, beziehungsweise die Jagd-Ausschüsse aufzufordern, diesen beiden Vereinen eine derartige Mitteilung zukommen zu lassen.

Weiters sind die Jagd-Ausschüsse einzuladen, die von diesen Vereinen ihnen zukommenden Formularien für Jagdstatistik behufs Förderung der jagdlichen Bestrebungen dieser Vereine auszufüllen.

Im Falle unbefriedigender Ausfüllung dieser Formularien durch die Jagd-Ausschüsse haben die politischen Behörden I. Instanz den genannten Vereinen über ihr Ansuchen die erforderlichen Mitteilungen jagdstatistischer Art auf Grund der eigenen Vormerkungen zukommen zu lassen.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

11.

Ausfertigung von Arbeitsbüchern.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 26. Oktober 1906, Mag.-Abt. XVII, 7146/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Anläßlich eines speziellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 29. August 1906, Z. I a-2663 (Mag.-Abt. XVII/7146) an ein magistratisches Bezirksamt folgenden Erlaß gerichtet:

„Mit Entscheidung vom 8. August 1906, Z. 11717, hat das magistratische Bezirksamt als politische Behörde I. Instanz dem Ansuchen des J. S. um Ausstellung eines Arbeitsbuches für seine Tochter Irma S. mit der Bezeichnung „Damenkleidermachergehilfin" keine Folge gegeben, weil Irma S. nur eine konzessionierte Lehranstalt für Kleidermachen, Maßnehmen und Schnittzeichnen besucht und somit das Gewerbe nicht in einer der Bestimmung des § 14 der Gewerbeordnung entsprechenden Weise erlernt hat. Gleichzeitig hat jedoch das Bezirksamt sich zur Ausfertigung eines Arbeitsbuches mit der Bezeichnung „Hilfsarbeiterin" bereit erklärt.

Über den hiegegen von J. S. eingebrachten Rekurs findet die k. k. Statthalterei die angefochtene Entscheidung zu beheben, weil nach § 80 der Gewerbeordnung Arbeitsbücher von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers auszufertigen sind, über vorliegendes Ansuchen aber das Bezirksamt als politische Behörde I. Instanz entschieden hat.

Bemerkt wird, daß einerseits gemäß dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1886, Z. 366 nach dem Gesetze die Ausstellung des Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Vorhandenseins eines Lehrzeugnisses geknüpft ist, andererseits nach § 80 a der Gewerbeordnung das Arbeitsbuch bloß die Beschäftigung des Hilfsarbeiters kennzeichnen muß.

Die Gemeindebehörde ist daher nicht berufen, bei Ausfertigung eines Arbeitsbuches über die rechtliche Qualifikation eines Hilfsarbeiters zu urteilen, sondern hat in der betreffenden Rubrik lediglich dessen Beschäftigung einzutragen.

Das Bezirksamt wird daher der Irma S. ein Arbeitsbuch mit der Bezeichnung „Frauenkleidermacherin" auszufolgen haben.

Die Forderung des formellen Nachweises der Erlernung des Gewerbes war vorliegendenfalls umsoweniger begründet, als das Frauenkleidermachergewerbe unter die Bestimmung des § 14, Abs. 8 der Gewerbeordnung fällt."

Durch diese Statthalterei-Entscheidung erscheinen die Magistrats-Direktions-Erlässe vom 7. April 1893, Z. 333 (abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatte ex 1893 „Verordnungen 2c." IV, 14) und vom 15. Oktober 1901, M.-D. 2811 außer Kraft gesetzt.

12.

Bestellung eines Honorär-General-Konsuls der Republik Paraguay.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1906, Z. IX-2325, Mag.-Abt. XXII, Z. 3461:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. September laufenden Jahres dem österreichischen Staatsangehörigen Leo Hirsch in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorar-General-Konsuls der Republik Paraguay in Wien allerhöchst zu bewilligen und dem bezüglichen Bestellungsdiplome die Allerhöchste Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen sein.

13.

Bestellung eines kaiserlich russischen General-Konsuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Oktober 1906, Z. IX-2961, Mag.-Abt. XXII, 3482/06:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. September 1906 dem Bestallungsdiplome des zum kaiserlich russischen General-Konsul in Wien ernannten kaiserlich russischen Kollegienrates León Islavine das Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen sein.

14.

Gewerberechtliche Behandlung der Anfertigung von Bauplänen, Fassaden, Architekturzeichnungen 2c.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 31. Oktober 1906, Mag.-Abt. XVII, 7224/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Anläßlich eines speziellen Falles, in welchem ein Ansuchen um die Konzession für die Anfertigung von Bauplänen, Skizzen, Fassaden und Kostenvoranschlägen der k. k. n.-ö. Statthalterei im Sinne des Staatsministerial-Erlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306 zur Entscheidung vorgelegt wurde, hat die genannte Oberbehörde mit dem Erlasse vom 18. Oktober 1906, Z. I a-2999/1 (M. Abt. XVII 7224) nachstehendes anher eröffnet:

„Die Statthalterei hatte den d. a. Bericht dem Handelsministerium mit der Bitte um Weisung hinsichtlich der Behandlung des Parteieinschreitens mit dem Beifügen vorgelegt, daß nach Ansicht der Statthalterei hier wohl von einer „Kunst"-Übung nicht die Rede sein könne, ebensowenig von einer Privatgeschäftsvermittlung, sondern der Betrieb als freies Gewerbe zu behandeln wäre.

Hierüber hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 4. Oktober 1906, Z. 67951 und unter Hinweis auf das V. G. H. E. vom 28. Februar 1906, Z. 703 betreffend R. E. eröffnet, daß die Anfertigung von Bauplänen, Fassaden, Architekturzeichnungen und dergleichen als die Ausübung einer schönen Kunst, demnach in Gemäßheit des Art. V, lit. c des Kundm.-Pat. zur G. O. als eine der Gewerbeordnung nicht unterliegende, ohne behördliche Ingerenz zulässige Tätigkeit angesehen werden müsse.

Andererseits erscheine es fraglos, daß die bezeichnete Tätigkeit mit zu den Befugnissen der behördlich autorisierten Privattechniker gehört (§ 2 Staatsministerial-Vdg. vom 11. Dezember 1860, Z. 36413 und § 7 der Min. Vdg. vom 8. November 1886, Z. 8152), sowie daß dieselbe wegen des Zusammenhanges mit der Ausführung von Bauten einen Bestandteil der Berechtigung der konzessionierten Baugewerbetreibenden (Bau-, Maurer- und Zimmermeister) bilde.

Soferne daher die in Rede stehende Beschäftigung nicht als freie Kunst ausgeübt werden will, sondern eine auf behördlicher Ingerenz beruhende Berechtigung hiefür angestrebt wird, könne diese Berechtigung nur im Wege der Autorisation als beh. aut. Privattechniker oder im Wege der Konzessionsverleihung zum Betriebe eines Baugewerbes (Bau-, Maurer- und Zimmermeister) erwirkt werden.

Diese letztere Rechtsanschauung und die sich aus ihr ergebende Schlußfolgerung, daß die in Rede stehende Tätigkeit als freies Gewerbe nicht angemeldet werden kann, decke sich mit dem Inhalte des Normal-Erlasses des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1899, Z. 4769.*)

Hingegen könne im Hinblicke auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, betreffend den Begriff der Privatgeschäftsvermittlung, nach welcher als Privatgeschäftsvermittlung nur die Vermittlung, das ist die Anbahnung, Ordnung und der Abschluß von anderen als Handelsgeschäften zwischen dritten Personen somit für fremde Rechnung verstanden werden kann (Budwinski Nr. 2394—85, 2567—85, 10083—96, 2010—903, 2012—903, Erkenntnisse vom 20. September 1905, Z. 10100, vom 12. Oktober 1905, Z. 10938, vom 22. November 1905, Z. 12667), an der in dem eben zitierten Normal-Erlasse zum Schlusse zum Ausdrucke gebrachten Anschauung, daß die gewerbsmäßige entgeltliche Anfertigung von Bauplänen und dergleichen für dritte Auftraggeber eventuell auch den Gegenstand einer Privatgeschäftsvermittlung bilden könne, nicht mehr festgehalten werden."

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Vorlage der Ansuchen um Anweisung des höheren Taggeldes oder des höheren Kanzlisten-Monatsbezuges.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 16. Oktober 1906, M.-D. 3332/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Nach § 5 des Diurnisten- und Kanzlisten-Normales (Gemeinderats-Beschluß vom 21. März 1902, Z. 14738/01) haben die Diurnisten und Kanzlisten, die in den Genuß des höheren Taggeldes oder des höheren Monatsbezuges vorrücken wollen, ein schriftliches Ansuchen im Dienstwege einzubringen.

Um eine einheitliche und übersichtliche Form der Vorlage dieser Ansuchen zu ermöglichen, ist künftig folgender Vorgang einzuhalten:

Die Einbringung eines förmlichen Gesuches hat zu entfallen, das Ansuchen ist vielmehr, ähnlich wie dies gegenwärtig schon bei den Ansuchen um Triennien u. s. w. der Fall ist, unter Verwendung einer neu aufgelegten, im gemeinsamen Expedite erhältlichen Druckforte zu stellen.

Der Gesuchsteller hat nur im Betreff seinen Zunamen und Tauf-(Vor-) Namen und die Diensteszuteilung zu schreiben, den vorgedruckten Text entsprechend auszufüllen und seine Unterschrift beizusetzen.

Der unmittelbare Amtsvorsteher (Magistrats-Abteilungs-Vorstand, Bezirksamtsleiter, Rechnungs-Departement-Leiter, Bezirksvorsteher u. s. w.) hat, ohne daß der Akt bei ihm protokolliert würde, seine Äußerung auf die betreffende Druckforte anschließend an das Ansuchen zu schreiben und das ausgefüllte Formular der Magistrats-Direktion bezw. der Direktion der Stadtbuchhaltung vorzulegen.

---

*) Siehe Mag.-Vdg.-Bl. a. d. J. 1899, IV, S. 32.

In jenen Fällen, in welchen der Gesuchsteller nicht während des ganzen zu seiner Vorrückung erforderlichen Zeitraumes dem gegenwärtigen Amtsvorsteher zugeteilt war, hat sich letzterer im kurzen Wege (mittels Dienstzettels oder dgl.) mit den früheren Amtsvorstehern des betreffenden Diurnisten oder Kanzlisten ins Einvernehmen zu setzen und unter Bedachtnahme auf deren Gutachten seine Äußerung so abzugeben, daß aus derselben klar hervorgeht, wie sich der Gesuchsteller während der ganzen für die Vorrückung erforderlichen Zeit verwendet hat, insbesondere ob seine Dienstleistung eine vollkommen zufriedenstellende war oder nicht.

Welchen Amtsvorstehern der Gesuchsteller während des betreffenden Zeitraumes zugewiesen war, ist aus der Rückseite des in Verwahrung des jeweiligen letzten Amtsvorstehers befindlichen Katasterblattes zu entnehmen.

16.

Zentralisierung der Amtshandlungen über Zessionen, Verbote und Vollmachten städtischer Kontrahenten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 31. Oktober 1906, M.-D. 3211/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Mit dem h. ä. Erlasse vom 29. Dezember 1904, M. D. 3609 (Normalienblatt Nr. 87 ex 1904, Mag.-Vdg.-Bl. ex 1905, Seite 6) wurde angeordnet, daß vom 1. Jänner 1905 an die von der Stadtbuchhaltung adjustierten, bei der städtischen Hauptkassa zahlbaren Rechnungen städtischer Kontrahenten zur Beisetzung des Zahlungsauftrages grundsätzlich an die Magistrats-Abteilung II zu leiten sind.

Gleichzeitig habe ich mir eine Zentralisierung der Amtshandlungen über Verbote und Zessionen sowie über Vollmachten hinsichtlich der Auszahlung von Kontrahentenrechnungen vorbehalten.

Seit dem Jahre 1902 hat jede Magistrats-Abteilung bezüglich der ihr zugewiesenen Angelegenheiten alle Amtshandlungen zu besorgen, insbesondere bei allen für die Zwecke ihres Geschäftsbereiches erforderlichen Baulichkeiten sämtliche auf diese sich beziehenden Angelegenheiten durchzuführen. Aus dieser Dezentralisierung der früher meist im Magistrats-Departement IV behandelten Hochbauagenden hat sich ergeben, daß nunmehr viele Kontrahenten von verschiedenen Magistrats-Abteilungen Arbeiten übertragen erhalten und es kommt sehr häufig vor, daß Baugewerbetreibende gleichzeitig z. B. Schulbauten, Arbeiten für das Versorgungsheim, Marktbauten und schließlich kurrente Arbeiten auszuführen haben.

Wenn nun ein Baugewerbetreibender einzelne oder alle Forderungen, die er an die Gemeinde hat, zediert oder wenn diese in Exekution gezogen werden oder bezüglich deren Behebung eine Vollmacht ausgestellt wird, so ergeben sich Schwierigkeiten in Hinsicht der Zuteilung der Akten und es wird häufig, je nach dem zufälligen Umstande, ob die eine oder andere Arbeit in der betreffenden Eingabe genannt ist, der bezügliche Akt dieser oder jener Abteilung zugewiesen; auf diese Weise kann es leicht vorkommen, daß eine unliebsame Verzögerung in der Vormerkung der Zession oder des Verbotes bei der Hauptkassa eintritt.

Es ergibt sich demnach die Notwendigkeit einer Zentralisierung dieser Agende; am zweckmäßigsten erscheint die Zentralisierung in der Magistrats-Abteilung II, schon deshalb, weil ihr ja auch die Vidierung der Rechnungen obliegt und sie dann auch möglichst rasch in Kenntnis allfälliger Zahlungsverhinderungen gelangt.

In Ergänzung des eingangs bezogenen Normalerlasses ordne ich daher an, daß vom **1. Jänner 1907** angefangen alle Zessionen, Verbote und Vollmachten, soweit sie sich auf städtische Kontrahenten beziehen, der Magistrats-Abteilung II zur weiteren Amtshandlung zugeteilt werden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

Nr. 201. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. September 1906, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Salvore.

Nr. 202. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. September 1906, betreffend die Errichtung einer Zollexpositur in Burma.

Nr. 203. Verordnung des Finanzministeriums einverständlich mit den Ministerien des Handels und der Justiz vom 4. Oktober 1906, betreffend eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der k. k. Finanzprokuratur-Expositur in Krakau anläßlich des Baues von Wasserstraßen.

Nr. 204. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 8. Oktober 1906, womit die Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 90, betreffend die Zollabfertigung der Pferde im Verkehre nach dem Deutschen Reiche, abgeändert wird.

Nr. 205. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 4. Oktober 1906, womit die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerial-Verordnung vom 7. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Prag abgeändert werden.

Nr. 206. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium des Innern vom 4. Oktober 1906, womit die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 der Ministerial-Verordnung vom 4. September 1892, R.-G.-Bl. Nr. 167, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der k. k. böhmischen technischen Hochschule in Prag abgeändert werden.

Nr. 207. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Oktober 1906 wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsbestimmungen, betreffend das Überweisungsverfahren mit versteuertem Bier, Branntwein, Mineralöl und Zucker.

Nr. 208. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Oktober 1906, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse am Bahnhofe in Roßbach und einer Expositur dieses Amtes an der Straße gegen Ebmath, Auflassung des Nebenzollamtes I. Klasse Roßbach und des Aufsagepostens Ebmath.

Nr. 209. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Oktober 1906, betreffend eine Ergänzung der Erläuterungen zum Zolltarife wegen Zollbehandlung von hölzernen Souvenirartikeln.

Nr. 210. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Oktober 1906, betreffend die Zulassung von Weizen- oder Roggenkleie als Denaturierungsmittel für den zur Fütterung von Tieren steuerfrei zu verwendenden Zucker.

Nr. 211. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Oktober 1906, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Dornbirn.

Nr. 212. Gesetz vom 31. Oktober 1906, betreffend die Erwerbung des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes und der Lokalbahnen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, sowie der Ostrau-Friedländer Bahn durch den Staat.

Nr. 213. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 30. Oktober 1906, betreffend die Zulässigkeit der Abgabe von mündlichen Zollerklärungen bei der Wareneinfuhr.

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. November 1906, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur am Bahnhofe in Spalato.

Nr. 215. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. November 1906, betreffend die Errichtung einer Zollamtsexpositur im Budapester Hafen der Ungarischen See- und Flußschiffahrts-Aktiengesellschaft.

Nr. 216. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. Oktober 1906, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn vom Fuße des Virglberges zur Virglwarte in Zwölfmalgreien (Virglbahn).

Nr. 217. Erlaß des Finanzministeriums vom 2. November 1906, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Bielitz zur Kreditierung fälliger Einfuhrszollbeträge.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**

1906. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Zulassung der Eisenbetondecke „Kreutz und Schmied" zur Verwendung bei Hochbauten in Wien.
2. Verwendung von Wagen und Gewichten beim Kleinverkaufe von Fleisch und Fleischwaren.
3. Gemeindevermögen — ein unter öffentlicher Verwaltung stehender Fond.
4. Gewerbliche Sonntagsruhe — Tabaktrafiken.
5. Gift-Verschleiß.
6. Vorschriftswidrige Siphonverschlüsse auf Sodawasserflaschen.
7. Gift-Verschleiß.
8. Handwerksmäßige Gewerbe.
9. Pfarrsprengelregulierung im XXI. Bezirke.
10. Hausierverbot in der Gemeinde Szeghegy (Komitat Bács-Bodrog).
11. Gift-Verschleiß.
12. Betriebsorganisation für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof" zu Raunersdorf.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

13. Nichterwerb der mit dem Bürgerrechte verbundenen Vorteile durch die geschiedene Gattin.
14. Bestimmung der Gräberpreise im Heiligenstädter Friedhofe.
15. Gebühren für die Gruftplätze und Grüfte im Hietzinger Friedhofe für Nichtzugewiesene.

Magistrat:

16. Exekutionsführung bei Gast- und Schankgewerben.
17. Polizeiliche Assistenz.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Zulassung der Eisenbetondecke „Kreutz und Schmied" zur Verwendung bei Hochbauten in Wien.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. August 1906, M.-Abt. XIV, 1123/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Theodor Kreutz, Baumeisters, IV., Trappelgasse 9, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Eisenbetondecke System „Kreutz & Schmied" zur Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

(Die Bedingungen sind gleichlautend mit den in Nummer IX der „Gesetze, Verordnungen ꝛc." auf Seite 104 und 105, sub Nr. 18 „Zulassung der Betoneisendecke „Milankowitsch & Kreutz" abgedruckten Bedingungen, bei welchen richtiggestellt wird, daß es auf Seite 105, Zeile 27 von unten anstatt „mindestens 20tägiger Erhärtung" richtig „mindestens 28tägiger Erhärtung" zu lauten hat.)

2.

Verwendung von Wagen und Gewichten beim Kleinverkaufe von Fleisch und Fleischwaren.

Kundmachung vom 10. November 1906, M.-Abt. IX, 658/06:

I.

Auf Grund des § 46, Ziffer 4 und des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird in Handhabung der Lebensmittelpolizei für den Kleinverkauf von Fleisch und Fleischwaren Folgendes angeordnet:

1. Zum Abwägen von Fleisch und Fleischwaren dürfen im Kleinverkehre nur gleicharmige Balkenwagen und Tafelwagen (auch oberschalige oder Balancewagen genannt) verwendet werden.

2. Die Wagen sind auf die Verkaufstische, jedoch nicht höher als 80 cm über dem Fußboden, aufzustellen.

3. Die Schalen der Balkenwagen dürfen höchstens 4 cm tief, etwaige Schalenuntersätze nicht mehr als 5 cm hoch sein. Jedenfalls muß die Zunge der Balkenwagen aus der Gleichgewichtsstellung nach beiden Seiten je 4 cm ausschlagen können.

4. Den Käufern muß jederzeit die Möglichkeit geboten sein, das Abwägen zu überwachen. Deshalb ist es untersagt, die Wage durch Fleischstücke oder andere Gegenstände zu verdecken.

5. Es sind, insofern sie nicht die Tragfähigkeit der Wagen übersteigen, mindestens folgende Gewichte bereitzuhalten:

Je ein Gewicht zu 20, 10 und 5 kg.
Je zwei Gewichte zu 2 und 1 kg, 50 und 20 dkg.
Je ein Gewicht zu 10 und 5 dkg.
Zwei Gewichte zu 2 dkg.
Ein Gewicht zu 1 dkg.

6. Nur das Gewicht von 20 kg darf aus Gußeisen hergestellt werden. Die Gewichte von 10, 5, 2 und 1 kg müssen — wie § 20 der Eichordnung, Ministerial-Verordnung vom 19. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, für die Gewichte von 50, 20, 10, 5, 2 und 1 dkg vorschreibt — aus Messing, Bronze, Packfong oder anderen Legierungen hergestellt sein, welche in Bezug auf Härte und Oxydierbarkeit den genannten Metallen ähnlich sind.

7. Sowohl die Wagen als die Gewichte sind stets rein zu halten.

Diese Vorschriften haben nicht nur Fleischhauer, Fleischselcher, Fleisch-Verschleißer, Selchwaren-Verschleißer, Pferdefleischhauer, Pferdefleisch-Verschleißer, Fleckfieder, Wildbrethändler, sondern auch alle anderen Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren (Gemischtwaren-Verschleißer, Delikatessenhändler u. dgl.) zu beobachten.

Übertretungen werden gemäß § 100 und § 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 K, eventuell mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

II.

Ferner werden den bezeichneten Gewerbetreibenden folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Zum Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geeichte und gestempelte Gewichte und Wagen angewendet werden (Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung, Gesetz vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872).

2. Alle zum Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Gewichte und Wagen sind der Nacheichung zu unterziehen, und zwar:

a) periodisch vor Ablauf von je zwei Jahren nach dem 1. Jänner desjenigen Jahres, welches dem durch die eichamtliche Beglaubigung ausgewiesenen Jahre der ersten Eichung, beziehungsweise letzten Nacheichung folgt,
b) fallweise vor dieser Zeit, wenn sie in einer Weise beschädigt wurden, daß hiedurch oder infolge der zum Zwecke ihrer Wiederherstellung vorgenommenen Reparatur ihre durch die Eichung anerkannte Richtigkeit oder sonstige Eignung zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre verloren gegangen oder doch beeinträchtigt worden ist (Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30).

3. Sowohl die gleicharmigen Balkenwagen, wie die horizontal aufzustellenden Tafelwagen müssen in unbelastetem Zustande „einspielen", das heißt sich, nachdem sie in Schwingungen versetzt worden sind, immer wieder in die Gleichgewichtslage einstellen (§ 25 der Eichordnung, Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171).

4. Zur Herstellung der Gleichgewichtslage dürfen keine wie immer beschaffenen losen Ausgleichs-(Tarier-)mittel verwendet werden (XVI. Nachtrag zur Eichordnung, zu § 27, Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. August 1901, R.-G.-Bl. Nr. 138, und II., beziehungsweise auch XXXVI. Nachtrag zur Eichordnung, zu § 30, Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 17, beziehungsweise vom 30. August 1898 R.-G.-Bl. Nr. 153).

Übertretungen der in den Punkten 1 bis 4 angeführten Bestimmungen werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Haft von sechs Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

5. In den ständigen oder zeitweiligen Verkaufsstätten, in welchen nach Maß und Gewicht zugemessen wird, dürfen ungesetzliche, das ist nicht metrische

Maße und Gewichte, sowie metrische, jedoch nicht geeichte oder nicht rechtzeitig nachgeeichte Maße und Gewichte und den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechende Wagen nicht aufbewahrt werden, wenn auch die Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten (Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31).

Die Übertretung dieses Verbotes wird nach dieser Verordnung mit einer Geldstrafe von 2 bis 100 K oder mit Haft von sechs Stunden bis zu sieben Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kundmachung vom 28. Juli 1897, M.-Z. 74853/XV ex 1897, ihre Wirksamkeit.

3.

Gemeindevermögen — ein unter öffentlicher Verwaltung stehender Fond.

(§§ 295 und 302 E. O.)

Entscheidung des k. k. Ober-Landesgerichtes Wien Abt. II vom 13. November 1906, Cw. 3062/5, M.-Abt. VI, 4873/06:

Das k. k. Ober-Landesgericht Wien als Rekursgericht hat in der Exekutionssache des M. W. in Wien, betreibender Gläubiger durch Dr. Gustav Heilpern, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, gegen Ch. S., Private in Wien, Verpflichtete, wegen 7900 K samt Nebensachen über den Rekurs der Gemeinde Wien als Drittschuldnerin durch den Stadtanwalt Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, gegen den Beschluß des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 19. Oktober 1906, Cw. IV, 3062/6/3, beziehungsweise vom 7. September 1906, Cw. IV, 3062/6/2, mit welchem dem M. W. wider Ch. S. zur Hereinbringung seiner vollstreckbaren Forderung im Betrage von 7900 K samt 6 Prozent Zinsen seit 9. August 1905, 21 K 80 h Klags- und den auf 13 K 53 h bestimmten Kosten des Exekutions-Antrages die Exekution mittels Pfändung der der Verpflichteten gegen die Kommune Wien infolge eines erlittenen Unfalles angeblich zustehenden Schadenersatzforderung im Betrage von 12.000 K mehr oder weniger bewilligt, der Verpflichteten jede Verfügung über die gepfändete Forderung, sowie über das für das bestellte Pfand und insbesondere die gänzliche oder teilweise Einziehung dieser Forderung untersagt, an die Gemeinde Wien und deren Vertreter Dr. Robert Swoboda das Zahlungsverbot mit der Wirkung erlassen wurde, daß mit Zustellung des Verbotes an die Kommune Wien und Dr. Robert Swoboda die Pfändung als bewirkt anzusehen ist, und um den Vollzug dieser Exekution das k. k. Exekutionsgericht Wien als Exekutionsgericht ersucht wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Rekurse wird Folge gegeben und der angefochtene Beschluß des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 19. Oktober 1906, Cw. IV, 3062/6/3, beziehungsweise der dessen Grundlage bildende Beschluß vom 7. September 1906, Cw. IV. 3062/6/2 dahin abgeändert, daß den vom betreibenden Gläubiger M. W. gegen Ch. S. zur G. Z. Cw. IV, 3062/6/2 eingebrachte Exekutions-Antrag auf Bewilligung der Exekution mittels Pfändung der der Verpflichteten wider die Kommune Wien infolge eines erlittenen Unfalles zustehenden Schadenersatzforderung im Betrage von 12.000 K mehr oder weniger zur Hereinbringung seiner vollstreckbaren Forderung per 7900 K samt Nebensachen und auf Verständigung der Kommune Wien als Drittschuldnerin zu Handen ihres Bürgermeisters abgewiesen wird.

Der betreibende Gläubiger M. W. ist schuldig, der Kommune Wien die mit 19 K 74 h bestimmten Rekurskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Begründung.

Der Antrag des betreibenden Gläubigers bezweckt die Bewilligung der Exekution durch Pfändung einer Forderung von 12.000 K mehr oder weniger, welche die Verpflichtete gegen die Kommune Wien aus dem Titel der Entschädigung für einen erlittenen Unfall geltend macht und bei dem k. k. Landesgerichte in Wien Z. R. S. eingeklagt hat.

Es handelt sich somit vorliegend um eine nach den eigenen Angaben des betreibenden Gläubigers im Prozeß verfangene, derzeit noch nicht liquide Forderung der Verpflichteten gegen die Kommune Wien.

Der Bewilligung der Exekution durch Pfändung einer solchen Forderung steht das im Artikel IX, Z. 5 des E. G. zur Z. P. O. aufrecht erhaltene Hofdekret vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, weiters § 295 E. O. und die Verordnung sämtlicher k. k. Ministerien vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 250, entgegen.

Nach den Vorschriften des Hofdekretes vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291, ist ein Verbot oder eine gerichtliche Pfändung auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen unzulässig.

Nach § 295 E. O. ist, wenn auf eine Geldforderung Exekution geführt wird, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebührt, das Zahlungsverbot sowohl der Kassa, aus welcher der Verpflichtete die Zahlung anzusprechen hat, als auch der Behörde, zuzustellen, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist.

In der Verordnung sämtlicher k. k. Ministerien vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 250, werden zur Durchführung der im § 295 E. O. enthaltenen Bestimmungen über die Exekutionsführung auf Forderungen an das k. k. Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond besondere Anordnungen getroffen.

Der im § 295 E. O. und in gleicher Weise der im § 302 E. O. vorkommende Ausdruck „unter öffentlicher Verwaltung stehender Fond" bezieht sich zweifellos auch auf das Gemeindevermögen und demzufolge auf Gemeinden, weil nicht der engere Ausdruck „staatliche Verwaltung" gebraucht wird und auch Gemeinden in öffentlicher Verwaltung stehen. (Siehe Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 26. Februar 1902, Z. 2195, amtliche Sammlung Nr. 526.) Ist aber die Gemeinde Wien zu den erwähnten Rechtsobjekten zu rechnen, beziehungsweise ihr Gemeindevermögen ein unter öffentlicher Verwaltung stehender Fond, dann sind die Kassen der Stadt Wien öffentliche Kassen und dann ist in Betreff der Exekutionsführung auf Forderungen gegen die Gemeinde Wien nicht die Bestimmung des § 294 E. O. allein, sondern auch die diesfalls spezielle Vorschriften enthaltende Bestimmung des § 295 E. O. maßgebend, wonach die Zahlungsverbot nicht der der anweisenden Behörde, sondern auch der betreffenden Kassa zuzustellen ist, ebenso aber auch die Bestimmungen des Hofdekretes vom 21. August 1838, J. G. S. Nr. 291 und die Verordnung vom 24. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 250, maßgebend, nach welchem sich die Pfändung einer noch nicht liquiden und bei der öffentlichen Kassa noch nicht angewiesenen Forderung, mag sie auch aus privatrechtlichen Titel entspringen als unzulässig und überdies auch als undurchführbar darstellt. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 12. Dezember 1905, Z. 18582, A. J. 850.)

Es war daher die vom Erstgerichte in teilweiser Abänderung seines ursprünglich nach § 295 E. O. erlassenen Exekutionsbewilligungs-Beschlusses vom 7. September 1906, Cw. IV, 3062/6/2 mit Beschluß vom 19. Oktober 1906, Cw. IV, 3062/6/3, in Gemäßheit des § 294 E. O. bewilligte Forderungspfändung im Gesetze nicht begründet, ganz abgesehen davon, daß auch die darin enthaltene Verfügung der Zustellung des Zahlungsverbotes auch an den Stadtanwalt Dr. Robert Swoboda, welcher kein gesetzlicher Repräsentant der Gemeinde Wien ist, im Gesetze nicht gerechtfertigt erscheint.

Demgemäß war dem Rekurse Folge zu geben und der Exekutions-Antrag des betreibenden Gläubigers als im Gesetze nicht begründet abzuweisen.

Die Entscheidung bezüglich der Rekurskosten gründet sich auf die §§ 50 und 41 Z. P. O. und § 78 E. O.

4.

Gewerbliche Sonntagsruhe — Tabaktrafiken.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. November 1906, Z. I a-704/4 (M.-Abt. XVIII, 7791):

Über Ersuchen der n.-ö. Finanz-Landes-Direktion werden die Gewerbebehörden erster Instanz angewiesen, in allen Fällen, in denen Anzeigen seitens der Finanz-Organe wegen Übertretung der Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe durch einen Tabak-Trafikanten in einem in Verbindung mit der Trafik geübten der Gewerbe-Ordnung unterliegenden Betriebe einlangen, die Finanzbehörde vom Ergebnisse der über die Anzeige eingeleiteten Amtshandlung zu verständigen, bei von anderer Seite erstatteten Anzeigen wegen solcher Übertretungen aber im Falle der Bestrafung des Trafikanten der Finanzbehörde Mitteilung zu machen.

5.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 23. November 1906, Z. 57100/06.

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet dem Karl Rudolf Hatzinger, Handelsagentie und Kommissionshändler mit Chemikalien, III., Bechardgasse 22, die angesuchte Konzession zum Betriebe des Engros-Verschleißes von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte in Wien, III., Bechardgasse 22, im Sinne des § 15, P. 14 Gewerbe-Ordnung gegen genaue Beobachtung aller einschlägigen, namentlich der für den Verkehr mit Giften, giftbältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten geltenden Vorschriften (insbesondere Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, Nr. 10) zu erteilen.

6.

Vorschriftswidrige Siphonverschlüsse auf Sodawasserflaschen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. November 1906, Z. I a-3263, M.-Abt. XVII, 8014:

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern erstatteten Anzeige wird die Bestimmung der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 236, nach welcher für die zum Flaschenverschlusse hergestellten Metallköpfe (Siphonverschlüsse), die Zinnlegierung höchstens 10 Prozent Blei enthalten darf, nicht eingehalten. Es soll kein einziger Zinngießer solche vorschriftsmäßige Siphonköpfe erzeugen und die Sodawasser-Erzeuger sollen ausnahmslos Sodawasserflaschen verwenden, deren Verschlüsse in den meisten Bestandteilen 50 bis 80 Prozent Blei enthalten.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 8. November 1906, Z. 48395, werden die Gewerbebehörden I. Instanz unter Hinweis auf den Erlaß vom 23. März 1905, Z. I-731, zur strengsten Überwachung der gewerbsmäßigen Sodawasser-Erzeugungsstätten und eventuellen Amtshandlung aufgefordert.

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 26. November 1906, Z. 26225/06.

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk findet der Firma Theophile & Friedländer die angesuchte Konzession zum Betriebe des Gift-Verschleißes mit dem Standorte in Wien, IV. Bezirk, Trappelgasse 7, unter gleichzeitiger Genehmigung des Herrn Hugo Benno Friedländer, IV., Trappelgasse 3, als Geschäftsführer, zu erteilen.

Hiebei hat die Firma die mit den Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, bezüglich des Verkehres mit Giften getroffenen Vorschriften genau einzuhalten.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Zahl 1158/K eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat. Z. 25865 vergeben; wegen Einleitung der Erwerbsteuerbemessung hat sich die Firma unmittelbar an die k. k. Steueradministration für den IV. Bezirk in Wien zu wenden.

8.

Handwerksmäßige Gewerbe.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 30. November 1906, R.-G.-Bl. Nr. 229:

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Bezeichnung von handwerksmäßigen Gewerben, wird verordnet:

§ 1, Punkt 53, dieser Verordnung: „Anstreicher, Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrie-Erzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler," hat zu lauten:

53. Anstreicher und Lackierer, Schilder- und Schriftenmaler, gewerbemäßige Maler für Industrie-Erzeugnisse, Vergolder und Staffierer, Zimmermaler.

Im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien sind die Gewerbe in Ansehung des Nachweises der Befähigung als in besonderen Punkten aufgezählte Gewerbe zu behandeln.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

9.

Pfarrsprengelregulierung im XXI. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Dezember 1906, M.-Abt. XXII, 2206/06:

Mit den Erlässen der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. März 1906, Z. III-846/6, und vom 21. Juni 1906, Z. III-846/8, wurde auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, die nachstehende Neuregelung der Pfarrsprengel im XXI. Wiener Gemeindebezirke staatsbehördlich genehmigt:

I. Grenzen der Pfarre Jedlesee.

Im Südwesten: Die Grenze des XXI. Wiener Gemeindebezirkes gegen den XIX. Bezirk von der Nordwestbahnbrücke bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes, dann die Gemeindegrenze bis zur Nordgrenze des Gemeindegebietes.

Im Norden: Die Grenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Nordwestbahntrace.

Im Nordosten und Südosten: Die Trace der Nordwestbahn bis zur Nordwestbahnbrücke einschließlich.

II. Grenzen der Pfarre Groß-Jedlersdorf.

Im Norden: Die Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes von der Nordwestbahntrace bis zur Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Groß-Jedlersdorf.

Im Osten: Die Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Groß-Jedlersdorf von der Grenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Leopoldauerstraße, dann diese Straße bis zur Nordbahntrace.

Im Südosten: Die Trace der Nordbahn von der Leopoldauerstraße ab bis zur Vereinigung mit der Verbindungstrace zur Nordwestbahn.

Im Süden: Die Achse der Riepl- und Immengasse.

Im Westen: Die Nordwestbahntrace von der Achse der Immengasse bis zur Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes.

III. Grenzen der Pfarre Floridsdorf.

Im Südwesten: Das linke Ufer des Donaustromes von der Kronprinz Rudolfsbrücke bis zur Nordwestbahnbrücke.

Im Nordwesten: Die Nordwestbahnbrücke von der Achse des Donaustromes, dann die Nordwestbahntrace bis zur Achse der Immengasse.

Im Norden: Die Achse der Immen- und Rieplgasse, dann die Nordbahntrace bis zur östlichen Grenze der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf.

Im Osten: Die Ostgrenze der früheren Gemeinde Floridsdorf von der Trace der Nordbahn bis zum Zusammentreffen der Oberen Donaustraße mit der Wiener Reichsstraße.

Im Südosten: Die Kagraner Brücke über die alte Donau, dann die Kagraner Reichsstraße, die Rampe zur Kronprinz Rudolfsbrücke bis zum linken Ufer des Donaustromes.

IV. Grenzen der Pfarre Leopoldau

sind dieselben, wie die des ehemaligen Gemeindegebietes Leopoldau, nämlich:

Im Süden: Die Südgrenze der ehemaligen Gemeinde Leopoldau von der Leopoldauer Reichsstraße ab bis zur Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Floridsdorf.

Im Westen: Die Westgrenze der ehemaligen Gemeinde Leopoldau von der Grenze der früheren Gemeinde Kagran ab bis zur Nordgrenze des neuen Wiener Gemeindegebietes.

Im Norden: Die Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes von der Westgrenze der früheren Gemeinde Leopoldau bis zu deren Ostgrenze.

Im Osten: Die Leopoldauer Reichsstraße von der Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes bis zur Abzweigung der Südgrenze der ehemaligen Gemeinde Leopoldau, die Straßenfläche eingeschlossen.

V. Grenzen der Pfarre Kagran.

Im Westen: Die westliche Grenze der ehemaligen Gemeinde Kagran von der Oberen Donaustraße bis zur Nordgrenze des Wiener Gemeindegebietes.

Im Norden und Osten: Die Grenze des neuen Wiener Gemeindegebietes von der Leopoldauer Reichsstraße bis zur Breitenleerstraße, dann die Ostgrenze der früheren Gemeinden Stadlau und Hirschstetten bis zur Grenze des II. Wiener Gemeindebezirkes.

Im Süden und Südwesten: Die Grenze des II. Wiener Gemeindebezirkes von der Ostgrenze der ehemaligen Gemeinde Stadlau an bis zur Kagraner Brücke, dann diese Brücke und die Obere Donaustraße bis zur Abzweigung der Westgrenze der ehemaligen Gemeinde Kagran.

VI. Grenzen der Pfarrgemeinde Aspern,

welche die ehemalige Gemeinde Aspern, die Lobau und die einverleibten Teile von Breitenlee und Mannswörth umfassen soll:

Im Norden und Osten: Die Grenze des neuen Wiener Gemeindegebietes von der Breitenleerstraße ab bis zum rechten Ufer des Donaustromes.

Im Süden und Südwesten: Die Grenze des Wiener Gemeindegebietes längs des rechten Donauufers von der Kreuzung der Ostgrenze Wiens mit diesem Ufer bis zu dem Punkte, wo die Grenze des XXI. Wiener Gemeindebezirkes die Gemeindegebietsgrenze verläßt, dann die Südwestgrenze des XXI. Bezirkes bis zur Abzweigung der Westgrenze der ehemaligen Gemeinde Aspern.

Im Westen: Die Westgrenze der früheren Gemeinde Aspern von der Bezirksgrenze an bis zur Breitenleerstraße.

Diese Pfarrsprengelbegrenzung tritt mit 1. Jänner 1907 in Kraft.

10.

Hausierverbot in der Gemeinde Szeghegy (Komitat Bács-Bodrog).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Dezember 1906, Z. I a-3371, M.-Abt. XVII, 8171/06:

Laut Mitteilung des königl. ungarischen Handelsministeriums vom 19. Oktober 1906, Z. 76843, wurde die Ausübung des Hausierhandels in der Gemeinde Szeghegy des Bács-Bodroger Komitates unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Dieser Erlaß ergeht behufs Darnachtung an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, an sämtliche magistratische Bezirksämter, an die Stadträte in Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer.

11.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 3. Dezember 1906, Z. 53090/06:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk findet dem Mag. pharm. Heinrich Piller, Gemischtwaren-Verschleiß, III., Löwengasse 17, die angesuchte Konzession zum Betriebe des Verschleißes von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien III., Löwengasse 17, gegen genaue Beobachtung aller einschlägigen, namentlich

der für den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten und der über die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen 2c. (Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97 und vom 8. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 188) geltenden Vorschriften zu erteilen.

12.

Betriebsorganisation für das Brauhaus der Stadt Wien und die Ökonomie „Wallhof" zu Rannersdorf.

(Brauh.-Ref., Z. 353 ex 1906.)

A. Sachliche Organisation.

I.

Zur Leitung und Durchführung des Betriebes des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof" werden bestellt:

1. Ein Gemeinderats-Ausschuß,
2. die Brauhaus-Direktion,
3. die Gutsverwaltung des „Wallhof".

II.

Der zu bestellende Gemeinderats-Ausschuß führt den Titel „Gemeinderats-Ausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof" und besteht aus dem Bürgermeister, den Vize-Bürgermeistern und sechs vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, sowie drei vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Ersatzmännern.

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner findet auf die Dauer ihres Mandates statt.

Den Verhandlungen dieses Ausschusses sind der Magistrats-Direktor und der Direktor der Stadtbuchhaltung, nach Erfordernis der Stadtbau-Direktor eventuell deren Stellvertreter mit beratender Stimme beizuziehen. Mit beratender Stimme haben an den Verhandlungen über Brauhaus-Angelegenheiten auch der Brauhaus-Direktor beziehungsweise der Direktor-Stellvertreter, an jenen über die Ökonomie der Gutsverwalter teilzunehmen. Nach Erfordernis kann der Ausschuß auch den Braumeister mit beratender Stimme beiziehen.

Dem vorgenannten Ausschusse obliegt die Entscheidung aller auf den Betrieb des Brauhauses und der Ökonomie bezughabenden Angelegenheiten mit Ausnahme jener, welche dem Gemeinderate oder dem Stadtrate vorbehalten oder welche der Brauhaus-Direktion beziehungsweise der Gutsverwaltung übertragen sind.

Insbesondere obliegt dem obgenannten Gemeinderats-Ausschusse:

1. Die Überwachung der gesamten Verwaltung und Betriebsführung;
2. Die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Prüfung der Jahresrechnung;
3. die Vorbereitung aller Anträge, über welche die Entscheidung des Stadt- oder Gemeinderates einzuholen ist;
4. die Genehmigung nicht bedeckter Auslagen bis zum Betrage von 20.000 K, sowie jener bedeckten Auslagen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 4000 K, beziehungsweise insofern es sich um jährlich wiederkehrende Auslagen handelt, den Betrag von 400 K übersteigen, insbesondere auch die Bewilligung von Darlehen an Kunden des Brauhauses der Stadt Wien;
5. die detaillierte Festsetzung der Menge der alljährlich anzukaufenden Rohmaterialien und deren Einkauf. Für einzelne Fälle, insbesondere wenn es sich um den Ankauf von Rohmaterialien direkt bei den Produzenten handelt, kann der Gemeinderats-Ausschuß drei seiner Mitglieder mit dem Rechte ausstatten, gemeinsam und unter Beiziehung des Brauhaus-Direktors, beziehungsweise des Direktor-Stellvertreters und des Braumeisters die für den Brauereibetrieb notwendigen Einkäufe an Gerste, Malz und Hopfen selbständig abzuschließen;
6. die Erlassung etwaiger Vorschriften für den Betrieb und die Geschäftsgebarung, sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Personales;
7. Die Erstattung eines Vorschlages an den Stadtrat bezüglich der durch diesen vorzunehmenden Anstellung

des Brauhaus-Direktors,
„ Brauhaus-Direktor-Stellvertreters,
„ Braumeisters,
„ Oberbuchhalters und
„ Gutsverwalters,

sowie hinsichtlich der ebenfalls dem Stadtrate vorbehaltenen Auflösung des Dienstverhältnisses zu diesen Angestellten;

8. die Aufnahme und Entlassung der nachbezeichneten Angestellten:

a) Brauhaus

des technischen Betriebs-Assistenten,
„ Kassa- und Rechnungsführers,
„ Buchhalters und
der Kontoristen,
„ Bierkassiere,
„ Akquisiteure,
des Schaffers,
der Magazineure,
„ Faßmanipulanten und
„ Portiere;

b) Ökonomie

des Ökonomie-Adjunkten;

9. die Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrage von 10.000 K;
10. die Bewilligung von Entschädigungen für außerordentliche Arbeitsleistungen, von Aushilfen an das Personale und von Gehaltsvorschüssen, insoweit hiezu nicht nach den folgenden Bestimmungen die Brauhaus-Direktion beziehungsweise die Gutsverwaltung berechtigt ist;
11. die alljährliche Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für die Ökonomie;
12. die Bestimmung der Verkaufspreise für Bier und die Brauerei-Nebenprodukte sowie die Festsetzung der Zahlungsmodalitäten.

III.

Die Brauhaus-Direktion untersteht unmittelbar der Magistrats-Direktion. Die Kontrolle über die Buchführung und Geldgebarung übt der Direktor der Stadtbuchhaltung aus. In Angelegenheiten, welche der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Beschlußfassung des Stadtrates, beziehungsweise des Gemeinderates unterliegen, hat die Brauhaus-Direktion im Wege der Magistrats-Direktion Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu stellen. Der Brauhaus-Direktion wird folgender Wirkungskreis zugewiesen:

1. Die gesamte kurrente Geschäftsführung und Geschäftsleitung, der Verkehr mit den Kunden;
2. die Bewilligung einmaliger Auslagen im Betrage von 4000 K, ferner jährlich wiederkehrende Auslagen bis zum Betrage von 400 K, endlich die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen für das Personale bis zum Betrage von 200 K, alles dieses aber nur dann, wenn die betreffenden Auslagen im Voranschlage bedeckt sind;
3. die Bewilligung zur Veräußerung von beweglichen Gegenständen, wenn deren Wert weniger als 500 K beträgt;
4. die Verfassung aller an den Gemeinderat, den Stadtrat, den Bürgermeister oder den Gemeinderats-Ausschuß zu leitenden Berichte, Voranschläge und Anträge betreffs des Brauhausbetriebes;
5. die Verwaltung jener Realitäten, welche zum Brauhausbetriebe benützt werden mit Ausnahme der im Wallhofe befindlichen Stallungen, Adaptierungen, Renovierungen und dergleichen in den Naturalwohnungen der Direktoren dürfen, wenn der Aufwand hiefür 30 K übersteigt, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Gemeinderats-Ausschusses vorgenommen werden;
6. der Abschluß von Einkäufen an Rohmaterialien bis zum Betrage von 10.000 K in allen jenen Fällen, in welchen wegen besonderer Dringlichkeit die sonst notwendige Einholung eines Beschlusses des Gemeinderats-Ausschusses aus Geschäftsrücksichten, insbesondere wegen möglicher Ausnützung günstiger Konjunkturen oder sonst sich darbietender günstiger Gelegenheiten nicht abgewartet werden kann. Über die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Geschäfte und bewilligten Darlehen ist bei der nächsten Sitzung des Gemeinderats-Ausschusses unter Nachweisung der besonderen Dringlichkeit eingehend Bericht zu erstatten und sind die bezüglichen Fälle besonders in Evidenz zu halten;
7. die Aufnahme und Entlassung des Personales, insoweit dies nicht dem Gemeinderats-Ausschusse beziehungsweise dem Stadtrate vorbehalten ist, die Bemessung der Löhne für dieses Personale unter Bedachtnahme auf die hiefür im Voranschlage vorgesehene Bedeckung, ferner die Erteilung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen an dieses Personale bis zum Betrage von 50 K im einzelnen Falle. Die Aufnahme und Entlassung des technischen Betriebspersonales hat stets im Einvernehmen mit dem Braumeister zu erfolgen;
8. die regelmäßige Berichterstattung über die laufenden Geschäfte und die besonderen Vorkommnisse an den Gemeinderats-Ausschuß.

Zur Unterzeichnung von Ausfertigungen und Korrespondenzen ist sowohl der Direktor als auch der Direktor-Stellvertreter berechtigt. Hinsichtlich Unterfertigung von Schecks und Bankaufträgen trifft der Bürgermeister die erforderlichen Verfügungen.

IV.

Die Gutsverwaltung des Wallhof untersteht unmittelbar der Magistrats-Direktion. Die Kontrolle über die Buchführung und Geldgebarung übt der Direktor der Stadtbuchhaltung aus. In Angelegenheiten, welche der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Beschlußfassung des Stadtrates, beziehungsweise des Gemeinderates unterliegen, hat die Gutsverwaltung im Wege der Magistrats-Direktion Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu stellen.

Die Gutsverwaltung des Wallhof wird von einem hiefür bestellten Verwalter besorgt, dem folgender Wirkungskreis zukommt:

1. Die gesamte kurrente Geschäftsführung und Geschäftsleitung einschließlich des Vieh-Ein- und Verkaufes, des Handeinkaufes der notwendigen Materialien und Verkaufes der Molkereiprodukte, der Garten-Erzeugnisse und der Fechsung, sowie die Festsetzung der Verkaufspreise und der Zahlungsmodalitäten;
2. die Bewilligung einmaliger Auslagen bis zum Betrage von 2000 K, ferner jährlich wiederkehrender Auslagen bis zum Betrage von 400 K, endlich die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen für das Personale bis zum Betrage von 200 K, vorausgesetzt, daß alle diese Auslagen im Voranschlage bedeckt sind;
3. die Bewilligung zur Veräußerung beweglicher Gegenstände, deren Wert weniger als 500 K beträgt;
4. die Verfassung aller an den Gemeinderat, den Stadtrat, den Bürgermeister oder den Gemeinderats-Ausschuß zu leitenden Berichte, Voranschläge und Anträge betreffs der Gutsverwaltung;
5. die Verwaltung der zur Ökonomie gehörigen Realitäten, Adaptierungen, Renovierungen und dergleichen in der Naturalwohnung des Guts-

verwalters dürfen, wenn der Aufwand hiefür 30 K übersteigt, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Gemeinderats-Ausschusses vorgenommen werden;

6. die Aufnahme und Entlassung des Personales, insoweit dies nicht dem Stadtrate, beziehungsweise Gemeinderats-Ausschusse vorbehalten ist, die Bemessung der Löhne für dieses Personale unter Bedachtnahme auf die hiefür im Voranschlage vorgesehene Bedeckung, die Erteilung von Gehalts- und Lohnvorschüssen an dieses Personale bis zum Betrage von 50 K im einzelnen Falle;

7. die regelmäßige Berichterstattung über die laufenden Geschäfte und die besonderen Vorkommnisse unter Anführung der auf Grund des Punktes 1 besorgten An- und Verkäufe.

V.

Auf den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie „Wallhof" haben die mit Präsidial-Erlaß vom 14. Juli 1904, Z. 9715, für die übrigen städtischen Unternehmungen festgesetzten Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

13.

Nichterwerb der mit dem Bürgerrechte verbundenen Vorteile durch die geschiedene Gattin.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Oktober 1906, M. D. 3367/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Die im städtischen Versorgungshause in Liesing in Pflege stehende A. N. suchte um Übersetzung in das Bürgerversorgungshaus an, da ihrem Gatten, von dem sie seit dem Jahre 1894 gerichtlich geschieden ist, im laufenden Jahre das Bürgerrecht verliehen wurde.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1906 zur Pr. Z. 9589 (M.-Abt. XI b, 3532/06) hierüber folgenden Beschluß gefaßt:

„A. N. wird mit ihrem Ansuchen um Zuerkennung der mit der Verleihung des Bürgerrechtes an ihren geschiedenen Gatten verbundenen Vorteile abgewiesen, da sich die Bestimmung des § 8 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900 nur auf die im gemeinsamen Haushalte mit ihrem Gatten lebende Frau, also nur auf eine rechtsbeständige und ungeschiedene Ehe bezieht."

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

14.

Bestimmung der Gräberpreise im Heiligenstädter Friedhofe.

Der Wiener Stadtrat hat am 26. Oktober 1906, Pr.-Z. 14228 (M.-Abt. X, 3977/06), folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Preise für Grüfte und Gruftplätze im Heiligenstädter Friedhofe sowohl auf der Terrasse als im anderen Teile des Friedhofes werden, wie folgt, festgesetzt:

	für Zugewiesene	für Nichtzugewiesene
a) für eine fertige Doppelgruft	2400 K	4800 K
b) für eine fertige einfache Gruft	1400 „	2800 „
c) für einen Doppelgruftplatz	1600 „	3200 „
d) für einen einfachen Gruftplatz	800 „	1600 „

2. Die Preise für die eigenen Gräber werden folgendermaßen bestimmt:

a) für ein eigenes Grab mit 20jähriger Benützungsdauer 100 K für Zugewiesene, 400 K für Nichtzugewiesene;

b) für ein eigenes Grab auf Friedhofsdauer 200 K für Zugewiesene, 800 K für Nichtzugewiesene.

15.

Gebühren für die Gruftplätze und Grüfte im Hietzinger Friedhofe für Nichtzugewiesene.

Der Wiener Stadtrat hat am 14. November 1906, Pr.-Z. 15355 (M.-Abt. X, 6043/06), folgenden Beschluß gefaßt:

Die Gebühren für Gruftplätze und Grüfte im Hietzinger Friedhofe werden für Nichtzugewiesene vom 1. Jänner 1907 an, wie folgt, festgesetzt:

für einen einfachen Gruftplatz mit	3000 K
für einen Doppelgruftplatz mit	6000 „
für eine fertige einfache Gruft mit	6000 „
für eine fertige Doppelgruft mit	10800 „

Magistrat:

16.

Exekutionsführung bei Gast- und Schankgewerben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 8. November 1906, M.-D. 3478/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Laut Mitteilung des n.-ö. Landesausschusses vom 21. Oktober 1906, Z. 7166/24/06, wurde mit den Beschlüssen des k. k. Exekutionsgerichtes Wien vom 12. September 1906, E. II 2276/5 und vom 15. September 1906, E. II 4263/5 über Antrag des betreibenden Gläubigers — in beiden Fällen einer Brauerei — der Verkauf des Gast- und Schankgewerbes der Verpflichteten G. M. im XII. Bezirke und J. J. im VIII. Bezirke durch öffentliche Versteigerung bewilligt.

Beide Beschlüsse wurden vom n.-ö. Landesfonde, welchem in beiden Fällen wegen Forderungen an rückständiger Auflage auf den Verbrauch von Bier ein Pfandrecht an der Konzession der Verpflichteten zusteht, im Rekurswege angefochten, u. zw. kurz gefaßt mit der Begründung, daß der exekutive Verkauf eines Gast- und Schankgewerbes — wie überhaupt eines jeden Gewerberechtes mit Ausnahme der radizierten und der verkäuflichen (Real-) Gewerbe — sowohl nach der Exekutionsordnung (arg. ex § 332 und 341) als insbesondere nach der geltenden Gewerbeordnung (arg. ex § 56, Al. 1, 2 und 3) unzulässig ist und weiters, selbst die Bejahung dieser prinzipiellen Frage angenommen, die Voraussetzungen einer solchen exekutiven Verwertungsart nicht gegeben wären (arg. ex § 332, Al. 1 E. O.).

Ungeachtet dieser Rekursausführungen wurden beide Rekurse vom k. k. Landesgerichte in Wien in Z. R. S. als Rekursgericht mit den Beschlüssen vom 10. Oktober 1906, R. XIII 734/6 und R. XIII 733/6 unter Berufung auf die erstrichterlichen Ausführungen als unbegründet abgewiesen.

Ein weiterer Rechtszug gegen diese Entscheidungen ist nach § 239 letzter Absatz E. O. ausgeschlossen.

Der n.-ö. Landesausschuß wies nun in seiner eingangs bezogenen Zuschrift auf die schwerwiegenden Folgen hin, die sich in privatrechtlicher Beziehung für das Erträgnis der der Gemeinde Wien zufließenden Bierauflage, aber auch in sozialpolitischer Hinsicht ergeben, da dem Gläubiger die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage des Verpflichteten ermöglicht und dergestalt ein höchst persönliches, ein Lebensinteresse eines Großteiles des Gewerbestandes ernstlich gefährdet würde.

Zur Hintanhaltung dieser Folgen gibt die Gewerbeordnung ein Mittel in die Hand, durch die Versagung der Kenntnisnahme der Zurücklegung der zwangsweise verkauften Konzession des Verpflichteten durch den über Ermächtigung des k. k. Exekutionsgerichtes an Stelle des Verpflichteten einschreitenden Ersteher.

In Gemäßheit des § 56 der Gewerbe-Ordnung stellt sich die Konzession (abgesehen von den Realgewerben) als ein subjektives öffentliches Recht dar, welches überhaupt nicht Gegenstand von Privatrechtsgeschäften sein kann und auf die Person des Konzessionärs — abgesehen von den im Gesetze ausdrücklich ausgesprochenen Ausnahmen des Fortbetriebes auf Rechnung der Witwe und der minderjährigen Erben — eingeschränkt ist.

Gegenstand von Privatrechtsgeschäften, sei es freiwilliger oder exekutiver Art, kann nur die Gewerbeunternehmung, d. i. der Komplex der privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Verhältnisse (Inventar, Kundenkreis 2c.) sein.

Diesem Gesichtspunkte trägt auch die Exekutionsordnung insofern Rechnung als sie im § 332 den Zwangsverkauf auf „veräußerliche" Rechte einschränkt, worunter eben Gewerbe-Konzessionen nicht subsummiert werden können und als der § 341 bei gewerblichen Unternehmungen ausdrücklich nur die Zwangsverpachtung und Zwangsverwaltung zuläßt.

Diesfalls sei auf eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 22. November 1901, Z. 10851, hingewiesen, welche hinsichtlich einer Gast- und Schankkonzession die Exekution durch eine der in den §§ 332 bis 340 erwähnten Verwertungsarten für unzulässig erklärt.

Beim Festhalten an diesen Anschauungen ergibt sich:

1. daß die Zurücklegung einer Konzession nur durch die Erklärung des Konzessionärs beziehungsweise im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch dessen gesetzlichen Vertreter erfolgen kann;

2. daß diese Erklärung durch einen Beschluß des Exekutionsgerichtes nicht suppliert werden kann;

3. daß aber auch die Zurücklegung des Konzessionärs, dessen Dispositionsfähigkeit in Bezug auf das Gewerbe-Etablissement vorausgesetzt, mithin im Falle der auf das Unternehmen geführten und bei der Gewerbebehörde vorgemerkten Exekution nur dann zur Kenntnis genommen werden kann, wenn sämtliche vorgemerkten Exekutionsführer dieser Zurücklegung zustimmen.

Unter Hinweis auf den den gleichen Gedanken zum Ausdrucke bringenden Rund-Erlaß vom 11. August 1906, M.-Abt. XVII, 5139 ex 1906, werden die oben ausgesprochenen Grundsätze den magistratischen Bezirksämtern zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

17.

Polizeiliche Assistenz.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 9. November 1906, M.-D. 3505/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Von einem magistratischen Bezirksamte wurde bei einem k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate darüber Beschwerde geführt, daß in einigen Fällen Sicherheitswachleute, die von technischen Organen des magistratischen Bezirksamtes um Assistenzleistung angegangen wurden, diese Assistenz verweigerten.

Aus diesem Anlasse hat die k. k. Polizei-Direktion mit der Zuschrift vom 16. Oktober 1906, A. B. 1432, u. a. Nachstehendes mitgeteilt:

„Laut des Organisationsstatutes der k. k. Sicherheitswache, 3. Abschnitt: „„Allgemeine Grundsätze über die Ausübung des Dienstes““ sind Assistenzen nur dann selbständig zu leisten, wenn der betreffende Beamte sich mit einem schriftlichen Auftrage zur Vollziehung einer bestimmten Amtshandlung ausweist oder durch seine Uniform kenntlich ist und Gefahr am Verzuge haftet. Sind diese beiden Erfordernisse nicht vorhanden, so ist der Betreffende mit seinem Assistenzbegehren an das zuständige Kommissariat zu weisen.

Eine Assistenz wäre daher von den Organen des Stadtbauamtes von vornherein nur dann anzusprechen, wenn die Stadtbauamtsorgane mit Grund eine Widersetzlichkeit befürchten.

In diesem Falle ist die Assistenz beim zuständigen Kommissariate anzusprechen.

Nur in äußerst dringenden Fällen kann bei größerer Entfernung des Kommissariates das nächste Wachzimmer, unter ganz besonderen Umständen der nächste Rayonsposten um Assistenz angegangen werden."

Hievon setze ich die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte im Jahre 1906 publizierten Gesetze und Verordnungen.

Nr. 218. Vierter Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonds, hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von Dienstbezügen, R.-G.-Bl. Nr. 209 ex 1899.

Nr. 219. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. November 1906, betreffend das Ausmaß der Sackkosten für Tafelsalz.

Nr. 220. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. November 1906, wegen Abänderung der mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 2. Juli 1888. R.-G.-Bl. Nr. 124, verlautbarten Verwendungsvorschriften für die Spirituskontrollmeßapparate von Dolainski, A. M. Beschorner und V. Prick, System J. Weiser.

Nr. 221. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. November 1906, betreffend die Errichtung eines Steueramtes in Jablonów in Galizien.

Nr. 222. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. November 1906, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Abbazia-Mattuglie über Volosca und Abbazia nach Lovrana.

Nr. 223. Gesetz vom 16. November 1906, womit einige Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Advokaten und Advokaturskandidaten vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 40, und der Advokatenordnung vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 96, abgeändert und ergänzt werden.

Nr. 224. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. November 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Brandeis a. E.

Nr. 225. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 24. November 1906, betreffend eine Ergänzung des § 4 des Statutes für den Staatseisenbahnrat.

Nr. 226. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 25. Oktober 1906, betreffend die Verwendung von Postsparkassen-Erlagscheinen zu Zahlungen an die Perzeptionsämter.

Nr. 227. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. November 1906, betreffend die Konzessionierung von mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Karlsbad, und zwar a) von der Theatergasse zum Helenenhofe und b) von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus.

Nr. 228. Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 21. November 1906, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

Nr. 229. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. November 1906, betreffend eine Ergänzung und teilweise Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, über die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe.*)

Nr. 230. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 29. November 1906, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 35 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden.

Nr. 231. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1906, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 232. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Dezember 1906, betreffend die Hinausgabe des Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 233. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 4. Dezember 1906, betreffend das Verfahren zur Entscheidung von Streitfällen zwischen Parteien und k. k. Zollämtern hinsichtlich der Bemessung der Zollgebühren, ferner das Verfahren zur Erteilung von rechtsverbindlichen Zolltarifauskünften.

Nr. 234. Verordnung des Handelsministeriums vom 6. Dezember 1906, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ruhegenüsse der dekretmäßig bestellten Postmeister, der Postoffizienten und der Mechanikergehilfen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ꝛc." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**